**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern
**Band:** - (1969)

**Rubrik:** Maisession

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Tagblatt

## des Grossen Rates des Kantons Bern

## Kreisschreiben

### an die Mitglieder des Grossen Rates

*Biel*, 18. April 1969

*Herr Grossrat,*

Gemäss Artikel 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beginnt die ordentliche Maisession

**Montag, den 5. Mai 1969**

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal, Rathaus Bern, zur ersten Sitzung einzufinden.

*Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:*

### Volksbeschlüsse

1. Volksbeschluss über die Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahnunternehmungen gemäss Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957
2. Volksbeschluss betreffend die Gewährung von Bau und Einrichtungsbeiträgen an die Stiftung Schulheim Rossfeld in Bern

### Gesetzesentwürfe

*zur zweiten Beratung:*

Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (Abänderung)

*zur ersten Beratung:*

1. Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei (Abänderung und Ergänzung)
2. Gesetz betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905 (Abänderung und Ergänzung)
3. Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Abänderung)

### Dekretsentwurf

*zur Beratung:*

Dekret vom 12. September 1966 über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen (Abänderung)

*zur Bestellung einer Kommission:*

1. Zusatz zur Staatsverfassung des Kantons Bern betreffend den Landesteil Jura
2. Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 (Abänderung und Ergänzung)
3. Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben
4. Baugesetz
5. Dekret über den archäologischen Dienst (Bodendenkmalpflege)
6. Dekret über die Denkmalpflege und den Kulturgüterschutz
7. Dekret vom 20. September 1965 über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise (Abänderung)
8. Dekret vom 3. Februar 1965 über Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer (Abänderung)
9. Dekret betreffend Schulkostenbeiträge und Kantonsbeiträge an Berufsschulen

### Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlagen)

### Weitere Geschäfte

#### *Polizeidirektion*

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche

#### *Finanzdirektion*

1. Nachkredite
2. Grossratsbeschluss betreffend Betriebsbeiträge pro 1969 an öffentliche und gemeinnützige Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen

### Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

* * *

**Wahlen**

1. Präsident des Grossen Rates
2. Zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates
3. Sechs Stimmenzähler
4. Präsident des Regierungsrates
5. Vizepräsident des Regierungsrates
6. Staatsschreiber

*Tagesordnung der ersten Sitzung:*

1. Geschäfte der Präsidialabteilung
2. Geschäfte der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft
3. Geschäfte der Finanzdirektion

Mit Hochschätzung

*Der Grossratspräsident:*
**Guido Nobel**

# Erste Sitzung

Montag, den 5. Mai 1969
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nobel

Anwesend sind 195 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Hofmann (Burgdorf), Jaggi, Kocher, Ludwig, Müller.

**Präsident.** Sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, verehrte Ratskollegen,

Seit der Februarsession haben wir so viele Ereignisse zu verzeichnen und die Traktandenliste der Session ist so belastet, dass es müssig wäre, auf Einzelheiten einzutreten. Eines möchte ich aber dennoch hervorheben:

Am 9. April vernahm das Schweizervolk von der tragischen Explosion in einer Sprengstofffabrik in Dottikon, die 20 Menschen das Leben kostete. Auch der bernische Grosse Rat entbietet nachträglich den Hinterbliebenen sein tiefempfundenes Beileid.

Il est regrettable que lors des manifestations du 1er mai, certains séparatistes ont crû devoir chahuté le président du gouvernement bernois. Ils ont ainsi perturbé la fête du 1er mai. Nous condamnons ces méthodes qui n'ont rien de commun avec notre système démocratique.

Nun habe ich die grosse Ehre, unter uns den neugewählten Regierungsrat zu begrüssen. Herr Grossrat Ernst Blaser wurde gestern vom Bernervolk ehrenvoll zum Regierungsrat gewählt. Wir gratulieren ihm herzlich und freuen uns, ihn ab 1. Juni auf der Regierungsbank zu sehen.

Wie ich bereits erwähnte, ist der Zeitplan unserer Session durch verschiedene Umstände und durch den Kalender etwas gestört, was zur Folge hat, dass sie sich auf mindestens drei Wochen erstrecken wird. Ob die vierte Woche in Anspruch genommen werden muss, hängt von Ihnen ab, liebe Ratskollegen. Wenn wir so konzentriert arbeiten wie in der Februarsession, dürfte es möglich sein, in drei Wochen durchzukommen. Deshalb richte ich an Sie alle den dringenden Appell, mitzuhelfen, indem Sie sich bei den Interventionen befleissigen, sich kurz zu fassen.

In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen von den Beschlüssen der Präsidentenkonferenz Kenntnis geben.

Wir haben folgenden Zeitplan aufgestellt: Morgen Dienstag haben wir nur bis 10.30 Uhr Sitzung. Alsdann begibt sich der Grosse Rat an den offiziellen Tag der BEA. Am Nachmittag finden also keine Fraktionssitzungen statt. Wir danken der BEA herzlich für die Einladung. Am Mittwochvormittag Sitzung, nachmittags sind Fraktionssitzungen. Am Donnerstag haben wir wie normal eine Vormittagssitzung.

Zweite Woche: Montag Sitzung wie gewohnt, am Abend begeben wir uns ins Stadttheater, wo zu Ehren des Grossen Rates die Farce von Georges Feydau «Der Floh im Ohr» vorgeführt wird. Wir danken der Direktion des Stadttheaters Bern recht herzlich für diese freundliche Einladung. Die Herren Ratskollegen werden sich beim Standesweibel für die Billette melden können. Am Dienstag, 13. Mai, ist Wahltag, mit Abendempfang des neugewählten Grossratspräsidenten. Im Laufe des Morgens findet die Beeidigung des neugewählten Regierungsrates und des Staatsschreibers statt. Am Mittwoch beenden wir die Sitzung am Mittag, da am Donnerstag Auffahrt ist.

Dritte Woche wird normal verlaufen: am Dienstagnachmittag finden jedoch die Fraktionsausflüge statt.

Die Präsidentenkonferenz hat ferner beschlossen, den Herren Regierungsräten einen unserer früheren Wünsche wieder in Erinnerung zu rufen: Bei Motionen und Postulaten, die vom Regierungsrat entgegengenommen werden, soll die Antwort des Sprechers der Regierung äusserst knapp ausfallen. Hier dürften jeweilen ein paar Sätze genügen.

Die Motion Nr. 5, Gasser (Münchenwiler) sowie die Motion Nr. 8, Ludwig, werden auf die Septembersession verschoben. Die Interpellation Gueissaz wird durch Herrn Regierungsrat Dr. Jaberg beantwortet. Die Interpellation Nr. 32 (Dr. Anliker) ist in eine schriftliche Anfrage umgewandelt worden. Die Interpellationen Nr. 35 (Dr. Christen) und Nr. 37 (Jenzer) werden durch die Finanzdirektion behandelt. Die zwei Interpellationen Nr. 36 und Nr. 42 (Kauz) wurden zurückgezogen.

Quant à la motion Morand, déposée entre les sessions, l'urgence demandée par le motionnaire a été acceptée par le Gouvernement et nous espérons que le Grand Conseil se ralliera à cette décision. Cette motion sera développée avec les affaires de la Direction de police. Il appartient au président de la Délégation jurassienne du Conseil-exécutif de traiter cette affaire.

Die Herren Grossräte, die das Maschinenschreiben nicht beherrschen oder die nicht selbst schreiben wollen, können in Zukunft die Texte ihrer parlamentarischen Interventionen während den Sessionen durch das Personal der Staatskanzlei schreiben lassen. Die Bürofräuleins der Kanzlei stehen ihnen also zur Verfügung.

Ich erkläre Session und Sitzung als eröffnet.

---

Eingelangt ist folgende

## Motion

Depuis 21 ans, le probème jurassien sème la division et creuse des fossés, particulièrement entre Jurassiens. Les uns veulent la séparation et demandent la médiation fédérale; les autres veulent le maintien du statu quo et demandent le plébiscite; d'autres enfin veulent une large autonomie politique du Jura dans le cadre du canton de Berne et demandent un statut de minorité renforcé et susceptible de rallier une forte majorité des citoyens du Jura.

Jusqu'à ce jour, les tentatives de conciliation par la discussion ne semblent pas avoir abouti. De part et d'autre, les positions se durcissent. Les passions entretenues peuvent nous conduire aux plus tragiques affrontements.

Le problème jurassien est un problème politique. Il doit être réglé par le jeu de nos institutions démocratiques. Le moment est venu, pour les partis politiques et les représentants légaux du peuple au parlement cantonal, de prendre leurs responsabilités et de jouer pleinement leur rôle pour donner au gouvernement mandat de prendre les dispositions qui s'imposent pour aller vers une solution dans le délai le plus bref.

Nous estimons que la procédure ci-après, qui doit donner l'occasion à tous les citoyens du Jura de s'exprimer librement et démocratiquement sur leur avenir, est aujourd'hui imposée par la situation politique et répond aux vœux des citoyens:

1° élargissement de la Commission confédérée de bons offices pour l'établissement d'un projet de statut de minorité renforcé du Jura dans le cadre du canton de Berne, en collaboration avec la délégation du gouvernement bernois pour les affaires jurassiennes, et sur la base notamment des dix-sept propositions de la députation jurassienne, du rapport juridique des experts, du rapport de la Commission des vingt-quatre et des documents qu'il contient;

2° parallèlement à l'élaboration du projet de statut de minorité, création des bases légales permettant l'organisation d'un plébiscite sur la séparation;

3° approbation du statut de minorité du Jura dans le cadre du canton de Berne par le Grand Conseil, et publication dudit statut;

4° plébiscite sur la séparation dans le Jura;

5° en cas de rejet de la séparation, soumission du projet de statut de minorité renforcé du Jura dans le cadre du canton de Berne au vote populaire.

En conséquence, le Grand Conseil charge le Conseil-exécutif de prendre les dispositions qu'exigent l'application de cette procédure et la réalisation, dans l'ordre, des points qu'elle comporte.

L'urgence est accordée.

14 mai 1969

Morand

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

---

## Postulat Würsten — Aufwertung der paritätischen Kommission

(Siehe Seite 149 hievor)

**Würsten.** Im Anschluss an die Genehmigung des Berichtes der Kommission der Vierundzwanzig in der Februarsession des Grossen Rates habe ich ein Postulat eingereicht, das die Regierung ersucht, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die Paritätische Kommission zu einer wirkungsvolleren Arbeit im Rahmen des Juraproblems aufgewertet werden könnte. Auf Wunsch der Regierung hat in der Februarsession der Bericht der Vierundzwan-

zig materiell nicht diskutiert werden können. Im Zusammenhang mit dem Bericht hat auch keine Aussprache über allfällige Vorschläge durchgeführt werden können, weil die Regierung wünschte, dass die allgemeine Juradebatte zurückgestellt werde, bis auch der Bericht der Kommission Petitpierre vorliege. Man erwartet von dieser Kommission eine eigentliche Expertise und möglichst konkrete Vorschläge. Weil nicht anzunehmen ist, dass die 4 Weisen sich mit der Funktion der Paritätischen Jurakommission befassen werden, und weil sich im Bericht der Vierundzwanzig praktisch jede befragte Organisation über die Aufwertung der bisherigen Tätigkeit der Paritätischen Kommission geäussert hat, habe ich dieses Problem in einem besonderen Vorstoss aufgegriffen.

Im Bericht der Vierundzwanzig wird in allen Stellungnahmen ausgeführt, dass die Paritätische Kommission gute Dienste in bezug auf die Aktivierung des Dialogs zwischen Jura und Altbern leiste und zum gegenseitigen Verständnis mehr als bisher beitragen könnte. Es ist eine Tatsache, dass dieses Gremium, das schliesslich in Artikel 20 der Staatsverfassung im Jahr 1950 verankert wurde, bis heute einzig und allein als «politische Attrappe» bestanden hat und mit Ausnahme einer Sitzung im letzten Winter weder vom Regierungsrat noch von der Präsidentenkonferenz, die nach Artikel 36 des Geschäftsreglementes die Kommission einberufen können, nie zu praktischer Arbeit aufgeboten worden ist. Dabei ist im gleichen Zeitraum in der Jurafrage wahrhaftig verschiedenes verdiskutiert, verbrannt, verdemonstriert und verpolitisiert worden.

Welche Stellung haben die gemäss Bericht der Vierundzwanzig befragten Organisationen zur Bedeutung der Paritätischen Kommission eingenommen? Die Konservativ-christlichsoziale Partei des Laufentales befürwortet den vermehrten Einsatz. Die Jurassische BGB-Partei beantragt die Revision der Geschäftsordnung (Art. 36 und Art. 74, lit. c; Sitzung vor jeder Session). Sie würde es begrüssen, wenn die Kommission von Amtes wegen – also ohne Auftrag des Regierungsrates und der Präsidentenkonferenz – tagen könnte. Sie weist ferner auf die Bedeutung des vermehrten Dialogs zwischen den 10 altbernischen und den 10 jurassischen Kommissionsmitgliedern hin, die ja alle Grossräte sind. Das Junge Bern spricht von einer Revalorisierung der Kommission und bejaht ebenfalls eine Sitzung vor jeder Session. Der Landesring bejaht die Aufwertung der Paritätischen Kommission ebenfalls. Der Freisinn empfiehlt Aktivierung der Kommissionstätigkeit. Die Sozialdemokratische Partei ist für die vermehrte Einschaltung der Kommission, die Union des Patriotes jurassiens ebenfalls. Die Kirchliche Arbeitsgruppe des Jura erwähnt die Vorteile einer aktiven Paritätischen Kommission, und schliesslich befürwortet die Bernische BGB-Partei eine bessere Funktion und vermehrte Kompetenzen. Leider haben die Separatisten ihre Mitarbeit für den Bericht der Kommission der Vierundzwanzig abgelehnt, so dass ihre Stellungnahme nicht bekannt ist. Wir können uns aber die Antwort vorstellen.

Wenn wir aus der grossen Arbeit, die im Zusammenhang mit dem Bericht der Vierundzwanzig geleistet worden ist, gewisse Schlussfolgerungen zu ziehen bereit sind, so glaube ich, dass wir als Anfang zu weiteren Schlussfolgerungen prüfen sollten, ob nicht doch versucht werden sollte, der Auffassung, die im Volk weit verbreitet ist, nachzukommen und die Funktionsfähigkeit der Paritätischen Kommission durch die Ergänzung von Artikel 36 der Geschäftsordnung im Sinne meiner Anregung aufzupolieren. Wenn der Bericht der Vierundzwanzig auch nur in einzelnen vielleicht sogar sekundären Sektoren zu einer besseren Kontaktnahme und einem unvoreingenommenen Verstehen führen kann, so wäre die grosse Arbeit dieser Kommission doch nicht ganz nutzlos gewesen.

Auch wenn die Paritätische Kommission eigene Kompetenzen erhält, so wird sie doch nie zu einer zweiten Regierung, wie man mir einmal bei der Diskussion des Juraproblems entgegnet hat.

Auch ich anerkenne die zahllosen Bemühungen der Regierung – auch wenn sie nicht immer mit der eigentlichen bernischen Volksmeinung übereingestimmt haben – zu einer Normalisierung zu kommen. Die Regierung ist aber immer Partei und es hätten vielleicht bei verschiedenen Gelegenheiten nicht weniger gute Verhandlungsresultate herausgeschaut, wenn die Paritätische Kommission über den kollegialen Dialog hätte Vorarbeit leisten können.

Mit der Annahme des Postulates würden Sie den Willen bekunden, einmal mehr jede Gelegenheit zur Normalisierung oder auch nur zu regelmässiger Kontaktnahme unter den politisierenden Bernern auszunützen. Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, das Postulat anzunehmen, und ich möchte Sie ersuchen, ihm ebenfalls zuzustimmen.

**Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif est de l'avis, comme M. Würsten, que le rôle de la Commission paritaire du Grand Conseil doit être revalorisé. C'est pourquoi il accepte le postulat de M. Würsten, sans cependant prendre d'engagement quant aux termes de la modification proposée, et il présentera une proposition dans ce sens au Grand Conseil au début de l'année 1970.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

---

## Volksbeschluss über die Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahnunternehmungen gemäss Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957

(Siehe Nr. 18 der Beilagen)

Eintretensfrage

**Haltiner,** Präsident der Kommission. Diese Vorlage kann als dritte bernische Privatbahnhilfe bezeichnet werden. Die rechtliche Grundlage bildet das Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957. Nicht jede Bahn wird der Hilfe teilhaftig, sondern nur konzessionierte Bahnen des sogenannten allgemeinen Verkehrs.

Nach einem Bundesbeschluss vom Juni 1958 ist ein neuer Verteiler in der Hilfe festgelegt worden. Für technische Verbesserungen oder Investitionshilfe leistet der Bund 60 Prozent und der Kanton 40 Prozent. Für Betriebsumstellungen nach Artikel 57 des Eisenbahngesetzes hat der Kanton 30 Prozent und an die Defizite ebenfalls 30 Prozent beizutragen. Der Bund hat aber noch ganz wesentliche Lasten allein zu tragen. Er trägt vollkommen allein die Konsequenzen der Tarifannäherung. Dort, wo die Tarife im Verhältnis zu den Taxen der Bundesbahnen wesentlich überhöht sind, hilft er, sie auf ein tragbares Mass herabzusetzen. Aus diesem Titel hat er im Jahre 1968 gemäss Geschäftsbericht des Bundesrates 40,9 Millionen Franken getragen. Man hofft aus dem Tarifbeschluss des Bundes (für Personentarife seit November 1968, für Güter ab 1. Januar 1969 in Kraft) die Einnahmen der Bundesbahnen und der Privatbahnen wesentlich steigern zu können. Bei den Bundesbahnen erwartet man aus den beiden Titeln, auf das Jahr umgerechnet, rund 96 Millionen Franken.

Dann hat der Bund allein eine zweite Last zu tragen, nämlich die Abgeltung der sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Das gilt für Bahnen des allgemeinen Verkehrs und für gleichgestellte Schiffahrtsunternehmungen. Die Hilfe des Bundes für Privatbahnen, Schiffahrts- und konzessionierte Automobilunternehmungen machte im Jahr 1968 102 Millionen Franken aus.

Aus der Tarifsenkungsaktion ziehen auch die bernischen Bahnen Nutzen, und zwar gemäss Geschäftsbericht des Bundesrates im Betrag von rund 1,8 Millionen Franken, dies als reine Bundesleistung.

Welche Lasten hat der Kanton Bern aus der Privatbahnhilfe zu tragen? In der Rechnung 1968 sind Gesamtfehlbeträge mit 17,3 Millionen ausgewiesen. Der Anteil des Kantons macht 4,7 Millionen aus. Mit zusätzlicher Hilfe macht es rund 5 Millionen Betriebsfehlbeträge, die der Kanton zu berappen hat. Dann leistete er an die Investitionshilfe und Tilgung von Fremdkapitalien in den Jahren 1967 bis 1969 im Durchschnitt der Jahre 12 Millionen Franken.

Der Aufwand ist mit den Einnahmen des Kantons zu vergleichen, namentlich mit denen aus den Steuern. Ein Steuerzehntel entspricht gemäss Budget 1969 23 Millionen. Man kann also sagen, die Aufwendungen für Bahn, Schiffahrt und konzessionierte Automobilkurse machen im Durchschnitt der Jahre drei Viertel eines Steuerzehntels aus.

Die Vorlage umfasst sechs Bahnen, die bereits im Jahr 1968 einbezogen waren, welche Vorlage aber knapp verworfen wurde. Nun haben wir es mit bereinigten Anträgen zu tun. Es geht um unbestrittene Investitionshilfen und auch um eigentliche Verkehrssanierungen im Rahmen der Regionalplanung.

Die Vorlage verursacht Kantonsleistungen im Betrag von 27 Millionen Franken. Zusammen mit einer Reserve aus der zweiten Hilfe, von 2,7 Millionen Franken, wird der Gesamtaufwand auf 29,7 Millionen veranschlagt. All diese Hilfen werden nach der Volksabstimmung, sofern sie positiv verläuft, noch mit einzelnen Vorlagen dem Grossen Rat unterbreitet werden.

Zu den einzelnen Geschäften: Die Emmental–Burgdorf–Thun–Bahn (EBT) erhält zusammen mit der Bundeshilfe eine Investitionshilfe von 27 Millionen Franken. Davon hat der Kanton 9,7 Millionen zu tragen.

Die Vereinigten Huttwil–Bahnen (VHB) erhalten 5 Millionen, woran der Kanton 1,46 Millionen bezahlt.

Die Berner Oberland-Bahnen (Schmalspurbahnen) erhalten 4 Millionen, bei einem Kantonsanteil von 1,6 Millionen.

Die Montreux-Oberland-Bahn (MOB) erhält für das 12 Kilometer lange Teilstück Zweisimmen–Lenk 4 Millionen, woran der Kanton 1,6 Millionen bezahlt.

Die Solothurn–Zollikofen–Bern–Bahn erhält 27 Millionen, bei einem Kantonsanteil von 8,9 Millionen.

Die Vereinigten Bern–Worb–Bahnen (VBW) erhalten 16 Millionen; der Kantonsanteil beträgt 3,6 Millionen. 2,7 Millionen sind noch von der letzten Tranche der zweiten Bahnhilfe her vorhanden.

Somit werden mit dem Volksbeschluss 83 Millionen Franken Investitionshilfe ausgelöst, wobei der Kanton netto 26,9 Millionen Franken beiträgt.

Nun möchte ich die Investitionshilfen gruppieren. Wir haben drei Bahnen, die EBT, die SZB und die VBW, die für den Kanton eine eigentliche Infrastrukturaufgabe darstellen.

Grosse Summen werden bei der EBT für den Bau der Doppelspur von Oberburg bis Hasle ausgegeben, ferner für Automatisierung des Stationsbetriebs (Billettausgabe, Barrieren). Dann wird eine Depotwerkstatt nach Oberburg verlegt, was 7 Millionen kostet. Sodann werden Wagenmaterial und Treibfahrzeuge für zusammen fast 15 Millionen Franken angeschafft.

Bei der SZB ist das zweite Geleise von Worblaufen bis zum Schanzentunnel im Vordergrund, ferner eine Strassensanierung und schliesslich wieder das Rollmaterial.

Bei den Vereinigten Bern–Worb–Bahnen ist eine Depotwerkstatt zu verlegen. An ihrer Stelle wird eine Remise erstellt. Sodann wird das Geleise verlegt, dies wegen der Aufhebung der Linie über Breitenrain–Kornhausplatz. Die Linie wird neu über Worblaufen einmünden und mit der SZB durch den Schanzentunnel nach dem Bahnhof Bern führen. Schliesslich wird für 8 Millionen eine Pendelkomposition angeschafft. Man hofft, im Jahre 1974 die Worblentallinie in den Bahnhof Bern einführen zu können.

Bei den übrigen Bahnen handelt es sich um Sanierung des Oberbaus, Anschaffung von Triebwagen und Personenwagen, bei den BOB um Streckenblocks, Ausweichstellen und wiederum um Personenwagen, bei der MOB um das Teilstück Zweisimmen–Lenk, das nicht in die Sanierung der MOB vom Jahre 1963 einbezogen wurde. Man hat gewartet, in der Meinung, man könne sich im Zusammenhang mit der Erstellung der Nationalstrasse über den Rawil auf eine Gemeinschaftslösung einigen.

Der vom Bundesrat beauftragte Professor Angehrn, vom Betriebswissenschaftlichen Institut der ETH, ist beauftragt worden, die Frage der Umstellung zu prüfen. Jede Traktionsart kostet Geld. Die Lösung wird nicht präjudiziert. Entscheiden

wird ja der Bundesrat, gestützt auf den Antrag von Professor Angehrn, welcher noch im Jahre 1969 zu erwarten ist.

Die Dokumentation des Verkehrsamtes und die Tabellen in der Wandelhalle zeigen, dass die Bahnen nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die nötigen Investitionen vorzunehmen. Die Betriebsfehlbeträge sind seit 1958 absolut und relativ gestiegen. Sie machen im Jahre 1967 für die sechs Bahnen fast 6,5 Millionen Franken aus. Der Anteil des Kantons beträgt 1,9 Millionen. Bei einzelnen Bahnen sind die Defizite beängstigend angestiegen. Am schlimmsten steht es mit den Vereinigten Worb-Bahnen, für die, wenn man für das Defizit von 1958 den Index 100 setzt, im Jahre 1967 der Defizitindex 6277 beträgt.

Wie werden die Kosten verteilt? Ich habe schon gesagt, dass es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Kanton, Nachbarkantonen, und bei der SZB auch der Stadt Bern handelt. Der Bund trägt 43,6 Millionen, der Kanton insgesamt 32,3 Millionen, und von der Gemeinde Bern werden 7 Millionen erwartet. Das ergibt zusammen 83 Millionen. Diese werden nicht auf einmal ausgegeben, denn man muss vorausplanen, bestellen und schliesslich abrechnen. Man rechnet für die sechs Jahre von 1970 bis 1975 mit einer durchschnittlichen Jahresbelastung von 5 Millionen Franken, was im Rahmen der bisherigen Politik des Kantons Bern als angemessen bezeichnet werden kann.

Ein kurzer Rückblick auf die bisherigen Hilfsmassnahmen: Wir hatten eine erste Hilfe des Bundes im Jahre 1958. Damals hat das Parlament als Rahmenkredit 120 Millionen beschlossen. Gestützt darauf hat der Kanton Bern im Jahre 1959 durch Volksbeschluss 42 Millionen bewilligt, inbegriffen Kapitalablösungen. Im Jahre 1963 kam die zweite Bundeshilfe mit 120 Millionen. Die hat im gleichen Jahr eine kantonale Hilfe von 60 Millionen ausgelöst, wovon allein 30 Millionen auf die Region Worblaufen, SZB usw. entfielen. Im Jahr 1967 hat der Bund weitere 150 Millionen Franken bewilligt. Jetzt stehen wir vor der dritten kantonalen Vorlage, die 27 Millionen erfordert.

Wir haben es mit 296 Kilometern Bahnen zu tun, für deren Betrieb wir mitverantwortlich sind. Das sind 42 Prozent der Länge der bernischen Privatbahnen. Sie haben 51 Prozent des Personenverkehrs und 28 Prozent des Güterverkehrs zu bewältigen. Daraus geht die enorme Bedeutung der Regional- und Vorortbahnen hervor. Vier davon sind Schmalspurbahnen mit kurzen Strecken und relativ unwirtschaftlichem Betrieb.

Rund 70 Millionen der Ausgaben dienen der Verbesserung der Infrastruktur, etwa 8 Millionen kommen den Bahnen in touristischen Gegenden zugute. Die Hilfe steht im Einklang mit dem Wachstumskonzept der Professoren Stocker und Risch. Die Beherbergungsabgabe, die wir gesetzlich fixiert haben, kann nicht in den Dienst der Bahnhilfe gestellt werden.

Die Konzeption gemäss Eisenbahngesetz vom Jahr 1957 und das gestern vom Bernervolk angenommene Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen sehen bekanntlich eine Gesamtplanung vor, dies unter Berücksichtigung von volks- und betriebswirtschaftlichen Aspekten, inklusive Regionalplanung, Möglichkeit der Betriebsumstellung (Kommission Angehrn) und inklusive Investitionen zwecks Rationalisierung. Das gestern angenommene Gesetz wird in diesen Beschluss eingebaut.

Die verfassungsmässigen Rechte des Grossen Rates und des Volkes sind gewährleistet. Man bewilligt jetzt einen Rahmenkredit. Die Detailprüfung durch den Grossen Rat bleibt für jede einzelne Vorlage später vorbehalten, ebenso die technische Prüfung durch den Bund. Ausserdem kann der Kanton Vertretungen in die Bahnverwaltungen abordnen. Die Kredite sind zweckgebunden.

Die grossrätliche Spezialkommission von 21 Mitgliedern hat in vier Sitzungen, die auch mit dem Transportgesetz zusammenhingen, Gelegenheit gehabt, die verschiedenen Bahnen anzuschauen. Sie hat sich gründlich über die sechs Vorlagen ausgesprochen und hat jede hilfesuchende Bahn, soweit es möglich war, durchleuchtet. Die Kommission hat die EBT, die SZB, die VBW und das Teilstück Zweisimmen–Lenk besichtigt, an welch letzterem Ort sich die Bevölkerung eher für die Bahnlösung ausgesprochen hat.

Die Kommission war einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und hat ihr auch einstimmig zugestimmt. Ich bitte Sie, das gleiche zu tun.

**Steffen.** Der letzte Volksbeschluss über die Angelegenheit wurde mit nur 261 Stimmen Überschuss abgelehnt. Wir hatten gegen jenen Volksbeschluss sehr grosse Opposition, auch in der Presse. Hauptsächlich die Projekte für die BTI, die OIB und die SMB wurden angegriffen, und das hat dazu beigetragen, dass die Vorlage nicht angenommen wurde. Im jetzigen Volksbeschluss sind die drei Vorlagen nicht mehr enthalten, sondern es verbleiben nur die EBT, die VHB, die BOB, die MOB, die SZB und die VBW.

Ausserdem haben wir nicht mehr einen Rahmenkredit, sondern der Kredit ist einzelnen Bahnen zugeteilt und kann nur für diese gebraucht werden.

Die EBT und die VHB dienen hauptsächlich landwirtschaftlichen Gebieten, wobei aber an der EBT auch Industrien liegen. Mit der BOB und der MOB werden hauptsächlich Fremdenorte bedient. Die SZB und die VBW dienen hauptsächlich dem Vorortsverkehr der Stadt Bern.

Der Ausbau der VBW auf Doppelspur und die Einführung in den Hauptbahnhof Bern nimmt einen grossen Teil des Gesamtkredites weg.

Die MOB erhält ein Depot, und für die VBW muss ein Depot erneuert werden. Die Kommission hat diese Depots besichtigt. Wenn man in der Privatindustrie Arbeitsplätze hätte, wie sie dort bestehen, erhielte man keine Arbeitskräfte, so schlecht ist der Zustand.

Bei der Sanierung müssen wir an die Koordination denken, nicht dass wir in Worblaufen ein Depot bauen und nachher noch eines in Solothurn. Das könnte man zusammenlegen, denn die Depots sind teuer.

In diesem Sinne hat heute morgen die sozialdemokratische Fraktion der Vorlage ohne Opposition zugestimmt. Der Opposition in der verworfenen Vorlage wurde Rechnung getragen. Ich bitte Sie, unseren Bahnen zu helfen.

**Frutiger.** Die freisinnige Fraktion hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob es zweckmässig sei, die neue Vorlage wieder in der Form eines Rahmenkredites zu unterbreiten, nachdem die vorherige Vorlage am 18. Februar 1968 abgelehnt wurde. Sie bejaht die Frage aus folgenden Gründen:

1. Wir haben es zum Teil mit Bauunternehmungen zu tun, die juristisch selbständige Gesellschaften sind, die aber in Betriebsgemeinschaft geführt werden. Die Kredite für die technische Erneuerung der Einzelunternehmen, die im Verbund geführt werden, kann man nicht als Einzelkredite betrachten, sondern es sind praktisch Gesamtkredite. Daher wären Einzelkredite unzweckmässig.

2. Die Vorlage umfasst keine Unternehmungen mehr, deren Existenzberechtigung respektive Traktionsart umstritten ist, mit Ausnahme der Strecke Zweisimmen–Lenk.

3. Bei den Vorlagen liegt die Zustimmung des Eidgenössischen Amtes für Verkehr vor, was letztes Mal nicht der Fall war.

4. Auf Seite 4 der Botschaft steht die klare Zusicherung, dass man zukünftig keine willkürlichen Kreditübertragungen mehr von einem Unternehmen zum andern vorzunehmen gedenke, auch nicht innerhalb der einzelnen Unternehmung Verschiebungen von einem Objekt zum andern. Damit fällt ein Hauptgrund der Gegnerschaft gegen die Vorlage dahin.

Die freisinnige Fraktion stimmt aus diesen Überlegungen dem Rahmenkredit zu.

Für die Strecke Zweisimmen–Lenk steht das Gutachten der eidgenössischen Fachkommission, präsidiert von Professor Angehrn (ETH) noch aus. Die Frage der Betriebsart für diese Strecke wird wahrscheinlich erst gegen Ende des laufenden Jahres entschieden werden. Es ist vielleicht ein Schönheitsfehler, dass man in dieser Situation schon ein Kreditbegehren in den Rahmenkredit aufnimmt. Die freisinnige Fraktion stimmt, immerhin mit Bedenken, zu, weil die Strecke technisch in sehr schlechtem Zustand ist. Sobald der Entscheid gefallen ist, sollte man die technische Sanierung vornehmen können, damit die Bedienung des Kurortes Lenk sichergestellt ist.

Einen weitern Punkt hat Kollege Steffen im Auftrag der Sozialdemokraten aufgeworfen. Er beschlägt die Depotwerkstätte der VBW in Worb. Wir sind nicht restlos davon überzeugt, dass die Erstellung dieses Depots zweckmässig ist, denn zwischen den Vereinigten Bern–Worb–Bahnen und der Bern–Solothurn–Bahn finden Fusionsgespräche statt. Wir fragen uns, ob es zweckmässig sei, an der Peripherie des künftigen Bahnnetzes noch Depotwerkstätten zu bauen, nachdem die SZB in Solothurn und Worblaufen solche Werkstätten schon betreibt. Unsere Fraktion erwartet, dass man zu gegebener Zeit dem Grossen Rat die nötigen Beurteilungsunterlagen zustelle, damit er die Zweckmässigkeit des Baues einer solchen Werkstatt beurteilen kann.

Auf Seite 5 der Botschaft steht, dass die Behörden der Stadt Bern sich bereit erklärt hätten, an den Ausbau der SZB auf Doppelspur 7 Millionen Franken zu zahlen. In der Fraktion hat man uns gesagt, die Stadtbehörden hätten keinen Entscheid getroffen, sondern nur eine wohlwollende Prüfung zugesagt. Dieser Beschluss müsste übrigens vor das Volk. Es erscheint uns zweckmässig, den endgültigen Text des Volksbeschlusses in diesem Sinne zu korrigieren, sonst könnten Missverständnisse entstehen.

Die Fraktion empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

**Trachsel.** Die BGB-Fraktion hat heute vormittag einhellig Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Sie ist von der Notwendigkeit der dritten Privatbahnhilfe überzeugt. Die Einwände, die gegen die verworfene Vorlage haben gemacht werden können, sind in der Kommission diskutiert worden. Es hat sich gezeigt, dass das Verkehrsamt eigentlich sein Licht unter den Scheffel gestellt hat. Die Aufklärung war ungenügend. Bei der Emmental–Bahn hat sich gezeigt, dass das dritte Geleise nötig ist, um nur den heutigen Betrieb aufrechtzuerhalten. Auch ein Rahmenkredit ist nötig. Trotzdem kann der Grosse Rat nachher zu den Einzelvorlagen Stellung nehmen. Es liegen Kostenvoranschläge mit bis zu 50 Seiten Umfang vor, so dass man Gelegenheit hatte, in Details Einblick zu nehmen. Die Vorarbeiten, für die ich danke, wurden gewissenhaft ausgeführt.

In Worb ist auf jeden Fall ein Depot nötig. Auch wenn die Bahnzusammenlegung Wirklichkeit wird, müssen dort kleinere Reparaturen ausgeführt werden können. Übrigens kann nachher der Grosse Rat dazu noch Stellung nehmen. Mit Genugtuung haben wir gesehen, dass der Kredit für Zweisimmen–Lenk dabei ist. Für das weitere Bestehen der Bahn ist das kein Präjudiz. Auf jeden Fall müssen für diese Strecke Mittel zur Verfügung stehen, um die Betriebssicherheit der Bahn zu gewährleisten.

Ich empfehle Ihnen Eintreten.

**Schürch.** Kollege Frutiger hat schon darauf hingewiesen, es sei noch nicht sicher, dass die Stadt Bern für den Ausbau der SZB 7 Millionen Franken beitragen werde. Ich bitte die Regierung dringend, mit der Stadt Bern zu verhandeln, bevor sie den Text des Volksbeschlusses herausgibt, sonst gefährdet sie bei der heutigen Mentalität unserer Stadtratsopponenten und bei der parlamentarischen wie ausserparlamentarischen Opposition, die in Bern besteht, die Vorlage in der Stadt Bern. Wenn irgendeiner meiner Mitarbeiter in den Verhandlungen mit dem Kanton sagt, es wäre vertretbar, 7 Millionen zu verlangen, heisst das noch nicht, die Stadt sei bereit, das zu bezahlen. Die Vorlage muss vor die zuständigen Instanzen. Die Stadt Bern ist an der Sanierung interessiert. Aber nach unserer Schätzung sind daran zu 50 Prozent auch die Nachbargemeinden interessiert. Durch den Pendelverkehr, den wir einzurichten helfen, betreiben wir Steuerexport, das heisst wir vermehren die Möglichkeit des Wohnens in den Nachbargemeinden und des Arbeitens in der Stadt. All die Leute tragen ihren Verdienst ins Worblental und in Richtung Solothurn. Wir denken regional und wollen das nicht unterbinden; aber ich will die Vertreter der beteiligten Nachbargemeinden darauf hinweisen, dass die Leistung der Stadt Bern nicht allein zu ihren Gunsten erfolgt, sondern zugunsten der gesamten Region.

**Buchs** (Lenk i. S.). Man kann für die Strecke Zweisimmen–Lenk die Bahn beibehalten oder auf Strassenbetrieb umstellen. Ich begreife, dass verschiedene Kollegen wissen möchten, welche Lösung getroffen werden soll. Der Entscheid liegt beim Bund; die Kommission Angehrn arbeitet ein Gutachten aus. Sie hat im März die Strecke Zweisimmen–Lenk angeschaut und mit den interessierten Kreisen gesprochen. Der Zustand der Strecke Zweisimmen–Lenk ist Ihnen bekannt. Ich verweise auf meine Vorstösse der letzten Jahre zur Sanierung dieser Strecke. Ich bin der Regierung und der grossrätlichen Kommission sehr dankbar, dass sie einen Kredit in die Vorlage aufgenommen haben. Wenn das nicht geschehen wäre, würden bis zur Sanierung weitere Jahre verstreichen. Der Kommissionspräsident hat gesagt, dass im Jahre 1963 die Strecke Zweisimmen–Lenk von der Gesamtvorlage ausgenommen wurde. Das geschah aber nicht wegen der Rawilstrasse, sondern weil der Bund die Normalisierung der Spurweite vorsah. Das hat die Angelegenheit hinausgezögert. Das Bestreben, auf Normalspur umzustellen, ist nachher fallen gelassen worden, weil die Kosten zu hoch schienen.

Wir erwarten die baldige Sanierung der Strecke. Lenk ist ein aufstrebender Kurort. Die Behörden und alle interessierten Erwerbskreise wünschen die Bahn beizubehalten. Um den Kurort aufwerten zu können, sind genügende Zufahrten nötig, sowohl mit der Bahn wie auf der Strasse.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

**Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens à remercier la commission, et en particulier son président, M. Haltiner, du soin, de la diligence et du sérieux avec lesquels ils ont examiné le projet relatif à la troisième aide aux chemins de fer privés.

Nous sommes disposés à modifier quelque peu le texte du projet dans le sens indiqué par M. Schürch. Cependant, je suis étonné que les autorités de la ville de Berne ne soient pas encore en mesure de dire quel montant elles entendent soumettre au corps électoral de cette ville. Nous pourrions nous borner à indiquer que la part de la ville de Berne est fixée à 7 millions de francs.

Je vous invite à entrer en matière et à adopter ce projet.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen.

Ziff. 1 bis 4

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes ..... 134 Stimmen (Einstimmigkeit)

---

## Kanalisationen und Kläranlagen in Beatenberg, Burgdorf, Wileroltigen, Lyss, Neuenstadt, Kirchberg, Kirchlindach und Wohlen

(Beilage Nr. 15, Seiten 10 bis 16)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

---

## Kanalisationen und Kläranlagen in Leissigen und Bönigen

(Beilage Nr. 15, Seiten 16 und 17)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Ischi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

---

## ARA-Region Mittleres Emmental

(Beilage Nr. 15, Seite 17;
französische Beilage Seite 18)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Ausgabe für die Beschaffung der Unterlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung im Aaretal, Emmental und Oberaargau 1968 bis 1974 und Anschaffungen 1969; Verpflichtungskredit

(Beilage Nr. 15, Seite 18;
französische Beilage Seite 19)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Kehrichtverbrennungsanlage für Mürren und Wengen (Lauterbrunnen)

(Beilage Nr. 15, Seite 19;
französische Beilage Seite 20)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Er beantragt eine Korrektur in Ziffer 1 der Bedingungen, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Angenommen.

**Beschluss:**

Ziff. 1

Die Gemeinde hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

---

## Kanalisationen in Vechigen, Saanen und Bätterkinden

(Beilage Nr. 15, Seiten 20 bis 22; französische Beilage Seiten 21 bis 23)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Ischi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

---

## Gemeindeverband ARA-Region Mittleres Gürbetal, Kläranlage und regionale Kanäle

(Beilage Nr. 15, Seite 22; französische Beilage Seite 23)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Motion Stauffer (Gampelen) — Bootsanbindestellen am oberen Bielersee

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 823)

**Stauffer** (Gampelen). Im Blick auf eine Aussprache im Schosse des Vereins «Bielerseeschutz» habe ich mich einverstanden erklärt, dass die Behandlung meiner Motion verschoben wird. Diese Aussprache hat im Februar stattgefunden. Anwesend waren über 70 Personen, worunter etwa 20 Chefbeamte von Bern. Man hat mir dort vorgeworfen, ich wollte die Bootsstege verstaatlichen, das sei aber eine Angelegenheit der Privatwirtschaft, der Gemeinden, des Vereins «Bielerseeschutz» und anderer Organisationen. Diese Verstaatlichung strebe ich nicht an. Die Aussprache hat ergeben, dass man für den Bielersee eine Gesamtplanung vornehmen will. Der Verein «Bielerseeschutz» hat bei Architekt Baumann aus Neuenstadt ein Gutachten über die Bootsanlegeverhältnisse bestellt. Aber das ändert an meinem Anliegen nicht viel. Immerhin bin ich bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Die Regierung will dieses annehmen.

Nach jahrelangen Bestrebungen hat man im oberen Bielerseebecken den Volkstourismus beleben können. Die Leute dort können im Sommer überzählige Zimmer vermieten. Die Juraseen sind wärmer als die Voralpenseen; der Strand ist sandig und wäre zum Baden günstig, wenn das seichte Wasser am Ufer nicht schmutzig wäre. Die Leute möchten zum Baden mit einem Boot hinausfahren, haben aber für ein eigenes Boot keine Anbindeplätze.

Zwischen Vinelz und Erlach befindet sich das schönste Schilffeld des Bielersees. Dieses wird mit Recht geschont. Mangels Anlegeplätzen werden dann Schiffe machmal im Schilf verankert und es muss deswegen gebüsst werden, was natürlich die Feriengäste verärgert. Der Kanton sollte sich der Sache annehmen. Für Autos beschafft er ja auch Parkplätze, und er sollte uns helfen, einen Schiffsteg und einen Bootshafen zu bauen. Träger wäre eine Genossenschaft. Man braucht in Vinelz Platz für 250 Boote. Ein Damm würde auch andern Badenden dienen, denn sie könnten sich von dort aus ins saubere Wasser begeben. Der Staat müsste also Mitglied der zu gründenden Genossenschaft werden. Seine Mitwirkung ist ja schon deshalb nötig, weil der Seegrund ihm gehört.

**Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai désappris à utiliser dans mes déclarations la formule «en aucun cas». Je réponds donc simplement à M. Stauffer que l'Etat ne peut pas, dans le cas particulier, être le maître de l'ouvrage. La réalisation de ce projet est une nécessité impérieuse et la direction des transports y contribuera dans la mesure de ses moyens, mais encore une fois – et je tiens à ce que cette déclaration figure au procès-verbal – l'Etat ne peut entreprendre lui-même la construction de ce port. Le président de la Société pour la protection des rives du lac de Bienne a adressé en date du 30 avril dernier à M. Baumann, architecte de l'Etat, une lettre dont nous extrayons le passage suivant, qui intéressera sans doute M. Stauffer:

«Dringend ist das Gebiet von Vinelz. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Teilstück vordringlich behandeln könnten. Dies würde auch im Hinblick auf die Motion Stauffer wertvoll sein und uns erlauben, mit der Gemeinde Vinelz zu verhandeln, damit ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet werden könnte. Bestimmt wartet Vinelz auf Ihren Vorschlag. Wann glauben Sie, dass Sie diese Vorarbeit abgeben könnten?»

Ainsi que vous le voyez, l'Etat a déjà pris des mesures afin que l'étude du projet soit activée et que le port de Vinelz devienne une réalité. Nous acceptons donc le postulat de M. Stauffer.

**Präsident.** Herr Kunz (Thun) verlangt Diskussion (Zustimmung).

**Kunz** (Thun). Auch andernorts besteht ein Bedürfnis nach Seehäfen, denn der Motorboot- und Segelbootverkehr nimmt zu. Die Boote müssen ordnungsgemäss verankert werden können. Wir planen im unteren Thunerseebecken eine Bootsmole in Form einer Insel. Die Regierung sagte, sie sei gerne bereit, mitzuwirken, aber eine finanzielle Beteiligung komme nicht in Frage. Ich glaube, die Regierung muss in allen Fällen die gleiche Haltung einnehmen. Entweder ist der Kanton Bauherr, oder es sind die Gemeinden, und ent-

sprechend hat die Finanzierung zu erfolgen. Man könnte dem parlamentarischen Vorstoss zustimmen. Ich bitte die Regierung, zu erklären, dass ihre Haltung in allen Fällen die gleiche sein werde.

**Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je peux donner à M. Kunz l'assurance que nous traiterons équitablement et de manière semblable tous ceux qui demanderont notre aide, mais nous n'avons actuellement pas d'argent à investir dans des entreprises de ce genre.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

---

## Motion Hirt (Biel) — Schiffahrtsstrasse Rhein-Aare-Juraseen

(Siehe Seite 94 hievor)

**Hirt** (Biel). Mit meiner Motion will ich verhindern, dass so wichtige Weichenstellungen wie die Ermöglichung der Schiffbarmachung des Hochrheins und der Aare bis in die Juraseen durch den Regierungsrat allein getroffen werden. Solches sollte künftig durch das bernische Parlament, nach Anhören des Regierungsrates, beschlossen werden.

Gemäss dem bundesrätlichen Bericht vom 11. Mai 1965 wird der Bau der Wasserstrasse von Basel bis Yverdon etwa eine Milliarde Franken kosten. Die Auslagen des Bundes und der Kantone für Betrieb und Verzinsung werden zusätzlich jedes Jahr 30 bis 40 Millionen Franken betragen. Der Präsident der Basler Reedereien fordert neuerdings jährlich 4 bis 5 Millionen Franken, da die Schiffahrt selbst auf dem Rhein defizitär geworden ist.

Die Befürworter der Aare-Schiffahrt, wie die Trans-Helvetica AG, rechnen zwar bei zunehmenden Transportmengen mit grösseren Frachtkosteneinsparungen. Seit 1965 sind aber die Transportmengen auf dem Rhein, trotz massiver Verbilligung der Frachten, von 9,2 Millionen auf 7,9 Millionen Tonnen zurückgegangen, dies infolge der Konkurrenz durch die Pipelines usw. Die Auffassung des Bundesrates, dass dem Aufwand öffentlicher Mittel für die Schiffbarmachung der Aare kein gesamtschweizerischer Nutzen gegenübersteht, ist nicht widerlegt worden. Die Aargauische Handelskammer hat 700 Firmen über ihr Interesse an der Schiffbarmachung der Aare befragt. Nur 14 Firmen haben positiv geantwortet. Professor Meyer hat sogar eine Abwanderung der Bevölkerung aus diesen Gebieten nach den Industriezentren längs des transatlantischen Kanals vorausgesagt.

Die Schiffahrt würde also die Bemühungen der Landesplaner um die Dezentralisation der Industrie zunichte machen. Schon heute dienen unsere Seen und Flüsse als Trinkwasserreservoire. Neuenburg, Yverdon, Estavayer und weitere Gemeinden beziehen ihr Trinkwasser teilweise aus dem See. Ferner ist in Biel ein Seewasserwerk in Planung. Schon in allernächster Zukunft wird die Seeländer Metropole einen grossen Teil ihres Trinkwassers aus dem See beziehen. Bald werden wir es erleben, dass auch aus der Aare Trinkwasser bezogen wird. Dürfen wir unsere letzten Trinkwasserreserven durch die Schiffahrt gefährden? Ist es nicht paradox, dass unsere heutige Generation im Kanton Bern in nächster Zukunft rund eine Milliarde Franken zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung investieren muss und im gleichen Atemzug Grünes Licht für die Schiffbarmachung der Aare und der Juraseen geben will, womit diese gleichen Gewässer erneut verschmutzt würden?

Je dichter wir bei wachsender Bevölkerung zusammenwohnen müssen, umso wichtiger ist die Erhaltung einer Erholungslandschaft. Die Belastung unserer Nerven durch die Ansprüche des Erwerbslebens nimmt immer mehr zu. Die Entspannung durch die körperliche Betätigung in einer natürlichen Landschaft ist die Grundlage unserer Gesundheit. Da stellt sich doch sicher die Frage, ob wir bei der Dringlichkeit so vieler anderer Aufgaben, wie Strassenbauten, Jura-Oberland, Spitalwesen usw., die unsere Generation lösen muss, so viel Geld in eine Utopie, wie es die Aare-Schiffahrt darstellt, investieren dürfen.

Ein Liter Öl macht eine Million Liter Trinkwasser ungeniessbar. Der Beweis dafür ist erbracht.

Die Befürworter der Schiffahrt behaupten, die Lastkähne verursachten auf dem Rhein nur 7 Prozent der Verschmutzung. Das Gesundheitsministerium Nordrhein-Westfalen hat aber errechnet, dass 1965 die Schiffahrt mit 45 Prozent an der Verschmutzung des Rheins mit Öl beteiligt gewesen sei. Im Niederrhein gelangen trotz strenger Vorschriften jährlich Hunderttausende von Litern Bilgenöl aus den Lastschiffen in das Flusswasser. Auch in den Basler Häfen wurden seit 1960 12 Havarien registriert, bei welchen beträchtliche Mengen Öl und andere Giftstoffe in den Rhein flossen. Zu diesen Verschmutzungen kämen die Abwasser der Schwerindustrie, die sich gemäss den Hoffnungen der Befürworter am Wasserweg ansiedeln würden, hinzu.

Von den Befürwortern der Frachtschiffahrt wird gesagt, es sei nötig, Strasse und Bahn zu entlasten. Eine vom Bundesrat eingesetzte Kommission hat im Jahre 1944 nachgewiesen, dass infolge der Schiffahrt im Jahr 1975 von den 225 Güterzügen, die dannzumal täglich auf der Linie Basel–Olten verkehren werden, nur 9, das heisst 4 Prozent, von den Zügen der Linie Olten–Westschweiz nur 6 wegfallen würden. Wenn man an die vielen Extrazüge denkt, die anlässlich der Expo 1964 täglich nach Lausanne geführt wurden, kann man sich vorstellen, dass 6 Güterzüge mehr oder weniger für die SBB kein Problem sind. Die Güter von 6 Zügen können auf 3 Lastkähnen zu 1350 Tonnen transportiert werden. Sollen aber wegen 3 Lastkähnen die Aarelandschaft und unsere kostbaren Juraseen zerstört und ein kostspieliges System von Schleusen gebaut und unterhalten werden? Ich persönlich glaube, das sei falsch, und darum müssen die entsprechenden Weichen bereits heute zugunsten des sauberen Wassers gestellt werden.

Vom 160-seitigen Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung gestatte ich mir, die Zusammenfassung bekanntzugeben:

«Im gegenwärtigen Ausbauzustand von Hochrhein und Aare sind die meisten für die Schiffahrt erforderlichen Staustufen vorhanden. Voraussetzung für die durchgehende Schiffbarmachung ist im wesentlichen noch der Bau einiger weniger Staustufen sowie der Einbau von Schleusen. Unter Berücksichtigung der unumgänglichen Vorbereitungen wäre aber kaum vor 1980 mit der Verwirklichung der Schiffahrts-Projekte zu rechnen. Allein schon die Schiffbarmachung des Abschnittes Rheinfelden bis in den Raum der Aaremündung dürfte 15 bis 17 Jahre erfordern. In Anlehnung an die Grundlagen, die im dritten Teil dargelegt sind, werden die Auswirkungen der Schiffahrts-Projekte im Jahre 1975 untersucht. Der Ausbau der Wasserstrassen und der Bau von Häfen samt Anschlüssen an das übrige Verkehrsnetz stellen jedoch so grosses Vorhaben dar, dass sie auf weite Sicht beurteilt werden müssen. Die Untersuchung über die mutmasslichen Auswirkungen im Jahre 1975 sind daher durch Beurteilung auf weite Sicht ergänzt. Bei der Berechnung der voraussichtlichen Entlastung der übrigen Verkehrsträger durch die projektierten Binnenschiffahrtswege spielt die Wettbewerbslage zwischen den Verkehrsträgern eine entscheidende Rolle. Geht man von der Annahme aus, die Schiffahrt auf Hochrhein und Aare hätte die Wegekosten selbst zu tragen, wäre sie in naher und voraussichtlich auch in weiter Zukunft mit der Bahn nicht konkurrenzfähig und könnte damit auch nicht zur Verkehrsentlastung beitragen. Nimmt man an, es sei eine Aufgabe der Allgemeinheit, die Wasserwege auszubauen und der Schiffahrt ohne Anrechnung von Wegekosten zur Verfügung zu stellen, dann wäre eine gewisse allerdings nur geringe Verkehrsentlastung möglich. Auf längere Sicht zeichnet sich jedoch eine Entwicklung zu vermehrt kostenechten Transportpreisen ab, die die Wettbewerbsstellung von Hochrhein und Aare erschweren könnte.»

Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten beantragt, grundsätzlich nicht auf die Binnenschiffahrt einzutreten. Der Nationalrat hat zugestimmt, und der Ständerat hat an den Bundesrat Rückfragen gerichtet, die noch nicht beantwortet sind.

Aus all den Gründen bitte ich Sie dringend, meiner Motion zuzustimmen. Es trifft erneut den Landesteil Seeland. Ein andermal trifft es vielleicht das Oberland, das Mittelland oder einen andern Landesteil. Wir wollen im Seeland keinen zweiten Fall Cressier.

**Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. La question soulevée par M. Hirt n'est pas simple. Elle évoque du reste les discussions qui ont eu lieu il y a 30, 40 ou 50 ans, où l'on a dit: «Jamais de chemins de fer en Suisse! Jamais d'autoroutes en Suisse! Jamais de pipe-lines, de télévision en Suisse!» Ce ne sont pas toujours les hommes, mais bien souvent les circonstances qui commandent. Je ne ferai donc pas de déclaration de caractère absolu, car une telle déclaration risquerait d'être démentie par les faits. Je me bornerai à examiner succinctement devant vous les principaux aspects du problème soulevé par le motionnaire.

D'abord l'aspect juridique:

En vertu de l'article 24$^{bis}$ de la Constitution fédérale, des dispositions sur la protection de la navigation fluviale ont été insérées dans la loi fédérale du 22 décembre 1916 sur la protection de la navigation existante et future. Je cite: «La construction des usines doit sauvegarder la navigabilité des cours d'eau et tenir compte du développement futur de la navigation.» D'autre part, la navigabilité ne doit pas être compromise par des constructions, par une modification artificielle du lit.

Par son arrêté du 4 avril 1923, le Conseil fédéral a réparti les cours d'eau navigables ou pouvant être rendus navigables en deux classes. Appartiennent à la première classe (bateaux de 1000 à 1200 t) en particulier le Rhin supérieur, l'Aar depuis son embouchure dans le Rhin jusqu'au lac de Bienne et la Thielle entre les lacs de Bienne et de Neuchâtel.

Enfin, l'article 24$^{ter}$, introduit dans la Constitution fédérale en 1919, dispose que «la législation sur la navigation est du domaine de la Confédération.»

Dans son message du 29 mars 1960 sur la deuxième correction des eaux du Jura, le Conseil fédéral s'exprimait ainsi: «Selon la législation en vigueur, on doit examiner pour chacune des sections de cours d'eau comprises dans la deuxième correction des eaux du Jura, dans quelle mesure il faut tenir compte des exigences, non seulement de la navigation actuelle mais d'une grande navigation future.» De cet examen résulta la constatation suivante qui se trouve dans le message du Conseil fédéral aux Chambres fédérales et dans celui que notre Grand Conseil envoya à nos concitoyens pour la votation du 5 mars 1961. Je cite: «Grâce à la deuxième correction des eaux du Jura tout le tronçon de 90 km compris entre Yverdon et l'embouchure de la Grande Emme se prêtera donc à la grande navigation – sous réserve de la question du nouveau barrage de régularisation et de travaux d'adaptation éventuels à l'écluse de Nidau. L'adaptation des ponts, là où il s'agira de nouvelles constructions, sera faite aussi compte tenu de la navigation future.»

Nous en arrivons aux considérations économiques:

1° A l'étranger, l'avenir de la navigation intérieure comme moyen de transport n'est pas mis en doute. C'est pourquoi de nombreux aménagements de voies navigables sont présentement en cours en Europe occidentale.

2° Les experts sont d'accord pour affirmer que la satisfaction future des besoins réclame un accroissement considérable de la capacité de transport de marchandises. Ils ont calculé une augmentation de 50 % des transports ferroviaires et de 100 % des transports routiers jusqu'en 1985. Or, même si la création d'une voie navigable entre Bâle et Yverdon devait être décidée aujourd'hui, celle-ci ne pourrait être réalisée avant 1990 à 1995 au plus tôt.

Les investissements qui seront faits d'ici là ne créeront pas de réserves notables de capacité pour l'avenir. Après 1985, les besoins continueront d'augmenter, alors que le développement des

moyens de transport existants se heurtera toujours davantage aux limites naturelles que rencontreront les possibilités de construction et d'extension.

3° Selon les expériences faites à l'étranger, l'aménagement projeté favoriserait le long de son axe une certaine décentralisation économique, laquelle est nécessaire à l'équilibre du pays, répondant ainsi à la préoccupation, essentielle à nos yeux, de répartir équitablement et harmonieusement les sources de richesses sur le territoire helvétique. Cette position me paraît objectivement fondée.

4° Le coût du projet de voie d'eau entre Bâle et Yverdon est de l'ordre de 600 millions de francs. M. Hirt a articulé le chiffre d'un milliard. Je pense que ce chiffre concerne le projet de voie fluviale Bâle–Rorschach et Bâle–Yverdon. Les experts estiment le coût des travaux à 800 millions, dont 600 millions pour la voie Bâle–Yverdon, montant qu'il convient d'étaler sur une vingtaine d'années, ce qui représente une trentaine de millions par an à partager par moitié entre la Confédération et les cantons intéressés.

Quant à l'aspect politique, le Conseil-exécutif du canton de Berne a déjà émis son point de vue à l'intention des Chambres fédérales. Nous l'avons cité lors de la réponse que nous avons donnée à la question écrite déposée par M. Hirt lors de la session de septembre 1968. Le Conseil-exécutif, nous le rappelons, est favorable à la navigation fluviale et fait valoir avant tout les deux arguments suivants:

Il constate que la forte concentration économique des régions zurichoise, bâloise et genevoise pourrait, à la longue, constituer un facteur de déséquilibre politique au sein de la Confédération.

Il admet le bien-fondé des thèses des cantons de l'Ouest (Vaud, Fribourg, Neuchâtel et Berne), ainsi que de l'extrême-Est (St-Gall et Thurgovie), qui entendent favoriser leur propre industrialisation par le moyen de la navigation fluviale, c'est-à-dire par une politique d'aménagement à longue échéance.

Le Conseil fédéral estime qu'une éventuelle navigabilité de l'Aar exige vingt ans de préparatifs et de constructions. Il est donc bien évident que cette question doit être étudiée à fond et à temps afin que la décision d'une éventuelle réalisation puisse être prise en toute connaissance de cause.

Quant à la protection des eaux et de la nature, le Conseil-exécutif du canton est de l'avis qu'une éventuelle navigation du Rhin aux lacs jurassiens devra être subordonnée à la pleine sauvegarde de nos eaux et de la nature. Les études circonstanciées déjà entreprises arrivent à des conclusions qui ne sont pas négatives. Du reste, la densité du trafic sur l'Aar ne saurait être comparée à celle du trafic sur le Rhin, car elle serait vingt à cinquante fois moindre. Toutefois, si le trafic des chalands à moteur sur l'Aar devait entrer pour une part infime dans les 45 % indiqués par M. Hirt comme facteur de la pollution des eaux, il est évident que le Conseil-exécutif comme les autorités exécutives des cantons riverains de l'Aar ne pourraient pas se déclarer pour la navigation fluviale.

Qu'en est-il de ce qu'il est convenu d'appeler la sauvegarde de la possibilité d'établir la voie navigable? Les directions des travaux publics et de l'économie hydraulique et énergétique estiment que la réservation des terrains ainsi que les travaux d'adaptation des ponts sur le territoire bernois coûteront à peu près 6 millions de francs, et non 20 à 30 millions comme l'indique M. Hirt. Si la loi fédérale pour la préservation de la navigation, qui est actuellement en préparation, prévoit que la moitié des frais seront mis à la charge de la Confédération, c'est 3 millions de francs qui resteront à la charge du canton. Comme la préparation de la navigation exigera 20 ans au minimum, c'est un montant de 150 000 francs par année que le canton de Berne devra éventuellement inscrire à son budget au titre de la protection de la navigabilité de l'Aar.

Voyons maintenant où en est actuellement l'examen de ce problème devant les Chambres fédérales.

Contrairement à ce qu'a dit M. Hirt dans sa motion, ni le Conseil national, ni celui des Etats ne se sont encore prononcés sur le rapport du Conseil fédéral du 11 mai 1965. Ils n'ont donc pas pu se rallier à la manière de voir du Conseil fédéral. Seule la commission du Conseil des Etats a commencé l'examen du texte gouvernemental, et c'est elle qui a posé des questions complémentaires qui ont été l'objet d'un nouveau rapport de l'administration fédérale. Ce dernier est actuellement examiné par trois professeurs universitaires.

Le rapport complémentaire du Conseil fédéral, l'opinion des experts et le point de vue des cantons intéressés seront ensuite soumis aux Chambres fédérales et la procédure d'examen parlementaire reprendra ensuite son cours.

Je signale que déjà à l'heure actuelle, 2500 bateaux actionnés par des moteurs à huile sillonnent le lac de Bienne et que 15 bateaux à petit et grand gabarit passent chaque jour l'écluse de Port. Rappelons-nous nos expériences en matière de construction de routes nationales et de pipes-lines. Ne perdons pas de vue le développement fulgurant de la technique, du trafic automobile et aérien. Il ne nous est pas permis d'affirmer ni même de penser que notre pays pourra toujours se passer de la voie navigable de l'Aar. En conséquence, nous ne pouvons pas nous opposer à la préservation et à la préparation de cette réalisation, même si elle ne nous intéresse pas tellement aujourd'hui.

M. Hirt demande dans sa motion que le Conseil-exécutif soumette préalablement à tout engagement dans cette affaire l'ensemble de ces problèmes au Grand Conseil afin que ce dernier se prononce. En nous en tenant à la lettre et à l'esprit de la Constitution, qui n'autorise pas le Conseil-exécutif à se défaire de ses prérogatives au profit du Grand Conseil, nous ne pouvons accepter cette motion telle qu'elle est conçue. Nous sommes prêts en revanche à renseigner périodiquement le Grand Conseil sur l'évolution du problème. Le Conseil-exécutif considère d'autre part qu'il est de son devoir d'examiner tous les aspects du problème de la navigabilité intérieure avec les cantons intéressés et la Confédération, puis de saisir le Grand Conseil de ce problème dès que la compétence de ce dernier sera engagée. C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif accepte la motion de M. Hirt sous forme de postulat.

**Hirt** (Biel). Vorweg danke ich dem Regierungspräsidenten herzlich für seinen ausführlichen Bericht zu meiner Motion. Ich habe daraus entnommen, dass weitere allfällige Schritte sorgfältig geprüft würden. Der Regierungsrat hat zu den Initianten der Schiffbarmachung gehört, zusammen mit andern Kantonen. Wenn Schritte geplant werden, muss man wieder vor den Grossen Rat, eventuell vor das Volk gelangen, so dass wir uns wieder einschalten können. Daher bin ich bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Präsident.** Wird das Postulat bestritten? Es ist der Fall.

**Fleury.** La députation jurassienne s'est penchée sur la motion de M. Hirt, par laquelle il demande que l'Etat prenne un engagement direct quant à la navigation fluviale interne en Suisse, en particulier sur le Rhin, l'Aar et les lacs jurassiens. C'est surtout ce dernier point qui a retenu notre attention.

Le président du gouvernement n'a pu assister à la séance de la députation jurassienne consacrée à l'examen de cet objet, et dans la lettre qu'il lui a adressée pour s'excuser de son absence, il lui a exposé les raisons pour lesquelles il refuse cette motion et ne peut l'accepter que sous forme de postulat. De l'avis du gouvernement, cette motion porte une atteinte directe à l'entente confédérale. Consciente de l'importance de la navigation fluviale, la députation jurassienne considère néanmoins que le canton de Berne ne doit pas prendre de décision à cet égard pour le moment, afin de ne pas porter préjudice aux tractations en cours notamment dans le cadre de la commission fédérale, qui n'a pas encore déposé son rapport. Par ailleurs, les conséquences de la création d'une voie navigable et du trafic futur du port de Bourogne ne sont pas connues. La prudence s'impose donc et c'est pourquoi j'irai plus loin encore que le président du gouvernement en vous recommandant, au nom de la députation jurassienne, de refuser l'intervention de M. Hirt tant sous forme de motion que sous forme de postulat.

**Walter.** Dans sa motion, M. Hirt dit que des organismes inspirés et financés par des milieux de la haute finance et de la grande industrie ont pris l'initiative de promouvoir la réalisation de la navigation intérieure. On pourrait croire, à l'entendre, que la navigation fluviale est une sorte de conspiration des milieux du gros capital, qui voudraient imposer aux pauvres gens des travaux coûteux et inutiles qui détruiraient les beautés de la nature et empoisonneraient l'atmosphère.

En fait, contrairement à ce que déclare le rapport de 1965, la navigation fluviale est une nécessité qui apparaîtra de plus en plus évidente avec les années. Il y a du reste plus d'un demi-siècle que les milieux intéressés travaillent à sa réalisation. Dans ces conditions, je ne vois pas l'utilité de cette motion qui, de plus, nous heurte par son ton: elle demande au Grand Conseil de désavouer les efforts du gouvernement bernois. Il est évident que les mesures dites de «mise en réserve» ne doivent pas être rapportées, même si la situation financière du canton est difficile.

Je comprends certaines des craintes exprimées par M. Hirt. Il ne fait pas de doute que l'affaire de la raffinerie de Cressier nous a un peu sensibilisés les uns et les autres, et nous avons eu raison de demander que des garanties nous soient données et que des précautions soient prises. Cependant, la navigabilité de l'Aar et des lacs jurassiens est une œuvre d'intérêt public, et les risques qu'elle présente pour la santé publique me semblent avoir été considérablement exagérés.

Le motionnaire demande au Conseil-exécutif de soumettre l'ensemble de ces problèmes au Grand Conseil pour permettre à ce dernier de se prononcer, en particulier sur deux aspects du problème: la protection des eaux et la santé publique. Il ne me paraît pas nécessaire d'inviter expressément le Conseil-exécutif à soumettre au Grand Conseil les mesures qu'il entend prendre dans ce domaine. Ces mesures vont de soi, comme vient du reste de le relever le président du gouvernement.

D'autre part, l'acceptation de cette motion même sous la forme de postulat produirait certainement une impression très pénible dans les onze cantons qui sont favorables à la navigation fluviale, en particulier les cantons romands. Ces derniers, rappelons-le, sont unanimes à appeler de leurs vœux la création d'une voie navigable à travers la Suisse. C'est pourquoi la députation jurassienne a décidé sans opposition samedi dernier de refuser la motion Hirt même sous la forme de postulat, car son texte même semble indiquer que son auteur est en principe hostile à la navigation fluviale.

**Stauffer** (Gampelen). Ich empfehle Ihnen, dem Postulat zuzustimmen. Kollege Hirt hat sein Anliegen stark reduziert. Wir werden von der Regierung periodisch über ihre Absichten orientiert werden. Das ist der richtige Weg.

Seit die ersten Projekte entstanden, hat sich manches verändert. Auch das Wort Cressier ist gefallen. Man sagt, durch die Flussschiffahrt würde das Heizöl bei uns billiger. Jetzt aber kommt es in Pipelines nach Cressier. Man sagte, das Benzin würde dann von dort per Schiff nach Yverdon usw. transportiert. Aber daran denkt jetzt kein Mensch mehr. Es wird mit Autos an die Benzinstellen gebracht. Das zweimalige Umladen, auf ein Schiff und von dort auf das Auto, wäre zu teuer. All das hat sich überlebt.

Auch das Argument, man würde Kohle billig erhalten, fällt dahin. Wir haben jetzt die Gasfernleitungen.

Man sprach auch von einer grossen Mühle am Neuenburgersee, die dann Weizen direkt ab Schiff ausladen könnte. Diese Mühle existiert aber nicht mehr. Dort werden jetzt Zigaretten hergestellt. Ausserdem wird 80 Prozent des benötigten Getreides in der Schweiz gepflanzt. Nur für Teigwaren importiert man Hartweizen.

Was soll man denn noch auf dem Kanal von Basel in die Juraseen transportieren? Stimmen Sie dem Postulat zu.

**Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis très heureux que cette motion n'ait pas donné lieu à un débat passionné au sein du Grand Conseil, car la passion aurait été déplacée en l'occurrence.

Comme l'a relevé M. Walter, le ton de la motion n'est pas agréable. Certains des faits qui y sont cités ne correspondent pas à la réalité. C'est ainsi que le montant de 30 millions articulé par le motionnaire ne s'applique pas au seul canton de Berne, mais sans doute à l'ensemble du pays, puisque comme je l'ai dit tout à l'heure, le coût de la réservation de la navigabilité dans le canton de Berne s'élève à 6 millions, dont 3 millions sont à la charge du canton. Je le répète afin qu'il n'y ait pas de malentendu.

Le problème soulevé par M. Hirt dépasse largement le cadre qu'il lui a donné dans sa motion. Il concerne non seulement notre génération, mais engage la Suisse toute entière pour plusieurs générations, une Suisse qui comptera un jour 10, puis 15, voire 20 millions d'habitants. D'autre part, ce ne sont pas les quelques considérations émises par le motionnaire ni le rapide tour d'horizon que nous avons fait au nom du gouvernement qui permettront au Grand Conseil de se faire une opinion. C'est pourquoi nous lui soumettrons un ample rapport lorsqu'il sera appelé à prendre une décision, afin qu'il puisse le faire en connaissance de cause.

Il me semble que chacun peut se rallier à la motion Hirt sous forme de postulat, mais je précise que si ce dernier est accepté, le gouvernement n'en garde pas moins l'entière liberté que lui confère la Constitution d'émettre des préavis et de faire connaître son point de vue. Nous donnons de plus l'assurance au Grand Conseil de le renseigner chaque fois qu'une décision importante sera prise à ce sujet par les Chambres fédérales, en lui promettant – mais c'est plus une constatation qu'une promesse, tant cela va de soi – que nous respecterons la Constitution en ce sens que dès qu'un crédit dépassant 60 000 francs sera nécessaire, nous le soumettrons au Grand Conseil.

Enfin, il ne faut pas perdre de vue que les cantons romands ne sont pas les seuls à occuper une position excentrique. Les cantons de Thurgovie et de St-Gall ont eux aussi le sentiment de se trouver à l'écart des grandes voies de communication, et c'est la raison pour laquelle les autorités exécutives de ces deux cantons manifestent un intérêt particulier pour la navigation sur le Rhin.

En conclusion, le gouvernement vous invite à rejeter l'intervention de M. Hirt sous forme de motion mais de l'accepter sous forme de postulat.

Abstimmung

| | |
|---|---|
| Für Annahme des Postulates ..... | 100 Stimmen |
| Dagegen ..... | 34 Stimmen |

---

## Motion Fankhauser — Werkanlagen der Heliswiss

(Siehe Seite 94 hievor)

**Fankhauser.** Mit meiner Motion möchte ich verhindern, dass der Hauptsitz sowie die Werkanlage der Heliswiss aus der Region Bern und deren Umgebung vertrieben wird. Die im Jahr 1953 in Bern gegründete Heliswiss hat sich namentlich seit der Inbetriebnahme der ersten 204-B, im Jahr 1963, sehr rasch gut entwickelt. Mit dem Aufbau eines eigenen Aussendienstes und eines eigenen technischen Dienstes im Jahr 1964 hat sich dieses junge Unternehmen innerhalb des Lufttransportwesens einen eigenen Platz geschaffen. Die Heliswiss arbeitet in allen benachbarten Ländern, zum Teil sogar in Übersee. Der Ertrag aus dem Flugbetrieb belief sich im Jahr 1964 auf 2 Millionen Franken, im Jahr 1968 auf 5 Millionen Franken. Von 39 Angestellten arbeiten 11 als Piloten und 19 im technischen Dienst. Nachdem 1965 Verhandlungen mit der Alpar scheiterten, mietete sich die Heliswiss in Baracke, Werkstatt und Materialmagazin des Peiper-Gribi ein. Das genügt nicht mehr. Im Jahre 1968 hatte man keinen Platz mehr, um Militäraufträge auszuführen, zum Beispiel Armeehelikopters zu überholen. Nachdem Ende 1970 der Vertrag mit Herrn Gribi zu Ende geht und die Mieträume zu klein sind, hat sich die Heliswiss entschlossen, eigene Werkhallen zu erstellen. Auf Anfrage beim Eidgenössischen Luftamt, betreffend die Flugbewilligung und die allgemeine Betriebsbewilligung, hat das Eidgenössische Luftamt negativ geantwortet und besonders auf den Flugplatz Schmitten hingewiesen. Im Jahr 1981 werde voraussichtlich die Konzession nicht erneuert und der Flugplatz Bern-Belp geschlossen. Bei der Heimatbasis der Heliswiss handelt es sich nicht um das Flugzentrum, sondern um die verwaltungsmässige und technische Zentrale. Der Flugbetrieb wird sich nur zum geringen Teil von der Heimatbasis aus oder auf dessen Areal abwickeln. Die im Einsatz stehenden Maschinen sind ganzjährig, mit Besatzung, auf Aussenbetriebsstellen der Heliswiss stationiert. Bis heute betreibt diese Gesellschaft 7 Aussenbetriebsstellen, die über die ganze Schweiz verteilt sind. Es ist daher nicht richtig, wenn das Luftamt den Helikopterbetrieb der Heliswiss einem Flugplatz mit regelmässigen Flugbewegungen gleichstellt.

Nachdem der Flugplatz Bern-Belp von eigenen Instanzen, von der Alpar und gewissen Behörden ständig «herabgemacht» wird, statt den Flugplatz vorläufig besser zu betreiben und mehr herauszuholen, damit nicht immer wieder so viel öffentliche Gelder nötig sind, ist es für das Eidgenössische Luftamt ein Leichtes, der Heliswiss trotz ihrer gesamtschweizerischen und sogar europäischen Bedeutung zu empfehlen, in ein anderes Kantonsgebiet umzusiedeln. Natürlich ist Schmitten, zusammen mit dem Kanton Freiburg, sofort bereit, mit der Heliswiss zu verhandeln.

Meine Motion verlangt daher von der Regierung, die bernischen Möglichkeiten zu nutzen, damit nicht Aussenstehende es weiter wagen dürfen, in wesentlichen volkswirtschaftlichen Angelegenheiten gegen Bern zu wirken.

Ich danke der Regierung für die Annahme der Motion und bitte den Rat, das gleiche zu tun.

**Huber**, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai rien à ajouter aux indications d'ordre matériel données sur cet objet par M. Fankhauser, tant elles sont complètes. Je me permets cependant de relever une phrase contenue dans sa motion qui, sans m'avoir choqué à proprement parler, mérite néanmoins d'être rectifiée. L'Alpar et son président, dont le mandat prendra

fin à la fin de ce mois, font toute ce qui est en leur pouvoir pour obtenir le rendement maximum de ce brave Belpmoos, mais tel qu'il est actuellement conçu, il ne pourra jamais être d'un grand rendement. Là est le nœud du problème. Néanmoins, et bien qu'il ne soit pas exclu que les autorités fédérales ne renouvellent pas la concession fédérale en 1981, le Conseil-exécutif mettra tout en œuvre pour maintenir les bases d'Heliswiss au Belpmoos.

Nous acceptons donc la motion de M. Fankhauser et ferons connaître notre position à l'office fédéral compétent.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

---

## Postulat Schindler — Luftverkehrsanschluss

(Siehe Seite 95 hievor)

**Schindler.** Der Grosse Rat und die Regierung haben die Bedeutung des Heranführens von Gästen mit dem Flugzeug längst erkannt und entsprechende Anstrengungen unternommen. Ich erinnere an die Anstrengungen der Spezialkommission im Zusammenhang mit den Motionen Augsburger und Abbühl. Gemäss Rechnung 1967 hat der Kanton für das Belpmoos Fr. 675 000.— ausgegeben, 1968 Fr. 700 000.—, und für 1969 sind Fr. 960 000.— vorgesehen. Dazu leistet die Stadt Bern ungefähr gleich hohe Beiträge.

Der Erfolg dieser grossen Bemühungen ist nicht überwältigend. Bis heute ist kein realisierbares neues Flugplatz-Projekt vorhanden. Die Investitionen im Belpmoos haben keinen grossen Erfolg gezeitigt. Dort hat im Jahre 1963 der Charterbetrieb eingesetzt. Im Jahre 1964 zählte man fast 3000 Charter-Gäste, im Jahr 1967 deren 4246; aber im Jahr 1968 waren es nur noch 1556, dies infolge Beschränkung der Zulagen und wegen der Betriebsaufgabe der Globe-Air.

Der Charter-Fluggast ist aber für das Gedeihen des Fremdenverkehrs wichtig. Im letzten Jahr sind von Nordeuropa 7742 Charter-Maschinen gestartet mit Ziel Italien. Im laufenden Jahr werden es noch viel mehr sein. Viele Leute reisen mit dem Flugzeug in die Ferien. Deren Zahl wird mit zunehmender Kaufkraft ansteigen. Auch unsere Fremdenverkehrsgebiete sollten leichter als bisher durch Charterflüge erreicht werden. Der Zubringerdienst muss ausgebaut werden. Der Gast soll sich bis zu seinem Reiseziel nicht um das Gepäck bekümmern müssen. Daher ertönt der Ruf nach einem neuen Flugplatz. Aber die Bemühungen hiefür haben bisher keine grossen Erfolge gezeitigt. Ich möchte daher lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach haben, das heisst man sollte alle andern Möglichkeiten ausnützen und nicht nur an den neuen Flugplatz und den Ausbau des Belpmoos denken. Ich will jetzt keine Flugplatzdebatte auslösen, meine aber, man sollte auch noch andere Möglichkeiten nutzen. Hiefür zeigt uns das Bündnerland ein Beispiel. Dieser Kanton hat es verstanden, direkte Eisenbahnverbindungen von Kloten in die bündnerischen Fremdenverkehrszentren einzurichten. Dabei muss sich natürlich der Fluggast in Kloten nicht um das Gepäck bemühen. Gleichzeitig wurden direkte Autokurse vom Flugplatz Kloten in die bündnerischen Fremdenverkehrsgebiete geführt. Das Berner Oberland ist von Kloten nicht weiter entfernt als das Bündnerland. Das Beispiel sollte nachgeahmt werden. Damit würde der Gast sogar noch besser bedient, als wenn er per Flugzeug ins Belpmoos gebracht würde. Dieser Auffassung sind weite Fremdenverkehrskreise. Ich bin nicht überzeugt, dass im Jahr 1981 die Konzession für das Belpmoos erneuert wird. Noch mehr bezweifle ich, dass bis dann eine gute Ersatzlösung für das Belpmoos gefunden werde. Darum sollte möglichst rasch das Erreichbare verwirklicht werden.

Mein Postulat verlangt, dass die Regierung anstrebe, mit Bahn und Auto die direkte Verbindung von den drei grossen schweizerischen Flugplätzen ins Berner Oberland herzustellen. Daneben können die grossen Flugplatzpläne weiterverfolgt werden. Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.

**Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Avec ou sans place d'aviation, la création d'une liaison optimale du canton de Berne, en particulier de son chef-lieu et de l'Oberland, avec les trois grands aéroports de Zurich, Genève et Bâle est une nécessité impérieuse. Le Conseil-exécutif abonde donc entièrement dans l'idée de M. Schindler, idée qui a également été défendue en son temps devant le Grand Conseil par M. Fafri. Je voudrais cependant rectifier une affirmation contenue dans le postulat de M. Schindler.

Le trafic des passagers des lignes régulières est en constante augmentation. Il s'est élevé à 15 000 en 1965, à 26 000 en 1966, à 39 000 en 1967 et a atteint 42 400 en 1968. En revanche, le trafic «charter» a diminué, comme l'a du reste relevé M. Schindler, à la suite des très importantes restrictions qui nous ont été imposées. Nous avons écrit à la direction générale des C.F.F. pour lui demander de nous soumettre des propositions, et nous attendons sa réponse. Nous avons adressé une requête analogue à la direction du B.L.S., qui nous a fourni une documentation extrêmement intéressante. Celle-ci fait actuellement l'objet d'une étude de la part de l'Office des transports.

Nous acceptons donc le postulat de M. Schindler et nous vouerons tous nos soins à l'étude du problème qu'il pose.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

---

## Interpellation Reber — Sicherheitsmassnahmen für das Atomkraftwerk Mühleberg

(Siehe Seite 150 hievor)

**Reber.** Meine Interpellation wurde durch den Zwischenfall von Lucens ausgelöst. Die Bevölkerung in der Umgebung des Atomkraftwerkes Mühleberg ist beunruhigt. Sie erinnern sich an die

Diskussion über die Konzession. Die BKW haben das Problem sehr eingehend dargelegt. Wir haben auf alle unsere Fragen Auskunft erhalten. Die Verhandlungen in unserem Rate waren sehr sachlich, bezogen sich auf die Wassertemperatur und die radioaktiven Abfälle. Unsere Energieversorgung wird auf Atomkraftwerke angewiesen sein. Dieses bietet in bezug auf den Transport der Rohstoffe und die Luftverunreinigung gegenüber thermischen Kraftwerken sehr grosse Vorteile.

Nicht nur die Bevölkerung in der Nähe von Mühleberg ist beunruhigt, denn eigentlich wäre bei einem Unfall auch die Stadt Bern im Gefahrenbereich. Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hat eine Untersuchungskommission einberufen. Eine eidgenössische Kommission hat über Sicherheitsmassnahmen zu berichten. Ich weiss, dass meine Fragen schwierig zu beantworten sind, solange die genannte Kommission den Bericht noch nicht abgegeben hat. Ich hoffe, dass aus den Ereignissen von Lucens die Lehren gezogen werden.

**Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai déjà eu l'occasion de dire à M. Reber que notre direction ne dispose pas des spécialistes nécessaires pour répondre aux questions qu'il pose. Nous devons donc, comme lui, faire confiance aux personnalités, savants et professeurs qui ont bien voulu nous communiquer les informations sur la base desquelles nous avons établi notre réponse. Voici donc ce que nous pouvons répondre à M. Reber.

La centrale nucléaire expérimentale de Lucens est une installation-prototype utilisant comme matière fissile de l'uranium naturel, comme modérateur de l'eau lourde et comme réfrigérant un gaz sous pression. Tant sur le plan de la construction que sur celui des matières utilisées, le réacteur de Lucens et le réacteur choisi pour Mühleberg n'ont aucun point commun. Aussi les mesures de sécurité envisagées pour chacune de ces centrales nucléaires sont-elles fondamentalement différentes.

Ainsi, le réacteur de Lucens est logé dans une caverne qui constitue l'enveloppe extérieure de protection. Le confinement prévu à Mühleberg se compose de deux enceintes de sécurité: d'abord une enveloppe d'acier en forme de poire, puis le bâtiment même du réacteur. Ces deux enceintes sont reliées chacune à un dispositif annulaire en partie rempli d'eau, c'est-à-dire à une ceinture d'équilibrage de pression. Le double système de sécurité a pour origine la conception selon laquelle la vapeur qui viendrait à s'échapper en cas de rupture d'une conduite doit pouvoir être condensée en vase clos. A Lucens, en revanche, ce n'est pas de la vapeur qui s'échappe en cas d'avarie, mais un gaz fort incommodant: le bioxyde de carbone. Relevons en l'occurrence que la population n'a été à aucun moment mise en danger lors de l'incident survenu à Lucens et que tous les dispositifs essentiels de sécurité – y compris l'arrêt automatique du réacteur – ont fonctionné de manière irréprochable.

Nous fondant sur les constatations précitées, nous pouvons déclarer qu'aucune comparaison ne saurait être établie entre la centrale nucléaire de Lucens et celle de Mühleberg quant aux techniques de sécurité. En conséquence, il n'est pas possible de tirer des enseignements de l'accident survenu à Lucens.

Le réacteur à eau bouillante retenu pour Mühleberg a démontré son entière sécurité d'exploitation dans des usines de puissance en service depuis bien des années dans divers pays. Cette période initiale a d'ailleurs permis d'éliminer les maladies infantiles inhérentes à tout nouveau système. Le projet de centrale nucléaire à Mühleberg a été élaboré par une entreprise universellement connue, la General Electric, qui est d'ailleurs aussi chargée de construire comme de monter la partie nucléaire de l'installation.

La surveillance de la sécurité nucléaire incombe à des spécialistes suisses hautement qualifiés, qui ont acquis l'expérience nécessaire dans ce domaine par un stage pratique de plusieurs années à l'étranger.

C'est de tels experts qu'est formée précisément la Commission fédérale pour la sécurité des installations atomiques; ils ont eu à rédiger à l'époque, à l'intention du département fédéral compétent, le «rapport d'implantation» de la centrale, rapport qui contient d'ailleurs les prescriptions de sécurité. Dans la mesure où cela s'avère nécessaire, lesdites prescriptions sont continuellement mises à jour en fonction des expériences accumulées depuis lors à l'étranger. D'autres prescriptions seront établies conjointement par la General Electric et par les FMB lors de l'exploitation expérimentale, dispositions qui seront reprises par la suite dans l'autorisation fédérale d'exploitation.

Le Conseil-exécutif est convaincu que toutes les mesures de sécurité répondant aux dernières exigences de la technique moderne ont été prises; il est d'avis que ces dispositions suffisent à garantir une exploitation en toute sécurité, comme l'assurent les professeurs, savants et hommes de métier que nous avons consultés.

**Reber.** Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr

*Der Redaktor:*
**W. Bosshard**

# Zweite Sitzung

Dienstag, den 6. Mai 1969, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nobel

Anwesend sind 193 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Barben, Blaser (Zäziwil), Jaggi, Kocher, Ludwig, Nahrath, Roth (Urtenen).

**Präsident.** Es sind heute 20 Jahre her, dass der Europarat gegründet worden ist. Ich glaube, es geziemt sich, auch hier dieses Tages zu gedenken.

## Nachkredite für 1968

(Siehe Nr. 23 der Beilagen)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Iseli, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

## Nachkredite für 1969, 1. Serie

(Siehe Nr. 24 der Beilagen)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Iseli, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

## Grossratsbeschluss betreffend Betriebsbeiträge pro 1969 an öffentliche und gemeinnützige Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen

(Siehe Nr. 25 der Beilagen)

Eintretensfrage

**Morand,** rapporteur. Cet arrêté concerne les subventions d'exploitation à accorder cette année aux établissements hospitaliers publics et d'utilité générale, ainsi qu'aux écoles d'infirmières, en vertu de la loi du 22 mai 1949 et de celle du 29 septembre 1968 concernant la compensation financière, les subventions et les redevances. Je rappelle que la nouvelle loi de septembre a modifié, en ce domaine aussi, la répartition des charges entre l'Etat et les communes. Par ailleurs, pour la première fois, c'est l'ensemble des communes et non plus une partie d'entre elles qui aura à supporter une partie des charges des établissements hospitaliers cantonaux. C'est le même cas en ce qui concerne les hôpitaux communaux et de district. Sous l'ancien régime il se trouvait des communes qui échappaient à l'obligation de participer aux frais d'exploitation des hôpitaux. Cette anomalie a été corrigée par la loi de septembre 1968 afin de répartir l'ensemble des charges sur l'ensemble des communes et dans des proportions équitables entre elles et l'Etat d'abord, entre elles ensuite, selon leur capacité financière. Il y a ici une solidarité nouvelle qui, notamment, vient soulager les communes qui, sous l'ancien régime, étaient surchargées parce qu'elles avaient un hôpital sur leur territoire.

Il faut relever encore que la nouvelle loi augmente la participation des communes à la couverture du déficit de l'Hôpital de l'Ile. Le rapport qui vous a été remis par la Direction de l'hygiène publique vous donne le détail des proportions modifiées; il n'est donc pas nécessaire que j'y revienne. Les nouveaux textes légaux prévoient encore le subventionnement des écoles d'infirmières, les trois-septièmes étant à la charge des communes.

L'arrêté qui vous est soumis aujourd'hui propose la couverture du déficit de 1968 de l'ensemble des établissements hospitaliers cantonaux, des districts et des communes, de la maternité cantonale, des cliniques psychiatriques et autres cliniques d'utilité générale et des écoles d'infirmières. Le déficit global entrant en ligne de compte est de 31 millions de francs en chiffre arrondi, dont 18 millions sont à la charge de l'Etat et 13 millions à la charge des communes, ce qui correspond à la nouvelle répartition des charges, soit trois-septièmes à l'Etat et quatre-septièmes aux communes pour le subventionnement des hôpitaux de commune et de district, et quatre-septièmes à l'Etat et trois-septièmes aux communes pour tous les autres établissements.

Si, pour l'ensemble des établissements déjà cités, le déficit de 1968 atteint 31 millions de francs, il faut préciser que de nombreux hôpitaux n'ont pas fait de déficit en 1968. Cette constatation est importante.

Par ailleurs, il est aussi nécessaire de signaler que le déficit de 4,7 millions de francs de l'Hôpital de l'Ile ne comprend pas le déficit des cliniques universitaires puisqu'il doit apparaître dans les comptes de l'Université. Messieurs, je vous rappelle que ce que nous faisons aujourd'hui quant au subventionnement d'exploitation des hôpitaux s'insère dans le cadre d'une loi — celle de septembre 1968 — qui ne sera appliquée que pendant dix ans. Il s'agit donc de dispositions transitoires en attendant l'élaboration d'une nouvelle loi sur les hôpitaux, dont le projet est à l'étude.

La commission chargée d'étudier les arrêtés d'application de la loi du 29 septembre 1968 concernant la compensation financière et les subventions, et que j'ai l'honneur de présider, a examiné l'arrêté qui vous est proposé aujourd'hui. C'est à l'unanimité qu'elle vous recommande son acceptation. Je propose donc l'entrée en matière.

Pour terminer, qu'il me soit permis, au nom de la commission, de remercier la Direction de l'hygiène publique et la Direction des finances pour l'information claire et complète qu'elles nous ont fournie.

**Freiburghaus** (Rüfenacht). Unsere Fraktion hat diesen Grossratsbeschluss diskutiert und beantragt Ihnen einstimmig Eintreten. Dieser Beschluss ist die Konsequenz der angenommenen Finanzgesetze. Für den Augenblick und als Übergangslösung bleibt praktisch keine andere Lösung als die vorgeschlagene. Die Sanitätsdirektion hat sich der Mühe unterzogen, Detailangaben zu machen. Wir ersehen daraus, dass die Defizite der verschiedenen Krankenanstalten sehr unterschiedlich sind. Man hat auch gehört, dass es noch heute Spitäler gibt, die in der Betriebsrechnung keine Defizite auszuweisen haben.

In der Kommission wurde ferner ein gewisses Unbehagen ausgedrückt, diesem Geschäft zuzustimmen, da es den Anschein erwecke, durch eine Art von Lastenausgleich wie im Fürsorgegesetz würden diejenigen honoriert, die nicht sparten. Ich glaube aber, für eine Übergangslösung bleibt uns nichts anderes übrig, als die Zahlen als Grundlage zu nehmen, die uns vorgelegt worden sind. Das Ausmarchen des Ausgleichs wird der kommenden Spitalgesetzgebung vorbehalten bleiben müssen. Dort wird gründlich abzuklären sein, was in der Rechnung im Hinblick auf ein Defizit aufgeführt werden kann und was nicht.

Es wäre nun allerdings vollständig fehl am Platze, aufgrund dieses Grossratsbeschlusses jetzt etwa eine Spitaldebatte durchführen zu wollen. Wie der Herr Kommissionspräsident bereits gesagt hat, müssen die Lasten von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen werden, und zwar im Verhältnis von 3:4. Für das laufende Jahr beläuft sich die Summe auf 31 Millionen Franken, wobei auf den Staat rund 18 Millionen Franken und auf die Gemeinden rund 13 Millionen Franken entfallen werden. Die Gemeinden werden die Rechnung im Laufe des Sommers erhalten und dann ihr Betreffnis entrichten müssen.

Ich bitte Sie dringend, diesen Beschlussesentwurf nicht zu benützen, um Steine zu werfen. Die Gesetzgebung steht in Vorbereitung. Dort wird Gelegenheit sein, über die Angelegenheit gründlich zu sprechen.

Ich empfehle Ihnen Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

**Krähenbühl.** Ich kann namens der freisinnig-demokratischen Fraktion die Erklärung abgeben, dass wir diesem Grossratsbeschluss zustimmen und Eintreten beantragen.

Herr Kollega Freiburghaus hat soeben gesagt, es sei jetzt nicht an der Zeit, eine Spitaldebatte vom Zaune zu reissen. Wir sind auch dieser Auffassung. Anderseits gibt aber die Vorlage, die uns hier unterbreitet wird, doch zu einigen Bemerkungen Anlass.

Wir haben bereits gehört und auch dem Vortrag entnommen, dass es sich um eine Übergangslösung handelt, die deshalb auch gewisse Schönheitsfehler aufweisen mag. Im Hinblick darauf, dass das Gesetz über die Spitalplanung in Vorbereitung ist, wollen wir allerdings über diese Schönheitsfehler hinwegsehen. Anderseits möchte ich aber im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion darauf hinweisen, dass der Begriff des Betriebsdefizits in diesem Grossratsbeschluss eine wesentliche Rolle spielt. Die Defizite werden der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Der Begriff «Defizit» wird aber nicht überall gleich verstanden. Es kommt sehr darauf an, wie eine Rechnung gestaltet wird. Die Rechnungen können manipuliert werden, was wir immer wieder feststellen mussten. Die Defizite können nur dann als brauchbare und gerechte Grundlage zur Beitragsbemessung herangezogen werden, wenn die Rechnungen harmonisiert oder normalisiert sind. Ich möchte das an einigen Beispielen dartun.

So hängt das Rechnungsergebnis und damit die Höhe des Defizites davon ab, wie eine Spitalverwaltung ihre Personalpolitik betreibt, ob sparsam oder ob unbesehen auf jedes Begehren hin neue Stellen geschaffen werden. Im weitern hängt natürlich das Rechnungsergebnis auch davon ab, ob die Besoldungsrichtlinien eingehalten werden oder ob ein Spital dem andern durch die Gewährung höherer Besoldungen das Personal «abspannt». Auch das gab es schon. Überdies wird das Ergebnis dadurch beeinflusst, ob die Gemeinden grössere oder kleinere Kostenbeiträge leisten. Auch das ist ein sehr wesentlicher Faktor. Ein weiterer wesentlicher Faktor liegt in folgendem: In bezug auf die baulichen Aufwendungen kennt man zwei Methoden. Die eine besteht darin, dass die Gemeinden ihrem Spital die Kapitalien für die baulichen Aufwendungen à fonds perdu zur Verfügung stellen. Dabei resultieren für die Betriebsrechnung keine Abschreibungen und keine Zinsenlasten. Andere Gemeinden wiederum lassen die Spitäler für ihre Bauaufwendungen Schulden aufnehmen, wodurch mit den Amortisationsleistungen und dem Zinsendienst die Rechnung belastet wird. Ferner hängt das Rechnungsergebnis auch davon ab, wie hoch die Kostgelder sind, welche die Patienten selber zahlen müssen. Es gibt Spitäler, die den Patienten in dieser Beziehung mehr zumuten als andere.

Etwas vereinfachend kann gesagt werden: Je grösser die eigenen Leistungen des Spitals, die Leistungen der Spitalgemeinden und der Patienten sind, desto kleiner ist in der Regel das ausgewiesene Defizit. Es ist mir klar, dass daneben auch noch andere Faktoren mitspielen. Dieser Grundsatz ist jedoch in bezug auf die Tendenz sicher richtig.

Ich glaube, dass aus diesen Überlegungen die Defizite nicht als alleiniger Faktor für die Bemessung der Beiträge bestimmend sein dürfen. Die Rechnungsgestaltung muss, um eine richtige Bemessungsgrundlage abgeben zu können, vereinheitlicht werden. Die Eigenleistungen des Spitals sowie die Leistungen der Spitalgemeinden und der Patienten müssen in korrekter Weise mitberücksichtigt werden.

Mit Genugtuung haben wir zur Kenntnis genommen, dass alle diese Fragen im Rahmen der kommenden Gesetzgebung über die Spitalplanung berücksichtigt werden sollen. Überlegungen nach dieser Richtung werden aber unbedingt erforderlich sein.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

**Boss.** Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion bitte ich Sie, auf diese kleine, aber äusserst wichtige Vorlage einzutreten. Wir haben aus den gefallenen Voten vernommen, welch gewichtiger

Stoff hinter dieser Vorlage wartet. Ich hoffe, dass wir nicht viele Übergangsvorlagen hier zu behandeln haben, sondern dass wir bald eine Spitalgesetzgebung erhalten werden, welche die Verhältnisse legalisieren wird. Wir kennen hier den Grundsatz der Solidarität, wonach 3/7 der Betriebsbeiträge auf alle Gemeinden verteilt werden. Daneben bringt die Vorlage die Legalisierung einer ganzen Reihe von Beiträgen, die der Regierungsrat und der Grosse Rat ohnehin schon gesprochen haben.

**Moser,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist der Wunsch ausgedrückt worden, jetzt keine Spitaldebatte durchzuführen. Darin gehe ich mit Ihnen einig. Immerhin habe ich vorhin befürchtet, es könnte sich eine Auseinandersetzung ergeben.

Die heute zur Beratung stehende Vorlage ist, wenn man in die Details geht, in verschiedener Hinsicht sehr problematisch, so in bezug auf die Verteilung der Beiträge auf Staat und Gemeinden. Es wird sich so verhalten, dass einzelne Spitalverbände wiederum Überschüsse erzielen werden. Letztes Jahr ergaben sich mit dem Staatsbeitrag von 7,5 Millionen Franken bei über 20 Spitälern gesetzeswidrige Überschüsse. Nur 9 Spitäler wiesen ein Defizit aus, wobei der Begriff «Defizit» problematisch ist, je nach dem, ob man die Beiträge in der Rechnung vorher oder nachher abzieht.

Wenn wir zu einer neuen Spitalgesetzgebung kommen, werden wir uns fragen müssen: Was haben die früheren Spitalgemeinden an Kapitalien investiert, wie ist die Personalpolitik betrieben worden usw.? Man wird sehr wahrscheinlich nicht darum herumkommen, grosse Spitäler gesondert zu behandeln. Aber auch in bezug auf die kleinen Spitäler werden sich Probleme ergeben. Ich erwähne beispielsweise das Spital Saanen, das im Winter über zu wenig Betten verfügt, im Sommer aber fast leer steht.

Die Spitalgesetzgebung wird den Grossen Rat noch intensiv beschäftigen. Gesamthaft gesehen glaube ich feststellen zu dürfen, dass die in der heutigen Vorlage beantragte Lastenverteilung für die nächsten zwei Jahre zweckmässig ist. Nachher sollte aber das neue Spitalgesetz in Kraft treten können, um gewisse Ungerechtigkeiten zu beseitigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 und 2

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes 155 Stimmen (Einstimmigkeit)

---

## Erwerb eines Grundstückes in Hofstetten bei Brienz; Vertragsgenehmigung

(Beilage Nr. 14, Seite 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Iseli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Nachkredite der Finanzdirektion für 1968

(Beilage Nr. 14, Seite 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Iseli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

---

## Erwerb von Grundstücken in Bern; Vertragsgenehmigung

(Beilage Nr. 15, Seite 4)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Iseli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Erhöhung der Kapitalbeteiligung an der Swissair

(Beilage Nr. 15, Seite 5)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Iseli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Erwerb eines Grundstückes in Tavannes; Vertragsgenehmigung

(Beilage Nr. 15, Seite 5)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Iseli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und beantragt den Kaufvertrag zu genehmigen. Für die Mehrheit der Jurassischen Deputation stellt Grossrat Fleury den Antrag, das Grundstück nicht käuflich zu erwerben. Dieser Antrag wird unterstützt von Grossrat Wisard, während sich die Grossräte Räz, Morand, Achermann, Graf, Schaffter, Gobat und Rollier sowie Finanzdirektor Moser für eine Genehmigung des Kaufvertrages aussprechen, worauf der Vertrag mit 131:8 Stimen genehmigt wird.

---

## Hypothekarkasse; Genehmigung der Rechnung 1968

(Beilage Nr. 15, Seite 5)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Iseli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Kantonalbank; Bericht und Rechnung für das Jahr 1968

(Siehe Nr. 16 der deutschen Beilagen; französische Beilage Nr. 15, Seite 5)

**Iseli,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, Bericht und Rechnung der Kantonalbank für das Jahr 1968 zu genehmigen.

**Präsident.** Das Wort zu diesem Geschäft hat verlangt Herr Zingg (Bern).

**Zingg** (Bern). Ich habe das Wort nicht verlangt. Vom Präsidenten der Kantonalbankkommission ist nur erklärt worden, ich hätte ihn bei diesem Geschäft zu vertreten. Da der Antrag bereits gestellt worden ist, das Geschäft zu genehmigen, schliesse ich mich diesem Antrag an.

**Haechler.** Ich erlaube mir, zu diesem Geschäft einige kurze Ausführungen zu machen.

Über die Höhe des Zinses haben wir bereits einmal gesprochen. Erneut sehen wir, dass sich das Geschäft unserer beiden Staatsbanken in erfreulicher Weise entwickelt hat, dass sich dies aber in der Ablieferung an den Staat nicht widerspiegelt. Ich bin mir natürlich bewusst, dass es sich hier um ein Problem mit zwei Seiten handelt. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Zinsbedingungen bei den Banken im allgemeinen standardisiert sind, so dass auch in bezug auf unsere Staatsbanken eine bessere Verzinsung des Dotationskapitals erwartet werden dürfte.

Ich nehme hier von der Einreichung eines Antrages Umgang, glaube aber, es wäre an der Zeit, die Verzinsung des Dotationskapitals von 6 auf 7 Prozent zu erhöhen. Sollte man dies nicht übers Herz bringen, könnte man es vielleicht vorerst mit einer Erhöhung um ein halbes Prozent versuchen. Bei näherer Betrachtung der Sachlage wären nämlich im Falle der Kantonalbank neben dem eigentlichen Kapital auch noch die Reserven mitzuberücksichtigen. Bei einer solchen Betrachtungsweise stellen wir fest, dass die Verzinsung mehr als bescheiden ausfällt und nur noch etwa 4,4 Prozent beträgt.

Ich bitte Sie, diesen Umstand im Auge zu behalten und darnach zu trachten, in Zukunft eine bessere Verzinsung für den Staat zu erwirken.

Genehmigt.

---

## Motion Haltiner — Finanzkompetenzen

(Siehe Seite 94 hievor)

**Haltiner.** Meine Motion ersucht den Regierungsrat, Vorschläge zu unterbreiten, um die Finanzkompetenzen auf drei Ebenen (Volk, Grosser Rat, Regierungsrat, einschliesslich der Abteilungen) zu überprüfen, eventuell im Zusammenhang mit der Einführung des fakultativen Finanzreferendums. Damit möchte ich erreichen, dass sowohl der Grosse Rat wie der Regierungsrat von Routinegeschäften entlastet und in die Lage versetzt werden, Kompetenzen nach unten zu delegieren.

Wir wissen, dass gemäss Artikel 6 der Staatsverfassung die Kompetenz des Grossen Rates auf eine Million Franken je Gegenstand begrenzt ist. Höhere Ausgabenbeschlüsse müssen der Volksabstimmung unterbreitet werden. Bis zum Jahre 1921 betrug die Limite 500 000 Franken. Seither sind, mit entsprechender Geldentwertung, 50 Jahre verflossen. Schon aus diesem Grunde scheint es angezeigt, die Angelegenheit zu überprüfen. Die gleiche Staatsverfassung legt in Artikel 26 die Finanzkompetenzen des Regierungsrates als Kollegialbehörde auf 60 000 Franken fest. Diese Begrenzung datiert aus dem Jahre 1958; vorher belief sie sich auf 30 000 Franken.

Als neues Element haben wir nun das Gesetz über den Finanzhaushalt vom September 1968 zu würdigen. Im Artikel 39 dieses Gesetzes wird den 14 Direktionen des Regierungsrates je eine Kompetenz von 10 000 Franken und den übrigen Instanzen, ohne Zustimmung der Finanzdirektion, eine solche von 2000 Franken eingeräumt. Der Rahmen für die Ausgabenbeschlüsse ist, wie gesagt, sehr eng gezogen, nicht mehr ganz zeitgemäss und, wie mir scheint, für eine rationelle Verwaltungstätigkeit ungeeignet.

Den Stein des Anstosses bildete die ziemlich herbe Kritik, die man von der Universität Bern aus anlässlich des letztjährigen Dies academicus geübt hat. Es wurde behauptet, es sei untragbar, dass die Universität mit einem Budget zwischen 40 und 50 Millionen Franken nur für Ausgaben bis zu 2000 Franken zuständig sei. Diese Kritik wurde damals in den verschiedenen Diskussionsgruppen günstig aufgenommen. Ich habe daraufhin das Finanzhaushaltgesetz konsultiert, das zwei Monate vorher angenommen worden war, wobei ich mich überzeugen musste, dass dem tatsächlich so ist.

Die Forderung meiner Motion geht also dahin, die Finanzkompetenzen erheblich zu erhöhen, eventuell in Verbindung mit dem fakultativen Referendum, dies in ähnlicher Weise, wie es in der Stadt Bern bereits besteht. Ich darf vielleicht bei dieser Gelegenheit noch daran erinnern, dass im Grossen Rat schon früher Vorstösse nach dieser Richtung unternommen worden sind, so im Jahre 1962 von unseren Kollegen Dr. Emil Freiburghaus und Bühler (Langenthal). Diese Postulate wurden damals erheblich erklärt. Sodann war im Jahre 1965 eine Interpellation unseres Kollegen Hans Ischi in der gleichen Angelegenheit zu verzeichnen. Die Regierung hat eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt, und es liegt ein Bericht der Finanzdirektion an die Parteien aus dem Jahre 1966 vor. Seither ist meines Wissens in dieser Sache nichts Konstruktives mehr gegangen.

Bei der Verwirklichung meiner Motion ist eine Entlastung des Volkes zu erwarten mit entsprechenden Einsparungen an Abstimmungskosten, da der Souverän dann nicht mehr für kleinere Beträge angerufen werden muss. Ferner ist zu erwähnen, dass nach dem Bericht des Regierungsrates in den Jahren 1954 bis 1965 von 45 Volks- und Anleihensbeschlüssen nur deren zwei verworfen worden sind. Gegenwärtig ist mir noch das «berühmte» Salzmagazin.

Wir erwarten aber auch eine Entlastung des Grossen Rates von Routinegeschäften. Bei den soeben behandelten Geschäften der Finanzdirektion haben wir wiederum feststellen müssen, dass das einzelne Grossratsmitglied fast keine Auskunft darüber erhält, was es beschliesst. Nur der Vertreter der Staatswirtschaftskommission ist in der Lage, detaillierte Aufschlüsse zu erteilen, die es uns gestatten, den Anträgen zuzustimmen. Nach dem Bericht der Regierung würde eine Entlastung von fast 25 Prozent resultieren, wenn man dem Regierungsrat beispielsweise die Kompetenz gäbe, Ausgaben bis zu 100 000 Franken von sich aus zu beschliessen. Es ist keine Frage, dass die Verwaltung dadurch auch rationeller gestaltet werden könnte. Mit Rücksicht auf das Finanzhaushaltgesetz, das mit der Finanzkontrolle und der Finanzaufsicht eine neue Situation geschaffen hat, möchten wir auch die Stellung der Regierung bewusst verstärken. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass Untersuchungen ähnlicher Art im Kanton Aargau und neuestens auch im Kanton Zürich gemacht werden. Im Februar dieses Jahres haben wir einen Vorstoss unseres Kollegen Walter Hirt entgegengenommen, der einen rationelleren Verwaltungsbetrieb wünscht. Ich glaube, meine Motion geht auch nach dieser Richtung.

Zur Orientierung kann ich Ihnen noch mitteilen, dass ich als ganz bescheidener Beamter der PTT-Betriebe eine Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets, das die Räte im Dezember beschlossen haben, von 25 000 Franken besitze. Die Finanzkompetenzen der Universität oder der Abteilungen unserer kantonalen Staatsverwaltung stehen dazu in einem krassen Missverhältnis. Ein Abteilungschef der PTT-Betriebe verfügt bereits über eine Ausgabenkompetenz von 100 000 Franken, der Generaldirektor als Einzelperson über eine solche von 200 000 Franken, und die Generaldirektion kann sogar Millionenbeträge beschliessen, wenn sie als Kollegium entscheidet. Eine einzige Ausnahme besteht in bezug auf die Bauten. Alle Bauvorhaben, die den Betrag von 800 000 Franken überschreiten, müssen dem Parlament – nicht dem Volk – zur Genehmigung unterbreitet werden. Das nur als Hinweis, wie man Lösungen treffen kann, die eine effektive Entlastung von oben nach unten bringen und welche die Regierung und den Grossen Rat von Routinegeschäften befreien würden.

Ich danke für das Verständnis, das beim Regierungsrat für meine Motion besteht. Es ist Sache der Regierung, Vorschläge zu unterbreiten, und Sache des Rates, diese Vorschläge dann zu prüfen. Ich bitte Sie, meine Motion erheblich zu erklären.

**Moser,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Wunsch der Präsidentenkonferenz entsprechend, will ich mich kurz fassen, dies umso mehr, als die Motion nicht bestritten wird.

Der Grosse Rat hat bereits am 15. November 1962 ein Postulat Dr. Freiburghaus und ein Postulat Bühler angenommen, die den Regierungsrat ersucht haben zu prüfen, ob die Finanzkompetenzen zu erhöhen und ein fakultatives Finanzreferendum einzuführen seien. In der Folge ist Herr Prof. Huber mit einer Studie über das obligatorische und das fakultative Gesetzes- und Finanzreferendum beauftragt worden, die am 30. Juli 1963 erstattet worden ist. Im Jahre 1964 haben Vertreter aus allen Fraktionen in einer ausserparlamentarischen Kommission in zwei Sitzungen die Frage des Finanzreferendums und des Gesetzesreferendums besprochen. Am 6. September 1965 hat Herr Grossrat Ischi zusammen mit 57 Mitunterzeichnern zum gleichen Gegenstand eine Interpellation eingereicht, und im Jahre 1966 hat die Finanzdirektion die politischen Parteien zur Vernehmlassung eingeladen. Die Frage der Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums ist seither an die Justizdirektion zur Weiterverfolgung überwiesen worden. Nachdem das Beitragsgesetz und insbesondere das Finanzhaushaltgesetz erlassen worden sind, haben wir die Neuordnung des Finanzreferendums und der Finanzkompetenzen weitergeführt. Wir können deshalb die Motion ohne weiteres entgegennehmen. Sie ist in den Anfängen bereits erfüllt.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

---

## Postulat Meyer — Auswirkungen der beiden Finanzgesetze auf die Steueranlagen der Gemeinden

(Siehe Seite 149 hievor)

**Meyer.** Im Abstimmungskampf um das Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitragsvorschriften vom Herbst 1968 gab es unter verschiedenen Malen heftige Auseinandersetzungen über die Frage, ob das Gesetz nicht bewirken werde, dass Gemeinden, die bereits reich sind, noch reicher und Gemeinden, die bereits arm sind, noch ärmer werden. Nachdem das Volk dieses Gesetz angenommen hat, ist es deshalb meines Erachtens unsere Aufgabe, die Auswirkungen des Gesetzes auf die kommunale finanzielle Situation im Kanton zu überprüfen. Ideal wäre natürlich, wenn der Kanton zur Führung seiner eigenen Finanzpolitik über ein lückenloses Netz kommunaler Finanzpläne verfügte und dadurch in der Lage wäre, den Gemeinden den Puls zu fühlen, um so die eigene Finanzpolitik betreiben zu können. Ich bin mir bewusst, dass vorläufig die Auswirkungen noch nicht bis in alle Tiefen ausgelotet werden können. Es wird schwer halten, heute bereits erste Schlüsse über den allgemeinen Trend der Finanzerstarkung oder -schwächung der Gemeinden zu ziehen. Es wird auch schwierig sein, im Augenblick bereits sagen zu können, welche Auswirkungen – und das

ist es, was uns schliesslich interessiert – das Gesetz auf die Entwicklung der kommunalen Infrastruktur haben wird. Ich habe aus diesem Grunde postuliert, es seien diese Auskünfte zu gegebener Zeit zu erteilen, vorab in bezug auf die Steueranlagen der bernischen Gemeinden, die sehr rasch bekannt sein werden.

Ich vertrete die Auffassung, dass eine Koordination der Planung zwischen Gemeinden und Staat je länger desto mehr vorangetrieben werden muss. Wir sind dies unseren Gemeinden schuldig, nachdem wir ihnen letzten Herbst mit dem Beitragsgesetz vermehrte Lasten und Opfer auferlegt haben.

**Moser,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen. Herr Dr. Meyer, wir sind froh, dass Sie erklären, die Regierung solle den Bericht «zu gegebener Zeit» erstatten. Wie ist die Situation? In diesem Jahr können wir Ihnen noch nicht berichten. Die Finanzgesetze sind auf den 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Eine Berichterstattung wird erst möglich sein, wenn das erste Steuerveranlagungsjahr zu Ende ist, dies auch im Blick auf die Amnestie, die zurzeit durchgeführt wird. Dann werden die Auswirkungen der beiden Gesetze ersichtlich sein.

Es stellt sich ferner die Frage: wie erstatten wir dem Grosssen Rat Bericht? Ich glaube nicht, dass wir dazu kommen werden, dem jetzigen Grossen Rat noch einen Bericht vorzulegen, da er bereits im Mai des nächsten Jahres auseinandergehen wird. Wir müssen uns somit überlegen: wollen wir bereits im Staatsverwaltungsbericht dieses Jahres, der auf die nächste Septembersession hin erstattet wird, darüber etwas ausführen? Da das Rechnungsjahr jedoch erst am 31. Dezember abschliesst, werden wir bis zur Septembersession noch nicht alle Angaben haben, die uns dafür zur Verfügung stehen sollten. Sehr wahrscheinlich werden wir Ihnen den Bericht auf die Novembersession des ersten Jahres der neuen Legislaturperiode hin erstatten zusammen mit dem vierjährigen Finanzplan, den wir dem Grossen Rat ebenfalls werden unterbreiten müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden wir in der Lage sein, die notwendigen Schlüsse zu ziehen. Auch im Grossen Rat werden dann die im Bericht enthaltenen Angaben ausgewertet werden können.

In diesem Sinne nimmt die Regierung das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.35 Uhr

*Der Redaktor:*
**W. Bosshard**

# Dritte Sitzung

Mittwoch, den 7. Mai 1969,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nobel

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Blaser (Zäziwil), Eggenberger, Favre, Frutiger, Jacot des Combes, Jaggi, Kocher, Kohler (Bümpliz), Ludwig, Nahrath; unentschuldigt abwesend ist Herr Gigandet.

## Interpellation Christen — Blaue Zonen

(Siehe Seite 98 hievor)

**Christen.** Es geht darum, Wege zu finden, um der Tendenz der Ausdehnung der Parkingmeter zulasten der Parkfelder in der Blauen Zone entgegenzuwirken. Der Kanton erhält die Bussenerträge, resultierend aus Zeitüberschreitung beim Parkieren von Autos in der Blauen Zone, und die Gemeinden erhalten den Ertrag aus den Parkingmetern. Das hat dazu geführt, dass vielerorts die Zahl der Parkingmeter in der Blauen Zone erhöht wird.

Wo Längsparkierungen mit Parkingmetern eingerichtet sind, braucht man pro Auto 20 bis 30 Prozent mehr Raum als dann, wenn innerhalb der Blauen Zone gewöhnliche Parkplätze eingerichtet werden. Diese Platzverschwendung fällt stärker ins Gewicht als fiskalmässige Überlegungen.

Der Parkingmeter ist dort berechtigt, wo verkehrstechnische Gründe die Beschränkung der Parkzeit auf maximal eine Stunde erzwingen. Für die Gewährleistung von Einkaufsmöglichkeiten ist er aber nicht zweckmässig. Auch ästhetische Gründe sprechen vielerorts gegen das Aufstellen von Parkingmetern, zum Beispiel in bestimmten Gassen in der Stadt Bern, an Fremdenorten usw.

Die Parkingmeter sollten nicht aus fiskalischen Gründen überhandnehmen. Sie verursachen mindestens so viel Umtriebe wie die Blaue Zone. Bei beiden Systemen gibt es dauernd Anstände.

Glaubt die Regierung nicht auch, es liege im allgemeinen Interesse, die Blaue Zone möglichst aufrechtzuerhalten und sie auszudehnen, wo es möglich ist?

Welche Massnahmen erachtet die Regierung für möglich, um der Einschränkung der gewöhnlichen Parkfelder in Blauer Zone zu begegnen?

Ist die Regierung bereit zu prüfen, ob der Busenertrag aus Zeitüberschreitungen beim Parkieren in der Blauen Zone nicht ebenfalls den Gemeinden überlassen werden könnte? Damit würde die umschriebene Tendenz günstig beeinflusst.

Je nach der Stellungnahme der Regierung behalte ich mir vor, später in der Angelegenheit eine Motion einzureichen.

**Moser,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass wir diese Angelegenheit heute abschliessend erledigen können. Sie berührt auch die Polizeidirektion. Der Polizeidirektor sagte, dass sei eine finanzielle Angelegenheit; und daher wurde die Interpellation der Finanzdirektion zur Behandlung überwiesen. Diese war aber auf den Mitbericht des Strassenverkehrsamtes angewiesen.

Die Bussen aus Widerhandlung gegen Parkierungsvorschriften und die Einnahmen aus den Parkingmetern sind zwei ganz verschiedene Dinge. Immerhin ist in beiden Fällen die Parkzeitbeschränkung zu kontrollieren. Allfällige Bussen fallen dem zu, dem der Strafanspruch zusteht, also dem Staat.

Gemäss Paragraph 5 der Verordnung vom 31. Dezember 1940, über Strassenpolizei und die Strassensignalisation, sind die Ortspolizeibehörden (nicht der Staat) befugt, zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs das Parkieren an bestimmten Strassenstrecken dauernd oder vorübergehend zu verbieten oder zeitlich zu beschränken. Auf welche Weise die Gemeinden die Kontrolle über die Einhaltung der Parkzeitbeschränkungen durchführen wollen, ist ihnen freigestellt. Der Staat mischt sich nicht in die Frage: Parkuhr oder Parkscheibe. Beide Systeme sind zulässig.

Dass die Einnahmen aus Parkuhren der Gemeinde zufallen, ist nicht bestritten. Von der Tendenz, die vor allem in der Stadt Bern bestehen soll, vermehrt Parkuhren aufzustellen, hat das Strassenverkehrsamt bisher nichts gemerkt; es will aber die Angelegenheit untersuchen. Der Regierungsrat hat keine Veranlassung, sich in bezug auf die Parkierungsvorschriften in die Kompetenzen der Gemeinden einzumischen. Weder mit Parkuhren noch mit Blauen Zonen wird zusätzlicher Parkraum beschafft. Immerhin, die Einnahmen aus den Parkuhren sollen zur Errichtung von Parkhäusern und Einstellgaragen verwendet werden. In der Hinsicht ist man in der Stadt Bern vorbildlich an der Arbeit.

Die Frage der Verteilung der Bussen aus dem Motorfahrzeugverkehr ist im Grossen Rat schon mehrmals diskutiert worden; bei der Behandlung des Gesetzes über den Strassenverkehr wurde sie endgültig behandelt und abgeschrieben.

**Christen.** Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

---

## Interpellation Stauffer (Gampelen) — Entschädigungen an Mitglieder staatlicher Kommissionen

(Siehe Seite 98 hievor)

**Stauffer** (Gampelen). Das Taggeld für Mitglieder staatlicher Kommissionen entspricht der Teuerung nicht. Die bezügliche Verordnung des Regierungsrates datiert vom 15. März 1963. Das Taggeld beträgt für Kommissionsmitglieder im Tag Fr. 35.— oder im halben Tag Fr. 25.—. Der Finanzdirektor sagt, man hätte das ohnehin angepasst. Ich bin auf seine Antwort gespannt.

**Moser,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch wir sind der Auffassung, man müsse die Taggelder erhöhen, und zwar im gleichen Umfang wie man die Besoldungen des Staatspersonals erhöht hat. Wir haben die Ansätze auf Fr. 45.— respektive Fr. 35.— erhöht. Auf diese Weise sind wir der Entwicklung gerecht geworden. Am 22. April 1969 hat der Regierungsrat die neuen Ansätze rückwirkend auf den 1. Januar 1969 festgelegt. Damit betrachtet er die Angelegenheit als vorläufig erledigt. Herr Grossrat Stauffer bemerkte zwar, man hätte sehr wohl auf Fr. 50.— hinaufgehen können. Das lässt sich diskutieren. Wenn wir aber jedesmal derart aufrunden wollten, kämen wir ins Rutschen. Wir wollten uns daher an den Rahmen für die Besoldungen des Staatspersonals halten.

**Stauffer** (Gampelen). Ich bin von der Antwort nicht ganz befriedigt.

---

## Meliorationen in Lauperswil, Montfaucon, Freimettigen, Epauvillers

(Beilage Nr. 14, Seiten 14 bis 17)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Rollier, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

---

## Meliorationen in Oberbipp (2), Saanen, Diemtigen, Vermes und Huttwil

(Beilage Nr. 14, Seiten 17 bis 19)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Parietti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

---

## Meliorationen in Utzenstorf, Twann und Diemtigen

(Beilage Nr. 14, Seiten 20/21)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Achermann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

---

## Meliorationen in Guggisberg, Frutigen und Schwanden

(Beilage Nr. 15, Seiten 24 bis 27)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Achermann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

---

## Postulat Stauffer (Gampelen) — Gesamtmelioration Ins-Gampelen-Gals

(Siehe Seite 148 hievor)

**Stauffer** (Gampelen). Am 19. Februar 1963 hat der Grosse Rat gestützt auf das Meliorationsgesetz einen Kredit von Fr. 230 000.— bewilligt, damit ein Vorprojekt für die Gesamtmeliorationen, das die Gemeinden Ins, Gampelen und Gals beschlägt, erstellt werden konnte. Es war das erste Mal in der Geschichte des bernischen Meliorationswesens, dass man einen solchen Weg beschritt. Schon das zeigt, dass es sich um ein ausserordentliches Projekt handelt. Es ist das grösste, das der Kanton Bern bisher durchgeführt hat.

Die drei genannten Gemeinden haben sich zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen, um das Werk zu verwirklichen. Landwirtschaftsdirektor Buri hat längst erkannt, dass dieses Werk ausgeführt werden muss, und er hat gesagt, bei der zweiten Juragewässerkorrektion müsse das Moos wieder saniert werden. Nach dem Entzug von Wasser aus dem humusreichen Boden im Grossen Moos hat sich das Land um 70 bis 140 cm gesenkt. Beim Wasserentzug sank die Torfschicht zusammen. Dadurch läuft das Regenwasser ins Moos und kann nicht mehr abfliessen. Fast jedes zweite Jahr hat man im Grossen Moos Staunässe und damit Verluste an den Kulturen. Ich erinnere an die Betriebe der Anstalten Witzwil und St. Johannsen. Diese verlieren dort jährlich 100 000 und mehr Franken durch solche Kulturschäden.

Die zweite Juragewässerkorrektion ist der Vorläufer dessen, was wir jetzt vorzukehren beabsichtigen. Sie verhindert künftige Hochwasser. Durch Verbreiterung und Vertiefung der Kanäle wird das Abflussvermögen grösser. Wir müssen die grossen Binnenkanäle in Angriff nehmen, die das Wasser in den Broye-Kanal, den Zihl-Kanal und in die Seen ableiten. Das umfasst ein Gebiet von etwa 3000 Hektaren Kulturland. Eventuell muss das Wasser aus der Ebene herausgepumpt werden. Wir wollen nicht wie bei der ersten Korrektion nur Kanäle bauen und das Wasser hinausleiten und so weitere Absenkungen riskieren. Durch Pumpwerke ist es möglich, genügend Wasser zurückzuhalten, damit der Boden genügend Feuchtigkeit beibehält. Man rechnet mit einer Absenkung von höchstens noch 30 cm, und das ist im Vorprojekt berücksichtigt.

Im vierten Landwirtschaftsbericht des Bundesrates steht, dass man der Landwirtschaft nicht über die Preise helfen könne, die Teuerung aufzufangen, die sie auch tragen helfen müsse, sondern das habe durch Strukturverbesserungen zu geschehen. Das beabsichtigen auch wir. Wir wollen die 3000 Hektaren in gutes Kulturland zurückführen, wie es in Müntschemier schon geschehen ist. Man kann aber im laufenden Jahr kein Geld zur Verfügung stellen, weil der Bund die Kredite für die Melioration gekürzt habe. So wird dem Schweizervolk Sand in die Augen gestreut. Man verspricht zu helfen, aber im konkreten Fall hat man kein Geld. Um dieses geht es nämlich. Die technischen Unterlagen sind vorhanden. An ausführenden Unternehmern fehlt es auch nicht. Die Kosten betragen 45 bis 55 Millionen Franken. Gemäss Finanzierungsplan würden die Grundeigentümer pro Hektare 3000 Franken bezahlen, also insgesamt etwa 9 Millionen Franken. Der Rest müsste von der öffentlichen Hand aufgebracht werden. Wahrscheinlich fehlen uns etwa 40 Millionen Franken. Daran sollten Bund und Kanton je die Hälfte bezahlen. Verteilt auf zehn bis fünfzehn Jahre wäre das tragbar.

Die Regierung wird einen Weg finden müssen. Da wir uns auf ein Gesetz stützen können, braucht es wahrscheinlich keinen Volksbeschluss. Vor einem solchen hätte ich übrigens keine Angst, denn das Volk hat für dieses Projekt Verständnis. Es geht aber um Zeitgewinn, und durch einen Volksbeschluss ginge fast ein Jahr verloren.

Unser Finanzdirektor war gestern in Gampelen. Dort glaubten die Leute, man könne im Herbst mit den Arbeiten beginnen. Der Finanzdirektor hat leider die Leute nur vertrösten können. Wie weit sind die Verhandlungen mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden gediehen? Viele Kanäle unterstehen der Aufsicht der Baudirektion. Nun soll die Landwirtschaftsdirektion eingreifen. Die Baudirektion sollte ihr diese Angelegenheit überlassen.

Wie steht es mit dem Zeitplan? Am nächsten Montag will man die Auffahrt zur neuen Zihlbrücke bauen. Im Herbst wird die alte Brücke abgerissen, weil auf Neuenburgerseite eine Strassenverbindung ins Industriegebiet gebaut wird. Die Baudirektion führt Röhren durch unsere Kanäle, so dass das Wasser noch weniger gut abfliessen kann als bisher. In der Folge sind wir schlimmer daran als jetzt, und die Leute sind deswegen aufgebracht.

**Buri,** Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Werk, das Herr Grossrat Stauffer eben geschildert hat, ist tatsächlich etwas Ausserordentliches. Das ist der Grund, warum die Landwirtschaftsdirektion schon im Jahre 1963 den Kredit für die Vorarbeiten verlangt hat. Rund 3000 Hektaren Land wurden durch die erste Juragewässerkorrektion wesentlich verbessert. Im Laufe der Zeit stellten sich aber Nachteile in der Bewirtschaftung ein, zum Teil durch Bodensenkungen, zum Teil durch zeitweises Höherstauen der Seen. Es gab Versumpfungen und Überschwemmungen. Der Riegel bei Solothurn muss herausgesprengt werden. Nachher kann man die Wasserstandsquote regulieren, so dass die Schwankungen nur noch etwa 50 cm betragen werden, gegenüber heute über 1.50 m.

Ich habe die Arbeiten der ersten Korrektion verfolgen können. Die Oberflächenwasser dringen immer mehr in jene Gebiete und füllen die Kanäle auf.

Als Mitglied der Kommission des Ständerates für die zweite Juragewässerkorrektion habe ich über die Angelegenheit referiert und das Gebiet nochmals besichtigt. Es gelang mir, weitgehende Unterstützung zu finden. Wir können nun daran denken, die Detailentwässerungsarbeiten durchzuführen, hauptsächlich bei den Kanälen. Anfänglich war beabsichtigt, ganz neue Kanäle anzulegen. Nun gedenkt man aber, die Kanalufer abzuflachen, damit sie mehr Wasser abführen können. Nachher könnten die Ufer mit dem Motormäher gemäht werden; die bisherige Handarbeit ist zu umständlich geworden. Sodann wird die Kanalsohle etwas tiefer gelegt, zum Teil erweitert. Diese Arbeiten waren in den letzten Jahren in Abklärung. Es handelt sich um wasserbautechnische Fragen. Erst nachher kommen die Güterzusammenlegungen, die Detailentwässerungen, der Wegebau und die Vermessungen an die Reihe. Dann wird man auch Naturschutzgebiete ausscheiden. Hiefür hat der Staat Land gekauft. Wir erwarten, dass diese Gebiete bei der Zusammenlegung dem Staat zugeteilt werden. Diese Naturschutzgebiete liegen im Grossen Moos.

Die Besprechungen wurden mit der Baudirektion und mit den eidgenössischen Instanzen geführt. Der Bundesrat nimmt eine positive Haltung ein. Aber diese ungefähr 50 Millionen Franken für die Ausführung des Projektes bedeuten einen ganz grossen Brocken. Der Bund klärt gegenwärtig ab, ob den eidgenössischen Räten eine besondere Vorlage hiefür zu unterbreiten sei. Unseres Erachtens ist das nicht nötig, denn das beschlägt das ordentliche Meliorationswesen. Aber man müsste einen speziellen Kredit in Aussicht nehmen.

Herr Stauffer hat die Kostenverteilung erwähnt. Ich habe den Eindruck, der Bund werde 40 Prozent bewilligen, der Kanton ebenfalls, und die Gemeinden werden 5 Prozent zahlen, so dass den Grundeigentümern 15 Prozent zu tragen bleiben. Wahrscheinlich werden die Gemeinden sogar etwas mehr als 5 Prozent zahlen. Wir haben im kantonalen Finanzplan vorgesehen, ab 1970 einen Extrakredit für dieses Werk aufzunehmen. Darin eingeschlossen wären auch die Meliorationen von Brüttelen und Treiten (sowie von Siselen, Finsterhennen). Das würde mindestens 3 Millionen Franken pro Jahr ausmachen.

Die Meliorations-Genossenschaft muss jetzt nach Artikel 703 des Zivilgesetzbuches gegründet werden. Wenn Gampelen nicht mitmachen würde, hätte ein Ausgleich zu erfolgen, weil Ins doppelt soviel Landbesitz hat als Gampelen und Gals. Das heisst aber nicht, Gampelen werde nicht mitmachen. Ins hat zum Projekt positiv Stellung genommen. Gestern wurde in Gampelen ziemlich stark aufbegehrt, aber das tut nichts, man hat verstanden, dass die Bereitschaft besteht, diese Arbeiten weiter zu fördern und die Verhandlungen weiterzuführen. Etwas unangenehm hat mich in der gestrigen Besprechung berührt, dass die Differenzen zwischen Landwirtschaft und Baudirektion stark ausgespielt wurden. Ich habe heute morgen mit dem Baudirektor Fühlung genommen, und wir haben eine Besprechung auf den nächsten Montagnachmittag vorgesehen, um die Angelegenheit abzuklären. Es geht nicht an, am Ausfluss der Kanäle des Grossen Moos Bauarbeiten durchzuführen, die den Wasserabfluss erschweren. Der Baudirektor ist bereit, diese Fragen zusammen mit dem Kreisoberingenieur zu behandeln. Selbstverständlich kann die Baudirektion nicht am Ausfluss der Kanäle einen Riegel schaffen und nachher sagen, es gehe sie nichts an, wie das Problem gelöst werde. Ich habe in Gampelen zugesichert, man werde diese Differenzen rasch beheben. Das wird bestimmt gelingen.

Wir sehen vor, mit den Arbeiten im Jahre 1970 zu beginnen. Bis dann werden die Vorbereitungen beendigt sein. Man muss einige Geduld haben. Wir mussten uns ja auch jahrzehntelang gedulden. In absehbarer Zeit werden die Leute ihren Boden wieder bewirtschaften können.

In diesem Sinne nimmt die Regierung das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

---

## Postulat Michel (Meiringen) — Touristische Entwicklung im Berggebiet

(Eingereicht für die Oberländergruppe der BGB-Fraktion)

(Siehe Seite 148 hievor)

**Michel** (Meiringen). Mein Postulat ist eigentlich die Fortsetzung einer Motion unseres Kollegen Arnold Kunz, die bestritten war und die der Landwirtschaftsdirektor lieber als Postulat angenommen hätte, die dann aber doch als Motion überwiesen worden ist, weil ihr der Rat einige Bedeutung beigemessen hat. Bis heute liegt kein greifbares Resultat vor, weil die Materie sehr komplex ist. Kollege Kunz hat damals die Regierung beauftragt, Wege zu suchen, um den Bau von Güterstrassen zur Erschliessung von Weiden und Alpen zu fördern und auch das Befahren dieser Strassen durch den nichtlandwirtschaftlichen Verkehr zu ermöglichen. Auch an die Unterhaltskosten sollten Beiträge geleistet werden. Kollege Kunz hat diese Alpensträsschen auch dem Tourismus dienstbar machen wollen. Ich möchte weitere Probleme zur Sprache bringen. Weil damit die Materie noch komplizierter wird, habe ich die Form des Postulates gewählt. Dadurch erhält die Regierung für die Lösung der hier angeschnittenen Fragen Zeit und Spielraum.

Es geht um das höchstgelegene Berggebiet. Für dieses hat man in den letzten Jahren viel getan, was wir anerkennen. Leider hat damit die Abwanderung aus den entlegenen Tälern nicht aufgehalten werden können. Es handelt sich nicht etwa nur um den Weggang des Geburtenüberschusses.

Es müssen neue Wege gefunden werden, um in diesen Gebieten die Existenzbedingungen zu verbessern. Die Förderung hat sich auf alle Erwerbszweige zu beziehen. Diese sind ja stark aufeinander angewiesen, was auch der Bund erkannt hat. Der Berglandwirtschaft kann nicht allein

durch landwirtschaftliche Massnahmen geholfen werden. Der Bundesrat entwickelt im vierten Landwirtschaftsbericht ein umfassendes Entwicklungskonzept zur Förderung der Berggebiete. In einem Rahmengesetz sind existenzsichernde Massnahmen vorgesehen, wobei der Fremdenverkehr eingeschlossen ist. Dieses Konzept soll im Jahr 1970 festgelegt sein. Man will die Wissenschaft und Forschung beiziehen und die Gesetzgebung bei Bund, Kanton und Gemeinden ergänzen. In dieses Konzept passt auch mein Postulat.

Neben Kantons-, Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen im Privatbesitz haben wir noch Berg- und Alpwege, die den Gemeinden, ihren Unterabteilungen oder Weg- und Alpengenossenschaften gehören und die aus Krediten der Landwirtschaftsdirektion und vom Bund stark subventioniert werden. Die Jugend hat seinerzeit das Strässchen Lauterbrunnen–Isenfluh gebaut, sodann einen Teil der Grossen-Scheidegg-Strasse und die Strasse Balm–Zaun im Oberhasli, usw. Diese Strassen sind in der Regel 3 bis 4 Meter breit und bilden den Lebensnerv mancher Bergheimet. Im Sinne des Gesetzes sind sie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und könnten ohne weiteres gesperrt werden. Aber das geschieht nicht, weil sie aus öffentlichen Mitteln gebaut worden sind und weil man am Touristenverkehr interessiert ist. Die Haftpflicht ist allerdings nicht abgeklärt. Das Vorrecht für die Benützung hätten die Anstösser, die ja auch einen Teil an die Erstellungkosten bezahlt haben und den Unterhalt besorgen müssen.

Der Touristenverkehr wäre wünschbar, aber das verteuert sehr den Unterhalt dieser Strassen. Ich kenne Anstösser, die ihr Heimet stark belasten mussten, um ihren Beitrag an Bau und Unterhalt zu bezahlen.

Es gibt einzelne gebührenpflichtige Strässchen. Das sind Sonderfälle. Grundsätzlich kommt die Erhebung von Gebühren wegen des Artikels 37, Absatz 3, der Bundesverfassung nicht in Betracht.

Die Genossenschaften, welche solche Strässchen erstellt haben, trachten jeweilen darnach, den Unterhalt den Gemeinden zu überbinden. Das ist nach Strassenbaugesetz möglich, wenn man solche Strässchen wirklich dem allgemeinen Gebrauch freigibt. Es fragt sich dann nur, wie weit die betreffenden, finanzschwachen Gemeinden an dieser Lösung interessiert sind.

Wo bestehen schon jetzt problematische Verhältnisse? Das wäre noch festzustellen. In den letzten acht Jahren wurden beinahe 200 Kilometer solcher Strässchen gebaut, und es wäre zu untersuchen, wo in nächster Zeit weitere Wege gebaut werden sollen. Bei der Gelegenheit wären gewisse Gemeindestrassen in dieses Verzeichnis aufzunehmen, denn bei vielen Gemeinden ist die Situation ganz ähnlich wie bei den Privaten. Ich erwähne nur die Axalp-Strasse, die Strasse Willigen–Schwarzwaldalp, und im Emmental gibt es eine ganze Anzahl gleicher Fälle. Hier wäre allerdings der Baudirektor zuständig.

Ist es richtig, dass lange Gemeindestrassen, die zu 90 Prozent von gebietsfremden Leuten befahren werden, gelegentlich auch von Postautokursen, von armen Berggemeinden unterhalten werden müssen, die auf Grund der politischen und topographischen Gegebenheiten vom an sich erwünschten Tourismus gar nicht profitieren können? Solche Strassen sollten, dem verlagerten Verkehr entsprechend, kantonal werden, ähnlich wie gewisse Kantonsstrassen zu Nationalstrassen geworden sind.

Ich sehe sehr wohl die finanziellen Schwierigkeiten, die sich einer solchen Lösung entgegenstellen, aber der heutige Zustand ist eben nicht sinnvoll. Eventuell wäre eine neue Strassenkategorie zu schaffen. Schlussendlich geht es um die Finanzierung. Man hat davon gesprochen, einen Teil des Benzinzollanteils für diese Strassenkategorie abzuzweigen, hat auch an einen Anteil aus der Automobilsteuer gedacht, und schliesslich hat man auch von einer Benützungsgebühr gesprochen, welch letztere Lösung aber juristisch nicht haltbar wäre.

Wenn die Finanzierung gefunden ist, sollte man die wichtigsten Strassenstrecken dem öffentlichen Verkehr frei geben. Diese neue Kategorie von Staatsstrassen könnte man als kantonale Alpenstrassen bezeichnen. Sie würden der Landwirtschaft und dem Tourismus dienen.

Möglicherweise sagen Naturschutzkreise, es sei nicht nötig, alle Strassen den Autos zu öffnen. Diese brächten nur Picknickabfälle, würden die Ruhe stören, usw. Nicht jede dieser Strassen würde dem Tourismus zur Verfügung gestellt. Das könnten wir uns schon gar nicht leisten. Man würde ein Verzeichnis der in Frage kommenden Strassen anlegen, dies nach Rücksprache mit den Gemeinden und allfällig bestehenden Planungsgruppen. Selbstverständlich muss man beim Bau solcher Alpen-Touristenstrassen auch an Parkplätze, an Ausweichstellen, an die Abfallbeseitigung usw. denken.

Wir müssen den erwähnten Strassenbenützern helfen. Der Ausweg über das Fahrverbot ist unzweckmässig. Anzustreben ist die wirtschaftliche Zusammenarbeit von Alpwirtschaft und Tourismus. Diese erfolgt in andern Ferienländern schon weitgehend. Wir müssen ähnlich vorgehen. Ich bitte Sie daher, meinem Postulat zuzustimmen. Zwar wäre die Motion die richtige Form gewesen. Auf Grund des Postulates kann aber die Angelegenheit gründlich studiert werden.

**Präsident.** Die Weiterbehandlung des Postulates erfolgt im September.

---

## Interpellation Voisin (Corgémont) — Bodenverbesserungen und Investitionskredite

(Siehe Seite 150 hievor)

**Voisin** (Corgémont). En déposant mon interpellation, je n'avais pas l'intention d'émettre des critiques à l'égard des instances compétentes, bien au contraire, mais je pense qu'il est bon que le Conseil-exécutif, par la voix de M. Buri, renseigne le Grand Conseil sur les raisons du retard mis par ces organes à répondre aux requêtes qui leur sont adressées.

Le rapport Stocker-Risch sur les structures économiques de notre canton est certes un document de grande valeur. Au chapitre consacré au secteur primaire, on peut lire que le nombre des personnes occupées dans l'agriculture a fortement diminué. Nous ne devons pas laisser nos campagnes s'enlaidir, mais au contraire réformer les structures de l'agriculture par le moyen des améliorations foncières. Celles-ci sont préconisées depuis longtemps déjà et leur nécessité a été soulignée une nouvelle fois dans le quatrième rapport du Conseil fédéral sur l'agriculture suisse. Dès lors, l'agriculteur se voit obligé de recourir aux crédits d'investissement, mais les requérants doivent parfois attendre longtemps la réponse de l'autorité, et ce retard les met dans l'embarras.

Je ne sousestime pas le travail du personnel du service intéressé ni les efforts qu'il déploie pour donner satisfaction aux requérants de la région jurassienne, mais je voudrais attirer l'attention du gouvernement sur la nécessité de simplifier les formules de demande qui, de l'avis de certaines autorités communales, sont trop compliquées.

J'attends avec intérêt la réponse de M. le directeur de l'agriculture en l'assurant de ma reconnaissance.

**Buri,** Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Probleme, die Herr Grossrat Voisin hier angeschnitten hat, sind auch in der öffentlichen Diskussion verschiedentlich behandelt worden. Wir haben von 1885 bis 1967 im alten Kantonsteil 3674 Meliorationsprojekte mit einer Bausumme von total 352 Millionen unterstützt. In der gleichen Zeit haben wir im Jura 682 Projekte mit 78 Millionen unterstützt. Das sind 18,14 Prozent vom Total. In den letzten zehn Jahren wurden im alten Kantonsteil 937 Projekte mit einer Bausumme von 183 Millionen ausgeführt (79,2 Prozent), im Jura 232 Projekte mit einer Bausumme von 48,2 Millionen (20,8 Prozent). Diese Projekte sind ausgeführt worden. Der Tiefpunkt der Zusicherungen für den Jura ergab sich im Jahre 1965 mit 15,5 Prozent, das Maximum im Jahre 1966 mit 21 Prozent. Wir haben im alten Kantonsteil im Jahr 1967 8,2 Millionen ausbezahlt, im Jura 2,4 Millionen (29,6 Prozent). Im Jahr 1968 waren es im alten Kantonsteil 6,8 Millionen, im Jura, 1,2 Millionen (17,4 Prozent). In diesem Rahmen schwankt das Verhältnis ständig.

Der Jura hat in den letzten Jahren besonders viele Wasserversorgungen erhalten. Ich bitte einmal zusammenzustellen, was in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren dort an Wasserversorgungen gebaut worden ist.

Ein ganz neues Gebiet, das gegenwärtig bearbeitet wird, beschlägt das Gebiet des Libre Parcours. Mit Bundesgerichtsentscheid vom Jahr 1959 ist der Tiereigentümer für die Schäden verantwortlich gemacht worden, die durch das Vieh entstehen, das über die Strassen läuft. Wir haben für die Sanierung dieser Gebiete Vorarbeiten unternommen (Güterzusammenlegungen, Abgrenzung Umzäunung der Weiden), so dass sich in den letzten Jahren die Unfälle vermindert haben (es waren keine Menschenleben zu beklagen), trotzdem der Autoverkehr zunimmt. An diesen Massnahmen sind die Baudirektion, die Gemeindedirektion, die Forstdirektion, die Polizeidirektion und die Landwirtschaftsdirektion beteiligt. 19 Gemeinden arbeiten heute mit.

Der Interpellant erwähnt, dass in den Meliorationsgeschäften oft Verzögerungen entstünden. Diese hangen einzig mit dem Kredit zusammen. Ich bin bereit, Ihnen die Aufteilung der Kredite des Meliorationsamtes auf die verschiedenen Landesteile bekanntzugeben. Im Moment, wo vermehrte Kredite vorhanden sind, können wir die Projekte wieder laufend fertig bearbeiten, müssen sie nicht zurückstellen.

Es wird angeregt, im Jura ein eigenes Meliorationsamt zu schaffen. Dann müsste das Oberland das gleiche verlangen. Drei Meliorationsämter könnten nichts Zusätzliches schaffen, ohne mehr Kredite zu haben. Einstweilen wären lediglich die Verwaltungskosten bedeutend höher.

Von den Investitionskrediten hat das Oberland 8,5 Millionen erhalten, das Mittelland 42,5 Millionen und der Jura 13,2 Millionen. Das ergibt zusammen 64,2 Millionen.

Die letzte Statistik weist folgende Zahlen an Landwirtschaftsbetrieben aus: Oberland 8413, Mittelland 18 700, Jura 4752. Auf den Betrieb umgerechnet, würde das folgende Darlehensleistungen ergeben: im Oberland Fr. 1015.—, im Mittelland Fr. 2300.—, im Jura Fr. 2800.—. Ich will mich nicht allzu sehr auf diese Zahlen stützen, denn es spielen auch andere Faktoren hinein. Wenn man das aber kritisiert, sind wir bereit zu zeigen, wie die Gesamtkredite in den letzten Jahren verwendet wurden.

Für die Behandlung der einzelnen Gesuche brauchen wir in der Regel etwa vier Monate. Wir versuchen, diese Zeit zu verkürzen. Dazu brauchen wir qualifiziertes Personal. Solches hatten wir nicht genug. Wir konnten nun zwei Agrartechniker anstellen, die in den nächsten Monaten das Technikum verlassen. Sie werden in der Bernischen Bauernhilfe eingesetzt.

Zur Dezentralisation: Man könnte höchstens das Büro dezentralisieren, das die Erhebungen durchführt. Der grosse oder der kleine Stiftungsrat muss nachher ohnehin die Gesuche behandeln. Infolgedessen muss jedes Gesuch dem grossen oder dem kleinen Stiftungsrat unterbreitet werden. Es geht vorab um die Abklärung der Fähigkeit und des Charakters der Betriebsleiter und ihrer Familie, sowie um die Feststellung der Betriebsgrösse, der Organisation, der finanziellen Situation usw., um die richtige Massnahme zu treffen. Die Betriebsleiter machen mitunter Vorschläge, die betriebswirtschaftlich nicht verantwortet werden könnten. Ohne genaue Abklärung würden früher oder später Verluste eintreten, und diese hätte dann der Kanton allein zu tragen. Bis heute hat der Kanton noch keine solchen Verluste erlitten, weil die Kredite eben sorgfältig bestimmt wurden. Das muss weiterhin geschehen. Wir glauben daher nicht, dass die Dezentralisation dieses Büros eine wesentliche Verbesserung brächte. Im Gegenteil, es werden der Bernischen Bauernhilfe sehr oft (der Landwirtschaftsdirektor ist Mitglied des kleinen Stiftungsrates) ungenügende Unterlagen unterbreitet, so dass Abklärungen an Ort und Stelle nötig sind, die sich dann auch auf die Sicherung des Darlehens beziehen. Es wird genau geprüft,

ob die Produktionsgrundlagen mit den Krediten verbessert werden; denn nur wenn sich der Arbeitsablauf rationeller gestaltet und sich die Existenz verbessert, können die Schulden abbezahlt werden. Man muss mit Investitionskrediten vorsichtig operieren. Wir klären das gewissenhaft ab. Die Bauernhilfe wird die Gesuche rascher bereinigen können, wenn sie weitere Mitarbeiter erhält. Wie die Banken es tun, muss auch die Bernische Bauernhilfe die Darlehensnehmer kritisch durchleuchten.

Damit wollte ich zeigen, welches die Aufgabe unserer Investitionskredite und Darlehen ist. Sie sollen der Entwicklung des einzelnen Betriebes dienen und also nur ausgerichtet werden, wenn der Zweck erreicht wird.

**Le Président.** M. Voisin est-il satisfait de la réponse du représentant du gouvernement?

**Voisin** (Corgémont). Je suis satisfait.

---

## Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei (Abänderung und Ergänzung)

*(Siehe Nr. 17 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)*

### Eintretensfrage

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Mit dieser Gesetzesänderung soll in erster Linie mehr Geld beschafft werden. Im Jahre 1960 sind die Patentgebühren letztmals angepasst worden. Seither ist die Geldentwertung weiter fortgeschritten. Die Patentgebühren genügen nicht mehr, um die Aufgaben zu erfüllen. Zudem haben sich die Bedürfnisse verändert. Man hat überall eingesehen, dass die Gebühren angepasst werden müssen. Die Erhöhung ist durchwegs massiv, beträgt zum Teil 100 Prozent. Die Beteiligten wollen aber lieber jetzt eine massive Erhöhung als bald wieder eine neue Diskussion haben.

Man hätte die Erhöhung mit dem Beitragsgesetz vornehmen können. Man wollte dieses aber nicht gefährden.

Die Regierung wünschte, dass die Kompetenz für die Festsetzung der Patentgebühren vom Volk auf den Grossen Rat übertragen werde. Das haben die Fischer nicht geschätzt. Man fürchtete, die Vorlage mit dieser Bestimmung nicht durchzubringen. Man hat dann mit den Fischern verhandelt. Das Ergebnis ist der Artikel 37 der Vorlage, wonach ab 1. Januar 1976 der Grosse Rat unter gewissen Bedingungen zuständig ist, die Patentgebühren festzusetzen.

Bei der Gelegenheit hat man das Gesetz durchgekämmt. Gewisse Befugnisse werden von der Regierung auf die Forstdirektion übertragen. Es wird nicht mehr von den Rekursmöglichkeiten gesprochen, weil sie in einem andern Gesetz festgelegt sind. Die Kommission hat die Vorlage sehr gründlich bearbeitet und ihr mit 10:0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, zugestimmt. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

**Burri** (Schliern). Ich habe in der Kommission der Abänderung des Gesetzes zugestimmt, war auch für die Erhöhung der Patentgebühren. Die BGB-Fraktion schliesst sich einstimmig an. Man erachtet es aber als falsch, den Kindern das Patent schon ab zehn Jahren zu geben. Wir werden beantragen, das Mindestalter auf zwölf Jahre festzulegen. Zehnjährige verstehen es nicht immer, die Tiere ordnungsgemäss zu töten.

Die neuen Gebühren sind richtig. Sie kommen allein der Fischerei zugute. Fr. 40.— sind zumutbar. Der Betrag von Fr. 150.— für Ausserkantonale scheint hoch zu sein. Jedoch ist das im Vergleich mit dem, was andere Kantone erheben, nicht zuviel. Der Kanton Graubünden ist auf Fr. 600.— hinaufgegangen. Weitere Kantone sind daran, die Gebühren für kantonsfremde Fischer massiv zu erhöhen. Es würden zuviel auswärtige Fischer in unsern Kanton kommen, wenn die Gebühren zu niedrig wären. Das müssen auch die Leute in den Grenzgebieten verstehen. Beispielsweise den Fischern, die aus Basel-Stadt in unsern Kanton kommen, darf man Fr. 150.— Gebühr zumuten. Wir sind für Eintreten.

**Schorer.** Auch die freisinnig-demokratische Fraktion stimmt für Eintreten. Die Kommission war sich in allen Punkten einig. Gewisse Fragen werden auch hier wieder zur Sprache kommen.

Wir begrüssen es, dass man nicht nur die Patentgebühren hinaufsetzt – und zwar über die Teuerung hinaus –, sondern auch die polizeigesetzlichen Massnahmen verschärft. Die Minimalbusse wird auf Fr. 20.— bzw. Fr. 50.— erhöht. Zudem sind nicht erlaubte Fanggeräte in jedem Fall endgültig einzuziehen.

Bei Artikel 7 hat man sich überlegt, ob es recht sei, von allen Jugendlichen zwischen zehn und sechzehn Jahren gleich viel zu verlangen, obwohl die zwischen zehn und zwölf Jahren nicht in allen Gewässern fischen dürfen. Es ist richtig, wenn man Buben unter zwölf Jahren von Forellen-Gewässern fernhält; sie sollen in Seen, Stauseen und an grossen Flussstrecken fischen dürfen. Damit ist auch der Kantonalbernische Fischerei-Verband zufrieden. Er hat sich anfänglich daran gestossen, dass man die Bestimmungen über die Altersgrenze für Jugendliche hat fallen lassen. Darüber werden wir noch beraten.

Das Gesetz ist zeitgemäss; es dient der Fischerei und dem Gewässerschutz.

**Roth.** Die sozialdemokratische Fraktion hat mehrheitlich beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen. Es ist gut ausgewogen. Die Fischerei-Vereine setzen sich für dessen Annahme ein. Die Mehrheit der Fischer ist organisiert, und damit sind wir der Annahme des Gesetzes gewiss.

Die prozentual massive Erhöhung der Patentgebühren wurde sehr kritisiert. Die Erhöhung beträgt aber nur Fr. 14.—, und die nächste Erhöhung wird nicht vor 1976 kommen. Wenn in den sechzehn Jahren von 1960 bis 1976 der Index um nicht mehr als 54 Prozent steigt, können wir zufrieden sein.

Über die Kompetenzerteilung an den Grossen Rat wird noch diskutiert werden. Am letzten Sonntag wurde über wichtige Vorlagen abgestimmt, wobei nur 25 Prozent der Stimmberechtigten an die Urne gegangen sind. Wollen wir bei diesem geringen Interesse die Erhöhung der Fischereipatenttaxen jeweilen durch das Volk beschliessen lassen? Man kann dieses Prinzip auf die Spitze treiben.

Die Kantone sollten Geld haben, um gewisse Gewässer zurückzukaufen. Zu viele sind in privaten Händen. Der Staat hat aber hiefür kein Geld.

Könnte man nicht ähnlich wie für die Jugendlichen auch für die AHV-Rentner einen Sondertarif aufstellen? Ich bitte, das auf die zweite Lesung zu prüfen.

Ich beantrage, auf die Detailberatung einzutreten.

**Hänzi.** Ich habe mich in der Kommission bei der Schlussabstimmung der Stimme enthalten, weil ich der Auffassung bin, dass die Erhöhung der Patentgebühren von 60 Prozent bzw. 100 Prozent übertrieben sei. Ich werde bei Artikel 9 einen Abänderungsantrag stellen. Auch der Artikel 37 missfällt mir.

**Gasser** (Nidau). Auch ich habe mich in der Kommission der Stimme enthalten. Zwar kann man nirgends so billig fischen wie im Kanton Bern. Die Gesetzesänderung erfolgt hauptsächlich, um die Gebühren der Sportfischer zu erhöhen. Von den Berufsfischern ist nicht die Rede. Ich nehme an, auch für diese werde eine Anpassung vorgenommen.

Die Gewährung einer Vergünstigung an die AHV-Rentner sollte man wirklich auf die zweite Lesung hin prüfen.

In Artikel 35 ist von der Beschlagnahme der Fischruten die Rede. Wenn ein Autofahrer etwas Unerlaubtes tut, nimmt man ihm das Auto nicht weg, sondern den Ausweis. Das Vorgehen gegenüber den Fischern sollte gleich sein.

Die Fischereiverordnung, die von 1968 bis 1973 läuft, könnte man ändern.

**Trachsel.** Ich habe einen Antrag zur Prüfung auf die zweite Lesung. Der Tierschutzgedanke hat an Boden gewonnen, auch im Jagdgesetz. Im Artikel 14 oder 17 des Fischereigesetzes sollte aufgenommen werden, dass unnötige Tierquälerei zu vermeiden sei. Ich bitte die Kommission, eine passende Formulierung zu suchen. In der Verordnung steht: «Jeder Fisch ist sorgfältig von der Angel zu lösen und nach Möglichkeit vor Verletzungen zu schonen.» Das dürfte auch im Gesetz Aufnahme finden.

Ich bin enttäuscht, dass die Fischer dem Grossen Rat nicht zugestanden haben, ab sofort für die Patentgebührerhöhung zuständig zu sein, ähnlich wie beim Jagdgesetz. Ich opponiere nicht, denn praktisch ändert sich mit dem Hinausschieben dieser Kompetenzübertragung nichts.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Abschnitt I, Ingress

Angenommen.

Art. 1 Abs. 2

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Hier wurde das Wort «Frösche» herausgenommen. Es ist nun von Fischnährtieren die Rede.

Angenommen.

Art. 2 Abs. 3

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Hier wurde der Ausdruck «Fischen mit der Angelrute» ersetzt durch «Fischen mit einer Angelrute».

Angenommen.

Art. 3 Abs. 1

**Schweizer** (Wattenwil). Ich beantrage, das Mindestalter vom zehnten auf das zwölfte Altersjahr zu erhöhen. In der Gürbe haben oft Jugendliche Fische herausgezogen, die die Mindestlänge nicht aufwiesen, und diese Fische sind dann meistens zugrunde gegangen, weil die Jungen es nicht verstanden haben, diese Fische fachgemäss von der Angel zu lösen und wieder ins Wasser zu werfen.

**Schorer.** Ich beantrage Ihnen, den Antrag Schweizer abzulehnen. Der Artikel 3 hängt mit dem Artikel 7 zusammen. Ich werde dort beantragen, zur alten Lösung zurückzugehen und den Jungen unter zwölf Jahren das Fischen nur in Seen, Stauseen und in ein paar Flüssen zu gestatten, wo nicht viel zu verderben ist. In Übereinstimmung mit dem Fischerei-Verband wollten wir auf das achte Jahr hinuntergehen. Die Kommission hat dem widersprochen. Allgemein das Mindestalter auf zwölf Jahre festzusetzen, war bei den Vorarbeiten nie beabsichtigt.

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Ich bekämpfe den Antrag. Die Vorlage ist wohldurchdacht. Der Einbruch wäre wesentlich. Viele Väter gehen mit ihren Buben fischen. Der Unterschied in den fischerischen Fähigkeiten ist bei Zehn- und Zwölfjährigen nicht gross. Überdies sind meistens ältere Kameraden oder Erwachsene dabei.

**Präsident.** Die Regierung schliesst sich dem Kommissionspräsidenten an.

**Schweizer** (Wattenwil). Ich ziehe den Antrag zurück.

Angenommen.

Art. 7

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Hier ist ein wesentlicher Teil weggefallen, weil man die Zehn- bis Sechzehnjährigen in einer einzigen Klasse hat. Diese Jugendlichen zahlen alle gleich viel; es wäre aber unvorsichtig, in den Rechten keinen Unterschied zu machen.

**Schorer.** Ich habe meinen Antrag weitgehend schon begründet. Die Kommission hat zuerst diskutiert, in welchen Gewässern man den Zehn- bis

Zwölfjährigen das Fischen erlauben soll. Man wollte die alte Lösung behalten: Seen, Stauseen, ein Stück Aare, Zihl, Alte Aare und Doubs. Gestrichen würde die Allaine. Nachher kam man in Artikel 9 auf den Tarif zu reden, sagte, es sei zu kompliziert, von den Zehnjährigen weniger zu verlangen als von den Zwölfjährigen. Man wählte den nun vorgeschlagenen Mitteltarif. Für den Staat macht der Unterschied nicht viel aus.

Es wäre falsch gewesen, den Zehnjährigen zu erlauben, bei gleicher Gebühr auch überall zu fischen. Ich beantrage, diesen das Fischen in der Allaine nicht zu erlauben. Man muss die ganz jungen Fischer von diesem Fluss fernhalten. Das wird viele Leute beruhigen. Wir kommen damit auch denen entgegen, die das Mindestalter gerne auf zwölf Jahre festgesetzt hätten.

**Parietti.** En Ajoie, il est un seul cours d'eau dans lequel il est possible d'exercer ce sain et beau sport qu'est la pêche. Ce cours d'eau est l'Allaine. Si on empêche les mineurs de l'Ajoie de pêcher dans cette rivière, il leur reste la possibilité de se rendre à Sainte-Ursanne et de pêcher dans le Doubs. Ils peuvent bien sûr s'y rendre en train, mais pour cela, il faut du temps et de l'argent. Ils peuvent aussi s'y rendre en traversant la montagne par la route, à vélomoteur pour les plus de 14 ans ou alors à bicyclette et naturellement chargés de leur matériel de pêche. C'est pourquoi je demande que l'Allaine soit maintenue comme rivière autorisée aux adolescents.

**Le Président.** Si j'ai bien compris, M. Parietti s'oppose à l'amendement de M. Schorer?

**Parietti.** Oui.

**Trachsel.** Ich bitte, den Antrag Schorer zu unterstützen.

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Die Kommission lehnt den Antrag Parietti ab. Die Allaine ist für die Jungen ungeeignet. Die Jungen im Oberland haben auch einen langen Weg bis zum Thunersee, um dort zu fischen.

**Präsident.** Herr Parietti bekämpft den Antrag Schorer nicht, er will nur die Allaine aufnehmen.

Abstimmung

| | |
|---|---|
| Für den Antrag der Kommission .... | 37 Stimmen |
| Für den Antrag Schorer ..... | 52 Stimmen |
| Für den Zusatzantrag Parietti ..... | 51 Stimmen |
| Dagegen ..... | 12 Stimmen |

**Beschluss:**

Abs. 2, Zweiter Satz

Vom zurückgelegten 10. Altersjahr an ist die Jugendkarte gültig für das Fischen in den Seen, in den Stauseen, in der Aare vom Stauwehr Engehalde bis zur Kantonsgrenze in Murgental, in der Zihl, in der Alten Aare, im Doubs und in der Allaine.

Art. 8 Abs. 1 lit. b

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Hier ist die Schüss neu dazugekommen, sowie der Satz: «Für den Oberlauf einzelner Fliessgewässer kann der Regierungsrat Ausnahmen verfügen.»

Angenommen.

Art. 9

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Die Gebühr betrug bisher für im Kanton Niedergelassene Fr. 25.— bzw. Fr. 20.— bezw. Fr. 15.— bzw. Fr. 5.—, für in andern Kantonen Niedergelassene Fr. 75.—, Fr. 50.—, Fr. 30.—, Fr. 8.—, für im Ausland Niedergelassene war der Tarif der gleiche wie für in andern Kantonen Niedergelassene. Jugendliche zahlten bisher im Jahr Fr. 8.— bzw. Fr. 10.—, im Monat Fr. 5.— bzw. Fr. 6.—, in der Woche Fr. 3.— bzw. Fr. 4.—, im Tag Fr. 1.— bzw. Fr. 2.—. Die neuen Ansätze sehen Sie in der Vorlage.

**Hänzi.** Ich habe beim Eintreten gesagt, die neuen Patentgebühren seien zu hoch. Die Erhöhung beträgt in der Hauptkategorie 60 Prozent, für Ausserkantonale sogar 100 Prozent. Ich befürchte, dass mancher dann auf das Fischen verzichtet. Im Jahre 1967 wurden fast genau gleich viel Patente gelöst wie im Jahr 1966, wobei von Kantonseinwohnern sogar 118 Patente weniger gelöst wurden. Ich beantrage, die Patentgebühren wie folgt festzusetzen:

Kantonseinwohner: ein Jahr Fr. 35.— (Erhöhung 40 Prozent); ein Monat Fr. 25.—, eine Woche Fr. 15.—, ein Tag Fr. 5.—; Ausserkantonale: ein Jahr Fr. 100.—, ein Monat Fr. 70.—, eine Woche Fr. 40.—, ein Tag Fr. 8.—. Bei der Revision vom Jahr 1960 betrug die Erhöhung für das Jahrespatent nur Fr. 5.—; nach meinem Antrag wäre die neue Erhöhung Fr. 10.—.

Gegenüber den Ausserkantonalen ist es unfair, die Patentgebühr zu verdoppeln. Wenn andere Kantone den Fehler begehen, diese Gebühr zu sehr zu erhöhen, brauchen wir das nicht nachzumachen. Im Ficherverein Lengnau sind von den 140 Vereinsmitgliedern deren 53 Ausserkantonale. Es ist nicht kameradschaftlich, die Gebühr zu stark zu differenzieren. Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

**Roth.** Ich beantrage, die Frage der Spezialgebühr für AHV-Rentner auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

**Gasser** (Nidau). Ich unterstütze den Antrag Hänzi. Man soll den Fischern das Fischen nicht verleiden. Obwohl der Kantonale Fischerverein die Erhöhung empfohlen hat, sind nicht alle Fischer einverstanden. Viele erachten die Erhöhung als übersetzt.

Viele Fischer haben Schiffchen. Die Anbindeplätze sind teuer, kosten gegenüber früher etwa Fr. 10.— jetzt an der Zihl Fr. 100.—, im Nidau-Büren-Kanal sogar Fr. 150.—. Wenn in Vinelz ein Schiffhafen gebaut wird, wird dort die Gebühr im Jahr Fr. 250.— bis Fr. 300.— betragen.

Wenn man die Gebühr für die Ausserkantonalen zu sehr erhöht, verleidet ihnen das Fischen bei uns. Ich unterstütze daher den Antrag Hänzi.

**Schorer.** Herr Hänzi möchte die Patentgebühren hinabsetzen. Die Anträge haben sich im Anschluss an die Vorschläge des Kantonalen Fischerei-Verbandes ergeben.

Man befürchtet, es würden weniger Patente gelöst. Wir geben aber genug Patente ab, wünschen gar nicht, dass noch viel mehr Fischer als jetzt an den Flüssen stehen. Der Zweck der Patenterhöhung besteht darin, mehr Geld für die Verbesserung der Fischerei zu haben. Es kann sein, dass Leute, die nur ganz selten fischen, infolge der Taxerhöhung auf das Patent verzichten. Wer aber das Patent wirklich ausnützt, für den ist der Ansatz von Fr. 40.— sehr bescheiden, der überdies bis mindestens 1976 nicht weiter erhöht werden darf. Die Fischer, welche von auswärts kommen und ein Jahrespatent haben, erscheinen regelmässig, wahrscheinlich an jedem Wochenende. In den Jura kommen seit Jahren zahlreiche Fischer aus Basel. Diese Leute haben sich um die Fischerei durch Aussetzen von Sömmerlingen verdient gemacht. Aber man begreift, dass sich die Einheimischen dagegen wehren, dass immer mehr Leute aus andern Kantonen bei uns fischen.

Mit dem Ansatz von Fr. 150.— sind die Betroffenen einverstanden. Diese sind im kantonalen Verband vertreten, und ihr Sprecher hat dort erklärt, man stimme zu. Darum sollte man das jetzt nicht wieder herabsetzen. Der Betrag ist gegenüber dem Ansatz anderer Kantone nicht übersetzt. Graubünden verlangt Fr. 600.—. Ich bitte, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Die beiden ersten Positionen für die Ganzjahres-Patente sind die wichtigsten.

**Kressig.** Ich bitte, die Anträge der Herren Gasser und Hänzi abzulehnen. Auch bei uns im Laufental wird gegenüber den Ausserkantonalen Kollegialität gepflegt. In unserem Verein sind ein grosser Teil der Mitglieder Basler. Diese reissen die Vereinsführung an sich und überspielen unsere Leute. Wir sind auch nicht erfreut darüber, dass im Bernischen Fischerei-Verein als Vertreter des Laufentals ein Basler ist. Man darf den Antrag der Kommission annehmen. An der Birs wird mit raffinierten Mitteln gefischt, mit entsprechendem Erfolg, und schon daher ist die Gebührenerhöhung gerechtfertigt.

**Marchand.** Je vous propose, contrairement au projet du Conseil-exécutif et à la proposition de M. Schorer, de maintenir le prix de la patente à 26 francs pour les personnes résidant dans le canton, les autres taxes étant maintenues telles que le propose le gouvernement.

La pêche est un sport populaire par excellence et le prix du permis doit également être populaire.

**Tschannen.** Ich habe mich in der Fraktion mit dem Vorschlag Hänzi nicht befreunden können. Es schadet aber nichts, wenn man von den Ausserkantonalen eine höhere Gebühr einkassiert. Dadurch bleiben die bernischen Gewässer vermehrt den Kantonsbürgern reserviert.

Herr Hänzi hat nicht gesagt, dass der prozentuale Unterschied für Kantonseinwohner und Ausserkantonale im Jagdgesetz wesentlich kleiner ist. Darum rechtfertigt sich der grosse Unterschied im Fischereigesetz nicht. Ich stimme dem Antrag Hänzi zu.

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Antrag Hänzi abgelehnt. Das Fischereiinspektorat und der Fischerverband haben ernsthaft geprüft, welche Mittel nötig sind. Man würde den Fischern mit der Verringerung der Einnahmen keinen Dienst erweisen. Die Anstalt Eichholz muss gelegentlich verlegt werden. Das wird viel Geld kosten.

Die Leute an der Kantonsgrenze werden zwar nicht zufrieden sein. Aber man muss diese Fischereitaxen im Rahmen der gesamten Gebührenordnung und der Steuergesetze beurteilen.

Den Antrag Marchand müssen wir ablehnen. Wir können nicht bei jeder Gelegenheit einen Sonderzug starten lassen.

Den Antrag Roth wird die Kommission prüfen.

**Buri,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gebühr ist das wichtigste in der Revision. Ich bin überrascht, dass Herr Grossrat Gasser sagt, das bernische Patent sei das billigste, dass er aber doch gegen die beantragte Erhöhung ist. Die Fischerei ist eine Freizeitbeschäftigung, wie die Jagd. Das Fischen beruhigt die Nerven. Daher ist die Zahl der Fischer allzusehr angestiegen. Das kann so nicht weitergehen. Vielleicht können wir den Gefahren durch die rasche Behebung der Gewässerverschmutzung begegnen. Jetzt aber ist es so, dass die ganze Aufzucht künstlich durchgeführt werden muss. Ich danke den Fischerei-Vereinen sehr für die Unterstützung, die sie den staatlichen Fischzuchtanstalten zukommen lassen.

Erfreulicherweise helfen die Vereine mit, Fische aufzuziehen und auszusetzen. Die Kosten hiefür sind so sehr gestiegen, dass wir zu wenig Geld haben. Auch die Aufsicht kostet mehr als vor zehn Jahren.

Wir hätten Gelegenheit gehabt, Fischenzen zurückzukaufen, hatten aber kein Geld. Der kantonale Fischereifonds enthält etwa Fr. 500 000.—. Wenn wir das Eichholz verlegen müssen, brauchen wir natürlich ein neues Terrain. Ein solches habe ich am Montag mit Herrn Dr. Roth besichtigt. Der Erwerb würde über eine Million Franken kosten. Ich verstehe daher nicht, dass man sagt, Fr. 40.— Jahresgebühr seien untragbar. Geld wird ja in rauhen Mengen ausgegeben. Hier, wo man dafür dankbar sein sollte, dass für den Erhalt des Fischbestandes gesorgt wird, wehrt man sich gegen diesen Beitrag.

Der Grosse Rat möge entscheiden. Die Fischer schneiden sich ins eigene Fleisch, wenn sie die anbegehrten Mittel reduzieren. Wir verlangen ja nicht, dass die Fischerei dem Staat einen Ertrag bringe. Aber die Finanzdirektion wird beim Verlegen der Fischzuchtanstalt Eichholz nicht einspringen, wenn die Patentgebühren nicht genügend erhöht werden. Man muss jetzt einen Sprung machen, damit die Mittel für die Ansprüche bis Ende 1976 vorhanden sind. Sie sind gut beraten, wenn Sie zustimmen.

Herr Grossrat Tschannen hat die Erhöhung mit der Jagdgebühr verglichen. Herr Grossrat Kressig hingegen sagte, ohne die Verdoppelung der Gebühr für Ausserkantonale hätte man eine Fischerinvasion bei uns, weil das bernische Patent billig und der Fischfang gut ist.

Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag Marchand ..... 1 Stimme
Für den Antrag Hänzi ..... Mehrheit

Definitiv

Für den Antrag Hänzi ..... Minderheit
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... Mehrheit

Art. 10 Abs. 3

Angenommen.

Art. 14 Abs. 3

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Ich sichere Herrn Trachsel zu, dass wir seine Anregung betreffend Tierschutz auf die zweite Lesung prüfen werden.

**Gasser** (Nidau). Gilt die Fischereiverordnung bis 1973? Dort steht: «Eine vorzeitige Änderung der Fischereiverordnung, in Anpassung an eine allfällige Revision des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei, bleibt vorbehalten.» Ich habe einen Wunsch der Fischer anzubringen. Die Fischereiverordnung stellt Schonzeiten auf. Wenn der Frühling früh einsetzt, kommen die Hechte entsprechend früher in das niedrige Gewässer, um zu laichen. Vielfach werden sie mit dem Netz weggefischt und können dann nicht mehr laichen. Das ärgert die Fischer. Wir wünschen, dass die Schonzeit verlegt werde. Sie läuft jetzt vom 1. März bis zum 1. April. Wir möchten, dass sie vom 1. Februar bis Ende April läuft.

**Präsident.** Die Kommission erklärt sich bereit, das zu prüfen.

Angenommen.

Art. 15 Abs. 5

Angenommen.

Art. 17 Abs. 3

Angenommen.

Art. 19

**Berger.** Im Interesse der Schonung der Edelfischgewässer und im Interesse besserer Aufsicht sollte die Nachtfischerei eingeschränkt werden. Das Fischen in der Dunkelheit dezimiert erfahrungsgemäss die Forellen am meisten, weil die Fische Nacht- und Dämmerungsräuber sind. Widerhandlungen gegen das Gesetz erfolgen am meisten dort, wo man die Frevler nicht beobachten kann. Die Aufsicht über die Fischer wird immer schwieriger. Auch die Fischer selber sollten sich für Ordnung einsetzen. Das ist nur möglich, wenn man sieht, was passiert. Das ist besonders im Blick auf die Gastarbeiter wichtig, die unsere Gesetze nicht gut kennen und manchmal in Unkenntnis der Vorschriften unzulässiges tun. In der Dunkelheit ist die Kontrolle praktisch nicht möglich. Nachts kommen die meisten Widerhandlungen vor. Daher schlage ich vor, in Artikel 19 zu sagen:

«Für Gewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand gelten folgende Fangzeiten: März 7 bis 19 Uhr, April 6 bis 20 Uhr, Mai 5 bis 21 Uhr, Juni 4 bis 22 Uhr, Juli 4 bis 21 Uhr, August 5 bis 20 Uhr, September 6 bis 19 Uhr.» Der anschliessende Satz würde unverändert bleiben, der lautet: «Für den Fang bestimmter Fischarten mit Netzen, Garnen und Reusen kann die Forstdirektion Ausnahmen gestatten.» Hingegen würde der weitere zusätzliche Satz wie folgt geändert: «Der Regierungsrat ist ermächtigt, für bestimmte Gewässerstrecken Sonderregelungen zu treffen.»

Ich bitte, diesen Antrag auf die zweite Lesung zu prüfen.

**Präsident.** Der Kommissionspräsident und der Forstdirektor sind mit der Prüfung einverstanden.

Angenommen.

Art. 20 Abs. 1 lit. c

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Diese Bestimmungen über das Setzen der Grund- und Schwebnetze waren im alten Gesetz nicht enthalten.

Angenommen.

Art. 20 Abs. 2

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. In diesem Absatz wurde der Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888, betreffend die Fischerei, vorbehalten. Das ist überholt und ist daher zu streichen.

Angenommen.

Art. 25

**Fafri.** Ich setze mich für die Krebse ein. Als Buben fanden wir von Zeit zu Zeit Krebse und hatten Freude daran. Sie sehen wahrscheinlich dieses Tier nur noch selten. In der Kommission sagte mir der Forstdirektor, die Krebse seien einer Seuche erlegen, die von Osten her gekommen sei. In letzter Zeit versucht man die Krebse zu züchten und unsere Gewässer wieder mit diesen sympathischen Tierchen zu beleben. In Artikel 25 sollte man, ähnlich wie im Artikel 14, von «Fisch- und Krebsbestand» reden, also sagen: «... zu jeder Zeit eine allgemeine oder auf bestimmte Fischarten und Krebse beschränkte Fangstatistik durchzuführen ...»

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Wir nehmen das zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegen.

Angenommen.

Art. 26

Angenommen.

Art. 28 Abs. 1

Angenommen.

Art. 34

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Das Bussenminimum beträgt jetzt Fr. 20.—. Neu ist der Nachsatz «bei Fischfang ohne Berechtigung mit Bussen von Fr. 50.— bis Fr. 400.— bestraft.»

**Gasser** (Nidau). Hier beantrage ich, den ganzen ersten Satz zu streichen. Dem Autofahrer nimmt man das Auto auch nicht weg, wenn er sich gegen die Vorschriften vergeht.

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Der Forstdirektor sagt, er wolle den Antrag auf die zweite Lesung hin prüfen, denn das müsste juristisch abgeklärt werden.

**Gasser** (Nidau). Ich bin damit einverstanden.

Angenommen.

Art. 37

**Hänzi.** Hier geht es darum, ob ab 1976 der Grosse Rat die Patentgebühren soll festlegen dürfen. Im ersten Entwurf war vorgesehen, der Grosse Rat solle die Kompetenz hiefür sofort erhalten. Das wurde dann mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt. Hierauf entstand der Artikel 37, aber dieses Hinausschieben der Kompetenzübertragung ändert am Grundsatz nichts. Die Fischer möchten, dass die Gebühren weiterhin durch Gesetz festgelegt werden. Im Jahresbericht des Kantonalen Fischerei-Verbandes wird ausgeführt: «Das verletzt die demokratischen Rechte unserer Fischer. Es ist schlechtweg unverständlich, dass man in einem Kanton, wo man sich seit Jahren über Stimmfaulheit beklagt, dem Volk ein Mitbestimmungsrecht entziehen will, an dem es festhalten möchte. Es besteht immer noch die Möglichkeit, dass, falls der Vorschlag des Regierungsrates lauten sollte wie ausgeführt, die grossrätliche Kommission oder der Grosse Rat für die Wiederherstellung des Mitbestimmungsrechtes des Volkes besorgt sein wird. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass durch einen ablehnenden Volksentscheid die Revision des Fischereigesetzes noch einmal um Jahre hinausgeschoben werden wird.»

Ich beantrage Ihnen, den Artikel 37 zu streichen. Das Argument, man könne nicht häufig für kleine Gesetzesänderungen Volksabstimmungen durchführen, ist nicht stichhaltig. Am letzten Sonntag haben wir über fünf Vorlagen abgestimmt. Wenn alle zehn Jahre das Fischereigesetz revidiert wird, ist das keine Belastung.

**Bärtschi** (Wiggiswil), Präsident der Kommission. Ich bitte, den Antrag Hänzi abzulehnen. Der Artikel 37 ist eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Fischerei-Verband und Regierung. Es ist nicht nötig, das Volk immer wieder mit dieser relativ geringfügigen Angelegenheit zu bemühen. Der Grosse Rat entscheidet noch viel wichtigere Sachen endgültig.

**Buri,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaubte, hier liege ein Kompromiss mit dem Bernischen Fischerei-Verband vor. Dieser vertrat ursprünglich die Meinung, die Delegation soll nicht erfolgen. Die Regierung wollte aber eine ähnliche Bestimmung wie im Jagdgesetz und im Gesetz über die Familienzulagen haben, wo der Grosse Rat ermächtigt ist, die Ansätze zu ändern. Die kantonale Verwaltung stimmt dem Antrag Schorer zu, dem Grossen Rat die Kompetenz auf 1976 zu geben. Der Antrag – ursprünglich Artikel 9 – wurde auf einen Antrag Schorer als Artikel 37 im Sinne eines Übergangsartikels aufgenommen.

Ich empfehle also, den Antrag Hänzi abzulehnen.

**Schorer.** Die Herren Hänzi und Regierungsrat Buri haben beide recht, auch wenn sie nicht das gleiche sagen. Ich war immer der Meinung, man solle die Patentgebühr im Gesetz festlegen lassen. Man wird das Volk nicht einzig für die Änderung des Fischereigesetzes aufrufen. Man stiess mit dem neuen Vorschlag auf grossen Widerstand. Die Regierung wollte die Gebührenkompetenz sofort dem Grossen Rat geben; um sich zu finden, hat man den Kompromiss aufgestellt. Die neuen Ansätze wurden so gewählt, dass nicht bald wieder eine Gebührenänderung nötig ist. Ich werde Herrn Hänzi zustimmen. Wenn er unterliegt, werde ich dem Kompromiss zustimmen. Im Sinne der Verständigung hat der Artikel 37 eine gewisse Anerkennung verdient.

Abstimmung

Für den Streichungsantrag Hänzi Minderheit
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .. Grosse Mehrheit

Abschnitt II

**Zuber.** Man hat eine generelle Aufhebungsklausel aufgenommen. Es befriedigt aber nicht, am Ende eines Gesetzes zu sagen, alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften seien aufgehoben. Man muss das Wesentliche erwähnen. Das erleichtert die Handhabung des Gesetzes. Das Gesetz über die Fischerei vom Jahr 1960 sollte nicht aufgehoben werden, denn es wird ja nur ergänzt.

**Präsident.** Kommission und Regierung sind einverstanden, die Anregung auf die zweite Lesung zu prüfen.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes . 107 Stimmen
Dagegen ..... 3 Stimmen

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

*Der Redaktor:*
**W. Bosshard**

# Vierte Sitzung

Donnerstag, den 8. Mai 1969, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nobel

Anwesend sind 190 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Favre, Gigandet, Jacot des Combes, Jaggi, Kästli (Ostermundigen), Kocher, Kohler (Bümpliz), Ludwig, Nahrath; unentschuldigt abwesend ist Herr Niklaus.

## Motion Ischi — Totalrevision des Forstgesetzes

(Siehe Seite 146 hievor)

Eingereicht namens der Kommission zur Vorberatung der Teilrevision des Forstgesetzes.

**Ischi.** Es mag erstaunen, dass die Kommission, welche die Abänderung des Artikels 3 des Forstgesetzes vorberaten hat, im gleichen Atemzug eine Motion auf Totalrevision des Gesetzes einreicht. Es hat sich dies aus der ganzen Diskussion heraus ergeben. Wir haben feststellen müssen, dass eine ganze Reihe von Bestimmungen des Forstgesetzes von 1905 überholt sind und revidiert werden müssen. Auch von den Herren der Forstdirektion wurde uns erklärt, sie hätten verschiedene Punkte auf ihrer Traktandenliste, die revidiert werden sollten. Aus diesem Grunde kam die Kommission zum Schluss, die vorliegende Motion einzureichen. Sie vertritt jedoch die Auffassung, dass vorgängig die Grundsatzfrage abgeklärt werden muss, ob wir im Kanton Bern nur noch reinen Schutzwald haben wollen oder weiterhin zwei Kategorien von Wald, unterstellten und nichtunterstellten. Alle diese Aspekte haben uns bewogen, Ihnen zu beantragen, heute bereits die Motion anzunehmen, um dann die Arbeit in Angriff nehmen zu können. Wir wollen uns restlos darüber im klaren sein, dass man eine Totalrevision nicht von heute auf morgen bewerkstelligen kann. Man wird sich mit den interessierten Kreisen in Verbindung setzen müssen; insbesondere wird auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, was beim Bund in bezug auf eine Neugestaltung des Forstgesetzes vorgesehen ist; denn auch beim Bund ist das Gesetz von 1902 überholungsbedürftig. In diesem Sinne stellen wir Ihnen den Antrag, die Motion anzunehmen.

**Buri,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aufgabe, das bernische Forstgesetz zu revidieren, hat sich uns schon seit geraumer Zeit gestellt. Wir sind dabei gewissen Schwierigkeiten begegnet, da wir in unserem Gesetz weiterhin die zwei Begriffe «Schutzwald» und «Nichtschutzwald» kennen. Dies war denn auch der Grund, weshalb wir im Februar 1968 auf die Motion des Herrn Grossrat Ischi eingetreten sind und sie in zustimmendem Sinne beantwortet haben, in der Meinung, man könne nun den Artikel 3 des Forstgesetzes vorweg revidieren, und wenn das Bernervolk darüber entschieden habe, werde man auf die Revision eintreten können. Wir glaubten aber auch, eine Rückstellung sei am Platze, weil das eidgenössische Gesetz, das heute noch Gültigkeit hat, ja heisst «Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei», wie der Herr Motionär mit Recht bemerkt hat. Schon dieser Titel zeigt, dass dieses Gesetz dringend einer Revision bedarf. Wir wollen nur hoffen, dass eine solche Revision möglichst bald zustande kommt.

Wir haben insbesondere im Sinn, die Definition des Begriffes «Wald» im neuen Gesetz zu umschreiben und überhaupt die Zweckumschreibung des Waldes vorzunehmen und die Schutzfunktion des Waldes zu betonen. Ferner sollen eine generelle Anpassung an die neue eidgenössische Vollziehungsverordnung, die Regelung der Waldabstandsfrage, die Neuregelung der Beförsterung der Waldungen, die Kompetenzdelegation des Regierungsrates an die Forstdirektion, der Einbau des Dekretes von 1961 in das Gesetz und die Neuregelung des Subventionswesens vorgenommen werden. All dies erfordert aber eine gründliche Abklärung. Wir sind deshalb bereit, die Motion entgegenzunehmen, so dass die Regierung nachher die Vorarbeiten zur Revision des Gesetzes in Angriff nehmen kann. In diesem Sinne bitten wir Sie, die Motion erheblich zu erklären.

**Hänsenberger.** Wir befinden uns in einer eigenartigen Situation, indem im nächsten Traktandum eine Revision des Forstgesetzes vorgenommen werden soll, wozu das Eintreten bestritten sein wird. Wenn wir die Motion Ischi in der vorgelegten Fassung «nach erfolgter Revision des Artikels 3 des Forstgesetzes die Totalrevision des Gesetzes in die Wege zu leiten» annehmen, wird sie ein Stück weit nicht anwendbar sein, weil dann die Revision von Artikel 3 eventuell hinausgeschoben ist und in nächster Zeit dem Volk nicht zum Entscheid unterbreitet wird. Ich möchte Herrn Ischi nahelegen, die Worte «nach erfolgter Revision des Artikels 3 des Forstgesetzes» zu streichen. Der Satz würde dann lauten: «Die Kommission ersucht den Regierungsrat, die Totalrevision des Gesetzes in die Wege zu leiten». Eine solche Formulierung könnten wir alle unterschreiben, und der Rat würde einer so abgefassten Motion zweifellos zustimmen.

**Präsident.** Was meint der Herr Motionär dazu?

**Ischi.** Ich bin damit einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme der Motion
in der abgeänderten Fassung .. Grosse Mehrheit

**Beschluss:**

Anlässlich der Beratung der Motion Ischi betreffend Einordnung des ganzen bernischen Waldes in die Schutzwaldzone stellte die Kommission in Übereinstimmung mit Herrn Forstdirektor Buri

fest, dass verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen nicht mehr zeitgemäss sind.

Die Kommission ersucht den Regierungsrat, die Totalrevision des Gesetzes in die Wege zu leiten.

---

## Gesetz betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905 (Abänderung und Ergänzung)

*(Siehe Nr. 19 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)*

### Eintretensfrage

**Ischi,** Präsident der Kommission. Ich muss Ihnen vorgängig die Tätigkeit der Kommission und ihre Beschlüsse schildern.

Wir haben am 12. September 1968 die erste Sitzung abgehalten und mit 9:2 Stimmen Eintreten auf das Geschäft beschlossen. In der Diskussion ging es darum, ob man den Artikel 10 des jetzigen Forstgesetzes in die Revision miteinbeziehen will oder nicht. Der Artikel 10 handelt von den Waldabständen. Mit 7:6 Stimmen beschloss die Kommission, den Artikel 10 ebenfalls in die Revision einzubeziehen. Von den Herren der Forstdirektion wurden wir jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht einfach sei, den Artikel 10 zu revidieren, indem die Ansichten darüber, was in bezug auf den Waldabstand richtig ist, weit auseinandergingen. Es war dies die Situation, wie sie am 12. Dezember 1968 bestand. Mit 10:3 Stimmen haben wir schliesslich die Vorlage, wie sie heute unterbreitet wird, genehmigt. Zu Beginn dieses Jahres haben wir dann vernommen, dass Herr Forstdirektor Buri aus der Regierung zurückzutreten gedenkt. Nachher hatte ich noch eine Konferenz mit dem Herrn Forstdirektor und den Beamten der Forstdirektion. Dabei mussten wir feststellen, dass es unmöglich ist, das Geschäft bis zur Februarsession spruchreif zu bekommen. Am 6. Februar, zu Beginn der Februarsession, hielten wir nochmals eine Kommissionssitzung ab und legten uns die Frage vor, ob wir auf unseren früheren Beschluss in bezug auf den Artikel 10 zurückkommen wollen oder nicht. Die Kommission beschloss dann mit 10:3 Stimmen, den Artikel 10 nicht in die Revision einzubeziehen, da dies ein wesentlicher Punkt ist, der in die Totalrevision einbezogen werden sollte.

Ich weiss, dass die Revision des Artikels 3 nicht überall Anklang findet. Tatsächlich stellt sich die Frage: Könnte man nicht in einem Zuge, d. h. mit einer Totalrevision, die ganze Gesetzgebung ändern? Wie ich aber bereits vorhin bei der Motionsbegründung ausgeführt habe, ist darauf hinzuweisen, dass eine Totalrevision sehr viel Zeit beanspruchen wird, da eine ganze Reihe von Punkten abgeklärt werden muss. Wie der Herr Forstdirektor bereits betont hat – ich muss das ebenfalls unterstreichen, und es war dies der Grund, weshalb die Kommission fand, wir sollten den Artikel 3 vorgängig revidieren –, wäre es angezeigt, zum voraus abzuklären, ob wir in Zukunft nur noch Schutzwald haben wollen oder weiterhin zwei Kategorien von Wald. Sie ersehen aus der Vorlage und dem beigelegten Plan, dass die Tendenz besteht, die Wälder ganz allgemein in die Schutzzone aufzunehmen. Da wir uns bewusst sind, dass eine Totalrevision viel Zeit erfordern wird, stellen wir Ihnen den Antrag, vorläufig eine Teilrevision durchzuführen.

Es war viel vom Verlust der Freiheit die Rede, schon bei der Diskussion um die Motion selber. Ich weise darauf hin, dass der ganze Freiheitsverlust darin besteht, dass man inskünftig bei einem Holzverkauf eine Schlagbewilligung einholen muss. Nach Artikel 28 des Gesetzes wird eine solche Bewilligung gratis erteilt. Wenn man Holz zum Verkauf schlagen will, würde es also bedingen, dass man den Förster begrüsst. Es wird dies aber auch die einzige Änderung sein, die den Waldbesitzer selber angehen wird. Dagegen darf nicht übersehen werden, dass, wenn der Wald in der Schutzzone liegt, ein Anspruch auf Bundes- und Kantonssubventionen bei Weganlagen, Wiederaufforstungen usw. besteht. Diese Subventionen können ganz wesentliche Beträge ausmachen.

Es dürfte uns allen bekannt sein, dass der Wald nicht wächst wie Gras und dass sein gesunder Zustand das Produkt einer jahrelangen, guten Pflege ist. Können wir heute, wo es in bezug auf den Gewässerschutz bereits mehr als 12 Uhr und hinsichtlich der Luftreinhaltung und des Grundwasserschutzes schon 5 vor 12 ist, dem Wald, der wesentliches zur Erhaltung gesunden Wassers und gesunder Luft beiträgt, die notwendige Pflege versagen? Vor dieser Gewissensfrage stehen wir heute. Deshalb stelle ich Ihnen im Namen der Kommission den Antrag – dieser Beschluss wurde mit 10:3 Stimmen gefasst –, den Artikel 3 des Forstgesetzes zu revidieren. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

**Hänsenberger.** Die freisinnig-demokratische Fraktion ersucht den Rat, auf die Vorlage zur Teilrevision des Forstgesetzes nicht einzutreten. Eine Vorlage, die nur die Unterschutzstellung des Privatwaldes bezweckt, erachte ich als für die Volksabstimmung gefährdet. Wenn eine solche Vorlage in der Volksabstimmung aus den verschiedensten Gründen abgelehnt wird, wird die Unterschutzstellung auch in einer kommenden Totalrevision kaum mehr zu verwirklichen sein. Der Unterschutzstellung könnte sich die Mehrheit unserer Fraktion meiner Auffassung nach anschliessen, wir erachten es aber als richtig, die Revision des ganzen Forstgesetzes an die Hand zu nehmen. Wir sind überzeugt, dass in der neuen Vorlage kein Unterschied mehr in bezug auf die Wälder gemacht wird, dass es im Kanton Bern nicht mehr «Schutzwald» und «Nichtschutzwald» geben wird.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass aller Wald, sei es im Oberland oder im Unterland, eine grosse Schutzfunktion ausübt und dass heute die Beeinflussung des Klimas durch den Wald und der Wasserhaushalt, aber auch die Erholungsfunktion bedeutend höher eingeschätzt werden als 1905, als das Forstgesetz geschaffen wurde. Wenn

man damals beim Schutzwald vor allem den Schutz vor Lawinen und Erdrutschen im Auge hatte, so ist heute die Ansicht vorherrschend, dass der Wald ganz allgemein auch für die andern Bedürfnisse der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Wir können daher in einer Gesamtrevision die Unterscheidung zwischen «Schutzwald» und «Nichtschutzwald» fallenlassen. Ich glaube nicht, dass dadurch ein modernes Forstgesetz gefährdet wäre.

Falls der Rat Nichteintreten beschliessen sollte, mag eine gewisse Subventionierungslücke entstehen bei Wiederaufforstungen von Sturmschäden, da Aufforstungen und Waldwiederherstellungen nur im Schutzwald durch Bund und Kanton subventioniert werden können. Aus der erhaltenen Übersicht geht jedoch hervor, dass nur ein verhältnismässig kleiner Unterschied besteht und dass man z. B. an den genossenschaftlichen Wegbau bereits jetzt über das Meliorationsgesetz Beiträge entrichten kann. Das Auslösen von Bundessubventionen darf nicht Hauptzweck einer Revision sein. Den Nebenzweck dagegen kann unsere Fraktion unterstützen. Herr Forstmeister Kilchenmann vom Mittelland hat uns auf einem Rundgang in der Nähe von Zollikofen ganz eindrückliche Beispiele vernünftiger und unvernünftiger Waldnutzungen vor Augen geführt. Je besser ein Wald angelegt ist, umso besser sind auch die Schutzfunktionen erfüllt.

Nachdem durch Bauvorschriften und Zonenpläne viel grössere Eingriffe in das Privateigentum erfolgen und wir uns damit abfinden und nachdem der Waldbesitzer auch im Zivilgesetzbuch durch ein freies Betretungsrecht und durch ein Rodungsverbot viel weitergehend eingeschränkt ist, scheint mir die vorgeschriebene Holzbezeichnung im Falle von Holzverkäufen ein nicht allzu grosser Eingriff in die private Freiheit zu sein. Der Zwang zur Mitwirkung eines Forstfachmannes ist meines Erachtens nicht untragbar. Ich glaube, es wäre an der Zeit, eine Gesamtrevision vorzunehmen. Einige Ausdrücke im Gesetzestext sind überhaupt nicht mehr verständlich. Der Waldabstand bei Bauten gab schon in der Kommission zu einer Diskussion Anlass. Mein Antrag, diese Bestimmung in die vorliegende Teilrevision miteinzubeziehen, wurde in einer weiteren Kommissionssitzung verworfen, in der Meinung, man würde damit die Vorlage zu sehr gefährden.

Im Auftrage unserer Fraktion ersuche ich Sie, auf die Vorlage nicht einzutreten.

**Burri** (Köniz). Ich bin auch gegen Eintreten auf diese Teilrevision. Zweck dieser Vorlage ist nur, die Privatwaldbesitzer des Mittellandes unter die Schutzwaldzone zu stellen. Ich stamme aus einem Gebiet, in dem sich die Waldhutgenossenschaften vehement gegen eine solche Bestimmung zur Wehr setzen. Die Motion Ischi wurde übrigens seinerzeit auch nicht mit überwältigender Mehrheit angenommen, nämlich mit 90:63 Stimmen.

Im Vortrag, den wir erhalten haben, sind die Gründe für die Unterschutzstellung aufgeführt. Wie schon Herr Kollega Ischi bemerkt hat, wird die Hygienefunktion des Waldes in den Vordergrund gerückt. Auch die Privatwaldbesitzer können dank des Gesetzes die Waldfläche nicht reduzieren. Auf der andern Seite kann aus «Nichtschutzwald» nicht schlechtere Luft stammen als aus «Schutzwald». Auch in bezug auf das Wasser verhält es sich so, dass es auch ohne eine Unterschutzstellung der Privatwaldungen gesichert bleibt. Im übrigen ist es so, dass der grösste Teil der Privatwaldbesitzer den Wald nicht nur zum Vergnügen bewirtschaftet, sondern daraus einen Nutzen ziehen will. Deshalb wird er auch gehegt, und wenn ein Förster gelegentlich etwas zu beanstanden hat, so haben die Förster ja Gelegenheit, uns zu beraten.

Ich glaube somit sagen zu dürfen, dass die Privatwaldbesitzer zu ihrem Wald ebenfalls Sorge tragen. Vielfach haben wir auch den Eindruck, der Staat lasse sich seinen Wald übermässig viel kosten. Heute spricht man freilich nicht von grossen Zahlen, aber wir haben es schon mehrmals erlebt, dass eine Sache das Zwei- bis Dreifache dessen kostet, was man im voraus berechnet hatte. Wenn man bedenkt, dass die Wälder jahrhundertelang nicht unter Schutz gestellt waren und trotzdem da sind, kann man heute nicht behaupten, eine Unterschutzstellung sei dringend.

Ich möchte Ihnen also Nichteintreten beantragen. Auch die BGB-Fraktion ist mehrheitlich gegen eine Teilrevision. Soeben wurde die Motion der Kommission auf Durchführung einer Gesamtrevision durch Herrn Ischi begründet. Unsere Fraktion ist der Ansicht, wenn schon eine Gesamtrevision an die Hand genommen werden soll, sollte heute nicht der Artikel 3 vorwegrevidiert werden. Ein solches Vorgehen würde bestimmt auch im Volk nicht verstanden. Überdies sind wir der Meinung, der Artikel 10 sei ebenso revisionsbedürftig, da die Waldabstände zu den Bauten immer viel zu reden geben. Auf der andern Seite hört man auch, dass der Bund eine Revision der eidgenössischen Gesetzgebung in die Wege leiten will. Unter diesen Umständen würden wir es als angezeigt erachten, vorerst die Revision der Bundesgesetzgebung abzuwarten, worauf wir eine Totalrevision unseres Forstgesetzes an die Hand nehmen könnten.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen namens der BGB-Fraktion, auf die Vorlage nicht einzutreten.

**Klopfenstein.** Die sozialdemokratische Fraktion hat vor etwa anderthalb Jahren der damaligen Motion Ischi mehrheitlich zugestimmt, da wir uns der Bedeutung des Waldes für Mensch und Tier bewusst sind. Es ist uns natürlich auch bekannt, dass der Wald den Staat etwas kostet, und wenn wir sämtlichen Wald unter Schutz stellten, würde der Wald den Staat sogar noch mehr kosten als heute. Auch der zweiten Motion von Herrn Ischi hat die sozialdemokratische Fraktion vorhin zugestimmt.

Nun zur Vorlage: Wir sind in unseren Reihen der Meinung, dass es gesetzgeberisch von Vorteil wäre, jetzt den Artikel 3 gemäss dieser Vorlage dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Sprechende hätte als Kommissionsmitglied bei den Beratungen in der Kommission gerne auch den Artikel 10, der den Bauabstand regelt, in die Revision miteinbezogen. Das Zugpferd dieser Bestimmung hätte die Vorlage gegenüber dem Volk sicher

nötig, ja sogar, wie mir scheint, vor dem Grossen Rate. Die Kommission hat aber anders entschieden, so dass nur der Artikel 3 in den Entwurf aufgenommen worden ist.Wenn man den Artikel 3 gemäss Vorlage der Volksabstimmung unterbeitet, wie wir das befürworten, so ergibt sich dadurch eine Vorentscheidung. Wir wissen dann, ob wir inskünftig im Kanton Bern nur noch eine Kategorie von Wald, nämlich Schutzwald, haben werden, oder weiterhin zwei Kategorien von Wald, Schutzwald und Nichtschutzwald. Je nach dem Ergebnis dieser Volksabstimmung könnte dann die Kommission an die Revision des Forstgesetzes herantreten. Es stünde ihr dazu eine klare Grundlage zur Verfügung.

Ich möchte nur noch bemerken, dass wir über den Artikel 3 entscheiden können, ohne die Revision des eidgenössischen Forstgesetzes abwarten zu müssen; denn eine Totalrevision des kantonalen Forstgesetzes wird bestimmt noch geraume Zeit auf sich warten lassen. Solange dürfen wir aber im Interesse der Erhaltung gesunder Waldungen in der Nähe der Städte und Agglomerationen mit der Unterschutzstellung allen Waldes nicht zuwarten. Deshalb sollte die Vorlage, die uns jetzt unterbreitet ist, ohne Verzug dem Souverän zum Entscheid vorgelegt werden. Die sozialdemokratische Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage.

**Fleury.** Au nom du groupe démocratique chrétien-social, je vous recommande d'accepter l'entrée en matière. Au sein de la commission, j'ai fait valoir les raisons – objectives à mon avis – qui militent en faveur de la mise sous protection des forêts. Les forêts jurassiennes sont entièrement sous la mise sous protection et l'on peut dire que les effets ont été jusqu'ici très concluants.

Nous ne pouvons pas nous permettre à l'heure actuelle de tolérer que le 20 % des forêts ne soient pas classées dans la zone des forêts protectrices, en raison des effets de la vie moderne. L'exploitation irrationnelle des forêts entraîne certaines perturbations, en particulier sur le marché du bois. C'est pourquoi je vous recommande l'entrée en matière.

**Annen.** Die bernische Forstpolitik der nächsten Jahre wird drei Schwerpunkte aufweisen: 1. die Schutzwaldbestimmung, 2. die Bauabstandfrage des Artikels 10 und 3. die eidgenössische Forstgesetzgebung.

Zur Schutzwaldbestimmung: Dem ganzen bernischen Wald werden immer mehr öffentliche Dienstleistungspflichten auferlegt, und es dürfte auch der gesamte Wald dementsprechend von der Öffentlichkeit honoriert werden.

Zur Bauabstandsfrage: Hier geht es meistens um die schwierige Frage, Gesuche für ein Näherbaurecht zu prüfen. Diese Prüfungen müssen anhand von drei Kriterien erfolgen. Im Vordergrund steht das öffentliche Wohl, an zweiter Stelle folgen die forstlichen und an dritter Stelle die baulichen Interessen. Es sind dies die Kriterien, die in einer künftigen bernischen Gesetzgebung beachtet werden müssen, wenn die Gesetzgebung ihren Zweck erfüllen soll. Mit diesen drei Kriterien müssen wir auch rechnen. Wenn Sie jetzt schon angewandt werden, so erlaubt uns dies ein Zuwarten mit der Ausarbeitung des neuen bernischen Forstgesetzes, bis die eidgenössische Forstgesetzgebung revidiert sein wird. Ich beantrage Ihnen daher im Interesse einer sauberen Lösung, die Schutzwaldfrage jetzt durch das Volk entscheiden zu lassen und auf die Vorlage einzutreten.

**Hirt** (Utzenstorf). Ich kann mich kurz fassen. Ich habe schon das letztemal ausgeführt, dass man sich in unserer Gegend gegen eine Unterschutzstellung der Wälder zur Wehr setzt. Ich habe seither mit vielen Waldbesitzern gesprochen. Sie sind gar nicht erfreut, wenn man, wie es heute wiederum der Fall war, im Grossen Rat erklärt, die Privatwaldungen würden nicht richtig gepflegt. Es gibt Staatswälder, die nicht wesentlich besser gepflegt sind als die Privatwälder. Ich glaube auch, dass man den Privatwaldbesitzern kein gutes Zeugnis ausstellt, wenn man einfach erklärt, es sei 5 Minuten vor 12, man müsse ihnen auf die Finger klopfen. Wenn nun schon der private Waldbesitzer eine Unterschutzstellung gar nicht verlangt, so sehe ich nicht ein, warum man seinen Wald à tout prix unterstellen will, sofern er seinen Wald richtig pflegt, was in den meisten Fällen zutrifft. In Utzenstorf haben wir eine Waldzusammenlegung durchgeführt. Der Herr Forstdirektor wird mit mir einiggehen, wenn ich feststelle, dass diese Wälder gehegt und gepflegt werden.

Ich bin also gegen Eintreten auf die Vorlage. Es ist dies meine persönliche Auffassung; sie deckt sich aber mit der Ansicht der Privatwaldbesitzer unserer Gegend.

**Hügi.** Ich könnte mich nur für Eintreten aussprechen, wenn man auch den Artikel 10 in die Revision einbezöge. Sie haben vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass die Kommission zuerst beschlossen hatte, den Artikel 10 ebenfalls zu revidieren, dass man sich aber nachher anders besonnen hat, so dass heute der Artikel 10 in der Vorlage nicht enthalten ist.

Zur Begründung möchte ich folgendes anführen: In der Praxis, so namentlich auch am Südfuss des Juras, in meiner Heimat, stellt man immer wieder fest, dass viele Gesuche eingehen, die verlangen, den Bauabstand von 30 m auf 10 oder 20 m zu reduzieren. Damit im Zusammenhang ist dann jeweils auch die Frage zu prüfen, was Wald, was Gebüsch, was Lebhag usw. ist. Als Notar und als Behördemitglied habe ich es immer wieder erfahren, dass seitens der Bauinteressenten gewünscht wird, näher an den Wald heranzubauen. Man muss sich nun fragen, ob mit einem Bauabstand von 30 m am Südfuss des Juras nicht ein zu grosser Landverschleiss entsteht, indem zwischen den Ferienhäusern und dem Wald eine zu grosse unüberbaute Fläche verbleibt. Ich habe auch feststellen müssen, dass Ferienhäuser ohne Kochstellen bewilligt und gebaut werden, dass aber ein oder zwei Jahre später Kochstellen vorhanden sind, was einer krassen Gesetzesumgehung gleichkommt. Meistens hat man aber nachträglich seitens der Behörden oder der verantwortlichen Organe nicht mehr den Mut, diesen Zustand zu korrigieren. Da man mit dem Bauabstand immer wieder in Konflikt gerät, besteht in dieser Sache meines

Erachtens ein Malaise. Ich stelle Ihnen daher den Antrag, wenn man schon das Forstgesetz im Artikel 3 revidieren will, auch den Artikel 10 in die Revision einzubeziehen. Sollte mein Antrag verworfen werden, müsste ich Eintreten ablehnen.

**Horst.** Ich muss vorausschicken, dass ich noch nicht weiss, was ich in dieser Frage stimmen werde. Ich bin selber Besitzer eines Waldes. Ich bin mit Recht stolz auf meinen Wald. Ich habe nun das Pech, dass neben meinem Waldbesitz ungepflegter Privatwald vorhanden ist. Noch heute ist dort eine grössere Menge Windfallholz aus dem Jahre 1966 anzutreffen, das verfault. Sie können sich vorstellen, welche negativen Auswirkungen dieses Windfallholz auf die Nachbarwälder haben muss. Ich bin nicht sicher, ob man mit einer Unterschutzstellung diesem Übelstand begegnen könnte. Ich möchte daher den Herrn Regierungsrat um Auskunft auf diese Frage bitten.

Ich habe noch zwei weitere Fragen zu stellen. Ich habe einen Auszug aus dem Protokoll der Regierungsratssitzung vom 30. Oktober 1964 vor mir. Dort wird unter dem Titel «Waldausreutung» einer Firma das Recht erteilt, 407 Aren Wald zu roden. Es ist dies nicht die erste Rodungsbewilligung. Ich darf hier keine Namen, nicht einmal Ortschaften nennen. Vorher – es geht dies auch aus diesem Beschluss hervor – wurden bereits Waldrodungsbewilligungen für 10,4 ha erteilt. Dagegen hätte ich grundsätzlich nichts einzuwenden. Wenn man aber weiter unten liest, dass die Wiederaufforstungen in den Gemeinden Les Bois, Sonvilier und St-Imier durchgeführt werden, so muss man sich in der Tat fragen, ob es wirklich der Wille des Gesetzgebers war, im Seeland Wälder zu roden und sie im Jura wieder aufzuforsten. Ich glaube, die Wälder im Jura dienen uns im Seeland recht wenig. Zum Schluss heisst es dann, es sei die letzte Bewilligung dieser Art; in Zukunft müsse im Raume selber wieder aufgeforstet werden. Neulich wurden aber wiederum ca. 15 Jucharten Wald gerodet, und der Gemeinderat von Busswil hat sich erlaubt zu fragen, wo die Wiederaufforstung erfolge. Wir erhielten zur Antwort: Im Jura. Ich weiss, dass damit bedeutende volkswirtschaftliche Fragen zusammenhängen. Meine zweite Frage geht also dahin: Kann mit der Unterschutzstellung verhindert werden, dass im Jura aufgeforstet wird, wenn im Seeland wichtige Wälder abgeholzt werden?

Auf der gegenüberliegenden Seite stehen ebenfalls Wälder, die gemäss Grundbucheintragung als Reisgrund bezeichnet werden. Der Herr Oberförster hat uns erklärt, unter Reisgrund verstehe man Wald. Nun verhält es sich so, dass dort seit einigen Jahren mitten in diesem Reisgrunde bedeutende Etablissemente entstanden sind. Ich darf auch hier keine Namen nennen. Meine letzte Frage lautet: Kann man in Zukunft verhindern, dass die Auenwälder vernichtet werden, wenn man den Wald – ich nehme an, es handle sich auch hier um Wald, so wurde es uns wenigstens erklärt – unter Schutz stellt?

**Bärtschi** (Wiggiswil). Ich stimme ebenfalls gegen Eintreten, da ich der Auffassung bin, man nehme hier den privaten Waldbesitzern eine letzte Sicherung weg. Ich besitze selber einen kleinen Wald, der unter Schutz steht. Das habe ich nicht zu beanstanden, das geht absolut in Ordnung. Auf der andern Seite helfe ich aber mit, Gemeindewald zu verwalten, und dort habe ich das Gefühl, man gehe von Staates wegen ausserordentlich weit. Man fühlt sich bevormundet. Ich schäme mich manchmal, dort mitwirken und das kleinste Anliegen nach Bern weiterleiten zu müssen. Wir erhalten vom Oberförster Weisung, wieviel in den Reservefonds und wieviel über den Nutzungsfonds gehen soll. Wenn wir dagegen zu wenig nutzen, bekommen wir aus dem Übernutzungsfonds nichts automatisch zurück. Es ist also eine eigenartige und nach meiner Ansicht unwürdige Situation, die dem Bewirtschafter, und dies gegenüber einer öffentlichen Institution, kein Vertrauen entgegenbringt. Ich glaube, heute sind die Gemeinden so weit, dass sie verantwortungsbewusste Leute zur Verfügung haben. Ich fürchte nun, dass, wenn man das letzte Stück ungeschützten Waldes wegnimmt, der nächste Schritt der sein wird, dass man vom Staate aus erklärt, nun müsse auch der private Wald mit dem Übernutzungs- und dem Reservefonds funktionieren, worauf man nicht mehr von privatem Waldbesitz wird sprechen können. Dann wird der ganze Wald weitgehend in der Hand der staatlichen Verwaltung liegen. Darum bin ich grundsätzlich gegen eine totale Unterschutzstellung. Ich möchte nicht, dass die letzte Sicherung verloren geht. Ich bin mir natürlich bewusst, dass man sehr wahrscheinlich in einer Abstimmung damit argumentieren wird, der Wald sei Allgemeingut geworden, und es wird ausserordentlich schwer halten, gegen dieses Argument anzukämpfen und das kleine Grüppchen von Waldbesitzern zu vertreten, die ihr letztes Stück Souveränität nicht preisgeben möchten. Ich glaube auch, dass es unsinnig wäre, wenn man die Vorlage vor dem Volk durchbringen will, jetzt zwei Abstimmungen zu provozieren, die der Stimmbürger nicht verstehen wird; wir sollten vielmehr die Revision des Forstgesetzes in einem Zuge durchführen. Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage nicht einzutreten.

**Zuber.** Das Votum von Herrn Kollega Bärtschi veranlasst mich, ebenfalls das Wort zu ergreifen. Er hat von Bevormundung gesprochen. Ich möchte in aller Form bestreiten, dass die Forstorgane die Waldbesitzer in irgendeiner Weise bevormunden. Ich bin seit Jahren Präsident einer Korporation die Schutzwaldgebiet hat, und ich muss sagen: Wir sind dankbar für die Beratung und die Betreuung seitens der Forstorgane. Das Einvernehmen ist ein sehr gutes. Man hat nicht im geringsten das Gefühl, unter Vormundschaft zu stehen. Herr Kollega Bärtschi hat bestimmt allzu sehr den Teufel an die Wand gemalt. Es ist meines Erachtens ungerecht, die staatliche Forstverwaltung so hinzustellen, wie es soeben Herr Bärtschi getan hat. Wir dürfen auch nicht nur für die grossen Schäden, die entstanden sind, Subventionen vom Staat verlangen und umgekehrt die volle Freiheit wünschen. Ich glaube, man muss das eine tun und das andere nicht lassen. Ich bitte Sie, sich vom Gespenst der Bevormundung nicht beeindrucken zu lassen und auf die Vorlage einzutreten.

**Reber.** Ich bin schon mehr als einmal hier gestanden, um in der Angelegenheit der Schutzwaldungen das Wort zu ergreifen. Ich gaube, das Problem, das wir hier diskutieren, ist nicht ganz reif. Man diskutiert über die eidgenössische Revision, man diskutiert über die Unterschutzstellung und über den Artikel 10 betreffend den Bauabstand. Persönlich vertrete ich die Auffassung, dass wir das Geschäft verschieben sollten. Ich stelle deshalb den Antrag, auf die Vorlage nicht einzutreten. Persönlich bin ich ebenfalls überzeugt, dass die Unterschutzstellung kommen wird, bezweifle aber, dass der Zeitpunkt dazu heute gegeben ist.

**Buri,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aufhebung der Nichtschutzwaldzone im Mittelland entspricht zweifellos einer Notwendigkeit in der Zukunft. Ich nehme an, man werde darüber später wieder reden. Ich möchte das hier aber doch festgehalten haben. Auch die Bestrebungen aller andern Mittellandkantone gehen nach dieser Richtung. Der an uns angrenzende Kanton Luzern hat soeben einem neuen Forstgesetz einschliesslich der Aufhebung der Nichtschutzwaldzone zugestimmt. Es geht uns nicht nur um eidgenössische Subventionen. Ich möchte das betonen, da der eidgenössische Forstinspektor auf der Tribüne unseren Verhandlungen beiwohnt und damit nicht etwa beim Bund die Meinung entsteht, unser Vorgehen bezwecke nur, die «Bundeskuh» vermehrt zu melken. Es geht hier um ganz andere Fragen, nämlich darum, ob man das ganze Volk an unseren Wäldern interessieren will.

Die Ausführungen, die ich bei der Beantwortung der Motion Ischi im Februar 1968 gemacht habe, möchte ich nur in Erinnerung rufen. Ich will nicht mehr darauf eintreten, schon mit Rücksicht auf die wertvolle Zeit, die Sie sonst dafür opfern müssten. Erwähnt sei bloss, dass ich damals ausgeführt habe, man werde früher oder später feststellen können, dass die Begründung richtig war. Ich jedenfalls bin davon restlos überzeugt. Es tritt natürlich jetzt eine unerfreuliche Verzögerung in der Behandlung ein. Den Ausfall der ersten Lesung in der Februarsession konnte niemand voraussehen. Ich muss aber bestätigen, was hier gesagt worden ist: Es sei nicht sehr angenehm, dass nicht der gleiche Forstdirektor beide Lesungen vor Ihrem Rate vertreten kann. Ich möchte meinem Nachfolger nicht etwas einbrocken, das er unter Umständen nicht weiterzuführen wünscht. Der Antrag von Herrn Grossrat Hänsenberger, zusammen mit anderen Herren, geht auf Nichteintreten. Er sieht eine Gefahr darin, jetzt nur den Artikel 3 zu revidieren. Interessanterweise nimmt das obere Forstpersonal des Kantons Bern genau den gegenteiligen Standpunkt ein. Diese Leute sind der Meinung, diese Frage müsse einmal durch das Bernervolk klar und deutlich entschieden werden. Darum wandte ich mich dagegen, den Artikel 10 auch noch in die Revision einzubeziehen. Damit würden wir nämlich die ganze Sache verschleiern. Herr Grossrat Klopfenstein hat zwar gesagt, es wäre dies ein Zugpferd für die Vorlage. Auf der andern Seite muss ich erklären, dass ich eine Verquickung des Artikels 10 mit dem Artikel 3 nicht gerne sehe. Ich sähe es lieber, wenn sich das Bernervolk klar und deutlich zum Artikel 3 als solchem aussprechen könnte. Das obere Forstpersonal des Kantons Bern vertritt die Meinung, dass damit der Weg für die kommende Revision frei würde; denn die kommende Revision wird weiterhin unter diesem Damoklesschwert stehen. Herrn Grossrat Hänsenberger geht es hier zwar um das Vorgehen. Er hat erklärt, er sehe ein, dass man nicht von einer Einengung des Waldbesitzers sprechen könne. Eine ganze Reihe von Votanten haben nun aber ihre grundsätzliche Ablehnung gegen eine Unterschutzstellung hier bekanntgegeben, was sich auch in bezug auf ein revidiertes Gesetz wiederum auswirken wird. Wir sind deshalb der Auffassung, die Frage zu trennen.

Herrn Grossrat Hirt (Utzenstorf) und Herrn Grossrat Bärtschi möchte ich mitteilen, dass ich selbstverständlicherweise nicht sehr erfreut bin, dass sie mit mir verschiedener Meinung sind. Es geht jedoch nicht um die Frage, ob der Privatwald oder der Staatswald besser bewirtschaftet ist. Der springende Punkt liegt dort, wo man den Hiebsatz feststellt, d. h. wieviel Holz jährlich geschlagen und welche Qualität von Holz geerntet werden kann. Das ist das entscheidende Moment. Ich bitte Sie, künftig diesem Umstand Ihr besonderes Augenmerk zu widmen.

Herr Grossrat Hügi hat den Waldabstand bei Bauten kritisiert. Ich habe ihm gestern gesagt, ich wäre ihm sehr dankbar, wenn er mir die Fälle nennen würde, bei denen er das Gefühl hat, die Behörden hätten nicht den Mut gehabt, nachträglich einzugreifen. Ich möchte Herrn Grossrat Hügi bitten, einmal in unsere Akten Einsicht zu nehmen. Ich werde ihm gerne beweisen, dass es keineswegs zutrifft, dass die Behörden des Kantons keinen Mut besitzen. Man hintergeht aber die Behörden des Kantons, und gewisse Behörden der Gemeinden sind zu wenig aufmerksam. Das ist denn auch der Grund, warum die Gemeindedirektion einschreiten und an die Pflicht der Gemeindebehörden erinnern muss. Ich glaube, ich darf hier in aller Kürze sagen, auch wenn der Herr Forstinspektor des Bundes es mitanhört, dass der Kanton Bern ein Musterbeispiel in bezug auf die Innehaltung des Bauabstandes ist. Damit ist es nämlich in anderen Kantonen viel schlimmer bestellt. Auf die Dauer betrachtet, wenn Sie den Wald gut pflegen und erhalten wollen, dürfen Sie in der Regel nicht zu nahe an die Wälder heranbauen, wie dies oft gewünscht wird, denn damit sind auch Nachteile verbunden. Herr Grossrat Hirt, Sie fahren täglich von Bätterkinden nach Utzenstorf. Dabei fahren Sie an Wohnblöcken vorbei, für die ebenfalls kürzere Waldabstände verlangt wurden. Ich bin überzeugt, dass wenn die Waldabstände zu kurz sind, früher oder später Schwierigkeiten auftreten. Die Bewohner solcher Wohnungen stellen fest, dass ihnen die Sonne in den Wohnungen fehlt, da sie vom Wald verdeckt werden, dass ihnen die Kleider in den Schränken grauen usw.

Ich will noch auf die Frage von Herrn Grossrat Horst zu sprechen kommen. Die Waldausreutung, die er meint, betrifft das grosse Kieslager im Seeland, worüber sich die Regierung Rechenschaft geben muss: Sollen wir aus naturschützerischen Überlegungen dieses Kieslager respektieren und erklären, der Wald werde nicht geschlagen. Heute

wird dieses Kies von der Wirtschaft dringend benötigt. Es verhält sich jedoch nicht so, dass nur im Jura als Ersatz aufgeforstet wird. Natürlich muss man im Jura aufforsten, weil es sehr lange dauert, bis im Seeland wieder Wald entsteht. Es besteht jedoch eine entsprechende Auflage, die im Entscheid verankert ist. In Artikel 29 des Forstgesetzes wird statuiert, dass an Ort und Stelle wieder aufzuforsten ist. Diese Bestimmung wird überall gehandhabt. Wenn uns eine Firma im Jura offeriert, gewisse Gebiete aufzuforsten, wird es so gehandhabt. Wir haben es sogar bei der Lehmgrube in Etzelkofen so gehalten. Hier musste in den Einzugsgebieten des Emmentals aufgeforstet werden, und nach Abbau des Lehmlagers ist man verpflichtet, den ganzen Wald dort wieder herzustellen. Es kann jedoch hundert Jahre dauern, bis das Kies dort ausgebeutet ist und der Wald wiederhergestellt werden kann. Es verhält sich somit nicht so, dass man in diesem Falle gestattet hätte, nur im Jura aufzuforsten. Es handelt sich dabei nur um eine Ersatzaufforstung. Wenn das Kies abgebaut ist, muss dort auch der Wald wieder instandgestellt werden. Ich erinnere auch daran, dass die Siedlungen, die wir im Jura erstellen, das Kies für die Betonarbeiten samt und sonders aus diesem Gebiet erhalten. Sie ersehen also daraus die Bedeutung einer derartigen Kiesausbeutung. Das kann der Regierungsrat nicht einfach übersehen; er muss vielmehr eine Lösung finden und eine solche Kiesausbeutung gestatten.

In bezug auf die weitere Frage, wie es sich verhalten würde, wenn man den ganzen Wald unter Schutz stellte, bin ich der Meinung, dass sich nicht viel ändern würde. Der Bund wird dann allerdings über gewisse Kompetenzen verfügen. Er müsste ein Gesuch ebenfalls behandeln, wenn wir in der Schutzwaldzone lägen. Man darf sich aber nicht den Realitäten verschliessen, sondern wird einen vernünftigen Weg suchen müssen.

Ich will nicht auf alle gestellten Fragen weiter eintreten. Ich habe schon mehrmals hier erklärt, dass wir in jedem einzelnen Fall, wo Zweifel in bezug auf die Genehmigung der Waldabstandsgrenze bestanden, die Sache in Ordnung gebracht haben. Ich möchte dies namentlich Herrn Grossrat Hügi in Erinnerung rufen. Man steht in solchen Fällen meist vor der Frage: Hat der Eigentümer ohne Bewilligung gebaut, oder hat die Gemeinde oder der Regierungsstatthalter, der die Baubewilligung ausgestellt hat, einen Fehler begangen? Auch das kommt gelegentlich vor. Es kommt aber auch vor, dass der Regierungsstatthalter die Baubewilligung ausstellt, weil er von der Gemeinde nicht richtig orientiert worden ist.

Der Antrag auf Teilrevision des Forstgesetzes liegt nun vor Ihnen. Es ist jetzt am Grossen Rat zu entscheiden. Ich kann nicht einfach erklären, die Regierung nehme die Vorlage zurück, da sie von der Kommission behandelt und Ihnen unterbreitet worden ist. Sie mögen also jetzt darüber befinden.

**Ischi,** Präsident der Kommission. Herr Kollega Hügi hat den Antrag gestellt, es sei der Artikel 10 in die Revision einzubeziehen. Ich glaube, wir sollten jetzt zuerst über diesen Antrag befinden. Wenn der Rat nämlich beschliessen sollte, den Artikel 10 einzubeziehen, sehe ich keine andere Möglichkeit, als die ganze Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, um sie neu zu beraten. Über den Artikel 10 haben wir in der Kommission bis jetzt nicht gesprochen.

**Präsident.** Zuerst müssen wir wissen, ob wir auf die Vorlage eintreten wollen oder nicht. Wenn Eintreten beschlossen wird, kann es niemand hindern, nach der Beratung des Artikels 5 den Antrag zu stellen, auch den Artikel 10 in die Revision einzubeziehen.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der Kommission ..... 75 Stimmen
Dagegen ..... 61 Stimmen

Detailberatung

**Ischi,** Präsident der Kommission. Ich möchte eine Vorfrage in bezug auf den Artikel 10 stellen. Meiner Auffassung nach hat es keinen Wert, jetzt über die Vorlage zu diskutieren, wenn wir sie nachher ohnehin zurücknehmen müssten.

**Präsident.** Nein, Herr Kommissionspräsident. Wenn nach der Beratung des Artikels 5 ein Antrag auf Revision des Artikels 10 unterbreitet und ein solcher Antrag angenommen wird, so kann der Artikel 10 auf die zweite Lesung hin zur Beratung vorbereitet werden. Wir müssen nun vorerst die Artikel 3 und 5 behandeln.

Abschnitt I, Ingress

Angenommen.

Art. 3

**Ischi,** Präsident der Kommission. Der Artikel 3 ist die Pièce de résistance der ganzen Vorlage. Damit soll nur noch eine Kategorie von Wald geschaffen werden, der Schutzwald, wie das schon mehrfach ausgeführt worden ist und wie wir das im Oberland, im Emmental und im Jura bereits kennen. Auch der Kanton Luzern hat sein Forstgesetz letzthin in diesem Sinne revidiert, und der Kanton Zürich hat ebenfalls eine ähnliche Revision in die Wege geleitet. Ich glaube, es erübrigt sich, dazu noch längere Ausführungen zu machen. Was unter Schutzwald zu verstehen ist, können Sie aus der Botschaft ersehen. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, den Artikel 3 im vorgeschlagenen Sinne gutzuheissen.

Angenommen.

Art. 5 Abs. 2

**Ischi,** Präsident der Kommission. Alle folgenden Bestimmungen, auch der Artikel 5 Absatz 2 beinhalten die Anpassungen, die sich daraus ergeben, dass wir jetzt nur noch Schutzwaldungen kennen. In diesem Sinne muss denn auch der Artikel 5 Absatz 2 geändert werden.

Angenommen.

**Präsident.** Jetzt ist der Moment da, wo ein Antrag auf Revision des Artikels 10 eingereicht werden sollte. Ein solcher Antrag wird nicht gestellt.

Art. 17 Abs. 1

**Ischi,** Präsident der Kommission. Auch diese Abänderung ist eine Konsequenz des vorhin gefassten Beschlusses zum Artikel 3.

Angenommen.

Art. 22 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1, erster Satz, Art. 28 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2, Art. 40 Abs. 1, zweiter Satz, Art. 41, Art. 43 und Art. 47.

Angenommen.

Abschnitt II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

**Präsident.** Herr Grossrat Hügi stellt einen Rückkommensantrag, vermutlich auf Artikel 10.

**Hügi.** Ich habe beim Eintreten den Antrag gestellt, den Artikel 10 in die Revision einzubeziehen. Ich stelle diesen Antrag nun auch in der Detailberatung.

**Präsident.** Nun ist der Antrag auf Einbezug des Artikels 10 in die Revision formell gestellt worden, und zwar zur Bearbeitung auf die zweite Lesung.

**Schorer.** Bevor wir entscheiden können, sollten wir den Antrag kennen. Wie soll der Artikel 10 neu lauten?

**Hänsenberger.** Ich sehe hier die gleichen Schwierigkeiten, die wir bereits in der Kommission festgestellt haben. Ich habe dort den Antrag gestellt, den Artikel 10 in die Vorlage aufzunehmen mit dem gleichen Text wie im bestehenden Gesetz, so dass die Diskussion über den Artikel 10 im Grossen Rat eröffnet wäre. Wir haben kürzlich beim Lehrerbildungsgesetz die gleichen Schwierigkeiten angetroffen. Wenn jetzt der Rat auf den Artikel 10 eintreten will, so wird auch dieser Artikel zwei Lesungen erfordern. Der Artikel 10 liegt uns aber nicht vor. Ich glaube deshalb, wenn wir den Artikel 10 in die Revision einbeziehen wollen, muss die ganze Vorlage an die Kommission zurückgewiesen werden. So wurde es von unserem Rate bei der Beratung des Lehrerbildungsgesetzes beschlossen.

**Hügi.** Ich beantrage Ihnen, den Artikel 10 in der alten Fassung aufzunehmen, den Bauabstand jedoch auf 10 m zu reduzieren. Ich bitte Sie zu entschuldigen, dass ich dies vorhin nicht bekanntgegeben habe. Ich habe vorausgesetzt, es sei dies bekannt.

**Präsident.** Nun kennen wir den Antrag Hügi. Wie lautet jedoch die alte Fassung? Den Herren Grossräten ist das Forstgesetz nicht zugestellt worden. Ist der Herr Forstdirektor in der Lage, uns den Inhalt des Artikels 10 bekanntzugeben?

**Buri,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Waldabstand betrug ursprünglich gemäss Forstgesetz 50 m. Schon früher wollte man eine Revision vornehmen, um das Bauland besser ausnützen zu können. Im Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz wurde dann der Bauabstand auf 30 m herabgesetzt mit der Bestimmung, dass der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen kann. Es ist jedoch nicht festgelegt, um wieviel dieser Abstand reduziert werden kann. Auf der Forstdirektion sagte man sich, 10 m seien die unterste Grenze. Aber 10 m können wir nicht generell aufnehmen, wie dies Herr Grossrat Hügi vorschlägt. Das wäre in der Praxis nicht durchführbar. Glauben Sie auch nicht, dass wir das Forstpersonal entlasten, wenn wir diesen Bauabstand reduzieren! Jeder Bau wird auch bei einer Reduktion des Bauabstandes in genau gleicher Weise kontrolliert werden müssen wie bisher. Deshalb möchten wir den Wunsch anbringen, die Gemeinden mögen Zonenpläne erstellen, worauf von der Forstdirektion ein genereller Abstand festgelegt wird, so dass nicht für jeden einzelnen Fall immer wieder ein Ausnahmegesuch eingereicht werden muss. Das wäre der richtige Weg und nicht einfach eine generelle Herabsetzung auf 10 m. Der Vorschlag von Herrn Grossrat Hügi ist meines Erachtens praktisch nicht durchführbar.

**Guggenheim.** Ich ersuche Sie ebenfalls, den Antrag Hügi, wenigstens für heute, abzulehnen. Ich habe es seinerzeit bedauert, dass der Grosse Rat die Bauabstandsgrenze von 50 m auf 30 m herabgesetzt hat. Ich glaube, wir hätten heute vielerorts weniger Schwierigkeiten in den Ortsplanungen, wenn die Waldabstandsgrenze von 50 m weiterhin Gültigkeit hätte, wie sie im alten Gesetz verankert war. Eine Herabsetzung auf 10 m, wie sie nun postuliert wird, ist meines Erachtens völlig untragbar. Sie würde zu einer wilden Überbauung direkt an der Waldgrenze führen, so dass ein Grüngürtel zwischen dem bebauten Gebiet und dem Wald nicht mehr gewährleistet wäre, was sich auch in ästhetischer Hinsicht negativ auswirken müsste.

Des weitern bin ich der Auffassung, dass uns die Forstdirektion die Unterlagen zur Verfügung stellen sollte, wann und in welchen Fällen Ausnahmebewilligungen erteilt worden sind und unter welchen Voraussetzungen. Wenn wir diese Unterlagen besässen, könnten wir allenfalls entscheiden, ob eine Modifikation des Artikels 10 möglich ist oder nicht. Unter den heutigen Gegebenheiten – wir besitzen überhaupt keine Unterlagen – muss ich Sie ersuchen, den Antrag Hügi abzulehnen.

**Krauchthaler.** Dass der Artikel 10, wie er heute in der Praxis angewandt wird, zu Schwierigkeiten führt, trifft tatsächlich zu. Wenn jetzt erklärt wird, man müsse die Schutzwaldfrage in einer vorweggenommenen Teilrevision entscheiden, sehe ich nicht ohne weiteres ein, weshalb wir den Artikel 10 überspringen. Ich sehe aber auch keine Möglichkeit, den Artikel 10 im Rate zu behandeln, ohne dass die Kommission ihn vorberaten hätte und uns orientieren würde. Ich erlaube mir deshalb, den Ordnungsantrag zu stellen, den Artikel

10 in die Teilrevision aufzunehmen und das ganze Geschäft an die Kommission zurückzuweisen zur Weiterberatung unter Einbezug des Artikels 10.

**Präsident.** Es ist der Ordnungsantrag gestellt worden, den Artikel 10 in die Revision einzubeziehen und die Vorlage an die Kommission zur Neubearbeitung zurückzuweisen. Wir müssen unsere Diskussion vorerst auf diesen Ordnungsantrag beschränken und dann darüber abstimmen.

**Schorer.** Wir stehen nicht zum erstenmal vor dieser Frage. Wir wollen ein Gesetz revidieren. Nun hat uns der Vorsitzende mit Recht erklärt, bei einer Gesetzesrevision könne man sowohl in der ersten wie in der zweiten Lesung beantragen, Artikel zu behandeln, die in der gedruckten Vorlage nicht aufgeführt sind, weil man sie unverändert lassen will.

Es liegt nun ein Antrag Hügi vor, der den Bauabstand von 30 auf 10 m reduzieren will. Ich glaube, es wäre angezeigt, wenn der Kommissionspräsident erklärte, die Kommission nehme den Antrag Hügi zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegen. Leider ist der Antrag inhaltlich nicht glücklich. 10 m scheinen mir in bezug auf einen Waldabstand als die unterste Grenze der Ausnahmen in Frage zu kommen. Warum könnte man nicht auf 20 oder 15 m gehen? Es ist allgemein bekannt, dass die Feuergefahr und die Sturzgefahr grosser Bäume, die ursprünglich Anlass zur Bestimmung gaben, zurückgegangen sind.

Ich möchte hier noch etwas einschieben, das vielleicht ein wenig am Thema vorbeigeht. Manchmal ist es unglücklich, was alles als Wald bezeichnet wird. Dann stört einen die Abstandsgrenze in besonderem Masse. Wenn man Hemmungen hat, die Sache zu überprüfen, so möchte ich vorschlagen, auf 20 m zu gehen und einen solchen Antrag auf die zweite Lesung hin zur Prüfung entgegenzunehmen. Ich finde auch, das Rezept, das soeben von Herrn Kollega Guggenheim gegeben worden ist, die Kommission solle aufgrund der Praxis der Forstdirektion und der Regierung eine Übersicht erhalten, sei richtig. Ich möchte also, um die Rücknahme zu ermöglichen, doch etwas weniger weit gehen als Herr Kollega Hügi, weshalb ich beantrage, einen Bauabstand von 20 m festzulegen und diesen Antrag für die zweite Lesung entgegenzunehmen, so dass eine dritte Lesung, wie man vorhin durchblicken lassen wollte, nicht erforderlich sein sollte.

**Präsident.** Ich danke Herrn Dr. Schorer für seine Ausführungen, muss jedoch festhalten, dass ein Ordnungsantrag gestellt ist und dass man vorerst nur über den Ordnungsantrag diskutieren kann und nicht über den Inhalt des Artikels 10. Der Ordnungsantrag lautet: «Aufnahme von Artikel 10 und Rückweisung der ganzen Vorlage an die Kommission.» Das würde ungefähr auf dasselbe herauskommen, wie wenn wir Nichteintreten beschlossen hätten.

**Kästli** (Bolligen). Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag Krauchthaler abzulehnen. Ich habe mich auch innerhalb der Kommission gegen die Aufnahme von Artikel 10 in die Revisionsvorlage gewehrt, und zwar aus folgendem Grund: Der Artikel 10 muss sehr subtil gehandhabt werden. Es können einmal 8 m, ein anderes Mal 20 m richtig sein, aber gelegentlich sollten wir auch einen Bauabstand von 50 m haben. Ich will Ihnen ein kleines Beispiel aus unserer Gemeinde anführen. Wir haben schöne Südhänge, die oben mit einem wunderschönen Wald gekrönt sind. Wir möchten nun zwischen dem Wald und der Bauzone eine Erholungszone schaffen, damit der Beschauer über die Häuser hinausblicken kann. Bei einem Bauabstand von 50 m wäre es möglich, über dreigeschossige Häuser hinauszublicken und die Waldsäume auf diese Art als Erholungsgebiet für die Bevölkerung von Bolligen freizuhalten.

Nun scheint mir, wäre es ausserordentlich gefährlich, uns einfach auf eine Meterzahl einzulassen. Der einzig richtige Weg, der zum Ziele führt, ist der, den der Herr Forstdirektor angetönt hat, nämlich der Weg über die Zonenpläne und die Baureglemente der Gemeinden, wonach die ganze Angelegenheit individuell und nicht generell gehandhabt wird. Ich bitte Sie deshalb, den Ordnungsantrag Krauchthaler abzulehnen.

**Iseli.** Ich möchte mich diesem Vorschlag anschliessen, und zwar noch aus einer andern Überlegung. Herr Kästli hat in den letzten Sätzen ähnlich gesprochen, wie ich sprechen wollte. Der Ordnungsantrag Krauchthaler basiert auf dem Vorschlag Hügi, auf 10 m zu gehen. Ich glaube, unter diesen Voraussetzungen kann man nicht darauf eintreten, da die ganze Frage eingehender geprüft werden muss.

**Präsident.** Wir diskutieren jetzt nicht über 10, 15, 20, 30 oder 50 m, sondern über den Ordnungsantrag Krauchthaler. Wenn der Ordnungsantrag abgelehnt wird, diskutieren wir weiter über den Antrag Hügi. Dann können wir erst noch beschliessen, ob der Artikel 10 revidiert werden soll oder nicht. Wird aber der Ordnungsantrag angenommen, dann geht die ganze Vorlage zurück an die Kommission, und dann haben wir nicht mehr darüber zu diskutieren.

**Christen.** Ich möchte den Ordnungsantrag Krauchthaler unterstützen. Gerade die jetzige Diskussion hat uns gezeigt, dass uns nichts anderes übrigbleibt, als diesen Ordnungsantrag anzunehmen. Wir haben erkennen müssen, welches Durcheinander von Meinungen herrscht, wenn materiell über den Artikel 10 beraten werden soll. Als Grossräte haben wir Anspruch darauf, von der Kommission zu hören, was sie eingehend und hoffentlich tiefschürfend beraten hat. Hier hat aber weder eine eingehende noch eine tiefschürfende Beratung stattgefunden. Nun soll die Kommission die Aufgabe mitbekommen, eine solche Beratung noch vorzunehmen, worauf wir hoffentlich vor klareren Grundlagen stehen werden, um materiell entscheiden zu können. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Ordnungsantrag anzunehmen.

**Binggeli.** Ich möchte den Ordnungsantrag Krauchthaler ebenfalls wärmstens unterstützen. Wir sehen aus der Diskussion, welche verfahrene Situation in dieser Frage besteht. Es scheint mir, dass, wenn schon im Grossen Rate die Sache so

zerfahren ist, sie vor dem Volk wenig Aussicht auf Annahme hätte. Ich bitte Sie, dem Ordnungsantrag Krauchthaler zuzustimmen.

Abstimmung

| | |
|---|---|
| Für den Ordnungsantrag Krauchthaler (Einbezug von Artikel 10 in die Revision und Rückweisung der ganzen Vorlage an die Kommission) .. | 69 Stimmen |
| Dagegen ..... | 38 Stimmen |

**Präsident.** Wir haben noch einen Rückkommensantrag von Herrn Grossrat Hirt (Utzenstorf) auf Artikel 3. Der Rat ist damit einverstanden.

Art. 3

**Hirt** (Utzenstorf). Ich bin froh, dass Sie mir gestatten, einen Rückkommensantrag einzureichen, da ich nicht realisiert hatte, wie schnell der Artikel 3 in der Beratung durchgegangen ist. Herr Regierungsrat Buri wird entschuldigen, wenn ich ganz schlicht und einfach hier den Antrag stelle, den Artikel 3 zu streichen.

Abstimmung

| | |
|---|---|
| Für den Antrag Hirt (Utzenstorf) .... | 27 Stimmen |
| Dagegen ..... | 71 Stimmen |

Schlussabstimmung

| | |
|---|---|
| Für Annahme des Gesetzentwurfes .. | 73 Stimmen |
| Dagegen ..... | 33 Stimmen |

**Präsident.** Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Regierung und die Staatskanzlei bitten, in Zukunft für alle Gesetzesvorlagen, die wir vor dem Rate zu behandeln haben, den Ratsmitgliedern die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet, dass wir den alten Text jeweils vollständig erhalten sollten zusammen mit den Revisionsanträgen. Wir hatten diese Schwierigkeit beim Fischereigesetz, beim Schulgesetz und nun wieder beim Forstgesetz. Es ist für den Rat immer sehr unangenehm, über etwas entscheiden zu müssen, worüber er keine Kenntnis hat. Ich bitte Herrn Regierungsrat Buri, diesen Wunsch der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

---

## Waldwege in Boltigen, Guggisberg und Undervelier; Beiträge

(Beilage Nr. 14, Seiten 14 und 15; französische Beilage Seiten 13 und 14)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Rollier, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

---

## Interpellation Roth (Münsingen) — Wildbestand im Aaregebiet Muri/Münsingen

(Siehe Seite 150 hievor)

**Roth** (Münsingen). Die Au von Münsingen ist nicht nur eine der schönsten, sondern auch eine der wildreichsten Gegenden des Aaretales, vielleicht des ganzen Bernerlandes. Ein grosser natürlicher Wildwechsel vom Belpberg her, aber auch eine vernünftige Haltung der Jäger und eine sorgfältige Hege haben zu diesem erfreulichen Ergebnis geführt. Durch den Bau der Autobahn werden die für das Wild idealen Verhältnisse sozusagen vollständig zerstört. Westlich der Autobahn haben wir fast nur noch Wald mit ganz wenig Äsungsplätzen und östlich davon fast nur noch offenes Land mit ganz geringen Fluchtmöglichkeiten. Wenn nicht gewisse Vorkehren getroffen werden, ist mit einem vollständigen Verschwinden des Wildes zu rechnen. Für den Wildwechsel soll allerdings ein Durchlass geschaffen werden, aber ein einziger Durchlass auf einer Länge von rund 7 km. Nun verhält es sich leider so, dass die Autobahn in der Gegend von Münsingen auf ca. 2,5 bis 3 km auch noch als Notlandepiste für den Kriegsfall ausgebaut werden soll. Das muss jetzt schon geschehen. Das heisst, dass nachher ein solcher Durchlass nur noch etwa 40 m breit wird und daher kaum mehr vom Wild benutzt wird.

Ein zweites Moment betrifft die Kleintiere. Die Jägervereine haben versucht, von den Autobahnbehörden zu erwirken, ob es nicht möglich wäre, ein engmaschigeres Drahtgeflecht anzubringen. Das wurde abgelehnt mit der Begründung, es käme zu teuer zu stehen. Interessant ist nur, dass in der Ostschweiz dies ohne weiteres möglich ist. Dort werden nicht nur Drahtgeflechte bis 50 cm über dem Boden angebracht, sondern die Drahtgeflechte werden sogar bis 40 cm in den Boden hinein verankert, so dass sich dort ein Tier nicht durchgraben kann.

Es stellt sich aber auch die Frage der Haftung. Meines Erachtens sollte eine Autobahn so erstellt werden, dass die Unfallmöglichkeiten auf ein Minimum reduziert werden. Es muss alles getan werden, damit keine Tiere auf die Autobahn gelangen können.

In einer Besprechung von Jägern und Wildhütern mit Herrn Regierungsrat Buri und dem Sprechenden sind wir auf viel Verständnis gestossen. Ich möchte dafür herzlich danken. Unsere Vorschläge sind, wenn nicht sehr weitgehend, so doch wirksam:

1. Das Gebiet westlich der Autobahn sollte mit einem Jagdverbot belegt werden.

2. Das freie Land sollte nicht aufgeforstet, sondern den Rehen zur Äsung zur Verfügung stehen. Wie mir ein Mitglied der Stiftung «Pro Aare» mitgeteilt hat, ist diese Stiftung gerne bereit, hier ebenfalls mitzuhelfen.

3. Östlich der Autobahn sollten die Verhältnisse sorgfältig überprüft und je nach dem Ergebnis dieser Überprüfung sollte auch gehandelt werden.

4. Aus Sicherheitsgründen sollte ein Schiessverbot von mindestens 100 m eingehalten werden.

5. Es sollte ein engmaschigerer Drahtzaun verwendet werden, damit auch die kleinen Tiere von der Autobahn ferngehalten werden können.

Diese Begehren sind sehr sorgsam behandelt worden. Sie gehen nicht sehr weit, und ich glaube, dass die Autobahnbehörden hier unbedingt mithelfen sollten, damit ein gutes Verhältnis geschaffen werden kann.

**Buri,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Ausführungen von Herrn Grossrat Roth im grossen und ganzen unterstreichen und unterstützen. Wir mussten das Trasse der Autobahn in der betreffenden Gegend dem Naturschutzgebiet entlang führen, ja zum Teil wird das Naturschutzgebiet davon direkt berührt. Man hat den heutigen Trasseverlauf zugunsten der Erholungslandschaft gewählt, die dort entstehen soll. Wir geben ohne weiteres zu, dass dies in bezug auf die Tierwelt gewisse Gefahren in sich birgt. Wir haben denn auch in Besprechungen, die von Herrn Grossrat Roth bereits erwähnt worden sind, die Zusicherung erhalten, die wir hier weitergeben können, dass die Strecke Muri–Kiesen und vermutlich auch die Zufahrt bei Kiesen mit einem Wildzaun abgeschrankt werden, und zwar soll dieser Wildzaun nach den Normalien der schweizerischen Strassenbaufachmänner erstellt werden. Es gibt dafür das Normalblatt 640 682. Diese Zäune erhalten im unteren Teil ein dichteres Geflecht, womit auch die Kleintiere zurückgehalten werden. Interessant ist aber – das möchte ich hier schon festhalten –, dass durch diese Zäune eine Störung im Gleichgewicht der Natur bewirkt wird. Man hat dies andernorts schon feststellen müssen. Wo die Kleintiere einschliesslich der Füchse zurückgehalten werden, entsteht eine grosse Mäuseplage. Es ist also möglich, dass dort, wo die Füchse nicht mehr durchschlüpfen können, eine ziemlich grosse Mäuseplage entstehen wird. Ich sage das hier der Vollständigkeit halber.

Es sind zwei Unterführungen vorgesehen, eine zwischen Münsingen und Niederwichtrach, die andere zwischen Niederwichtrach und Kiesen sowie ein Durchgang bei der Au von Kleinhöchstetten. Diese können also gleichzeitig auch vom Wild benützt werden. Die Frage, ob man dazu noch spezielle Wildunterführungen erstellen soll, ist noch nicht entschieden, da man noch nicht weiss, ob das Wild diese Unterführungen annehmen wird. Vor allem kämen dafür besonders die Füchse in Frage, die ja gerne durch Röhren schlüpfen. Ob jedoch das übrige Wild solche Unterführungen annehmen wird, ist eine andere Frage. Immerhin sind wir mit Herrn Grossrat Roth einverstanden, dass das Land, das zwischen der Autobahn und dem Wald liegt, nachher so bewirtschaftet werden soll, dass dort eine natürliche Äsung für das Wild möglich ist. Es wird auch so sein, dass das Wild, das dort geboren wird, sich einigermassen an die Abschrankungen halten wird. Das haben wir auch bei andern Autobahngebieten feststellen können. Am Anfang sprangen die Tiere über die Zäune, die jüngeren Tiere dagegen, die in der Gegend geboren wurden und den Zaun kennenlernten, haben sich daran gewöhnt. Seither haben wir bedeutend weniger Unfälle zu verzeichnen.

Die Anregung für ein Jagdverbot nehmen wir zur Prüfung entgegen. Sie wird zusammen mit der Jagdkommission behandelt werden müssen. Ich muss Ihnen aber mitteilen, dass wir nicht beabsichtigen, allzu sehr mit solchen Verboten zu operieren.

In diesem Sinne möchte ich Herrn Grossrat Roth volle Unterstützung seiner Bestrebungen zur Erhaltung des Wildes in dem von ihm erwähnten Gebiet zusichern. Ich hoffe, man werde auch über diese und jene Frage mit den Autobahnbehörden weiter diskutieren können.

**Präsident.** Der Herr Interpellant ist berechtigt zu erklären, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

**Roth** (Münsingen). Ich bin befriedigt.

---

## Postulat Ueltschi — Diensttauglichkeit der Wehrmänner

(Siehe Seiten 147/148 hievor)

**Ueltschi.** Nach der Bundesverfassung ist jeder Schweizerbürger wehrpflichtig. Der eine erfüllt diese Pflicht durch Dienstleistungen, der andere durch Zahlung von Militärpflichtersatz. Dann gibt es noch eine weitere Kategorie, die der Dienstverweigerer. Über diese wollen wir uns heute nicht unterhalten; wir wollen das Thema vielmehr auf jene richten, die gerne Dienst leisten würden, aber nicht im gewünschten Rahmen Dienst leisten können, wie es heute von Gesetzes wegen leider vorgeschrieben ist.

Die Diensttauglichkeit ist in den letzten Jahren ganz allgemein gesunken. Man hat sich gefragt, worauf dieser Umstand zurückzuführen sei. Man stellte fest, dass vielerorts sogenannte Haltungsschäden oder Bewegungsarmut auftreten, hervorgerufen einmal durch das chronische Autofahren, Motorradfahren, Eisenbahnfahren, Tramfahren usw. Auch beim Skifahren verhält es sich so, dass heute viele Skifahrer nicht mehr gehen, sondern nur noch fahren wollen. All dies hat dazu geführt, dass der Prozentsatz der Diensttauglichen zurückgegangen ist. Auf der andern Seite sind natürlich auch die Weisungen, welche die sanitarischen Untersuchungskommissionen erhalten haben, strenger geworden, und vielleicht hat auch die Eidgenössische Militärversicherung diesbezüglich eine zurückhaltendere Stellung eingenommen.

Heute sind viele Leute bei den Hilfsdiensten eingeteilt. Diese Kategorie von Dienstpflichtigen hat es von jeher empfunden, dass der Name «Hilfsdienstpflichtiger» etwas Diskriminierendes an sich hat. Ich möchte daher heute mit meinem Postulat den Herrn Militärdirektor dringend bitten, beim Eidgenössischen Militärdepartement vorstellig zu werden, um Remedur zu schaffen. Das setzt natürlich voraus, dass zuerst die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssen. Der heutige Begriff HD ist veraltet und überlebt. Weshalb kann man heute einen hilfsdienstpflichtigen Mann nicht auch anders benennen? Ich habe mich bemüht, dafür eine etwas neuzeitlichere Bezeichnung

zu finden. Ich will nicht etwa Anspruch darauf erheben, damit das Ei des Kolumbus gefunden zu haben. Ich möchte hier nur dem Herrn Militärdirektor gewisse Anregungen geben, wie die Frage zu lösen wäre. Man könnte z. B. die Diensttauglichkeitskategorien bezeichnen mit A, B usw., wobei in der Kategorie A ein Mann als Kampfsoldat einzureihen wäre, sei es bei der Infanterie oder bei den Leichten Truppen oder in einer andern Waffengattung. Auch einen Diensttauglichkeitsgrad A/B würde man kennen, der z. B. ganz spezifisch einen Gebirgssoldaten umschreiben würde. Sodann wäre denkbar ein Diensttauglichkeitsgrad für den administrativen Dienst, den Magazindienst, den Übermittlungsdienst, den Telefondienst, den Fernschreiberdienst, den Datenverarbeitungsdienst, den Küchendienst, den Baudienst, den Eisenbahndienst usw. Das bedingte natürlich, dass diese Leute auf ihren Gebieten auch entsprechend ausgebildet würden. Heute müssen wir diesbezüglich besonders bei den Kampftruppen einen Mangel feststellen. Es ist ein Unding – das werden Sie mir alle zugeben müssen –, dass man heute gelegentlich in einem Wiederholungskurs einen Grenadier, der in Losone viele Wochen lang ausgebildet worden ist, als Büroordonnanz verwendet. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Besonders im Territorialdienst habe ich mich beispielsweise immer daran gestossen, weshalb man nicht einem Obmann einer HD-Sanitätsformation, der 500 bis 600 Mann unter sich hat, den Grad eines Offiziers zubilligt und ihn entsprechend ausbildet. Und wieso kann man z. B. nicht den Chef eines Baudetachements zum Offizier befördern? Weshalb kann man nicht einen Mann, der in einem solchen Baudetachement oder einem Eisenbahndetachement Dienst leistet, Feldweibel oder Wachtmeister oder Korporal nennen und den Angehörigen eines Baudetachements anstatt mit «HD» mit «Bausoldat» anreden? Es sind dies Erfahrungen, die man im Zuge vieler Dienstleistungen als Truppenkommandant gesammelt hat. Ich weiss – es sind auch diesbezügliche Bestrebungen im Gange –, dass heute viele Truppenkommandanten innerhalb ihres Befehlsbereichs bereits Weisungen herausgegeben haben, dass sich ein HD-Mann als «Soldat» anmelden soll. Es ist sehr erfreulich, dass wir in dieser Beziehung doch gewisse Fortschritte konstatieren können.

Als Sofortlösung möchte ich hier nun folgendes vorschlagen:

1. Die Bekleidung der HD-Angehörigen ist wesentlich zu verbessern. Ich habe einmal sehen müssen, wie sich eine Reisegruppe von Amerikanern, die einem Hilfsdienstpflichtigen begegnet ist, unisono umgedreht und gefragt hat, was das für eine Gestalt sei, aber kein Mensch, ich wenigstens nicht, hätte diesen Leuten sagen dürfen, das sei ein Angehöriger unserer Wehrmacht. Es ist nach meiner Auffassung höchste Zeit, hier Remedur zu schaffen.

2. Ich möchte dem Herrn Militärdirektor ebenfalls mit auf den Weg geben, das anrüchige Dreieck auf dem Ärmel, das einen solchen Mann direkt abstempelt und degradiert, abzuschaffen. Es gibt andere Möglichkeiten der Funktionsbezeichnung, als einen Mann mit einem HD-Dreieck zu diskriminieren.

3. Ferner verlange ich die grundsätzliche Abschaffung des Begriffes HD in der Weise, dass sich diese Leute «Soldat» nennen können. Wir sind das diesen dienstwilligen und dienstfreudigen Leuten schuldig, und zwar vom Obmann bis zum Soldaten.

4. Die «HD-Kluft» sollte durch eine anständige Uniform abgelöst werden, bevor wir Hunderte von Millionen für eine neue Soldatenuniform ausgeben.

Ich möchte Herrn Regierungsrat Buri bitten, gerade in seiner Eigenschaft als Ständerat das Nötige auf eidgenössischer Ebene zu veranlassen, damit die Sache im Sinne meiner Ausführungen geregelt wird. Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, mein Postulat anzunehmen, und Sie, meine Herren Kollegen, ersuche ich, meinem Postulat ebenfalls zuzustimmen.

**Buri,** Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Grossrat Dr. Ueltschi postuliert, ist der Militärdirektion ausserordentlich sympathisch. Auch wir würden es begrüssen, wenn man die Dienstverweigerer möglichst rasch durch dienstfreudige und dienstwillige Leute ersetzen könnte, auf die dann wirklich auch Verlass ist, dies selbstverständlich unter Vorbehalt einer speziellen sanitarischen Untersuchung. Welchen Sinn hat es, gewisse Schweizer zur Dienstleistung zu zwingen, während wir gleichzeitig andere davon abhalten? Wir sind auch bedrückt, immer wieder feststellen zu müssen, dass durch unsere Massenmedien die Fälle von Dienstverweigerung so hochgespielt werden, dass dadurch Tausende und Abertausende, die ihre Pflicht bei Nacht und Nebel erfüllen, gar nicht mehr in Erscheinung treten. Ich glaube, dass es am Platze ist, die von Herrn Dr. Ueltschi aufgeworfenen Fragen mit dem Bund zu besprechen.

Im übrigen möchte ich Herrn Dr. Ueltschi sagen, dass ich an der seinerzeitigen Sitzung der ständerätlichen Militärkommission in Lugano die gleichen Vorschläge auch schon gemacht habe. Der Herr Generalstabschef hat mir damals zugesichert, dass eine vermehrte Eingliederung dienstfreudiger Leute geprüft werden soll, und zwar in der Weise, dass die Leute dort eingesetzt werden, wo sie verwendet werden können. Viele junge Leute, die gerne Dienst leisten würden und die auf eine militärische Einteilung stolz wären, werden heute – Herr Grossrat Ueltschi hat es hier erwähnt – wegen sogenannter Haltungsschäden ausgemustert. Wir sind deshalb der Meinung, dass auch der körperlichen Ertüchtigung der Jugend grosse Beachtung geschenkt werden muss. Wir stehen gegenwärtig im Begriffe, nach dem Vorschlag der eidgenössischen Behörden das Kurswesen in der Weise auszubauen, dass auch Töchter für Kurse des militärischen Vorunterrichts berücksichtigt werden können. Ich habe im Grossen Rat bereits Ausführungen darüber gemacht, und darauf verwiesen wie gross die Besucherzahlen solcher Kurse, die durch die Militärdirektion organisiert wurden, in den letzten Jahren waren.

Ich glaube auch sagen zu dürfen, dass die vermehrte Spezialisierung auf allen Gebieten es uns gestatten wird, vermehrt Leute mit guten Fachkenntnissen, die man heute von der Dienstleistung

fernhält, zu berücksichtigen, wogegen andere Leute aus der Armee eliminiert werden könnten, die sich dafür zufolge ihrer Einstellung zu unserer Landesverteidigung nicht eignen.

Wir sind mit den vier Punkten einverstanden, die Herr Grossrat Ueltschi postuliert hat. Ich kann Ihnen auch noch mitteilen, dass uns der Herr Generalstabschef in bezug auf die Probleme, die sich hier stellen, kürzlich folgendes geschrieben hat: «Es wird darnach getrachtet, die Stellung der Hilfsdiensttauglichen zu verbessern, indem einerseits die Regelung der Funktionsstufen und anderseits in der Bekleidung folgende Angleichungen an diejenige der Wehrmänner geprüft werden: 1. Abgabe derselben Uniform; 2. Abgabe von Einheitsnummern und Kragenspiegeln; 3. Abgabe eines Lederceinturons; 4. Abgabe eines zweiten Paares Marschschuhe.

Zurzeit sind in Verwirklichung die Abschaffung des HD-Dreiecks und die neuen Funktionsabzeichen für die HD-Offiziersstufe.

Ich darf somit feststellen, dass hier Übereinstimmung besteht. Die Regierung ist bereit, das Postulat anzunehmen. Sie wird weiterhin, besonders durch die Militärdirektion, diese Aufgabe verfolgen und mit dem Bund darnach trachten, die heutigen Unannehmlichkeiten zu beseitigen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

---

## Interpellation Jenzer — Eingangstor der Kriegsfeuerwehrmagazine

(Siehe Seite 98 hievor)

**Jenzer.** Zum Wortlaut meiner Interpellation brauche ich keine langen Ausführungen zu machen. Es geht um die Frage, ob die Lichtweite der Eingangstore zu den Kriegsfeuerwehrmagazinen erhöht werden könnte. 2,10 m sind für mittlere Fahrzeuge zu niedrig, wogegen der Innenraum der Kriegsfeuerwehrmagazine zum Abstellen von Fahrzeugen sehr viel Platz bieten würde. In bezug auf die vorhandenen Pikettfahrzeuge und Tanklöschwagen scheitert die Magazinierung an der limitierten Höhe. Dieser Umstand wird in vielen Gemeinden nicht verstanden. Vor Jahresfrist habe ich an einem Gespräch in meiner Wohngemeinde über die Planung eines Kriegsfeuerwehrmagazins teilgenommen. Wir konnten dort feststellen, dass auch von kantonaler Warte aus der Wunsch vorhanden wäre, eine grössere Höhe dieser Eingangstore anzuvisieren, doch erweckt es den Anschein, dass inzwischen auch diese Bestrebungen gescheitert sind. Ich möchte damit sagen, dass ich mit meiner Auffassung nicht allein dastehe. Auch in den Gemeinden, die bereits solche Magazine gebaut haben, vernimmt man dasselbe Anliegen.

Die Angelegenheit hat aber auch noch eine finanzielle Seite. Wenn Fahrzeuge vorhanden sind, die wegen ihrer Höhe das Portal der Kriegsfeuerwehrmagazine nicht passieren können, muss doppelter Raum geschaffen werden.

Meine Frage geht nun dahin, ob die Regierung meine Auffassung teilt und ob gegenüber den Bundesbehörden bereits Schritte eingeleitet worden sind, um das von mir skizzierte Anliegen zu prüfen und wenn möglich zu verwirklichen.

Ich danke dem Herrn Militärdirektor zum voraus für die Beantwortung meiner Interpellation.

**Buri,** Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Begehren von Herrn Grossrat Jenzer wäre uns zweifellos sympathisch, und wir würden ihm gerne zustimmen, doch ist dessen Realisierung nicht ganz so einfach, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte. Es handelt sich nämlich hier nicht um gewöhnliche Feuerwehrmagazine, sondern um Schutz- und Bereitschaftsräume für die Kriegsfeuerwehr. Primär sind dies Schutzräume für die Mannschaften und nur sekundär Einstellräume für Motorspritzen, Kompressoren, Pionier- und Rettungsmaterial. In diesem Sinne hat denn auch das Bundesamt für Zivilschutz die notwendigen technischen Vorschriften erlassen. Aus einem Schreiben des Bundesamtes für Zivilschutz vom 3. März 1968, mit dem eine Antwort auf ein Begehren der Gemeinde Hilterfingen erteilt worden ist, ist folgendes zu erwähnen: «Die Abschlussgrösse 2,4 × 2,1 m für Einstellräume der Kriegsfeuerwehr und des technischen Dienstes ist im Rundschreiben des Bundesamtes Nr. 41 vom 27. September 1966 für sämtliche Kantone verbindlich festgelegt worden. Die Festlegung des genannten Lichtmasses ist das Resultat eingehender neuer Studien und Berechnungen rein schutzbautechnischer Natur. Diese Schutzräume müssen mit dem Schutzumfang von 1 bis 3 atü, je nach Lage und Gefährdung der Gemeinde, gebaut werden.»

Wir müssen uns also bewusst sein, dass es sich da in erster Linie um eine sorgfältige, ausgewogene Konstruktion handeln muss, die im Katastrophenfall möglichst den Verlust des ganzen Bauwerkes, aber auch der Insassen vermeiden soll. Dieses heikle Problem ist schon verschiedentlich behandelt worden. Panzertore in einer Grösse von 2,4 × 2,1 m stellen angeblich bereits einen Kompromiss gegenüber den Bestrebungen dar, die auch von Herrn Grossrat Jenzer entwickelt worden sind. Es haben bereits verschiedene Gemeinden Anfragen gestellt, ob man in dieser Beziehung nicht doch etwas weitergehen könnte. Es ist nun denkbar, dass die technische Entwicklung auch auf diesem Gebiete weitere Fortschritte machen wird, so dass vielleicht eines Tages Tore fabriziert werden können, die bedeutend grösser sind und doch alle Sicherheitsfaktoren enthalten werden, die verlangt werden müssen. Es handelt sich hier allerdings um eine eidgenössische Angelegenheit. Die Kantone müssen sich den Vorschriften des Bundesamtes für Zivilschutz unterziehen. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die heute vom Herrn Interpellanten gehörte Begründung an das Bundesamt für Zivilschutz weiterzuleiten mit dem Ersuchen, neuerdings zu prüfen, ob nicht doch dem Begehren entsprochen werden könnte, natürlich unter Berücksichtigung des Sicherheitsfaktors. In diesem Sinne kann ich Herrn Grossrat Jenzer mitteilen, dass wir uns mit seinen Vorschlägen einverstanden erklären. Wir sind aber, wie gesagt, abhängig von den Entscheiden des Bundes, und

dort wiederum ist man abhängig von den Versuchen, die von der technischen Seite her gemacht werden. Wir hoffen aber, dass mit Rücksicht auf die Zweckmässigkeit diesen Bestrebungen Erfolg beschieden sein wird.

**Präsident.** Der Herr Interpellant ist berechtigt zu erklären, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

**Jenzer.** Ich bin sehr befriedigt.

**Präsident.** Mit diesem Geschäft hat unser langjähriger Militär-, Forst- und Landwirtschaftsdirektor sein Pensum vor dem Grossen Rate beendet. Es wäre nun an der Zeit, uns offiziell von ihm zu verabschieden. Da jedoch die Herren Regierungsräte bei dieser Verabschiedung anwesend sein möchten, findet sie bei Eröffnung der Sitzung vom nächsten Montag um 14.15 Uhr statt.

---

Eingelangt sind folgende

## Motionen:

I.

Die heutigen Standortverhältnisse an der Universität Bern sind unzeitgemäss und verhindern in einigen Fakultäten einen rationellen Studiengang. Neben dem zentralen Universitätsgebäude existieren 32 Standorte von Instituten, Hörsälen und Unterrichtsplätzen, die teilweise kilometerweit auseinanderliegen.

In den nächsten Jahren muss mit einer starken Zunahme der Zahl der Studierenden gerechnet werden. Nach den neuesten Prognosen sind bis zum Jahr 1975 an der Berner Universität 7800 Studenten zu erwarten gegenüber der heutigen Zahl von 5000. Der Bericht Labhardt spricht für Bern von 10 000 Studierenden im Jahr 1985. Angesichts dieser Entwicklung wird die Schaffung neuen Raumes dringlich.

Als Standort für neue Universitätsgebäude wurde bisher immer vom Viererfeld beim Bremgartenwald gesprochen, das eine Nutzfläche von 16,7 ha aufweist. Es stellt sich schon heute die Frage, ob dieser Platz genügt. Nachdem die Stadt Bern den Endausbau auf ihrem Gemeindegebiet plant, ist es unerlässlich, in die grossen Zusammenhänge auch den künftigen Standort neuer Hochschulgebäude einzubauen. Insbesondere ist wegen des Landerwerbs und anderer Gründe die Frage zu entscheiden, ob das Viererfeld noch als zweckmässigster Standort für künftige Universitätsbauten angesehen werden kann oder ob im Umkreis der Stadt Bern von Grund auf neu zu planen sei. Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Stadt Bern, den umliegenden Gemeinden und den Universitätsorganen eine Gesamtplanung für den Standort der künftigen Hochschulbauten in die Wege zu leiten.

5. Mai 1969

Martignoni
und 30 Mitunterzeichner

II.

Im November 1968 wurde vom Grossen Rat eine Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf kantonaler Ebene überwiesen.

Im März 1969 wurde ein gleicher Vorstoss im Nationalrat zur Einführung dieser Rechte in eidg. Angelegenheiten begründet und erheblich erklärt. Herr Bundesrat von Moos stellte eine entsprechende Vorlage an die Räte noch Ende dieses Jahres in Aussicht.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, den kantonalen Gesetzestext zeitlich so vorzubereiten, dass nach der Behandlung durch den Grossen Rat die kantonale Abstimmung am gleichen Tag durchgeführt werden kann wie die eidgenössische.

5. Mai 1969

Kohler (Bern)
und 30 Mitunterzeichner

III.

Damit bei Wahlen in das Obergericht die Qualifikationsfrage vermehrt in den Vordergrund rückt, wird der Regierungsrat beauftragt, die nötigen Vorarbeiten zur Schaffung einer die Oberrichterwahlen vorbereitenden konsultativen Kommission in die Wege zu leiten. Diese Kommission hätte die Aufgabe – unter Wahrung einer angemessenen Vertretung des Juras im Obergericht – die nach öffentlicher Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen zu prüfen und dem Grossen Rat über den Regierungsrat Antrag zu stellen. Der Kommission sollten Vertreter des Obergerichtes, der Gerichtspräsidenten, der juristischen Fakultät der Universität Bern und des Anwaltsverbandes sowie der Präsident der Justizkommission des Grossen Rates angehören.

7. Mai 1969

Krähenbühl
und 20 Mitunterzeichner

IV.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat ein Tierschutzgesetz vorzulegen.

8. Mai 1969

Guggenheim
und 37 Mitunterzeichner

V.

Vorlagen über Verkehrsfragen, und zwar auch solche, die nur einzelne Verkehrsträger betreffen, sind vor der Behandlung im Grossen Rat durch die Verkehrskommission zu prüfen, damit Planungsfehler vermieden werden und die Ausarbeitung einer klaren Verkehrskonzeption im Kanton gefördert werden kann.

8. Mai 1969

Braunschweig
und 3 Mitunterzeichner

VI.

Durch die sog. «Kalte Progression» wird der Steuerpflichtige stärker belastet, als er in Wirklichkeit tatsächlich zu bezahlen hätte. Reale Steuerbelastungsberechnungen bestätigen dies eindeutig.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat einen Entwurf vorzulegen, der die Ausmerzung der «Kalten Progression», bis zu einer Einkommenssteuerschatzung von 40 000 Franken ermöglicht, mit Wirkung ab 1. Januar 1971.

8. Mai 1969

Messer
und 21 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

---

Eingelangt sind folgende

**Postulate:**

I.

Nach Artikel 41 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern bilden in der Regel die zwei der Veranlagungsperiode vorausgegangenen Kalenderjahre die Bemessungsperiode. Nach Artikel 123 Absatz 2 findet eine besondere Veranlagung statt, wenn die Voraussetzungen der Steuerpflicht im Verlauf der Veranlagungsperiode eintreten oder aufhören.

Für die Zuzüger wird das nach Wohnsitznahme im Kanton Bern erzielte Erwerbseinkommen, umgerechnet auf ein Jahr, als Grundlage angenommen bzw. das künftige Einkommen, was sich für die Lohnbezüger ganz allgemein nachteilig auswirkt. Sobald deshalb ein Lohnausweis vorgelegt werden kann, sollte der Grundsatz von Artikel 41 angewendet werden, auch wenn das Einkommen in einem andern Kanton erzielt wurde.

Es wird Überprüfung und Anpassung der gegenwärtigen Veranlagungspraxis in dieser Hinsicht angeregt.

5. Mai 1969

Hächler
und 9 Mitunterzeichner

II.

Les contribuables sont tenus de remplir leur déclaration d'impôt tous les deux ans.

Pour beaucoup, ces déclarations sont compliquées. Celui qui ne possède ne serait-ce que quelques titres ou un immeuble doit dans de nombreux cas avoir recours à un tiers. Il lui est impossible de remplir sa déclaration lui-même. Cette obligation devant laquelle il se trouve n'est pas normale.

Dans d'autres cantons, les déclarations sont plus simples.

Le Conseil-exécutif est invité à étudier cette question et à simplifier les déclarations d'impôts qui seront envoyées aux contribuables au début de 1971.

5 mai 1969

Favre

III.

Im 4. Landwirtschaftsbericht des Bundesrates stellt man fest, dass der Schwerpunkt der künftigen Agrarpolitik auf Grundlageverbesserungen und Strukturänderungen ausgerichtet ist.

Ein Strukturwandel in der Landwirtschaft wird unumgänglich, da sich der Landwirt der Entwicklung der ganzen Volkswirtschaft anzupassen hat. Grundlageverbesserung in der Landwirtschaft und die Erhaltung von leistungsfähigen bäuerlichen Betrieben bleiben das Hauptanliegen der schweizerischen Agrarwirtschaft.

In Erkenntnis dieser Lage wird der tüchtige Landwirt seinen Betrieb vermehrt an die heutigen Verhältnisse anpassen müssen.

Ohne staatliche Hilfe in Form der bisherigen Subventionen wird dies nicht möglich sein. Für die Zukunft ist deshalb mit Bestimmtheit damit zu rechnen, dass die Subventionsgesuche an das Meliorationsamt gewaltig ansteigen.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht zu prüfen, ob nicht für die Zukunft vermehrte Geldmittel für Struktur- und Grundlageverbesserungen bereitzustellen sind.

5. Mai 1969

Wiedmer
und 12 Mitunterzeichner

IV.

Die Struktur auf dem Energiesektor hat im letzten Jahrzehnt eine revolutionär anmutende Wandlung durchgemacht. Und die Veränderungen gehen weiter. Von Seiten des Bundes bemüht man sich sehr, der sogenannten Diversifikation der Energieträger das Wort zu reden, d. h. der Abstützung unserer Energieversorgung und entsprechenden Versorgungssicherheit auf verschiedene Energieträger. Den kommenden Energiequellen, der Atomkraft und dem Erdgas, ist dabei ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es drängen sich hier auch für den Kanton Bern entscheidende Koordinationsfragen auf.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, auf welche Art und Weise er seinen Einfluss für eine bestmögliche Koordination geltend machen kann.

5. Mai 1969

Schweizer (Bern)
und 29 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

---

Eingelangt sind folgende

**Interpellationen:**

I.

Die Fürsorgebehörden der Gemeinde stossen bei ihrer Tätigkeit immer wieder auf den Widerstand der Leiter der Ausgleichskassen. Es ist sicher unbestritten, dass der grösste Teil der von der Fürsorge betreuten Leute sich aus den Bezügern von

Renten, Hilflosen-Entschädigungen und Ergänzungsleistungen der AHV und IV zusammensetzt.

Um eine wirkungsvolle Betreuung dieser Leute durchzuführen, sollte der Fürsorge der Kreis all dieser Leute bekannt sein.

In der Gemeinde ist die Ausgleichskasse die einzige Stelle, die diese Leute kennt.

Die Leiter der Ausgleichskassen weigern sich aber gestütz auf Artikel 20 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV vom 17. 4. 66 (Schweigepflicht), der Früsorgebehörde die benötigten Auskünfte zu erteilen, trotzdem die Fürsorgebehörde auch der Schweigepflicht untersteht.

Ist der Regierungsrat bereit, dahin zu wirken und die Ausgleichskassenleiter von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Fürsorgebehörde zu befreien, um eine wirklich fruchtbare fürsorgerische Tätigkeit zu ermöglichen?

5. Mai 1969

Marti
und 13 Mitunterzeichner

II.

Für die Ausstellung «Wenn Attitüden Form werden» hätte es der Kunsthalle nicht bedurft. Sie hätte gerade so gut in einem Bauschuppen oder in einem zu diesem Zweck aufgestellten Zelt stattfinden können. Kreise der ausübenden Kunst und weite Schichten der Bevölkerung haben diese Ausstellung eindeutig abgelehnt. Sie ging ja auch aus auf Provokation und beruht auf offensichtlichem Mutwillen. Viele fragen sich, welchen Weg die zur Kunstpflege berufenen bernischen Kunststätten in Zukunft begehen werden.

Ist der Regierungsrat deshalb bereit, dem Grossen Rat seine Grundsätze betr. die Kunstförderung unter gebührender Berücksichtigung bernischen Kunstschaffens bekanntzugeben? Ist er nicht auch der Auffassung, dass die Kunsthalle zu gut ist, um Privatfirmen als Tummelplatz zweifelhafter Experimente zu dienen? Ist er bereit, mehr Mittel für die Einführung der Jugend in Kunstbetrachtung und Kunstgenuss einzusetzen?

5. Mai 1969

Kopp

III.

1. Die Kantonsschule Olten hat ihre Schulgelder für das Schuljahr 1968/69 von Fr. 150.— auf Fr. 1000.— erhöht.

In der Antwort auf meine schriftliche Anfrage in dieser Sache erklärt der Regierungsrat am 23. 4. 1968 (Nr. 2978), der Abschluss eines Schulgeldabkommens mit dem Kanton Solothurn stehe bevor.

Nachdem die Regelung ein Jahr gespielt hat, wird sie nun plötzlich wiederrufen. Aus welchen Gründen?

2. Wäre es nicht zweckmässig, alle Gebiete der Volks- und Berufsschulen ein und derselben Direktion zu unterstellen, damit wirksam koordiniert werden kann?

Für die Kantonsschule Olten mit der Maturitätsabteilung einerseits und der Handels- und Verkehrsschule anderseits sind im Kanton Bern zwei verschiedene Direktionen zuständig.

7. Mai 1969

Frauchiger (Lotzwil)
und 11 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

---

Eingelangt sind folgende

## Schriftliche Anfragen:

I.

Wie aus Zeitungsmeldungen entnommen werden konnte, sind Schwestern des Inselspitals Bern gebüsst worden, weil sie die Konzession für ihre Radio-Apparate nicht ordnungsgemäss gelöst hatten. Wäre es nicht möglich gewesen, die aufgetretene Schwierigkeit mittels pauschaler Ablösung dieser Verpflichtung durch die Spitalverwaltung zu vermeiden?

5. Mai 1969

Hächler
und 9 Mitunterzeichner

II.

In letzter Zeit ist es vorgekommen, dass von der kantonalen Verwaltung Bewilligungen zur Errichtung von Schweinemästereien in Wohnzonen-Gebiet erteilt wurden. Ein derartiger Entscheid fiel in einer seeländischen Gemeinde gegen den Antrag der Gemeindebehörden.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist die Regierung nicht auch der Ansicht, dass Schweinemästereien mit ihren ausgeprägten Geruchs-Immissionen möglichst nicht in Bauzonen-Gebiet erstellt werden sollten?

2. Nach welchen Richtlinien werden von der kantonalen Verwaltung derartige Bewilligungen erteilt?

3. Sind mit den Bewilligungen Auflagen in bezug auf einen Schutz der Nachbarschaft verbunden?

7. Mai 1969

Martignoni

III.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung der folgenden zwei Fragen ersucht:

1. Im vergangenen Winter wurden auf der Autobahn N 1 zwischen den Anschlüssen Niederbipp und Kirchberg verschiedene WC-Anlagen ge-

schlossen. Die Hinweistafeln P wurden entfernt und die Zufahrten mit Abschrankungen versehen. Nach Rückfrage bei der kant. Baudirektion erhielt ich die Auskunft, die Anlagen seien nicht heizbar und könnten deshalb während der Winterszeit dem Betrieb nicht übergeben werden.

Dieser Zustand befriedigt die Autobahn-Benützer nicht und es stellt sich die Frage, ob man diese Anlagen nicht auch für den Winterbetrieb ausbauen sollte.

2. An der Staatsstrasse Solothurn–Olten sind in der Gemeinde Niederbipp keine Hinweistafeln für den Anschluss an die Autobahn südlich Niederbipp angebracht worden. Nach meinen Erkundigungen weist der Anschluss Niederbipp die geringste Frequenz auf. Wäre es nicht von Vorteil, wenn man die Autofahrer auf den Anschluss in Niederbipp aufmerksam machen würde?

7. Mai 1969

Hügi

IV.

Le rapport Stocker-Risch sur la situation du revenu dans le canton fournit des éléments d'analyse économique extrêmement intéressants en ce qui concerne notamment les différentes régions du canton.

Afin de compléter cette documentation, il serait utile de connaître également la répartition des revenus et des charges fiscales correspondantes en fonction des différentes catégories socio-professionnelles suivantes, par exemple:

Groupe 0 retraités; 1 agriculteurs exploitants; 2 salariés agricoles; 3 commerçants; 4 artisans; 5 professions libérales; 6 industriels; 7 employés; 8 fonctionnaires; 9 ouvriers.

Une statistique établie scientifiquement sur la base des déclarations et des bordereaux d'impôts permettrait d'atteindre ce but. Le Conseil-exécutif est-il disposé à ordonner la mise en chantier de ce travail par l'Office cantonal de statistique?

8 mai 1969

Gassmann

Gehen an die Regierung.

---

## Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizdirektion wird den nachgenannten Personen, die sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 118 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 102 bis 116 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren.

Schweizerbürger

1. Aeberhard Heinz, von Einsiedeln, geboren am 23. Dezember 1953 in Zürich, Schüler, wohnhaft in Zürich, welchem die Burgergemeindeversammlung von Urtenen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Ammann Hedwig, von Lipperswil und Sonterswil (Thurgau), geboren am 2. Dezember 1915 in Herrenhof (Thurgau), ledig, dipl. Kindergärtnerin, wohnhaft in Köniz, welcher der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Ferber Margaritha, von Mägenwil, geboren am 15. Juni 1912 in Luzern, ledig, Bürolistin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. von Fischer Mathilde Ruth, von La Sagne, geboren am 20. Februar 1911 in Meiringen, geschieden, Zeichenlehrerin, wohnhaft in Zürich, welcher die Burgergemeinde von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Hagi Susanne Silvia, von Ramsen (Schaffhausen), geboren am 26. Mai 1962 in Zürich, Schülerin, wohnhaft in Köniz, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Vechigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Keller Robert Andreas, von Oberbüren (St. Gallen), geboren am 23. März 1914 in Gossau, Velomechaniker, wohnhaft in Biel, Ehemann der Martha Alice, geb. Portmann, geboren am 17. Oktober 1916 in Luzern, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Leuthold Elisabeth Ruth, von Horgen, geboren am 24. September 1930 in Köniz, geschieden, Damenschneiderin, wohnhaft in Köniz, welcher die Versammlung der Gemischten Gemeinde von Guggisberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Lustenberger Viktor, von Hasle (Luzern), geboren am 18. Juni 1936 in Bern, Geschäftsführer, wohnhaft in Meikirch, Ehemann der Suzanne Elsbeth, geb. Schär, geboren am 5. April 1931 in Bern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Meikirch das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Morach Arthur, von Schöftland (Aargau), geboren am 12. November 1922 in Aarau, Bankdirektor, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Nelly Elsbeth, geb. Hohl, geboren am 11. März 1925 in Zürich, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeindeversammlung von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Morach Urs Arthur, von Schöftland (Aargau), geboren am 8. November 1948 in Aarau, ledig, Werkzeugmacher-Lehrling, wohnhaft in Burgdorf, welchem die Burgergemeindeversammlung von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Nägeli Jean Ernst, von Rickenbach (Zürich), geboren am 21. Mai 1894 in Rickenbach, Elektro-Ingenieur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Dora Marie, geb. Zeller, geboren am 22. November 1899 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Nell Armin, von St. Antönien Rüti (Graubünden), geboren am 23. Oktober 1911 in Winterthur, Korrespondent, Sprachlehrer, wohnhaft in Thun, Ehemann der Gertrud Mathilde, geb. Habegger, geboren am 13. Juli 1913 in Oberwichtrach, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Schärer Franz, von Biberstein (Aargau), geboren am 12. September 1913 in Buchs (Aargau), Instr. Uof., wohnhaft in Meikirch, Ehemann der Margaritha, geb. Hasenfratz, geboren am 11. September 1922 in Rufi-Schänis (St. Gallen), welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Meikirch das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Studer Theresia Rosa, von Breitenbach (Solothurn), geboren am 9. Juni 1920 in Oberbuchsiten, geschieden, Depotangestellte, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Theiler Karl Georg, von Wädenswil, geboren am 20. April 1920 in Saanen, dipl. Ingenieur ETH/SIA, wohnhaft in Hilterfingen, Ehemann der Suzanne Esther, geb. Haberer, geboren am 13. Mai 1930 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeindeversammlung von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Vollenweider Franz Ludwig Moritz, von Aeugst am Albis (Zürich), geboren am 3. April 1918 in Bern, Pfarrer und Redaktor, wohnhaft in Gerzensee, Ehemann der Greti, geb. Johner, geboren am 4. Januar 1924 in Kerzers, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Züllig Theodor Arwed, von Salmsach (Thurgau), geboren am 28. Februar 1904 in Bern, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Violet Mabel Anne, geb. Santall, geboren am 3. Februar 1911 in Moseley (Grossbritannien), welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer

18. Aeschbacher Bernhard, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 4. Februar 1961 in Meyriez (Freiburg), Schüler, wohnhaft in Langnau im Emmental, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Eggiwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Langnau im Emmental.

19. Burgagni Marino Raphael Alphonse, Bürger der Republik von San Marino, geboren am 20. Juni 1919 in Delémont, Maurer-Vorarbeiter, wohnhaft in Porrentruy, Ehemann der Simone Juliette, geb. Joliat, geboren am 14. April 1922 in Porrentruy, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Porrentruy das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1952 ist er in Porrentruy gemeldet.

20. Friso Paul, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Januar 1951 in Bern, ledig, Bogen-Tiefdruckerlehrling, wohnhaft in Münchenbuchsee, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Münchenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1956 ist er in Münchenbuchsee gemeldet.

21. Fuster José Bernard Ventura, spanischer Staatsangehöriger, geboren am 7. Februar 1921 in Biel (Bern), verwitwet, Elektromonteur-Kinooperateur, wohnhaft in Biel, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1952 ist er in Biel gemeldet.

22. von Hagemeister Peter Heinrich, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 14. August 1952 in Bern, Schüler, wohnhaft in Gerzensee, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Gerzensee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Gerzensee.

23. Heim Peter René, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 4. Juni 1952 in Basel, ledig, Verwaltungslehrling, wohnhaft in Oberwil im Simmental, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Oberwil i. S. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit Oktober 1952 ist er in Oberwil im Simmental gemeldet.

24. Kälin Günther Oswald, deutscher Staatsangehöriger, geboren in Saint-Imier am 26. Oktober 1961, Schüler, wohnhaft in Biel, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit Dezember 1961 ist er in Biel gemeldet.

25. Kessler René Albert Richard, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 15. Februar 1931 in Bern, Vertreter, wohnhaft in Belp, Ehemann der Edith, geb. Gertsch, geboren am 23. Juli 1931 in Wahlern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Belp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1963 ist er in Belp gemeldet.

26. Lauper Markus Eduard, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 24. Mai 1955 in Solothurn, Schüler, wohnhaft in Lengnau, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Lengnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1965 ist er in Lengnau gemeldet.

27. Plantaz Gilberte Adèle, französische Staatsangehörige, geboren in Malleray am 3. Dezember 1912, ledig, Kinderschwester, wohnhaft in Malleray, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Malleray das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; sie ist seit 1944 in Malleray gemeldet.

28. Stefana Ivano Addige, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 17. September 1956 in Saint-Imier, Schüler, wohnhaft in Saint-Imier, welchem der Grosse Gemeinderat von Saint-Imier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Saint-Imier.

29. Voisard Anna Lisa, italienische Staatsangehörige, geboren am 30. Mai 1962 in La Chaux-de-Fonds, wohnhaft in Biel, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Fontenais das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in Biel.

30. Zaugg Beatrix Liselotte, ungarische Staatsangehörige, geboren in Solothurn am 30. Januar 1961, Schülerin, wohnhaft in Biel, welcher der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; sie ist seit Oktober 1963 in Biel gemeldet.

31. Zaugg Susanna, ungarische Staatsangehörige, geboren in Solothurn am 9. November 1959, Schülerin, wohnhaft in Biel, welcher der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit Oktober 1963 ist sie in Biel gemeldet.

32. Belitsch Bernard, jugoslawischer Herkunft, geboren am 29. November 1949 in Reutlingen (Deutschland), ledig, Landarbeiter, wohnhaft in Unterseen, mit gesetzlichem Wohnsitz in Langnau im Emmental, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Langnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit April 1960 in der Schweiz; seit 1967 ist er in Unterseen gemeldet mit gesetzlichem Wohnsitz in Langnau.

33. Goroschankina Tamara, russischer Herkunft, geboren am 24. April 1926 in Nowotscherkassk (Russland), ledig, Damenschneiderin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1943 in der Schweiz; seit 1944 ist sie in Bern gemeldet.

34. Grossklaus Karsten Karl, deutscher Staatsangehöriger, geboren in Ihringen (Deutschland) am 6. September 1945, ledig, Koch, wohnhaft in Lengnau (Bern), welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Lengnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 3 1/3 Jahren seit 1951 in der Schweiz; von 1951—1961 hatte er Wohnsitz in Lengnau und ist dort wiederum seit Mai 1968 gemeldet.

35. Roellinger Fabien André Eugène, französischer Staatsangehöriger, geboren am 27. November 1956 in Biel, Schüler, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seit 1962 ist er in Bern gemeldet.

36. Baratelli Antoine Bernard, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 27. März 1928 in Courroux, gerichtlich getrennt, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Delémont, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Delémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Jahre 1937—1947 seit Geburt in der Schweiz; seit 1959 ist er in Delémont gemeldet.

37. Bianchi Enrico Leopoldo, italienischer Staatsangehöriger, geboren in Varese (Italien) am 16. Juni 1938, Automechaniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marianne, geb. Unternährer, geboren im Bern am 14. Oktober 1943, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seit 1956 ist er in Bern gemeldet.

38. Biedermann Willibald, österreichischer Staatsangehöriger, geboren in Egern (Österreich) am 6. Juli 1928, Landwirt, wohnhaft in Muri bei Bern, Ehemann der Maria Magdalena, geb. Fankhauser, geboren in Seeberg am 24. Januar 1925, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Muri bei Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme eines Jahres seit 1953 in der Schweiz; seit 1962 ist er in Muri bei Bern gemeldet.

39. Bourgin Remi Claude, französischer Staatsangehöriger, geboren in Saint-Dizier (Frankreich) am 14. Dezember 1930, Mechaniker/Kon-

trolleur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Lotti Elisabeth, geb. Häberli, geboren in Bern am 24. August 1924, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1961 ist er in Bern gemeldet.

40. Braun Karl Heinz, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 17. März 1926 in Opladen (Deutschland), Generalagent, wohnhaft in Bern, Ehemann der Charlotte, geb. Aebi, geboren am 26. Februar 1931 in Aetingen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Bern gemeldet.

41. Cattaneo Luciano, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 9. Januar 1931 in Montodine (Italien), Metzger, wohnhaft in Meinisberg, Ehemann der Ruth Hulda, geb. Gerber, geboren am 4. September 1930 in Meinisberg, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Meinisberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seit 1961 ist er in Meinisberg gemeldet.

42. Crescenzi Francesco Matteo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 22. März 1937 in Castelnuovo della Daunia (Italien), Fabrikarbeiter, wohnhaft in Brislach, Ehemann der Margarita Albertina, geb. Kirchhofer, geboren am 6. Februar 1945 in Brislach, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Versammlung der Gemischten Gemeinde Brislach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Brislach gemeldet.

43. Dvoracek Johann Maria, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 31. März 1936 in München, Uhrmachermeister, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Ruth, geb. Stuber, geboren am 14. September 1940 in Tscheppach, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von vier Monaten seit Februar 1956 in der Schweiz; seit 1962 ist er in Köniz gemeldet.

44. Eckhart Josef Alois, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 30. Mai 1929 in Kaunertal (Österreich), Psychiatriepfleger, wohnhaft in Tschugg, Ehemann der Heidi Emma, geb. Bönzli, geboren am 22. Oktober 1934 in Tschugg, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Tschugg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Tschugg gemeldet.

45. Feingold Lipe, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 11. September 1918 in Kanczuga (Polen), Schneider, wohnhaft in Bern, Ehemann der Silvia Ruth, geb. Heim, geboren am 11. Oktober 1927 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1938 in der Schweiz; seit 1958 ist er in Bern gemeldet.

46. Fezzardi Bruno Giovanni, italienischer Staatsangehöriger, geboren in Brescia (Italien) am 4. Juli 1935, Geschäftsführer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Pauline, geb. Vaucher, geboren in Alterswil (Freiburg) am 6. Mai 1931, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; seit 1956 ist er in Bern gemeldet.

47. Friedrichs Albert Wilhelm, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 17. August 1935 in Melle (Deutschland), Maschinensetzer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Käthe Agnes, geb. Siegfried, geboren am 23. November 1933 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Bern gemeldet.

48. Gerstl Johann, italienischer Staatsangehöriger, geboren in Castelbello-Ciardes (Italien) am 20. Februar 1931, Säger, wohnhaft in Heimiswil, Ehemann der Gertrud, geb. Zürcher, geboren in Trubschachen am 10. Oktober 1946, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Heimiswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit März 1956 in der Schweiz; seit November 1956 ist er in Heimiswil gemeldet.

49. Gosztonyi Istvan Péter, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 2. Dezember 1931 in Budapest, Dr. phil., Geschäftsführer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Yvonne Sophie, geb. Meyes, geboren am 10. Oktober 1937 in Zürich, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Bern gemeldet.

50. Kipf Günter Paul, deutscher Staatsangehöriger, geboren in Jahnsfelde, Kreis Landsberg/Warthe (Deutschland) am 30. Juni 1931, Maler, wohnhaft in Trubschachen, Ehemann der Anna, geb. Scheidegger, geboren in Trubschachen am 18. Juli 1930, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Trubschachen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme eines Jahres, seit 1952 in der Schweiz; seit 1955 ist er ständig in Trubschachen gemeldet.

51. K o e s s Hans Georg, österreichischer Staatsangehöriger, geboren in Klagenfurt am 25. August 1919, Dr. med. Arzt, wohnhaft in Meinisberg, Ehemann der Lorli Elisabeth, geb. Hänzi, geboren in Meinisberg am 15. April 1926, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Meinisberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Meinisberg gemeldet.

52. L i e b e Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 15. November 1933 in Themar (Deutschland), Prediger, wohnhaft in Wahlern, Ehemann der Anna Marie, geb. Bigler, geboren am 27. November 1942 in Worb, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Versammlung der Gemischten Gemeinde Wahlern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit 1962 ist er in Wahlern gemeldet.

53. L ü t t Klaus Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 2. Januar 1931 in Goslar (Deutschland), Laborant, wohnhaft in Neuenegg, Ehemann der Berta, geb. Müntener, geboren am 25. Juni 1931 in Buchs (St. Gallen), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Neuenegg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von vier Monaten seit Juni 1953 in der Schweiz; seit 1965 ist er in Neuenegg gemeldet.

54. M a i e r Wilhelm Emil, deutscher Staatsangehöriger, geboren in Freiburg im Breisgau (Deutschland) am 16. Oktober 1935, Innenausstatter, wohnhaft in Thun, Ehemann der Elisabeth Charlotte, geb. Ryf, geboren in Bern am 9. September 1941, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; seit 1961 ist in Thun gemeldet.

55. M a r i o l a Giuseppe, italienischer Staatsangehöriger, geboren in Ceppo Morelli (Italien) am 8. März 1937, Seilereiarbeiter, wohnhaft in Trubschachen, Ehemann der Dora Luise, geb. Lehmann, geboren in Bern am 27. März 1939, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Trubschachen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit November 1959 ist er in Trubschachen gemeldet.

56. N a g e l Herbert Christian, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 27. Dezember 1934 in Thun, Zuschneider, wohnhaft in Bern, Ehemann der Hannelore Jutta, geb. Schulz, geboren am 8. Mai 1940 in Beeskow (Deutschland), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von Geburt bis 1934 und seit 1956 in der Schweiz; seit 1956 ist er in Bern gemeldet.

57. R a h n Gerhard, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 9. Januar 1944 in Pöllau (Österreich), Lochkartenspezialist, wohnhaft in Biel, Ehemann der Verena Maria, geb. Sahli, geboren am 10. September 1948 in Aarberg, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 1 1/2 Jahren seit 1957 in der Schweiz; seit 1965 ist er in Biel gemeldet.

58. R é k á s i János, ungarischer Staatsangehöriger, geboren in Verseg (Ungarn) am 14. Mai 1936, Dreher, wohnhaft in Steffisburg, Ehemann der Ruth Leony, geb. Läderach, geboren in Steffisburg am 22. April 1938, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem der Grosse Gemeinderat von Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1965 ist er in Steffisburg gemeldet.

59. R o n c h i Guglielmo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 29. Juni 1946 in Macugnaga (Italien), Verkäufer, wohnhaft in Wohlen bei Bern, Ehemann der Erika, geb. Frey, geboren am 22. Juni 1950 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz und war bis November 1968 in Bern gemeldet; seither ist er in Wohlen bei Bern wohnhaft.

60. S c h l o i c k a Klaus Hermann, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 27. Mai 1930 in Bergedorf (Deutschland), Spengler-Installateur, wohnhaft in Biel, Ehemann der Odette Edith, geb. Allemann, geboren am 12. Januar 1933 in Biel (Bern), welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seither ist er in Biel gemeldet.

61. S c h n e i d e r Franz, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 22. September 1939 in Wien, Metzger/Filialleiter, wohnhaft in Wiler bei Utzenstorf, Ehemann der Maria Anna, geb. Hager, geboren am 6. Mai 1942 in Solothurn, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Wiler bei Utzenstorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seit 1965 ist er in Wiler bei Utzenstorf gemeldet.

62. S c h u l e r Heribert Johann, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 24. April 1934 in Emmersweiler (Deutschland), eidg. dipl. Mechanikermeister, wohnhaft in Bannwil, Ehemann

der Rosemarie, geb. Wittwer, geboren am 13. Mai 1941 in Rohrbach, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Bannwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seit 1959 ist er in Bannwil gemeldet.

63. Sperr Hans Günther, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 24. November 1939 in Nürnberg, Seiler, wohnhaft in Trubschachen, Ehemann der Rosmarie, geb. Kipfer, geboren am 28. August 1942 in Trubschachen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Trubschachen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 9 Monaten seit 1957 in der Schweiz; seit 1959 ist er in Trubschachen gemeldet.

64. Stocco Giovanni Angelo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 15. Mai 1928 in Padua (Italien), Monteur, wohnhaft in Biel, Ehemann der Sonja Rosa, geb. Schöpf, geboren am 23. Juli 1932 in Biel, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Biel gemeldet.

65. Strohn Ernst, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 20. Juni 1920 in Huppach (Deutschland), Steindrucker, wohnhaft in Laupen, Ehemann der Greti, geb. Ruprecht, geboren am 13. September 1927 in Laupen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Laupen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seither ist er in Laupen gemeldet.

66. Windberger Odilo, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 19. Dezember 1934 in Neumarkt (Österreich), Portefeuiller, wohnhaft in Münsingen, Ehemann der Ursula, geb. Sterchi, geboren am 7. Dezember 1941 in Münsingen, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Münsingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Münsingen gemeldet.

67. Zeier Claus, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 26. Oktober 1933 in Hamburg-Marmstorf (Deutschland), Maler, wohnhaft in Steffisburg, Ehemann der Gertrud Anna, geb. Heidelberger, geboren am 27. Dezember 1939 in Oberdorf (Solothurn), Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Grosse Gemeinderat von Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Steffisburg gemeldet.

68. Zucchet Aldo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 3. November 1931 in Azzano Decimo (Italien), Koch, wohnhaft in Thun, Ehemann der Rosmarie, geb. Huber, geboren am 13. September 1931 in Zürich, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeinebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; seit 1965 ist er in Thun gemeldet.

69. Angerer Christiana, österreichische Staatsangehörige, geboren am 23. Dezember 1929 in Turnau (Österreich), ledig, Hotelangestellte, wohnhaft in Nidau, welcher der Stadtrat von Nidau das Gemeidebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1951 in der Schweiz; seit 1962 ist sie in Nidau gemeldet.

70. Baldin Ilario, italienischer Staatsangehöriger, geboren in Treviso (Italien) am 19. August 1931, gerichtlich getrennt, Automaler, wohnhaft in Biel, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit 1966 ist er in Biel gemeldet.

71. Dittmer Hermann Wolfgang, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 7. Juli 1931 in Delft (Niederlande), Chemigraph, wohnhaft in Biel, Ehemann der Erna Anna, geb. Kupfer, geboren am 31. Dezember 1929 in Habsheim (Frankreich), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seither ist er in Biel gemeldet.

72. Ermocida Giovanni Pasquale, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 23. Juni 1923 in Badolato (Italien), gerichtlich getrennt, Kunstmaler, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Jahre 1945—1948 und 1950—1952 seit 1943 in der Schweiz; seit 1958 ist er in Bern gemeldet.

73. Fehér Lajos, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 8. Juni 1938 in Abda (Ungarn), dipl. Maschinentechniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Eveline Luise, geb. Fuhrich, geboren am 27. Februar 1939 in Breslau (Deutschland), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit März 1957 ist er in Bern gemeldet.

74. Gaál György, ungarischer Staatsangehöriger, geboren in Szombathely (Ungarn) am 26. Januar 1935, ledig, Bankangestellter, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Bern gemeldet.

75. Herter Jan, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 6. Oktober 1911 in Hartfeld (Polen), ledig, Küchenbursche, wohnhaft in Nidau, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; von 1953 bis Januar 1968 war er in Biel gemeldet und seither in Nidau.

76. Huwel Aimé Albert, belgischer Herkunft, geboren am 5. Oktober 1920 in Sijsele (Belgien), Bäcker-Konditor, wohnhaft in Trubschachen, Ehemann der Josepha Maria, geb. Jansen, geboren am 21. Januar 1924 in Balen-Neet (Belgien), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Trubschachen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Trubschachen gemeldet.

77. Huwel Alfred Frans Martin, belgischer Staatsangehöriger, geboren am 25. April 1944 in Balen-Neet (Belgien), ledig, Confiseur, wohnhaft in Trubschachen, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Trubschachen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme eines Jahres seit 1951 in der Schweiz; mit Ausnahme eines Jahres war er seither immer in Trubschachen gemeldet.

78. Kiss Rudolf, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 9. Dezember 1948 in Mosonszolnok (Ungarn), ledig, Medizinstudent, wohnhaft in Bolligen, welchem der Grosse Gemeinderat von Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit September 1958 in der Schweiz; seit Dezember 1958 ist er in Bolligen gemeldet.

79. Kullmann Franz Wilhelm, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 15. Oktober 1902 in Frankfurt am Main, Schauspieler, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Elisabeth, geb. Neukirchen, geboren am 23. Juli 1888 in Köln, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1930 bis 1934 und seit 1952 in der Schweiz; seit 1954 ist er in Bern gemeldet.

80. Kutin Vittorio Vincenzo Maria, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 14. Juli 1935 in Bolzano (Italien), Chauffeur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Jutta Theresia, geb. Gutbier, geboren am 1. Februar 1940 in Heiligenstadt (Deutschland), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit 1958 ist er in Bern gemeldet.

81. Müller Reinhard, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 2. Juni 1953 in Landshut (Deutschland), Schüler, wohnhaft in Konolfingen, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Konolfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit August 1956 in der Schweiz; seit Oktober 1956 ist er in Konolfingen gemeldet.

82. Rubach Herbert Wilhelm Albrecht Richard Paul, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 18. April 1921 in Fallingbostel (Deutschland), dipl. Ing. Architekt, Technikumslehrer, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Liselotte, geb. Schmidt, geboren am 26. November 1917 in Karlsruhe, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1927 bis 1940 und seit 1964 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Burgdorf gemeldet.

83. Serfaldi Francesco, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 22. August 1925 in Schio (Italien), Equipen-Chef, wohnhaft in Chevenez, Ehemann der Ines, geb. Tiengo, geboren am 19. Dezember 1927 in Cona (Italien), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Chevenez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seit 1956 ist er in Chevenez gemeldet.

84. Siering Linda Hermina, deutsche Staatsangehörige, geboren am 21. Oktober 1920 in Gaiserwald (St. Gallen), ledig, Diakonisse, wohnhaft in Unterseen, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt mit Ausnahme von zehn Monaten seit Geburt in der Schweiz; seit 1958 ist sie in Unterseen gemeldet.

85. Skamletz Ludwig, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 24. September 1904 in Maribor (Jugoslawien), Kunststoff-Handwerker, wohnhaft in Steffisburg, Ehemann der Maria Margaretha, geb. Albus, geboren am 13. August 1898 in Schidski-Banovci (Jugoslawien), welchem der Grosse Gemeinderat von Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Steffisburg gemeldet.

86. Tolcsvai Nagy Levente Géza, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 31. August 1938 in Nagykörös (Ungarn), ledig, Laborant und Student, wohnhaft in Bremgarten bei Bern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Bremgarten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Dezember 1956 in der Schweiz; mit Ausnahme eines Jahres ist er seit 1960 in Bremgarten gemeldet.

87. V a j d a Marta Maria, ungarische Staatsangehörige, geboren am 13. Juni 1951 in Csorna (Ungarn), ledig, Seminaristin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1957 in der Schweiz; seit 1964 ist sie in Bern gemeldet.

88. W i n k l e r Istvan, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 27. Dezember 1949 in Mosonmagyarovar (Ungarn), ledig, Gymnasiast, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit Dezember 1956 ist er in Bern gemeldet.

89. Z a u g g Frank Ewald, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 28. Februar 1943 in Rastenburg (Deutschland), ledig, Mechaniker, wohnhaft in Wangen bei Olten, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Eggiwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Wangen bei Olten gemeldet.

90. Z e c h n e r Klaus Johannes, österreichischer Statasangehöriger, geboren am 20. September 1937 in Graz, ledig, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Hasle bei Burgdorf, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Hasle bei Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Hasle gemeldet.

91. Z i n n Hans Wilhelm Konrad Martin, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 10. Januar 1925 in Grünberg (Deutschland), dipl. Ingenieur, wohnhaft in Lützelflüh, Ehemann der Ingeborg Elisabeth, geb. Pohl, geboren am 29. März 1931 in Darmstadt, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Lützelflüh das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; seither ist er in Lützelflüh gemeldet.

Mit Rücksicht auf die sich vermehrende Zahl von Einbürgerungen osteuropäischer Staatsangehöriger mit für uns ungebräuchlichen und schwer auszusprechenden Namen regt Grossrat Wenger an, die Frage einer Vereinfachung und Anpassung solcher Namen an unsere Landessprachen zu prüfen. Polizeidirektor Bauder nimmt die Anregung zur Prüfung entgegen, macht jedoch darauf aufmerksam, dass eine Namensänderung jeweils Gegenstand eines gesonderten Verfahrens bildet und nicht mit einem Einbürgerungsgesuch gekoppelt werden kann.

---

## Strafnachlassgesuche

Bevor der Rat auf die Behandlung der Strafnachlassgesuche eintritt, weist Grossrat Dr. Christen namens der Justizkommission einen Presseangriff zu einem früheren Begnadigungsfall zurück.

Zu den vorliegenden Strafnachlassgesuchen referiert namens der vorberatenden Behörden Grossrat Kämpf. Im Fall Nr. 7 beantragt die Kommission den Erlass der Gefängnisstrafe von 14 und 16 Tagen, bedingt auf 3 Jahre, während die Regierung an ihrem Antrag, die Begnadigung abzulehnen, festhält. Die Begnadigung wird bei 117 ausgeteilten und 117 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 5, in Betracht fallend 112, also bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen, mit 65:47 Stimmen abgelehnt.

Zum Fall Nr. 15 beantragt Grossrat Dr. Sutermeister Straferlass, während die Grossräte Dr. Christen und Iseli sowie Polizeidirektor Bauder eine Begnadigung bekämpfen. Bei 124 ausgeteilten und 121 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 3, in Betracht fallend 118, also bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, wird die Begnadigung mit 98:20 Stimmen abgelehnt.

Im Fall Nr. 19 beantragen die Grossräte Steffen und Dr. Schorer eine Herabsetzung der Zuchthausstrafe von 14 Monaten auf 6 Monate. Dieser Antrag wird unterstützt von Grossrat Rüegsegger, während Grossrat Kämpf namens der Justizkommission und Polizeidirektor Bauder am Antrag der vorberatenden Behörden auf Ablehnung der Begnadigung festhalten. Grossrat Zuber lehnt eine Begnadigung ebenfalls ab und stellt für den Fall, dass eine Begnadigung ausgesprochen wird, den Eventualantrag, den Strafrest von 8 Monaten nur bedingt zu erlassen, unter Auferlegung einer Probezeit von drei Jahren. Die Grossräte Steffen und Dr. Schorer schliessen sich dem Eventualantrag Zuber an. Die Begnadigung wird bei 116 ausgeteilten und 116 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 0, in Betracht fallend 116, also bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen, mit 64:52 Stimmen abgelehnt.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

---

## Strafanstalt Thorberg; Kredit

(Beilage Nr. 15, Seite 4)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

*Der Redaktor:*
**W. Bosshard**

# Fünfte Sitzung

Montag, den 12. Mai 1969, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nobel

Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Barben, Berger, Blaser (Zäziwil), Braunschweig, Geissbühler (Madiswil), Gigandet, Haltiner, Jaggi, Kocher, Ludwig, Schneider, Voisin (Corgémont).

## Verabschiedung von Herrn Regierungsrat Dewet Buri

**Präsident.** Herr Regierungspräsident, Herren Regierungsräte, liebe Ratskollegen!

Zur Eröffnung unserer zweiten Sessionswoche ist die ganze Regierung im Grossratssaal anwesend. Diese Anwesenheit gilt dem Abschied, den wir von unserem lieben, langjährigen Regierungsrat Dewet Buri nehmen wollen, der am letzten Donnerstag seine letzten Geschäfte vor dem bernischen Grossen Rat vertreten hat.

Zu Beginn dieses Jahres hat Herr Buri den Wunsch geäussert, von seinem Amt auf Ende Mai 1969 zurückzutreten. Niemand würde ihm ansehen, dass er bereits 68jährig ist und somit das AHV-Alter schon seit einiger Zeit erreicht hat.

Herr Buri wuchs in Etzelkofen auf. Dort übernahm er die Leitung eines Landwirtschaftsbetriebes, bevor er in die politische Laufbahn einstieg. Schon im Jahre 1934 wurde er vom Volk in den bernischen Grossen Rat abgeordnet. Auf den 1. Juni 1949 wurde er in den Regierungsrat gewählt, wo er als Nachfolger von Regierungsrat Stähli die Forst- und Landwirtschaftsdirektion übernahm. Während genau 20 Jahren ist Regierungsrat Buri mit viel Verständnis für die Bauernsame diesem Departement vorgestanden. Als Trainoberst übernahm er vom 1. Juni 1966 an zusätzlich noch die Leitung der kantonalen Militärdirektion.

Während seiner Amtszeit hat der Herr Landwirtschaftsdirektor unzählige Gesetze, Grossratsbeschlüsse und Dekrete vor dem bernischen Grossen Rat vertreten. Ich erwähne hier nur einige wenige, die ich willkürlich aus dem Korb «herauspickte»: das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 23. November 1952 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes; das Gesetz vom 20. Juni 1954 über die Tierseuchenkasse; das Gesetz vom 3. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft; das Gesetz vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen. Als Forstdirektor hatte er das Vergnügen, das Jagdgesetz neu zu bearbeiten. Die Älteren unter uns erinnern sich an die damals heftigen Diskussionen, und wir freuten uns an der aufrichtigen Überzeugung, mit welcher Regierungsrat Buri «sein Jagdgesetz» vor dem Rat durchsetzte. Wir erinnern uns auch noch an einen Wortwechsel mit einem Anwalt, der heute Bundesrichter ist. Das waren noch Zeiten, Herr Buri! Dazu wurden am 4. Dezember 1960 das Fischereigesetz neu überarbeitet, am 4. November 1962 das Bergwerkgesetz, und letzte Woche haben wir erneut eine Revision des Fischereigesetzes in Angriff genommen.

Dass ein Politiker vom Format eines Dewet Buri nicht nur auf kantonalem, sondern auch auf eidgenössischem Boden mitwirken muss, ist selbstverständlich. Das Bernervolk wählte ihn deshalb im Jahre 1947 in den Nationalrat, dem er bis zu seiner Wahl in den Ständerat im Jahre 1957 angehörte, wo er alt Grossrat Weber ersetzt hat.

Dieser kurze Rückblick zeigt uns, welche starke Persönlichkeit Regierungsrat Buri ist. Es ist selbstverständlich, dass das Bernervolk ihn nur ungern aus der Regierung austreten sieht. Wir begreifen aber, dass er nach so vielen Jahren harten Kampfes den Lebensabend in Ruhe verbringen will. Obwohl Dewet Buri weiterhin dem Bernervolk als Standesvertreter zur Verfügung stehen wird, wartet auf ihn doch vom 1. Juni an eine weniger bewegte Zeit.

Herr Regierungsrat Buri, der bernische Grosse Rat weiss, welche grossen Dienste Sie für den Staat Bern geleistet haben, und dankt Ihnen dafür aufrichtig. Mit Ihrem Weggang verlieren wir einen Mann, der den bernischen Regierungsrat so richtig charakterisierte: Freundlich, aber hart, jedoch mit einem weit offenen Herzen für all das, was den Staat Bern betrifft, für die Landwirtschaftsfragen und für die Bauernsame im besondern. Dewet Buri, haben Sie Dank für all die Jahre, in denen Sie für den Staat Bern gewirkt, man darf wohl sagen, die Sie dem Staate Bern geopfert haben! Danken möchten wir aber auch Ihrer Frau Gemahlin, die Ihnen in all diesen Jahren zur Seite gestanden ist.

Herr Regierungsrat, wir wünschen Ihnen alles Gute und überreichen Ihnen als Zeichen der Anerkennung und des Dankes einen bescheidenen Blumenstrauss (Beifall).

**Dewet Buri,** Regierungsrat. Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Herren Grossräte, sehr verehrte Gäste auf der Tribüne!

Ich danke dem Herrn Grossratspräsidenten für die freundlichen Worte, mit denen er meine zwanzigjährige Tätigkeit in der bernischen Regierung und als Direktionsvorsteher gewürdigt hat. Gerne werde ich diesen prächtigen Blumenstrauss heute abend meiner Frau Gemahlin überbringen – ich hoffe, es werde einmal nicht allzu spät –, denn sie hat einen grossen Anteil genommen an dem, was ein Politiker ganz normalerweise der Öffentlichkeit an Zeit schenken muss.

Mit Begeisterung – ich darf es sagen – und mit grosser Befriedigung – das möchte ich auch unterstreichen – habe ich versucht, die grossen Aufgaben, die einem Mitglied der Regierung gestellt sind, zu lösen. Ich durfte das tun in einem Kollegium, in dem man immer wieder ein gutes Einvernehmen gefunden hat. Da in einer demokratisch geordneten Gemeinschaft die Zusammenarbeit besonders unterstrichen werden muss, habe

ich versucht, in all diesen Jahren diese Zusammenarbeit immer wieder zustandezubringen und zu pflegen. Über alle Schranken der Parteien und der Berufsgruppen hinweg müssen wir uns ja immer wieder bewusst sein, dass wir gemeinsam eine grosse Aufgabe zu lösen haben. Ich war deshalb in unserem prächtigen Rathaus immer ganz besonders beeindruckt, wo während Jahrhunderten Berner- und Schweizergeschichte gemacht wurde und wo in manchmal auch mühsamer Arbeit Stein auf Stein geschichtet werden musste, wie es in diesem schönen Bild gezeigt wird, um den Kanton Bern zu entwickeln und seine Wirtschaft weiter aufzubauen.

Verehrte Herren Grossräte, wenn ich heute von diesem Platz Abschied nehme, wo ich soviele Male, wie der Herr Präsident das erwähnt hat, reden durfte, so bin ich selbstverständlich bewegt. Auf der andern Seite bin ich mir aber auch bewusst, dass jede Generation zu ihrem Recht kommen muss, und dem habe ich auch Rechnung tragen wollen. In einer Zeit technischen und geistigen Umbruchs, wie wir sie durchleben, müssen sich die verantwortlichen Politiker – ich erlaube mir, diese Worten an die Herren Grossräte zu richten – immer wieder bewusst sein, dass sie hier eine grosse Aufgabe zu erfüllen haben. Ich hoffe, dass sie die solide und erprobte Bernerart weiter pflegen und versuchen, sie mit den Aufgaben der Neuzeit in Verbindung zu bringen. So mögen denn auch – das ist mein Wunsch – in der Zukunft von hier aus immer wieder kräftige Impulse demokratischen Denkens und Handelns ausstrahlen.

Ich danke dem Grossen Rate und dem Bernervolk für das Vertrauen, das ich während so langer Jahre geniessen durfte und das ich nach bestem Wissen und Gewissen zu rechtfertigen trachtete.

Je remercie nos chers amis, Messieurs les députés jurassiens! (Beifall)

**Präsident.** Ich danke Herrn Regierungsrat Buri für seine Abschiedsworte. Wir sagen ihm nochmals herzlichen Dank und wünschen ihm angenehme, ruhigere Zeiten.

---

## Interpellation König — Prüfung von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen

(Siehe Seite 151 hievor)

**König.** In meiner Interpellation habe ich den Regierungsrat ersucht, darüber Auskunft zu erteilen, ob die Möglichkeit bestünde, die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge gesamthaft schon beim Verkäufer zu prüfen und Vereinfachungen in der Prüfung unserer Nutzfahrzeuge einzuführen. Nichtgeprüfte landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen bekanntlich öffentliche Strassen nicht befahren. Erst nach der Prüfung werden die notwendigen Kontrollschilder abgegeben.

Vor allem wird oft nicht verstanden, dass für die kleinen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge, wie den Motormäher mit Anhänger und den Einachser, die Typenprüfung allein nicht genügt. Diese Fahrzeuge werden je länger desto weniger die verkehrsreichen Strassen befahren.

Es ist uns selbstverständlich bekannt, dass die Experten mit den Prüfungen sehr viel zu tun haben. Ich denke nur an das Jahr 1968, wo allein im Kanton Bern 3100 landwirtschaftliche Motorfahrzeuge zur Prüfung angemeldet wurden. Es ist mir ein Fall aus dem Jahre 1968 bekannt, wo ein Traktor mit Typenschein zur Prüfung angemeldet wurde, worauf es ganze zwei Monate dauerte, bis die provisorische Bewilligung ausgestellt wurde, und weitere 4 Monate verstrichen, bis der betreffende Traktor zur amtlichen Prüfung aufgeboten wurde. Es verstreicht auf diese Weise viel Zeit, und dem Landwirt gehen wertvolle Mittel verloren. Von überall her ertönt der Ruf nach Rationalisierung, dies auch im Einsatz unserer landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Namentlich in den abgelegenen Gebieten der Voralpen und des Oberlandes wirken sich diese Verzögerungen nachteilig aus. Ist der Regierungsrat deshalb nicht auch der Meinung, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollten, um diese Prüfungen fristgemäss durchzuführen?

**Bauder,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 1. August 1961 ist der Bundesratsbeschluss über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie über gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge in Kraft getreten. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 dieses Bundesratsbeschlusses müssen landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, die auf öffentlichen Strassen verkehren, auch wenn sie typengeprüft sind, mit einem Fahrzeugausweis und einem Kontrollschild versehen sein.

Die erste Frage, die der Herr Interpellant gestellt hat, nämlich ob die Typenprüfung allein nicht genüge, ist damit bereits verneint, und zwar genügt eine Typenprüfung nicht nach eidgenössischem Recht. Um den betreffenden Motorfahrzeughaltern zu ermöglichen, die landwirtschaftlichen Fahrzeuge möglichst rasch in Betrieb zu setzen, hat man eine besondere Regelung getroffen. Im Jahre 1968 hatte sich die Situation scheinbar normalisiert, doch sind nachher wieder Wartefristen entstanden. Man versuchte, den Verkäufern landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge nahezulegen, die Fahrzeuge vor dem Verkauf dem Expertenbüro vorzuführen. Diesem Aufruf war aber kein grosser Erfolg beschieden. In dieser Zwangslage – ich weiss nicht, ob dies dem Herrn Interpellanten bekannt ist – hat das Strassenverkehrsamt des Kantons Bern verfügt, dass alle in Frage stehenden typengeprüften landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge bereits vor der Fahrzeugprüfung provisorisch immatrikuliert und deshalb in Betrieb genommen werden können. Die effektive Prüfung erfolgt später, d. h. dann, wenn die Experten in der Gegend, in der das Fahrzeug steht, vorbeikommen. Nicht typengeprüfte landwirtschaftliche Motorfahrzeuge müssen allerdings geprüft werden. Ich glaube, mit dieser Verfügung des Strassenverkehrsamtes ist den Wünschen des Herrn Interpellanten Rechnung getragen.

Man kann sich natürlich fragen, ob man nicht andere Mittel einsetzen könnte, die aber samt und sonders zu einer Vermehrung der Zahl der Experten führen müssten.

Ich gestatte mir, zum Schluss noch darauf hinzuweisen, dass wir mit total 37 Experten im Jahre 1968 insgesamt 54 000 Motorfahrzeugprüfungen und -nachprüfungen und 31 995 Führerprüfungen durchführen mussten. Zählen Sie das zusammen, dividieren Sie das Ergebnis durch 37 und legen Sie das um auf die Arbeitstage, dann ersehen Sie ungefähr, welches Pensum jeder dieser Experten zu bewältigen hat. Ich glaube feststellen zu dürfen, dass hier jedenfalls vom Parkinson'schen Prinzip nicht viel zu merken ist.

**Präsident.** Der Herr Interpellant ist berechtigt zu erklären, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

**König.** Ich bin befriedigt.

## Interpellation Villard — Filmverbot in einem Bieler Kino

(Siehe Seite 151 hievor)

**Villard.** Le sujet que je vais aborder mériterait un assez long développement. Je me suis résolu à vous en faire grâce pour imiter l'exemple de plusieurs collègues qui ont sensiblement raccourci leur propre exposé. Je le fais d'autant plus volontiers que mon interpellation est devenue partiellement sans objet, la Direction de police ayant, comme je l'ai appris par la Feuille officielle, accepté le recours interjeté par le Cinéma Elite S. A. Cinéac à Bienne, qui demandait la possibilité de projeter des films autres que les films d'actualité ou documentaires.

Cette demande, qui avait été appuyée par les autorités locales, par des milieux de l'Eglise, par le préfet, par plusieurs écoles même, avait d'abord été rejetée.

A de nombreuses reprises, le Cinéma Elite S. A. s'était efforcé de projeter des films de qualité. Depuis le rejet de sa demande, le niveau des films projetés avait sensiblement baissé. Aussi suis-je particulièrement satisfait de ce que la Direction de police soit revenue sur sa décision, et je l'en félicite.

Dans la deuxième partie de mon interpellation, j'aborde une question épineuse s'il en est: c'est le retrait de l'affiche d'un film suédois, à la projection duquel je n'ai pas pu assister puisqu'il a été retiré de l'affiche. Je ne peux donc en juger que par les critiques parues dans la presse. Or, ce film a tenu l'affiche à Bienne pendant cinq semaines sans susciter la moindre opposition; des milliers de personnes l'ont vu. Certaines des scènes qu'il présente sont très osées, paraît-il. Tout en s'en prenant au tabou sexuel, il revêt un caractère politique assez marqué. Or, sur l'intervention de M. Jenzer, procureur du canton, et sous menace de plainte, ledit film a été subitement retiré de l'affiche. Mais alors qu'il avait été convenu avec la direction du cinéma qu'il disparaîtrait de l'affiche le lendemain soir sans autre forme de procès, on a jugé bon d'adresser un ultimatum au propriétaire de la salle, ultimatum qu'il a reçu à 18 heures et qui l'enjoignait de remettre les bobines à la police à 20 heures au plus tard. C'est là une façon de procéder assez curieuse: pendant des semaines, personne n'intervient et subitement, on prend des mesures comme s'il y avait le feu en la demeure. Pendant ce temps, on laisse projeter des films montrant des scènes de violence, des massacres, des films qui glorifient la guerre, et quelle guerre! Je ne cite pour exemple que le film intitulé «Les bérets verts», qui a suscité pas mal de remous dans l'opinion mais qui n'a pas provoqué d'intervention de la part des autorités. Il en est de même de plusieurs bandes présentées à la télévision. Il ne se passe presque pas de soirée que le spectateur ne reçoive sa ration de cadavres.

Loin de moi l'intention de demander le rétablissement de la censure, dont le principe a été abandonné dans l'excellente loi votée par le Grand Conseil, mais si l'autorité veut l'appliquer quand bien même elle n'existe plus, je demande alors qu'elle soit conséquente avec elle-même et interdise également la projection de films de violence tels que «Les bérets verts», film qui a été présenté au public au lendemain de Noël, alors qu'on proclamait «Paix sur la terre aux hommes de bonne volonté».

Je conçois l'embarras des autorités. A mon avis, la meilleure solution consiste à intensifier l'effort éducatif et à donner à la jeunesse l'occasion d'exercer son esprit critique. Je demande aussi qu'on se montre moins hypocrite dans ce domaine et que si on interdit des films qui s'attaquent à certains tabous, notamment au tabou sexuel, on interdise aussi les films qui sont de véritables écoles de violence, de meurtre, de gangstérisme, qui apprennent au spectateur comment trucider son prochain et monter un hold-up.

N'oublions pas que la très grande majorité des amateurs de salles obscures sont des jeunes. Les statistiques le prouvent. Or, les jeunes sont très influençables, ces jeunes que la presse condamne un peu trop facilement en les traitant de voyous, de dévoyés, etc. On oublie un peu trop facilement qu'ils sont pour une grande part ce que nous les avons faits et qu'ils mettent en pratique ce que les adultes leur ont appris.

Tout en me déclarant, encore une fois, opposé à toute censure, je demande au gouvernement de s'exprimer au sujet de ces interdictions de films. La présentation de films montrant les réalités de la vie, y compris celles de la guerre, est nécessaire puisque la guerre est encore une des réalités de ce monde, mais alors, que ces films montrent le vrai visage de la guerre, sans faux pathos, tel qu'il est apparu à Verdun, où il est tombé un obus par centimètre carré, ce visage que nous a montré le film «A l'ouest, rien de nouveau», film dont la projection était interdite à l'époque et que j'ai vu lorsque j'étais enfant. Je suis encore aujourd'hui reconnaissant au directeur de mon école de nous avoir menés voir ce film, qui m'a laissé une impression ineffaçable.

Le cinéma, la télévision peuvent être des moyens d'éducation, et il faut donner à chaque jeune la possibilité d'assister à la projection de films qui montrent le vrai visage de la guerre, l'affrontement de deux armées qui se battent et qui, comme le

disait un écrivain, sont deux armées qui se suicident; des films qui aideront à construire un monde sans guerre et sans violence.

(Vereinzelter Beifall auf der Tribüne.)

**Präsident.** Kundgebungen sind in diesem Saale verboten. Wird dieser Weisung nicht Folge geleistet, müsste ich die Tribüne räumen lassen.

**Bauder,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant vermischt in seiner Anfrage drei Problemkreise, nämlich erstens Fragen der Bewilligungspraxis für Lichtspieltheater nach dem eidgenössischen Filmgesetz; zweitens Fragen der Filmzensur und der behördlichen Einflussnahme auf die Vorführung von Filmen, wofür in erster Linie kantonales Recht in Frage kommt; drittens die Unterstützung der Vorführung guter Filme in Lichtspieltheatern, inklusive im Fernsehen, durch die kantonalen Behörden.

Was die Fragen der Bewilligungspflicht und der Bewilligungspraxis nach dem eidgenössischen Filmgesetz betrifft, geht der Herr Interpellant, wie wir gehört haben und wie ich es vermutete, von der Angelegenheit des Lichtspieltheaters Cinéac in Biel aus, das von der Elite Cinéma SA betrieben wird. Das Lichtspieltheater Cinéac in Biel wurde seinerzeit als Aktualitätenkino bewilligt, wie es deren in anderen Städten auch gibt. Ein Aktualitätenkino verfügt aber a priori nur über eine eingeschränkte Programmation von Filmen im Unterschied zu konventionellen Spielfilmtheatern, die keinen Einschränkungen unterworfen sind.

Nachdem insbesondere Aktualitätenkinos von der Konkurrenz des Fernsehens besonders betroffen werden, stellte die Cinéac das Gesuch um eine Bewilligung zur Umwandlung in ein konventionelles Spielfilmtheater. Eine solche Umwandlung ist gemäss Entscheid der Eidgenössischen Filmrekurskommission bewilligungspflichtig, weil eine wesentliche Strukturänderung erfolgt. Die Bewilligungspflicht und die Voraussetzung zur Erteilung von Bewilligungen ergeben sich aus dem eidgenössischen Filmgesetz.

Nach Artikel 18 Absatz 2 dieses Gesetzes ist die Frage, ob ein Betrieb der Filmvorführung eröffnet oder umgewandelt werden darf, unter zwei Aspekten zu beurteilen, nämlich unter einem öffentlichrechtlichen (Kulturschutz) und einem wirtschaftspolitischen (Konkurrenzschutz). Ferner ist nach Artikel 18 Absatz 3 des eidgenössischen Filmgesetzes und dem Kommentar Birchmeier hierzu darauf zu achten, dass im Filmgewerbe keine Vertrustungen in Form von Verflechtungen von Betrieben der Filmvorführung unter sich sowie zwischen Betrieben der Filmvorführung und solchen des Filmverleihs und der Filmproduktion eintreten.

Mit Entscheid vom 6. Mai 1968 hat die Polizeidirektion des Kantons Bern das Gesuch der Cinéac abgewiesen. Sie stützte sich für diesen Entscheid namentlich auf die Tatsache, dass in Biel mit 88 Kinoplätzen auf 1000 Einwohner bereits die grösste Kinodichte aller Schweizerstädte von über 30 000 Einwohnern bestehe und damit die Gefahr einer ausserordentlichen Konkurrenzierung und einer Senkung des Programmniveaus gegeben sei. Auch war die Frage der finanziellen Verflechtung mit einem Betrieb des Filmverleihs zu prüfen.

Im Nachgang zum ursprünglichen Gesuch der Cinéac wurde geltend gemacht, es sei beabsichtigt, das Aktualitätenkino nicht in ein Lichtspieltheater mit freier Programmierung, d. h. in ein konventionelles Spielfilmtheater umzuwandeln, sondern in ein Filmkunsttheater, in welchem in erster Linie Studio-Filme vorgeführt würden, die im internationalen Sprachgebrauch in Filmkreisen als Kunstfilme bezeichnet werden. Indessen liess der Vertreter der Gesuchstellerin den Behörden erst im Februar 1969 eine in diesem Zusammenhang anerkennbare Begriffsumschreibung für den Kunstfilm zugehen, aufgrund welcher eine klare Abgrenzungsmöglichkeit zwischen dieser Filmgattung und gewöhnlichen Unterhaltungsfilmen geschaffen wurde.

Studio- oder Kunstfilme sprechen natur- und erfahrungsgemäss nur einen beschränkten Personenkreis an, so dass sich deren Vorführung in grösseren Kinotheatern aus Rentabilitätsgründen nicht lohnt. Dagegen eignet sich ein Kinounternehmen mit nur 200 Sitzplätzen, wie es beim Kino Cinéac der Fall ist, eher für die Vorführung solcher Filme. Durch Erteilung einer Bewilligung mit Beschränkung auf den Kunstfilm wird deshalb die Gefahr einer Konkurrenzierung der übrigen Spielfilmkinos weitgehend ausgeschaltet.

In Würdigung dieser Umstände und im Hinblick auf eine anerkennbare Begriffsumschreibung des Kunstfilms war deshalb die Polizeidirektion bereit, ihren Entscheid vom 6. Mai 1968 in Wiedererwägung zu ziehen. Sie hat am 31. März 1969 die Bewilligung erteilt, das bisherige Aktualitätenkino Cinéac umzuwandeln, jedoch mit der Auflage, nur Spielfilme der Gattung «Kunstfilm» vorzuführen.

Keine eindeutige Klärung findet allerdings dabei die Frage nach einer eventuellen unzulässigen finanziellen Verflechtung zwischen einem Betrieb der Filmvorführung und einem solchen des Filmverleihs. Nach sinngemässer Auslegung von Artikel 18 Absatz 3 des Filmgesetzes haben die Bewilligungsbehörden, wie ich schon erwähnt habe, darauf zu achten, dass im Filmgewerbe keine Vertrustungen in Form von Verflechtungen von Betrieben der Filmvorführung unter sich sowie zwischen solchen Betrieben und dem Filmverleih oder der Filmproduktion eintreten. Die einheimische Filmproduktion ist sehr bescheiden, und die in der Schweiz zur Aufführung gelangenden Filme werden zum grössten Teil im Ausland hergestellt. Deshalb sind Verflechtungen des Filmverleihs mit der Filmvorführung grundsätzlich abzulehnen, weil sie das Filmangebot beeinflussen und damit zu einer kultur- wie staatspolitisch unerwünschten einseitigen Programmierung führen können. Die Erhaltung eines finanziell gesunden, unabhängigen schweizerischen Filmgewerbes stellt ein wesentliches öffentliches Interesse dar, das zu schützen Aufgabe und Ziel der gesamten Filmgesetzgebung ist.

Im konkreten Fall liegen die Verhältnisse wie folgt: Der derzeitige Hauptaktionär und Betriebsleiter der Elite Cinéma SA hat die seinerzeit von der «Intercontinentale» gezeichneten Aktien übernommen. Er ist gleichzeitig Kommanditär der «Intercontinentale» und wirkt zudem als Prokurist

und damit als enger Mitarbeiter des unbeschränkt haftenden Gesellschafters der Kommanditgesellschaften «Columbus-Film» und «Intercontinentale». Das sind Filmverleihgesellschaften. Ferner ist die Ehefrau des unbeschränkt haftenden Gesellschafters der «Intercontinentale» und des «Columbus-Film», die gleichzeitig Kommanditärin beider Gesellschaften ist, am Aktienkapital der «Elite Cinéma SA» beteiligt. Wenn auch unter den gegebenen Umständen der Umfang der finanziellen Verflechtungen schwer abzugrenzen ist, so besteht zweifellos eine gewisse Abhängigkeit der «Elite Cinéma SA» von der «Columbus-Film», nicht zuletzt auf personeller Ebene. Eine solche berührt den Grundsatz, wonach mit allen Mitteln dafür zu sorgen ist, dass keine Abhängigkeit der Betriebe der Filmvorführung vom Verleih entsteht. Ob allerdings eine finanzielle Verflechtung zwischen den beiden Unternehmungen vorliegt, die mit den öffentlichen Interessen unvereinbar wäre, ist mangels Überblickbarkeit der effektiven Verhältnisse nicht leicht zu beurteilen.

Das Filmtheater Cinéac mit seinen 200 Sitzplätzen macht nur 3,3 % des in Biel verfügbaren Platzangebotes sämtlicher Kinotheater aus. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es im gegebenen Fall ein geeignetes Objekt darstellt, um das zulässige Ausmass finanzieller Verflechtungen zwischen einem Betrieb der Filmvorführung und des Filmverleihs abzuklären. Die Grundsatzfrage bleibt jedoch bestehen, und es wäre nach wie vor höchst wünschbar, darüber einen Grundsatzentscheid der Eidgenössischen Filmrekurskommission zu provozieren.

Der Herr Interpellant ersucht sodann in einem zweiten Punkt den Regierungsrat um Auskunft darüber, warum ein Sexualfilm nicht mehr gezeigt werden durfte, während Kriegspropagandafilme oder solche, welche die Gewalt verherrlichen, gestattet sind. Es war anzunehmen – und die Interpellationsbegründung hat dies auch bestätigt –, der Herr Interpellant gehe bei dieser Frage von dem von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Film «Ich bin neugierig» und vom amerikanischen Kriegsfilm «The green berrets» aus. Die Beantwortung dieser Fragen erfordert eine kurze Darstellung der Rechtslage, wie sie sich aus der Staatsverfassung und dem kantonalen Recht ergibt: Jede präventive Filmzensur ist im Kanton Bern unzulässig, weil sie vor der verfassungsrechtlich statuierten Meinungsäusserungsfreiheit nicht standhält, d. h. weil die Garantie dieser Freiheit jede Zensur ausdrücklich verbietet. Ein solches Zensurverbot findet sich mit aller Deutlichkeit in Artikel 77 der bernischen Kantonsverfassung, der lautet: «Die Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet. Das Gesetz bestimmt die Strafe des Missbrauches dieser Freiheit. Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Massnahme stattfinden.»

Da dieser Verfassungsartikel die bildliche Darstellung ausdrücklich nennt, hätte die Einführung der Präventivzensur im Kanton Bern auf dem Filmsektor die Aufhebung oder Abänderung von Artikel 77 der Staatsverfassung vorausgesetzt. Die überwiegende Mehrheit der Kantonsbürger hat seit jeher entschieden eine Durchlöcherung des Zensurverbotes abgelehnt. Dass die in diesem Verbot enthaltene Garantie der freien Meinungsäusserung nicht angetastet werden soll, weil es eine der fundamentalsten Errungenschaften unseres demokratischen Volksstaates ist, hat das Bernervolk durch Annahme des neuen kantonalen Gesetzes über die Vorführung von Filmen im Jahre 1966 mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Ob die Einführung der Nachzensur (Repressivzensur) ohne Verfassungsänderung möglich wäre, ist sehr umstritten. Auch sie müsste jedoch im Endeffekt auf eine teilweise Freigabe eines hochgehaltenen Freiheitsrechtes hinauslaufen. Damit würde ein gefährliches Präjudiz für die Einführung der Nachzensur auf anderen Gebieten, wie literarischen (z. B. auch in bezug auf die Presse), geschaffen und schliesslich das heute bestehende Zensurverbot nach und nach durchlöchert. Hier muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden: Wehret den Anfängen!

Im Kanton Bern ist somit ausschliesslich der Richter zuständig zu beurteilen, ob aufgrund der massgebenden Bestimmungen des Strafrechtes ein Film unzulässig ist. In Frage kommen die Straftatbestände der unzüchtigen Veröffentlichungen (Artikel 204 StGB) und der Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Bilder und Schriften (Artikel 212 StGB). Diese Straftatbestände des eidgenössischen Strafgesetzbuches sind in Artikel 13 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schwiezerischen Strafgesetzbuches gemäss Fassung vom 17. April 1966 erweitert worden, so dass auch das Inverkehrbringen und Vorführen von Filmen usw., die zur Begehung von Verbrechen anreizen, dazu Anleitung geben, eine verrohende Wirkung ausüben oder sonstwie groben Anstoss erregen können, mit Strafe bedroht ist. Man hat damit zum Ausdruck gebracht, dass nicht nur Sexualfilme, sondern auch Filme, die zur Verrohung und zu Verbrechen anreizen, unter Strafe gestellt werden sollen. Ausserdem sieht der Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 28. September 1962 über das Filmwesen vor, dass einem Inhaber eines Betriebes der Filmvorführung die Bewilligung entzogen werden kann, wenn sein Geschäftsgebaren den kultur- oder staatspolitischen Interessen zuwiderläuft. Es stehen also Mittel zur Unterbindung von Filmen, die den öffentlichen Interessen zuwiderlaufen, zur Verfügung. Jeder Parlamentarier, jedes Behördemitglied, jeder Erzieher und jeder Bürger überhaupt – also auch der Herr Interpellant – hat die Möglichkeit, eine Anzeige zu erstatten, wenn sie zur Auffassung gelangen, es handle sich um einen Film, dessen Inhalt einen der vorerwähnten Straftatbestände erfülle.

Zusammenfassend muss also festgestellt werden, dass nur die Gerichte und die Staatsanwaltschaft zuständig sind, gegen Filme, die bereits vorgeführt werden, Massnahmen zu treffen – wie z. B. den Film «Ich bin neugierig» zur Sicherstellung der Beweisführung zu konfiszieren – und strafrechtliche Sanktionen zu verfügen. Soeben hat zwar ein erstinstanzliches Gericht entschieden, dieser Film sei nicht unzüchtig. Wenn dem so ist, so könnte auf dem Gebiete des Films praktisch alles vorgeführt werden. Wir sehen also, dass die Exekutivbehörden oder die Polizeiorgane nicht weiter-

gehende Kompetenzen besitzen als jeder einzelne Bürger. Das gesamte schweizerische Filmgewerbe bezeichnet die Bernerlösung als die beste und freiheitlichste. Trotzdem kommt es ab und zu vor, dass Filmverleiher auf freiwilliger Basis Filme bei uns vorführen. Sie wollen in diesem Fall von uns wissen, ob man eine Strafklage einreichen würde, wenn der Film öffentlich vorgeführt werden sollte. Wir können bei diesen Vorführungen jedoch nur die Frage beurteilen, ob wir eine Strafklage einreichen würden oder nicht, müssen aber den betreffenden Filmverleiher darauf aufmerksam machen, dass jedem Bürger dieses Recht zusteht, so dass der Filmverleiher in diesem Falle von uns keinen Freipass bekommen kann.

Schliesslich stellt der Herr Interpellant die Frage, was der Regirungsrat vorsehe, um die Bestrebungen der Kinobesitzer, die sich um gute Filme bemühen, ohne Zensurierung zu unterstützen, damit die Verbreitung (auch im Fernsehen) von Filmen, die – im Sinne der Gewalt – einen nachteiligen Einfluss ausüben, eingedämmt werde. Abgesehen davon, dass es nicht immer leicht sein dürfte, ja zum Teil sogar sehr problematisch ist, sich über den Begriff des guten Films einig zu werden, haben die Exekutivbehörden im Kanton Bern keine weitergehenden Einflussmöglichkeiten auf die Programmierung von Filmen, als sie, wie gesagt, jedem Bürger nach Gesetz ohnehin zustehen. Alle sind sich darüber einig, dass vom Mittel der Präventivzensur unter allen Umständen abzusehen ist, und auch die Repressivzensur ist nicht erwünscht. Ebenfalls die Kontingentierung gibt keine Gewähr dafür, dass beispielsweise nicht Filme in unser Land gelangen, bei denen politische Propaganda im Vordergrund steht. Die Schweiz steht auf dem Standpunkt, dass wir – zumindest in Friedenszeiten – keine politische Zensur wollen und brauchen, weil damit das Gleichgewicht der Neutralität allzu leicht gestört werden könnte.

Die Filmauswahl bleibt deshalb, was unseres Erachtens auch richtig ist, grundsätzlich der privaten Filmwirtschaft übertragen. Dagegen besteht die Möglichkeit, dass der Bund die schweizerische Produktion kulturell oder staatspolitisch wertvoller Filme fördern kann, insbesondere durch Beiträge an die Herstellung von Dokumentar-, Kultur- und Erziehungsfilmen sowie durch Qualitätsprämien für hervorragende Filme. Die Kompetenz ergibt sich aus Artikel 5 des eidgenössischen Filmgesetzes. Unter den förderungswürdigen Filmen, deren Herstellung durch Beiträge unterstützt werden kann, sind jedoch die Spielfilme nicht eingereiht. Damit wird eine ausreichende Förderung der schweizerischen Filmproduktion auf breiter Basis nicht gewährleistet, weshalb eine Teilrevision des Filmgesetzes als unerlässlich erachtet wird, um diese Lücke zu schliessen. Mit der Gesetzesrevision soll dem freien Filmschaffen, insbesondere dem schweizerischen Spielfilm, die ihm angemessene Bedeutung im künstlerischen, kulturellen und politischen Leben unseres Landes gesichert werden.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass heute die wirksamste Waffe gegen schlechte und minderwertige Filme nach wie vor die Filmerziehung ist. Die heranwachsende Jugend muss im Einklang mit ihrer geistigen Entwicklung Stufe um Stufe in die Lage versetzt werden, selber zu werten.

Was das Fernsehen anbelangt, handelt es sich um eine eidgenössische Angelegenheit, und es würde wahrscheinlich kaum verstanden und auf keine Gegenliebe stossen, wenn kantonale Regierungen sich auch noch in seine Programmierung einzumischen versuchten.

**Le président.** M. l'interpellateur peut déclarer s'il est satisfait ou non de la réponse du gouvernement.

**Villard.** Je suis partiellement satisfait, et je remercie M. Bauder de ses explications détaillées.

---

## Motion Morand — Juraproblem

(Siehe Seite 159 hievor)

**Präsident.** Zu diesem Geschäft ist folgendes zu bemerken: Für diese Motion wurde vom Herrn Motionär die Dringlichkeit gewünscht. Die Regierung hat die Dringlichkeit anerkannt und nimmt sie auch an, ist aber der Meinung, dass die Antwort erst im September erfolgen kann, da die Beweggründe des Motionärs bekannt sein sollten, bevor endgültig Stellung genommen wird.

Über die Dringlicherklärung persönlicher Vorstösse steht im Geschäftsreglement des Grossen Rates nichts, so dass der Grosse Rat allein kompetent ist zu erklären, ob die Dringlichkeit gewährt wird oder nicht. Die Dringlichkeit wird im Falle der Motion bestritten. Wir werden daher zuerst über die Frage der Dringlichkeit diskutieren, d. h. darüber, ob der Herr Motionär in dieser Session seine Motion begründen soll oder nicht.

**Fleury.** Dans la séance qu'elle a tenue le 3 mai écoulé à Delémont, la Députation jurassienne a décidé de s'opposer à l'urgence sur la motion Morand, étant donné que le rapport de la commission de bons offices n'est pas encore déposé.

**Kressig.** Im Namen der christlichsozialen Fraktion möchte ich Ihnen beantragen, die Dringlichkeit nicht zu gewähren. Es mag erstaunen, dass aus unseren Reihen, wo bekanntlich keine Gelegenheit unbenützt gelassen wird, um das Juraproblem zu diskutieren, ein solcher Antrag stammt. Wenn wir einen solchen Antrag trotzdem stellen, so hat dies seine guten Gründe. Erstens haben wir vernommen – schon früher und jetzt auch vom Herrn Präsidenten –, dass die Motion Morand heute nur begründet und erst im September beantwortet werden soll. Sodann sind wir aber der Auffassung, dass die Motion im gegenwärtigen Augenblick nicht nur nicht notwendig ist, sondern der Sache des Juras sogar eher schaden könnte. Ich erinnere an die Aufgaben der Jurassischen Deputation aus dem Jahre 1964/65, als das 17-Punkte-Programm geschaffen wurde, das der Herr Motionär in seiner Motion ebenfalls erwähnt. Ich erinnere ferner an den Auftrag, den die Kommission der 24 über-

nommen hat, indem sie eine sehr umfangreiche und aufschlussreiche Dokumentation zusammenzutragen hat. Nicht zuletzt erinnere ich an die Aufgabe der Kommission der guten Dienste, die ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen hat und die in Kürze ihren Bericht abgeben wird. Es scheint uns auch, dass eine Frage von so eminenter Wichtigkeit wie das Juraproblem nicht mit einer dringlichen Motion erledigt werden kann.

Ich will nicht auf den Inhalt der Motion eintreten, möchte aber sagen: Die Motion bringt nichts wesentlich Neues, während sie auf der andern Seite sehr weit geht, so weit, dass wir uns sagen müssen, es sei nicht möglich, im gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Motion einzutreten.

Wir möchten aber nicht nur die Dringlichkeit der Motion bestreiten, sondern auch die Motion als solche. Wir wünschen, dass die Motion weder jetzt noch im September als dringlich betrachtet wird. Wir alle in diesem Rate sind sicher der Auffassung, dass das Juraproblem ein wichtiges Problem ist. Wir sind alle daran interessiert, dass die Jurafrage einer Lösung entgegengeführt wird. Ich kann mit gutem Gewissen sagen, dass auch der grösste Teil unserer Fraktion bereit ist, einen ehrlichen Beitrag zur Lösung dieses Problems zu leisten. Wir sollten aber nicht, wie es der Herr Motionär verlangt, nun in den organischen Ablauf, wie er von der Regierung vorgesehen ist, eingreifen und erneuten Diskussionsstoff, eventuell sogar erneuten Hass säen. Warten wir ab, bis wir den Bericht der Kommission der guten Dienste zur Verfügung haben. Dann können wir über das weitere Vorgehen reden.

Aus diesen Erwägungen beantrage ich Ihnen, erstens die Dringlichkeit nicht zu gewähren und zweitens das Geschäft von der Traktandenliste zu streichen.

**Martignoni.** Wir stehen hier vor einer aussergewöhnlichen und merkwürdigen Situation. Wir haben nämlich einen der Fälle vor uns, wo man von einer teilweisen Dringlichkeit sprechen kann in dem Sinne, dass der Parlamentarier, der einen Vorstoss unternommen hat, seinen Vorstoss heute begründen soll, während anderseits die Regierung erklärt, sie werde erst in der nächsten Session dazu Stellung nehmen können.

Unsere Fraktion hat die Angelegenheit sehr eingehend behandelt. Wir anerkennen, dass der Grosse Rat über die Frage der Dringlichkeit souverän entscheiden kann, da sie im Geschäftsreglement nicht geordnet ist. Wir sind aber der Auffassung, dass dem Motionär Gelegenheit geboten werden sollte, sich heute materiell zu äussern, namentlich auch im Hinblick darauf, dass wir in dieser Session eine neue Kommission zur Abänderung der Staatsverfassung betreffend Ermöglichung eines Plebiszites im Jura eingesetzt haben. In diesem Zusammenhang scheint es uns wesentlich zu sein, dass jeder Parlamentarier, der etwas zur Jurafrage beitragen kann, zu Worte kommen soll. Wir möchten uns damit materiell zum Inhalt der Motion noch nicht äussern.

Aus den erwähnten Erwägungen unterstützt unsere Fraktion das Vorgehen, wie es von der Regierung vorgeschlagen wird, d. h. dass der Herr Motionär seine Motion heute begründet und die Regierung im September antworten wird.

**Bircher.** Ich habe im Namen der sozialdemokratischen Fraktion eine Erklärung abzugeben. Die Regierung hat, wie uns scheint nicht besonders logisch, die Dringlichkeit der Motion Morand angenommen, aber im gleichen Atemzuge erklärt, die Antwort erfolge erst im September. Ich weiss nicht, ob eine Motion dringlich sein kann, die Antwort darauf aber nicht.

Nun sagt man uns, der Bericht der sogenannten vier Weisen, der Kommission Petitpierre, sei noch nicht erschienen und eine Juradebatte wäre jetzt nicht am Platze. Merkwürdigerweise hat man uns in der Mitteilung über die Stellungnahme der Regierung zu den Motionen und Postulaten verraten, was man in bezug auf die Motion Morand beabsichtigt, nämlich zum Teil Annahme als Motion, zum Teil als Postulat. Unsere Fraktion hätte die Motion lieber heute behandelt und auch diskutiert. Da man jedoch wahrscheinlich die Regierung nicht zwingen kann zu antworten, wenn sie nicht will oder weil sie nur eine provisorische Antwort erteilen könnte – sie wird ihre Gründe für ihre Haltung haben –, möchten wir folgendes festhalten, damit nicht in der Zwischenzeit die Weichen falsch gestellt werden: Ganz offensichtlich möchten jetzt die Separatisten, weil sie gegenüber dem denkenden Bürger langsam das Gesicht und auch das Gewicht verlieren, immer mehr auf eine eidgenössische Vermittlung ausgehen, dies in dem Augenblick, wo durch den grossen Bericht der Kommission der 24 – darin gehe ich mit Herrn Kressig einig – uns ein Grundlagenmaterial zur Verfügung steht, mit dem viel anzufangen wäre, und wo auf unserer Traktandenliste die Einsetzung einer Kommission figuriert, welche die Verfassungsgrundlage für ein Plebiszit im Jura vorbereiten soll. Dieses Plebiszit fürchten begreiflicherweise die Extremisten wie die Pest. Jetzt, nach vielem Auf und Ab, nach viel gutem Willen unsererseits, der ins Leere gestossen ist, und nachdem wir uns vielen Provokationen und Beleidigungen ausgesetzt haben, dürfen wir uns nicht von dem Weg abbringen lassen, der sich abzuzeichnen beginnt. Auf keinen Fall dürfen wir die Entscheidung, wie das die Separatisten möchten, einem ausserkantonalen Gremium überlassen. Es ist dies kein Misstrauen gegenüber aussenstehenden Persönlichkeiten. Wir sind dankbar für freundschaftliche Ratschläge. Die Motion geht ja auch nach dieser Richtung. Es ist jedoch eine Frage unserer Selbstachtung oder, um ein anderes Wort zu gebrauchen, unseres Bernerstolzes. Ich glaube, ich rede nicht nur im Namen meiner Fraktion, sondern auch im Namen der Mehrheit der Altberner und der Jurassier, wenn ich erkläre, dass wir die Lösung des Juraproblems auf dem Weg, den wir seit geraumer Zeit eingeschlagen haben, im Kanton Bern selber suchen und finden wollen. Im September werden wir dann gerne hören, dass die bernische Regierung gleich denkt.

**Hänsenberger.** Die freisinnig-demokratische Partei des Kantons Bern steht nicht hinter dem Vorstoss des «Parti libéral du Jura». Sie hat ihn nicht eingereicht, auch unsere Fraktion nicht. Hinter dieser Motion steht Herr Morand allein. Wir begrüssen aber diese deutliche Stimme aus dem Jura und diese mutige Stellungnahme. Wir

vernehmen laufend abhängige, verantwortungslose Stimmen aus der Presse, in Aktionen und Vorträgen aus dem Jura. Eine selbständige, unabhängige, verantwortungsvolle Stimme ist deshalb für uns wertvoll.

Der Vorstoss Morand besitzt auch einen gewissen Aktualitätswert. Jetzt, im Mai 1969, möchten wir diese Stimme anhören, ohne uns zu binden, ohne dass der Rat dazu Stellung nimmt. Das wäre für uns nützlich. Man kann den Aktualitätswert hier nicht in allen Einzelheiten begründen.

Im Namen unserer Fraktion beantrage ich Ihnen deshalb, die Dringlichkeit zu bejahen, Herrn Morand heute seine Motion begründen zu lassen und im September darüber zu diskutieren.

**Schädelin.** Wir befinden uns in einer ganz eigenartigen, ja fast einzigartigen Situation, indem über eine formale Frage fast eine Juradebatte und eine Debatte über eine Motion entsteht, die noch nicht einmal begründet ist. Selbstverständlich ist alles dringend, was das Juraproblem betrifft. Ich will mich hier darauf beschränken, nicht von der Sache, sondern nur von der Dringlichkeit zu sprechen.

Wir müssen aufpassen, dass wir nicht dauernd Dinge ineinanderschachteln, die auseinandergehalten werden sollten. Es war schon ein eigenartiges Procedere, dass die Regierung einen Bericht vorgelegt und Konsequenzen daraus gezogen hat, während die Kommission der guten Dienste noch an der Arbeit ist. Laufend weiter vorzuprellen, während man ein Gremium eingesetzt hat, das seine Arbeit noch nicht abgeschlossen hat, halte ich nicht für gut. Wenn wir die Arbeit der Kommission der guten Dienste ernst nehmen, so glaube ich, sollten wir zuerst diese Arbeit abwarten, bevor wir weiter diskutieren, und auch Herr Morand sollte diese Arbeit abwarten. Wir wissen ja noch gar nicht, welche Vorschläge diese Kommission unterbreiten wird. Es könnte ja sein, dass dort neue Wege aufgezeigt werden. Wir hoffen das sogar, und Sie gehen nun schon auf die ultima ratio zu, auf die letzten Möglichkeiten. Verbauen wir uns doch weder mit einer Motionsbegründung noch mit weiteren Entschlüssen nicht den Weg. Halten wir uns offen gegenüber dem, was angesehene Persönlichkeiten uns sagen werden. Trotzdem man eine solche Motion anhören kann – wir haben ja schon einen langen Text davon –, bin ich der Meinung, wir sollten jetzt die Dringlichkeit verneinen und auf den Bericht der Kommission Petitpierre warten. Nachher werden wir handeln können. Ich beantrage Ihnen somit, die Dringlichkeit abzulehnen.

**Kohler** (Bienne). En date du 17 mars 1967, le gouvernement a, dans une déclaration publique, défini son plan d'action destiné à déterminer les bases d'un règlement définitif du problème jurassien. A cette occasion a été constituée la Commission des Vingt-quatre, dont le rapport a été mis en discussion au sein de ce Conseil en février dernier. A cette occasion, il n'y a pas eu de véritable débat sur le problème jurassien. La discussion a toruné court. La raison en a été que tant les membres du gouvernement que ceux du Grand Conseil estimaient que le dossier étant incomplet, il y avait lieu d'attendre, pour ouvrir la discussion, le dépôt du rapport de la commission de bons offices. Le gouvernement, de son côté, avait, en nous présentant le rapport de la Commission des Vingt-quatre, renoncé à faire des propositions et lors de la discussion, nous avions demandé à son représentant de nous dire ce que l'autorité entendait entreprendre pour la suite et quelle voie il entendait suivre. Je me permets de vous rappeler ce que le représentant du gouvernement avait dit à cette occasion: «On a demandé quelle va être la suite des opérations. Comme vous l'avez entendu, la commission elle-même s'est demandé s'il ne fallait pas faire appel à des personnalités confédérées qui auraient pu voir le problème à un autre point de vue et selon d'autres perspectives. Pour différentes raisons, cela n'a pas été possible au sein de la commission même, mais au fond, c'est ce qu'on a fait par la suite en instituant la Commission Petitpierre. Nous devons donc attendre son rapport. Du reste, cette commission travaille très activement. Son rapport présentera un point de vue différent. Il est probable qu'il nous fournira, du point de vue des Confédérés, certaines lignes directrices pour la suite à donner à l'action engagée. Dès que ce rapport aura été déposé, il s'agira d'aborder l'étude des possibilités pratiques de solution à la lumière du rapport des Vingt-quatre, des propositions de la Députation jurassienne, ainsi que des constatations et des propositions de la Commission Petitpierre.» Voilà comment s'était exprimé le porte-parole du gouvernement, et sa déclaration avait trouvé l'assentiment du Grand Conseil.

Que s'est-il passé, je me le demande, entre le mois de février dernier et le 15 mars, jour où cette motion dite «urgente» a été déposée? Il ne s'est rien passé. Tout au plus a-t-on constaté que la Commission Petitpierre n'a pas pu remettre son rapport aussi rapidement qu'elle l'aurait souhaité, mais y a-t-il un événement ou un élément nouveau qui nécessite qu'on précipite la décision? Personnellement, je ne le crois pas et je suis surpris que le gouvernement ait accepté l'urgence sur cette motion. Je suis encore plus surpris qu'il ait accepté sans autre sous forme de motion les trois premiers points posés par le motionnaire et sous forme de postulat les deux derniers, cela d'autant plus que le premier doit encore, semble-t-il, être modifié par le motionnaire. Je pensais que le gouvernement tiendrait compte du rapport de la commission des quatre sages comme il l'avait déclaré et qu'il n'entreprendrait rien avant de connaître ses conclusions. Nous ne pouvons pas, aujourd'hui, ignorer le rapport des Vingt-quatre et accepter l'urgence sur cette motion avant de connaître le contenu et les conclusions du rapport des quatre sages.

En fait, le motionnaire demande de préjudicier la situation en fixant une procédure avant que le dossier soit complet. Je vous demande, au nom de l'honnêteté de l'information, de vous opposer à l'urgence.

On a dit que ce sont les milieux séparatistes qui s'opposeront à l'urgence sur la motion. Je ne suis pas un séparatiste, croyez-moi, je n'ai d'ailleurs pas besoin de vous le dire, mais j'estime que le travail entrepris doit être poursuivi avec sérieux. C'est pourquoi je vous demande de ne pas précipiter la décision et de vous opposer à l'urgence sur

la motion Morand. Son auteur peut la développer normalement en septembre prochain et il recevra une réponse en septembre également. Nous souhaitons que d'ici là, le rapport de la commission des quatre sages sera en notre possession et nous pourrons alors nous prononcer en connaissance de cause.

**Achermann.** Zuerst eine formell-rechtliche Bemerkung. Wir stehen hier nicht vor einer Interpellation und haben uns nicht etwas anzuhören, das uns jemand sagen will, sondern wir stehen gegenüber einer Motion, einem selbständigen Antrag, der die Regierung beauftragen will, den Entwurf zu einem Gesetz, einem Dekret oder einem Grossratsbeschluss vorzulegen. Wenn nun die Dringlichkeit verlangt wird, so heisst dies, dass eine derartige Massnahme dringlich ergriffen werden muss. Dann müsste man meines Erachtens – das wäre die logische Folge – die Motion begründen, sie behandeln und darüber abstimmen, damit die Regierung handeln kann. Alles andere hat nach meiner Ansicht mit Dringlichkeit im Verfahren, rechtlich gesehen, nichts zu tun.

Eine zweite Bemerkung. Wir stehen in der Jurafrage – ich glaube, wir brauchen darüber keine langen Ausführungen zu machen – vor einem eminent wichtigen Problem. Es ist in solchen Situationen unangenehm, wenn die Begründung im Rate gegeben wird bei einer Besetzung, die unter Umständen nicht die gleiche ist wie bei der materiellen Behandlung der Angelegenheit. Es ist doch leider so, dass wir alle etwas vergesslich sind. Die Motionsbegründung wäre uns viel mittelbarer, wenn sie erst in der Session erfolgte, in der die Regierung antworten und der Rat diskutieren wird.

Ein dritter Punkt, ein Nebenpunkt, den Herr Dr. Martignoni angeführt hat: Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Diskussion rund um die Kommission zur Abänderung der Staatsverfassung, die eingesetzt worden ist, von Bedeutung sein kann. Ich bin nun der Meinung, die erwähnte Stimme aus dem Jura könnte in einer viel ruhigeren Atmosphäre und auf viel wirksamere Weise zum Ausdruck gebracht werden, wenn der betreffende Ratskollege in dieser Kommission Einsitz nehmen wird.

Der letzte Punkt, für mich zugleich der wichtigste: Kollegen von mir und ich haben verschiedentlich das Bedürfnis gehabt, in der Jurafrage, die sich lange hinzieht und in der das Procedere nicht etwa geradlinig verlaufen ist, in die Diskussionen einzugreifen und unsere Meinung zu sagen. Seit geraumer Zeit, in der ich die Ehre habe unserem Rate anzugehören, habe ich gelernt, das zu beherzigen, was uns unser abtretender Regierungsrat Buri nahegelegt hat: man solle, wenn man Bernergeist geatmet habe, ruhig und überlegt handeln. Deshalb habe ich meine Wünsche für eine Diskussion immer wieder zurückgestellt, obwohl ich unter Umständen vielleicht anderer Ansicht gewesen wäre, dies in der Meinung, die Regierung solle nun das Geschäft, nachdem man ihr das Vertrauen geschenkt hat, weiterführen und die Unterlagen beschaffen, und erst wenn die Unterlagen vorliegen, solle man an eine Diskussion herantreten. Nun fehlt noch, wie bereits mehrmals gesagt worden ist, der wichtige Bericht der Kommission der guten Dienste. Bevor dieser Bericht vorliegt, ist es meines Erachtens etwas gefährlich, auf Diskussionen einzutreten. Ich bin allerdings nicht etwa der Meinung, dass man eine Diskussion im September verhindern könnte. Ich bin in dieser Beziehung nicht gleicher Auffassung wie Herr Kollega Kressig, glaube aber auch nicht, dass er es so verstanden hat. Selbstverständlich hat der Herr Motionär das Recht, seiner Motion den ordentlichen Lauf zu geben. Man könnte aber im September, wenn der Bericht der Kommission Petitpierre noch nicht vorliegen sollte, sich in guten Treuen fragen, ob man nicht den Antrag stellen will, die Motion Morand, wie das schon bei anderer Gelegenheit unter verschiedenen Malen getan worden ist, in Gottes Namen nochmals zurückzustellen, um dann die Diskussion in der Gesamtheit vor sich zu haben. Ich bitte Sie somit, ruhig und überlegt vorzugehen und die Dringlichkeit abzulehnen.

**Villard.** Nous nous trouvons dans une situation plutôt risible. Il me souvient d'avoir à différentes reprises regretté amèrement le renvoi de la discussion de l'urgent et grave problème du Jura, et je m'étonne de la position défendue aujourd'hui par ceux qui demandent que la motion Morand soit déclarée urgente après s'être si souvent, dans cette salle, opposés à cette discussion au nom de leur groupe politique.

On a dit qu'il convenait d'entendre aujourd'hui la voix de M. Morand, qui est une voix très importante du Jura. Comme si M. Morand était la voix du Jura! Plusieurs d'entre vous étaient présents lorsqu'une certaine voix du Jura s'est fait entendre devant les Chambres fédérales, celle des jeunes Jurassiens. L'ont-ils écoutée, cette voix? Non. Plusieurs d'entre eux ont préféré se muer en députés-boxeurs. Je regrette leur attitude. Ils auraient dû écouter cette voix importante du Jura, car ce sont les jeunes qui feront le Jura de demain, et je voudrais qu'ils fassent un Jura qui puisse vivre en bonne harmonie avec le canton de Berne, même s'il devait être complètement séparé de ce dernier. C'est pourquoi je me rallie sans réserve à ce que vient de dire M. Raoul Kohler: en acceptant l'urgence sur la motion Morand, on préjudicie une situation dont nul ne sait exactement ce qu'elle sera, puisque certaines pièces manquent au dossier et qu'on ne sait pas exactement ce qu'il va advenir. Au risque d'être traité d'antidémocratique, comme l'a fait mon cher camarade Huber, j'insiste solennellement une fois de plus sur le danger qu'il y a à vouloir absolument, vu la situation qui règne actuellement dans le Jura, à tout prix et quoi qu'il en coûte, organiser un plébiscite dont on sait fort bien qu'il ne résoudra pas le problème mais au contraire, hélas, comporterait de graves dangers et ferait se dresser les divers groupes en présence les uns contre les autres encore plus violemment que ce n'est le cas aujourd'hui ...

**Le président.** Monsieur le député Villard ...

**Villard.** Je sais, je dépasse le temps de parole ...

**Le président.** Il ne s'agit pas de cela, mais vous discutez le fond de la motion alors que la discussion est limitée à la clause d'urgence.

**Villard.** Je n'ai fait que suivre l'exemple des orateurs qui m'ont précédé. Je m'oppose donc à l'urgence sur la motion Morand. Comme on l'a dit, il faut craindre le plébiscite comme la peste. Oui, craignons-le comme la guerre civile.

**Bauder,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorab möchte ich folgendes betonen: Die Regierung hält nach wie vor an ihrer Erklärung vom 17. März 1967 fest, und sie hat keinen Grund, von dieser Erklärung heute abzuweichen.

Man hat vorhin gesagt, die Regierung habe unlogisch gehandelt, indem sie die Dringlichkeit der Motion akzeptiert habe. Ich möchte dazu feststellen, dass der Bericht der Kommission Petitpierre auf den 30. April 1969 zugesichert war, als die Regierung den Beschluss fasste, die Motion dringlich zu behandeln. Nachträglich hat uns die Kommission Petitpierre ersucht, ihr die Frist bis zum 20. Mai zu erstrecken. Infolgedessen sind wir heute nicht im Besitze dieses Berichtes. Wir glauben somit, dass jetzt eine materielle Diskussion über die Motion Morand aus verschiedenen Gründen nicht opportun wäre, einmal weil die Diskussion stattfinden würde, ohne dass eine wesentliche Unterlage auf dem Tisch des Hauses läge, und sodann, weil wir auch der Ansicht sind, es käme einem Akt der Unhöflichkeit gegenüber der Kommission Petitpierre gleich, im jetzigen Augenblick über die Motion zu diskutieren; denn ich nehme an, dass die Motion Morand aus der Mitte des Rates bekämpft werden wird. Dagegen glaubt die Regierung, dass es opportun wäre, wenn der Herr Motionär seine Motion heute begründen könnte, damit man, auch im Interesse eines Gesamtdossiers, das der Diskussion und der Beantwortung der Motion zugrunde liegen soll, alles sagt und alles weiss, was möglich ist. Wenn die Motion heute begründet wird, werden keine Beschlüsse gefasst. Es entsteht somit kein Präjudiz materieller Natur nach dieser oder jener Richtung. Im übrigen entsteht auch kein Präjudiz in formeller Hinsicht; denn es ist nicht das erstemal, sondern es ist in diesem Saale schon sehr oft vorgekommen, dass ein Motionär eine Motion in einer Session begründet hat, während die Beantwortung in einer späteren Session erfolgt ist. Das wäre also auch, formal gesehen, kein Novum. Damit aber der Motionär seine Motion heute begründen kann, braucht es formal doch einen Beschluss über die Dringlichkeit. Beantworten wird die Regierung die Motion jedoch erst im September, und zwar im Zusammenhang mit anderen Vorschlägen, welche sie dem Rate zu jenem Zeitpunkt zur Beschlussfassung zu unterbreiten haben wird. Die Regierung ersucht deshalb den Grossen Rat, die Dringlichkeit jetzt in der Weise zu beschliessen, dass der Motionär seine Motion begründen kann, dass sie aber erst im September beantwortet wird.

Abstimmung

| | |
|---|---|
| Für die Dringlichkeit ..... | 92 Stimmen |
| Dagegen ..... | 37 Stimmen |

**Morand.** La motion qu'il m'appartient de soutenir devant vous propose une procédure de règlement démocratique du problème jurassien. Cette procédure n'est pas contraire au plan d'action du Conseil-exécutif publié le 17 mars 1967. Elle s'insère dans la seconde phase de cette action, qui est celle des décisions essentielles. Les initiatives de ces décisions essentielles ne sont pas à prendre par le gouvernement seulement, mais aussi par le Grand Conseil, tant il est vrai que la fonction proprement gouvernementale appartient autant au Parlement qu'au Conseil-exécutif. Et l'intervention impérative du Grand Conseil ne peut, en l'occurrence, que faciliter la tâche du Gouvernement, ne serait-ce que par le renforcement de son autorité, par le soutien mieux affirmé du pouvoir législatif. Dans le domaine précis du problème jurassien, ce soutien est imposé par la gravité de la situation.

Le problème jurassien, en effet, est aujourd'hui d'une telle gravité que les membres du Parlement, dans la même mesure que les membres du Gouvernement, doivent prendre pleinement conscience de leurs responsabilités, avant que les événements, profitant de la plus légère négligence, viennent supprimer une partie de leurs prérogatives légales et constitutionnelles. Ni le peuple jurassien, ni le peuple de l'ancien canton ne leur pardonneraient une négligence qui pourrait, par exemple, se manifester dans la lenteur des décisions face à la rapide et dangereuse évolution du problème jurassien.

Depuis vingt et un ans, la question jurassienne sème la division et creuse des fossés, particulièrement entre les Jurassiens. Trois tendances principales s'affrontent: celle qui veut la séparation d'avec Berne et qui demande la médiation fédérale; celle qui veut le maintien du statu quo et qui demande le plébiscite; celle enfin qui veut une large autonomie politique du Jura dans le cadre du canton de Berne et qui demande un statut susceptible de rallier une forte majorité des citoyens du Jura.

Jusqu'à ce jour, les tentatives de conciliation par la discussion ne semblent pas avoir abouti. De part et d'autre, les positions se durcissent. Les passions entretenues peuvent nous conduire aux plus tragiques affrontements, et nous serions imprudents de n'y pas croire. Par contre, nous avons des raisons sérieuses de ne pas croire à la possibilité, par des médiateurs par exemple, de trouver aujourd'hui, par la discussion, un terrain d'entente ou de conciliation entre les Jurassiens. Il faut une décision suprême; non celle d'arbitres fédéraux, mais celle du peuple.

Le problème jurassien est un problème politique. Il doit être réglé par le jeu de nos institutions démocratiques. Problème politique d'abord, sa solution doit être une œuvre politique; elle ne saurait être le résultat de considérations juridiques seulement. C'est dans cet esprit que je vous propose d'arrêter une procédure de règlement par les voies démocratiques auxquelles nous devons donner la priorité et qui permettent au peuple de s'exprimer librement et souverainement. Le recours à la vox populi, loi suprême de la démocratie, est et doit rester l'ultime remède à nos désaccords les plus graves. La gravité et la complexité du problème jurassien exigent toutefois que le verdict populaire n'intervienne que lorsque les diverses solutions répondant aux désirs des principales tendances en présence sont clairement énoncées.

En toute occasion, nous proclamons que le peuple est souverain. Nous sommes ses mandataires pour qu'il le reste, et lui-même entend que nous exercions pleinement les pouvoirs qu'il nous a confiés. Dès lors, lequel d'entre nous pourrait prétendre être en droit de demander la médiation confédérale ou l'arbitrage de la Confédération avant que le peuple se soit exprimé? Même si les médiateurs fédéraux s'en référeraient ensuite au peuple, leur intervention ne saurait se justifier avant que le peuple se soit prononcé sur la question fondamentale de la séparation. Nous connaissons la volonté d'une fraction de la minorité jurassienne, mais nous ne connaissons pas encore la volonté du peuple jurassien. Est-il nécessaire de préciser que la demande ou l'acceptation de la médiation ou de l'arbitrage ne pourrait être que le constat de notre impuissance à régler nous-mêmes le problème jurassien? Cette impuissance, ou cet échec, ne saurait pourtant être démontré en démocratie avant que le peuple se soit exprimé. Personne ne pourrait soutenir ici que le Grand Conseil et le Gouvernement ont épuisé tous les moyens de règlement du problème jurassien. Si le Gouvernement a arrêté un plan d'action absolument valable, le Grand Conseil, lui, n'est pas encore intervenu dans la mesure des pouvoirs qu'il détient et dans le but de soutenir le Gouvernement s'il juge sa politique valable. C'est la raison pour laquelle je propose au Grand Conseil de voter une procédure de règlement du problème jurassien donnant au Conseil-exécutif mandat de prendre les dispositions précises qui s'imposent pour aller vers une solution démocratique dans le délai le plus bref. Une telle procédure, qui devra être appliquée envers et contre tous les événements qui pourraient survenir, sera d'autant mieux acceptée et soutenue par le peuple qu'elle émanera de ses représentants au pouvoir législatif et qu'elle aura été votée par eux dans le cadre du plan gouvernemental arrêté en mars 1967. Je ne pense pas que cette prise en charge des responsabilités essentielles par le Grand Conseil pourrait contrarier le Gouvernement.

J'en viens maintenant à la procédure proposée et qui comprend cinq points. Nous ne repoussons pas l'intervention confédérale, mais nous ne pouvons l'admettre que sous la forme des bons offices, et dans certaines limites. Ces bons offices sont désirés pour assister le Gouvernement dans l'élaboration d'un projet de statut de minorité. Mais ici, je dois faire une déclaration modifiant le premier point de la procédure proposée. Je ne demande plus l'«élargissement» de la Commission confédérée de bons offices. En conséquence, voici le nouveau texte: «Elaboration d'un projet de statut de minorité renforcé du Jura dans le cadre du canton de Berne par le Gouvernement bernois (représenté par sa délégation pour les affaires jurassiennes) assisté de la Commission confédérée de bons offices, et sur la base, notamment, des dix-sept propositions de la Députation jurassienne, du rapport juridique des experts, du rapport de la Commission des vingt-quatre et des documents qu'il contient.»

Nous croyons que la collaboration de la Commission confédérée de bons offices à l'élaboration d'un projet de statut sera, pour les citoyens du Jura d'abord, pour les citoyens de l'ancien canton ensuite, l'assurance complémentaire que le statut qui sera proposé sera bien ce qui est nécessaire au règlement du problème jurassien, règlement qui, pour être durable, devra pouvoir s'appuyer sur une forte majorité jurassienne acceptante. Cette forte majorité serait introuvable, à notre avis, sans certaines concessions. Il faut que le statut qui sera proposé soit un compromis raisonnable, non seulement pour les citoyens du Jura, mais aussi pour les citoyens de l'ancien canton.

Le chiffre 2 de la procédure propose que parallèlement à l'élaboration du projet de statut soient créées les bases légales permettant l'organisation d'un plébiscite dans le Jura sur la séparation. Il s'agit ici de la clause transitoire à inscrire dans la constitution cantonale, clause que le Conseil-exécutif a déjà prévue en demandant un projet de rédaction à M. le professeur Aubert de l'Université de Neuchâtel.

Le chiffre 3 de la procédure prévoit la soumission d'un projet de statut de minorité au Grand Conseil et, après approbation, sa publication, afin que tous les citoyens du canton, et plus particulièrement ceux du Jura, en connaissent le contenu avant qu'ait lieu le plébiscite, qui ne sera qu'un oui ou un non à la séparation. Il est évident que ce projet de statut proposé au Grand Conseil par le Gouvernement assisté de la Commission de bons offices pourra être modifié par le Parlement. Le Grand Conseil ne pourrait admettre, par exemple, le principe de l'approbation du projet sans possibilité de modification. Cela dit pour qu'il soit bien compris que l'intervention des bons offices de la Confédération ne saurait restreindre les prérogatives du pouvoir législatif cantonal. Au sujet de la publication du projet de statut approuvé par le Grand Conseil, il convient de préciser que cette publication n'aurait qu'un caractère d'information. Elle ne saurait être une promesse de réalisation, puisque la décision n'appartiendra qu'au peuple en cas de rejet de la séparation.

Dès l'approbation du projet de statut par le Grand Conseil et sa publication, le plébiscite sur la séparation devra avoir lieu dans le Jura. C'est le chiffre 4 de la procédure. Il s'agira d'un oui ou d'un non à la séparation donné par les citoyens habitant le Jura. Le «non» à la séparation ne sera pas en même temps un engagement quelconque à l'égard du nouveau statut puisque le chiffre 5 prévoit un deuxième vote pour l'acceptation ou le refus de ce statut.

Lors du plébiscite, il appartiendra aux citoyens des sept districts jurassiens de se prononcer; et le résultat de ce vote ne saurait autoriser l'éclatement du Jura. S'il y a deux peuples bien distincts et reconnus par la Constitution au sein du canton de Berne, il n'y a pas deux peuples jurassiens. Dès lors, en cas de plébiscite, la minorité jurassienne devra se soumettre à la majorité jurassienne, quelle que soit la décision. Au cas d'une majorité de «oui» à la séparation (majorité des votants) il y aura lieu d'engager la procédure de séparation en accord avec la Confédération. Au cas d'une majorité de «non» à la séparation (majorité des votants) le projet de statut de minorité renforcé du Jura dans le cadre du canton de Berne sera soumis au vote populaire. C'est le dernier acte de la procédure. Il appartiendra alors à l'ensemble des citoyens du canton de s'exprimer. Considérant

qu'après le refus de la séparation, on ne saurait exiger que l'ancien canton ne participe pas au vote sur le statut, il sera nécessaire, pour son acceptation, que le nouveau statut recueille la double majorité des votants de l'ancien canton et du Jura. La seule majorité jurassienne ne serait pas suffisante en vertu du principe de la souveraineté détenue par l'ensemble des citoyens du canton, souveraineté qu'on ne saurait supprimer après le rejet de la séparation. Il est évident qu'à cause de la double majorité exigée, l'organisation de ce vote demandera, comme celui concernant le plébiscite, l'inscription d'une clause transitoire dans la Constitution cantonale, clause qui pourrait s'intégrer à celle permettant le plébiscite, puisque ce deuxième vote est directement lié au résultat du plébiscite.

Pour parer à toute illusion quant à la réalisation de tous les points d'un nouveau statut accepté, il est bon de souligner que si certaines dispositions seront réalisables sans délai, d'autres demanderont peut-être des modifications constitutionnelles. Cela serait le cas, par exemple, pour le cercle électoral jurassien pour le Conseil national. Cela revient à dire que la réalisation totale d'un statut de minorité demandera plusieurs années et devra se faire par étapes. Il constituera un programme de réformes dont la réalisation de certaines d'entre elles dépendra ensuite de la volonté du peuple suisse.

Pour conclure, qu'il me soit encore permis d'insister sur l'importance de l'organisation d'un plébiscite dans le Jura avant le vote sur un statut de minorité. Il faut en effet que soit réglé d'abord le problème de la séparation. Mais il faut aussi qu'au moment du vote plébiscitaire, les citoyens connaissent ce que nous leur proposerons ensuite. La publication du projet de statut avant le plébiscite est donc nécessaire. Par ailleurs, le refus de la séparation intervenant avant le vote sur le statut, l'acceptation de ce statut par un vote postérieur ne saurait plus être une nouvelle étape vers la séparation. Cetet garantie, nous la voulons. C'est la raison pour laquelle nous nous opposons personnellement à toute procédure qui placerait le vote sur un statut avant le plébiscite car, alors, par l'acceptation du statut, le plébiscite n'aurait pas lieu, et certains agitateurs pourraient impunément poursuivre l'œuvre que nous connaissons en continuant d'affirmer que le Jura veut la séparation.

Aujourd'hui, c'est au peuple seul qu'il appartient de dire ce qu'il veut. Ensuite, nous respecterons sa volonté quelle qu'elle soit; mais il faudra que tous la respectent.

C'est dans ces sentiments et pour que reviennent dans ce canton, par les voies démocratiques, la concorde et la paix, que je vous propose, Messieurs, de voter cette motion lorsqu'elle sera soumise à votre approbation en septembre prochain.

**Le président.** M. Morand ayant modifié le point 1 de sa motion, les députés recevront le nouveau texte de cette dernière pour la session de septembre.

**Präsident.** Damit ist dieses Geschäft für heute ad acta gelegt.

---

## Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Abänderung)

*(Siehe Nr. 26 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)*

### Eintretensfrage

**Dürig,** Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir, dass ich vorerst einige kurze Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte unseres Kinderzulagengesetzes mache. In der Schweiz stehen wir sowohl auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite nach wie vor auf dem Boden des Leistungslohnprinzips und nicht in erster Linie auf dem Boden des sogenannten Soziallohnprinzips. Das war auch der Grund, warum man während längerer Zeit davon absah, in der Schweiz Kinderzulagen einzuführen. Ich glaube aber, dass nach dem Zweiten Weltkrieg, in der Zeit der Hochkonjunktur, sich Verhältnisse ergeben haben, die es notwendig machten, das Problem eines gewissen Soziallohnes in Betracht zu ziehen. So sind denn auch in verschiedene Gesamtarbeitsverträge Bestimmungen aufgenommen worden, die bescheidene Kinderzulagen vorsahen. Nachher hat man versucht, die Einführung der Kinderzulagen auf breiterer Basis auf dem Wege der Gesamtarbeitsverträge zu verwirklichen, was leider in verschiedenen Gewerbezweigen nicht möglich war und deshalb schliesslich zur gesetzlichen Regelung, wie wir sie jetzt auch im Kanton Bern kennen, geführt hat. So hat das Bernervolk am 5. März 1961 das Gesetz über die Kinderzulagen angenommen, das eine Minimalzulage von Fr. 15.— je Kind und Monat vorsah. Am 17. April 1966 hat das Bernervolk einer Erhöhung von Fr. 15.— auf Fr. 25.— zugestimmt, nachdem es ungefähr ein Jahr früher eine Initiative, die wesentlich höher gehen wollte, abgelehnt hatte, ebenso einen Gegenvorschlag des Grossen Rates, der die Kinderzulagen auf 20 Franken festsetzen wollte.

Inzwischen sind in verschiedenen Kantonen die Kinderzulagen erhöht worden. Aus dem Vortrag der Regierung können Sie ersehen, dass sich der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen auf einer Mittellinie bewegt. Es muss aber auch festgestellt werden, dass beim bernischen Staatspersonal, beim Bundespersonal und beim Personal der meisten Gemeinden ebenfalls Erhöhungen der Kinderzulagen erfolgt sind. Das hat dann die Volkswirtschaftsdirektion veranlasst, eine Vorlage auszuarbeiten, um auch die gesetzlichen Kinderzulagen in der Privatwirtschaft etwas zu erhöhen.

Wie Sie aus der Vorlage sehen können, soll einzig der Artikel 8 Absatz 1 in dem Sinne abgeändert werden, dass die Zulage von bisher 25 Franken auf 30 Franken je Kind und Monat erhöht wird. Die Absätze 2 bis 5 dieses Artikels bleiben unverändert. Dagegen soll ein neuer Absatz 6 beigefügt werden mit dem Wortlaut: «Der Mindestansatz der Kinderzulage kann, wenn nötig, durch Dekret des Grossen Rates neu festgesetzt werden.» Das würde bedeuten, dass in Zukunft der Grosse Rat zuständig wäre zu bestimmen, wann die Notwendigkeit einer Erhöhung der Kinderzulage besteht, und eine Revision in eigener Kompetenz

durchführen könnte. Man wäre bei einer solchen Regelung nicht gezwungen, wegen kleiner, bescheidener Änderungen von vielleicht 5 Franken im Monat jeweils eine Volksabstimmung durchzuführen.

Zum neuen Absatz 6 von Artikel 8 erlaube ich mir, noch folgende Bemerkungen anzubringen: Die Gesetzesrevision ist vorerst unserer sogenannten Volkswirtschaftskommission, die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt ist und vom jeweiligen Volkswirtschaftsdirektor einberufen wird, unterbreitet worden. Die Volkswirtschaftskommission hat den Vorschlag der Volkswirtschaftsdirektion behandelt und ihm zugestimmt, auch der Ergänzung, dem Grossen Rat die Kompetenz zu erteilen, inskünftig über die Höhe der Kinderzulagen zu befinden. In der erwähnten Kommission wurde ebenfalls die Meinung vertreten, beide Änderungen (Erhöhung auf 30 Franken und Kompetenzdelegation) sollten miteinander beschlossen werden.

Die grossrätliche Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 27. März 1969 ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt. Auch die grossrätliche Kommission war einstimmig der Meinung, man sollte die erwähnte Kompetenz an den Grossen Rat delegieren. Wir sind der Auffassung, dass der Grosse Rat eine Zusammensetzung aufweist, die es gestattet, ihm diese Ermächtigung zu erteilen, ohne dass die Gefahr besteht, dass jedes Jahr eine Änderung anbegehrt wird.

In der Kommission wurde noch die Frage diskutiert, die auch im Grossen Rat wiederholt zur Sprache gekommen ist, ob nicht auch die Kleingewerbetreibenden (Einmannbetriebe oder Betriebe mit nur einem Beschäftigten) in irgendeiner Form eingeschlossen werden könnten. Ich erinnere z. B. daran, dass das Gesetz des Kantons St. Gallen eine solche Regelung vorsieht. In der grossrätlichen Kommission wurde aber geltend gemacht, dass eine seinerzeitige Umfrage innerhalb des bernischen Gewerbeverbandes ergeben habe, eine solche Regelung werde nicht als notwendig erachtet. Die Kommission hat deshalb davon abgesehen, noch nach dieser Richtung etwas zu unternehmen.

Wie ich bereits ausgeführt habe, hat die grossrätliche Kommission einstimmig beschlossen, auf diese Gesetzesrevision einzutreten. Sie beantragt Ihnen, die erste Lesung jetzt vorzunehmen, damit das Gesetz im September in zweiter Lesung beraten und wenn immer möglich gegen Jahresende dem Volk zur Abstimmung unterbreitet und dann auf den 1. Januar 1970 in Kraft gesetzt werden kann.

Ich bitte Sie namens der vorberatenden Behörden, auf die Vorlage einzutreten.

**Strahm.** Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen, auf diese Gesetzesrevision einzutreten. Ich muss allerdings einen wichtigen Vorbehalt anbringen. Wir betrachten die Vorlage, wie sie Ihnen unterbreitet worden ist, als ein Verständigungswerk. Man hat sich in der ausserparlamentarischen Fachkommission, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind, aber auch in der grossrätlichen Kommission verständigt und dieser Vorlage einstimmig zugestimmt. Das will also heissen, dass wir die Vorlage als Ganzes betrachten. Sollte z. B. die Frage der Kompetenzdelegation an den Grossen Rat abgelehnt werden, wären wir mit 30 Franken Kinderzulage nicht mehr einverstanden. Wir müssten uns in einem solchen Falle vorbehalten, auf den Beschluss zurückzukommen und entsprechende Anträge zu stellen.

Herr Kommissionspräsident Dürig hat Ihnen bekanntgegeben, warum man die Kompetenz zur Festsetzung der Kinderzulagen in die Hand des Grossen Rates legen möchte. Es geht nicht darum, die Höhe der Kinderzulagen alle Jahre zu ändern. Wenn sich eine Änderung jedoch einmal aufdrängt, wie das jetzt der Fall ist, sollte man rasch handeln können. Heute benötigt ein Antrag auf Erhöhung der Kinderzulagen ein ganzes Jahr, bis er dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden kann. Zuerst muss der Grosse Rat beschliessen, eine Kommission einzusetzen, dann folgen zwei Gesetzesberatungen und zum Schluss die Volksabstimmung. So kann es vorkommen, dass man nach einem Jahr über eine Vorlage abstimmt, die nicht mehr zeitgemäss ist. Wir legen deshalb grossen Wert darauf, eine Beschlussfassung über die Höhe der Kinderzulagen in den abschliessenden Kompetenzbereich des Grossen Rates zu legen.

Es verhält sich auch so, dass wir im Kanton Bern in bezug auf die Kinderzulagenpolitik nicht getrennt marschieren können. Meistens geht der Kanton Bern in dieser Beziehung nicht voraus. Wenn aber alle andern Kantone rings um uns herum die Kinderzulagen erhöht haben, sind wir eben gezwungen, auch bei uns die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. In einem solchen Falle sollten wir, wie gesagt, rasch handeln können. Das ist denn auch der Sinn des Antrages auf Kompetenzdelegation.

Wir stimmen also für Eintreten, behalten uns aber vor, auf unseren Beschluss in bezug auf die Höhe der Kinderzulagen zurückzukommen, wenn eine Kompetenzdelegation vom Grossen Rat abgelehnt werden sollte.

**Fleury.** En commission, je me suis rallié à la modification proposée par le Conseil-exécutif.

Les allocations familiales sont en étroite relation avec les salaires. Malheureusement, le rapport est incomplet sur certains points. C'est ainsi qu'il ne parle pas de l'indice du coût de la vie, qui doit pourtant être pris en considération. Il est même déterminant dans la décision que nous allons prendre. D'autre part, les recettes des caisses d'allocations familiales dépendent des montants des salaires: plus les salaires augmentent, plus les contributions versées aux caisses sont élevées, à moins que le taux des contributions ne soit abaissé, ce qui permet l'octroi d'allocations plus substantielles. Le rapport ne parle pas de cette relation, et c'est là une lacune.

Il faut donc connaître les répercussions de l'augmentation des allocations et la mesure dans laquelle les importantes réserves dont dispose la Caisse cantonale de compensation familiale seront mises à contribution. Nous devons en effet savoir si l'augmentation des allocations familiales aura pour conséquence une augmentation de la contri-

bution et, dans l'affirmative, quel en sera le taux.

Il résulte d'enquêtes entreprises par l'OFIAMT que d'avril 1966 à ce jour, soit au cours de ces trois dernières années, les salaires ont subi une augmentation moyenne de 15 à 20 %. En augmentant proportionnellement le taux minimum des allocations pour enfants, on obtient le chiffre de 30 francs. Il n'y a donc pas de véritable amélioration. C'est pourquoi je me réserve, lors de la discussion des articles, de présenter une proposition tendant à porter l'allocation minimum à un chiffre supérieur à celui qui est proposé par le Conseil-exécutif et la commission. En attendant, je vous recommande de voter l'entrée en matière.

**Hirsbrunner.** Im Namen der BGB-Fraktion erkläre ich Zustimmung zu dieser Gesetzesänderung. Unsere Fraktion hat die Vorlage durchberaten und ist der Ansicht, dass eine Erhöhung der Kinderzulagen auf 30 Franken den heutigen Ansätzen entspricht. Im Laufe der Beratungen sind aber einige Befürchtungen in bezug auf eine Kompetenzdelegation für weitere Erhöhungen an den Grossen Rat laut geworden. Man vertritt die Auffassung, dass von diesem Recht nicht allzu reger Gebrauch gemacht werden sollte. Im Falle der Annahme dieser Bestimmung möchten wir daher den Herren Ratskollegen empfehlen, nur dann anzutreten, wenn sich eine Erhöhung der Kinderzulagen wirklich rechtfertigt. In diesem Sinne beantragt Ihnen unsere Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

**Kästli** (Bolligen). Die freisinnig-demokratische Fraktion ist für Eintreten auf diese Gesetzesänderung und erachtet eine Erhöhung der Kinderzulagen auf 30 Franken als gerechtfertigt.

Im Vortrag des Regierungsrates wird diese Erhöhung verglichen mit der Erhöhung des Lebenskostenindexes. Daraus könnte man unter Umständen entnehmen, diese Erhöhung sei etwas zu früh erfolgt. Es wird nämlich dort ausgerechnet, dass mit Bezug auf den Lebenskostenindex heute eine Erhöhung um Fr. 2.30 gerechtfertigt wäre. Man kann aber diese Erhöhung auch in Relation setzen zu den Lohnerhöhungen, die in dieser Periode eingetreten sind, worauf das Bild etwas anders aussieht.

Wir haben von Herrn Kommissionspräsident Dürig vernommen, dass wir in der Schweiz auf dem Boden des Leistungslohnprinzips stehen. Aber auch wenn wir auf diesem Boden stehen, müssen wir doch zugeben und anerkennen, dass diese Vorlage keine Verschiebung zwischen dem Leistungslohn- und dem Soziallohnprinzip bringt, jedenfalls keine Verschiebung in bezug auf eine Verbesserung der Sozialzulagen gegenüber dem Leistungslohn. Ich kann diese Behauptung kurz mit einem Beispiel aus dem Baugewerbe belegen. Die Lohnerhöhungen von 1966/67 bis 1969/70, die noch kommen werden, machen ungefähr 20 bis 22 Prozent aus, was annähernd der beantragten Erhöhung von 5 Franken bei den Kinderzulagen entspricht. Ich will damit nicht sagen, dass die eine oder andere Berechnungsart endgültig schlüssig sei. Wir erhalten damit aber doch ein Bild über die Grössenordnung. Deshalb können auch wir dieser Vorlage als einer vernünftigen Verständigungslösung zustimmen.

Mehr zu diskutieren gab bei uns die Frage der Kompetenzabtretung an den Grossen Rat. Die Mehrheit unserer Fraktion ist mit einer Kompetenzdelegation einverstanden. Eine Minderheit, die einen gegenteiligen Standpunkt vertritt, wird sich noch äussern. Persönlich bin ich der Meinung, dass es in der heutigen Zeit unsinnig ist, alle drei bis vier Jahre solche Gesetzesberatungen in zwei Lesungen mit anschliessender Volksabstimmung durchführen zu müssen. Ich finde, dass der Grosse Rat in der Lage sein sollte, von sich aus eine vernünftige, massvolle Politik in bezug auf die Kinderzulagen zu führen.

Zum Schluss noch eine weitere persönliche Bemerkung: Man sieht an diesem Beispiel der Kinderzulagen wiederum, dass der Gesetzesweg nicht sehr geeignet ist, um Sozialzulagen, gerade wenn sie frankenmässig ausgedrückt werden müssen, festzulegen. Eine viel geeignetere Form wäre der Gesamtarbeitsvertrag. Es ist an und für sich bedauerlich, dass man seinerzeit damit nicht durchgedrungen ist.

**Geiser.** Ich habe gegen die Kinderzulagen im Prinzip nichts einzuwenden, auch nichts gegen eine Erhöhung von 25 auf 30 Franken. Ich vertrete vielmehr die Auffassung, dass es möglich sein sollte, die Kinderzulagen auch auf die Selbständigerwerbenden auszudehnen. Es gibt viele Kleingewerbetreibende und Detaillisten, gerade in einer Dorfgemeinschaft, die nach wie vor eine gewisse Aufgabe erfüllen, aber nur sehr bescheidene Einkommen erzielen. Der Solidaritätsgedanke im Gewerbe dürfte diesbezüglich sicher auch bald erkannt werden. Ich hoffe, dass man auch den Gedanken, die Selbständigerwerbenden ebenfalls in den Genuss von Kinderzulagen kommen zu lassen, weiterverfolgen wird.

In bezug auf die Kompetenzdelegation an den Grossen Rat äussere ich dagegen Bedenken. Ich befürchte, dass dann die segensreiche Einrichtung der Kinderzulagen zu einem Politikum bei allfälligen Wahlen werden könnte. Ich würde es aber sehr begrüssen, wenn die Kinderzulagen eidgenössisch geregelt werden könnten. Ich bitte deshalb unsern Volkswirtschaftsdirektor, nach Möglichkeit in dieser Richtung zu wirken. Ich danke ihm dafür zum voraus bestens.

**Tschumi,** Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wollte mich nicht äussern, da Eintreten unbestritten ist. Nun hat aber Herr Grossrat Geiser zwei Fragen aufgeworfen, zu denen ich Stellung nehmen muss.

Vorerst zur Frage, ob man nicht auch die Selbständigerwerbenden in den Genuss von Kinderzulagen kommen lassen könnte. Wir haben diese Frage durch den bernischen Gewerbeverband schon zweimal abklären lassen. Auch Herr Kommissionspräsident Dürig hat darauf hingewiesen. Der bernische Gewerbeverband hat eine solche Lösung beide Male mehrheitlich abgelehnt. Wenn nun Herr Grossrat Geiser glaubt, wir sollten diese Frage von der Regierung aus einmal prüfen, so rate ich ihm, den parlamentarischen Weg zu beschreiten. Wir werden dann sehen, ob sich die Meinung mittlerweile geändert hat.

Was die Frage in bezug auf eine Lösung auf eidgenössischem Boden anbetrifft, wissen wir, dass eine Bundesregelung schon im Jahre 1959 abgelehnt worden ist. Aus diesem Grunde haben denn auch die Kantone den Weg beschritten, auf dem sich der Kanton Bern nun ebenfalls befindet. Ich kann darauf hinweisen, dass gegenwärtig diese Frage beim Bund wiederum in Prüfung steht aufgrund zweier parlamentarischer Vorstösse der Herren Nationalräte Diethelm und Tenchio. Wieweit diese Frage dort vorangetrieben werden kann, kann ich heute noch nicht sagen. Ich bin jedoch der Meinung, wir sollten vorläufig zu unserem Gesetz, wie wir es auf kantonalem Boden kennen, Sorge tragen und es ausbauen, damit es den jeweiligen Anforderungen entspricht. Wir tun dann wenigstens das, was auf kantonalem Boden vorgekehrt werden kann. Ich bitte den Grossen Rat, dem Eintretensantrag des Herrn Kommissionspräsidenten und der Herren Votanten zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## Detailberatung

### Abschnitt I, Ingress

Angenommen.

### Art. 8 Ziffern 1 und 6

**Schaffter.** Le gouvernement comme la commission nous proposent de porter l'allocation pour enfants de 25 à 30 francs. Une première constatation s'impose. Cette augmentation de cinq francs par mois est pour le moins dérisoire en regard des frais occasionnés par les enfants tant sur le plan du logement que sur le plan de l'habillement, de la nourriture, de l'instruction. Pour une famille de quatre enfants, le total des allocations s'élèvera à 120 francs par mois. Un tel montant est tout à fait insuffisant, et personne ne l'ignore, pour couvrir le supplément de dépenses occasionné par ces quatre enfants.

L'application du principe «à travail égal, salaire égal» s'étend de plus en plus, et c'est certainement juste, mais une compensation sufifsante doit néanmoins être apportée aux couples qui ont la charge d'enfants.

Le rapport du Conseil-exécutif relève que l'Etat de Berne – et c'est heureux – a porté à 40 francs par mois l'allocation pour enfants qu'il verse à ses fonctionnaires et employés. L'augmentation qui nous est proposée est insuffisante. C'est pourquoi, sans vouloir faire de la surenchère, je propose pour l'article 8 le texte suivant: «L'allocation est de 35 francs au moins par mois et pour tout enfant âgé de moins de 16 ans.»

A la veille des élections et votations, la propagande de tous les partis est axée surtout sur l'amélioration des conditions sociales. Chaque parti affiche des préoccupations d'ordre social et récapitule son activité dans ce domaine. Nous ne devons pas aujourd'hui accorder des allocations familiales au compte-gouttes, faire de la pharmacie. Puisque l'occasion nous est donnée de mettre en pratique les principes proclamés lors des élections, nous devons la saisir en portant le montant de l'allocation pour enfants à 35 francs par mois.

**Fleury.** Pour les raisons que j'ai évoquées tout à l'heure, et au nom du groupe démocratique chrétien-social, je propose également de porter l'allocation pour enfants à 35 francs par mois.

**Mischler.** Ich komme auf das Eintretensvotum von Herrn Kollege Strahm zurück. Wir haben uns sehr bemüht, in der ausserparlamentarischen Kommission zu einem Kompromiss zu gelangen. Ich möchte hier festhalten: Ich bin nach wie vor ein absoluter Befürworter der Regelung der Sozialzulagen im Gesamtarbeitsvertrag; schliesslich ist aber die Politik über uns hinweggegangen, und jetzt müssen wir schauen, wie wir mit dieser Sache zurechtkommen. Wir vertreten die Auffassung, dass wir im Falle einer Kompetenzdelegation an den Grossen Rat beweglicher sind, wenn sich Anpassungen aufdrängen. In diesem Sinne ist auch unter den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen meines Wissens keine Meinungsdifferenz zurückgeblieben; man hat sich nachher vielmehr auf diesen Kompromiss geeinigt. Wenn jedoch, wie das heute zum Ausdruck gekommen ist, der Antrag angenommen werden sollte, die endgültige Kompetenz zur Festsetzung der Kinderzulagen nicht dem Grossen Rat zu erteilen, müssten wir, wie das Herr Strahm schon angekündigt hat, auf unseren Beschluss zurückkommen. Angesichts dieser Sachlage stellt sich nun die Frage, ob wir nicht die Abstimmung über Artikel 8 Absatz 1, zurückstellen sollten, bis wir die andere Frage bereinigt haben. Ich glaube, das wäre das zweckmässige Vorgehen.

Nun möchte ich hierzu allerdings noch folgendes sagen: Wenn mein Vorredner erklärt hat, wir sollten die Kinderzulagen so bemessen, dass sie ausreichen, um die Aufwendungen für die Kinder zu decken, so muss ich feststellen, dass dies mit 35 Franken nicht getan sein wird. Man sollte deshalb wissen, was man hier eigentlich will. Meine Kinder wenigstens haben mich bedeutend mehr gekostet. Jetzt sind sie erwachsen, weshalb ich mich mit diesem Problem privat nicht mehr befassen muss. Sobald etwas verpolitisiert ist, geht es jedoch nicht mehr um die sachliche Berechtigung oder Nichtberechtigung, dies im Gegensatz zu den Vertragsverhandlungen, wo diese Fragen sachlich diskutiert werden können. Ich möchte Ihnen somit vorschlagen, zuerst Artikel 8 Absatz 6, zu bereinigen und nachher über Artikel 8 Absatz 1, abzustimmen. (Zustimmung)

**Winzenried.** Heute kann ich wieder einmal unserem Kollegen Dr. Achermann eine Freude bereiten, indem er erneut wird sagen können, das Kinderzulagengesetz sei für mich ein rotes Tuch. Ich will das aber auch gar nicht bestreiten. Ich möchte nur beifügen, dass es nicht etwa das Kinderzulagengesetz an und für sich ist, das mich jeweils in dieser etwas einseitig zusammengesetzten Arena zu einer Auseinandersetzung mit gewissen gesetzesfreudigen Sozialreformern lockt, sondern es sind meine grundsätzlichen Bedenken gegen eine gesetzliche Sozialpolitik an und für sich, namentlich auf Gebieten, auf denen weder von Gewerkschaftsseite, wie es vorhin Herr Mischler ausgeführt hat, noch von Unternehmerseite ein Bedürfnis besteht. Ich muss es einmal mehr ablehnen, dass uns von aussenstehenden Leuten in diese

Grundlagen des sozialen Friedens und der sozialen Verständigung hineingeredet wird und dass uns da von Gesetzes wegen Nachhilfestunden erteilt werden sollen, wo sie nicht zwingend notwendig sind. Es war bedauerlich feststellen zu müssen, dass gewisse verantwortungslose extreme Elemente nichts Gescheiteres zu tun wussten, als beispielsweise am 1. Mai mit Gegendemonstrationen zu versuchen, die Würde des Tages der Arbeit zu stören und Gift und Galle gegen die Gewerkschaftsleute zu spucken, die extreme Lösungen ablehnen. Es sind zum Teil die gleichen Kreise, denen es grundsätzlich nicht passt, wenn sich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer an den gleichen Tisch setzen, um die Arbeitsbedingungen miteinander auszuhandeln, weil dann in dieser Frage nur noch sehr wenig Spielraum für einen politischen Fischzug bleibt. Einmal sind es die Kinderzulagen, ein anderes Mal Ferien- oder Feiertage, und als neuesten politischen Schlager werden wir wahrscheinlich in nächster Zeit hier ein kantonales Feriengesetz über die Bühne gehen lassen können.

Wenn wir der vorgeschlagenen Erhöhung und der Kompetenzdelegation an den Grossen Rat unter gewissen Bedingungen zustimmen, so geschieht dies aus dem Wunsche heraus zu versuchen, das Kinderzulagengesetz dem politischen Kräftemessen um Erringung vermeintlicher Popularität zu entziehen. Mit der Begründung der Volkswirtschaftsdirektion, warum in Zukunft das Volk bei der Festlegung der Kinderzulagen ausgeschaltet sein soll, können wir uns so wenig abfinden wie mit der beantragten Fassung, dass der Mindestansatz der Kinderzulagen wenn notwendig durch Dekret des Grossen Rates neu festgesetzt werden könnte. Es ist nach meiner Auffassung kein Argument, wenn man glaubt, nur weil ein Gesetzesverfahren etwas langwierig ist und nach Ansicht der Volkswirtschaftsdirektion rund ein Jahr erfordert, müsse das Verfahren geändert werden. Gott sei Dank ändern sich bei uns die politischen und sozialen Verhältnisse nicht so rapid, dass eine einjährige Frist für eine Gesetzesänderung als allzu lang bezeichnet werden könnte.

Es wurde behauptet, die Volkswirtschaftskommission habe eine Einigung herbeigeführt. Das muss ich bestreiten. Man hat in der Volkswirtschaftskommission wohl darüber gesprochen, aber schliesslich ist man so verblieben, dass man sagte, man sollte darnach trachten, eine Verständigungslösung zu finden. Die Volkswirtschaftskommission hat sich aber nicht definitiv zur Frage der Kompetenzfestlegung ausgesprochen.

Ich muss es auch ablehnen, wie dies Herr Strahm vorhin getan und wie es Herr Mischler geschickt wieder aufgenommen hat, mich hier unter Druck zu setzen und zuerst wissen zu wollen, wie unsere Stellungnahme sei; denn dadurch sind wir in der Verhandlungsfreiheit beengt. Ich möchte aber erklären: Auch der Arbeitgeberverband und die Kreise, die ich vertrete, sind bereit, zu einer Verständigungslösung unbedingt Hand zu bieten. Dass die vorgesehene Regelung den Vorteil bringen könnte, in der Anwendung flexibler zu sein und rascher als innert Jahresfrist handeln zu können, ist nach meiner Auffassung kein Argument. Ich sehe auch keinen Vorteil darin – im Vortrag heisst es dies –, dass die jeweilige Erhöhung in weniger grossen Stufen gehalten werden könnte als bisher. Wenn wir die Liste der gesetzlichen Minimalkinderzulagen in der Schweiz betrachten, so glaubt sicher niemand ernsthaft daran, dass wir in Zukunft – und das wäre komplett falsch – eine frankenmässige Erhöhung der Kinderzulagen hier jede Session diskutieren sollten. Die Kollegen, die glauben, das Gespräch unter den Sozialpartnern durch eine galoppierende Gesetzgebung belasten und stören zu können, möchte ich einmal mehr bitten, sich Rechenschaft zu geben, wie in der Praxis ein Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt wird. Ich war kürzlich an einer Verhandlung mitbeteiligt. Sowohl von der Arbeiterschaft wie von der Gewerkschaft wurde erklärt, dass man an einer Erhöhung der Kinderzulagen kein grosses Interesse bekunde, wenn dagegen andere sozialpolitische Postulate, wie Treueprämie, Wohnungsentschädigung, Wegentschädigung, Ausbau der Pensionskasse, ausgebaut werden könnten. In fairen und offenen Gesprächen haben sich beide Seiten – diese Gespräche wurden zäh geführt – auf einer mittleren Linie geeinigt, wobei der Frankenbetrag, den die Erhöhung der Kinderzulagen gekostet hätte, auf die andern Sozialleistungen umgelegt wurde. Dieser Vertrag ist kürzlich mit einer dreijährigen Dauer abgeschlossen worden.

Nun kommen der Regierungsrat und der Grosse Rat mit einer gesetzlichen Vorschrift, die Kinderzulagen zu erhöhen, was das ausgewogene Resultat solcher Vereinbarungen einseitig durch staatlichen Zwang beeinflusst. Ich möchte deshalb Herrn Regierungsrat Tschumi anfragen, ob er bereit ist, bei der Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes in den Ausführungsbestimmungen festzulegen, dass die noch in Kraft befindlichen Gesamtarbeitsverträge bis zur nächsten Revision von der Pflicht zur gesetzlichen Erhöhung der Kinderzulagen ausgenommen werden können. Durch eine solche Erklärung könnte die Regierung viel dazu beitragen, der vertraglichen Regelung wieder mehr Gewicht zu geben und dem Grundsatz Nachachtung zu verschaffen, dass der Gesetzgeber nur dort eingreifen soll, wo eine Verständigungslösung unter Sozialpartnern nicht möglich ist. Es stellt sich überhaupt ganz grundsätzlich hier nochmals die Frage, ob es richtig ist, dass man die Gesamtarbeitsverträge in diese gesetzliche Regelung einbezieht. Diesbezüglich möchte ich aber keinen Antrag stellen.

Um die wünschbare Entpolitisierung der Kinderzulagen in unserem Kanton zu versuchen, schlage ich Ihnen im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion vor, Artikel 8 Absatz 6 in seiner unpräzisen Formulierung zu streichen, da es sehr wahrscheinlich, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, äusserst schwierig wäre, sich darüber zu einigen, wann es notwendig wäre, den Mindestansatz der Kinderzulagen zu erhöhen, und durch folgenden Text zu ersetzen:

«Der Mindestansatz der Kinderzulage kann im Ausmass der Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise und der durchschnittlichen Produktivitätszunahme der Wirtschaft durch Dekret des Grossen Rates neu festgesetzt werden, sofern sich aufgrund dieser offiziellen Erhebungen eine Erhöhung von mindestens 5 Franken pro Monat rechtfertigt.»

Ich bitte Sie, dieser Lösung zuhanden der zweiten Lesung zuzustimmen, weil ich überzeugt bin, dass Sie damit helfen, einem bewährten Grundsatz Nachachtung zu verschaffen, dass die Anstellungsbedingungen – dazu gehören auch die Kinderzulagen – primär durch vertragliche Regelungen und durch die Sozialpartner ausgehandelt werden sollen und nicht durch einen politischen Entscheid. Nur wenn wir weiterhin diese Garantien haben, wird es möglich sein, dass Unternehmen, sofern sie es wirtschaftlich verantworten können, in der Lohn- und Sozialzulagenfrage eine schnellere Kadenz einschlagen können, als wenn sie durch unbewegliche, sture Gesetzesvorschriften in ihrer Handlungsfreiheit eingeengt sind. Ich möchte ganz ausdrücklich feststellen, dass in vielen Vereinbarungen heute schon wesentlich höhere Kinderzulagen vereinbart worden sind als die, worüber wir heute diskutieren.

Zum Schluss möchte ich Ihnen noch kurz zu bedenken geben, dass nicht nur derjenige sozial fortschrittlich ist, der einfach fordert, auf Kosten der andern Geld zu verteilen; das zu verteilende Sozialprodukt muss vielmehr primär durch Arbeit – ich anerkenne das voll –, aber auch durch Initiative, durch Unternehmergeist, geschaffen werden. Somit sollen sich in erster Linie auch in Zukunft die Sozialpartner über die Verteilung des Sozialproduktes einigen, und der Staat soll nur dort eingreifen, wo es um Notfälle oder Ungerechtigkeiten geht.

**Fleury.** Au nom du groupe démocratique chrétien-social, je propose le texte suivant à l'article 8, alinéa 6: «Lorsque les conditions de salaire subissent des modifications importantes, le taux minimum des allocations pour enfants doit être adapté à l'évolution des salaires par un décret du Grand Conseil. A cet égard, il incombe au Conseil-exécutif d'établir tous les trois ans au moins un rapport à l'intention du Grand Conseil et, le cas échéant, de proposer la fixation d'un nouveau taux minimum.»

**Villard.** Comme auteur de la motion tendant à une augmentation de 10 francs de l'allocation pour enfants et que vous avez acceptée l'année dernière sous forme de postulat, je me sens obligé de dire quelques mots. Je regrette la déclaration de M. Winzenried. A vouloir absolument donner la prépondérance à la voie contractuelle et à négliger la voie législative, on en arrive à diminuer l'importance de l'action parlementaire. En définitive, nous sommes élus par les citoyens – malheureusement pas encore par les citoyennes, bien qu'elles aient aussi leur mot à dire en l'occurrence – pour nous occuper des affaires du pays, de la région que nous représentons. Or, il est assez curieux d'entendre dire dans cette assemblée que ceux qui demandent d'augmenter quelque peu le montant de l'allocation pour enfants, qui correspond à peine à la pension d'un chien militaire, recherchent une vaine popularité et font de la politique facile. Si vous voulez vider la vie parlementaire de son contenu, il n'y a qu'à continuer dans cette voie. Heureusement, notamment dans les milieux syndicaux, on a fait certaines constatations, mais immédiatement, les représentants du patronat leur reprochent de porter atteinte à la dignité de la fête du Premier mai, de la fête du travail. Je me demande si ce ne sont pas les représentants du patronat qui en compromettent la dignité en mettant en danger l'existence même de la paix du travail. La pression patronale se renforce d'année en année, en particulier dans notre région, afin d'obliger les cadres et les ouvriers à travailler le premier mai, jour qui devrait être réservé à la célébration du progrès social, si nécessaire et qui a fait quelques pas en avant mais qui doit encore avancer, en particulier dans le domaine de la famille. Ceux qui ont des enfants, des charges de famille savent ce que cela veut dire.

Le rapport du Conseil-exécutif indique le montant des allocations familiales versées dans les autres cantons au 1er octobre 1968. Or, depuis cette époque, la situation est de nouveau mouvante dans plusieurs cantons. Qu'on ne vienne donc pas nous dire qu'en demandant l'adaptation de nos taux à la norme moyenne actuellement en vigueur en Suisse, nous faisons de la basse politique. Comme auteur d'une motion tendant à l'amélioration des allocations familiales, je proteste de toute mon énergie contre de tels propos et me rallie à la proposition présentée par les amis chrétiens sociaux, proposition que j'avais du reste formulée dans la motion que j'avais développée et qui avait été acceptée sous forme de postulat par le Grand Conseil.

**Strahm.** Herr Dr. Winzenried hat bei der Begründung seines Antrages sehr weit ausgeholt. Er hat sich darüber beklagt, dass man im Kanton Bern zur Regelung der Kinderzulagenfrage überhaupt eine gesetzliche Lösung gebraucht habe. Er hat aber vergessen zu sagen, dass daran die Arbeitgeber die Schuld tragen. Herr Dr. Winzenried weiss, dass seinerzeit, im Jahre 1961 oder 1962, sich das Baugewerbe gewehrt hat, mit dem Holz- und Bauarbeiterverband vertragliche Kinderzulagen zu vereinbaren. Dort waren wir in einer Zwangslage und mussten nachher mithelfen, gegen unser Prinzip und gegen unseren Willen, den Gesetzesweg zu beschreiten. Ich muss dies hier feststellen, nachdem Herr Dr. Winzenried soweit ausgeholt hat.

Nun muss ich Sie dringend bitten – ich möchte nochmals betonen, dass wir glaubten, wir hätten es hier mit einer Verständigungsvorlage zu tun –, den Antrag Winzenried abzulehnen. Bei einem Antrag, die Kinderzulagen nur dann anpassen zu können, wenn sich eine Differenz von 5 Franken ergibt, unbekümmert darum, was in der übrigen Schweiz in bezug auf die Kinderzulagen und die Lohnentwicklung geschieht, können wir nicht mitmachen. Wir könnten einen solchen Antrag auch nicht zur Prüfung auf die zweite Lesung hin annehmen. Wenn der Antrag Winzenried durchginge, müssten wir die Vorlage bekämpfen. Das wäre sehr schade, nachdem wir geglaubt haben, wir hätten eine Verständigungslösung gefunden, zu der wir jedenfalls Hand geboten haben.

**Mischler.** Jetzt machen Sie es im Grossen Rat um das Kinderzulagengesetz langsam spannend. Ich kann weder dem Antrag Winzenried noch dem Antrag Fleury zustimmen. Etwas Vertrauen zu den Gewerkschaften und den Vertretern der

Sozialdemokratischen Partei dürfte man bestimmt aufbringen. Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband war der erste, der in den Gesamtarbeitsverträgen Kinderzulagen vereinbart hat. Alle diejenigen, die uns jetzt am Zeug herumflicken wollen, haben damals sogar noch von «Bockprämien» und Ähnlichem gesprochen.

Wir haben bis jetzt Mass gehalten und auch dafür gesorgt, dass nur dann ein Antrag auf Erhöhung gestellt wurde, wenn es unbedingt notwendig war. Wir vertreten auch die Meinung, dass nicht jedes Jahr über die Erhöhung der Kinderzulagen diskutiert werden soll, sondern jeweils erst, wenn die Entwicklung weitergegangen ist und ein bestimmter Stand erreicht ist. Erst dann soll die parlamentarische Diskussion einsetzen, und um das Verfahren abzukürzen, glauben wir, wäre es angezeigt, es in die Kompetenz des Grossen Rates zu legen.

Zum Schluss möchte ich Herrn Dr. Winzenried noch eine Frage stellen, die er morgen beantworten kann. Wie soll man überhaupt den Produktivitätszuwachs in der bernischen Wirtschaft ermitteln, um dann darauf abstellen zu können?

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

*Der Redaktor:*
**W. Bosshard**

# Sechste Sitzung

Dienstag, den 13. Mai 1969,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nobel

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berger, Bircher, Blaser (Zäziwil), Braunschweig, Geissbühler (Wyssachen), Gerber, Gullotti, Haltiner, Jaggi, Kocher, Kohler (Huttwil), Ludwig, Mischler, Nahrath; unentschuldigt abwesend ist Herr Hofmann (Burgdorf).

## Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Abänderung)

Art. 8 Ziffern 1 und 6

(Fortsetzung)

**Boss.** Als Fürsorgeinspektor habe ich festgestellt, dass in Betrieben, in denen hauptsächlich Frauen beschäftigt sind, und wo kein Gesamtarbeitsvertrag vorhanden ist, die Kinderzulage praktisch nicht bekannt ist. Beispielsweise an Witwen oder an eine Tochter, die für ein uneheliches Kind aufkommt, wird sie nicht ausbezahlt. Wir kommen nicht um die gesetzliche Regelung herum. Das zeigt das Beispiel eines grossen Betriebes in Bern. Eine Tochter, die dort beschäftigt ist, kommt für ihr Kind selber auf, bezieht keine Alimente und hat keine Kinderzulage erhalten. Ich bin dort vorstellig geworden. Es hiess, man werde die Kinderzulage selbstverständlich ausrichten, wenn sie niemand anders erhalte und der Vater keine Alimente bezahle. Das wurde nachgewiesen, und nachher wurde der Lohn der Tochter um monatlich Fr. 30.— gekürzt und es wurde die Kinderzulage von Fr. 30.— ausgerichtet. Sie sehen, man braucht eine gesetzliche Handhabe.

**Würsten.** Wir sollten die finanziellen Auswirkungen der Zulagenerhöhung auf Fr. 30.— bzw. Fr. 35.— kennen. Bei der Einführung der kantonalen Kinderzulageordnung im Jahre 1961 wurden 2 Prozent der Lohnsumme als Beitrag erhoben. Infolge des Einnahmenüberschusses der letzten Jahre wurde dann der Beitrag auf 1,3 Prozent reduziert. Der heutige Reservefonds dürfte aber auf längere Sicht nicht genügen, um die Zulagenerhöhung, die jetzt zur Diskussion steht, zu dekken. Wie werden sich die Beiträge entwickeln, wenn wir die Zulage auf Fr. 30.— bzw. Fr. 35.— erhöhen? Die finanzielle Auswirkung dürfte bei der Stellungnahme ausschlaggebend sein.

**Haegeli** (Bern). Ich bekenne mich mit Leidenschaft zum Gesamtarbeitsvertrag. Man hätte seinerzeit das Kinderzulagengesetz nicht gebraucht. Nun, da es da ist, haben wir dafür zu sorgen, dass es

à jour gebracht wird. Unsere Verhandlungspartner erklären sich jeweilen bereit, die Kinderzulage zu erhöhen, aber nur unter der Voraussetzung, dass davon alle Arbeitgeber betroffen werden. Wir wurden aufgefordert, Schritte zu unternehmen, damit die Kinderzulage durch das Gesetz erhöht werde. Wie in den Arbeitnehmerkreisen hat es auch auf Arbeitgeberseite Minimalisten; diese erfüllen nur das, was ihnen das Gesetz vorschreibt. Diese Vorlage ist wohl abgewogen. Wir erhöhen die Kinderzulage nur um Fr. 5.— und belassen dem Gesamtarbeitsvertrag den nötigen Spielraum.

Herr Winzenried fragte, ob nach Erhöhung der Kinderzulage auf Fr. 30.— die Gesamtarbeitsverträge, die eine andere Kinderzulage festlegen, bis zum Ablauf weiter gelten würden. Wenn dem so wäre, hätte das zur Folge, dass wir Dutzende von Gesamtarbeitsverträgen auf Ende des Jahres kündigen müssten, denn in vielen Gesamtarbeitsverträgen ist der Betrag der Kinderzulage ein wichtiger Bestandteil. Diese Kündigungen brächten Unruhe ins ganze Gefüge.

Ich bin für Fr. 5.— Erhöhung und dafür, dass die Kompetenz für spätere Anpassungen dem Grossen Rat übertragen wird.

**Winzenried.** Weder die Gewerkschaften noch die industriellen Arbeitgeber wünschten das Gesetz. Ich möchte in der Hinsicht richtig verstanden sein: Ich habe nicht gesagt, die Gewerkschaften seien schuld, dass wir heute ein solches Gesetz hätten. Es ist nicht nur Theorie, wenn wir sagen, die Gespräche unter den Sozialpartnern müssten lebendig sein. Aber die Kompromisse dürfen nicht darin bestehen, dass man unter Druck gesetzt wird und auf der ganzen Linie nachgeben muss. Ich habe nach der gestrigen Sitzung mit dem Kommissionspräsidenten und einigen wirklichen Gewerkschaftsfunktionären gesprochen, um eine Lösung zu suchen. Ich war bereit, auf die Verkoppelung der Kinderzulagenhöhe mit dem Lebenskostenindex zu verzichten. Unter diesem Aspekt, sagten die Kollegen, könnten sie der Prüfung der ganzen Frage zu Handen der zweiten Lesung zustimmen, damit man versuche, die Angelegenheit zu entpolitisieren.

Die Delegierung der Kompetenz an den Grossen Rat wird nicht mehr bekämpft, vorausgesetzt, dass man es in der jetzigen Revision bei Fr. 30.— bewenden lässt. Meinen gestrigen Antrag ziehe ich zurück und formuliere folgenden neuen Antrag, der auf die zweite Lesung zu prüfen wäre:

«Der Mindestbetrag der Kinderzulage kann durch Dekret des Grossen Rates neu festgesetzt werden, sofern sich auf Grund der allgemeinen Lohnentwicklung eine Erhöhung um mindestens Fr. 5.— im Monat rechtfertigt.»

Die allgemeine Lohnentwicklung kann den monatlichen statistischen Erhebungen des Biga entnommen werden.

Wenn in den Gesamtarbeitsverträgen steht, dass die gesetzliche Höhe der Kinderzulage massgebend ist, wird sie natürlich mit Inkrafttreten des Gesetzes angepasst. Wo hingegen im Vertrag ein Frankenbetrag festgesetzt ist, sollte dieser bis zum Ablauf der normalen Kündigungsfrist des Gesamtarbeitsvertrages weiter gelten.

Zu den gestrigen Anschuldigungen des Herrn Villard möchte ich nicht Stellung beziehen, ersuche ihn nur, den Ausdruck «sozialer Fortschritt» vorsichtiger zu gebrauchen und nicht zu glauben, er habe den sozialen Fortschritt für sich allein gepachtet. Wer auf politischen Gebiet so provozierend tätig ist, stellt den sozialen Fortschritt in Frage, im Gegensatz zu denen, die sich in direkten Verhandlungen mit den Sozialpartnern für diesen sozialen Fortschritt einsetzen.

**Dürig,** Präsident der Kommission. Herr Fleury beantragt die Erhöhung der Kinderzulage auf Fr. 35.—. In der Kommission hat er für Fr. 30.— gestimmt. Ich weiss nicht, warum er seine Meinung geändert hat. Persönlich könnte ich auch sagen, Fr. 35.— seien besser.

Ich bin froh, dass Herr Winzenried seinen gestrigen Antrag abgeändert hat. Wir haben gestern abend darüber eingehend geredet; auch Kollege Mischler war dabei. Ich habe erklärt, ich wäre bereit, den Antrag, den er jetzt hier unterbreitet hat, auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

**Tschumi,** Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung will sich bei dieser Diskussion nicht allzu sehr engagieren; denn sie ist nur Treuhändlerin für die Durchführung des Kinderzulagengesetzes.

Herr Grossrat Winzenried fragte gestern, ob die laufenden Gesamtarbeitsverträge, die auf zwei Jahre Dauer befristet sind, weiter unabgeändert laufen würden, auch wenn das vorliegende Gesetz auf den 1. Januar 1970 in Kraft tritt. Zur Beantwortung dieser Frage haben wir uns an den Artikel 6 des Gesetzes zu halten, lautend: «Von dieser Anschlusspflicht werden durch den Regierungsrat ebenfalls befreit: Arbeitgeber, die in einem zwischen Berufsverbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag oder einer ähnlichen kollektiven Vereinbarung beteiligt sind, oder die mit einer überbetrieblichen Arbeitnehmerorganisation einen Gesamtarbeitsvertrag (Firmenvertrag) abgeschlossen haben, welche Kinderzulagen mindestens im gesetzlichen Rahmen und Ausmass vorsehen.» Die laufenden Gesamtarbeitsverträge müssten gegebenenfalls auf 1. Januar 1970 in dem Sinn angepasst werden, dass mindestens die gesetzlichen Kinderzulagen ausgerichtet werden.

Der Prüfung des Antrages Winzenried auf die zweite Lesung hin widersetze ich mich nicht.

Dagegen bitte ich, den Antrag Fleury abzulehnen. Das vorliegende Gesetz ist wohl abgewogen.

Den gestrigen Antrag von Herrn Grossrat Winzenried hätte ich ablehnen müssen; denn wenn man solche Klauseln aufnähme, hätte es keinen Sinn, die Höchstansätze durch Dekret festzulegen. Sein heutiger Antrag ist milder, und es lohnt sich, dass er von der Kommission beraten wird.

Herr Strahm wird wahrscheinlich an seinem «entweder oder» festhalten; also wird eventuell der Antrag, lautend auf Fr. 35.—, kommen.

Herr Würsten erkundigt sich über die finanziellen Konsequenzen bei der Erhöhung auf Fr. 35.—. Wir hatten keine Möglichkeit, das auszurechnen. Den Staat kostet es nicht mehr, weil er nichts an diese Zulagen beiträgt. Letztes Jahr hatten wir bei einem Beitrag von 1,3 Prozent der Lohnsumme

ein Defizit von Fr. 400 000.—. Der vorhandene Fonds beläuft sich auf etwa 7 Millionen Franken. Wenn Sie die Zulage auf Fr. 35.— festsetzen, wird sich das Defizit wesentlich erhöhen. Wir werden versuchen, auf die zweite Lesung hin auszurechnen, wie gross es ungefähr sein wird und wie lange der Fonds ausreichen würde. Der Ansatz von 1,3 Prozent müsste bald erhöht werden. Unangenehm wird sich das auf die Kassen auswirken, die nicht bei uns angeschlossen sind und heute schon wesentlich höhere Beiträge erheben. Auch die werden die Beiträge erhöhen müssen, wenn die Zulage auf Fr. 35.— festgesetzt wird. Daher ist das Ausmass der Erhöhung wohl zu überlegen. Ich bitte Sie, den Antrag Fleury abzulehnen.

Abstimmung

Ziffer 6

Für den Antrag Fleury ..... 21 Stimmen
Dagegen ..... 116 Stimmen

Ziffer 1

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .... 116 Stimmen
Für den Antrag Schaffter/Fleury .. 17 Stimmen

Abschnitt II

**Eichenberger** (Bolligen). Auch ich befürworte die Erhöhung der Kompetenzübertragung. In meiner Fürsorgearbeit komme ich immer wieder mit geschiedenen Staatsbeamten zusammen. In Artikel 1 Absatz 5 steht, dass Zulageberechtigte, die gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, die Kinderzulage in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten hätten, sofern der Richter keine anderweitige Verfügung getroffen habe. In Artikel 4 des Kinderzulagegesetzes wird bestimmt, dass die kantonalen und kommunalen Behörden, Verwaltungen, Anstalten und Betriebe in bezug auf ihr Personal diesem Artikel nicht unterstehen. Es ist sicher der Sinn der Kinderzulageerhöhung, dass die geschiedenen Frauen von Staatsbeamten die Kinderzulage erhalten. Nach diesem Gesetz ist das nicht ohne weiteres der Fall, wenn nicht der Richter eindeutig bei der Bestimmung der Alimente festhält «inklusive Kinderzulage» oder «zuzüglich Kinderzulage». Die Anwälte unter Ihnen wissen, dass manchmal bei den Gerichtsverhandlungen darüber gestritten wird, wer die Kinderzulage erhalten soll. Die geschiedenen Frauen von Staatsbeamten sind in einer sehr ungünstigen Situation. In einem konkreten Beispiel erhält eine geschiedene Frau mit 3 Kindern je Kind und Jahr Fr. 480.—. Wenn wir die Kinderzulage um Fr. 5.— erhöhen, kommen Fr. 60.— dazu. Diese Frau erhält aber von dieser Erhöhung nichts; sie kommt dem Mann zugut, obwohl die Frau für die Kinder sorgen muss. Das ist nicht der Sinn der Zulagenerhöhung. Ich beantrage Ihnen, auf die zweite Lesung hin solche Härten zu eliminieren, damit diese Frauen nicht einen neuen Gerichtsentscheid anstreben müssen, um die Zulage zu erhalten. Solche neuen Gerichtsentscheide werden nur ungern verlangt.

**Dürig,** Präsident der Kommission. Was Herr Eichenberger anstrebt, können wir in diesem Gesetz nicht ordnen; das hätte in der Besoldungsordnung für das bernische Staatspersonal zu geschehen. Hier aber geht es um die Kinderzulagen der privaten Arbeiterschaft.

**Tschumi,** Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme die Anregung von Herrn Eichenberger entgegen und werde sie an die zuständige Instanz weiterleiten. In diesem Sinne kann ich das «Postulat Eichenberger» erheblich erklären.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Gesetzesentwurfes ..... 144 Stimmen
(Einstimmigkeit)

---

## Berufslehrhalle Burgdorf der Stiftung der Sektion Oberaargau-Emmental des Schweizerischen Baumeisterverbandes

(Beilage 15, Seite 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Graf, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Erstellung eines Berufsschulhauses für die Gewerbeschule Thun

(Beilage 15, Seite 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Graf, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Motion Stoller — Planung für künftige Kurorteinrichtungen

(Siehe Seite 146 hievor)

**Stoller.** Das Fremdenverkehrsgesetz hat sich gut ausgewirkt, sind doch im Jahre 1965 Fr. 755 000.— an Beherbergungstaxen eingegangen. Im Jahr 1968 waren es schon Fr. 1 012 000.—. Im ganzen sind bisher (4 Jahre) Fr. 3 633 000.— eingegangen. Dieses Geld darf nur für Anlagen verwendet werden, die der Förderung des Fremdenverkehrs dienen. Im ganzen sind bisher Fr. 2 321 000.— ausbezahlt worden. Weitere Beiträge sind zugesichert.

Sie betragen im Durchschnitt 20 bis 25 Prozent der Baukosten. Es sind also für 15 bis 18 Millionen Franken Bauarbeiten ausgelöst worden. Das bedeutet eine Belebung der Wirtschaft in Fremdenverkehrsgebieten. Diese Bauarbeiten können in der Zwischensaison ausgeführt werden.

Mit meiner Motion will ich nicht etwa die grösseren Verkehrszentren ungünstiger behandelt wissen. Als die Beiträge für das Meliorationswesen, den Strassenbau, den Schulhausbau, die Abwasserreinigung usw. erhöht wurden, sind die Beitragsbegehren so zahlreich eingelaufen, dass die finanzielle Situation nicht mehr hat überblickt werden können. Die nachteilige Auswirkung kennen Sie. Die Subventionen mussten gekürzt oder die Auszahlung auf Jahre zurückgestellt werden, was den Gemeinden und Korporationen grosse Schwierigkeiten verursacht hat. Mit meiner Motion möchte ich ein Verzeichnis der Bauten erstellen lassen, die dem Fremdenverkehr dienen, damit auf weite Sicht geplant werden kann. Auch der Kanton könnte dann allfällige weitere Mittel rechtzeitig bereitstellen. Sodann könnte die Gleichbehandlung aller Gebiete, die Anspruch auf solche Beiträge haben, gewährleistet werden. Insbesondere kämen dann auch diejenigen Gebiete zum Zuge, die ihre Projekte nicht spontan ausführen können.

Die Erhebungen im Sinne meiner Motion sind schon eingeleitet. Daher bin ich bereit, entsprechend dem Vorschlag der Regierung, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Tschumi,** Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin Herrn Grossrat Stoller dankbar, dass er die Motion in ein Postulat umwandelt. Eine Erhebung über die künftigen Kurortseinrichtungen könnten wir nämlich nur sofort machen, wenn wir zwei weitere Beamte einstellen würden. Wir werden aber im Sinne des Postulates handeln. Eine Kurortsplanung brauchen wir; die Gemeinden müssen wissen, was sie wollen. Im März hat die Gemeindekommission der Volkswirtschaftskammer des Oberlandes mit den Vertretern aller Oberländer Gemeinden konferiert. Diese Aussprache war sehr wertvoll. Auch die Gemeinden werden im Sinne des Postulates vorgehen. Wir können das aber nicht so intensiv bearbeiten, wie es bei der Überweisung einer Motion erforderlich wäre. Das Postulat nimmt aber die Regierung entgegen, und sie wird den vorgezeichneten Weg beschreiten.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

---

## Motion Gobat — Anwendung der eidgenössischen Lebensmittelverordnung für Trinkwasseranlagen

(Siehe Seite 147 hievor)

**Gobat.** La présente motion tire sa justification d'un fait précis. Le voici brièvement présenté. La commune dans laquelle j'habite a consenti de gros investissements – près d'un million et demi de francs – pour améliorer son alimentation en eau potable. Elle a entre autres construit des réservoirs, une nouvelle station de pompage, posé des conduites et installé des systèmes de purification. Désireuses de ne rien négliger pour que l'eau soit d'une qualité irréprochable, les autorités communales ont choisi deux procédés de purification: l'ozonisation et la chloration. Tous les travaux sont maintenant terminés. Le réseau de distribution fonctionne de manière satisfaisante.

A intervalles réguliers, nous prélevons des échantillons d'eau que nous envoyons au laboratoire cantonal à Berne aux fins d'analyse. Or, jamais les résultats des analyses n'ont été parfaitement satisfaisants. Certains rapports ont même eu un caractère inquiétant. Des germes en grand nombre ont été décelés dans l'eau. La situation n'a cependant jamais été grave au point de nécessiter l'interdiction de la consommation de l'eau. Il n'en reste pas moins qu'à deux reprises, le chimiste cantonal, en conclusion de son rapport d'analyse, a écrit: «Nous ne voulons pas manquer d'insister auprès des autorités communales sur l'urgence d'une filtration de l'eau de source, qui ne peut être traitée ni par l'ozone, ni par le chlore lorsque l'eau est trouble.» Ainsi, en plus des deux procédés présentement utilisés – ozonisation et chloration – il faudra en appliquer un troisième, la filtration. Et cela coûtera cher: il faudra compter avec une dépense de plus d'un quart de million, d'après des estimations approximatives.

Aurait-on pu éviter cette dépense? Certainement non, mais si une installation de filtration avait été intégrée dans la construction originelle, les frais en auraient été notablement réduits comparativement à la dépense actuellement prévisible.

D'autre part, il est toujours désagréable de demander aux électeurs des crédits supplémentaires pour compléter un ouvrage qui leur avait été présenté comme parfaitement étudié et valable pour longtemps.

Une question se pose inévitablement. Comment en est-on arrivé là? L'explication est simple. Dans l'ancienne installation, seul le chlore était utilisé. Il donnait relativement satisfaction. En y adjoignant l'ozone, la commission des eaux et l'ingénieur chargé de l'exécution des travaux ont pensé que les conditions seraient réunies pour obtenir une eau parfaitement potable. C'était compter sans la turbidité de l'eau, autrement dit sans les matières – souvent microscopiques – en suspension dans l'eau qui empêchent chlore et ozone d'agir de manière satisfaisante en tuant tous les germes. Des analyses bactériologiques n'ont pas été faites avant le début des travaux pour savoir si les procédés envisagés seraient suffisamment efficaces. Cela paraît invraisemblable, mais c'est pourtant ainsi.

Je souhaite qu'aucune commune ne fasse à l'avenir l'expérience regrettable que notre commune a faite.

Qu'entreprendre dès lors pour l'éviter? Il est indispensable que soit appliqué de manière conséquente l'article 261 de l'ordonnance citée dans ma motion. J'en rappelle l'essentiel: «Celui qui entend établir de nouveaux services publics de distribution d'eau potable ou étendre notablement des installations déjà existantes doit soumettre le

projet avant l'exécution des travaux à l'approbation du laboratoire officiel du contrôle des denrées alimentaires compétent.»

Théoriquement, les communes sont responsables, mais voici comment les choses se passent pratiquement. Les ingénieurs s'occupent de traiter avec les autorités de concession et de subvention: office hydraulique, améliorations foncières, établissement d'assurance. Dans la plupart des cas, ils envoient deux ou trois jeux de plans à Berne. Ils oublient généralement d'envoyer un dossier au laboratoire cantonal, qui est pourtant le seul compétent pour les questions d'hygiène et de traitement de l'eau. Il est absolument nécessaire de remédier à cette carence. Aucun dossier ne devrait être accepté par un office cantonal s'il n'est muni de l'approbation du laboratoire cantonal.

N'oublions pas l'aspect financier du problème. Vraisemblablement, l'acceptation de ma motion n'entraînera pas d'investissements nouveaux pour le canton. Nous disposons d'un laboratoire bien équipé, conduit par des hommes compétents et désireux de rendre service à chacun.

Je suis heureux de savoir que le directeur de l'économie publique accepte ma motion. J'espère que le Grand Conseil fera de même. Ce faisant, il rendra un indiscutable service aux communes toujours plus préoccupées de fournir aux consommateurs une eau de qualité parfaite.

**Tschumi,** Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion des Herrn Grossrat Gobat beschlägt einen wirklich bestehenden Mangel. Der Artikel 261 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung wurde bisher zu wenig streng angewendet. So sind unter anderem der Gemeinde Tavannes dadurch sehr grosse Unannehmlichkeiten erwachsen. Wir sind froh, dass Herr Grossrat Gobat die Frage aufgeworfen hat, so dass wir in Zukunft in diesem Sinne wirken können. Dem Staat erwachsen keine erhöhten Ausgaben. Daher nimmt die Regierung die Motion entgegen. Unsere Direktion wird alles unternehmen, um den Absichten von Herrn Grossrat Gobat gerecht zu werden.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

---

## Interpellation Brawand (Oberländergruppe der BGB-Fraktion) — Olympische Winterspiele im Kanton Bern

(Siehe Seite 96 hievor)

**Brawand.** Seit der Einreichung der Interpellation hat sich durch Radio, Presse und Orientierungsversammlungen vieles abgeklärt. Ich danke der Regierung für ihre Vorarbeit. Nachdem sich auch andere Kantone für die Durchführung der olympischen Winterspiele bewerben, ist es angezeigt, dass auch unser Rat sich damit befasst.

Der Fremdenverkehr ist für die Schweiz von grosser wirtschaftlicher Bedeutung, verbessert er doch unsere Zahlungsbilanz um 3 Milliarden Franken. Ins Berner Oberland fliesst täglich ungefähr eine Million. Auch der übrige Kanton hat aus dem Tourismus Einnahmen, beispielsweise fliessen allein der Stadt Bern etwa 70 Millionen zu.

Vier Kantone bewerben sich um die Durchführung der olympischen Winterspiele. Erfahrungsgemäss dauert die propagandistische Wirkung für den durchführenden Ort nachher noch während vielen Jahren an. Mit der Bestimmung des Durchführungsortes setzt die Propaganda in Presse, Radio und Fernsehen ein. Der Bund würde viele Millionen Beitrag geben. Der Ausbau der Infrastruktur könnte um viele Jahre vorverschoben werden (Strassenbau usw.), dazu kämen verbesserte Kurorteinrichtungen, Hotelrenovationen usw.

Über den positiven Auswirkungen liegt der Schatten der Finanzierung. Ich möchte richtigstellen, dass nicht Fr. 400 000.— für die Bewerbung um die Olympiade im Berner Oberland ausgegeben wurden, wie eine Bieler Zeitung am 7. Mai 1969 geschrieben hat. Für die Fremdenverkehrswerbung ganz allegemein sind Fr. 400 000.– Ausgaben budgetiert. Es ist ein Nachkredit von Fr. 60 000.—, als momentane Ausgabe, bewilligt worden.

Die sich bewerbende Region braucht kein Olympiadorf zu bauen. Interlaken hat über 6000 Fremdenbetten, hat Gebäude für die Unterkunft der Administration, hat eine Aula für Kongresse, mit 750 Plätzen, hat das Gewerbeschulhaus, das Gymnasium, den Kursaal usw. zur Verfügung. Unser Kollege Borter, Gemeindepräsident von Interlaken, kann Ihnen Einzelheiten bekanntgeben. Auch stehen in kurzer Entfernung Kurorte zur Verfügung, die ebenfalls schon mehrmals mit Erfolg internationale Rennen organisiert haben. Dort ist auch die einzige Piste der Schweiz, die den Anforderungen des Internationalen Skiverbandes (SIF) entspricht.

Die Aufwendungen werden gross sein. Aufwendungen, wie sie Innsbruck und Grenoble auf sich nahmen, könnten die Oberländer Gemeinden nicht tragen. Der Bernische Grosse Rat muss schon heute bereit sein, für die Durchführung der olympischen Winterspiele einzustehen. Man muss vom Berner Volk einen angemessenen Beitrag verlangen.

Ich bin dem Volkswirtschaftsdirektor dankbar, wenn er uns über den neuesten Stand der Vorbereitung der Eingabe an das Schweizerische Olympische Komitee orientiert.

**Tschumi,** Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Über die wirtschaftliche Auswirkung, die die Durchführung der olympischen Winterspiele auf dem Boden des Kantons Bern für unsere Volkswirtschaft haben könnte, hat sich der Herr Interpellant schon ausgesprochen. Der Fremdenverkehr bringt jährlich über 3 Milliarden Franken in die Schweiz. Wenn wir das abziehen, was die Schweizer als Feriengäste ins Ausland tragen, verbleibt uns immer noch eine Netto-Verbesserung der Zahlungsbilanz von 1,7 bis 1,8 Milliarden Franken. Mit der Zunahme des Volkstourismus werden die Zahlen weiter ansteigen. Der bernischen Wirtschaft sind in den letzten Jahren je ca. 300 Millionen Franken aus dem Tourismus zugeflossen. Unsere Generation

muss alles vorkehren, um die Einnahmen aus dem Tourismus weiter zu vermehren. Das wird gelingen, wenn wir gegenüber dem Bündnerland, dem Wallis, dem Genferseegebiet usw. konkurrenzfähig sind, d. h. die Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, ausbauen. Hierzu würde die Durchführung der olympischen Spiele eine Gelegenheit bieten.

Der Stadtpräsident von Zürich hat erklärt, das Berner Oberland, das Wallis und das Bündnerland hätten sich erst für die Durchführung der olympischen Winterspiele interessiert, nachdem die Zürcher Laut gegeben hätten. Das stimmt nicht. Bern hat sich schon um die olympischen Winterspiele 1972, die in Japan durchgeführt werden, beworben. Wir haben damals einen Prospekt ausarbeiten lassen. Die Regierung hat schon im Jahre 1962 eine Spezialkommission, unter dem Vorsitz des damaligen Volkswirtschaftsdirektor Gnägi, eingesetzt. Nachdem beschlossen wurde, die Spiele in Japan durchzuführen, bestand die Kommission weiter; die Regierung ist entschlossen, sich um die Spiele 1976 zu bewerben. Die Kommission ist an der Arbeit. Darin sitzen Vertreter unserer Hotellerie, des Sportes, der Gemeinden usw. Vorsitzender ist der Sprechende. Die Kommission hat einen Unterausschuss für die Bewerbung eingesetzt. Ihre Mitglieder sind Leute die sich schon bisher mit dem Problem der olympischen Winterspiele befasst haben. Es sind dies u. a. Ingenieur Rudin, Direktor der Grindelwald-First-Bahn, der schon zweimal an olympischen Winterspielen mit dabei war; und Herr Professor Risch, der für die Regierung die Frage begutachtet hat, ob wir überhaupt in der Lage wären, die olympischen Winterspiele durchzuführen. Er hat sich auf die Erfahrungen von Grenoble und Innsbruck stützen können und hat die Frage eindeutig bejaht. Dieser Unterausschuss ist an der Arbeit. Wir bewerben uns um die Spiele von 1976. Da man sich immer nur um die nächstfolgenden Spiele bewerben kann. Wenn wir jetzt keinen Erfolg haben, können wir uns später immer noch um die Spiele von 1980 bewerben. Heute ist das aber noch nicht möglich, da das Olympische Komitee für die späteren Spiele nichts präjudizieren will.

Träger der Spiele kann nicht eine Region sein, sondern es muss sich eine Gemeinde bewerben. Träger wäre Interlaken, welche Gemeinde natürlich von der ganzen Region unterstützt würde. Interlaken ist mit Unterseen, Matten, Wilderswil, Bönigen usw. ein Wirtschaftsgebiet.

Vorgesehen zur Durchführung der Spiele ist die Zeit vom 28. Januar bis 8. Februar 1976. Träger wäre die Gemeinde Interlaken, deren 6000 Gastbetten im Winter zum grossen Teil zur Verfügung stünden. Es müssten also nicht etwa regelmässig erscheinende Winterkurgäste benachteiligt werden, sondern Interlaken könnte den zusätzlichen Bettenbedarf bewältigen. Schon heute ist man bestrebt, Interlaken für den Wintertourismus auszubauen. Eine Reihe von Hotels ist so eingerichtet, dass sie schon jetzt auch im Winter Gäste aufnehmen könnten. Andere Hotels müssten, um dies zu ermöglichen, noch gewisse Investitionen machen.

In Interlaken besteht der Wille, die Spiele durchzuführen, und wir befürchten keine grossen Schwierigkeiten. Im Zentrum haben wir zwei Schulhäuser, wo jede Nation ihre Büros einrichten könnte. Die Wettkampfplätze sind zum Teil in Interlaken, namentlich diejenigen für die Spiele auf dem Eis. Hierzu wäre ein Eisstadion für die Läufe usw. zu erstellen. Das hätte vorübergehenden Charakter. Ausserdem müssten eine eigentliche Kunsteisbahn zu gebaut werden, eine Angelegenheit, mit der sich Interlaken schon seit Jahren befasst. Hierzu ist schon jetzt ein sehr aktives Komitee junger Leute an der Arbeit. Wer in der Fremdenverkehrskommission mitwirkt, weiss, dass Gesuche für die Finanzierung einer solchen zusätzlichen Kunsteisbahn vorliegen. Die Voraussetzungen für Wettbewerbe auf dem Eis wären also erfüllt.

Ausserdem ist ein Verpflegungszentrum vorgesehen, damit die Wettkämpfer nicht in den einzelnen Hotels verpflegt werden müssten.

Die Sprungschanze wäre in 10 Minuten von Interlaken aus erreichbar. Sie würde allen Anforderungen entsprechen. Voraussetzung für die Durchführung der olympischen Winterspiele ist ja gerade, dass die Wettkämpfe auf kleinem Ort konzentriert organisiert werden können. In Grenoble und Innsbruck war die Durchführung zum Teil dadurch sehr erschwert, dass die Kampfplätze weit auseinander lagen. In Grindelwald und Wengen haben wir sehr günstige Gebiete für die Abfahrten und auch Leute, die solch internationale Konkurrenzen einwandfrei durchführen können (Lauberhornrennen, Damenski-Weltmeisterschaft).

Die Langläufe würden ins Gebiet Schwanden-Sigriswil verlegt, ein Hochplateau mit nordischem Charakter, das 950 bis 1350 m hoch liegt. Die Höhenlage, die Coupierung des Geländes usw. entsprechen den Wünschen der nordischen Läufer. Schweden, Norweger und Finnen wollen nicht in 2000 und mehr Meter Höhe Langläufe machen; sie haben schlechte Erinnerungen an die Verhältnisse in Mexiko.

Kein Kampfplatz wird weiter als 15 km von Interlaken entfernt liegen. In Grenoble und Innsbruck musste man zum Teil bis 70 km weit fahren. In der Konzentration der Wettkampfplätze liegt ein grosser Vorteil von Interlaken.

Wir haben die Pisten und Örtlichkeiten durch internationale Experten prüfen lassen. Vertreten war der Präsident und der Hauptsekretär des Schweizerischen Olympischen Komitees. Das Resultat dieser Prüfung lautete für uns günstig, zum Teil sogar sehr günstig.

Die Anmeldefrist läuft bis 15. Mai. Unsere Anmeldung ist am letzten Freitag beim Olympischen Komitee in Lausanne deponiert worden. Wir haben mit der Anmeldung alle technischen Daten liefern müssen (Unterkunft, Wettkampfplätze usw.) und haben auch einen Finanzplan beilegen müssen. Fachleute für die Bauten, für Verkehr, Verbindungen usw. haben die Nettokosten auf 50 bis 60 Millionen berechnet. Diese wären zwischen Gemeinden, Kanton und Bund aufzuteilen. Die Gemeinden Interlaken, Lauterbrunnen und Grindelwald sind grundsätzlich bereit, finanzielle Lasten zu übernehmen. Selbstverständlich muss die Zusage der Gemeinderäte durch Volksbeschlüsse bestätigt werden. Wir können aber den Bürgern erst

dann zumuten, diese Beschlüsse zu fassen, wenn wenigstens das Schweizerische Olympische Komitee sich für Interlaken entschieden haben wird. Der Kanton muss einen Beitrag zur Verfügung stellen; die Regierung wird das dem Rat beantragen. Der Bund hat zur Durchführung der Spiele in der Schweiz grundsätzlich Stellung genommen. Die Berner Regierung hat am 26. November 1968 in einer Eingabe an den Bund gefragt, wie er sich zur Durchführung der Olympischen Winterspiele stelle. Der Sprechende hat zudem in der Dezembersession den Bundesrat über die Möglichkeit der Durchführung, der Finanzierung und der Mitwirkung von Truppen interpelliert. In Grenoble und Innsbruck wurden nämlich für die Vorbereitungsarbeiten und für die Durchführung der Spiele Militäreinheiten zur Verfügung gestellt. Der Bund ist bereit, sich finanziell an der Durchführung der olympischen Winterspiele zu beteiligen. Mit welchem Betrag, wird abgeklärt werden. Bundesrat Bonvin hat gesagt, der Bund hätte für die Weltausstellung in Osaka 17 Millionen gegeben, für die Expo in Lausanne 46 Millionen. Wir könnten damit rechnen, dass er an die olympischen Winterspiele, die propagandistisch für die schweizerische Wirtschaft mindestens so wertvoll sind wie die Ausstellung in Osaka, zwischen 17 und 47 Millionen beitragen wird. Wir werden in absehbarer Zeit mit dem Bund erneut verhandeln und versuchen, die Beitragssumme zu erfahren; denn der Kanton sollte wissen, mit wieviel Beitrag er rechnen muss. Der Bundesrat hat in Aussicht gestellt, Genietruppen für die Vorbereitungsarbeiten, die technischen Werke und für die Durchführung der Spiele zur Verfügung zu stellen, soweit es im Rahmen der Weiterausbildung der Truppe verantwortet werden kann. Man denkt auch an Transporte durch Helikopter usw.

Das Olympische Komitee wird im Oktober dieses Jahres entscheiden, welche der vier schweizerischen Kandidaturen es im Internationalen Komitee empfehlen wolle. Dieses wird im Frühjahr 1970 in Amsterdam zusammentreten und dann endgültig den Ort für die Winterspiele 1976 bestimmen. Neben der Schweiz bewerben sich auch die USA, Kanada und Schweden für die Durchführung der Spiele. Der Kampf wird weiter gehen, bis über den Ort der Durchführung entschieden ist.

Das ist die heutige Situation. Wir wissen, dass noch viel Arbeit geleistet und grosse Opfer, auch persönliche, gebracht werden müssen, um zum Ziele zu gelangen. Das Oberland ist bereit, die olympischen Winterspiele im Interesse der bernischen Volkswirtschaft zu übernehmen. Ich bitte den Grossen Rat und das Berner Volk, uns in dieser sicher nicht leichten Aufgabe zu unterstützen.

**Brawand.** Ich bin von der Antwort befriedigt.

---

## Interpellation Schweizer (Bern) — Mieterschutzbestimmungen

(Siehe Seite 99 hievor)

**Schweizer** (Bern). Mein Thema beschlägt die leider noch grassierende Wohnungs- und Mietpreisnot im Kanton Bern, vor allem in den Agglomerationen. Bundesrat Celio hat kürzlich an einem Vortrag der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern folgendes erklärt: «Bei aller Elastizität, die die Privatwirtschaft im Produktionssektor auszeichnet, ist es hier aber beispielsweise bis anhin nicht gelungen, auch auf dem Gebiete des Wohnungsbaues Engpässe und Rückstände zu vermeiden. Der Ruf nach staatlichen Massnahmen (unter anderem Mieterschutzbestimmungen) ist die Folge davon.» Ich zitiere das, weil Bundesrat Celio in der Privatwirtschaft verankert ist und sich dieses Urteil von dem unterscheidet, was man immer wieder von den Hauseigentümerverbänden hört, nämlich es sei an der Zeit, nach 30 Jahren mit der Kriegswirtschaft aufzuhören. Mit der Kriegswirtschaft hat die jetzt bestehende Wohnungs- und Mietpreisnot wenig zu tun. Ich war deshalb erstaunt, in der NZZ von Dr. Raissig zu erfahren, dass die Berner Regierung in einem Vernehmlassungsverfahren gute Gründe gehabt habe zu erklären, die Mieterschutzbestimmungen würden vielfach gerade von solchen Elementen angerufen, die dieses Schutzes nicht würdig seien. Diese Stellungnahme der Berner Regierung in einem wichtigen Vernehmlassungsverfahren, auf Grund dessen der Bundesrat seine Meinung gebildet hat, ist höchst erstaunlich. Von Regierungen anderer Kantone habe ich vernommen, dass gerade die sehr negative Haltung des Kantons Bern in Mieterschutzfragen mit daran schuld war, dass wir nicht zu einer fortschrittlicheren Lösung gekommen sind. Die Beratungen des Ständerates in der Märzsession haben nicht zu einer befriedigenden Situation geführt.

Es war keine sozialdemokratische Zeitung, sondern der «Bund», der im Anschluss an die ständerätlichen Verhandlungen geschrieben hat: «Die orthodoxe Auffassung von Privateigentum, das möglichst wenig angetastet werden soll, obsiegte, obwohl doch unverkennbar ist, dass der Hausbesitz namentlich aus Kostengründen mehr und mehr an anonyme Gesellschaften übergeht, deren soziales Pflichtbewusstsein schon wegen des Fehlens persönlicher Beziehungen zum Mieter meist zu wenig ausgeprägt ist, als dass es das Mietverhältnis noch günstig zu beeinflussen vermöchte.» Weiter schreibt diese Zeitung im gleichen Leitartikel: «Der Einwand, ein Mieterschutzrecht würde Sonderrecht schaffen, weil es nur wieder eine Gruppe gegenüber einer andern privilegieren würde, ist insofern wenig überzeugend, als das von den weitaus meisten Gesetzen gesagt werden könnte: Sie werden nicht geschaffen für jene, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen bewusst sind, sondern eben für die andern, auch wenn diese eine blosse Minderheit darstellen mögen. Unverkennbar ist demgegenüber, dass in dem Masse, als die Menschen dichter beisammen leben müssen, das Privateigentum seinen absoluten Rechtscharakter zu Gunsten der Sozialpflichtigkeit preisgeben muss, dies nirgends

so ausgeprägt wie beim Haus- und Grundeigentum.» Das ist die Stellungnahme eines auf liberalen Boden stehenden Blattes. Ich kann mich dieser Auffassung voll anschliessen. Ich möchte nachher nicht hören, man wolle nur einzelne privilegieren, es gebe sehr viele angenehme Mietverhältnisse (zum Glück gibt es das); denn dadurch, dass das Hauseigentum immer mehr an Immobiliengesellschaften und Versicherungsgesellschaften übergeht, wie es im «Bund» behauptet wird, wird die Frage aktueller als je.

Ich habe von der Märzsession des Ständerates gesprochen. Im Nationalrat sollte die Angelegenheit im Juni behandelt werden. Die vorberatende Kommission hat an ihrer gestrigen Sitzung Verschiebung beantragt. Es wurde angekündigt, der Bundesrat würde noch in dieser Woche zur Verschiebungsfrage Stellung nehmen. Alles ist noch offen, aber leider nicht mehr die Haltung des Kantons Bern. Ich wäre froh, wenn er sich doch noch zu einer einigermassen positiven Stellung durchringen könnte und auf die Folgen hinweisen würde, die sich ergäben, wenn auf den 1. Januar 1970 der Mieterschutz abgebaut würde.

In einem Communiqué über die 10. Generalversammlung des Schweizerischen Pächterverbandes wird geschrieben: «Anständige Menschen sollten nicht vor einer Kündigung zittern müssen.» Das trifft auch auf die Mieter zu. Man hat sehr viel Verständnis dafür, dass die Pächter einen Schutz durch Pachtzinskontrolle usw. brauchen. Ich bitte die Regierung, das gleiche Verständnis wie für die Pächter auch für die Mieter zu haben. Vor zwei Jahren sagte man, man müsse Wohnungen bauen, schuf das Programm «Dach über dem Kopf». Trotzdem wurden zu wenig Wohnungen gebaut. Solange wir praktisch überhaupt keinen Leerwohnungsbestand haben, sind wir auf den Mieterschutz angewiesen. Ich bitte den Regierungsrat, dieses Anliegen an den Bund weiterzuleiten.

**Tschumi,** Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schweizer hat der Berner Regierung zu ihrer Stellungnahme zur Frage der Mietzinskontrolle nicht gerade ein gutes Zeugnis ausgestellt. Die Sätze, die Herr Schweizer aus dem Zeitungsartikel von Herrn Raissig, Sekretär des Schweizerischen Hausbesitzerverbandes, herausgenommen hat, hat Herr Raissig lose aus unserer Eingabe herausgeschrieben. Ehrlicherweise hätte er die gesamte Eingabe der Berner Regierung drucken müssen, dann wären auch noch andere Töne zum Vorschein gekommen als nur das, was uns nun Herr Schweizer zu Ohren gebracht hat.

Der Mieterschutz ist ein Politikum erster Ordnung. Er ist wesentlich wichtiger als das Gesetz über Kinderzulagen. In Fragen des Mieterschutzes kann man sehr geteilter Meinung sein. Ich will versuchen, zum Problem ganz sachlich Stellung zu nehmen.

Wie Herr Schweizer in seiner Interpellation festgestellt hat, ist die Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen über die Beschränkung des Kündigungsrechtes Sache des Bundes. Die Kantone können ihre Meinung nur im Vernehmlassungsverfahren sagen. Ich bezweifle zwar, dass die Stimme des Kantons Bern für die Stellungnahme des Bundesrates oder der eidgenössischen Räte so entscheidend war wie Herr Schweizer ausgeführt hat. Jedenfalls wäre ein solcher Fall selten.

Man will das Obligationenrecht durch neue Bestimmungen ergänzen. Der Ständerat hat dazu Stellung genommen. Die nationalrätliche Kommission ist nicht bereit, die Verhandlungen jetzt weiterzuführen, weil auf Grund eines Gutachtens vorerst noch verfassungsrechtliche Fragen abgeklärt werden müssen.

Herr Grossrat Schweizer ist der Meinung, dass die dauernde Beschränkung des Kündigungsrechtes durch besondere Vorschriften gegen willkürliche Mietzinserhöhungen ergänzt werden sollte. Das würde erfordern, auch in Zukunft eine Mietzinskontrolle aufrecht zu erhalten. Der Herr Interpellant begründet das damit, dass neben der Wohnungsnot eine eigentliche Mietpreisnot bestehe.

In den Gemeinden mit über 2000 Einwohnern wurden im Jahre 1945 8400 neue Wohnungen hergestellt, 1965, dem Jahr mit dem Maximum, deren 45 805, 1967 41 000 und 1968 31 534. Die Zahl der Baubewilligungen hat im Jahr 1968 gegenüber 1967 um 20 Prozent zugenommen. Das lässt erwarten, dass im Jahr 1969 die Wohnungsproduktion gegenüber 1967 und 1968 nochmals zunehmen wird. In Ortschaften mit weniger als 2000 Einwohnern werden jährlich über 7000 neue Wohnungen gebaut. Noch nie seit Bestehen unseres Staates war der Wohnungsbau so umfangreich.

Die Bevölkerungszunahme von jährlich 50 000 bis 60 000 Personen verursacht einen Wohnungsbedarf von jährlich 20 000 neuen Wohnungen. Daraus ersehen wir, warum eine Notlage besteht. Daraus hat sich das fast vollständige Verschwinden des Leerwohnungsbestandes ergeben. Er belief sich im Jahre 1945 auf 0,29 Prozent, 1960 auf 0,62 Prozent, 1968 auf 0,37 Prozent. In den Städten sind die Verhältnisse noch ungünstiger. In Ortschaften zwischen 10 000 und 100 000 Einwohnern betrug der Leerwohnungsbestand im Jahre 1945 0,17 Prozent, 1960 0,58 Prozent, jetzt 0,24 Prozent, in Städten mit über 100 000 Einwohnern betrug er 1945 0,53 Prozent, heute beträgt er 0,08 Prozent. Diese ungünstige Situation besteht aber auch für Thun, Köniz usw., und am schlimmsten ist es in der Stadt Bern bestellt, wo der Leerwohnungsbestand nur 0,07 Prozent beträgt. Am günstigsten sind die Verhältnisse in Steffisburg mit 0,95 Prozent gefolgt von Thun mit 0,85 Prozent.

Die Regierung weiss, dass etwas vorgekehrt werden muss. Wir dürfen aber von der Revision des Obligationenrechtes nicht alles Heil erwarten. Der Interpellant weiss, warum die Wohnungsnot besteht. Die Wirtschaft hat sich stark entwickelt, die Leute können Wohnungen mit mehr Komfort übernehmen. Alte Leute bleiben länger als früher in ihren Wohnungen. Familien teilen sich auf, wodurch der Wohnungsbedarf weiter ansteigt. Der pro Einwohner beanspruchte Wohnraum ist grösser als früher.

Wir können nicht von einem Mietzinsnotstand reden, wenn der Anteil der Miete an den Gesamtausgaben der Mieter im Jahre 1936/37 18,1 Prozent ausmachte, im Jahr 1967 aber nur 12,9 Prozent betrug. Dafür sind die Ausgaben für Bildung, Erholung usw. gestiegen.

Der Interpellant hat gefragt, ob die Regierung bereit sei, auf ihre Vernehmlassung zurückzukommen. Ich glaube, wir müssen das nicht tun. Wir haben in der Vernehmlassung all das angeführt, was ich hier nun erwähnt habe. Wir vertreten nach wie vor die Meinung, dass das Wohnproblem auf einen andern Boden gestellt werden müsse und die Normalisierung des Marktes nur erreicht werden kann, wenn die Postulate verwirklicht werden, die die eidgenössische Wohnbaukommission schon im Jahre 1963 in ihrem Programm aufgestellt hat. Ich weise auf einige Punkte hin:

Zu nennen ist erstens die allgemeine Förderung des Wohnungsbaues durch gezielte Massnahmen des Bundes. Es besteht ein Bundesgesetz, wonach der Bund bereit ist, auf weitere Jahre hinaus Bundesmittel gezielt einzusetzen, zusammen mit den Kantonen und Gemeinden. Das entspricht dem Vorschlag der eidgenössischen Wohnbaukommission.

Zweitens unterstützt die Regierung den Bau von Alterswohnungen und von Wohnungen für kinderreiche Familien.

Drittens unterstützt sie auch Punkt 3, der von der eidgenössischen Wohnbaukommission angeführt wird, betreffend Ausrichtung von Mietzinszuschüssen an Haushalte mit ungenügenden Einkommensverhältnissen, vor allem in kleinen Städten und auch auf dem Lande. Mit der einseitigen Anwendung der Massnahmen nur in grossen Städten würden wir die Landflucht fördern. Daher müssen wir die Mittel auch auf dem Lande einsetzen.

Viertens ist die Regierung der Meinung, dass Massnahmen gefördert werden sollten, die zu einer systematischen Siedlungspolitik führen. Das kann nur durch Regional- und Ortsplanung geschehen. Wir haben ein Planungsamt geschaffen und möchten durch die Planung erreichen, dass ausserhalb der grossen Agglomerationen neue Ballungszentren entstehen, womit die Wohnungsnot besser bekämpft werden kann.

Die Regierung vertritt noch heute die Auffassung, dass mit dem unbegrenzten Kündigungsschutz das Problem nicht gelöst würde, das mit der Interpellation zur Diskussion gestellt wurde. Wir unterstützen aber die Massnahmen des Bundes und die Beschlüsse des Ständerates und hoffen, die nationalrätliche Kommission werde auf ihren Entscheid zurückkommen, damit die Vorlage bald auch im Nationalrat behandelt werden kann. Für weitere 1 bis 2 Jahre sollten Übergangsbestimmungen aufgestellt werden, um den Notstand weiter bekämpfen zu können.

Das ist das Versprechen, das ich dem Herrn Interpellanten machen kann. Herr Schweizer weiss, dass ich mit einem dauernden gesetzlichen Mieterschutz nicht einverstanden wäre. Die Regierung und meine Direktion sind aber bereit, mitzuhelfen um die Wohnungsnot ganz oder wenigstens zum grossen Teil zu beseitigen.

**Schweizer** (Bern). Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

---

## Interpellation Sutermeister — Senkung von Wohnbau-Subventionen

(Siehe Seite 150 hievor)

**Sutermeister.** Einem Zirkularschreiben des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 21. 3. 66 an die Subventionsbehörden der Kantone war zu entnehmen, dass bei der II. sozialen Wohnbauaktion 1945/46 die «Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdung und Verkauf mit Gewinn» nach 20 Jahren dahinfalle. Der Bund berief sich dabei auf Artikel 461 des entsprechenden Vollzugsbeschlusses, vom 6. 8. 1943, worin der Grundbuchverwalter für die Dauer von 20 Jahren ohne ausdrückliche kantonale Zustimmung keine Eigentumsübertragungen vornehmen darf. Dass damit aber auch eine Beschränkung der Rückerstattungspflicht verbunden wäre, wurde hier also nirgends expressis verbis festgehalten. Die neuerliche Auslegung des Bundes vom 21. 3. 66 ist also anfechtbar, dies umso mehr, als dieser grosszügige Verzicht auf die Rückerstattung von 56 Millionen einseitig nur die II. soziale Wohnbauaktion, nicht aber die I. und die III. betrifft. Es herrscht also hier eine die betroffenen Genossenschaften und Personen verbitternde Rechtsungleichheit. Der Kanton, der nach aussen als Subventionsgeber auftrat, hätte Gelegenheit gehabt, eine Korrektur anzubringen, was er aber unverständlicherweise nicht tat, indem das kantonale Arbeitsamt den Eigentümern der aus der II. Wohnbauaktion subventionierten Wohnungen ein Zirkularschreiben mit der Zusicherung zukommen liess, die zur Verbilligung der betreffenden Wohnungen ausgerichteten Beiträge seien nun abgeschrieben und die Liegenschaften somit von allen einschränkenden Auflagen befreit, was einer Schenkung von 12 Millionen gleichkam. Die natürliche Folge waren spekulative Verkäufe und massive Mietzinserhöhungen, zumal nun auch die Gemeinden entsprechend ihren Subventionsanteil erliessen, trat doch der Kanton eben nach aussen als Subventionsgeber auf. So verlor die Gemeinde Bern über 4 Millionen!

Andererseits beschloss nun die Bundesversammlung am 19. März 1965, weitere 320 Millionen für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus auszugeben. Man übersah also (auf Kosten des Steuerzahlers), dass man logischerweise jene Rückerstattungen für die neue Aktion hätte einsetzen müssen, so wie dies für die Wohnbauaktion I. und III. richtigerweise vorgesehen bleibt.

Was veranlasste nun den Kanton, auf die Rückerstattung seiner Subventionsbeiträge zu verzichten, obgleich in jenem eidgenössischen Zirkularschreiben vom 21. 3. 66 ausdrücklich festgehalten wurde, dass sich die 20-Jahresfrist nicht ohne weiteres auch auf die kantonalen Beiträge beziehe, weil diese dank einer besonderen kantonalen Rechtsgrundlage ausgerichtet worden seien?

Am 27. 6. 68 verlangte eine Interpellation Theiler im Berner Stadtrat eine ähnliche Auskunft, wobei man vernahm, dass der Gemeinderat seinerzeit vom Entscheid des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements nicht rechtzeitig orientiert worden war und er so keine Zeit mehr zu einem Einspruch hatte. Zudem trat ja eben der Kanton nach aussen als Subventionsgeber auf, der auch

die Bedingungen der Rückerstattungspflicht festzulegen hatte. Der Gemeinderat wäre aus diesem Grund nicht zur Einsprache legitimiert gewesen. Der Gemeinderat hielt aber in seiner Antwort ausdrücklich an gewissen Zweifeln über die materiell rechtsgleiche Behandlung in den Wohnbauaktionen I. und III. einerseits und der Aktion II. andrerseits fest. Wir sahen uns aus diesem Grunde zur vorliegenden Interpellation veranlasst, wobei wir die Frage aufwerfen möchten, ob diese Schenkungen und Vermögensgewinne dann steuerlich erfasst wurden.

**Tschumi,** Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann die Antwort auf die Interpellation von Herrn Grossrat Sutermeister kurz halten. In der Septembersession 1967 habe ich in Beantwortung des Postulates Hächler schon einmal zum Problem Stellung genommen und dargelegt, warum die Regierung ihre bekannte Stellung einnahm. Es handelt sich um die Wohnbauaktion aus den Jahren 1942 bis 1949. Wir machen in Geschichte, wenn wir zum Problem nochmals Stellung nehmen. Der Herr Interpellant hat mich gefragt, welche Gründe die Regierung veranlasst hätten, sich dem Vorgehen des Bundes in der zweiten Wohnbauaktion anzuschliessen. Hierzu kann ich folgendes ausführen. Es stimmt, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement es den Kantonen anheim gestellt hat, die Rückerstattungspflicht einzuführen, vorausgesetzt, dass im Kanton hiefür die Grundlagen bestehen. Solche sind nun aber im Kanton Bern nicht vorhanden. Der Kanton hat es damals nicht für nötig erachtet, eigenes materielles Recht zu schaffen. Er hatte den Eindruck, die Vorschriften des Bundes würden genügen, um die Wohnbauaktion durchzuführen. Es besteht also keine rechtliche Handhabe, ein anderes Vorgehen einzuleiten als das des Bundes. Das können wir heute nicht mehr ändern.

Dann fragt Herr Dr. Sutermeister, ob gegebenenfalls die Wohnbaubeiträge steuerlich erfasst würden. Die Finanzdirektion hat uns am 11. März mitgeteilt: «Subventionen, insbesondere Wohnbausubventionen der öffentlichen Hand, werden steuerlich in der Regel als kostenmindernde Faktoren behandelt. Das hat zur Folge, dass im Falle der Veräusserung einer subventionierten Liegenschaft die Subvention, die nicht rückerstattet werden muss, von den Gestehungskosten (Art. 86 des Steuergesetzes) abgezogen, der steuerbare Grundstückgewinn folglich um den entsprechenden Betrag erhöht wird. In diesem Sinne hat auch das Bernische Verwaltungsgericht in dem von ihm am 30. September 1968 beurteilten Falle P. entschieden. Das Kantonale Arbeitsamt meldet der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Vermögensgewinnsteuer, die Fälle, in denen die Subvention nicht rückerstattet werden muss. Diese Meldungen werden gemeindeweise aufbewahrt und bei der Veranlagung von Grundstückgewinnen laufend konsultiert. Die steuerliche Erfassung der Subvention im Zeitpunkt der Veräusserung der zur Diskussion stehenden, seinerzeit subventionierten Liegenschaften ist damit gewährleistet. Aus diesen Ausführungen folgt, dass Wohnbausubventionen steuerlich nicht als Schenkungen und auch nicht als ordentliches Einkommen behandelt werden, da sie begrifflich weder zur einen noch zur andern Kategorie gehören.»

**Sutermeister.** Ich bin von der Antwort befriedigt.

---

## Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigungen

(Beilage 14, Seite 11;
französische Beilage Seite 10)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Graf, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Bachverbauungen in Grindelwald und Eggiwil/ Röthenbach sowie in Därstetten

(Beilage 14, Seiten 11 bis 13)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Graf, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

---

## Scheune in Bellelay; Kredit

(Beilage 15, Seite 8)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wirz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Technikum Biel, Ausbau des Dachstockes; Kredit

(Beilage 15, Seite 8)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wirz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Botanische Anlagen der Universität Bern; Kredit

(Beilage 15, Seite 8;
französische Beilage Seite 9)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wirz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Heizöltankanlage für Pflichtlager in Ostermundigen; Kredit

(Beilage 15, Seite 9)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wirz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Erweiterung des Institutes der Exakten Wissenschaften der Universität Bern; Kredit

(Beilage 15, Seite 9;
französische Beilage Seite 10)

Namens der vorberatende Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wirz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Frutiger und Burri (Bern). Ihnen antwortet Baudirektor Schneider, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

---

## Neubau eines deutschsprachigen Lehrerinnenseminars und eines französischsprachigen Lehrerseminars in Biel; Kredit

(Beilage 15, Seite 10)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wirz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Universitäts-Kinderklinik Bern; Kredit

(Beilage 15, Seite 10)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wirz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Zuteilung der Direktionen des Regierungsrates

Zur Verteilung gelangt ein Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, wonach er, in Anwendung von § 4 des Dekretes vom 2. Februar 1966 über die Organisation des Regierungsrates, dem Grossen Rat beantragt:

Es sind die Direktionen für den Rest der Verwaltungsperiode 1966/1970 folgendermassen den Mitgliedern des Regierungsrates zuzuteilen:

Militär an Herrn Dr. R. Bauder (bisheriger Stellvertreter);

Landwirtschaft an Herrn Ernst Blaser;

Forsten an Herrn Ernst Blaser.

(Zustimmung.)

---

## Wahlen:

**Präsident.** Ich schlage Ihnen vor, das Büro um 3 Grossräte zu erweitern. Im Einverständnis mit den Fraktionen schlagen wir hiefür die Grossräte Imboden, Bärtschi (Wiggiswil) und Pieren vor. (Zustimmung)

---

## Wahl des Präsidenten des Grossen Rates

Bei 175 ausgeteilten und 175 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 11, in Betracht fallend 164, also bei einem absoluten Mehr von 83 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Fritz Rohrbach,
Mittelhäusern ..... 160 Stimmen

**Präsident.** Ich gratuliere den Gewählten herzlich. (Beifall)

---

## Wahl des ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 173 ausgeteilten und 172 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 59, in Betracht fallend 113, also bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Cattin ..... 88 Stimmen

Herr Achermann erhält 7 Stimmen, Herr Bühler 6 Stimmen, Vereinzelte 2.

---

## Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 171 ausgeteilten und 166 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 22, in Betracht fallend 144, also bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Mischler ..... 134 Stimmen

Herr Guggenheim erhält 4 Stimmen, vereinzelte Stimmen 6.

**Präsident.** Ich gratuliere den beiden Ratsvizepräsidenten herzlich zu ihrem Wahlerfolg.

---

## Wahl der Stimmenzähler

Bei 142 ausgeteilten und 141 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 3, in Betracht fallend 138, also bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen werden im ersten Wahlgang die folgenden Grossräte gewählt:

Aebi ..... 121 Stimmen
Buchs (Lenk) ..... 128 Stimmen
Pieren ..... 120 Stimmen
Thomann ..... 117 Stimmen
Tschudin ..... 116 Stimmen
Zingg (Rapperswil) ..... 118 Stimmen

---

## Wahl des Staatsschreibers

**Krauchthaler.** Gestatten Sie mir im Namen meiner Fraktion ein paar Worte zur Wahl des Staatsschreibers. Die Regierung hat in der Sitzung vom 22. April 1969 aus verschiedenen Bewerbern Fürsprech Rudolf Stucki, Ins, als Staatsschreiber vorgeschlagen. Den meisten von Ihnen muss ich Fürsprech Stucki nicht vorstellen. Er ist langjähriger Sekretär der Justizdirektion. Geboren ist er im Jahre 1918 in Ins. Er ist Bürger von Röthenbach im Emmental. Sein Vater war ein langjähriges Mitglied des Bernischen Grossen Rates und war Notar in Ins. Der Vorgeschlagene hat die Studien weitgehend während der Aktivdienstzeit 1939 bis 1944 absolvieren müssen. Im Jahre 1944 legte er das Fürsprechexamen ab, 1946 das Examen als Notar. Im Jahr 1947 ist er in die Justizdirektion der bernischen Staatsverwaltung als juristischer Mitarbeiter eingetreten, und im Jahr 1952 hat er ins Grundbuchinspektorat gewechselt und hat im Jahr 1958 das Sekretariat der Direktion als Nachfolger von Professor Roth übernommen. Daneben war Fürsprech Stucki auf militärischem Gebiet initiativ tätig. Er kommandiert als Oberst das Batterie-Regiment 14.

Wir haben in der Person des Herrn Fürsprech Stucki einen absolut bewährten Mann, und ich bitte Sie, ihm mit Ihrer Stimmabgabe zu einer ehrenvollen Wahl zu verhelfen.

Zum Schluss danke ich im Namen unserer Fraktion und sicher im Namen von Ihnen allen seinem Vorgänger, Herrn Fürsprecher Hans Hof, dem abtretenden Staatsschreiber, für sein zuvorkommendes Wesen uns Grossräten gegenüber.

**Tschannen.** Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion erkläre ich folgendes. Einleitend danke ich dem bisherigen Statsschreiber und übermittle ihm unsere guten Wünsche. Er hat uns bei seiner Demission ein nettes Schreiben geschickt, worin er die immer guten Beziehungen zu unserer Fraktion lobend erwähnt hat. Ich will den Dank zurückgeben. Das immer freundliche Wesen und die zuvorkommende Hilfsbereitschaft von Staatsschreiber Hof hat in unserer Fraktion viel Anerkennung gefunden. Wir danken ihm herzlich dafür und wünschen ihm alles Gute für die Zeit vermehrter Musse.

Zur Ersatzwahl: Wir hatten von 1917 bis 1928, also während 11 Jahren, als Staatsschreiber den Freisinnigen Dr. Rudolf, dann von 1928 bis 1961, während 33 Jahren, Hans Schneider aus der BGB, und von 1961 bis 1969, also während 8 Jahren, hatten wir Fürsprech Hans Hof, Mitglied der Freisinnigen Partei. Während dieser 52 Jahre hat die zweitstärkste Fratkion des Grossen Rates nie den Staatsschreiber stellen können. Wenn wir einen Anspruch angemeldet hätten, könnte man uns das nicht verargen. Wir hätten Anwärter gehabt. Wir vernahmen aber sehr früh, dass die BGB mit einem ausgezeichneten Kandidaten und guten Kenner der Staatsverwaltung ihren Anspruch geltend machen werde. Einem gut ausgewiesenen Kandidaten einen Gegenkandidaten gegenüber zu stellen, wäre weder klug noch sinnvoll. Wir stimmen daher der Kandidatur Stucki zu.

Wenn ein deutschsprachiger Staatsschreiber auf den welschsprachigen Hans Hof folgt, wird der Vizestaatsschreiber ein Welscher sein. Wir haben einen guten Anwärter in der Person von Herrn Ory. Wir hoffen, er werde zu gegebener Zeit nicht übergangen. Der Regierungsrat ist Wahlbehörde. Er wird bei gut ausgewiesener Kandidatur nicht gegen den Willen des Grossen Rates entscheiden können. In dieser Erwartung stimmen wir für Fürsprech und Notar Rudolf Stucki.

**Präsident.** Herr Staatsschreiber Hof wird am Schlusse der Session offiziell verabschiedet.

Ergebnis der Wahl:
Bei 154 ausgeteilten und 153 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 17, in Betracht fallend 136, also bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Rudolf Stucki, Ins ..... 130 Stimmen

---

## Wahl des Präsidenten des Regierungsrates

Bei 139 ausgeteilten und 139 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 13, in Betracht fallend 126, also bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat Fritz Moser .... 121 Stimmen

**Präsident.** Ich gratuliere Regierungsrat Moser zu seiner Wahl.

---

## Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 125 ausgeteilten und 123 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 25, in Betracht fallend 98, also bei einem absoluten Mehr von 50 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat Hans Tschumi .. 98 Stimmen

**Präsident.** Ich gratuliere Regierungsrat Tschumi zu seiner Wahl.

---

## Wahl eines Mitgliedes der Kantonalbankkommission

Bei 155 ausgeteilten und 154 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 36, in Betracht fallend 118, also bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Ernst Hofmann, Büren a. A. .. 102 Stimmen

---

## Wahl eines Mitgliedes der Verkehrskommission

Bei 154 ausgeteilten und 141 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 35, in Betracht fallend 106, also bei einem absoluten Mehr von 54 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Ernst Hirsbrunner, Zollbrück 100 Stimmen

---

## Vereidigung von Regierungsrat Blaser (Zäziwil) und Staatsschreiber Rudolf Stucki

Der neugewählte Regierungsrat Blaser (Zäziwil) und der neugewählte Staatsschreiber Rudolf Stucki werden vereidigt. Der Präsident beglückwünscht die beiden Vereidigten unter dem Beifall des Rates.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

*Der Redaktor:*
**W. Bosshard**

# Siebente Sitzung

Dienstag, den 13. Mai 1969, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nobel

Anwesend sind 174 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Ast, Barben, Blaser (Zäziwil), Braunschweig, Eggenberg, Fankhauser, Gerber, Gullotti, Hächler, Haltiner, Ischi, Jaggi, Kämpf, Kocher, Kohler (Huttwil), König, Leuenberger, Ludwig, Nahrath, Nikles; unentschuldigt abwesend sind die Herren Geiser, Grimm, Hofmann (Burgdorf), Niklaus, Walter, Wirz.

## Motion Fleury — Bahnübergang La Balastière

(Siehe Seite 95 hievor)

**Fleury.** Le 17 janvier écoulé, un terrible accident se produisait à nouveau sur la ligne CFF du passage à niveau non gardé situé à l'entrée nord du village de Courrendlin.

Par un épais brouillard, le train direct Bienne–Delémont a littéralement déchiqueté un camion dont le chauffeur fut tué sur le coup.

Le passage en question devait pratiquement remplacer le passage de la Balastière, qui fut le témoin de nombreux accidents de ce genre et dont, par la voie d'une motion, j'ai largement dénoncé les dangers.

Malheureusement, pour toute solution, on a simplement fermé l'accès de ce passage aux véhicules.

Par contre, on a permis l'utilisation du passage à niveau non gardé à l'entrée du village de Courrendlin. Cette solution boiteuse vient une fois de plus de faire ses preuves néfastes.

Ce nouvel accident, qui s'ajoute au lourd bilan de ces lieux dramatiques, témoigne une fois de plus de l'urgence qu'il y a à remédier à cet état de chose avant que de nouvelles vies humaines ne soient sacrifiées.

Le passage à niveau en question, situé sur une double voie à grand trafic, est au nombre de ceux qui présentent un danger constant; il fait planer sur les usagers une inquiétude et une appréhension toutes légitimes que nous devons éliminer sans délai.

Je ne doute pas que de nombreux cas analogues se présentent sur l'ensemble du territoire cantonal. La série noire que viennent de traverser les CFF prouve la nécessité de réduire sans restriction le nombre des passages à niveau, en l'occurrence les non-gardés.

Cependant, comme on peut le lire dans le bulletin fédéral «Route et circulation», et il faut le déplorer amèrement, le canton de Berne accuse un retard manifeste comparativement à d'autres cantons suisses en ce qui concerne la suppression des passages à niveau.

Il y va incontestablement des possibilités financières du canton, mais aussi d'une participation de la Confédération. Dans ces milieux, on relève que certains crédits n'ont pas été utilisés en 1969.

Une option plus objective s'impose donc de notre part. Il est heureusement réjouissant de constater que la planification du réseau routier pourra parfaire, dans une large mesure, l'amélioration des passages à niveau.

En ce qui concerne le cas que je viens plus précisément de souligner, il importe d'agir dans le plus bref délai: un ajournement prolongé pour l'exécution des travaux n'est plus admissible vu les risques que cela comporte et l'engagement moral que nous prendrions.

Pour ces motifs, je vous prie d'accepter ma motion.

**Schneider,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat nimmt die Motion Fleury entgegen. Beim Bahnübergang La Balastière handelt es sich um eine Gemeindestrasse. Die Sanierung obliegt daher der Gemeinde und der Bahn. Eine Intervention durch unsere Direktion erübrigt sich, weil der Kreis I der SBB bereits ein Projekt zur Aufhebung des besagten Bahnüberganges ausgearbeitet hat. Das Projekt figuriert im Dreijahresprogramm 1968 bis 1970. Nachdem die Arbeiten teilweise schon zur Submission ausgeschrieben worden sind, kann mit dem Bau schon in diesem Jahr begonnen werden. Sie werden im Laufe des Jahres 1970 beendet sein. Die Kosten werden Fr. 973 000.— betragen. Davon werden Fr. 243 250.— von den SBB und Fr. 335 680.— vom Bund, als Beitrag an die Aufhebung der Niveauübergänge, übernommen. An den verbleibenden Kosten hat sich der Staat, in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes, mit einem Beitrag zu beteiligen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

## Postulat Frutiger — Zuteilung des Wasserbaues und der Wasserbaupolizei

(Siehe Seite 95 hievor)

**Frutiger.** Die Frage nach der Zweckmässigkeit der Zuordnung des Wasserbaues und der Wasserbaupolizei zu der Baudirektion ist bei der Beratung des Dekretes über die Organisation der Direktion für Wasser- und Energiewirtschaft aufgeworfen worden. Die Kommission hat beschlossen, diese Frage in Form eines Postulates zur Diskussion zu stellen.

Damit von allem Anfang an Missverständnisse beseitigt werden, sei betont, dass eine Änderung der Unterstellung des Wasserbaues und der Wasserbaupolizei aus rein personellen Gründen kurzfristig kaum realisierbar erscheint, nur langfristig geplant, und eventuell in Etappen verwirklicht werden kann. Es wäre kaum sinnvoll, die heutigen

Träger dieser Aufgabe, der Amtsschwellenmeister und Sachbearbeiter in den Oberingenieurkreisen, einfach in dieser Funktion einer andern Direktion zu unterstellen.

Die heutige Aufteilung führt aber zu Doppelspurigkeiten, die wenig sinnvoll erscheinen. Die analoge Aufteilung beim Bund hat z. B. bei der von Nationalrat Fischer in den eidgenössischen Räten kritisierten Wasserführung der Saane, verursacht durch das Wasserregime der Freiburgischen Elektrizitätswerke, zu offensichtlichen Widersprüchen zweier Departemente geführt.

Die folgenden Überlegungen haben die Kommission zum Postulat veranlasst:

Das Bedürfnis nach einheitlicher Leitung aller mit dem Wasser zusammenhängenden Fragen drängt sich mit zunehmender Besiedlung vorab im Gebiet des Mittellandes und der Voralpenseen auf, weniger ausgeprägt in den schwächer besiedelten Gebieten.

Beim Problem Flussschiffahrt, und zwar bereits bei der Vorabklärung der Frage ihrer Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit, ist eine Trennung von Wasserbau im engeren Sinn und Wasserwirtschaft im allgemeinen kaum zweckmässig. Hier müssen alle Gesichtspunkte in materieller und ideeller Beziehung einheitlich betrachtet werden.

Der Wasserbau an allen oberirdischen Gewässern ist überall dort, wo diese gleichzeitig die Grundwasserreserven speisen, mit Rücksicht auf diese Zusammenhänge zu betreiben.

Die Regulierung der Wasserabflüsse in den Stauseen und den Voralpenseen hat mit Rücksicht auf die Energiegewinnung, die Hochwassergefahr, die Bedürfnisse der Uferanwohner (Schiffahrt) zu erfolgen. Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt wird zukünftig zuständig dafür sein und über ein entsprechendes Fernmeldesystem verfügen.

Das Wasserregime hat aber einen beträchtlichen Einfluss auf die unterliegenden Vorfluter und damit auf deren wasserbauliche Sicherung, so dass sich auch hier eine Vereinheitlichung aufdrängt.

In den dicht besiedelten Gebieten werden durch die Kanalisierung die natürlichen Vorflutverhältnisse zum Teil beträchtlich verändert, und dadurch der Wasserbau beeinflusst. Hier genügt das Wasserbaupolizeigesetz von 1857 zum Teil nicht mehr.

Das Bewilligungsverfahren für Gemeinden und Bürger für alle mit dem Wasserbau und der Wasserwirtschaft zusammenhängenden Fragen ist unübersichtlich geworden. Seeanstösser haben in Wasserbaufragen mit zwei Direktionen zu verhandeln, wenn die Seepolizei eingeschaltet wird sogar mit drei. Die Baudirektion ist heute für den eigentlichen Wasserbau und die Wasserbaupolizei zuständig, die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft für sogenannte Verkehrsbauten. Die Abgrenzung ist unklar und das Bewilligungsverfahren kompliziert.

Diese Überlegungen haben die Kommission veranlasst, der Regierung dieses Postulat zu unterbreiten, mit dem Ersuchen, sie möchte die Frage prüfen, ob sich durch die Unterstellung des Wasserbaues und der Wasserbaupolizei unter die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft nicht eine einfachere, rationellere und zweckmässigere Lösung ergeben würde.

Ich danke der Regierung im Namen der Kommission für ihre Bereitschaft, das Postulat entgegenzunehmen und bitte den Rat um Zustimmung.

**Schneider,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie von Herrn Grossrat Frutiger erfahren haben, ist die Regierung bereit, das Postulat anzunehmen und die Zweckmässigkeit der Übertragung der Zuständigkeit für Wasserbau und Wasserpolizei von der Baudirektion an die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft zu prüfen und dem Grossen Rat über das Ergebnis zu gegebener Zeit zu berichten. Die Zweckmässigkeit dieser Massnahme, auch ihre organisatorischen und finanziellen Auswirkungen, müssen aber näher abgeklärt werden. Das wird vielleicht etwelche Zeit beanspruchen. Wir sind jedenfalls bereit, die Frage vorurteilslos zu prüfen.

**Hirsbrunner.** Im Blick auf die diesjährigen Erfahrungen sollte man die beantragte Änderung nicht vornehmen. Ich stütze mich auf Erfahrungen im Emmental. Wasserbau und Wasserwirtschaft sind zwei ganz verschiedene Sachen. Im Sektor Wasserbau wird das Fallen des Wassers geregelt, was meines Erachtens der Baudirektion unterstellt bleiben muss. Die Wasserwirtschaft beschlägt die Bewirtschaftung des Wassers, wie es das Wort sagt. Das ist eine Angelegenheit der Direktion für Wasser- und Energiewirtschaft. Der Wasserbau jedoch ist den Oberingenieurkreisen unterstellt, die sich mit Aufgaben des Wasserbaus besonders befassen und darin grosse Erfahrungen haben. Von diesen Kenntnissen haben wir im Emmental profitiert. Das Wasserwirtschaftsamt würde gewisse Schwierigkeiten nicht voraussehen, während die Techniker der Baudirektion solche Probleme lösen können, weil sie darin Erfahrung haben. Ausserdem ist mit dem Wasserbau meist auch die Korrektur von Strassen verbunden. Wenn man den Wasserbau der Baudirektion entziehen würde, müsste die Direktion für Wasser- und Energiewirtschaft in vielen Fällen noch die Meinung der Baudirektion in bezug auf die Strasse einholen. Dadurch würden Verzögerungen eintreten, und das wäre nachteilig, weil es sich oft um dringende Arbeiten handelt. Auch verkehrstechnisch ergäben sich Nachteile.

Im fortschrittlich konzipierten Dekret über die Organisation der Baudirektion, vom Jahre 1967, steht, welche Aufgaben die Baudirektion in bezug auf den Wasserbau hat (Abschnitt 3). Auch im Artikel 9, betreffend das Tiefbauamt, wird der Wasserbau erwähnt, nicht aber die Wasserwirtschaft. Wenn die Verwaltung rationell arbeiten soll, darf man nicht die Brauchbarkeit eines Dekretes, das vor eineinhalb Jahren als fortschrittlich galt, schon wieder anzweifeln. Daher sollte man das Postulat ablehnen.

**Rüegsegger.** Ich komme aus den gleichen Überlegungen hieher, die Kollege Hirsbrunner angestellt hat. Ich kann aus Erfahrung sagen, dass wir mit der jetzigen Regelung gute Erfahrungen gemacht haben. Letztes Jahr hatten wir ein fürchterliches Hochwasser, mit einigen Hunderttausend Franken Schäden, die wir nicht hätten tragen kön-

nen, wenn nicht kurzfristig die Baudirektion, zusammen mit dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau, mit der Finanzdirektion und mit Kreisoberingenieur Bürki zu uns gekommen wäre und gesagt hätte, man müsse sofort Verbesserungen schaffen. Hätte man nicht unverzüglich zu bauen begonnen, wären weitere grosse Schäden entstanden. Wir hatten nämlich bald darauf weitere Hochwasser. Bis dann war das Schlimmste behoben, dies dank der bestehenden Organisation.

Herr Frutiger hat gesagt, man solle die Neuzuteilung prüfen, aber in letzter Konsequenz wünscht er doch die Zentralisierung. Das wäre, besonders für das Emmental, nachteilig. Man will der Provinz etwas wegnehmen, das sich bisher gut bewährt hat, indem man innert ganz kurzer Frist hat beschliessen können. Ich bin Präsident einer Schwellenkommission, die sich fast täglich mit solchen Angelegenheiten herumschlagen muss und kann daher aus Erfahrung reden. Wenn etwas Dringendes vorzukehren ist, kann man mit Herrn Bürki in Burgdorf telefonieren. Wasserbaufragen hängen eng mit dem Strassenbau zusammen. Das sollte man nicht trennen.

Im Kanton Graubünden wurde vor einigen Jahren ein neuer Kantonsoberingenieur gewählt. Er beantragte, dass die Kreise ihre Techniker nach Chur geben müssen, was die Zentralisation bedeutet. Die Folge ist die, dass, wenn in einem Aussenbezirk, z. B. im Misox usw., eine Brücke zusammenbricht, der Brückenbauingenieur, der Strassenbauingenieur und der Wasserbauingenieur hinreisen müssen. Das verursacht erhöhte Reisekosten. Man sollte das Geld zum Bauen brauchen, und nicht zum Reisen. Ich beantrage, das Postulat abzulehnen.

**Eggenberg.** Herr Frutiger hat das Postulat im Auftrag der Kommission eingereicht. Die ganze Kommission war der Meinung, diese Umteilung sei nötig. Ich war seinerzeit Präsident der Kommission für die Vorberatung des Organisationsdekretes der Baudirektion. Man stellte damals fest, dass es nicht Aufgabe dieser Kommission sei, Quervergleiche mit andern Abteilungen zu machen. Als man aber an die Beratung des neuen Organisationsdekretes ging, sah man, dass es eine Reihe von Fragen gibt, die mehr oder weniger parallel laufen. Gleichzeitig hat man festgestellt, dass das, was während ein paar Jahren am Energie- und Wasserwirtschaftsamt nebenher ging, plötzlich zunehmende Bedeutung erhielt und dass die Überschneidungsgefahren bedeutend grösser wurden. Das Postulat hat natürlich nicht den Sinn, zu veranlassen, dass mehr gereist werde oder dass gar die Koordination verschlechtert werden soll. Zweck des Postulates ist gerade, zu prüfen, ob sich nicht durch bessere Koordination für den Bürger und die Gemeinden eine Vereinfachung erzielen liesse, wenn sie mit den kantonalen Stellen ein Problem zu behandeln haben. Die Regierung ist bereit, diese Frage zu prüfen. Es ist ja nur ein Postulat. Dagegen sollte man sich nicht wehren. Was die Herren aus dem Emmental befürchten, dürfte nicht der Ausfluss des Postulates sein, denn es will ja die Koordination verbessern. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

**Schneider,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte die Herren Grossräte Hirsbrunner und Rüegsegger, ihre Opposition aufzugeben. Ich glaube, es ist richtig, die Frage zu prüfen. Es ist auch verwaltungsintern wünschbar, dass man, im Zusammenwirken der beiden Direktionen, über diese Frage redet. Die Opponenten stehen unter dem Eindruck dessen, was sie letztes Jahr im Emmental erlebten. Dort hat man rechtzeitig eingreifen können. Aber bei der Beratung des Organisationsreglementes der Wasserwirtschaftsdirektion hat sich gezeigt, dass gewisse Überschneidungen vorhanden sind und dass man die Koordination verbessern muss, wobei ich persönlich nicht unbedingt überzeugt bin, dass mit der Umteilung alle Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt werden. Natürlich ergeben sich im Zusammenhang mit dem Wasserbau auch Strassenbaufragen. Eine andere Schwierigkeit besteht darin, dass unsere Oberwegmeister zugleich Schwellenmeister sind. Die Oberwegmeister werden kaum zwei Direktionen dienen können. Wenn also der Wasserbau an die Wasserwirtschaftsdirektion übergeht, wird dort zweifellos entsprechendes Personal angestellt werden müssen. Wir können unsern Mitarbeitern nicht zumuten, zwei Direktionen unterstellt zu sein, denn daraus ergäben sich neue Friktionen. Das hindert die Feststellung nicht, dass man miteinander reden muss. Es ist ein Postulat, und dieses kann man annehmen. Der Grosse Rat wird die endgültige Organisation beschliessen.

Abstimmung

| | |
|---|---|
| Für Annahme des Postulates ..... | 88 Stimmen |
| Dagegen ..... | 9 Stimmen |

## Postulat Haegeli (Tramelan) — Staatsstrasse Les Gérinnes — Cernil de Tramelan

(Siehe Seite 95 hievor)

**Haegeli** (Tramelan). Tout d'abord, je tiens à remercier le gouvernement et en particulier le directeur des travaux publics d'avoir bien voulu prendre en considération mon postulat.

Les données relatives à cette correction de route vous sont connues puisqu'elles figurent dans la documentation qui vous a été remise au sujet des interventions parlementaires. Je n'y reviendrai donc pas.

Il y a bien des années que la correction de cette route est à l'étude. Il existe un vaste projet de déplacement d'une grande partie de la chaussée, projet coûteux qui n'a pas eu de suite jusqu'à présent. Il y aurait lieu de l'abandonner car à mon avis, il est irréalisable; les finances cantonales ne permettraient pas une telle dépense. La solution que nous préconisons est d'une réalisation relativement facile. Elle intéresse un secteur de route de 300 mètres, qui serait redressé. On aurait ainsi un bout de chaussée rectiligne et trois dangereux tournants seraient supprimés. La pente ne serait pas modifiée et resterait de 8 à 9 %. La route serait légèrement abaissée dans sa partie supérieure,

et les matériaux ainsi gagnés pourraient être utilisés pour combler une dépression de terrain plus bas.

Selon les renseignements pris, les travaux reviendraient à 80 — 100 000 francs, ce qui ne me semble pas exagéré. Si les travaux étaient exécutés cette année, il y aurait lieu de procéder l'an prochain au revêtement définitif de la chaussée. Il ne s'agit évidemment que d'un postulat, et l'on sait que souvent, la réalisation est lente à venir. C'est pourquoi je me permets d'insister sur l'importance de la route N° 6, qui est une voie de communication très fréquentée entre la vallée de Tavannes d'un part, le plateau des Franches-Montagnes et la France voisine d'autre part. Je rappelle aussi l'accident mortel survenu à cet endroit en janvier dernier. Il me paraît souhaitable que la correction demandée figure dans le programme des travaux urgents à effectuer cette année. Je me permets en conséquence de recommander ce postulat à vos suffrages.

**Schneider,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es trifft zu, dass das Strassenstück der Staatsstrasse Nr. 6, zwischen dem Weiler Les Gérinnes und Cernil de Tramelan, schlecht, abschüssig und unfallgefährlich ist. Es haben sich Unfälle ereignet, zum Teil immerhin auch, weil unvorsichtig gefahren wurde. Wir haben für dieses Strassenstück schon ein Ausbauprojekt. Die Kosten werden etwa Fr. 150 000.— betragen. Wir gedenken nicht, dieses Projekt auf die lange Bank zu schieben. Wir haben aber gegenwärtig einen finanziellen Engpass. Ich kann daher Herrn Grossrat Haegeli nicht sagen, wir würden morgen mit den Arbeiten beginnen. Aber wir werden uns bemühen, Geld für diese Strasse zu reservieren, und zwar spätestens im Strassenbauprogramm 1971/72. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

---

## Interpellation Hubacher — Übertragung öffentlicher Aufgaben an die Privatwirtschaft

(Siehe Seite 98 hievor)

**Hubacher.** Bei der Beratung des Dekretes über die Verkehrs, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion sind mir die vielen neuen technischen Aufgaben aufgefallen, die dem Staat überbunden werden sollen, z. B. der Gewässerschutz, der uns bestens bekannt ist. Mit dieser Aufgabe befasst sich die öffentliche Verwaltung seit noch nicht sehr vielen Jahren. Die Entwicklung schreitet auf diesem Gebiet rasch vorwärts. Anfänglich hat man nur von mechanisch-biologischen Anlagen geredet. Heute spricht man schon von einer zusätzlichen chemischen Stufe. Anfänglich glaubte man, man könne den Klärschlamm in der Landwirtschaft nutzen, heute ist man überzeugt, dass er inaktiv gemacht werden muss. Das wiederum bringt eine Erweiterung der Gewässerschutzaufgaben mit sich. Dazu kommt die Aufgabe der Ölwehr, deren Lösung mit vielen schwierigen technischen Problemen verbunden ist. Im Verkehrswesen ist die Entwicklung nicht geringer. Vor 100 Jahren hat man die Eisenbahn als letzten technischen Fortschritt angeschaut. Heute befasst man sich mit Düsenflugzeugen und Helikoptern. Die nächste Generation wird sich vielleicht mit Luftkissenfahrzeugen, ultraschallschnellen einschienigen Bahnen usw. zu befassen haben. Man denke nur an die Flugplatzfragen, um zu erkennen, wie umfangreich die technischen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden. – In der Energiewirtschaft weise ich auf die kommenden Atomkraftwerke hin. – Bei der Baudirektion sind die Verhältnisse nicht anders. Im Nationalstrassenbau präsentiert sich die ganze Bauingenieurwissenschaft. Denken Sie nur an die grossen Kunstbauten in Stahl, mit Spannbeton und grosser Spannweite, wie sie gegenwärtig oberhalb des Schlosses Chillon entstehen.

Hier drängt sich die Frage auf, ob es zur Aufgabe der öffentlichen Verwaltung gehöre, dieser weitschichtigen Entwicklung zu folgen. Ist es Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, immer neue Dienststellen, die sich in der Folge mit den technischen Problemen eingehend auseinandersetzen müssen, zu schaffen, oder sollte sie nicht vermehrt Verwaltung bleiben und einen Weg suchen, die Privatwirtschaft für die rein technischen Belange in irgendeiner Form herbeizuziehen? – Wenn die öffentliche Verwaltung in allen technischen Angelegenheiten auf der Höhe sein will, so braucht sie zahlreiche hochspezialisierte Leute. Abgesehen von der Frage, ob man solche Fachleute überhaupt finde, stellt sich ein finanzielles Problem. Ein grosser Teil der zur Verfügung stehenden Gelder müsste die Verwaltung für sich selber verwenden. Die Leistung einer solchen Verwaltung wäre sicher gleichwertig mit den Leistungen der Privatwirtschaft. Das Problem liegt nicht dort. Ob aber beim Fehlen des Konkurrenzdruckes die Ingeniosität – ich weiss kein besseres Wort – die gleiche sein wird, bleibt eine offene Frage. Sodann fragt es sich, ob die Arbeitsleistung der Privatwirtschaft steuerlich nicht interessanter wäre als die der Verwaltung, wenn sie als Dienstleistungsbetrieb funktioniert.

Wir stehen also vor der Kernfrage «Leistungsverwaltung» oder «Schutzverwaltung».

Die Expertentätigkeit einer öffentlichen Verwaltung ist meiner Ansicht nach noch problematischer. Wer eine Arbeit beurteilen muss, sollte etwas mehr können als der, welcher die Arbeit geleistet hat. Will die öffentliche Verwaltung Expertentätigkeit ausüben, braucht sie hochqualifizierte Spezialisten. Ausgewiesene Fachleute genügen nicht.

Das Gesagte enthält keine Spitze gegen unsere qualifizierten Beamten der Verwaltung. Sie werden mir zutrauen, dass ich hierüber sachlich rede.

Es zeichnet sich eine Lösung ab, bei der die öffentliche Verwaltung vermehrt als Verwaltung organisiert werden könnte. Die Dienstleistungen sollten weitgehendst auf privatwirtschaftliche Ebene verlagert werden. Die Expertentätigkeit lässt sich mit intensiver Zusammenarbeit, even-

tuell mit besonderer finanzieller Unterstützung, mit den Hochschulen bewerkstelligen. Das hat zur Folge, dass der Finanzbedarf der öffentlichen Verwaltung in verantwortbarem Rahmen bleibt.

Es war interessant festzustellen, dass aus einem ganz andern Gesichtswinkel heraus analoge Schlüsse gezogen werden. An der Antrittsvorlesung von Privatdozent Messmer sind folgende Worte gefallen: «Um die dem Staat grundsätzlich nicht wesenseigene Leistungsfunktion zu reduzieren und damit seinen hohen Anteil am Sozialprodukt herabzusetzen, soll die Finanzierung der Infrastruktur mittels echter Ersparnisse der Nutzniesser selbst erfolgen.» Das Thema des Vortrages lautete: «Neuere Tendenzen der Finanzierungspolitik in der Regionalplanung», ein Thema, das uns sicher alle sehr interessiert. Die Worte «grundsätzlich nicht wesenseigene Leistungsfunktion» bestätigt mir, was ich vorher ausgeführt habe.

Ich ging absichtlich über meinen Interpellationstext hinaus, denn ich habe die grossen Linien darlegen wollen, in deren Rahmen meine Interpellation nur einen kleinen Ausschnitt darstellt. Ich bin überzeugt, dass diesen Fragen künftig noch mehr Beachtung geschenkt werden muss und erachte es als selbstverständlich, dass meine Interpellation nicht der einzige parlamentarische Vorstoss auf diesem Gebiet bleiben werde.

**Schneider,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Recht weist der Herr Interpellant darauf hin, dass die Entwicklung der Wirtschaft und die zunehmende Technisierung des Lebens dazu führen, dass dem Staat und den Gemeinden immer umfangreichere und kompliziertere Aufgaben überbunden werden. Ich möchte aus der grossen Zahl dieser Aufgaben nur auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, die Planung der Überbauung des Kantonsgebietes, den Ausbau der Verkehrswege, die Gewässerschutzmassnahmen und auf die Schaffung neuer Bildungsmöglichkeiten wie auch die moderne Führung des Spitalwesens hinweisen. Die Bewältigung dieser umfangreichen Aufgaben wäre ohne entsprechenden Ausbau der staatlichen Verwaltung ganz undenkbar. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass jede unnötige Aufblähung des Verwaltungsapparates vermieden werden muss. Er kommt aber nicht darum herum, das unbedingt Nötige vorzukehren. Ohne Zweifel stellen die beschränkten Finanzen des Staates und die Schwierigkeiten der Personalrekrutierung eine natürliche Schranke gegen die Aufblähung der staatlichen Verwaltung dar. Sie wird durch die Verhältnisse gezwungen und ist auch bestrebt, zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nach Möglichkeit die private Wirtschaft einzuspannen. Das war immer so und wird ohne Zweifel auch weiter so gehandhabt werden. Die Baudirektion kann hiefür Beispiele aufweisen. Im Hochbausektor sind in den verflossenen 5 Jahren von einer Bausumme von rund 170 Millionen Franken rund 85 Prozent den privaten Architektur- und Ingenieurbüros überwiesen worden. Desgleichen wird beim Tiefbau ein grosser Teil der Projektierungs- und Bauleitungen durch private Büros besorgt. Praktisch alle Bauarbeiten werden von privaten Bauunternehmungen ausgeführt. Der Schweizerische Baumeisterverband hat dieser Tage in einer Verlautbarung unterstrichen, dass vom ganzen Bauaufkommen der Schweiz 40 Prozent für die öffentliche Hand ausgeführt werden. Das zeigt, dass das private Baugewerbe zum Zuge kommt. Auch das kantonale Planungsamt, diese junge Amtsstelle, mit sehr geringem Personalbestand, ist gezwungen, mit den privaten Planungsfachleuten zusammen zu arbeiten. Ähnlich liegen die Verhältnisse in andern Verwaltungsbereichen.

Dem Beizug privater Firmen für die Besorgung öffentlicher Aufgaben sind Grenzen gesetzt. Gewisse Aufgaben können wegen ihrer besondern Natur nicht an Private delegiert werden. Diese sind aber wenig zahlreich. Wo öffentliche Aufgaben mit Hilfe privater Firmen ausgeführt werden können, behält die Verwaltung die Verantwortung für die zweckmässige und den Vorschriften entsprechende Erfüllung der Aufgaben. Daher ist für die Baudirektion ein Fachleutebestand nötig. Es geht nicht um die Ausübung von Expertentätigkeit. Diese wird nicht durch die Verwaltung ausgeübt. Wenn eine Expertise nötig ist, werden normalerweise Fachleute der privaten Wirtschaft damit beauftragt.

Die Verwaltung muss natürlich, gerade was die Bauwirtschaft anbelangt, die Oberleitung behalten. Auch die örtliche Bauführung bleibt oft unserer Direktion überbunden. Dazu kommt, dass sie das Rechnungswesen selber besorgt, denn das ist eine reine Verwaltungstätigkeit.

So wie die Baudirektion kraft Organisationsreglement organisiert ist, glauben wir garantieren zu können, dass die öffentlichen Mittel zweckmässig verwendet werden und die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft gewährleistet ist.

Der Personalbestand unserer Direktion hat mit dem Zunehmen der Aufgaben nicht Schritt gehalten. Wir bemühen uns, wie die ganze Verwaltung, im Rahmen zu bleiben. Unseren Beamten wird damit eine Mehrarbeit zugemutet. Es kann, glaube ich, nicht gesagt werden, wir wären nicht bestrebt, innerhalb der Baudirektion mit den privaten Unternehmungen zusammenzuarbeiten. Das geschah in der Vergangenheit und wird auch in Zukunft so bleiben.

**Hubacher.** Ich bin von der Antwort befriedigt.

---

## Interpellation Linder — Strassenbeläge

(Siehe Seite 149 hievor)

**Linder.** Die Beläge der bernischen Strassen sind sehr unterschiedlich ausgeführt, die Gleit- und Spursicherheit befriedigt zum Teil nicht, was die Unfallgefahr erhöht. Mir sind die Schwierigkeiten im Strassenbau bekannt. Verschiedene unbefriedigende Zustände könnten auch vermieden werden, wenn die verantwortlichen Instanzen mit den Strassenbaufirmen einen vermehrten Erfahrungsaustausch pflegen würden. Bei manchem Ausbau lässt sich einiges einsparen, wenn man von Anfang an den zu erwartenden Schwerver-

kehr berücksichtigt. Dann können nachträgliche Absperrungen und Umleitungen, die auch unfallgefährlich sind, reduziert werden.

Ich habe kein Postulat eingereicht, weil ich zuerst hören will, wie die Baudirektion darüber denkt. Ist die Baudirektion in der Lage und kompetent, an alle interessierten Strassenbaufirmen Weisungen zu erteilen oder Rechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, damit in der bewährtesten Art gebaut wird? Die Antwort interessiert alle Strassenbenützer und auch die Steuerzahler. Wo liegen die Schwierigkeiten und die Fehlerquellen? Ich danke dem Baudirektor für die Antwort.

**Schneider,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Frühjahr stellt man an unseren Strassen immer wieder Frostschäden fest. Man fragt nach den Gründen, zumal es immer etwelche Zeit braucht, bis die Schäden behoben sind. Oft behindern sie den Verkehr und stellen Unfallgefahren dar.

Der Interpellant nimmt mit Recht an, dass die Frostschäden zur Hauptsache auf das Ungenügen des Strassenunterbaus zurückzuführen seien. Ein bedeutender Teil des Strassennetzes weist tatsächlich einen Unterbau auf, wie er zur Zeit der Pferdefuhrwerke erstellt wurde. Damals hat er genügt, heute aber genügen Strassen mit solchem Unterbau den Anforderungen des Schwerverkehrs nicht mehr. Die Strecken, die seinerzeit ohne Sanierung des Unterbaues staubfrei gemacht wurden, weisen die zahlreichsten Schäden auf. Die Korrektion all dieser Strassen – es sind deren ziemlich viele – erfordert grosse Mittel. Wir können die Sanierung einfach nicht konzentriert durchführen, sondern müssen auf Grund der Kredite schrittweise vorgehen. Die Forschung und die Wissenschaft haben in den letzten Jahren im Ausland und in der Schweiz zu bedeutender Verbesserung der Kenntnisse über die Anforderungen geführt, die heute an dauerhafte Strassen gestellt werden müssen. Der Kanton Bern beteiligt sich an diesen Forschungsarbeiten. Die neuen Erkenntnisse der Strassenbautechnik gelangen ohne Verzug beim Ausbau der Staatsstrassen zur Anwendung. Die mit der Ausführung betrauten Bauunternehmungen werden von den Organen der Baudirektion entsprechend instruiert. Die Bauausführung und die verwendeten Materialien werden kontrolliert, und wir dürfen feststellen, dass sich die Strassenkorrektionen der letzten Jahre bewährt haben und nur ganz ausnahmsweise Schäden zu verzeichnen waren. Das bezieht sich auf die Strassen, die nach modernen Gesichtspunkten gebaut wurden, nicht auf die, deren Unterbau aus alter Zeit stammt. Trotz aller Vorsicht kann es immer wieder Fehler geben.

Eigentliche Weisungen können wir den privaten Unternehmern nicht erteilen. Wir sind darauf angewiesen, dass der Auftrag, den sie übernehmen, pflichtgemäss, nach bestem Wissen und Gewissen, durchgeführt wird. In der Beziehung glaube ich sagen zu dürfen, dass wir im Kanton Bern gute Strassenbauunternehmen haben, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Lebensdauer selbst nach modernsten Grundsätzen erstellter Strassen keineswegs unbeschränkt ist. In den USA werden die Tragschichten für eine Lebensdauer von 20 Jahren dimensioniert. Es ist daher kaum verwunderlich, dass bei uns Strassen, deren Oberbau aus der Zeit vor 1950 stammt, heute erneuert werden müssen.

Bei der Interpellation Linder geht es im Grunde darum, dass wir für den Strassenbau, um in jeder Beziehung à jour zu sein, mehr Geld brauchen als jetzt zur Verfügung steht.

**Linder.** Ich bin von der Antwort befriedigt.

Schluss der Sitzung um 15.35 Uhr

*Der Redaktor:*
**W. Bosshard**

# Achte Sitzung

Mittwoch, den 14. Mai 1969,
9.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nobel

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Ast, Blaser (Zäziwil), Braunschweig, Gigandet, Haltiner, Jaggi, Kocher, Ludwig, Nikles, Winzenried; unentschuldigt abwesend ist Herr Hofmann (Burgdorf).

**Präsident.** Ich spreche sicher auch in Ihrem Namen, wenn ich, bevor wir auf die Behandlung unserer Traktanden eintreten, der Gemeinde Köniz nochmals den wärmsten Dank für die prächtige Feier ausspreche, die wir gestern miterleben durften. Die Könizer Behörden haben sich eine Ehre daraus gemacht, die bernischen Kantonsbehörden würdig zu empfangen. Das ist ihnen mehr als gelungen. Sehr viele Ratskollegen haben sich mir gegenüber sehr begeistert über die Feier ausgesprochen. Auch das möge der Gemeinde Köniz beweisen, dass es eine wohlgelungene Feier zu Ehren des neu gewählten Grossratspräsidenten war.

## Volksbeschluss betreffend die Gewährung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen an die Stiftung «Schulheim Rossfeld» in Bern

(Siehe Nr. 20 der Beilagen)

Eintretensfrage

**Mischler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der bernische Grosse Rat hat am 14. September 1967 ein Postulat Eggenberg angenommen, mit dem die Regierung eingeladen wurde, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen die Ausbildung und Betreuung körperlich schwer behinderter Kinder zu verwirklichen. Was die Fürsorgedirektion uns heute vorlegt, ist die Realisierung des Postulates Eggenberg.

In Bern besteht eine Stiftung «Schulheim Rossfeld». Es handelt sich hier um eine gemeinnützige Institution. Sie betreibt ein Schulheim, das durchschnittlich 60 normal schulbildungsfähige, körperlich aber schwerbehinderte Buben und Mädchen im Alter von 5 bis 16 Jahren unterrichtet und betreut. Neben der Schulbildung erhalten diese Kinder eine angepasste medizinisch-therapeutische Behandlung. Seit dem Mai 1966 führt die Stiftung zudem am Sennweg in Bern ein provisorisches Ausbildungsheim für Jugendliche mit gegenwärtig 7 Insassen.

Mit dem Unterricht auf der Volksschulstufe ist für diese körperlich Schwerstbehinderten nur ein Teil der Aufgabe gelöst. Ihre erste berufliche Ausbildung und Eingliederung ist ein sehr ernstes Problem, das besondere Massnahmen erfordert. Die meisten Zöglinge des Schulheims Rossfeld und viele Schüler ähnlicher Institutionen sind derart behindert, dass sie in ihren täglichen Verrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass es sich hier nicht um geistig Behinderte handelt, sondern um Behinderte im manuellen Bereich. Wenn das Heim seine Zielsetzung erfüllen soll, muss man den Wirkungskreis ausdehnen. Dabei geht es erstens um die medizinisch-therapeutische Betreuung, zweitens die Schulung und drittens die berufliche Ausbildung.

Um diese Ziele erreichen zu können, muss nun allerdings dieses Heim erweitert werden. Es ist vorgesehen, ein Ausbildungsheim für 36 Jugendliche im Alter von 16 bis 22 Jahren zu errichten, die in einem drei- bis vierjährigen Kurs ihre erste berufliche Ausbildung bekommen sollen. Ferner ist vorgesehen die Erstellung eines Wohn- und Arbeitsheimes mit 68 Plätzen inklusive Pflegeabteilungen. In diesem Wohn- und Pflegeheim sollen drei Kategorien Invalider Aufnahme finden, nämlich körperlich schwer Behinderte, die im Heim wohnen und in der abgeschlossenen, geschützten Werkstätte arbeiten. Diese Leute werden ihre berufliche Ausbildung grösstenteils vorher im Ausbildungsheim erhalten haben, doch ist es ausserordentlich schwierig, sie in die freie Wirtschaft einzugliedern. Die zweite Kategorie von Behinderten sind Personen, die aus körperlichen oder körperlich-geistigen Gründen nicht produktiv einsatzfähig sind. Für sie soll eine Pflegeabteilung mit 30 Betten geschaffen werden. Die dritte Kategorie sind Behinderte, die in der offenen Wirtschaft wohl einsatzfähig sind, denen aber eine Unterkunft zur Verfügung stehen sollte, die ihrer Behinderung angepasst ist. Notwendig ist ferner ein Personalhaus, in dem das leitende Personal und die beiden Abwarte untergebracht werden sollen.

Die Kosten des Gesamtprojektes belaufen sich auf Fr. 10 031 200.—. Davon werden nichtbeitragsberechtigte Aufwendungen im Betrage von Fr. 364 500.— in Abzug gebracht, so dass für die Berechnung des Staatsbeitrages noch eine Kostensumme von Fr. 9 666 700.— in Betracht gezogen werden muss. Von der Invalidenversicherung kann die Gesuchstellerin an das Personalhaus, das auf Fr. 7 431 875.— veranschlagt ist, einen Beitrag von rund 3,7 Millionen Franken erwarten. Die Invalidenversicherung leistet ihren Beitrag unter der Voraussetzung einer genügenden Finanzierung. Die Finanzierung gilt als gesichert, wenn die öffentliche Hand einen Drittel der Kosten, was 2,477 Millionen Franken ausmacht, übernimmt. An die Kosten der Pflegeabteilung von 2 234 825 Franken, die von der Invalidenversicherung nicht subventioniert werden können, leistet die Schweizerische Stiftung für cerebralgelähmte Kinder einen Baubeitrag à fonds perdu von 1 Million Franken. Zur Finanzierung der ungedeckt bleibenden Kosten soll ein Staatsbeitrag von Fr. 1 234 825.— geleistet werden. Es steht somit ein Betrag von 3,7

Millionen Franken zur Diskussion, verteilt auf drei Jahre, nämlich 1970 1,5 Millionen Franken, 1971 ebenfalls 1,5 Millionen Franken und 1972 der Restbetrag.

Wir haben dieses Geschäft in der Staatswirtschaftskommission – es handelt sich um einen Volksbeschluss – sehr eingehend geprüft und beantragen dem Grossen Rat Zustimmung.

**Eggenberg.** Ich möchte vorerst persönlich danken, dass es in der kurzen Zeit seit der Einreichung meines Postulates möglich geworden ist, die Angelegenheit so voranzutreiben, dass das vorliegende Geschäft heute im Grossen Rat diskutiert und dann zuhanden des Volkes abstimmungsreif gemacht werden kann. Dass man in so kurzer Zeit so weit gekommen ist, ist darauf zurückzuführen, dass im Rossfeld selber sehr grosse Vorarbeiten geleistet worden sind.

Das Schulheim Rossfeld erfreut sich im ganzen Kanton Bern einer sehr grossen Achtung. Man ersieht dies schon daraus, dass bis jetzt namhafte private Spenden eingegangen sind, die dem Heim den Beginn und einen Teil der Erweiterungsarbeiten ermöglichen. Auf Seite 3 des Vortrages sehen Sie, dass noch ein Fehlbetrag von rund 1,1 Millionen Franken besteht, den die Stiftung selber aufbringen sollte. Dazu ist zu sagen, dass durch weitere Zuwendungen der vorerst eingesetzte Betrag von Fr. 500 000.— auf Fr. 800 000.— erhöht werden kann. Sie finden die entsprechenden Angaben auf Seite 3 oben des Vortrages unter «eigene Mittel». Ferner laufen gegenwärtig Verhandlungen, um mit der Invalidenversicherung zu einem zinsfreien Darlehen von Fr. 800 000.— zu gelangen, das in zehn bis zwanzig Jahren amortisiert würde, so dass der Amortisationssatz praktisch an die Stelle einer Verzinsung treten würde. Der Kanton Bern kommt hier nach meiner Auffassung für eine dringliche Aufgabe zu einer Lösung, die finanziell kaum günstiger gestaltet werden könnte. Es ist mir ein Anliegen, den Organen im Rossfeld und der öffentlichen Hand dafür bestens zu danken.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen, damit eine tatsächlich bestehende Not gelindert und eine Lücke geschlossen werden kann.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffern 1 bis 10

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Beschlussentwurfes ..... 144 Stimmen
(Einstimmigkeit)

**Bircher.** Ich möchte im Namen des Stiftungsrates Rossfeld dem Grossen Rat und dem Regierungsrat für diesen Beschluss sowie der Staatswirtschaftskommission für ihre Vorarbeit bestens danken. Ich hoffe, dass jeder Ratskollege einmal die Möglichkeit erhalten wird, diesem Schulheim einen Besuch abzustatten. Wenn Sie das Schulheim gesehen hätten, wären Sie heute bei der Abstimmung bestimmt zweimal aufgestanden! Ich danke Ihnen nochmals und bitte Sie, sich auch einzusetzen, wenn es um die Volksabstimmung gehen wird.

---

## Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen; Abänderung des Dekretes vom 12. September 1966

(Siehe Nr. 22 der Beilagen)

Eintretensfrage

**Mischler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Regierung beantragt dem Grossen Rat, dem Dekret vom 12. September 1966 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen eine Übergangsbestimmung beizufügen. Die Bezüger von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die vom 1. Januar 1969 an wegen des geringeren Mietzinsabzuges (es handelt sich um Artikel 6 lit. d des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen) eine kleinere Ergänzungsleistung bekommen als im Dezember 1968, sollen für die Zeit vom 1. Januar 1969 an bis zur nächsten Revision der Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen einen besondern Zuschuss erhalten. Dieser Zuschuss entspricht der Kürzung der Ergänzungsleistung, soweit sie auf den geringeren Mietzinsabzug zurückzuführen ist.

Dazu einige Bemerkungen: Die 7. AHV-Revision hat eine namhafte Erhöhung der AHV-Leistungen gebracht. Vor und während der parlamentarischen Beratungen im eidgenössischen Parlament war aus der Presse zu vernehmen, dass die Sozialleistungen für alle AHV- und IV-Bezüger um einen Drittel erhöht werden sollen. Das ist in Tat und Wahrheit so, wenn man nur die Leistungen der AHV miteinander vergleicht, d. h. die Leistungen des letzten Jahres mit der Leistung nach der Revision. Die Situation ist nun aber die, dass der Kanton aufgrund des Gesetzes vom 17. April 1966 minderbemittelten Bezügern mit Beteiligung des Bundes noch sogenannte Ergänzungsleistungen gewährt. Die diesbezüglichen Subventionsbestimmungen sind im Bundesgesetz vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen genannt. Das kantonale Gesetz sieht die gleichen Bedarfsgrenzen wie das Bundesgesetz vor. Damit wird das anrechenbare Einkommen nach den bundesrechtlichen Vorschriften berechnet. Vom Einkommen werden die Wohnungsauslagen des Gesuchstellers, soweit sie einen Fünftel der massgeblichen Einkommensgrenze übersteigen, abgezogen. Die 7. AHV-Revision hat nun nicht nur eine Erhöhung der Renten ganz allgemein, sondern auch eine Erhöhung der Einkommensgrenzen bei den Ergänzungsleistungen gebracht. Diese Erhöhung hatte zwangsläufig auch eine Erhöhung des sogenannten Mietzinsselbstbehaltes zur Folge. Der Grosse Rat hat mit

Dekret vom 11. November 1968 für den Kanton Bern die Einkommensgrenzen auf die bundesrechtlichen Beträge erhöht. Für alleinstehende Personen ist beispielsweise die Grenze auf Franken 3900.— festgesetzt worden gegenüber vorher Fr. 3000.—. Damit steigt nun der Mietzinsselbstbehalt (ein Fünftel der Einkommensgrenze) von bisher Fr. 600.— auf Fr. 780.—. Es können somit nicht mehr Fr. 600.— (ein Fünftel von Fr. 3000.—), sondern nur noch Fr. 480.— abgezogen werden. Die Auswirkungen sind nun die, dass wenn die Leistungen der AHV und die Ergänzungsleistungen zusammengezählt werden, die Erhöhung nicht in jedem Fall einen Drittel beträgt, sondern, je nach den Verhältnissen, 12 bis 33⅓ Prozent.

Es hat keinen Sinn, sich darüber zu unterhalten, wer dafür der Sündenbock ist. Ich halte dafür, dass man bei den Beratungen im eidgenössischen Parlament darüber gestolpert ist und dass man erst später aufgrund der praktischen Auswirkungen gesehen hat, dass hier eine Lücke besteht. Die Notwendigkeit, diesen Irrtum zu korrigieren, ist sicher unbestritten. Diese Auswirkungen waren bestimmt keinesfalls gewollt.

Was nun der Regierungsrat dem Grossen Rat vorschlägt, ist für den Augenblick die bestmögliche Lösung. Die ungewollten Kürzungen der Ergänzungsleistung, soweit sie von der erwähnten Höhe des Mietzinsselbstbehaltes herrühren, werden korrigiert, und damit wird auch das Postulat, das die Kommission des Grossen Rates zur Behandlung des Zuschussdekretes am 19. November 1968 eingereicht hat, teilweise, d. h. soweit möglich, verwirklicht. Damit ist allerdings dem Grundsatz noch nicht entsprochen, dass alle Bezüger gegenüber früher einen Drittel mehr erhalten. Es wird zu prüfen sein, wie diese Lücke noch geschlossen werden kann. Im Anschluss an die Direktionsgeschäfte der Fürsorgedirektion wird sich Herr Kollega Strahm mit diesem Problem im Rahmen seiner Interpellationsbegründung befassen.

Von den erwähnten Kürzungen sind 6877 Personen von rund 25 000 Ergänzungsleistungsbezügern im Kanton Bern betroffen worden, was 27 Prozent ausmacht. Die Kürzung der Ergänzungsleistungen gegenüber dem Vorjahr beträgt 1,8 Millionen Franken. Von dieser Kürzung können wir nun mit der Annahme des Dekrets rund eine Million Franken korrigieren.

Die Staatswirtschaftskommission hat auch dieses Geschäft sehr eingehend geprüft und beantragt dem Rate, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

**Achermann.** Der Präsident der Staatswirtschaftskommission war schon so freundlich, darauf hinzuweisen, dass die Beratungen in der Staatswirtschaftskommission nicht durchwegs geradlinig verlaufen sind. Ich sehe mich veranlasst, auf einen Passus im Vortrag hinzuweisen und ihn richtigzustellen. Es heisst dort: «Auch das Bundesamt für Sozialversicherung scheint das erst nach der Annahme der Gesetzesänderung durch die Bundesversammlung gemerkt zu haben.» Wir sind zwar beim Bundesamt nicht in allen Teilen «von Merkigen», und es kann auch uns gelegentlich ein Irrtum unterlaufen. Hier verhält es sich aber so, dass diese Sache von Anfang an ganz eindeutig und klar war. Man sah die Konsequenzen, bevor man die Botschaft ausgearbeitet hat. Schon in der AHV-Kommission hat man das Problem bewusst auf eidgenössischer Ebene nicht gelöst, weil die Ergänzungsleistungen eine Angelegenheit der Kantone sind. Die Kantone übernehmen in bezug auf die Ergänzungsleistungen rund 55 Prozent der Kosten, während der Bund bloss mitsubventioniert. Es war deshalb im Laufe der Beratungen nicht möglich, hier eine Änderung vorzunehmen, ohne mit den Kantonen Rücksprache genommen zu haben. Zurzeit läuft ja eine Umfrage bei den Kantonen und Verbänden, und es soll demnächst eine Revision zu diesem Punkt eingeleitet werden. Es war somit eine Sache des Zeitmangels und vor allem auch der Finanzen. Wir sind also nicht darüber gestolpert.

Noch ein zweiter Punkt, den ich gerne geklärt hätte: Die Ergänzungsleistungen decken einen Minimalbedarf. Nun kann es natürlich niemals so sein, dass die Gesamtleistungen (Renten + Ergänzungsleistungen) gleich wie in der AHV um einen Drittel erhöht werden. Während in der AHV die Renten sowohl der Teuerung als auch der Lohn- und Einkommensentwicklung angepasst werden, werden die Ergänzungsleistungen lediglich der Teuerung angepasst. Der Idealfall wäre natürlich der, die Ergänzungsleistungen vollständig in den ordentlichen Renten aufgehen zu lassen. Dieser Irrtum mag mangels genügender Aufklärung in der Presse entstanden sein.

Mit diesen Bemerkungen will ich in keiner Art und Weise etwa die Berechtigung der heute zur Beratung stehenden Vorlage bestreiten. Ich habe sie vielmehr von Anfang an unterstützt. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit, in welcher der Kanton vorangehen musste, weil die Ergänzungsleistungen in erster Linie Sache der Kantone sind.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§ 26

**Gassmann.** Il me semble que nous faisons de l'épicerie à l'égard de nos vieillards, qui sont précisément les personnes les plus touchées par l'augmentation du coût de la vie. Nous ne devrions pas nous borner à compenser la diminution résultant de la réduction de la part du loyer déduite. L'Etat devrait prendre à sa charge la totalité de la perte résultant de cette modification.

Je propose en conséquence de supprimer à l'article 26, d'une part, à la première phrase, les mots «depuis le 1er janvier 1969 et en raison de la réduction de la part du loyer déduite (art. 6, lettre d, de la loi du 17 avril 1966 sur les prestations complémentaires)» et, d'autre part, la fin de la dernière phrase de l'article, soit les mots «dans la mesure où cette dernière réduction est due à celle de la part du loyer déduite.» De cette manière, la réduction serait intégralement compensée.

**Mischler,** Präsident der Kommission. Ich will dem Herrn Fürsorgedirektor nicht vorgreifen, glaube aber nicht, dass wir mit diesem Dekret dem Wunsch von Herrn Gassmann entsprechen

können. Wir haben uns die Sache sehr gut überlegt. Ich habe in meinen Ausführungen bereits darauf aufmerksam gemacht, dass ein weiterer Schritt folgen muss, auch in bezug auf die Ergänzungsleistungen. Der Antrag Gassmann wäre mir an und für sich sympathisch. Bei der vorliegenden Dekretsrevision handelt es sich aber nach meinem Dafürhalten um das Maximum dessen, was im Moment realisierbar ist. Herr Regierungsrat Blaser wird sich bei der Beantwortung des Postulates Strahm bestimmt auch noch mit dieser Frage auseinandersetzen.

**Schädelin.** Der Antrag Gassmann ist mir völlig neu. Ich möchte immerhin Herrn Kollega Gassmann darauf aufmerksam machen, dass durch die von ihm beantragte Streichung genau das Gegenteil dessen eintreten könnte, was er bezweckt. Ich bin zwar auch der Meinung, die Ergänzungsleistungen einschliesslich der Leistungen dieses Dekretsentwurfes seien immer noch schmal genug und es gebe auf diesem Gebiet noch etliches zu tun. Persönlich würde ich gerne mithelfen, die Leistungen an die Minderbemittelten zu verbessern. Hier geht es aber um die Definierung, wieviel jemand erhalten soll. Streichen wir diese Definition, so wird es dem Ermessen der betreffenden Ämter anheimgestellt sein zu befinden, wieviel jemand erhalten soll. Ermessen wäre etwas Schönes, wenn daraus nicht auch Willkür entstehen könnte. Es ist mir hier schon lieber ein Spatz in der Hand als eine Taube auf dem Dach. Es ist mir lieber ein umschriebener Betrag als ein unumschriebener. Ich beantrage Ihnen deshalb, es bei der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Fassung bewenden zu lassen.

**Blaser,** Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. An sich wäre mir der Antrag Gassmann, wie dem Herrn Kommissionspräsidenten, ausserordentlich sympathisch. Ich muss hier jedoch die Ergänzung zu diesem Dekret vertreten, wie sie der Regierungsrat beschlossen hat und auf Grund derer die Zuschüsse für die betreffende Kategorie von Ergänzungsleistungsbezügern überhaupt berechnet werden können.

Die Situation ist folgende: Im Jahre 1968 hat der Kanton Bern an Ergänzungsleistungen gesamthaft Fr. 39 203 301.— ausbezahlt. Die totale Kürzung, die im Rahmen der 7. AHV-Revision eingetreten ist, beläuft sich auf Fr. 1 803 060.—. Von diesem Betrag entfallen wegen des erhöhten Mietzinsselbstbehaltes auf die Kategorie von Ergänzungsleistungsbezügern Fr. 1 066 628.—, und um diesen Betrag geht es bei der Dekretsergänzung. Nicht erfasst wird mit dieser Dekretsrevision die Differenz zwischen Fr. 1 803 060.— und Fr. 1 066 628.—. Nun hat die Fürsorgedirektion mit Kreisschreiben vom Januar dieses Jahres bereits sämtliche bernischen Gemeinden aufgefordert, sie möchten nach Artikel 10 des Dekrets die hier entstandenen Differenzen ausgleichen. Es handelte sich nicht um eine kategorische Aufforderung, sondern um eine Einladung. Nun wissen wir aber, wie es damit in bernischen Landen in der Praxis zugeht. An sich ist das ganze Verfahren zur Geltendmachung von Ergänzungsleistungen äusserst kompliziert. Erforderlich ist das Ausfüllen eines sehr komplizierten Fragebogens. Zahlreiche Bezüger von Ergänzungsleistungen sind überhaupt nicht imstande, diesen Fragebogen selber auszufüllen, und viele unter ihnen wissen überhaupt nicht, dass sie nun nicht einen Drittel mehr bekommen, sondern weniger, und wissen noch viel weniger, wieviel diese Differenz überhaupt ausmacht. Sie sind dabei ganz einfach auf die Orientierung durch ihren Gemeindeschreiber angewiesen. Ein Gemeindeschreiber, der das notwendige soziale Verständnis für die Kategorie der Ergänzungsleistungsbezüger hat sowie die erforderliche Zeit, wird von sich aus feststellen, welche dieser Rentner in seiner Gemeinde zu kurz kommen. Das wird aber vermutlich nicht eine grosse Zahl bernischer Gemeindeschreiber sein. Die meisten Gemeindeschreiber werden warten, bis von den Rentenbezügern das Begehren kommt, man möchte die Korrektur vornehmen. Man wird streng amtlich vorgehen, d. h. warten, bis der Gesuchsteller sich meldet und das entsprechende Formular ausfüllt, worauf man ihn orientieren wird. Nun werden sich aber viele Berechtigte, wie dargelegt, überhaupt nicht melden, weil sie gar nicht wissen, wieviel sie zugute haben, und wenn sie es noch wüssten, so gibt es unter diesen alten Leuten eine grosse Anzahl, die sich nicht dafür halten, «auf die Gemeinde zu gehen», wie man im Kanton Bern zu sagen pflegt. Dies ist die Situation.

Ich sehe mich somit veranlasst, die Dekretsergänzung zu vertreten, wie sie Ihnen unterbreitet worden ist, d. h. ohne Streichung gemäss Antrag Gassmann.

Zur letzten Differenz von Fr. 1 066 628.— auf Fr. 1 803 060.— werde ich mich bei der Behandlung der Interpellation Strahm äussern.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission .. 144 Stimmen
Für den Antrag Gassmann ..... 7 Stimmen

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes 131 Stimmen (Einstimmigkeit)

---

## Stiftung Schlössliheim Pieterlen; Neubau Alters- und Pflegeheim; Zustimmung zur Finanzierung durch die Einwohnergemeinde Pieterlen

(Beilage Nr. 15, Seite 27; französische Beilage Seite 28)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Fürsorgedirektor Blaser, worauf das Geschäft oppositionslos gutgeheissen wird.

---

## Verein «Arbeiterheim Tannenhof» in Bern; Baubeitrag

(Beilage Nr. 15, Seite 28)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Interpellation Strahm — 7. AHV-Revision

(Siehe Seiten 97/98 hievor)

**Strahm.** Bei der Behandlung des Dekrets über Zuschüsse an Betagte haben wir vorhin bereits Einzelheiten über das Problem vernommen, das meine Interpellation beinhaltet. Ich kann mich deshalb kürzer fassen, als ich dies vorgesehen hatte.

Ich möchte vorerst bestätigen, dass die Enttäuschung bei den 25 000 Personen, die im Kanton Bern Ergänzungsleistungen beziehen, im Januar dieses Jahres sehr gross war, als die erste neue Rentenzahlung erfolgt ist. Die Angestellten und Beamten des Versicherungsamtes der Stadt Bern könnten ein Liedlein singen, was sie im Januar und Februar dieses Jahres alles erleben mussten, als die Leute bei ihnen vorbeikamen, um Klage zu führen und nicht begriffen, warum ihnen statt der erwarteten Erhöhung von 33⅓ Prozent nur eine solche von 10 bis 20 Prozent zugekommen ist. Wie schon Herr Dr. Achermann erwähnt hat, fehlte es an der Orientierung. In der Presse war immer nur zu lesen, die Rentenerhöhung im Rahmen der 7. AHV-Revision, die auf den 1. Januar 1969 in Kraft tritt, würde 33⅓ Prozent betragen.

Ich frage nun in meiner Interpellation die Regierung an, wie sich die Beschlüsse des Parlamentes für die Ergänzungsleistungsbezüger im Kanton Bern auswirken. Die Antwort wurde im Vortrag zum Dekretsentwurf gegeben, den wir soeben behandelt haben. Ich stelle fest, dass über 6000 Personen von 25 000 Ergänzungsleistungsbezügern durch den Mietzinsabzug betroffen worden sind. Dieser Fehler ist nun korrigiert worden. Herr Kollega Mischler hat die Situation in seiner Kommissionsberichterstattung sehr anschaulich geschildert. Es tritt nun eine Erhöhung von zirka 20 Prozent ein, aber es bleibt nach wie vor eine Differenz von 13 Prozent.

Ich muss hier nochmals erwähnen, was ich schon bei früherer Gelegenheit ausgeführt habe, dass alleinstehende Bezüger von Ergänzungsleistungen auch nach der 7. AHV-Revision, wenn es gut geht, sage und schreibe 10 Franken pro Tag zur Verfügung haben, nachdem der Mietzins bezahlt ist. Mit 10 Franken im Tag müssen sie also ihren ganzen Lebensunterhalt bestreiten. Ehepaare erhalten etwas mehr, aber von den 25 000 Bezügern von Ergänzungsleistungen sind rund 21 000 Alleinstehende, wahrscheinlich vorwiegend Witwen. 10 Franken zur Bestreitung des Lebensunterhaltes (Nahrung, Kleidung usw.) sind ausserordentlich wenig. Man kann deshalb nicht sagen, das Problem sei nach der 7. AHV-Revision gelöst, ebenso wenig wie nach der Verabschiedung des soeben behandelten Dekrets, obschon ich selbstverständlich anerkenne, dass mit dieser Revision etwas getan worden ist.

Wenn ich nun in meiner Interpellation frage, ob dem Regierungsrat bekannt sei, was andere Kantone in dieser Beziehung leisten, so kann ich zu dieser Frage von mir aus folgendes feststellen: Der Kanton Zürich – es ist zugegebenermassen ein finanzstarker Kanton – hat in einem besondern Erlass für Alleinstehende eine Einkommensgrenze von Fr. 5400.— festgelegt gegenüber Fr. 3900.— bei uns. Der Kanton Basel-Land hat beschlossen, was Herr Gassmann zum Dekret beantragt hat. Herr Gassmann, wie ich ihn verstanden habe, hat in bezug auf die Ergänzungsleistungen eine Besitzstandgarantie beantragt, d. h. auf den Ergänzungsleistungen keine Kürzung vorzunehmen. Das würde allerdings den Kanton Bern nicht Franken 750 000.— kosten, wie wir gehört haben, sondern 4 bis 5 Millionen Franken. Übrigens hat der Kanton Bern durch die Tatsache, dass die Ergänzungsleistungen gekürzt worden sind, wesentliche Mittel eingespart. Ich schätze diesen Betrag auch auf 4 Millionen Franken. Ich muss allerdings der Gerechtigkeit halber beifügen, dass der Kanton Bern auf der andern Seite für die erhöhten AHV-Renten vermehrte Mittel aufwenden muss. Dieser Betrag macht aber sehr wahrscheinlich nicht soviel aus, so dass man erklären kann, der Kanton Bern habe durch die letzte AHV-Revision Geld eingespart.

Besondere Regelungen haben überdies eine Reihe weiterer Kantone wie Genf, Neuenburg, St. Gallen und Solothurn getroffen. In Solothurn werden einfach die Ergänzungsleistungen nicht als Einkommen angerechnet. Überdies sind noch eigene Einkommensgrenzen festgelegt worden, so dass die Leute dort zu einem zusätzlichen Einkommen gelangen. Ich nehme an, Herr Regierungsrat Blaser werde uns in dieser Hinsicht noch dokumentieren und uns aufzeigen können, dass für die Betagten in anderen Kantonen wesentlich mehr getan wird als im Kanton Bern.

Wenn wir nicht weitergehende Anträge gestellt oder sogar den Antrag Gassmann nicht unterstützt haben, der mir persönlich sehr sympathisch wäre, so deshalb, weil wir auf unsere Staatsfinanzen Rücksicht nehmen müssen. Im Grunde genommen müsste man aber das tun, was Herr Gassmann vorgeschlagen hat. Meine wichtigste Frage lautet nun: Was gedenkt man zu tun, um diese Notlage zu beseitigen? Als wir vor einigen Jahren unser Dekret beschlossen haben, ist im «Bund» ein Artikel eines sogenannten Fachmannes erschienen, der behauptet hat, wenn das Dekret angenommen werde, müsse der Kanton Bern 35 Millionen Franken aufbringen. Das Dekret hat uns aber nur 2 Millionen Franken gekostet, und offenbar wacht man sorgsam darüber, dass es uns nicht mehr kostet. Man macht die Sache kompliziert und erfasst die Leute nicht, die sich nicht melden. Das ist das schlimmste dabei. Es kommen nur diejenigen zum Zuge, die sich melden, die

Bescheidenen dagegen nicht. Das Dekret sollte deshalb ganz anders gehandhabt werden. Meine Bitte an den Regierungsrat geht nun dahin, darnach zu trachten, sämtliche Minderbemittelten, die zuschussberechtigt sind, zu erfassen und nicht zuzuwarten, bis sie sich melden. Die Fragebogen sind viel zu kompliziert. Es verhält sich tatsächlich so, wie Herr Regierungsrat Blaser erklärt hat. Die wenigsten dieser Leute sind in der Lage, selber den betreffenden Fragebogen auszufüllen. Bis das neue Ergänzungsleistungsgesetz in Kraft treten kann, sollte nach dieser Richtung unbedingt etwas unternommen werden. Wie ich gestern gehört habe, soll es nicht lange dauern, bis das neue Ergänzungsleistungsgesetz in Kraft ist. Herr Dr. Achermann wird vielleicht in der Lage sein, darüber Auskunft zu erteilen, sofern die Diskussion beschlossen wird. Möglicherweise wird sogar das Ergänzungsleistungsgesetz nicht mehr notwendig sein. Vorläufig ist die Situation jedoch noch die, dass die Ergänzungsleistungsbezüger nicht über das Existenzminimum verfügen. Ich hoffe auch, dass man später auf das komplizierte Dekret über Zuschüsse für Betagte verzichten kann. Das ist aber vorläufig noch nicht möglich, weshalb man, wie gesagt, dafür sorgen muss, dass das Dekret wirksamer angewandt wird. Es ist dies die einzige Möglichkeit, die uns zurzeit zur Verfügung steht, um diesen Leuten zu helfen, bis ein neues Gesetz in Kraft tritt.

Noch eine letzte Frage, die ich in meinem Text nicht aufgeführt habe: Wir haben seit der Einreichung meiner Interpellation vernommen, dass ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen läuft. Die Kantone sind vom Bund angefragt worden, wie sie die Revision über das Ergänzungsleistungsgesetz sehen. Es würde mich nun interessieren zu vernehmen, wie der Kanton Bern dazu Stellung nimmt. Wir haben gestern von Herrn Regierungsrat Tschumi gehört, der Kanton Bern habe kein grosses Gewicht. Ich bestreite das. Es kommt in diesen Fragen wesentlich darauf an, wie der grosse Kanton Bern Stellung nimmt. Ich möchte – es gehört dies zwar in das Ressort von Herrn Regierungsrat Tschumi und nicht von Herrn Regierungsrat Blaser – wenn möglich Auskunft darüber erhalten, wie der Kanton Bern sich in diesem Vernehmlassungsverfahren, das der Bund im Hinblick auf eine Gesetzesrevision in die Wege geleitet hat, äussern wird. Ich hoffe, dass der Kanton Bern eine fortschrittliche Stellung einnehmen wird; denn es ist für ein Staatswesen eine vordringliche Aufgabe, den alten Leuten zu helfen, damit sie ihren Lebensabend in einigermassen würdigen Verhältnissen fristen können. Viele dieser Leute verfügen heute nicht einmal über das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dass sie sich in einer solchen Lage befinden, ist nicht ihre Schuld. Es sind dies Leute, die zu einer Zeit im Erwerbsleben standen, wo es in den privaten Unternehmungen noch keine Pensionskassen gab und wo nur kleine Löhne bezahlt wurden. Ersparnisse konnten diese Leute keine anlegen. Bei den Personen, die nur von der AHV-Rente und den Ergänzungsleistungen leben müssen, ist die Lage am schlimmsten.

Ich bin gespannt, was mir Herr Regierungsrat Blaser auf meine Fragen antworten wird.

**Blaser,** Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Strahm möchte wissen, wie sich die 7. AHV-Revision für die Bezüger von Ergänzungsleistungen im Kanton Bern ausgewirkt hat. Darüber haben wir bei der soeben beschlossenen Dekretsergänzung bereits eine Diskussion geführt. Ich brauche dazu deshalb nicht mehr viel beizufügen, lediglich folgendes: Von den rund 25 000 Ergänzungsleistungsbezügern im Kanton Bern haben 6877 Bezüger eine Kürzung der Ergänzungsleistung erfahren. Das sind rund 27 Prozent. Die Kürzung ist aus drei Hauptgründen erfolgt, erstens weil die Rentenerhöhung grösser ist als die Erhöhung der Einkommensgrenze für die Ergänzungsleistung, zweitens wegen der Erhöhung des Mietzinsselbstbehaltes und drittens aus anderen Gründen. Ich glaube, ich brauche mich darüber nicht mehr weiter auszusprechen.

Herr Grossrat Strahm fragt weiter, ob es dem Regierungsrat bekannt sei, dass eine ganze Anzahl von Kantonen ihren alten Leuten helfen durch Erhöhung der Einkommensgrenze für die Ergänzungsleistung, und hat einige Kantone genannt. Wir haben uns die bezüglichen gesetzlichen Unterlagen beschafft und sind in der Lage, folgende Auskunft zu geben:

Der Kanton Zürich richtet seit 1948 Alters- und Hinterlassenenbeihilfen aus. Sie gehen, verglichen mit andern Kantonen, ziemlich weit. Das ist ohne weiteres zuzugeben. Sie setzen aber voraus, dass der Bezüger verhältnismässig lange im Kanton Zürich gewohnt hat, bevor er die Beihilfe erhält, nämlich ganze zehn Jahre. Zudem richtet der Kanton Zürich seit 1966 ebenfalls Ergänzungsleistungen aus, und zwar im Rahmen des Bundesgesetzes von 1965. Die Ergänzungsleistungen werden auf die kantonalen Beihilfen angerechnet. Der Kanton Zürich sieht nun vor, Vorschriften über die kantonalen Beihilfen und die Ergänzungsleistungen in einem einzigen Gesetz zusammenzufassen mit neuen Einkommensgrenzen und neuen Höchstgrenzen für die Beihilfen. Das Gesetz ist noch nicht in Kraft. Es kommt am 1. Juni dieses Jahres zur Volksabstimmung. Nach diesem Gesetz sollen nach wie vor Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften, vor allem im Rahmen der bundesrechtlichen Einkommensgrenzen. Dazu sollen subsidiär, also zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen, Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen ausgerichtet werden. Die Einkommensgrenzen hat Herr Grossrat Strahm bereits genannt. Ich will sie nicht wiederholen. Sie sind höher als im Kanton Bern. Folgendes muss dabei aber mitberücksichtigt werden, und das ist bis jetzt nicht gesagt worden: Die kantonalen Beihilfen haben eine obere Grenze. Sie betragen pro Jahr 2400 Franken für Alleinstehende, 3840 Franken für Ehepaare, 1620 Franken für Witwen und 1440 Franken für Waisen. Natürlich wirkt es fortschrittlich, wenn man von Einkommensgrenzen von 5900 Franken für Alleinstehende, wie sie Herr Grossrat Strahm genannt hat, und 8160 Franken für Ehepaare hört. Wichtig sind aber nicht die Grenzen, sondern das, was der Bezüger zuletzt in Franken und Rappen ausbezahlt erhält. Dieser Auffassung ist offensichtlich auch Herr Grossrat Strahm, wenn er erklärt hat, dass die Erhöhung

der AHV-Rente um einen Drittel schön und gut sei, dass aber für einen Teil der Bezüger der frankenmässige Bezug das Wesentliche sei. In diesem Zusammenhang möchte ich nun doch darauf hinweisen, dass der Kanton Bern keine Beschränkung der Höchstbeträge kennt und auch keine Wartefristen von zehn Jahren für Schweizerbürger und 15 Jahren für Ausländer, wie dies im Kanton Zürich der Fall ist.

Der Kanton Solothurn richtet gemäss Gesetz vom Dezember 1965 Ergänzungsleistungen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften aus, wie Zürich und Bern, und soziale Fürsorgebeiträge. Die letzteren entsprechen ihrer Rechtsnatur nach den bernischen Zuschüssen und den zürcherischen Altersbeihilfen. Die Einkommensgrenzen sind nur wenig höher als im Kanton Bern, nämlich 4000 Franken für Alleinstehende gegenüber 3900 Franken im Kanton Bern und 6300 Franken für Ehepaare gegenüber 6240 Franken bei uns. Aber auch hier sind die Fürsorgebeiträge nach oben begrenzt, nämlich auf 75 Franken pro Quartal für Alleinstehende und auf 130 Franken pro Quartal für Ehepaare. Das tönt dann schon etwas anders.

Nun sind in der genau gleichen Angelegenheit im Kanton Solothurn eine Interpellation und ein Postulat eingereicht worden. Herr Volkswirtschaftsdirektor Vogt konnte den Interpellanten nicht befriedigen und lehnte das Postulat im Namen der solothurnischen Regierung ab, ebenso der Kantonsrat. Herr Volkswirtschaftsdirektor Vogt führte aus, dass es den Kantonen anheimgestellt sei, eine Wahrung des Besitzstandes vorzunehmen, sofern sie die daraus resultierenden Mehraufwendungen selber übernehmen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn möchte jedoch vorläufig nicht so weit gehen. Die Lage sei allerdings unbefriedigend, und eine bessere Lösung sei anzustreben, aber auf Bundesebene. Er hat zudem erklärt, dass es wegen der grossen Arbeit nicht möglich war, bereits auf den 1. Januar 1969 alle 5000 Fälle zu beurteilen, dies im Gegensatz zu uns, haben wir doch dank des Computers 25 000 Fälle auf den 1. Januar 1969 beurteilen können. Deshalb sind wir auch in der Lage zu wissen, wieviele Bezüger es bei uns überhaupt trifft.

Zum Kanton Basel-Stadt: Wegen des erhöhten Mietzinsselbstbehaltes hat der Kanton Basel-Stadt die kantonalen Alters- und Invalidenhilfen erhöht auf monatlich 150 Franken für Alleinstehende und 205 Franken für Ehepaare. Er ist damit nicht weitergegangen als andere Kantone.

Im Kanton Neuenburg hat der Grosse Rat im Dezember 1968 eine Besitzstandgarantie für Bezüger von Ergänzungsleistungen beschlossen. Er geht damit aber nicht wesentlich weiter als der Kanton Bern.

Im Kanton Genf entsprechen die Ergänzungsleistungen den bundesrechtlichen Vorschriften. Dazu entrichtet der Kanton Genf kantonale Beihilfen für Betagte, Hinterlassene und Invalide ähnlich den bernischen Zuschüssen. Die Einkommensgrenzen sind wesentlich höher als im Kanton Bern, nämlich beispielsweise 5200 Franken für Alleinstehende. Genf macht die Entrichtung dieser Beihilfen jedoch abhängig von einer 15jährigen Wohndauer. Ich habe schon vorhin gesagt, dass man eine solche einschränkende Bestimmung im Kanton Bern nicht kenne. Mir scheint eine solche Bestimmung ungerechter zu sein, als dies unsere Verhältnisse sind. Sehr viele Einwohner erfüllen die Vorschrift in bezug auf die 15jährige Wohndauer nicht und werden damit überhaupt nicht zu Bezügern solcher Leistungen.

Abschliessend fragt Herr Grossrat Strahm noch, was die Regierung bis zur Revision des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes zu tun gedenke, um die unerfreuliche Situation vieler AHV-Rentner zu verbessern. Ich möchte dazu folgendes sagen: Es liegt im Wesen der Ergänzungsleistungen, dass die Zahl der Bezüger bei jeder Erhöhung des übrigen Alterseinkommens, also bei Erhöhung der AHV-Rente, verringert wird. Der Zweck besteht ja auch darin, die Lücke bis zu einem garantierten Mindesteinkommen zu schliessen. Das eigentliche Ziel besteht jedoch darin, die AHV so auszubauen, dass sie einschliesslich allfälliger Pensionskassenleistungen (zweite Säule) und allfälliger eigener Mittel (dritte Säule) gar keine Lücke mehr entstehen lässt, so dass die Ergänzungsleistungen allmählich abgebaut werden könnten. Soweit ist es allerdings noch nicht.

In bezug auf die letzte Frage, die Herr Grossrat Strahm zusätzlich zum Interpellationstext gestellt hat, bitte ich ihn, sich an Herrn Volkswirtschaftsdirektor Tschumi zu wenden. Ich habe die entsprechenden Unterlagen nicht bei mir.

Was hingegen die Kardinalfrage in der Interpellation von Herrn Grossrat Strahm anbelangt, möchte ich ihn einladen, die angeführten Ungerechtigkeiten, die nach der heutigen Korrektur gemäss Zuschussdekret noch bestehen bleiben, mit uns zu besprechen. Wir wollen Mittel und Wege suchen, um sie zu beheben.

**Präsident.** Der Herr Interpellant ist berechtigt zu erklären, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

**Strahm.** Ich bin befriedigt.

**Präsident.** Herr Villard beantragt Diskussion. (Zustimmung)

**Villard.** J'ai demandé la discussion – je ne sais si elle sera utilisée par d'autres membres du Conseil – pour une raison de principe.

On est frappé, en lisant tout ce qui se publie au sujet des allocations complémentaires, de la grande confusion qui règne en cette matière comme aussi du nombre des réclamations auxquelles elle donne lieu. J'ai reçu personnellement plusieurs lettres émanant de personnes qui ignorent totalement les bases sur lesquelles est calculé le montant de l'allocation complémentaire qui leur est versée, lettres dans lesquelles elles expriment une indignation bien compréhensible.

On a trop tendance chez nous à croire que la solution suisse est toujours la meilleure. Je ne suis pas un adversaire du fédéralisme, malgré ses faiblesses, en particulier en matière fiscale et scolaire, pour ne citer que ces deux exemples, mais force est de reconnaître que dans le domaine qui nous occupe, sa faiblesse est poussée à l'extrême. Le système actuel comporte de graves injustices du fait que les bénéficiaires de rentes complémentaires sont traités fort différemment selon le

canton qu'ils habitent, et comme ils se sentent Suisses, ils ne le comprennent pas toujours.

Comme on le sait, la Confédération a invité le gouvernement bernois à lui faire part de ses constatations et de son opinion au sujet du système en vigueur. Les partis politiques insistent toujours sur la nécessité de calculer l'augmentation de la rente sur la base d'un certain pourcent, et en cela, ils ont tort, car ainsi, ceux qui ont beaucoup reçoivent beaucoup et ceux qui ont le moins et dont la situation est indigne du niveau de vie de notre pays reçoivent peu. Je pourrais vous donner lecture de plusieurs lettres qui témoignent de la gravité de la situation à laquelle a conduit la désastreuse politique des partis en la matière. Comme l'a souligné le représentant du Conseil-exécutif à la fin de son exposé, il faut tendre à une hausse du niveau minimum des rentes et à la suppression des allocations complémentaires qui, quoi qu'on en dise, ont gardé un petit relent d'assistance publique.

On insiste sur la nécessité de renforcer le deuxième pilier de la prévoyance mais on oublie que, comme cela résulte d'une enquête faite en 1966 et qui a été reprise par M. Max Weber, ancien conseiller fédéral, près du tiers des travailleurs de notre pays ne bénéficient pas d'une rente d'entreprise. La situation s'est sans doute très légèrement modifiée depuis lors, mais il n'en reste pas moins que ce deuxième pilier est bien fragile. C'est pourquoi nous préconisons la recherche d'une autre solution. Je ne dis pas qu'il faut absolument imiter les pays du Marché commun, mais il faut qu'un jour, conformément à notre belle devise helvétique «un pour tous, tous pour un», nous en arrivions à une solution plus digne de notre pays.

Il convient aussi de relever que les deux-tiers des salariés qui bénéficient d'une assurance d'entreprise ne reçoivent pas tous une rente. Un certain nombre d'entre eux reçoivent un capital, qui est absorbé en quelques années par la hausse du coût de la vie, en particulier des loyers et des frais médicaux. C'est un peu comme si on disait à l'ouvrier qui a mis toutes ses forces, toute son énergie, tout son talent au service de l'entreprise qu'il a servie pendant des décennies: «Voilà le nombre d'années qui te reste à vivre». Ensuite, ce sera peut-être l'asile ou une autre solution indigne de notre pays. L'augmentation des rentes sur la base d'un pourcentage est injuste, je le répète, et je voudrais que le gouvernement, lorsqu'il répondra à l'autorité fédérale, marque sa très ferme volonté d'en arriver enfin à un système plus simple, qui ne consiste pas à compliquer des choses qu'on peut faire simplement.

**Schädelin.** Ich hätte die Diskussion nicht verlangt. Da sie aber eröffnet ist, darf ich kaum schweigen, weil ich beim Vollzug dieses Gesetzes und Dekretes mitbeteiligt bin.

Es war sehr interessant, dass man nicht nur über das materielle Ungenügen dieser Leistungen gesprochen hat; Herr Strahm hat vielmehr auch dargetan, wie ausserordentlich unübersichtlich und schwierig diese Gesetzes- und Dekretswerke sind, und Herr Regierungsrat Blaser hat uns mitgeteilt, dass die Bezüger von Ergänzungsleistungen in einen wahren «Stacheldrahtverhau» von Fragen hineingeraten. Wenn schon so gesprochen wird, so muss einer, der in der Fürsorge tätig ist, den Rat auch einmal darauf aufmerksam machen, welch grosse Schattenseiten mit dieser Art von Ergänzungs- und Dekretsleistungen heute verbunden sind, abgesehen davon, dass diese Leistungen für viele immer noch ungenügend sind.

Wir haben uns am Anfang gefreut, dass eine Ermessenshilfe langsam in eine Hilfe mit Rechtsanspruch übergeht. Wir haben aber nie geahnt, wie unglaublich kompliziert das Gesetz und das Dekret im Vollzug sind, was in vielen Fällen im Effekt zu einer Demütigung der Bürger führt. Herr Regierungsrat Blaser hat auf die Fragebogen hingewiesen, denen diese Leute nicht gewachsen sind. Ich mache auf etwas anderes aufmerksam, nämlich auf die ungeheure, ja fast nicht mehr statthafte Belastung der Verwaltung. Nur ein Beispiel: Wenn ein Heim mit Pflegebedürftigen – es sind fast alles AHV- oder IV-Bezüger – das Kostgeld erhöht, so hat dies fast in jedem Fall eine Veränderung der Ergänzungs- oder Dekretsleistungen zur Folge. Eine einzige Kostgelderhöhung in einem Heim – und sie sind heute an der Tagesordnung – löst somit eine Flut von Administrativmassnahmen aus. Die Fürsorge- und Gemeindebehörden sind heute in einer Art und Weise überbeansprucht, dass sie den Zusammenhang verlieren, wenn sie nicht ausschliesslich mit diesen Fragen zu tun haben. Es gibt in diesem Zusammenhang viele Ungereimtheiten, so beispielsweise Krankheitskosten, die man erst im nächsten Jahr geltend machen kann, wenn man es vielleicht gar nicht mehr braucht, usw.

Es ist gut, dass bei dieser Gelegenheit einmal davon gesprochen worden ist, dass eine Entwicklung des Sozialstaates, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben, nicht nur Vorteile, sondern auch schwere Nachteile in sich birgt und dass man bei einer nächsten AHV-Revision – es wird dies zwar nicht unsere Aufgabe, sondern die Aufgabe unserer Vertreter im eidgenössischen Parlament sein – nach einer Lösung suchen muss, die dem Einzelnen die Menschenwürde in verschiedener Richtung garantiert, nicht nur in bezug auf die Existenz, sondern auch in bezug auf das, was man vom Bürger verlangt. Es ist auch wichtig, zu einer Lösung zu kommen, die zu bewältigen ist und die nicht jede Verwaltung geradezu wild macht.

Es hat dies hier einmal gesagt werden müssen, weil man in diesem Zusammenhang so gut wie nie von den Folgen, die sich hinter den Kulissen ergeben, spricht. Nicht nur die Bedürftigen, sondern auch die Verwaltungsbehörden werden froh sein, wenn in dieser Beziehung einmal Vereinheitlichungen und Verbesserungen eintreten.

**Achermann.** Ich möchte diese Diskussion nicht zu einer AHV-Debatte ausarten lassen. Ich fühle mich aber doch verpflichtet, einige kurze Bemerkungen anzubringen.

Mein Vorredner hat auf gewisse Missstände hingewiesen, die Tatsache sind. Wir wollen jedoch nicht übersehen, dass wir uns bei diesen Ergänzungsleistungen auf einem Teilgebiet bewegen, also nur einen Teil der Sache sehen. Es wäre nicht in Ordnung, wenn man nicht festhalten würde, dass die grosse Entwicklung der Sozialversicherung mit ihren Rentenerhöhungen starke Verbesserun-

gen mit sich gebracht hat, die es gestattet haben, die Zahl der Ergänzungsleistungsbezüger, die sich in diesem «Gestrüpp» bewegen müssen, stark zu vermindern. Selbstverständlich wird man noch zu weiteren Verbesserungen kommen müssen.

Noch ein Wort zum Votum von Herrn Villard. Selbstverständlich ist es sehr schön, eine gut ausgebaute Sozialversicherung zu besitzen. Aber jede Sozialversicherung muss bezahlt sein. Die gleichen Leute, die heute schlecht versichert sind (die ältere Generation), haben seinerzeit die erste Lösung einer Sozialversicherung abgelehnt. Sie wollten keine Beiträge zahlen und befinden sich nun heute in einer Situation, in der sie weitgehend auf die Hilfe und das Wohlwollen der jüngeren Versicherten mit ihren Beiträgen angewiesen sind.

Wenn man eine Pensionsversicherung schaffen will, wie sie offenbar Herr Villard anstrebt, muss man sich darüber im klaren sein, dass eine Rente von etwa 60 Prozent einen Aufwand von etwa 18 Beitragsprozenten erfordert. Diese Zahlen erheben allerdings nicht Anspruch auf absolute Richtigkeit. Ich erwähne sie mehr oder weniger aus dem Handgelenk. Wenn das Schweizervolk solche Beitragsprozente zahlen will, kann es eine solche Versicherung haben.

Noch eine Bemerkung zum «Gestrüpp» in bezug auf die Ergänzungsleistungen. Dieser Punkt ist nicht neu. Schon vor der Einführung der AHV kannte man Leistungen mit Einkommensgrenzen. Nach der Einführung der AHV wurde dieses System für die Übergangsgeneration weitergeführt. Man ist somit nicht vor einer neuen Situation gestanden, als man die Ergänzungsleistungen eingeführt hat. Wenn man die «Durchleuchtung» abbauen will und die Schwierigkeiten, die mit diesem System verbunden sind, so muss man eben eine andere Situation in der Sozialversicherung ansteuern. Die Kantone haben nun die Möglichkeit, auf die nächste AHV-Revision hin in bezug auf die Ergänzungsleistungen ihre Anträge zu stellen, wie das Problem gelöst und das «Gestrüpp» beseitigt werden könnte. Leistungen mit Einkommensgrenzen erfordern eben immer einen gewissen administrativen Aufwand, da Erhebungen nicht zu umgehen sind.

**Blaser,** Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will hier nicht versuchen, eine Standortbestimmung der kantonalen Fürsorgedirektion vorzunehmen. Dazu wäre ich nicht ermächtigt und zu wenig dokumentiert. Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass verschiedene Probleme, die hier angeführt worden sind, im Fluss sind und dass verschiedene Vorstösse politischer Parteien in der Presse diskutiert werden.

Herr Grossrat Villard hat von einer «question de principe» gesprochen. Er hat jedoch die Prinzipfrage nicht gestellt, sondern Feststellungen volkswirtschaftlicher und politischer Natur gemacht, die eher an die Adresse der politischen Parteien gerichtet sind.

Herrn Grossrat Schädelin, dem Fürsorgedirektor der Stadt Bern, bin ich dankbar, dass er seine Bemerkungen in bezug auf die Belastung der Verwaltung gemacht hat, und ich bin ihm auch dankbar dafür, dass er für eine Vereinfachung und Vereinheitlichung plädiert hat.

Zu den Ausführungen von Herrn Dr. Achermann möchte ich abschliessend nur folgendes feststellen: Wir haben schon an einer früheren Ratssitzung zur Kenntnis genommen, dass der Anteil der inaktiven Bevölkerung gemessen an der Gesamtbevölkerungszahl von Jahr zu Jahr in unserem Kanton, wie in der Schweiz, grösser wird und dass der Anteil der aktiven Bevölkerung, die im Berufsleben steht, im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung von Jahr zu Jahr kleiner wird, so dass also ein immer kleiner werdender Teil der gesamten Bevölkerung für einen immer grösser werdenden Teil für- und vorsorgen muss. Das ist unsere Pflicht in einem zivilisierten Staate des 20. Jahrhunderts. Dabei befindet sich unsere Generation in einer besonders heiklen Lage – es ist dies von den Herren Votanten zum Teil schon ausgeführt worden –, indem sie Für- und Vorsorge treiben muss für sich selber wie für die ältere Generation, die nicht die notwendigen finanziellen Unterlagen für ihre spätere Rentenberechtigung legen konnte. Ich glaube, wir müssen alle zusammen, jeder an seinem Platz, mit den Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, an die Lösung dieses Problems herantreten. Ich persönlich lege nicht viel Wert auf grosse Schlagwörter und schöne Sätze. Ich bin vielmehr der Meinung, dass wir ganz einfach an die Arbeit gehen müssen, um die Probleme zu lösen, die unser harren.

---

## Vereinigte Asyle Gottesgnad; Betriebsbeitrag

(Beilage 14, Seite 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Feninger-Spital in Laufen; Baubeitrag

(Beilage 15, Seite 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Maison du Bon Secours Miserez; Baubeitrag

(Beilage 15, Seite 3)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Psychiatrische Universitätsklinik Bern; Nachkredit

(Beilage 15, Seite 4)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Interpellation Parietti — Bezirksspital Pruntrut

(Siehe Seiten 149/150 hievor)

**Parietti.** La Direction cantonale de l'hygiène publique s'est attelée à un travail important de planning hospitalier qui mérite toute notre attention. Il est bien évident que l'organisation actuelle dans ce domaine est dépassée et qu'il y a lieu de l'adapter aux circonstances nouvelles.

Je conçois que la division du canton en trente-trois petites zones qui ne répondent à aucun principe d'ordre et de besoin ne se justifie plus, d'où la nécessité de planifier et de définir clairement, sur la base de facteurs d'analyse précis, les attributions, l'activité, les tâches et, par là, le rayonnement de nos futures centres hospitaliers.

Comme vous le savez, le nouveau plan hospitalier prévoit la division du canton en huit régions qui sont: Interlaken, Thoune, Berne, Emmental, Haute-Argovie, Bienne, Delémont et Porrentruy. Ces hôpitaux dits régionaux auront 400 ou 500 lits et comprendront les services suivants: médecine générale, chirurgie générale, obstétrique-gynécologie, diagnostic par rayons et radiothérapie, pédiatrie, oto-rhino-laryngologie, maladies des yeux, orthopédie et réadaptation, physiothérapie, service permanent de premiers secours.

Parmi ces huit hôpitaux régionaux, celui de Porrentruy jouira d'un statut spécial puisqu'il sera considéré comme un hôpital semi-régional avec zone de recrutement réduite. C'est justement cette précision qui inquiète les autorités de cet hôpital, dont je fais partie. Notre inquiétude, qui est certainement partagée par plusieurs collègues d'autres régions hospitalières pour ce qui concerne leur propre hôpital, est que notre établissement, qui dessert une population de 27 000 habitants, soit paralysé dans son développement.

Il n'échappe à aucun député que la situation géographique du district de Porrentruy, du fait de l'existence de la barrière des Rangiers et de son éloignement de la capitale, est unique. Or, à problème particulier, solution particulière. Il est évident que pour se développer ou tout simplement pour subsister – je ne parle pas de l'avenir immédiat, mais de la situation dans vingt ou trente ans – il faudra prévoir pour nos hôpitaux une zone de rayonnement et de secours adéquate.

Je pense que le canton respectera toujours les libertés individuelles du citoyen et, parmi celles-ci, celle du libre choix par le malade de son médecin et de son hôpital. Or, si le planning hospitalier ne tient compte, comme cela semble être le cas, que du nombre des habitants pour déterminer le nombre de lits auquel un hôpital a droit, il saute aux yeux que certains établissements dont le rayonnement dépasse la zone qui leur a été arbitrairement attribuée se sentiront lésés. Laissez-moi préciser ma pensée. Il ne s'agit nullement que se crée entre établissements hospitaliers une concurrence quelconque ou un esprit de compétition malsain, voire des rivalités. Pas du tout, mais une saine émulation doit régner entre nos hôpitaux afin qu'ils soient dirigés et équipés aussi bien que possible, cela dans le seul souci de mieux soigner les malades. Je demande en conséquence à M. le directeur de l'hygiène publique de prendre les mesures qui s'imposent pour éviter que nos hôpitaux soient par trop hiérarchisés dans le sens d'une subordination statique. Je demande en premier lieu qu'il soutienne les efforts des uns et des autres pour leur permettre de remplir leur véritable mission de catalyseurs de l'hygiène et de se développer dans l'intérêt des malades qui viennent s'y faire soigner de leur plein gré.

**Blaser,** Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant befürchtet, dass die Gesundheitsdirektion eine regionale Zentralisation mit einer beschränkten Anzahl Spitälern anstrebe. So steht es schriftlich in seiner Interpellation. Ich glaube, dass wir diese Befürchtung des Herrn Interpellanten gerade für die Region der Ajoie vollständig zerstreuen können.

Dass die Gesundheitsdirektion an einer umfassenden Spitalplanung für den ganzen Kanton Bern arbeitet, ist allgemein bekannt. Die Planung ist durch parlamentarische Vorstösse vor allem der Herren Dr. Martignoni, Bircher und Bärtschi verlangt worden. Der Grundsatz der Planung ist im Gesetz über die Abänderung der Beitrags- und Abgabevorschriften (Artikel 9) verankert. Am 14. Mai 1968 hat der Regierungsrat auf Antrag der Gesundheitsdirektion eine zentrale Planungsgruppe ernannt. Dieses Gremium hat sich sofort in einzelne kleine Arbeitsgruppen von 3 bis 5 Mann aufgelöst. Diese Gruppen (es gibt Gruppen für Finanzen, für Bauten, für Regionalplanung, für Geriatrie, für Psychiatrie, für Pädiatrie usw.) haben den Auftrag, ihre Berichte und Anträge wenn möglich der zentralen Planungsgruppe bis Ende September dieses Jahres abzugeben. In den meisten dieser Arbeitsgruppen, wo es gegeben ist, arbeiten Ärzte mit und in allen Arbeitsgruppen Vertreter der bernischen Krankenanstalten.

Das Ziel der Spitalplanung im Kanton Bern besteht nicht in einer Zentralisation, sondern in einer Dezentralisation der Spitalmedizin, und dies aus verschiedenen Gründen: Die spitalmedizinische Versorgung der Bevölkerung unseres grossen Kantons wäre durch eine Zentralisation nicht mehr gewährleistet. Die geographischen, topographischen und verkehrstechnischen Verhältnisse unseres Kantons verlangen eine Dezentralisation der Spitalmedizin. Wir haben andere Verhältnisse als die Kantone der Innerschweiz oder Zug oder St. Gallen oder Solothurn oder Basel. Trotzdem wir seit längerer Zeit über 33 Bezirksspitäler und 10 private Kliniken verfügen, haben wir im Kanton Bern nur einen spitalmedizinischen Schwerpunkt. Es sind die Universitätskliniken in Bern. Wir

möchten aber für die einzelnen Landesteile und ihre Regionen stärkere spitalmedizinische Schwerpunkte haben, d. h. dafür sorgen, dass nur die spezialisierte Chirurgie, die Innere Medizin und die Gynäkologie in Richtung Inselspital disloziert werden müssen. Das ist heute übrigens ein allgemein gültiger Grundsatz der Spitalmedizin in der Schweiz wie in andern europäischen Staaten.

Aus diesen Überlegungen heraus haben wir den Kanton Bern, wie dies der Herr Interpellant ausgeführt hat, in 8 Regionen eingeteilt, wobei jede Region neben den gewöhnlichen Landspitälern bereits ein grösseres Regionalspital besitzt. Es geht nun darum, das grössere Regionalspital entsprechend den Bedürfnissen seiner Region auszubauen. Die Einteilung in 8 Regionen entspricht weitgehend derjenigen der Landes- und Regionalplanung. Wir haben übrigens durch Zufall festgestellt, dass diese Regionen, nachdem sie umrissen waren, weitgehend auch den geographischen Grenzen der ärztlichen Bezirksvereine entsprechen, die um die Jahrhundertwende geschaffen wurden. Die Ärzte haben somit seinerzeit in bezug auf die Aufteilung des Kantons in Regionen genau gleich gedacht, wie wir dies heute von der Administration her tun. Bei der Region Pruntrut haben wir darauf Rücksicht genommen, dass die Ajoie topographisch eine selbständige Region ist, wie das der Herr Interpellant gesagt hat. Wir haben sie deshalb in unserem umfassenden Bericht als selbständige Region erklärt mit eigenem Regionalspital, und wir haben im Hinblick darauf dieses Regionalspital als zentralen Sitz für die Ajoie denn auch bereits wesentlich gefördert. Wir haben jetzt dem Grossen Rat in verschiedenen Etappen drei wesentliche Bau- und Einrichtungsprojekte des Bezirksspitals Pruntrut vorgelegt mit einer totalen Kostensumme von Fr. 7 119 000.— und mit einem Staatsbeitrag von 56,5 Prozent oder Fr. 4 022 000.—. Es sind dies Bauvorhaben und Einrichtungen, die erledigt sind oder an denen das Spital Pruntrut zum Teil noch baut. Pruntrut hat übrigens als erster Spitalbezirk eine Planung auf weite Sicht vorbereitet, und wir haben gemeinsam mit der kantonalen Spitalkommission diese Planung begrüsst. Wenn die einzelnen Arbeitsgruppen ihre Berichte und Anträge im Herbst der zentralen Planungsgruppe abgegeben haben werden, wird sie diese zu einem Bericht und Antrag an den Regierungsrat und den Grossen Rat zusammenstellen. Das wird vermutlich bis zum Frühling des nächsten Jahres möglich sein. Damit sollten für jedes Bezirksspital des Kantons Bern für einige Jahre festgelegt sein: 1. die Zweckbestimmung für seinen Bezirk; 2. die Koordination mit dem betreffenden Regionalspital; 3. die Koordination der Regionalspitäler mit den Universitätskliniken; 4. die Kriterien für die Weiterentwicklung der betreffenden Spitäler. Vorher wäre es verfrüht, eine detaillierte Orientierung abzugeben.

Ich hoffe, dass wir damit die Bedenken des Herrn Interpellanten für sein Spital zerstreut haben. Ich möchte ihm versichern, dass wir die spitalmedizinische Versorgung der Ajoie nicht vernachlässigen werden, wobei als Kriterium für die Vergrösserung des Spitals und die Einrichtungen nicht nur die Bevölkerungszahl der Ajoie massgebend ist, sondern auch ihr besonderer Charakter als abgeschlossene Region und die Distanz zu den Universitätskliniken der Stadt Bern.

**Le Président.** M. l'interpellateur a le droit de déclarer s'il est satisfait ou non de la réponse du gouvernement.

**Parietti.** Je suis satisfait.

---

## Verwaltung der Universität Bern; Nachkredit

(Beilage 14, Seite 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Schulhausbauten und Turnanlagen in Ostermundigen, Erlenbach i. S., Rohrbach bei Huttwil, Schwarzenegg (Gemeinde Oberlangenegg), Steffisburg und Köniz/Schliern; Beiträge

(Beilage 14, Seiten 2 bis 8;
französische Beilage Seiten 3 bis 8)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

---

## Sprachlabor für die Kantonsschule Pruntrut; Kredit

(Beilage 14, Seite 6)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Primarschulhaus-Neubau mit Turnanlagen in Mürren (Gemeinde Lauterbrunnen); Beitrag

(Beilage 14, Seite 6)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Buchs (Unterseen) ersucht die Regierung, die Frage zu prüfen, ob in diesem besondern Fall, wo eine Berggemeinde mit ausserordentlichen Lasten gleich

eingestuft wird wie eine Industriegemeinde des Unterlandes, nicht noch ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden könnte. Erziehungsdirektor Kohler ist bereit, die aufgeworfene Frage zu prüfen. Zum Geschäft selber stellt Grossrat Buchs (Unterseen) keinen Abänderungsantrag, so dass es oppositionslos gutgeheissen wird.

---

## Klinik für landwirtschaftliche Nutztiere; Kredit

(Beilage 14, Seite 9)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hänzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Anschaffung eines Mettler-Thermoanalysers für das Institut für anorganische Chemie; Kredit

(Beilage 14, Seite 9)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hänzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Schulhausbauten in Safnern und Saicourt; Beiträge

(Beilage 14, Seiten 9 und 10)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Hänzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

---

## Einbezug des Tiefenauspitals in die Medizinerausbildung; Kredit

(Beilage 15, Seite 5;
französische Beilage Seite 6)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hänzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Primarschulanlage mit Kleinturnhalle, Doppelkindergarten, Kinderkrippe und Turnanlagen in Bern (Überbauung Gäbelbach/Weiermatt); Beitrag

(Beilage 15, Seite 6)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hänzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Telefonanlage der Universität; Kredit

(Beilage 15, Seite 7)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hänzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

---

## Primarschulanlage in Mörigen; Beitrag

(Beilage 15, Seite 7)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hänzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

*Der Redaktor:*
**W. Bosshard**

# Neunte Sitzung

Montag, den 19. Mai 1969,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nobel

Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Anliker, Arni, Bircher, Blaser (Zäziwil), Gigandet, Hächler, Hadorn, Haltiner, Hofmann (Burgdorf), Ischi, Jaggi, Ludwig, Nahrath, Schweizer (Wattenwil).

**Präsident.** Unser Kollege Ernst Jaggi dankt von seinem Krankenbett aus – er wurde gestern ins Inselspital übergeführt – herzlich für die Blumen, die wir ihm ans Krankenbett bringen liessen. Er grüsst Sie und wünscht Ihnen einen guten Sessionsverlauf.

## Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1966

### Zweite Lesung

(Siehe Nr. 21 der Beilagen)

Eintretensfrage

**Mäder,** Präsident der Kommission. Die Kommission hat am vorliegenden Gesetz keine neuen Änderungen vorgenommen. In der ersten Lesung wurde hauptsächlich über das Vikariat diskutiert, das man wieder herausnehmen musste, sowie über die Weiterbildung der Lehrer. Das Gesetz ermöglicht es, Leute ohne Prüfung ins Seminar aufzunehmen, doch tritt das erst in Kraft, wenn es gemäss Artikel 9 Absatz 2 durch ein Reglement angeordnet wird.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Abschnitte I und II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes .. 143 Stimmen
(Einstimmigkeit)

## Motion Schädelin — Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an Privatschulen

(Siehe Seite 95 hievor)

**Schädelin.** Meine Motion bezweckt die Gratisabgabe der öffentlichen Lehrmittel an Absolventen von Freischulen. Ich ahne, warum die Regierung die Motion ablehnt, hoffe aber nicht, dass alte, tief verwurzelte Ressentiments gegen die Freischulen mitspielen. Wahrscheinlich wird man sagen, der Staat unterstütze die freien Schulen nur dann finanziell, wenn sie eine Aufgabe übernehmen, mit der sie der Staat beauftragt, wie z. B. die Ausbildung der Lehrerinnen. Man könnte ferner entgegnen, ein Beitrag an die freien Schulen anderer Art sei ein gefährliches Präjudiz; die freien Schulen müssten auf eigenen Füssen stehen.

Unsere Privatschulen sind nötig. Ich will das Problem der Privatschulen nicht aufwerfen; denn mein Vorstoss bezweckt nicht eine Hilfe an diese, sondern an die Eltern und Schüler. Für alle Schüler im Kanton soll gleiches Recht bestehen. Die Lehrmittel waren nicht immer für alle Schüler gratis. Da nun an öffentlichen Schulen ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern die Lehrmittel gratis abgegeben werden, frage ich mich, warum man sie an Schüler in Privatschulen nicht auch gratis abgebe. Man entgegnet vielleicht, wer sein Kind in eine Privatschule schicke, vermöge das offenbar zu zahlen. Das stimmt aber bei weitem nicht überall. Die Zeiten sind vorbei, wo die privaten Schulen nur von begüterten Kreisen besucht wurden. Viele Eltern sehen keine andere Möglichkeit, als ihre Kinder in Privatschulen zu schicken und müssen sich, um diese Kosten zu tragen, sehr stark einschränken. An Abendgymnasien müssen sogar die Schüler die Kosten selber bestreiten, oft unter Aufnahme von Darlehen.

Es gibt kaum ein soziales Argument gegen meine Motion, aber es gibt Gründe dafür. Es ist nämlich wünschbar, dass die privaten Schulen auch die allgemeinen, offiziellen Lehrmittel verwenden. Das ist weitgehend gewährleistet, wenn diese Lehrmittel gratis abgegeben werden.

Die Eltern, die ihre Kinder in Privatschulen schicken, zahlen mit ihren Steuern auch einen Beitrag an das öffentliche Schulwesen; der Staat wird aber durch die Schulung dieser Kinder nicht belastet. Ich empfinde es als ungerecht, dass die Lehrmittel dieser Schüler bezahlt werden müssen. Daher ersuche ich den Rat oder wenigstens einige unter den Herren, die sich um die Sache überhaupt bemühen, der Motion zuzustimmen, trotzdem sie bestritten ist.

**Kohler,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Schädelin, constatant que les parents qui envoient leurs enfants en âge de scolarité obligatoire doivent assumer, en plus des frais d'écolage, les frais d'enseignement, demande, par l'introduction d'un dispositif légal, la gratuité des moyens d'enseignement pour cette catégorie d'élèves.

Le motionnaire – ses déclarations en font d'ailleurs foi – est bien conscient des difficultés d'une telle entreprise. Pour l'heure, la Constitution et

la loi font obligation à l'Etat et aux communes d'entretenir des écoles publiques gratuites et qui sont à la disposition de tous les élèves. Si l'on veut déroger à ce principe, encore faut-il au préalable modifier les bases légales, provoquant du même coup l'égalité de traitement entre les écoles privées et les écoles publiques. Ce serait engager une procédure qui, pour des raisons faciles à comprendre et qu'a d'ailleurs évoquées le motionnaire, nécessiterait l'information et la préparation préalable de l'opinion publique. Elle pourrait provoquer des discriminations, voire la séparation de la gent scolaire selon des critères sociaux ou religieux.

La remise gratuite des moyens d'enseignement constituerait le premier pas vers la mise à disposition gratuite des autres moyens d'enseignement, de démonstration, des moyens audio-visuels, du mobilier. Nous savons pertinemment que les subsides, sous la forme envisagée par le motionnaire, sont actuellement épargnés à la collectivité puisque supportés par les écoles privées. Mais si les vues de M. Schaedelin devaient finalement l'emporter, il faut être conscient qu'elles entraîneraient un contrôle plus sévère de l'école privée, lui ravissant implicitement une de ses prérogatives fondamentales: la liberté pédagogique et méthodologique. Dire aujourd'hui ce que seraient les conséquences d'une telle entreprise et jusqu'à quel point elle est revendiquée dans sa finalité absolue, serait téméraire. Quant à lui, le Conseil-exécutif reste d'avis que l'école publique en tant qu'école neutre, est ouverte à tous et qu'il ne saurait prêter la main à des tentatives dont les ferments discordants porteraient en eux des discriminations de rang et de condition. Il n'en témoigne pas moins une déférente bienveillance à l'égard des prestations des institutions dont M. Schaedelin se fait le défenseur.

Dès lors, se refusant à toute attitude arbitraire, le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil le rejet de sa motion.

**Gullotti.** Die Motion von Kollege Schädelin hat mich sehr stark beschäftigt. Seit ich mit den freien Schulen Verbindung habe, haben wir über das Problem nie diskutiert. Uns ging es hauptsächlich darum, dass die Schülerinnen und Schüler Stipendien erhalten, damit sie in der Lage sind, diese Schulen zu besuchen. Es gibt gewisse Sonderregelungen, weil die freien Schulen, insbesondere die höheren freien Schulen, dem Staat Aufgaben abnehmen, die zu erfüllen den Staat wesentlich höher zu stehen käme als ein allfälliger Beitrag.

Bei der Erwägung solcher Pläne habe ich jeweilen zuerst mit dem Erziehungsdirektor gesprochen. Ich erachtete es als unzweckmässig, eine Motion einzureichen, die keine Aussicht auf Erfolg hat.

Das Problem ist schwerwiegend. Aus dem Wortlaut der Motion erfährt man nicht, was alles inbegriffen ist. Ich wäre froh, wenn sie zurückgezogen würde. Dann könnte das Anliegen studiert werden. Die Erziehungsdirektion hat die Anliegen der freien Schulen jeweilen angehört, und diese haben grosse Erfolge errungen. Dafür danke ich.

Unsere Fraktion ist der Idee grossen Teils günstig gesinnt, aber auf die Form der Motion hat man nicht eintreten können. Ich selber werde ihr zustimmen, obwohl ich weiss, dass sich auf diesem Weg das Problem nicht lösen lässt.

**Iseli.** Der Motion kann man nicht zustimmen, weil man ihre Auswirkungen nicht kennt. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden zum grossen Teil nicht vom Staat, sondern von den Gemeinden bezahlt. Der Staat gibt den Gemeinden abgestufte Beiträge, ähnlich wie bei den Lehrerbesoldungen, wobei aber der Prozentsatz kleiner ist. Wie wollte man für die Privatschulen den angemessenen Beitrag in Prozenten bemessen? Es ist besser, Herr Schädelin ziehe die Motion zurück und bespreche die Angelegenheit nochmals mit der Erziehungsdirektion.

**Martignoni.** Herr Schädelin hat sich die Durchführung seines Anliegens noch nicht genau überlegt. Mit der Motionsform wollte er einen Grundsatzentscheid des Rates hervorrufen. Ob noch andere Interessen hinter ihr stecken, ist nicht klar. Wahrscheinlich haben gewisse Kreise an der Gratisabgabe von Schulmaterial an Privatschulen ein Interesse. Es ist uns nicht möglich uns jetzt durch die Annahme einer Motion verbindlich festzulegen.

In den Fünfzigerjahren wurde hier häufig über Stipendien an Lehramtskandidaten, die die freien Schulen besuchen (Neues Gymnasium und Neue Mädchenschule) gestritten. Es herrschte hier bei diesen Auseinandersetzungen sogar eine Art von Kulturkampfstimmung. Wir hörten das gleiche, das jetzt Herr Schädelin sagt, nämlich die Stipendien kämen nicht der Schule zugut, sondern den Eltern.

Wenn der Staat etwas gibt, muss er jeweilen Kontrollen durchführen; denn er muss wissen, ob das, was er gibt, richtig verwendet wird. Es ginge zu weit, allen Privatschulen des Kantons die Lehrmittel gratis abzugeben. Wie bei den Stipendien geht es um die Abgrenzung und die Kontrolle. Die Konsequenzen müssten abgeklärt werden.

Es wurde gesagt, der Motionär soll die Motion zurückziehen und sein Anliegen neu aufbauen. Einfach wäre es, wenn die Regierung die Motion als Postulat zur Prüfung entgegennähme und der Motionär mit dieser Umwandlung einverstanden wäre. Einem Postulat könnte ich zustimmen. Die Privatschulen erfüllen eine grosse Aufgabe und entlasten den Staat. Die Idee des Motionärs sollte abgeklärt werden. Das Postulat müsste dann wirklich bearbeitet werden.

**Villard.** La motion de M. Schädelin vient à son heure. Il ne s'agit pas de ranimer les vieilles querelles qui ont divisé les enseignants, les parents et les citoyens, mais les temps ont changé et nous devons nous adapter à la situation nouvelle.

Ce ne serait que simple justice de faire droit à la motion Schädelin. L'école libre rend des services inappréciables, notamment dans les cas où, pour diverses raisons – maladie grave de l'un des parents, par exemple – un enfant ne peut recevoir au sein de sa famille l'éducation à laquelle il a droit et que l'école officielle ne peut lui offrir. J'ai vécu personnellement ce cas et je suis reconnaissant à l'école qui a accepté de s'occuper du dernier de mes enfants. Elle s'en occupe de façon vraiment exemplaire, bien que je ne partage pas les idées

de la majorité de son personnel enseignant. Ce n'est pas là un cas isolé. Je connais beaucoup d'autres cas où l'école privée a rendu de très grands services à des familles qui se sont trouvées en difficulté et qui ont dû placer un ou plusieurs de leurs enfants en internat. C'est pourquoi un petit geste de bonne volonté à l'égard de ces établissements serait justifié, et il serait de bonne politique que le Conseil-exécutif se déclarât prêt au moins à étudier la question soulevée par M. Schädelin.

**Grob.** Auch ich verstehe die Motion nicht ganz. Der Motionär sagte, die Privatschulen könnten neue pädagogische Wege einschlagen. Nun wünscht er aber, dass ihnen die Lehrmittel gratis abgegeben werden. Die Lehrer der öffentlichen Schule möchten manchmal dieses oder jenes Lehrmittel verwenden, doch ist ihnen das nicht möglich, weil es keine staatlichen Lehrmittel sind. Es wäre besser, den Privatschulen nicht Lehrmittel, sondern Geld zu geben, mit dem sie dann die Lehrmittel selber auswählen und auch neue Lehrmittel erproben könnten. Die Erfahrungen könnten dann auch die öffentlichen Schulen nutzen.

**Achermann.** Glücklicherweise verhält es sich heute nicht mehr so, dass es gewissen Kreisen aus religiösen Gründen nicht zumutbar wäre, ihre Kinder an die öffentliche Schule zu schicken. Allerdings kann es sehr beachtliche Gründe geben, die Kinder in eine religiös fundierte Schule zu schicken. Das, was die öffentliche Schule erfüllen kann, ist begrenzt. Selbst Schulinspektoren haben in gewissen Fällen gesagt, die öffentliche Schule sei am Ende ihres Lateins und versuchten, zusammen mit den Eltern, die Kinder in einer Privatschule unterzubringen. Die öffentliche Schule muss eben ein ganz bestimmtes Programm einhalten, kann auf gewisse Eigenheiten und Besonderheiten nicht sehr weitgehend Rücksicht nehmen. Da erfüllen dann die Privatschulen eine wichtige Funktion.

Kollege Schädelin hat gesagt, es liege nahe, den Privatschulen Lehrmittel aus dem eigenen Verlag gratis abzugeben. Das wäre nicht nur eine Geste gegenüber den Eltern, sondern auch gegenüber den Lehrpersonen. Man hätte dann ausserdem vermehrte Gewähr, dass in den Privatschulen der Lehrplan eingehalten wird.

Die Motion ist klar. Ich verstehe aber, dass man eher ein Postulat annähme, denn man hat offenbar noch nicht mit allen Beteiligten gesprochen. Ich werde der Motion zustimmen, würde aber die Postulatsform vorziehen.

**Wenger.** Die Motion ist nicht abwegig. Es gibt immer wieder Fälle, wo Kinder einfach in Privatschulen gehen müssen. Die öffentlichen Schulen eignen sich nicht für jeden Sonderfall. Unsere Gemeinde zahlt im Bedarfsfall in solchen Fällen einen Beitrag. So lassen sich die besondern Fälle lösen. Es ist unsympathisch, wenn sich der Staat Auslagen erspart, wenn Kinder aus diesen oder jenen Gründen eine Privatschule besuchen müssen. Wir müssen über jede Schulungsmöglichkeit froh sein. Ich werde der Motion zustimmen, würde aber die Umwandlung in ein Postulat begrüssen.

**Schädelin.** Nach Jahren merkt man, dass man zu unpolitisch war, wenn man etwas einreichte. Ich glaubte, mit der Gratisabgabe von Lehrmitteln an Privatschulen (nicht Subventionen an die Schulen) würde das Problem der freien Schulen nicht aufgeworfen, das Problem sei so klar, dass man das Begehren in Motionsform stellen könne. Herr Martignoni, dahinter ist nichts versteckt. Es wird damit nicht bezweckt, vom Staat immer mehr zu fordern, bis schliesslich der Grossteil der Kosten der privaten Schulen vom Staat bezahlt wird.

Herr Gullotti sagt, man solle das vorher mit der Erziehungsdirektion besprechen. Wenn ich mit der Erziehungsdirektion nicht manches direkt besprechen würde, hätte ich auf sozialem Gebiete viele Postulate und Motionen vorzulegen. Im vorliegenden Fall aber sagte mir der Leiter einer freien Schule, er habe mit Leuten der Erziehungsdirektion die Angelegenheit besprochen, und diese hätten den Wunsch wohlwollend aufgenommen, aber gesagt, dazu sollte der Grosse Rat Stellung nehmen. Dieser Weg ist sicher nicht verdächtig. Ich dachte, eine Motion mit derart klarem Text würde angenommen. Erst in der Diskussion merkte ich, dass deren Vollzug mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist, weil nicht klar ist, was alles zu den Lehrmitteln gehört, und weil auch die Gemeinden an den Kosten beteiligt sind. Darum wandle ich meine Motion in ein Postulat um. Es geht um die Gleichstellung der Schüler, respektive der Eltern, nicht der Schulen. Das ist etwas ganz anderes, als wenn z. B. die Subventionierung des Mobiliars usw. verlangt würde. Ich bitte Sie, das Postulat bald zu bearbeiten.

**Kohler,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Schädelin revendique une aide en faveur des parents dont un ou plusieurs enfants fréquentent l'école privée et non pas en faveur de cette dernière, en invoquant à juste titre l'aspect social du problème.

On a relevé que les temps ont changé, ce dont nous sommes les premiers à nous féliciter, mais on oublie que si l'on veut faire droit au vœu du motionnaire, il faut modifier les dispositions légales en vigueur. Or, c'est là que réside la difficulté pour nous, car comme je l'ai dit, on ne saurait, par le biais d'une motion, engager une procédure qui, vous le savez fort bien, soulèverait des difficultés que personne ne souhaite, à commencer par les écoles privées elles-mêmes. Si l'on veut aborder le problème, il faut l'aborder dans son entier et ne pas se borner à en étudier une parcelle en éludant les questions fondamentales. De deux choses l'une: ou bien on s'attelle fondamentalement à l'étude de l'ensemble du problème de l'école privée, ou bien on fait simplement un geste qui ne donnerait pas satisfaction à ceux qui réclament un autre traitement pour l'école privée. Or, une foule de questions sont actuellement en discussion. Je ne citerai que la reconnaissance de la maturité, les bourses, l'inspectorat, le contrôle, la liberté pédagogique et méthodologique, etc. Il faut avoir le courage d'aborder l'ensemble de ces questions de front. Si telle est la volonté du Grand Conseil, il lui appartient de l'exprimer, mais telle qu'elle est rédigée, la motion Schädelin ne saurait être acceptée ni comme telle, ni sous forme de postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 73 Stimmen
Dagegen ..... 37 Stimmen

---

## Motion Schaffter — Vertretung der Gemeinden in den Sekundarschulkommissionen

(Siehe Seite 146 hievor)

**Schaffter.** En vertu de l'article 75 de la loi sur les écoles moyennes, les commissions des écoles secondaires comprennent sept, neuf ou onze membres. Quatre d'entre eux, respectivement cinq ou six, soit le plus grand nombre, sont nommés par le Conseil-exécutif. Les autres sont désignés par la commune scolaire.

Cette majorité de représentants de l'Etat au sein des commissions des écoles secondaires constitue une anomalie qu'il convient de corriger sans tarder. C'est dans ce sens que je demande au Conseil-exécutif de présenter au Grand Conseil un projet de revision de l'article 75 de la loi sur les écoles moyennes.

A son article 2, ladite loi précise que les affaires des écoles moyennes sont de la compétence des communes ou syndicats de communes. L'école secondaire, qui comprend les cinq années supérieures de scolarité obligatoire, est donc une école communale au même titre que l'école primaire. L'organisation d'une école secondaire est une tâche essentiellement communale. Quant au rôle de l'Etat, il ne consiste qu'à veiller à l'application de la loi cantonale.

Les subsides de l'Etat pour la rétribution du corps enseignant et les subventions cantonales en faveur de la construction de maisons d'école sont pratiquement les mêmes pour les écoles secondaires que pour les écoles primaires. On ne comprend dès lors pas pourquoi la composition et la nomination des commissions de surveillance ne sont pas réglées de la même manière pour des écoles tout à fait similaires. Je pense qu'il est bon de rappeler que les commissions d'école primaire ne comprennent aucun représentant de l'Etat.

Pourquoi l'Etat garde-t-il la haute main sur les écoles secondaires, alors que pour l'école primaire, il fait avec raison confiance à des commissions cent pour cent municipales? Le fait que l'Etat dispose de la majorité des sièges dans la commission est-il le gage d'une meilleure gestion d'une école secondaire? Je ne le pense pas, et la pratique nous montre d'ailleurs que ce n'est pas le cas. Il faut être logique et reconnaître franchement qu'il n'y a aucune raison pour que l'on traite différemment deux écoles qui ont une base et une législation fondamentale identiques.

La loi de 1968 concernant la compensation financière et portant modification des prescriptions relatives aux subventions et aux redevances a permis à l'Etat de se décharger sur les communes d'une partie des dépenses qu'il assumait auparavant pour les écoles. En effet, la somme totale des traitements du corps enseignant primaire et secondaire incombe maintenant pour trois septièmes à l'Etat et pour quatre septièmes aux communes, alors qu'auparavant, chacun supportait la moitié de l'ensemble des salaires.

Ainsi, la participation de l'Etat aux traitements du corps enseignant, de même que les subventions cantonales en faveur de la construction de maisons d'école, ont été fortement réduites. Ce sont les communes qui supportent la plus grande partie des charges résultant de l'enseignement secondaire. Pour ces dernières raisons aussi, il n'est pas juste que l'Etat dispose de la majorité des sièges dans les écoles secondaires.

A Delémont, pour vous citer un cas que je connais, les 642 000 francs de dépenses prévues au budget de cette année pour l'Ecole secondaire se répartissent de la façon suivante: 203 000 francs à la charge de l'Etat et 439 000 francs à celle de la commune.

Si cet aspect financier de la question parle en faveur d'une représentation communale plus forte, voire totale au sein des commissions, je pense qu'il ne constitue pas l'argument essentiel en faveur d'une modification de la loi. Ce qui compte avant tout, je le répète, c'est le fait que les écoles secondaires sont des écoles communales. Elles sont fréquentées par des élèves accomplissant leur scolarité obligatoire. Les bâtiments sont la propriété des communes qui en assument la construction et l'entretien.

Si le gouvernement s'est déclaré prêt à accepter mon vœu, mais sous forme de postulat, c'est qu'il est lui-même conscient que la modification s'impose. Je regrette néanmoins qu'il s'oppose à un mandat impératif, car si la modification demandée est logique, pourquoi ne pas la faire immédiatement?

La revision de l'article 75 de la loi sur les écoles moyennes permettra, je l'espère, de corriger une lacune, tout en constituant un geste de confiance à l'égard des communes qui supportent les difficultés et les soucis causés par la gestion de leurs écoles secondaires. Pour toutes ces raisons, je vous demande, Messieurs, chers collègues, de bien vouloir accepter ma moition.

**Kohler,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Considérant les charges financières actuellement supportées par les communes, M. Schaffter s'insurge contre la représentation de l'Etat dans les commissions des écoles secondaires et revendique par voie de motion la revision de l'article 75 de la loi sur les écoles moyennes afin de permettre aux communes de désigner la majorité de leurs membres.

Il importe de préciser que la répartition des charges financières entre l'Etat et les communes ne saurait à elle seule déterminer proportionnellement les compétences entre l'Etat et les communes, l'essentiel étant d'appliquer une politique uniforme en matière d'école secondaire applicable à l'ensemble du canton.

La modification de la procédure de subventionnement de l'Etat repose sur l'idée que l'effort essentiel en matière financière doit être consenti selon les cas par l'Etat, selon les autres, par les communes. Tenant compte de ce principe, il fau-

dra décider dans quelle mesure on pourra en faire application. L'Etat reprendra-t-il à sa charge exclusive les écoles moyennes supérieures, le support financier des écoles publiques pour la scolarité obligatoire revenant plutôt à la charge des communes? Toujours est-il qu'en vertu de la loi actuelle sur les écoles moyennes, les écoles moyennes englobent les écoles secondaires, les progymnases et les gymnases. Le rôle de l'école secondaire tend à permettre aux élèves des écoles publiques qui lui sont confiés pendant les cinq dernières années obligatoires d'accéder les uns à une profession leur donnant des possibilités accrues, les autres aux écoles moyennes supérieures.

Selon les conditions locales, le degré inférieur du gymnase est intégré entièrement ou partiellement à l'école secondaire.

Dans la partie française du canton, le gymnase est la suite logique de l'école secondaire et les élèves issus des sections adéquates peuvent passer pratiquement sans conditions au niveau gymnasial, les plans d'études étant parfaitement adaptés. Sur le plan suisse, l'école secondaire tend de plus en plus à faire partie intégrante du gymnase. Cela ressort tout aussi bien des efforts cantonaux qu'intercantonaux de telle sorte qu'il est permis d'affirmer que les structures de l'école publique au degré primaire et secondaire, de même que la structure du gymnase, le tout concilié avec les tâches modernes de l'école, devront être repensées et adaptées. Il serait dès lors prématuré, pour ce qui nous concerne, de songer à une modification du mode d'élection et de la représentation des autorités des écoles moyennes, qui pourrait préjudicier la situation juridique future de l'école secondaire. A cela s'ajoute que la reconnaissance des certificats de maturité par la commission fédérale de maturité repose non seulement sur la structure de la section supérieure du gymnase, mais également sur son infrastructure, rendant ainsi inéluctable une solution d'ensemble. Partant, il paraît logique que pas plus pour l'organisation scolaire que pour l'élection des autorités et des maîtres on ne saurait faire une discrimination pour l'école secondaire ou sous-gymnase et le gymnase.

Quant à l'objet plus précis des préoccupations du motionnaire, il faut être conscient que les membres des commissions désignés par l'Etat ne reçoivent aucun mandat impératif, qu'ils sont choisis dans la localité ou la périphérie de l'école, par conséquent enclins à défendre au moins tout autant les intérêts communaux que ceux de l'Etat. Dès lors, on ne saurait affirmer que les intérêts communaux sont lésés en l'occurrence.

Pourtant, nous sommes prêts à reconsidérer la situation dénoncée par M. Schaffter lors de la revision de la loi sur les écoles moyennes. C'est pourquoi, au nom du Conseil-exécutif, nous sommes prêts à accepter ses propositions sous forme de postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 69 Stimmen
(Einstimmigkeit)

---

## Motion Rychen — Lehrermangel

(Siehe Seite 146 hievor)

**Rychen.** Sie besitzen die Schriften, die das Problem des Lehrermangels eingehend behandeln, z. B. die von Seminarlehrer Aerni und Primarschulinspektor Schläppi.

Prekär wird der Lehrermangel jeweilen im Herbst. Dann sind die jungen Lehrer im Militär. Neue Stellen können dann häufig nicht besetzt werden, besonders in abgelegenen Gegenden, wo bald niemand mehr Schule halten will. Dann müssen Seminaristen eingesetzt werden. Häufig werden sie dann in Klassen eingesetzt, wo die Kontinuität der Methode besonders wichtig wäre (Berufswahlklassen).

Im letzten Amtlichen Schulblatt ist ein Aufruf der Erziehungsdirektion enthalten, worin unter anderem steht: «Bei den gegenwärtigen Verhältnissen zwischen Lehrerbedarf und Lehrerausbildung sind jeweilen im Frühjahr genügend Lehrer vorhanden. Im Herbst muss dagegen damit gerechnet werden, dass nicht alle Stellen in ordentlicher Weise besetzt werden können. Zudem herrscht erfahrungsgemäss vor allem im Oktober und November ein erheblicher Mangel an Stellvertretern, der durch die militärische Ausbildung der jungen Lehrer verursacht wird.»

Eine Anzahl Lehrer begeben sich ausserdem an die Lehramtsschule zur Ausbildung als Sekundarlehrer. Das sollte besser mit dem Bedarf an Lehrern koordiniert werden. Die Erziehungsdirektion empfiehlt den jungen Lehrern, vom Frühjahr bis zum Eintritt in die Lehramtsschule einen Sprachauslandaufenthalt zu machen, der ja ohnehin vorgeschrieben wird. Die Leute ziehen es aber vor, während dieses halben Jahres etwas zu verdienen. Daraus ergibt sich dann bei ihrem Austritt aus dem Lehramt im Herbst der Lehrermangel. Das wird auch in den Schriften der beiden genannten Herren kritisiert. Natürlich gibt es für den Lehrermangel noch andere Gründe.

Die Erziehungsdirektion versucht auf vielerlei Wegen, das Problem zu meistern. Der Versuch, für Alt-Lehrer Kurse durchzuführen und dann junge Lehrer als Vikare einzusetzen, ist gescheitert. Solche Stellen wollen die jungen Lehrer nicht.

Man sollte versuchsweise an unsern Lehramtschulen mit Herbstklassen beginnen. Nach vier Jahren Ausbildung wären dann die Lehrer im Herbst zur Verfügung. Ich sehe die Schwierigkeiten wohl, verstehe aber trotzdem nicht, warum man meine Motion ablehnt. Ich bitte Sie, ihr zuzustimmen.

**Kohler,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La motion Rychen appelle les précisions suivantes. Au printemps 1968, 80 instituteurs et 111 institutrices ont quitté le service de nos écoles. Parmi eux, 30 instituteurs et 12 institutrices sont entrés à l'école normale supérieure. En automne 1968, sur 149 maîtres sortants, 45 ont manifesté le désir de suivre l'école normale supérieure. En automne 1969, il faudra compter avec le départ de 140 maîtres environ, dont 40—45 entreront à l'école normale supérieure. C'est dans le seul but de venir en aide aux étudiants et de leur permettre de suivre, durant le semestre d'hi-

ver, les cours pour débutants de la Faculté des sciences que nous avons fixé à l'automne le début des études pour les maîtres secondaires. Le même terme a été adopté pour la Faculté des lettres, bien que la situation se présente différemment, afin d'assurer un traitement uniforme des étudiants des deux facultés.

Il est incontestable que la nouvelle réglementation sur les études secondaires aura une certaine influence sur la pénurie de personnel enseignant, mais les chiffres que nous venons de citer démontrent clairement qu'elle ne lui est imputable que dans une très faible mesure.

La question s'est posée de savoir s'il fallait maintenir, pour les maîtres primaires, l'obligation d'enseigner pendant deux ans, ce qui équivaut pratiquement à un stage obligatoire de deux ans et demi du fait du décalage à l'automne du nouvel horaire de l'école normale supérieure. Cette mesure aurait facilité la mise en place de la nouvelle organisation, le nombre des maîtres primaires inscrits diminuant par voie de conséquence. Cependant, si nous voulons remédier à la pénurie de personnel enseignant, nous devons tenir compte de tous les facteurs en présence, en particulier des difficultés de recrutement. Or, une telle intervention n'aurait pas manqué de les aggraver. C'est pourquoi nous avons limité à un an et demi l'obligation d'enseigner pour les candidats à l'école normale supérieure.

Par ailleurs, nous devons veiller au maintien d'une proportion équitable de gymnasiens et de maîtres primaires aspirant aux études supérieures. La proportion des détenteurs de certificats de maturité allant en augmentant, il ne fait pas de doute que des dispositions par trop draconiennes quant à la durée de l'enseignement imposé aux maîtres primaires ne manquerait pas d'accentuer encore la disproportion actuelle.

Le règlement incriminé par M. Rychen est entré en vigueur il y a peu de temps. Nous sommes d'avis que sa modification, à laquelle nous ne nous opposons pas dans le futur, ne devrait intervenir qu'au vu des expériences faites durant le premier cycle de formation selon le nouvel horaire. Toutefois, nous ne pouvons pas ignorer, dans une telle perspective, les décisions prises dans le cadre de la coordination scolaire intercantonale et qui prévoit notamment la fixation du début de l'année scolaire en automne, et cela dès 1972, rejoignant par là les préoccupations de M. Rychen.

La pénurie de personnel enseignant fait partie d'un tout sociologique et l'enquête en cours nous révélera les remèdes à y apporter.

Le motionnaire suggère l'admission obligatoire aux écoles normales d'une classe au moins en automne. Une telle mesure ne saurait être que provisoire et ses effets ne se manifesteraient que dans quatre ans, c'est-à-dire au moment où les élèves obtiendront leur brevet. A cet inconvénient s'en ajoute un autre: l'école de recrues tomberait sur la dernière année de formation. De plus, l'admission de candidats à deux époques de l'année, au printemps et en automne, soulèverait de graves difficultés d'organisation en raison de la pénurie de locaux et de personnel enseignant, inconvénient qu'aucune de nos écoles normales ne pourrait supporter. C'est pourquoi nous devons envisager d'autres solutions pour faire échec à court terme à la pénurie d'enseignants, en particulier par l'organisation d'un cours spécial destiné aux élèves qui termineront leurs études gymnasiales en automne prochain. La durée de ce cours sera d'une année.

L'impossibilité matérielle de mettre en pratique les suggestions de M. Rychen étant démontrée, nous devons, et c'est la seule raison, nous opposer à sa motion et vous en proposer le rejet au nom du Conseil-exécutif.

**Würsten.** Die BGB-Fraktion hat zur Motion Rychen in längerer Debatte Stellung genommen. Die Besetzung freier Lehrstellen ist im Herbst sehr schwierig. Kollege Rychen zeigt einen Weg, das zu verbessern. Unsere Landschulen sind das Opfer des Lehrermangels. Darunter haben die Schüler gelitten. Gegenüber den gut versorgten Regionen ist ein Ausbildungsrückstand eingetreten. Die abgelegenen Schulen dürfen nicht derart benachteiligt werden. Die BGB-Fraktion ist überzeugt, dass durch die Verwirklichung der Motion Rychen dem Lehrermangel im Herbst weitgehend abgeholfen werden könnte. Natürlich sind mit der Durchführung organisatorische Schwierigkeiten verbunden, aber die liessen sich überwinden. Im Amtlichen Schulblatt vom 20. April 1969 appelliert die Erziehungsdirektion an die Lehrerschaft aller Stufen, mitzuhelfen, um die Schwierigkeit der Besetzung von Schulklassen im Herbst überbrücken zu helfen. Angesichts dieses Aufrufes ist die Ablehnung der Motion unverständlich. Man hätte sie mindestens als Postulat annehmen sollen. Ob die Massnahmen, die die Erziehungsdirektion vorsieht, die Lage verbessern, wissen wir noch nicht. Mit Sonderkursen wird man das Problem nicht grundsätzlich lösen. Auch wenn man nicht gegen diese Sonderkurse eingestellt ist, bleiben sie doch eine Sondermassnahme, die nicht Dauercharakter haben sollte. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich mit Sonderkursen der Lehrermangel nicht meistern lässt. Im Zuge radikaler Neuerungen ist der Gedanke des Kollegen Rychen prüfenswert. Ich ersuche den Motionär, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Von den Seminarinspektoren und weiten andern Schulkreisen ist der Vorstoss sympathisch aufgenommen worden. Die fast einstimmige BGB-Fraktion ersucht, einem allfälligen Postulat zuzustimmen.

**Kiener.** So wie die Motion formuliert ist, kann man sie nicht verwirklichen. Auf den Herbst hin lassen sich keine Seminarklassen zusammenbringen. Und woher sollte man auf den Herbst die Lehrkräfte und die Schulräume nehmen? Die Seminarkommission ist der Meinung, man sollte mit einem Sonderkurs im Herbst beginnen. Aufgenommen würden Leute aus einer höhern Mittelschule. Dieser Sonderkurs würde ein Jahr dauern. Ich lehne die Motion ab, denn sie lässt sich einfach nicht verwirklichen.

**Kohler,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis reconnaissant à M. Kiener d'avoir placé le problème sur son véritable terrain. Nous nous opposons à la motion Rychen non pas de gaieté de cœur, ni par fantaisie, encore moins pour le simple plaisir de la

rejeter, mais sur le vu des résultats d'une enquête approfondie que nous avons entreprise tant auprès des écoles normales – s'agissant plus particulièrement des disponiblilités en personnel enseignant et en locaux – qu'auprès de ce que nous appelons les corps intermédiaires de notre direction, c'est-à-dire des inspecteurs et de la conférence des directeurs, qui tous nous ont répondu que la solution préconisée par M. Rychen est inapplicable. C'est la raison pour laquelle nous devons nous opposer à sa motion.

Si nous l'acceptions sous forme de postulat, comme le propose M. Würsten, nous prendrions une décision qui ne pourrait vraisemblablement être applicable que d'ici trois ans, soit à l'époque où, selon toute probabilité, entrera en vigueur la nouvelle formule d'harmonisation scolaire intercantonale, qui prévoit la fixation du début de la scolarité obligatoire en automne. Voulons-nous tenter, par le biais d'un postulat, une expérience qui s'avère d'ores et déjà inapplicable? Voilà en quels termes se pose le problème et voilà pourquoi nous n'avons pas non plus pu accepter la motion Rychen sous forme de postulat.

**Rychen.** Nachdem meine Fraktion mit grossem Mehr einem Postulat zustimmen würde, bin ich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Die Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors haben mich befriedigt. Mein Vorstoss hat offenbar den Impuls für neue Massnahmen gegeben.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 54 Stimmen
Dagegen ..... 24 Stimmen

---

## Motion Michel (Brienz) — Lehrermangel in Berg- und Landschulen

(Siehe Seite 147 hievor)

**Michel** (Brienz). Als Vertreter aus dem Berggebiet schneide ich mit meiner Motion ein Problem an, das nicht nur die Direktbeteiligten angeht, sondern für die Entwicklung einer ganzen Gegend von Bedeutung ist. Es handelt sich um den chronischen Lehrermangel. Es geht nämlich um ein Stück Siedlungspolitik. Es ist nicht das gleiche, ob man einige Ferienwochen in guter Bergluft zubringe, oder dort das ganze Jahr wohne. Als Bewohner einer solchen Gegend weiss ich, wo die Leute der Schuh drückt. Wer nicht ortsgebunden ist, wandert ab. Das trifft fast alle Berufe. Das lähmt den Glauben an die Zukunft, unterbindet die Investitionen, die nötig wären, um der Landflucht zu wehren. Durch Wildbachverbauungen verhindert man, dass die gute Erde weggeschwemmt wird. Wir müssen analog auch die Abwanderung verbauen. Ein Mittel hierzu ist die Bekämpfung des Lehrermangels.

Dank grosser Staatsbeiträge konnten die Gemeinden Schulhäuser und Lehrerwohnungen bauen. Damit wurde der Lehrermangel nicht behoben. Die Volksschule ist der Grundpfeiler jeder Entwicklung. Die Stadtkinder haben von Anfang an einen besseren Start. Sodann können sie alle Stufen bis zur Universität sozusagen in den Pantoffeln durchlaufen, so nahe wohnen sie an den Bildungsstätten. Die Bergkinder aber müssen grosse Strecken zurücklegen, um nur eine Gesamtschule zu erreichen. Die Distanzen sind immer ein Hindernis. Aber dann sollte an den Gesamtschulen wenigstens der Lehrer nicht jeden Augenblick wechseln. In einer Klasse des Inspektionskreises I hat innert 5 1/2 Jahren der Lehrer 16 Mal gewechselt. Das erschwert den Kindern den Anschluss an die höhern Schulen und an die Berufsschule.

In den Gemeinden bleiben schliesslich nur noch die älteren Leute; die jungen wandern ab. Wenn sie auswärts in die Lehre gehen, kommen sie nachher nicht mehr zurück.

Da das Problem der Lehrer einen menschlichen und einen finanziellen Aspekt hat, unterbreite ich Vorschläge, um den Lehrerberuf in unsern Gegenden attraktiver zu machen. Als erstes nenne ich die Erhöhung der Abgelegenheitszulage. An 300 abgelegene Schulen zahlt der Kanton schon jetzt einen Pauschalbeitrag von Fr. 1200.— für Ledige und Fr. 1500.— pro Jahr für Verheiratete. Mit Ausnahme einer kleinen Erhöhung für Verheiratete im Jahr 1959 ist dieser Beitrag seit 1956 unverändert geblieben. Mancher Lehrer würde eher ausharren, wenn man diesen Beitrag mindestens um das Ausmass der Teuerung erhöhen würde. Sodann sollte an Lehrer, die Gesamtschulen oder Schulen mit mehreren Klassen führen, eine staatliche Zulage bezahlt werden, denn solche Klassen strapazieren die Nerven viel mehr als einstufige Klassen; die Vorarbeiten und die Korrekturarbeiten sind umfangreicher. Diese Lehrer können beispielsweise auch kaum an einer Gewerbeschule einen Nebenverdienst haben, können keine bezahlten Nachhilfestunden erteilen und keine Zusatzfächer übernehmen. Dagegen haben sie auf dem Lande Ehrenämter, wie das Dirigieren des Männerchors usw. zu übernehmen.

Vom Lande her ist der Besuch kultureller Darbietungen erschwert. Auch in der Weiterbildung sind die Lehrer gehemmt.

Schliesslich können die finanzschwachen Berggemeinden meistens nicht durch eigenes Besoldungsregulativ Gehaltszuschüsse gewähren. Erschwerend wirkt, dass seit dem Herbst durch das Beitragsgesetz die Subventionierung von Ortszulagen für finanzschwache Gemeinden aufgehoben worden ist.

Schliesslich schlage ich die vermehrte Fortbildungsmöglichkeit für die Lehrer vor. Manche Lehrer klagen darüber, dass sie nie irgendwelche Möglichkeit hätten, zu avancieren. Die Lehrer sollten sich ohne wesentliche Lohneinbusse weiterbilden können. Natürlich müsste für die Zeit, die für Fortbildungskurse verwendet wird, in der Schulklasse ein Ersatz da sein.

Die Schulinspektorenkreise sollten vermehrt werden. Im Primarschulgesetz sind maximal 16 Inspektorenkreise vorgesehen. Jetzt sind deren 14 besetzt. Die jungen Lehrer auf Aussenposten kommen sich mitunter recht verloren vor, und da sie noch wenig Unterrichtserfahrung besitzen,

sind sie bestrebt, wegzuziehen. Die Schulinspektoren können meist nicht in dem Masse beratend tätig sein, wie sie es wünschen. Ausserdem werden sie sehr stark durch die Schulkommissionen beansprucht, die sich oft aus Leuten zusammensetzen, welche die Probleme nicht richtig kennen. Es gibt Schulkreise, in denen die Schulen sehr weit auseinanderliegen. Dort verlieren die Inspektoren durch Reisen natürlich mehr Zeit als in den Agglomerationen. Ausserdem hat die Beratung intensiver zu sein, wo Gesamtschulen und mehrklassige Schulen zu betreuen sind. Man sollte daher mindestens die Zahl von Inspektoratskreisen schaffen, die das Gesetz zulässt. Insbesondere wäre dann im Berggebiet ein weiterer Kreis zu schaffen.

Die Stellvertretungen sollten besser geregelt sein. In den Berggebieten werden wenig Lehrer pensioniert, weil sie früh abwandern. Die Stellvertreter müssen oft grosse Strecken bis zur Schule zurücklegen. Diesen sollte hiefür ein Zuschlag bezahlt werden.

Das sind ein paar Vorschläge für die Milderung des Lehrermangels. Sie sind nicht vollständig, doch liesse sich schon mit diesen Verbesserungen vieles erreichen.

Ich bedaure, dass meine Motion, wie ich hörte, nur als Postulat angenommen wird. In Hochschulangelegenheiten werden Motionen am laufenden Band angenommen. Wer mit Volksschulproblemen kommt, wird auf die billigen Plätze verwiesen. Wenn ich trotzdem bereit bin, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, so darum, weil mir das Problem der Hebung der Volksschule viel zu wichtig ist, als dass ich aus meinem Vorstoss eine Prestige-Angelegenheit machen würde. In einer gesunden Schulpolitik sind die höheren Schulen, die Berufsschulen und die Volksschulen gleichberechtigt. Wenn dieses Problem nicht kräftig angepackt wird, werde ich weitere Vorstösse unternehmen.

**Kohler,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Les propositions de M. Michel appellent les réponses suivantes:

1⁰ les allocations pour localités retirées sont versées conformément à l'article 36 de la loi sur les traitements du corps enseignant. Elles sont limitées à trois cents postes et le montant maximum est fixé à 1500 francs. On peut se demander si le relèvement des taux actuels est justifié. Nous n'excluons pas une réponse affirmative.

2⁰ Le travail de préparation et la tenue d'une classe unique ou à plusieurs degrés nécessite un effort considérable – c'est l'évidence même – mais l'équité commande de considérer également les difficultés d'un autre ordre mais réelles que rencontrent souvent les maîtres enseignant dans les agglomérations importantes du fait du manque de discipline dû à la capitulation des parents. C'est pourquoi nous pensons qu'il n'est possible d'envisager l'application de la solution préconisée par le motionnaire que dans le contexte d'une revision générale des traitements du corps enseignant, à l'occasion de laquelle seront examinés tous les facteurs entrant en ligne de compte, revision à laquelle nous sommes favorables.

3⁰ Nombreux sont aujourd'hui les arrondissements de l'inspectorat scolaire qui comptent 300 classes, et si l'augmentation du nombre des inspecteurs vient tout naturellement à l'esprit, il faut cependant être conscient de l'importance pédagogique et de l'assistance scolaire de la fonction que grève de plus en plus, à la faveur de remplacements et de mutations, le travail administratif.

Si nous ne repoussons pas a priori le principe d'une augmentation raisonnable des secteurs de l'inspectorat, nous n'en examinons pas moins la possibilité de décharger les inspecteurs de fastidieuses tâches administratives. C'est à cela que nous nous employons, sans repousser, je le répète, le principe de l'augmentation du nombre des cercles de l'inspectorat.

4⁰ Par une nouvelle conception du système des remplacements, qui entraînera la modification de l'ordonnance actuelle, par une rétribution hebdomadaire, voire journalière et le remboursement des frais, nous entendons apporter dans une certaine mesure les améliorations souhaitées par le motionnaire.

C'est dans cet esprit que nous nous déclarons prêts à examiner les propositions de M. Michel et de soumettre nos conclusions au Grand Conseil pour autant qu'elles soient de sa compétence. Cependant, les problèmes que pose cette motion sont tels qu'ils ne sauraient être traités unanimement de façon impérative; c'est pourquoi le Conseil-exécutif ne peut accepter cette motion que sous forme de postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

---

## Motion Villard — Aufhebung des Weihnachts-Schulzeugnisses

(Siehe Seite 147 hievor)

**Villard.** Ma motion vise non la suppression des bulletins scolaires, ni celle des notes, ce qui d'ailleurs pourrait se justifier pédagogiquement, mais simplement la modification de l'ordonnance relative à l'établissement des livrets scolaires dans le Jura et la partie romande de Bienne. Dans ces régions, il est délivré trois bulletins scolaires avec notes, alors que dans la partie alémanique du canton, la pratique est différente.

Nous estimons que deux bulletins suffisent amplement, d'autant plus que le temps disponible pour l'établissement du deuxième bulletin est court. La scolarité reprenant après la mi-octobre, à Bienne en tout cas, il reste à peine deux mois pour établir le bulletin de fin d'année. L'élève consciencieux est par trop tenté de travailler pour la note. C'est là une tendance dangereuse qui compromet l'efficacité de l'enseignement.

Il faut tendre à créer une école adaptée aux besoins de l'enfant et de l'adolescent, à une école qui leur permette de se réaliser, et l'école qui pratique le bachotage ne contribue certainement pas à la réalisation de l'être.

L'école actuelle a trop tendance à tout taxer; rien n'y est vraiment gratuit; rien n'est fait pour la

simple joie de l'effort accompli. Les échecs scolaires sont beaucoup trop nombreux, et l'on ne fait pas assez en vue du rattrapage des élèves. L'appréciation par le moyen de notes manque de souplesse, alors que dans le domaine de l'enseignement, la souplesse est absolument nécessaire. Beaucoup de pédagogues ont constaté, et je l'ai constaté moi-même tout au long de ma carrière d'enseignant, qu'il y a beaucoup moins de vrais cancres qu'on le croit communément. De véritables cancres, il n'y en a guère. Les échecs scolaires sont souvent le fait d'enfants appartenant à la classe laborieuse. Une enquête conduite par le professeur Girod de Genève a révélé que dans le canton de Genève, le 60 % des échecs constatés chez des enfants de 12 ans, dont le développement accusait un retard d'une année, était le fait d'élèves de la classe ouvrière. Chez les enfants de 15 ans, la proportion était même de 77 %.

Dans le domaine de l'enseignement, chacun devrait avoir des chances égales. Or, ce postulat est difficile à réaliser en raison de la surcharge des programmes. Mais il est un autre handicap plus sérieux encore: c'est le découragement qu'on constate chez beaucoup de jeunes soumis au système des notes trop fréquentes. On luttera contre le découragement en attribuant une importance moins grande aux notes et en évitant le bachotage, le «chauffage à blanc» en vue des examens, qui peuvent aller très loin. C'est ainsi qu'on a vu à Granges des enfants de 10 1/2 ans se doper en vue d'examens, et des cas semblables ont été enregistrés ailleurs. Il faut trouver des formules nouvelles, accorder plus d'importance à tout ce qui est réellement créatif, à ce qui fait appel à l'esprit d'initiative de l'élève, à son effort personnel, de même qu'il faut développer le travail en équipe. Il a donné des résultats très positifs dans les classes où l'on a fait des essais poussés. Le travail en équipe est un facteur d'harmonie et de joie et un gage de réussite scolaire.

La réforme que je demande pour la partie française du canton est une toute petite affaire. Je n'oserais vous proposer des réformes profondes et urgentes, car je suis un peu comme le candidat qui préfère renoncer à se présenter à un examen plutôt que de risquer de subir un échec.

J'espère que vous accepterez la petite réforme que je vous propose et qui consiste simplement, dans la région pour laquelle existent des dispositions particulières, en la suppression du bulletin scolaire de Noël. Plusieur synodes d'enseignants du Jura et celui de Bienne–La Neuveville ont pris, il y a plusieurs années déjà, position en faveur de cette réforme. Je voudrais que vous acceptiez ma proposition sous forme de motion car, je le répète, il ne s'agit pas d'une réforme profonde qui nécessite de longues études, un changement radical dans les méthodes, les horaires ou les programmes. Il s'agit d'un vœu raisonnable auquel il peut être fait droit immédiatement.

**Kohler,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Villard revendique, par la modification de l'ordonnance applicable à la partie française du canton, la suppression du livret scolaire de Noël, de sorte que désormais, chaque élève ne reçoive que deux livrets par an, soit un pour chacun des deux semestres.

Comme le précise M. Villard, so motion ne concerne que la partie française du canton. Deux ordonnances régissent en effet la délivrance des livrets scolaires: celle du 2 février 1965, applicable à l'ancien canton, prévoit un seul bulletin à la fin de l'année scolaire et un rapport scolaire établi sur formule officielle à la fin du semestre d'été, au plus tard le 30 septembre. Lorsque les circonstances le requièrent, les parents reçoivent un rapport supplémentaire. C'est notamment le cas pour le passage à l'école secondaire lorsque la promotion d'un élève est douteuse. Les parents sont avertis au plus tard jusqu'au 20 décembre.

L'ordonnance applicable aux classes de langue française stipule à son article 3 que chaque écolier reçoit trois bulletins par an, un pour le semestre d'été et deux pour le semestre d'hiver. Dans les cas de promotion douteuse, les parents doivent être informés par le maître d'abord, la commission ensuite, cela avant la remise du deuxième bulletin à Noël. Sans cette information, la non-promotion n'est pas possible.

Force est bien de constater que les arguments de M. Villard – qui se fait l'écho de plusieurs synodes de la Société des enseignants – sont pertinents. Le système pratiqué dans la partie alémanique du canton me paraît beaucoup plus humain et efficace, mais la modification proposée par M. Villard ne pourrait effectivement entrer en vigueur que l'année prochaine. Elle impliquerait la modification et l'impression de nouveaux bulletins scolaires, éventuellement de formules de rapport, si elle devait être agréée. Or, la Conférence suisse des directeurs de l'instruction publique, se fondant sur un rapport de la commission pour la coordination intercantonale des systèmes scolaires, a récemment suggéré à tous les cantons le déplacement du début de l'année scolaire et l'unification de l'âge d'entrée à l'école. Pour être suivies, ces recommandations entraîneraient pour toute la Suisse la fixation du début de lannée scolaire à l'arrière-été ou en automne à partir de l'année 1972.

Nous nous sommes déjà expliqué sur l'urgence et l'opportunité de la coordination scolaire intercantonale, dont nous sommes un chaud partisan. C'est la raison pour laquelle notre Direction a d'ores et déjà mis au point un projet de loi portant modification de la loi actuelle sur l'école primaire et les écoles moyennes. Notre avant-projet prévoit la fixation du début administratif de l'année scolaire au premier août, c'est-à-dire pendant les vacances scolaires. Libre aux communes de commencer les cours à une date ultérieure, entre le 15 août et les premiers jours de septembre, selon les conditions locales. Ainsi, l'année scolaire prendrait fin le 31 juillet et pourrait se terminer, pour les élèves, entre fin juin et fin juillet.

Il faut d'ores et déjà être conscient que le système envisagé entraînera vraisemblablement la suppression des semestres au profit d'une année scolaire administrative. On peut en effet se demander s'il est opportun de prévoir un semestre débutant le premier août et se terminant le 31 janvier, et un autre semestre allant du premier février au 31 juillet. Je ne puis entrer dans le détail de notre projet et me bornerai à préciser qu'il fixe certains principes sur la base desquels seront

arrêtées les dispositions transitoires permettant le passage sans heurts de l'ancien au nouveau régime. Nous prévoyons notamment de prolonger l'année scolaire 1971/1972 jusqu'au 31 juillet 1972.

Notre avant-projet a été remis pour préavis à toutes les directions du Conseil-exécutif, à nos trois organes consultatifs: conférence des inspecteurs, conférence des directeurs des écoles normales et conférence des recteurs des gymnases. Il sera ensuite soumis, éventuellement remanié selon les avis exprimés, à la fin de ce mois à tous les milieux intéressés, en particulier à la Société des enseignants bernois. Nous pensons ainsi être à même de demander au Grand Conseil, à la fin de cette année, de désigner la commission parlementaire chargée d'examiner ce projet. En d'autres termes, la reconsidération de la délivrance des bulletins scolaires est d'ores et déjà garantie.

On doit cependant se demander s'il est opportun d'envisager cette réforme dans le cadre légal actuel pour une année seulement. M. Villard sera d'accord avec moi pour répondre à cette question par la négative. C'est la raison pour laquelle le Conseil-exécutif n'accepte pas la motion de M. Villard. Toutefois, on pourrait nous reprocher, malgré notre scrupuleuse diligence, de tirer une traite sur l'avenir en considérant comme acquise une réforme qui n'est encore qu'à l'état de projet et qui n'interviendra, si elle n'échoue pas, qu'à partir de 1972. Pour tenir compte de cette éventualité peu probable – car pour nous, ce projet est d'ores et déjà réalité – nous acceptons les propositions de M. Villard sous forme de postulat, en nous engageant du même coup, en cas d'échec de notre projet, à procéder aux modifications demandées par le motionnaire.

**Le président.** Le motionnaire accepte-t-il la transformation de sa motion en postulat?

**Villard.** Oui.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

---

Zur Vorberatung der nachstehenden Geschäfte hat das Büro folgende

## Kommissionen

bestellt:

*Zusatz zur Staatsverfassung betreffend den Landesteil Jura und Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921*

*Nobel Guido,* Biel, Präsident
*Morand Georges,* Belprahon, vice-président
*Bärtschi Jakob,* Münchenbuchsee
*Bühler Otto,* Bern-Bümpliz
*Dr. Christen Hans Rudolf,* Bern
*Delaplace Enoc,* St-Imier
*Eggenberg Ernst,* Thun
*Gerber Peter,* Seedorf
*Gobat Armand,* Tavannes
*Gueissaz René,* Bern
*Guggenheim Thomas,* Wangen
*Gullotti Nino,* Bern
*Kunz Arnold,* Oey-Diemtigen
*Mäder Hans,* Bern
*Dr. Martignoni Werner,* Muri b. Bern
*Messerli Otto,* Grünen
*Dr. Meyer Kurt,* Roggwil
*Michel Adolf,* Meiringen
*Miserez Jean,* Porrentruy
*Roth Walter,* Schönbühl
*Schnyder Hans,* Bellmund
*Stähli Fritz,* Biel
*Voisin César,* Corgémont

*Dekret betreffend Schulkostenbeiträge und Kantonsbeiträge an Berufsschulen*

*Dübi Paul,* Bern, Präsident
*Voisin Roland,* Porrentruy, vice-président
*Frauchiger Hans,* Lotzwil
*Gasser Hans,* Münchenwiler
*Geiser Werner,* Roggwil
*Graf Jean Roland,* Bienne
*Houriet Willy,* Belprahon
*Imboden Hans,* Thun
*Jardin Roger,* Delémont
*Jörg Walter,* Rüegsbach
*Keller Hans,* Bern
*Dr. Messer Fritz,* Bern
*Stähli Fritz,* Biel
*Strahm Ernst,* Bern
*Würsten Max,* Saanen

*Dekret über den archäologischen Dienst und Dekret über die Denkmalpflege und den Kulturgüterschutz*

*Dr. Grob Richard,* Bern, Präsident
*Stauffer Hans,* Gampelen, Vize-Präsident
*Arni Hans,* Hettiswil
*Ast Rudolf,* Wimmis
*Borter Kurt,* Interlaken
*Geissbühler Karl,* Bern
*Graber Walter,* Burgdorf
*Klopfenstein Hans,* Frutigen
*Kohler Raoul,* Bienne
*Rollier Fernand,* Nods
*Rüegsegger Rudolf,* Röthenbach
*Schweizer Kurt,* Bern
*Streit Walter,* Zimmerwald
*Veya Raymond,* Fontenais
*Wenger Ernst,* Seftigen

*Dekret vom 20. September 1965 über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise und Dekret vom 3. Februar 1965 über Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer*

*Schindler Peter,* Bern, Präsident
*Oeuvray Joseph,* Chevenez, vice-président
*Bircher Ernst,* Bern
*Boss Viktor,* Grindelwald
*Buchs Hans,* Unterseen
*Jardin Roger,* Delémont
*Mäder Hans,* Bern

*Müller Hans,* Oschwand
*Pfäffli Ernst,* Riggisberg
*Rätz Otto,* Fornet-Dessous
*Räz Fritz,* Rapperswil
*Rychen Hans,* Wilderswil
*Schneider Hans,* Signau
*Dr. Staender Gerhard,* Liebefeld
*Tanner Hans,* Melchnau

*Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben*

*Hügi Peter,* Niederbipp, Präsident
*Dr Cattin André,* Saignelégier, vice-président
*Baumberger Rudolf,* Koppigen
*Bärtschi René,* Heiligenschwendi
*Eggenberger Albrecht,* Bern
*Favre Jean-Louis,* St-Imier
*Dr. Freiburghaus Emil,* Laupen
*Hächler Bruno,* Bern
*Hadorn Werner,* Spiez
*Hirt Arthur,* Biel
*Leuenberger Hans Rudolf,* Biel
*Moser Hans,* Trimstein
*Rollier Fernand,* Nods
*Roth Fritz,* Münsingen
*Trachsel Hans,* Vechigen

*Baugesetz*

*Hubacher Hans,* Bern, Präsident
*Guggenheim Thomas,* Wangen, Vize-Präsident
*Abbühl Hans Rudolf,* Rubigen
*Annen Walter,* Lauenen
*Aubry André,* Les Emibois
*Buchs Emil,* Lenk
*Geissbühler Walter,* Wyssachen
*Jenni Hans,* Scheuren
*Jenzer Hans,* Bützberg
*Kästli Theodor,* Bolligen
*Kästli Werner,* Ostermundigen
*Kunz Urs,* Thun
*Lädrach Willy,* Konolfingen
*Mühlemann Walter,* Bätterkinden
*Mürner Max,* Burgdorf
*Nikles Charles,* St-Imier
*Rindlisbacher Werner,* Bern
*Roth Fritz,* Münsingen
*Dr. Schürch Gerhart,* Bern
*Thomann Alfred,* Röschenz
*Tschudin Armin,* Langnau i. E.
*Wisard Charles,* Crémines
*Zuber Hans,* Spiez

---

Eingelangt sind folgende

## Motionen

I.

Die technische und wirtschaftliche Entwicklung unserer Zeit bringt neben ihren positiven Erscheinungen für die heranwachsenden Generationen auch Gefahren mit sich, so dass die bestehenden Institutionen überprüft werden müssen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gemeinnützigen und öffentlichen Jugendsekretariate, welche die Betreuung der Jugend und die Beratung der Eltern zum Ziele haben, insbesondere in den Regionen mit Nachdruck zu fördern und ihre Bemühungen – wo nötig – zu koordinieren. Sollten die bestehenden gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichen, sind sie zu ergänzen.

12. Mai 1969

Freisinnig-demokratische Fraktion
Hächler
und 13 Mitunterzeichner

II.

Der Kanton Bern hat keine Kosten gescheut, um eine Strecke der Hauptstrasse T 6 zwischen Biel und Péry (Taubenlochschlucht) instand zu stellen. Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen, und jedermann ist erfreut.

Eine Frage, die die Bieler und die Jurassier lebhaft interessiert, ist jedoch nicht gelöst: was wird oberhalb Péry geschehen? Wann und auf welche Weise gedenkt der Kanton die Strassen, welche von Péry nach dem St. Immertal und dem Tal von Tavannes führen, zu verbessern?

Wir legen besonderes Gewicht auf die Verbesserung der Strecke Péry-Tal von Tavannes. Die gegenwärtige Strasse befriedigt nicht für die Automobilisten ist die Fahrt von Biel nach dem Tal von Tavannes oder umgekehrt ein beträchtlicher Umweg, somit Zeit- und Geldverlust. Zudem ist im Winter der Pierre Pertuis-Pass oft schwierig, sogar gefährlich.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob der Durchbruch eines Tunnels, welcher den Bas Vallon von St. Immer und das Tal von Tavannes direkt verbinden würde, möglich wäre. Es muss nicht unbedingt ein Basistunnel sein. Dessen Baustelle wird bestimmt angesichts

1. einer allgemeinen Prüfung mit Planstudien über die Verkehrsverhältnisse Seeland–Jura,
2. einer vergleichenden Prüfung der Bau- und Unterhaltskosten verschiedenen in Betracht fallenden Varianten.

Zugleich ist den Interessen der Industrie, deren Entwicklung von der Verbesserung der Strassenverbindungen direkt abhängt, und der Landwirtschaft, welche bei der Linienführung gewissermassen berücksichtigt werden sollte, Rechnung zu tragen.

Aus dem im Jahr 1968 veröffentlichten Bericht der Kommission der 24 über den gegenwärtigen Stand der Jurafrage geht hervor, dass die Dringlichkeit einer Staatsstrassenverbindung Richtung Nord–Süd einhellig anerkannt wird. Wir schliessen daraus, dass die vorliegende Motion nicht nur den Wünschen der Bevölkerung von Biel und des Südjura entspricht, sondern auch derjenigen des ganzen Kantons.

13. Mai 1969

Stauffer (Biel)
und 9 Mitunterzeichner

III.

Seit Prof. Max Weber im Frühjahr 1966 seine Lehrtätigkeit an der Universität Bern aufgegeben hat, ist sein Lehrfach Sozialpolitik praktisch verwaist. Schon zuvor ist seit dem Ausscheiden von Prof. Gehrendt eine Lücke bezüglich Entwicklungsländer-Soziologie eingetreten. Allgemein muss festgestellt werden, dass gewisse wichtige Fragen an unserer Universität Bern als reine Randgebiete behandelt werden, obschon ihnen in der heutigen Gesellschaft eine immer wichtigere Rolle zufällt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den Universitätsbehörden vorstellig zu werden, dass in der Lehrtätigkeit an der Uni Bern diesen Randgebieten vermehrt Beachtung geschenkt wird und die hierfür notwendigen Lehrstühle geschaffen werden.

14. Mai 1969

Mäder
und 29 Mitunterzeichner

IV.

L'article 32 de la loi sur l'école primaire stipule que l'élection des instituteurs est de la compétence du corps électoral de la commune ou d'une «autorité communale». La seconde phrase de cet article précise cependant qu'une commission d'école ne peut élire définitivement que si elle «ressortit à la compétence de plusieurs communes».

Dans les villes, une commission d'école doit donc présenter au moins deux candidats au conseil communal, qui décide en dernier ressort.

Ce mode d'élection désuet présente de sérieux inconvénients:

Quand il y a pléthore d'enseignants, la politique intervient fâcheusement, plus d'un candidat étant obligé, pour avoir des chances, de s'affilier au parti majoritaire; d'autre part, dans les villages, il doit quémander les suffrages de porte en porte, ce qui est humiliant.

Quand il y a pénurie, la commission d'école ne peut souvent proposer qu'un seul candidat, ce qui fait de l'élection une comédie absurde; d'autre part, la longueur de la procédure risque de lasser tel candidat, qui va chercher fortune ailleurs.

Il est évident que le choix d'une commission d'école consciente de ses responsabilités offre de meilleures garanties qu'une élection publique, où la propagande et l'intrigue peuvent se donner libre cours.

Le Conseil-exécutif est donc prié de proposer une modification de l'article 32 de la loi sur l'école primaire, modification autorisant les communes à déléguer aux commissions d'école le droit d'élire les instituteurs.

19 mai 1969

Walter

V.

Viele Ehepaare fragen sich, ob sich die Erwerbsarbeit der Ehefrau wegen der Progression bei der Besteuerung lohne. Eine angemessene Entlastung, die den Verhältnissen Rechnung trägt, scheint bei berufstätigen Eheleuten am Platze. Der Regierungsrat wird deshalb im Hinblick auf die kommende Steuergesetzrevision beauftragt, über die Möglichkeiten einer steuerlichen Entlastung berufstätiger Eheleute einen Bericht auszuarbeiten und die Auswirkungen verschiedener Systeme der Entlastung darzulegen.

Vor allem ist die Auswirkung der selbständigen Besteuerung der berufstätigen Ehefrau zu errechnen und es ist auch Auskunft darüber zu erteilen, welche Auswirkungen eine Nichtberücksichtigung des Einkommens der Ehefrau bei der Ermittlung des Steueransatzes hätte. Es sind aber auch andere Entlastungsmöglichkeiten zu prüfen und darüber zu berichten.

19. Mai 1969

Zingg (Bern)
und 35 Mitunterzeichner

VI.

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die nächste Session hin dem Grossen Rat einen schriftlichen Bericht vorzulegen über die gegenwärtige Lage in der Versorgung der bernischen Schule mit Lehrkräften. Gleichzeitig ist eine Konzeption vorzulegen, wie dem sich abzeichnenden verschärften Lehrermangel in den 70iger Jahren begegnet werden soll.

19. Mai 1969

Kopp
und 29 Mitunterzeichner

VII.

Die Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet macht nur sehr langsam Fortschritte. Noch gibt es zahlreiche Familien, die mit ihren Kindern in sehr dürftigen, z. T. sogar menschenunwürdigen Wohnungen leben.

Finanzschwache Gemeinden weisen sehr oft Subventionsgesuche mehrmals ab, weil sie befürchten, mit einer Bewilligung eine ganze Anzahl neuer Gesuche auszulösen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen Vorschriften über Wohnungssanierung und Wohnbauförderung dahingehend abzuändern, dass der Entscheid über Durchführung einer Sanierung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion übertragen wird.

19. Mai 1969

Boss
und 22 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

## Postulate

I.

Die Ausmerzaktionen sind als zuchtfördernde Massnahme sowie zur Entlastung des Milchmarktes nicht mehr wegzudenken.

Dabei beträgt der Brutto-Schlachterlös inkl. Kilobeitrag für das Flachland Fr. 2700.—, für das Berggebiet aber nur Fr. 2600.—.

Beim Stückbeitrag ist der Höchsterlös auf Fr. 2200.— im Flachland, und Fr. 2100.— im Berggebiet festgesetzt.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, beim Bund vorstellig zu werden, dass diese Beiträge zu Gunsten des Berggebietes angeglichen werden.

12. Mai 1969

Namens der Oberländer-Gruppe BGB
Ast
und 12 Mitunterzeichner

II.

Artikel 90 bis des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern regelt die Ermässigungen der Vermögensgewinnsteuer nach Besitzesdauer.

Nach der heutigen Auslegung dieses Artikels wird für ein Grundstück, das im Erbgang übernommen wurde, die Besitzesdauer des Erblassers in gewissen Fällen angerechnet, in andern Fällen nur teilweise oder überhaupt nicht.

Die Handhabung von Artikel 90 bis in obgenanntem Sinne hat in der Praxis zu Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten geführt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu Handen einer kommenden Steuergesetzrevision Artikel 90 bis so zu formulieren, dass diese Ungleichheiten in der Besteuerung vermieden werden.

12. Mai 1969

Horst
und 3 Mitunterzeichner

III.

Die Strukturveränderungen in der Landwirtschaft sind allgemein bekannt. Die Entwicklung geht, bedingt durch die Abwanderung und den damit verbundenen Mangel an Arbeitskräften immer mehr in Richtung des mechanisierten Einmannbetriebes. Eine fast andauernde Arbeitsüberlastung vieler Betriebsinhaber führt zwangsläufig oft schon frühzeitig zu schweren gesundheitlichen Schädigungen, die sich bei gänzlichem Arbeitsausfall durch Krankheit oder auch Unfall zu beinahe unlösbaren Problemen ausweiten können.

Verschiedene Amtsbezirke haben nun in Erkenntnis dieser Umstände zur Selbsthilfe gegriffen und einen sog. landwirtschaftlichen Betriebshelfer im Hauptamt angestellt, der je nach Dringlichkeit kurzfristig eingesetzt werden kann. Dieser muss aber, entsprechend seiner Vielseitigkeit und gründlichen Ausbildung, angemessen honoriert werden. Die Entlöhnung setzt sich zusammen aus Beiträgen des Hilfsbedürftigen, abgestuft nach Steuereinkommen, Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen bäuerlicher Organisationen wie Käserei- und landwirtschaftliche Genossenschaften. Den ungedeckten Restbetrag verteilen die Gemeinden unter sich. Wir sind nun der Ansicht, dass diese Angelegenheit von allgemeinem volkswirtschaftlichen Interesse ist und verlangen, dass die Verordnung über das Fürsorgewesen vom 29. Juni 1962 dahin ergänzt wird, dass auch die landwirtschaftliche Betriebshilfe der Lastenverteilung durch den Staat teilhaftig wird, wie das bereits bei der Haus- oder Heimpflege der Fall ist.

12. Mai 1969

Rüegsegger
und 15 Mitunterzeichner

IV.

Das alte System der Richtungszeiger an Fahrzeugen sollte durch zeitgemäss placierte Blinklichter ersetzt werden.

Um diese Umstellung zu veranlassen, wird der Regierungsrat eingeladen mit den zuständigen eidgenössischen Stellen und mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung in Kontakt zu treten.

13. Mai 1969

Klopfenstein
und 15 Mitunterzeichner

V.

Neben den Güterstrassen sind im Berggebiet vielerorts zur Erschliessung von Dörfern, Vorsass- und Alpengebieten Transportseilbahnen nötig. Diese sollten neben dem rein land- oder alpwirtschaftlichen Zweck auch einem bescheidenen Tourismus dienen können, um das betreffende Gebiet auch von dieser Seite her wirtschaftlich beleben zu können.

Leider entstehen in diesen Fällen bei der Subventionierung durch Kanton und Bund Schwierigkeiten.

Nachdem heute allgemein anerkannt wird, dass das Berggebiet nur mit der Kombination Landwirtschaft-Fremdenverkehr lebensfähig bleiben kann, wird der Regierungsrat ersucht, alle Möglichkeiten zu prüfen und auszuschöpfen, um Seilbahnen mit dieser Doppelzweckbestimmung weitgehend zu subventionieren. Es ist auch zu prüfen, ob durch eine Intervention bei den zuständigen Stellen des Bundes eine allzu enge Handhabung der einschlägigen eidg. Vorschriften behoben werden könnte.

14. Mai 1969

Boss
und 23 Mitunterzeichner

VI.

Die enorme Zunahme des Strassenverkehrs bringt es mit sich, dass die Zahl der Verkehrssünder stetig ansteigt und damit auch die Arbeit der Polizeiorgane.

Um der Kantons- und Stadtpolizei ihre Aufgabe zu erleichtern, wäre es sehr wünschenswert, wenn kleinere Bussen von Verkehrssündern durch die Polizei direkt eingezogen werden könnten.

Der traditionelle Weg eines Bussenverfahrens, von der Feststellung eines Vergehens bis zu dessen Erledigung, ist ein ziemlich langer Weg, und verlangt von den Polizeiorganen sehr grosse Arbeit.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht die kleineren Bussen von Verkehrssündern, von den Stadt- oder Kantonspolizeibehörden ohne grosse Umtriebe direkt einkassiert werden könnten.

19. Mai 1969

Gyger
und 4 Mitunterzeichner

VII.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, in welcher Form eine nachgehende Betreuung für die schulentlassenen Absolventen der Sonderklassen geschaffen werden könnte; eventuell wären Zöglinge der Erziehungsheime einzubeziehen, soweit nicht bereits ähnliche Institutionen bestehen.

19. Mai 1969

Iseli
und 16 Mitunterzeichner

VIII.

Le comité de l'hôpital du district de Moutier a renoncé depuis plusieurs années déjà à exiger une finance d'entrée pour les malades désirant se faire soigner dans cet établissement.

Tel n'est malheureusement pas le cas dans d'autres hôpitaux où un dépôt d'argent est exigé lors de chaque admission. Au vu des nouvelles dispositions cantonales relatives aux frais d'exploitation des établissements hospitaliers, nous demandons au Conseil-exécutif d'intervenir auprès des hôpitaux qui pratiquent «le dépôt d'argent à l'admission» pour les inviter à lever cette disposition anti-sociale.

19 mai 1969

Wisard
et 10 cosignataires

IX.

Die finanziellen Auswirkungen des Beitragsgesetzes vom 29. September 1968 auf die Beiträge an die Gemeinden werden jetzt allmählich sichtbar, insbesondere bei den Beitragsansätzen für Schulhausbauten.

Verschärfend wirkt sich hier noch die Limitierung der subventionsberechtigten Baukosten aus, ebenso die Bestimmung, wonach nur diejenigen Gemeinden Anrecht auf ausserordentliche Beiträge haben, welche mindestens 25 % ordentliche Beiträge beziehen.

Bereits haben sich deshalb ausgesprochene Härtefälle ergeben, die bestimmt vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt waren.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen:

1. solchen Fällen seine volle Aufmerksamkeit zu schenken und die bestehenden gesetzlichen Erlasse grosszügig zu handhaben;
2. die Revision einzelner Dekrete rechtzeitig zu prüfen, um offensichtliche Ungerechtigkeiten zu vermeiden;
3. dafür zu sorgen, dass nicht ausgerechnet die Gemeinden, welche in den vergangenen Jahren mit ihren Bauvorhaben (übrigens auf Empfehlung des Kantons) noch zuwarteten, jetzt einseitig benachteiligt werden.

19. Mai 1969

Buchs (Unterseen)
und 25 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

---

Eingelangt sind folgende

## Interpellationen

I.

Bereits im Jahre 1963 reichte ich eine Eingabe betreffens einer Teilrenovation des Amthauses in Büren an der Aare ein. In meiner Begründung erwähnte ich unter anderem, dass sich das Schloss, das heisst das Hinterhaus in einem jämmerlichen Zustand befinde.

Im Jahre 1961 wurde ebenfalls von der Bezirksverwaltung Büren eine Eingabe wegen Raummangels gemacht.

Auf diese zwei Eingaben hin wurde von den Herren Baudirektor und Kantonsbaumeister eine Besichtigung des Amthauses vorgenommen und das Schloss erwies sich als baufällig. Herr Schwarz, Architekt aus Pieterlen, erhielt den Auftrag, ein Vorprojekt und ein Bauprojekt auszuarbeiten.

Wegen den schlechten Staatsfinanzen wartete ich bis jetzt ab und informierte mich nicht, wann und wie die Renovation durchgeführt wird. Per Zufall sah ich letzte Woche, dass ein Augenschein für eine kleine Fassadenrenovation an der Ostseite des Hauptgebäudes genommen wurde.

Ich finde, wenn das Besichtigte zur Ausführung gelangt, könnte doch gleichzeitig, wenn bereits ein Rohrgerüst auf dem Platz ist, die kleine Fassadenrenovation des Nebengebäudes auf der Nordseite ausgeführt werden.

Der Regierungsrat wird ersucht, sich über folgende Fragen zu äussern:

1. Es sollten gleichzeitig mit der jetzt vorzunehmenden kleinen Fassaden-Renovation am Hauptgebäude auch die Fassadenarbeiten des Nebengebäudes ausgeführt werden.

2. Dem Platzmangel und dem schlechten Zustand des Gebäudes entsprechend, möchte ich anfragen, ob nicht die Amthausrenovation aufs Dringlichkeits-Programm genommen werden könnte.

14. Mai 1969

Hofmann

II.

L'école est en partie responsable de l'indifférence ou de la méfiance des jeunes à l'égard de nos institutions politiques. En effet, malgré certains progrès, l'instruction civique n'occupe pas encore dans les programmes la place qui lui revient et n'est souvent pas enseignée comme il le faudrait.

Or l'une des tâches majeures de l'école – à tous les degrés – est de former des citoyennes et des citoyens conscients de leurs devoirs politiques et résolus de les accomplir.

Cette prise de conscience, aujourd'hui plus nécessaire que jamais, serait certainement favorisée par une éducation civique plus poussée, nettement orientée vers la pratique, mettant les élèves en contact direct avec les réalités quotidiennes de la vie publique.

Le Conseil-exécutif ne pense-t-il pas qu'il y aurait lieu de développer et d'améliorer encore cet enseignement? Envisage-t-il d'user de son influence pour favoriser ce progrès?

19 mai 1969

Walter

III.

La route de Villars–Montancy, sise sur les communes de Fontenais et d'Ocourt, construites en 1905, a bénéficié en application de la loi de 1892 de l'appui cantonal car un cantonnier y a été affecté.

En date du 25 mai 1935, une convention est passée entre l'Etat de Berne par la Direction des travaux publics et la commune de Fontenais spécifiant dans son article 2 que la route reste propriété de la commune, «qui assumera à l'avenir comme par le passé toutes charges».

Le 20 août 1966, nous recevons ensuite de correspondances préalables de M. l'ingénieur en chef du V^e^ arrondissement une mise au point basée sur la nouvelle loi du 2 février 1964 mentionnant notamment que la route Villars–Montancy est communale et restera propriété communale.

Mais sous N° 3, l'entretien hivernal, soit: jalonnage, pose de pare-neige, déblaiement de la neige, épandage de sable et de sel, etc. incombe aux communes conformément aux dispositions de l'article 47 de la loi sur la construction et l'entretien des routes du 2 février 1964.

Je mentionne encore pour mémoire que l'Etat s'offre à octroyer une certaine subvention du fait que la commune de Fontenais est obérée.

Ce tronçon de route est maintenant essentiellement utilisé par le trafic frontalier. Les gardes frontières de Montvoie, les touristes, les ouvriers frontaliers sont seuls à utiliser cette voie en hiver.

D'autre part, le trafic international s'accélérant de jour en jour surtout dans notre pays de transit, il me paraît anormal que des communes pauvres comme Ocourt et Fontenais voient leurs budgets grevés par des charges qui ne concernent pas leurs concitoyens.

Aussi une solution s'impose. En attendant que cette route soit classée comme route cantonale, je demande si les charges peuvent être assumées en entier par l'Etat.

19 mai 1969

Veya

IV.

Unter dem Titel «Ortspolizeidekret als ungenügende Rechtsgrundlage» hat der «Bund» in seiner Nummer 98 vom 29. April 1969 die Ansicht eines (Nicht mit Namen genannten) stadtbernischen Anwaltes veröffentlicht, die Vorschrift von § 2 des Dekretes betreffend die Ortspolizei vom 27. Januar 1920, wonach die Ortspolizei die Befugnis habe, gefährliche Personen unter Polizeiaufsicht zu stellen oder in Gewahrsam zu versetzen, widerspreche Artikel 73 der Staatsverfassung des Kantons Bern, wo es unter anderem heisst:

«Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetz bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen.»

Der Einsender geht davon aus, als «Gesetz» im Sinne dieser Verfassungsbestimmung könne nur ein Gesetz im formellen Sinne gelten, das heisst ein Erlass, der in dem für Gesetze vorgeschriebenen Verfahren – unter anderem Annahme durch das Volk – zustande gekommen sei.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat seine Auffassung zu der in diesem Artikel aufgeworfenen Frage bekannt zu geben.

19. Mai 1969

Hügi

Gehen an die Regierung.

---

Eingelangt sind folgende

## Schriftliche Anfragen

I.

Auf Grund einer Untersuchung der «Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung» regte kürzlich die Sektion Zürich des «Schweizerischen Fussgängerverbandes» an, in Anpassung an die Verhältnisse im Ausland die Höchstgeschwindigkeit innerorts allgemein auf 50 km zu reduzieren. In Amerika wurde ja längst sogar eine 25-Meilengrenze innerorts (ca. 40 km) verwirklicht und führte nachweisbar zu einer starken Verminderung der Unfälle, besonders der Fussgängerunfälle, aber zugleich auch zu einer Verflüssigung des Verkehrs. Amerika hat sicher auf diesem Gebiet die längste Erfahrung. Könnte hier Bern, soweit es die eidgenössischen Vorschriften zulassen, nicht einmal einen bahnbrechenden Versuch wenigstens mit der 50 km-Limite machen?

12. Mai 1969

Dr. Sutermeister

II.

Die Eidgenössische Turn- und Sportschule in Magglingen unternimmt zur Zeit wieder Schritte zugunsten einer Bewilligung für Kanufahrten auf einem Teilstück der Schüss zwischen La Heutte und Reuchenette. Sie will dort im Jahre 1969 drei

Kanukurse durchführen. Die Nähe des Gewässers, das von Magglingen aus in wenigen Minuten zu erreichen ist, wird als ausschlaggebend für die Wahl der Übungsstrecke bezeichnet.

In den Sportfischerkreisen des Südjuras und des Seelandes hat dieser neue Vorstoss der ETS allgemeine Beunruhigung und Opposition ausgelöst. Es wird geltend gemacht, dass auch heute die gleichen Argumente für eine Ablehnung vorgebracht werden müssen, wie im Jahre 1968, als die bernische Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft das entsprechende Gesuch der ETS abgewiesen hatte. Dabei werden die Bedürfnisse der Sportschule nicht bestritten, aber es herrscht doch die Überzeugung, dass für Kanukurse ein anderes Gewässer gefunden werden kann, und dass die Schüss den Sportfischern erhalten werden soll.

Ich frage den Regierungsrat an, ob er bereit ist, seinen Entscheid von 1968 aufrecht zu erhalten und das bestehende Schiffahrtsverbot auf der Schüss zu gewährleisten.

13. Mai 1969

Berger

III.

Ces derniers temps, il a été constaté à plusieurs reprises que des agents de la police cantonale, en uniforme et en civil, filmaient des manifestations publiques. En outre, des policiers ont été vus photographiant les participants au moyen d'appareils munis d'un téléobjectif.

Cette pratique, qui ne manque pas de surprendre, apparaît comme une intrusion déplacée et inadmissible dans la vie publique et privée des citoyennes et des citoyens.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1° Les organes de la police agissent-ils de leur propre gré ou exécutent-ils des ordres reçus de l'autorité cantonale de police?
2° Quel est le but de pareilles opérations et que deviennent les films et les photographies?
3° Cette pratique, si elle est tolérée, n'ouvre-t-elle pas la porte à des abus de tous genres?
4° Le Conseil-exécutif n'y voit-il pas une grave atteinte à la liberté individuelle des citoyens?
5° Est-il prêt à donner des instructions pour que ces procédés antidémocratiques soient interdits lors de manifestations qui ont un caractère essentiellement pacifique?

14 mai 1969

Schaffter

IV.

§ 38 Absatz 4 des Dekretes über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 5. September 1956 bestimmt, dass im Rekursverfahren keine Parteikosten gesprochen werden.

Artikel 87 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 erklärt hingegen die Parteikostenpflicht der unterlegenen Partei und damit insbesondere auch die des Gemeinwesens zum Grundsatz und zwar sowohl für das verwaltungsbehördliche als auch für das verwaltungsgerichtliche Rechtspflegeverfahren.

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege muss angenommen werden, § 38 Absatz 4 des Dekretes über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern gelte als aufgehoben. Die kantonale Rekurskommission pflegt indessen obsiegenden Rekurrenten nach wie vor keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die zur Vereinheitlichung der Verwaltungsrechtspflege eine Streichung von § 38 Absatz 4 des Dekretes über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern vorsieht?

19. Mai 1969

Guggenheim
und 1 Mitunterzeichner

V.

Afin d'obtenir un revenu équitable, il a été recommandé à l'agriculteur possédant une ferme de moyenne importance d'adjoindre à son exploitation une porcherie pour lui permettre de réaliser un gain supplémentaire.

Or, lors de publications de constructions de porcheries chez les agriculteurs, nous avons dû constater que les prescriptions en vue de l'obtention du permis de bâtir sont les mêmes que pour les porcheries industrielles, en particulier en ce qui concerne les fosses à purin.

Il semble que l'agriculteur qui a un domaine et qui peut utiliser le purin comme engrais pour fertiliser ses terres ne devrait pas être soumis aux mêmes prescriptions.

Le Conseil-exécutif pourrait-il intervenir auprès de la Direction de l'agriculture afin de réduire les frais disproportionnés de construction des fosses à purin?

19 mai 1969

Houriet

VI.

L'année dernière, il a été introduit dans nos écoles une nouvelle méthode d'enseignement, consistant en un plan de travail par lequel le maître distribue les devoirs le lundi pour toute la semaine.

La question qui se pose est la suivante:

Est-il recommandable d'appliquer ce système dans une classe comportant plusieurs degrés et dont le nombre total d'élèves est inférieur à dix?

Il a été constaté en effet que les élèves disposent de plus de liberté et vouent moins de soins à leurs devoirs. D'autre part, l'élève est beaucoup moins suivi aussi bien de ses parents que du maître.

19 mai 1969

Houriet

VII.

In den letzten Jahren ist – vor allem bei Kindern – eine deutliche Zunahme der Sprachfehler festzustellen. Fehlt es in solchen Fällen an einer unter ärztlicher Kontrolle stehenden rechtzeitigen und fachgerechten Behandlung durch Logopäden,

führen solche Sprachfehler leider oft zu irreversiblen Sprachgebrechen und zu grossen Schwierigkeiten im Schulunterricht.

Der Regierungsrat wird gebeten, Auskunft auf folgende Fragen zu erteilen:

1. Könnte nicht vom Kanton aus eine gründliche Abklärung dieses Problems veranlasst werden, und wäre nicht eine Planung und Koordination unter Mithilfe des Kantons anzustreben?
2. Sollten nicht sobald als möglich weitere Stellen für vollamtliche Logopäden und weitere Kindergärten für sprachgebrechliche Kinder geschaffen werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, in dieser Frage die Initiative zu ergreifen, damit im ganzen Kantonsgebiet – und nicht nur in einzelnen Zentren – möglichst bald eine fachgerechte Behandlung Sprachgebrechlicher möglich wird?

19. Mai 1969

Bärtschi (Heiligenschwendi)

Gehen an die Regierung.

---

## Postulat Graf — Schulräume in privaten Gebäuden

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 826)

**Graf.** Le présent postulat tend à compléter les règles légales en matière de construction et la procédure en matière de subventionnement de jardins d'enfants, qui n'est pas tout à fait au point.

Dans les villes, en particulier dans la nôtre, lorsque des élèves de tous les degrés doivent être groupés, les autorités font construire des bâtiments assez importants. En revanche, pour les élèves du degré inférieur, elles préfèrent construire des bâtiments plus petits répartis sur l'ensemble du territoire communal afin que les enfants n'aient pas de trop longues distances à parcourir. Ce qui est vrai pour ces élèves l'est encore davantage pour les enfants fréquentant un jardin d'enfants.

La construction de bâtiments destinés à loger des jardins d'enfants, notamment lorsqu'il s'agit de grouper, comme c'est le cas à Bienne, des enfants de langue allemande et de langue française dans le même bâtiment, entraîne des frais assez élevés. C'est pour cette raison qu'à plusieurs reprises, la possibilité a été offerte, et d'ailleurs utilisée, d'aménager un jardin d'enfants dans un immeuble locatif ou à but familial. L'enseignement n'y est d'aucune manière gêné, le jardin d'enfants ou la classe disposant d'une entrée séparée et vivant par conséquent sa vie propre, sans cependant constituer un bâtiment séparé, d'où économie de moyens. Or, la loi ne prévoit pas ce cas. De même, l'acquisition par étage de locaux destinés à loger un jardin d'enfants n'est pas subventionnée, même s'il s'agit d'un bâtiment subventionné. A plus forte raison l'Etat refuse-t-il la subvention lorsqu'il faut louer les locaux nécessaires pour une période assez longue, fût-ce dans un immeuble appartenant à une coopérative d'habitation.

L'autorité se doit d'examiner ce problème, qui est nouveau, afin d'être à même de fournir une réponse claire et nette aux petites communes – les communes importantes sont moins intéressées à ce problème – qui pourraient lui adresser une demande de subvention. Tel est le but de notre postulat. Nous sommes heureux que le Conseil-exécutif se soit déclaré prêt à l'accepter, ce qui nous dispense de le motiver plus longuement.

**Kohler,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Graf estime injuste la procédure de subventionnement actuellement appliquée aux communes que la pénurie de locaux scolaires et des circonstances particulières contraignent à aménager des classes, en particulier des classe de jardin d'enfants, dans des bâtiments privés.

Nous précisons d'emblée que les installations destinées aux jardins d'enfants sont subventionnables pour autant qu'elles soient valables pour une certaine durée.

Le subventionnement des bâtiments scolaires est régi par l'article 12 de la loi et le décret du 22 mai 1967, ainsi que le règlement sur la construction et la transformation de bâtiments scolaires et les directives concernant leur subventionnement du 11 mars 1959, en règlent les détails d'application.

La participation de l'Etat aux frais de location de classes abritées dans des immeubles appartenant à des tiers n'y est prévue nulle part. Seuls sont subventionnables les immeubles propriété des communes. Il n'est donc pas possible, en l'état actuel de notre législation, de faire supporter à l'Etat une partie de telles locations.

Cela dit, nous devons reconnaître que la situation dénoncée par M. le député Graf ne manque pas de laisser perplexe. Elle soulève d'ailleurs une question de principe applicable non seulement aux jardins d'enfants, mais à tous les établissements scolaires officiels susceptibles de recourir à la location chez des tiers. Elle pose le problème de la propriété des corporations de droit public jusqu'ici admise comme allant de soi. Elle soulève la question de la location dans des immeubles privés en tant que solution économique. Autant de problèmes méritant une étude et qui nous incitent à accepter le postulat de M. le député Graf. Les conclusions de cette étude pourraient être retenues en vue d'une prochaine revision de la loi.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

---

## Postulat Rindlisbacher — Vaterschaftsprozess

(Siehe Seite 148 hievor)

**Rindlisbacher.** Oft hat man grosse Mühe zu erreichen, dass uneheliche Kinder zu ihrem Rechte kommen. Als im Jahre 1912 das Zivilgesetzbuch geschaffen wurde, war die Wissenschaft noch nicht so weit fortgeschritten wie heute. Man hatte früher

das einfache Blut-Gutachten als Beweismittel, das in gewissen Fällen zum Ausschluss der Vaterschaft führen konnte, dies gestützt auf bestimmte Blutgruppen. Das wurde mit der Zeit sehr stark verfeinert; der Rhesusfaktor usw. spielen hinein. Dadurch erhielt man gelegentlich sehr rasch Ausschlusswerte. Die Wissenschaft ist aber rasch noch weiter gegangen. Das Bundesgericht hat vor ein paar Jahren anerkannt, dass ein angeblicher Kindsvater das Recht habe, ein anthropologisches erbbiologisches Gutachten zu verlangen. Da geht es nicht um das Blut, sondern um das Aussehen. Auf Grund von rund 200, meist äusserlichen Merkmalen wird entschieden, ob eine bestimmte Person Vater sei oder nicht. Das ist ein neuer Wissenschaftszweig, auf welchem die Experten wenig zahlreich sind. Bisher hat der Leiter des Gerichtsmedizinischen Institutes der Universität die Gutachten gemacht. Im Januar erklärte er aber, er sei derart stark beansprucht, dass er frühestens im Frühjahr 1971 wieder Aufträge für Gutachten annehmen könnte. Für ein anthropologisches, erbbiologisches Gutachten muss das Kind mindestens 3 Jahre alt sein. Wenn dann 2 bis 3 Jahre auf das Gutachten gewartet werden muss, ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, bis über die Vaterschaft entschieden werden kann. Wenn noch ans Bundesgericht gelangt wird, wird das Kind bis zum Entscheid 6 bis 8 Jahre alt sein. Das ist nicht der Sinn des Verfahrens. Die Kinder haben den Schutz von Anfang an nötig. Ausserdem ist nach 8 Jahren der oder jener, dessen Vaterschaft festgestellt wird, nicht mehr auffindbar.

Dieser Zustand ist unhaltbar. Natürlich ist die Justiz am Mangel an Experten nicht schuld. Die Universität und die Erziehungsdirektion müssen eingreifen. Es ist unhaltbar, dass ein Gericht sagen muss, der Fall könne erst in 2 bis 3 Jahren behandelt werden. Inzwischen bleibt die Frage der Unterhaltsbeiträge in der Schwebe.

Wir wissen, dass die Universität Bern solche Gutachten auch für ausserkantonale Stellen macht. Man kann sich fragen, ob nicht zuerst die Bedürfnisse der bernischen Gerichte bewilligt werden sollten, damit unsere Gerichte sich für solche Gutachten nicht an die Universität Lausanne wenden müssen, wo die Gutachten schneller herauskommen. Die Gutachten aus Lausanne müssen dann erst noch ins Deutsche übersetzt werden; sie umfassen mitunter über 40 Seiten.

Man muss vielleicht ein Institut schaffen, das Spezialisten nachzieht. Diese Begutachtertätigkeit ist sehr kompliziert. Die Leute müssen sozusagen ein flair für diese Wissenschaft haben. Die Ausbildung wird etwas kosten. Ich bin gespannt, die Auffassung des Erziehungsdirektors zu hören und bitte Sie, dem Postulat im Interesse der Kinder, die es betrifft, zuzustimmen.

**Kohler,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Rindlisbacher se réfère à un jugement du Tribunal fédéral qui accorde à un accusé, dans une action en paternité, le droit de recourir à une expertise des facteurs anthropologiques héréditaires pour prouver qu'il n'est pas le père de l'enfant. Il constate d'autre part que le directeur du bureau chargé de telles expertises, le Dr Sieg, docteur en sciences naturelles, se déclare incapable de satisfaire aux demandes parce que surchargé de travail. Etant donné la situation déplorable qui en résulte, M. Rindlisbacher – qui est bien placé pour l'apprécier en sa qualité d'avocat – demande au Conseil-exécutif soit de doter l'Institut de médecine légale d'un nombre supérieur de fonctionnaires spécialisés dans ce domaine scientifique relativement nouveau, soit de lui enjoindre, en ce qui concerne les expertises, de mettre son activité exclusivement au service des tribunaux de district de ce canton.

Nous comprenons d'autant mieux la démarche de M. Rindlisbacher que notre ordre juridique ne permet pas aux tribunaux d'obliger le père présumé à fournir des garanties d'entretien d'ordre provisionnel et que la mère en subit les douloureuses conséquences.

Tout en rappelant qu'un des principes fondamentaux de notre Etat est la séparation des pouvoirs et qu'il ne nous appartient en aucun cas de nous immiscer dans la pratique des tribunaux, nous émettons les considérations suivantes.

Les exigences presque illimitées du Tribunal fédéral en matière d'expertises des facteurs anthropologiques héréditaires pour les moyens de preuve qu'elles constituent sont telles qu'elles devraient être l'objet d'une disposition légale ad hoc. Il est matériellement quasi impossible de procéder à toutes les expertises requises.

L'Institut de médecine légale de l'Université de Berne ne dispose à l'heure actuelle que d'un seul collaborateur, en l'occurrence le Dr Sieg, disposant de la formation universitaire et de l'expérience nécessaires. Il bénéficie de la collaboration d'un assistant technique et d'une secrétaire, qui fonctionne à mi-temps. Les conclusions finales de ses travaux dépendent avant tout d'un examen poussé dans le détail. Il n'est pas possible de lui confier un nombre plus élevé d'expertises. Alors qu'à l'origine, les autorités judiciaires bernoises n'avaient fait qu'un usage limité des services de l'Institut de médecine légale, elles donnent de plus en plus leur préférence à ces expertises. Or, l'Institut ne saurait traiter uniquement les demandes émanant du canton de Berne, étant donné son caractère d'institut universitaire et les contrats qui le lient à d'autres cantons du fait qu'au début, notre canton n'avait pas recouru dans une mesure suffisante à cet institut. Nos démarches en vue de faire appel aux experts allemands et autrichiens autorisés, eux-mêmes aussi très occupés, n'ont pas obtenu le succès escompté. D'ailleurs, nous croyons savoir que de telles expertises font également défaut à l'étranger. C'est ainsi que depuis qu'il exerce son activité à Berne, le Dr Sieg a déjà reçu deux offres très importantes d'instituts universitaires de l'Allemagne de l'Ouest, lesquels voudraient se l'attacher. Il faut admettre que les demandes d'expertises allant en s'accentuant, l'augmentation du nombre des collaborateurs de l'institut chargé des expertises doit être envisagée. Outre les conséquences financières qu'il comporte, un tel projet soulève certaines difficultés qu'on ne saurait taire. Il faudrait prévoir la formation spécialisée de deux jeunes universitaires, qui ne pourraient vraisemblablement recevoir cette formation, qui dure deux ans au moins, qu'en Allemagne de l'Ouest. Une fois formé et affectés comme assistants à l'institut, on

ne pourra faire autrement que de les doter chacun d'un assistant technique et d'une secrétaire. Cette étape franchie, il faudra accorder une attention particulière à leur statut professionnel et social si l'on veut éviter qu'ils soient attirés par des instituts étrangers.

Pour être complet, précisons que l'Institut de médecine légale se trouve aujourd'hui déjà dans une situation précaire: les locaux dont il dispose sont insuffisants et en cas d'extension de la section des expertises des facteurs anthropologiques héréditaires, il sera nécessaire d'agrandir parallèlement les immeubles abritant l'institut en l'exhaussant d'un étage. Malgré ces difficultés, nous ne pourrons échapper à l'inéluctable obligation d'étendre l'Institut de médecine légale dans le sens requis par M. Rindlisbacher. Cela d'autant moins qu'on ne saurait limiter au seul canton de Berne l'activité de la section des facteurs anthropologiques héréditaires, notre intervention pouvant tout au plus se limiter à lui maintenir un degré de priorité d'ailleurs déjà mis en pratique.

Nous acceptons donc, au nom du Conseil-exécutif, le postulat de M. Rindlisbacher et nous nous proposons de soumettre bientôt au Grand Conseil les plans de transformation et les devis qui en découlent. Quant aux dépenses, les frais d'aménagement des locaux seront de l'ordre de 150 000 francs au minimum alors que les salaires sont estimés à 100 000 francs par année. Voilà la facture.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr

*Der Redaktor:*
**W. Bosshard**

# Zehnte Sitzung

Dienstag, den 20. Mai 1969,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nobel

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Anliker, Barben, Bircher, Blaser (Zäziwil), Hadorn, Haltiner, Hofmann (Burgdorf), Jaggi, Ludwig, Nahrath, Schorer.

## Postulat Graber — Mitspracherecht der Gemeinden bei den Sekundarschulen

(Siehe Seite 149 hievor)

**Graber.** Aus Presseberichten haben Sie entnehmen können, dass zwischen dem Vorsteher der Sekundarschule Burgdorf und der Sekundarschulkommission Spannungen bestehen, die sich nun leider zu einem öffentlichen Streit ausgedehnt haben. Obschon der Gemeinderat über diese Zusammenhänge bestens orientiert ist, hat er dieser leidigen Entwicklung untätig zusehen müssen, da das Gesetz jede Intervention, auch einen Schlichtungsversuch, verbietet. Die Lehrergrossräte haben auf diese Session hin vom bernischen Lehrerverein ein Rundschreiben erhalten. Darin wird der Gemeinderat von Burgdorf angegriffen. Der Gemeinderat von Burgdorf wird sogar beschuldigt, er hätte zusammen mit der Sekundarschulkommission die Presse zu verschiedenen, sehr subjektiv gehaltenen Mitteilungen inspiriert. Diese Anschuldigungen muss ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Es wäre uns ein leichtes gewesen, die Herren Grossräte auch durch ein Zirkularschreiben über verschiedene Zusammenhänge zu orientieren. Wir finden es jedoch nicht korrekt, dass durch Interventionen in der Öffentlichkeit die zurzeit laufende Untersuchung gestört wird. Von der Erziehungsdirektion wurde eine Untersuchung angehoben, mit der ein Jurist beauftragt ist. Bevor diese Untersuchung abgeschlossen ist, glaube ich, sollte man auch persönliche Angriffe möglichst vermeiden. Der Gemeinderat von Burgdorf hat sich jedenfalls in der Öffentlichkeit ausgeschwiegen. Dagegen hat es sich der Lehrerverein nicht nehmen lassen, vor Abschluss der laufenden Untersuchung den Gemeinderat von Burgdorf in seinen Verlautbarungen gewisser Fehler zu bezichtigen.

In meiner Postulatsbegründung geht es mir nicht darum, mich zu Einzelheiten dieses Streites zu äussern. Es wäre auch nicht fair, einen Funktionär vor dem Grossen Rate anzugreifen, wenn er sich hier nicht selber verteidigen kann. Da nun aber ein Streit besteht, an dem die Öffentlichkeit An-

teil nimmt, möchte ich doch Fragen in einer andern Richtung aufwerfen. Ebenso unfair ist es allerdings – ich möchte das mit aller Deutlichkeit festhalten –, dass von der Gegenpartei Schritte unternommen worden sind, um ihren Standpunkt in der Öffentlichkeit, namentlich auch in der Presse, sehr stark zu Worte kommen zu lassen.

Ich möchte Ihnen nun einmal die groteske Situation schildern, in die sich eine Gemeinde versetzt sieht, wenn in Belangen der Sekundarschule persönliche Spannungen bestehen. Vor etwas mehr als einem Jahr gelangten verschiedene Mitglieder der Schulkommission und von Subkommissionen an den Gemeinderat, man möchte versuchen, diverse Streitigkeiten zu schlichten. In das Spannungsfeld geriet auch die Kadettenfrage, über die ich mich hier ebenfalls nicht aussprechen will, da sie, im ganzen gesehen, eine Nebenfrage geblieben ist. Der Gemeinderat fand, es sollte möglich sein, Meinungsverschiedenheiten aus dem Wege zu räumen, ohne die Angelegenheit an die grosse Glocke zu hängen, ohne dass der Schulinspektor eingreifen und die Erziehungsdirektion verständigt werden muss, dies im Interesse des Schulvorstehers und eines guten Zusammenwirkens. So haben wir in voller Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften versucht, einen vernünftigen Weg zu finden und haben die Parteien zu einer Aussprache vor dem Gemeinderat eingeladen, nach dem Motto: «Man muss miteinander reden.» Eine Spannung, wie sie bereits vor Jahresfrist bestanden hat, berührt die ganze Gemeinde. Rund 500 Schulkinder besuchen heute die Sekundarschule Burgdorf. Nichts ist in einer Gemeinde so volksverbunden wie das Schulwesen, ob es sich nun um die Primar- oder die Sekundarschule handelt. Heute herrscht aber bereits ein Streit, der über die Zeitungen ausgefochten wird, und bereits bilden sich Gruppen, die pro oder kontra diese oder jene Partei Stellung beziehen. Es muss jeder Gemeindebehörde, die noch etwas Verantwortung für das Ganze trägt, leid tun, in einer solchen Situation immobilisiert zu sein, d. h. untätig zusehen zu müssen, wie die gute Atmosphäre und das Ansehen einer Schule langsam zugrunde gehen.

Am 18. März 1968 haben wir den Schulvorsteher und die Präsidenten der Schulkommissionen vor den Gesamtgemeinderat geladen, um «im stillen Kämmerlein» offen miteinander zu reden. Auch der Schulvorsteher hat seine Auffassung mutig verfochten. Er hat sich nicht gescheut, seine Anschuldigungen vorzubringen. Das war recht so. Nach einer sehr langen Aussprache – sie dauerte über 2 1/2 Stunden – erklärte der Schulvorsteher gemäss Protokoll, dass er den guten Willen des Gemeinderates spüre und die begangenen Fehler bezüglich des Nichteinhaltens des Instanzenweges zugebe. Abschliessend sagte er, er werde sich in Zukunft bemühen, den behördlichen Aufträgen nachzukommen und in diesem Sinne den heutigen Tag als Abschluss und gleichzeitig als Neuanfang betrachten. Dies war die Erklärung nach der gesetzeswidrigen Aussprache. Mit grosser Genugtuung reichten wir einander die Hand. Wir freuten uns, dass wir gemeindeintern etwas auf einen guten Weg gebracht hatten, das es nicht wert war, den Instanzenweg anzurufen. Ich glaube auch nicht, dass man in einer andern Gemeinde sofort den Schulinspektor angerufen hätte, nur weil der Buchstabe des Gesetzes dies vorsieht, ohne zu versuchen, zuerst miteinander zu reden. Nach dieser Aussprache ging alles sehr gut. Der Schulkommissionspräsident erklärte mir mehrmals, jetzt sei das Verhältnis zwischen Schulkommission und Schule ausgezeichnet. Der Gemeinderat war dann nicht wenig erstaunt, fast ein Vierteljahr später vom Sekundarschulinspektorat eine Rechtsbelehrung zu erhalten, welche die Aussprache vor dem Gemeinderat mit dem Schulvorsteher und den Schulkommissionsmitgliedern verurteilte. Es wurde uns mitgeteilt, der Gemeinderat hätte kein Recht gehabt, eine solche Unterredung anzusetzen. Wir wussten nun, dass die Gemeindebehörden überhaupt nichts unternehmen durften, was zur Verbesserung des Klimas zwischen einer Schulbehörde und dem zuständigen Schulvorsteher hätte führen können. Überdies telefonierte mir ein Vertreter des bernischen Lehrervereins und ermahnte den Gemeinderat, sich künftig jeder Einmischung zu enthalten. Diesmal wolle man noch nichts unternehmen, wurde mir erklärt, aber das nächste Mal werde man andere Wege einschlagen. Ich glaube, wenn uns jemand zu befehlen hat, so sind es die Instanzen, die im Gesetz genannt sind, und nicht ein Verein. Wir haben uns somit diesem Verdikt unterzogen. Aber gerade nach diesen Interventionen brach der Streit erst recht aus. Es erweckte den Anschein, als ob erst aufgrund des offiziellen Rückhaltes von seiten des Schulinspektorates gegenüber dem Schulvorsteher dieser sich bewusst geworden war, er hätte protestieren sollen. Das Verhältnis vor allem zwischen der Schulkommission und dem Schulvorsteher begann sich wiederum zu trüben. Der Gemeinderat sagte sich, er wolle der Sache den Lauf lassen, die andern Instanzen sollen zum Rechten schauen. Wir konnten dann nicht verstehen, dass der Schulvorsteher zu Beginn dieses Jahres, wie wir vernommen haben, durch ein Hintertürchen eine Beschwerde gegen den Gemeinderat wegen der seinerzeitigen gesetzeswidrigen Vorladung eingereicht hatte. Diese Beschwerde wurde aus formellen Gründen abgelehnt. Nachher hat der Schulvorsteher Beschwerde gegen die Sekundarschulkommission erhoben. Die vollständige Ausschaltung einer Gemeindebehörde in den Belangen der Sekundarschule, sei es auch nur zum Zwecke einer Vermittlung, hat ihre Folgen jedoch gezeitigt. Wir spürten, dass nicht nur der Schulvorsteher schlecht auf uns zu sprechen war, sondern wir mussten sehr bald auch erfahren, dass überhaupt die Sekundarschule in einer Gemeinde praktisch einem exterritorialen Organ gleichzustellen ist, das nur von der Gemeinde finanziert wird, sonst aber in voller Unabhängigkeit von der Gemeinde schalten und walten kann.

Ich möchte Ihnen am Rande ein amüsantes Geschehen schildern, das nicht zur Untersuchung und auch nicht zum Streit an sich gehört. Es soll dies aber zeigen, wie etwas abfärben kann und wie auch Lehrkräfte der Sekundarschule meinen, die Gemeindebehörden hätten einem Lehrer überhaupt nichts zu sagen. So haben wir zum Mitglied eines städtischen Abstimmungsausschusses zusammen mit ca. 60 andern Stimmbürgern ebenfalls einen jungen Sekundarlehrer aufbieten müssen. Der junge Sekundarlehrer schrieb jedoch dem Ge-

meinderat, er habe vor eineinhalb Jahren in Bern als Mitglied des Abstimmungsausschusses funktioniert, wobei es dann geheissen habe, er werde während 5 Jahren für dieses Amt nicht mehr antreten müssen. Der betreffende Sekundarlehrer ersuchte somit den Gemeinderat von Burgdorf, ihn aus der Liste der Funktionäre des Abstimmungsausschusses zu streichen. Wir schrieben diesem Mann dann einen sehr freundlichen, aber bestimmt gehaltenen Brief, es sollte auch ein Lehrer von seiner staatsbürgerlichen Verantwortung überzeugt sein und dem Staat und der Gemeinde, die ihm sehr gute Existenzgrundlagen gewähren, ein Wochenende widmen. Der Lehrer ist angetreten und hat seine Sache gut gemacht. Wir glaubten, die Angelegenheit sei damit erledigt. Der Lehrer ging jedoch mit dem Brief des Gemeinderates zum Schulvorsteher, der ihn vor die Lehrerkonferenz brachte unter dem Traktandum «Schreiben des Gemeinderates an Sekundarlehrer X.» Was eine Gemeindebehörde einem Staatsbürger mitteilt, gehört jedoch nicht vor eine Lehrerkonferenz.

Wir müssen uns heute die Frage stellen, warum eigentlich die Zuständigkeitsordnung in der Sekundarschule von der Organisation in der Primarschule derart abweicht. Herr Grossrat Schaffter hat gestern übrigens die gleiche Frage angeschnitten. Ich glaube, dass die geschichtliche Entwicklung, die Entstehung der Sekundarschule selber wesentlich zur heutigen Regelung beigetragen hat. Kein anderer als der viel zitierte Schulvorsteher hat ein ausgezeichnetes Werk – ich möchte ihn überhaupt als einen hervorragenden Schulfachmann mit guter Intelligenz qualifizieren – geschrieben unter dem Titel «Die Sekundarschule im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern» und in diesem Werk das historische Werden der bernischen Sekundarschule dargestellt. Die Gründung der ersten vom Staat namhaft unterstützten Sekundarschule unseres Kantons fiel in die dreissiger Jahre des letzten Jahrhunderts. Es waren die ersten Jahre der liberalen Politik, welche die bessere Schulausbildung als eine primäre Staatsaufgabe anerkannte. Aus diesem Grunde war es damals auch der Staat, der die Schulen, vor allem auf dem Lande, zur Hauptsache tragen und finanzieren musste, da sonst sehr wahrscheinlich viele Schulen wegen des Fehlens finanzieller Mittel nicht hätten gegründet werden können. Im gleichen Buch heisst es an anderer Stelle, dass sich heute der Staat mit den Gemeinden, den eigentlichen Sekundarschulträgern, in die Kosten teile. Im Buch dieses Schulvorstehers heisst es somit, dass die eigentlichen Träger der Sekundarschule die Gemeinden sind.

Wie steht es aber in bezug auf die finanzielle Trägerschaft heute z. B. in Burgdorf? Der reine Schulbetrieb ging im Jahre 1967/68 zu 70 Prozent zulasten der Gemeinde und zu 30 Prozent zulasten des Staates. Nach dem neuen Beitragsgesetz wird die Gemeinde voraussichtlich 77 Prozent der Kosten übernehmen und der Staat 23 Prozent. Zu den Anlagekosten ist zu sagen, dass wir 10 Millionen Franken für den Schulhausbau aufgewendet haben mit, wenn ich mich nicht irre, 12 Prozent Staatssubvention. Der Nettoaufwand beim Zusammenzug aller Kostenfaktoren lautet wie folgt: Im Jahre 1968 gingen 84 Prozent der Kosten zulasten der Gemeinde und 16 Prozent zulasten des Staates. Im Jahre 1969 wird die Gemeinde voraussichtlich 87 Prozent der Gesamtkosten zu tragen haben und der Staat noch 13 Prozent. In Franken ausgedrückt, sind es 1 347 000 Franken zulasten der Gemeinde und 208 000 zulasten des Staates.

Ich komme nun zum eigentlichen Kernpunkt meines Postulates. Der Artikel 75 des Mittelschulgesetzes schreibt vor: «Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluss des Präsidenten aus 7, 9 oder 11 Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Schulgemeinde wählt.» Der Artikel 77 lautet: «Die Schulkommission ist die unmittelbare Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Sie ist für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und ordnet alle Angelegenheiten der Schule, die nicht durch staatlichen Erlass oder Gemeindereglement einer anderen Behörde übertragen sind. Vor wichtigen Beschlüssen ist die Stellungnahme der Lehrerkonferenz einzuholen.»

Es sind dies Bestimmungen, die solange zu keinen Störungen führen und einen geordneten Schulbetrieb gestatten, als alles gut und reibungslos verläuft. Die Gemeinden haben die Genugtuung, wenigstens ihre Gemeindevertreter in der Schulkommission zu wissen. Der gesunde Menschenverstand sollte nun die Vertretung der Gemeinden so deuten, dass die Gemeindevertreter auch die Belange der Schulgemeinden vertreten und ihre Interessen wahren. Wenn Streitigkeiten innerhalb der Schule bestehen, sollten sie nicht in die Öffentlichkeit hinausgetragen werden. Im vorliegenden Falle haben unsere Gemeindevertreter und die Staatsvertreter versucht, die Interessen der Gemeinde und der Schule zu wahren. Die Sekundarschule in ihrer Gesamtheit hat sich nämlich an den Gemeinderat gewandt und ihn um Rat ersucht. In einer kleinen Stadt wie Burgdorf versuchen wir auch in andern Belangen als in den Belangen der Schule Schwierigkeiten durch persönliche Gespräche zu beheben; denn viel eher als durch eine rechtsbelehrende Korrespondenz kann man durch eine Aussprache den Weg zueinander finden. Wäre den politischen Behörden diese Möglichkeit nicht gegeben, müssten plötzlich viele Streitigkeiten auf dem Boden der Gemeinde in die breite Öffentlichkeit und schliesslich über die Gemeindegrenzen hinaus bis in den Grossen Rat getragen werden. Das wäre nicht nur für die Direktbeteiligten, sondern auch für die Gemeinwesen demütigend. Wer aber glaubt, dass die Gemeindebehörden über ihre Gemeindevertreter in der Sekundarschulkommission eine Vermittlung in die Wege leiten könnten, irrt sich. In Artikel 78 des Gesetzes ist dies ganz klar umschrieben: «Die Mitglieder der Sekundarschulkommission treffen ihre Entscheide nach persönlichem Urteil. Weder die Staats- noch die Gemeindevertreter haben Instruktionen ihrer Wahlbehörde entgegenzunehmen.»

Wir wissen, dass heute z. B. die Partei des Schulvorstehers einen Anwalt bekommen hat, nämlich den Rechtsschutz des Lehrervereins, während der Staat, der in dieser Kommission die Mehrheit der Mitglieder stellt, ihr keinen Rechtsschutz gegeben hat. Diesen Anwalt musste wieder einmal die Gemeinde Burgdorf stellen. Auch das sei nur nebenbei erwähnt.

**Präsident.** Herr Graber, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

**Graber.** Ich benötige noch etwa 5 Minuten.

**Präsident.** Ist der Rat mit einer Verlängerung der Redezeit um 5 Minuten einverstanden? – Das ist der Fall.

**Graber.** Der Instanzenweg ist genau vorgezeichnet: Schulvorsteher - Sekundarschulkommission - Sekundarschulinspektor - Erziehungsdirektion.

Bei unserer Sekundarschule handelt es sich um eine Schule mit 500 Kindern. Ich möchte nun fragen, ob nicht wenigstens durch ein Postulat angeregt werden könnte, verschiedene Fragen anlässlich einer Revision des Mittelschulgesetzes zu prüfen, um zu einer Besserung der Verhältnisse beizutragen. Jahrzehntelang ist in Burgdorf alles gut gegangen. Die Behörden hatten nie Anlass, einzugreifen oder zu vermitteln. Was kürzlich bei uns zu einem öffentlichen Streit geführt hat, könnte sich ebenso gut in einer anderen Gemeinde zutragen. Mit einem Postulat will ich somit lediglich verlangen, dass anlässlich einer nächsten Revision des Mittelschulgesetzes folgende Punkte diskutiert werden:

1. Revision von Artikel 75 des Mittelschulgesetzes betreffend das Vertretungsrecht in der Sekundarschulkommission. Meiner Auffassung nach sollte die Mehrheit der Mitglieder aus Gemeindevertretern bestehen, und zwar im Hinblick darauf, dass die Gemeinden Hauptträgerinnen der Sekundarschule sind.
2. Es sollte geprüft werden, ob als Wahlinstanz der Lehrerschaft nicht die Gemeindebehörden bestimmt werden sollten, zum mindesten aber bei der Wahl eines Schulvorstehers.
3. Es sollte ein Weg gefunden werden, um bei Streitigkeiten zwischen Lehrerschaft, Vorsteherschaft und Schulkommission eine Gemeindebehörde als Schlichtungsbehörde einzusetzen. Auch bei diesem Begehren möchte ich die Realisierung in einem vernünftigen Rahmen sehen. Die Gemeindebehörden könnten zur Schlichtung eines Streitfalles dann herangezogen werden, wenn eine Streitpartei es verlangt, wobei dies zusammen mit dem Schulinspektorat erfolgen sollte.

Ich glaube, das sind recht bescheidene Begehren im Rahmen eines Postulates.

In keiner Weise – das möchte ich hier besonders betonen – sollte sich eine Gemeindebehörde in die reinen Schulbelange, in pädagogische Probleme, in die Lehrtätigkeit, in die inneren Organisationsfragen, einmischen. Diese Fragen sollen jenen überlassen bleiben, die dafür auch direkt verantwortlich sind.

Zum Schluss möchte ich noch folgendes bemerken: Diese Postulatsbegründung hat sich weder gegen die Schulvorsteherschaft noch gegen die Lehrerschaft gerichtet. Wir stehen in Burgdorf mit der Lehrerschaft auf allen Schulstufen in gutem Einvernehmen. Auch mit der Lehrerschaft der Sekundarschule bestehen von seiten des Gemeinderates aus keine Spannungen. Die Meinung der ganzen Schulkommission und des ganzen Gemeinderates geht dahin, ein Gesetz zu schaffen, das gestattet, Schulstreitigkeiten auf dem Boden der Gemeinde zu beheben, um auf diese Weise das Vertrauen wiederherzustellen. Es geht nicht um eine Prestigefrage, sondern um etwas viel Grundsätzlicheres. Burgdorf war immer stolz, dass Heinrich Pestalozzi fünf Jahre lang bei uns gewirkt hat, nämlich von 1799 bis 1804. Im Schloss von Burgdorf führte er sein berühmtes pädagogisches Institut. Die Tätigkeit Pestalozzis hat in Burgdorf immer etwas nachgeschwungen. Nach fünf Jahren Lehrtätigkeit musste Pestalozzi jedoch dem bernischen Oberamtmann weichen. Wir hoffen – diese Hoffnung teilen wir mit andern bernischen Gemeinden –, dass der gute Schulgeist, der sonst immer geherrscht hat, nicht wiederum dem bernischen Oberamtmann weichen muss. Das ist natürlich bildlich gesprochen, wobei ich mit dem Oberamtmann nicht den Erziehungsdirektor meine, sondern das sich heute recht diktatorisch auswirkende Mittelschulgesetz.

**Kohler,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Graber, dont nous comprenons les préoccupations scolaires en sa qualité de président de la ville de Berthoud, requiert pour les communes un droit d'intervention plus étendu en ce qui concerne les écoles secondaires, s'agissant notamment des questions d'organisation et de la nomination du corps enseignant. Il invoque à l'appui de sa requête les lourdes charges imposées aux communes. A quoi nous répondons que le seul critère de la répartition des charges financières entre l'Etat et les communes ne saurait justifier l'influence absolue de ces dernières. Beaucoup plus importante est la politique identique applicable selon la législation scolaire.

Il importe de l'analyser pour constater que l'article 2 de la loi sur les écoles moyennes du 3 mars 1957 stipule que les écoles secondaires sont gérées par les communes et les communautés scolaires. On admet que la communauté scolaire répond à une organisation adéquate des écoles secondaires bernoises. S'il y a eu, en raison des exigences des investissements et de l'exploitation, une augmentation des charges financières, elle justifie d'autant plus la communauté scolaire, soulageant par là même les communes abritant les écoles secondaires.

Les municipalités et l'ensemble des délégués constituent le corps législatif des communautés, qui pourvoit à l'organisation et au développement de l'école, à laquelle elle met à disposition les moyens financiers nécessaires. Quant à la commission de l'école secondaire, elle intervient comme organe autonome d'exécution et ses pouvoirs sont identiques qu'elle agisse pour le compte d'une seule municipalité ou au nom d'une communauté scolaire. Il faut reconnaître objectivement que la loi sur les écoles moyennes accorde de larges compétences aux communes tout aussi bien pour ce qui concerne la création que l'exploitation des écoles secondaires. Dans les limites de la loi cantonale, elles sont, par exemple, compétentes pour l'élaboration du règlement de la communauté scolaire, à laquelle elles ne sont d'ailleurs pas tenues de participer, leurs obligations financières étant fixées par l'article 18 de la loi sur les écoles moyen-

nes. Il est loisible aux communes qui entretiennent une école secondaire d'exiger une contribution aux frais d'écolage pour les élèves venant d'autres communes. Ce n'est que dans les cas litigieux qu'intervient la Direction de l'instruction publique.

Selon l'article 44 de la loi sur les écoles moyennes, les communes scolaires sont responsables de la construction, de l'entretien des locaux, du mobilier et des moyens d'enseignement. Elles décident des nouveaux postes à créer, des branches d'enseignement supplémentaires, de l'opportunité de l'enseignement d'une troisième langue supplémentaire, du latin, des travaux manuels, de la musique instrumentale, etc. A l'occasion de l'examen des budgets scolaires, les autorités et les citoyens ont la possibilité de s'exprimer sur les besoins de l'école. Sans vouloir prétendre que le système est parfait, nous croyons pouvoir affirmer que la limite des compétences entre les organes de l'école et les autorités communales fonctionne à satisfaction. L'article 78 délimite le cadre de l'autonomie de la commission de l'école secondaire aussi bien à l'égard des autorités communales que des autorités cantonales, les obligations de ses membres s'exerçant selon le principe de la responsabilité personnelle.

A notre connaissance, la très grande majorité des commissions fonctionnent à satisfaction, leurs membres ne recevant aucun mandat impératif ni du canton, ni de la commune. La grande majorité d'entre eux sont domiciliés dans la commune scolaire, si bien que nous serions tentés d'affirmer qu'ils seraient plutôt enclins à défendre à tout le moins tout autant ses intérêts que ceux de l'Etat. Quant à la nomination des représentants de l'Etat, elle n'intervient qu'après consultation de la ou des communes concernées.

Nous savons que M. le député Graber vit actuellement avec les autorités de sa cité certaines difficultés, qu'il vient de décrire avec force détails et dont nous souhaitons ardemment le dénouement. Nous ne croyons pas pour autant à la nécessité de modifier la loi sur les écoles moyennes dans la seule perspective d'élargir les droits des autorités communales envers les écoles secondaires à la faveur ou à la suite des difficultés dans lesquelles se débat la commune de Berthoud. Une telle modification n'écarterait d'ailleurs pas pour autant les difficultés inhérentes aux relations d'homme à homme. Elle soulèverait, dans une telle optique, des difficultés considérables qui remettraient en cause tout le processus de la liberté de l'enseignement voulue par le législateur qui, nous en sommes certains, ne désire pas la remettre en question. Du reste, aucune disposition légale que nous pourrions prendre n'évitera les affrontements d'homme à homme. C'est pourquoi, malgré toute la compréhension qu'il éprouve à l'égard de certains des arguments développés par M. le député Graber, le Conseil-exécutif ne peut se rallier à ses conclusions.

Nous avons accepté hier sous forme de postulat la motion Schaffter qui, à certains égards, rejoint les objectifs de M. Graber. Cependant, son postulat va beaucoup plus loin, si bien que nous nous trouvons dans l'impossibilité, et nous le regrettons, de l'accepter.

**Präsident.** Das Postulat Graber wird von der Regierung bestritten. Damit ist die Diskussion automatisch eröffnet.

**Sutermeister.** Als bernischer Schuldirektor habe ich ein zwiespältiges Gefühl diesem Postulat gegenüber. Die Gemeinde in ihren Vertretern, z. B. auch in den Schuldirektoren, ist bei den Sekundarschulen tatsächlich in fast grotesker Weise ausgeschaltet, im Gegensatz zu andern Kantonen, wo die Schuldirektoren überhaupt mehr oder weniger «Schulvorsteher» sind. Bei uns schrieb mir dagegen kürzlich ein Schulkommissionswortführer: «Wie kommt die politische Spitze der Schuldirektion überhaupt dazu, sich in rein pädagogische Angelegenheiten einzumischen?» Bleibt man aber als Gemeindevertreter und Schuldirektor reiner Administrator, wie es die Schulkommissionen offenbar gerne haben möchten, so fragt die Öffentlichkeit im Stadtrat wieder: Was tut dieser Mann eigentlich für die Schule?

So sind z. B. die Schuldirektoren als Gemeindevertreter nach dem in der letzten Session verabschiedeten Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion auch nicht im Konsultativen Gremium der Erziehungsdirektion genannt, sondern bloss die kantonalen Inspektoren, die Seminardirektoren und die Rektoren. Hier wird die interkantonale Schulkoordination vielleicht auch etwas Besseres bringen.

So müsste ich also eigentlich das Postulat Graber unterstützen. Auf der andern Seite steht aber die Affäre Dr. Röthlisberger ganz deutlich hinter dem Postulat. Das Postulat sollte offenbar nachträglich die Kompetenzüberschreitung der Gemeindebehörden in Burgdorf gegenüber dem Sekundarschulvorsteher legitimieren. Als Dr. Röthlisberger als vorbildlicher Schulreformer – seine Dissertation über die Sekundarschulreform ist genannt worden – vorzuschlagen wagte, das doch etwas überfällig gewordene Säbelrasseln der Kadeten in einen Sportbetrieb wie in Biel umzuwandeln, wollte man ihn zur Demission drängen – eine Seldwylerei! Schon beim Amtsantritt weigerte sich Dr. Röthlisberger mit Erfolg, als Schul-Vorsteher auch den Kadettenkommandanten zu spielen. Geht nicht die von der Konferenz der Erziehungsminister der europäischen Länder ausgegebene Parole «Demokratisation und Individualisation in der Schule» bewusst darauf aus, den Kasernenton ein- für allemal aus den Schulhäusern zu vertreiben? An sich ist es ja staatspolitisch nicht falsch, wenn die Lehrer allgemein möglichst zu Offizieren ausgezogen werden, weil wir eine rein defensive Milizarmee haben. Aber schon hier besteht die Gefahr, dass dann das militärische Autoritätsverhältnis gerne wieder in den Schulbetrieb zurückgebracht wird, abgesehen davon, dass auch die Landsturmmänner es nicht schätzen, wenn sie ein Lehrer als Offizier wieder wie Schulbuben behandelt. Sollte also der Sinn des Postulates der sein, dem Gemeinderat von Burgdorf die Waffen in die Hände zu geben, um einen verdienten Pädagogen kaltzustellen, so bin ich auch dagegen. Vor allem hat mir missfallen, dass der Burgdorfer Gemeinderat der Lehrerkonferenz vorschreiben will, was sie diskutieren dürfe und was nicht, und zwar mit einer etwas primitiven, aber sehr beliebten

Begründung: «Wer zahlt, befiehlt». Demokratie heisst aber Diskussion!

**Mürner.** Die Ausführungen von Herrn Kollega Graber zeigen, dass eine gewisse Ungleichheit besteht zwischen den gesetzlichen Bestimmungen der Primarschule und der Sekundarschule, dies besonders in bezug auf das Mitspracherecht der Gemeinden. Herr Graber hat gezeigt, wo man ansetzen sollte. Die Gemeinden haben gewisse Verpflichtungen in bezug auf das Schulwesen, aber sie haben praktisch wenig zu sagen.

Ich will mich kurz fassen. Ich empfehle Ihnen das Postulat Graber anzunehmen, dies entgegen der Ansicht des Herrn Erziehungsdirektors.

**Rindlisbacher.** Wir haben gestern vom Lehrermangel gesprochen und davon, wie sehr die Kinder leiden, die wegen des ständigen Lehrerwechsels zu wenig unterrichtet werden können. Nun wollen wir die Lehrerfrage einer einzelnen Gemeinde, derjenigen von Burgdorf, verpolitisieren. Gerade dieser Umstand zeigt mir, auf welch gefährlichen Weg wir uns begeben würden, wenn wir das Postulat annähmen. Das dürfen wir nicht tun.

Als Vertreter des bernischen Lehrervereins und als Anwalt des betreffenden Schulvorstehers finde ich es unfair, angesichts des laufenden Verfahrens Einzelheiten in den Grossen Rat zu tragen, wie dies Herr Graber getan hat. Ich hätte geschwiegen; nachdem man aber einen derart einseitigen Standpunkt eingenommen und den Lehrerverein angegriffen, ja sogar den Namen des Schulvorstehers hier bekanntgegeben hat, darf ich auf keinen Fall schweigen.

Vom Herrn Stadtpräsidenten von Burgdorf wurde gesagt, die Behörden von Burgdorf hätten den Schulvorsteher in voller Kenntnis des Gesetzes zu sich zitiert. Demgegenüber muss ich festhalten, dass sie eine ungesetzliche Handlung begangen haben, indem der Schulvorsteher die Vorladung vor den Gemeinderat nicht hätte akzeptieren müssen. Der Schulvorsteher ist jedoch zu dieser Vorladung erschienen, und man hat sich dort ausgesprochen. Man ist dann aber von seiten des Gemeinderates noch weitergegangen und hat den Schulvorsteher eine Loyalitätserklärung unterzeichnen lassen. Man hat ihn also unter Druck gesetzt. Daraufhin ist der Streit ausgebrochen. Wenn man schon Fehler begangen hat, die dazu führen, dass die Erziehungsdirektion in absolut untadeliger Art ein Verfahren einleitet, sollte man das **Ergebnis der neutralen Untersuchung** abwarten und nicht den Fall in den Ratssaal des bernischen Parlamentes tragen und hier den Eindruck erwecken wollen, der Gemeinderat von Burgdorf stehe in jeder Hinsicht vollkommen sauber da. Es wäre viel besser gewesen, die Angelegenheit auf ganz andere Art zu erledigen.

Es wurde hier auch der Vorwurf erhoben, dass ein junger Lehrer dem Schulvorsteher einen Brief gezeigt habe, worin der Lehrer aufgefordert wurde, als Staatsbürger über ein Wochenende eine Funktion im Abstimmungsausschuss zu übernehmen. Ich fordere hier Herrn Stadtpräsident Graber auf, den Inhalt des Briefes bekanntzugeben, der diesem Lehrer geschrieben wurde. Der Lehrer, der von Bern nach Burgdorf gezogen war und kurze Zeit vorher in Bern eine gleiche Funktion ausgeübt hatte, war der Meinung, er hätte nur alle fünf Jahre als Mitglied des Wahl- oder Abstimmungsausschusses zu amten. Er hat seine Auffassung dem Stadtschreiber von Burgdorf in einem freundlichen Brief mitgeteilt, worauf dem Lehrer, mit Unterschrift des Stadtpräsidenten und des Stadtschreibers, in meiner Meinung nach haarsträubender Art und Weise geantwortet wurde. Man fragte den Lehrer in diesem Brief, ob er die nächsten Teuerungszulagen ebenfalls refüsieren würde. Es wurde also der Machtstandpunkt im Übermass dokumentiert. So kann es kommen, wenn die Behörden unter allen Umständen eingreifen wollen.

Zum Verhältnis Schulvorsteher/Behörden will ich hier nicht allzu viel sagen. Es verhält sich jedoch so, wie Herr Dr. Sutermeister ausgeführt hat. Der Schulvorsteher wollte im Kadettenwesen nicht in einer Art mitmachen, wie man es von ihm erwartet hatte. Man schrieb ihm Briefe, um ihn zu bitten, oberster Chef der Kadetten zu werden, wobei es sinngemäss – ich habe die Akten nicht bei mir – beispielsweise etwa hiess: Eine Führung, ein Korps, ein Geist! Sie können sich selber Gedanken darüber machen, was man darunter versteht. Ich habe sehr viel Sinn für Burgdorf, die mir eine liebe Stadt ist, und auch sehr viel Sinn für das Kadettenwesen und Traditionen; was aber erzwungen werden muss, kann nicht mehr als Tradition bezeichnet werden. Das wird man Ihnen sowohl in ländlichen wie in städtischen Kreisen bestätigen.

Dies ist die Situation, die man nicht als Grundlage für ein Postulat brauchen sollte, das meiner Meinung nach auf sehr schwachen Füssen steht. Mir ist beispielsweise mitgeteilt worden, in der Stadt Bern wisse jeweils nicht einmal der Schulkommissionspräsident, wer in der Schulkommission Stadtvertreter und wer Staatsvertreter sei. Wenn überdies noch vom Herrn Erziehungsdirektor erklärt wurde, die Erziehungsdirektion würde sich mit den Gemeindebehörden in Verbindung setzen, wenn eine Wahl zu treffen sei, so glaube ich, sollte das Schulwesen nicht auf derartige Weise verpolitisiert werden. Was den Fall Burgdorf betrifft, wollen wir das Ergebnis der Untersuchung abwarten. Vielleicht ist es nachher soweit, dass man sich wieder die Hand reichen kann. Zu Fehlern, die man begangen hat, muss man jedoch stehen, auch wenn es der Gemeinderat von Burgdorf ist.

**Graber.** Ich glaube, die Herren Votanten haben heftiger gesprochen als ich. Herr Dr. Sutermeister hat erklärt: «Demokratie heisst Diskussion». Wir durften jedoch in Burgdorf nicht diskutieren. Das ist uns als gesetzwidrig ausgelegt worden. Man sieht daraus, wie verworren auf mein Postulat hin gesprochen wird.

Es geht weniger um gesetzliche, sachliche Dinge, als um rein menschliche Probleme und die Frage einer Verständigung.

Herrn Kollega Rindlisbacher möchte ich sagen, dass ich mit dem zitierten Brief nur zeigen wollte, wie die Gemeindebehörden selbst in Sachen, welche die Schule nicht betreffen, an die Wand ge-

drückt wurden. Wenn Herr Rindlisbacher als Anwalt dieses Schulvorstehers hier das Wort ergriffen hat, so war er weit mehr Partei als ich. Ich habe im Interesse der ganzen Stadt gesprochen und will mit meinem Postulat darnach trachten, die Situation zu verbessern. Es geht mir nicht darum, hier als Anwalt aufzutreten wie vor einem Richter.

Noch ein Wort an unsern Herrn Erziehungsdirektor. Mein Postulat, das nur die Prüfung von Fragen auf eine nächste Gesetzesrevision hin verlangt, ist bestimmt kein so unhaltbares Postulat, wie dies dargestellt wurde. Meine Anregungen sind vielmehr aus einer Notlage heraus entstanden, die wir an Ort und Stelle viel besser beurteilen können als Aussenstehende. Wir tragen die Verantwortung für die Geschicke unserer Stadt und können uns von auswärts nicht alles bagatellisieren lassen, wie dies heute zum Teil täglich geschieht. Das möchte ich hier in aller Form festhalten.

Wenn ich den Lehrerverein zitiert habe, Herr Rindlisbacher, so muss ich immerhin feststellen, dass es der Lehrerverein war, der Einzelheiten in die Öffentlichkeit hinausgetragen hat. Es war der Lehrerverein, der uns vorgeworfen hat, wir hätten Pressemitteilungen inspiriert, namentlich im Hinblick auf das Kadettenwesen. In der Lehrerzeitung wurden wir gewisser Fehler bezichtigt. Bevor eine Untersuchung abgeschlossen ist, sollte jedoch auch ein Lehrerverein einer Behörde nicht vorwerfen, sie hätte Fehler begangen. Man sollte in dieser Beziehung korrekt und konsequent sein.

Auch wenn mein Postulat abgelehnt werden sollte, was ich bedauern müsste, würden die von mir aufgeworfenen Fragen früher oder später wieder auftauchen.

**Kohler,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous aurez constaté les précautions que nous avons prises dans notre réponse, afin de ne pas faire de l'affaire de Berthoud, qui est un cas d'espèce, un cas général.

Nous considérons que l'enquête actuellement en cours doit se poursuivre normalement et que toute intervention qui serait de nature à l'entraver ne pourrait que nuire à tout le monde et desservir la cause de l'école.

Il est vrai que nous avons été saisis de l'affaire qui oppose l'autorité municipale de Berthoud au directeur de l'école secondaire, et nous aurions souhaité aussi ardemment que l'autorité municipale le retour, par le dialogue, à une situation normale. Malheureusement, les efforts tentés dans ce but ont échoué – M. Graber a dépeint les étapes successives de la détérioration de la situation – et il ne nous reste plus qu'à attendre les résultats de l'instruction en cours.

Je reconnais que les moyens d'intervention à disposition des communes dans des litiges de ce genre sont limités, mais M. Graber sait que ceux dont l'Etat dispose ne sont pas plus étendus. Le législateur en a ainsi décidé. Nous sommes d'accord avec M. Graber lorsqu'il dit que la loi s'applique beaucoup plus à une situation de concorde et d'harmonie qu'à des conflits d'une certaine gravité. C'est vrai, mais il est aussi juste de dire que le but de la loi est précisément de promouvoir une vie scolaire normale et des relations normales entre les autorités et le corps enseignant.

Dans sa dernière intervention, M. Graber reconnaît qu'il s'agit en l'occurrence beaucoup plus d'une affaire de personne que d'une question spécifiquement légale ou technique. Faut-il modifier la loi complètement et, dans ce cas, faut-il le faire dans le sens préconisé par M. Graber? Croyez-vous qu'en octroyant une autorité, des compétences plus larges aux communes, on évitera des conflits du genre de ceux qui ont été dénoncés? Nous ne le pensons pas. C'est pourquoi, en toute bonne foi, nous ne pouvons pas souscrire à ce postulat.

Abstimmung

| | |
|---|---|
| Für Annahme des Postulates ..... | 22 Stimmen |
| Dagegen ..... | 57 Stimmen |

---

## Interpellation Sutermeister — Auswirkung der Motion Kiener

(Siehe Seiten 96/97 hievor)

**Sutermeister.** Ich möchte mich kurz fassen, nachdem ich eigentlich schon bei der Behandlung der Motion Kiener meine Bedenken vorgebracht hatte. Angesichts des relativ stärkeren Übertritts von Mädchen in die Sekundarschulen beantragte Herr Kollega Kiener, der Regierungsrat möge «Massnahmen ergreifen, diese Benachteiligung der Knaben zu verhindern, ohne dabei die erzieherisch wertvolle Koedukation zu gefährden» – eine etwas widerspruchsvolle Formulierung, der eine ähnlich widerspruchsvolle Antwort des Regierungsrates folgte, die aber vom Grossen Rate akzeptiert wurde, nämlich dass zwar die Knaben bei den Prüfungen zu bevorzugen, dagegen die Mädchen nicht zu benachteiligen seien. Hier haben wir nun streng logisch eine contradictio in adjecto und sachlich einen numerus clausus für die Mädchen, der in solcher Form nie hätte kodifiziert werden dürfen. Was die Koedukation will, ist ja eben die Gleichheit der Bildungschancen, die mit der neuen Begünstigungsklausel aufgehoben wird. Dass auch die Eltern es so empfanden, bewiesen mir Briefe aus jener Gegend, wo Kollege Kiener durch seine Lehrer die Eltern in diesem Sinne aufklären liess und die sich nun in ihrem Zorn irrtümlich an mich wandten. Aber auch im Berner Stadtrat kam eine ähnliche Anfrage zur Sprache, die darauf hinwies, dass diese ungleiche Behandlung sich bis zur Aufnahme ins Seminar auswirkte, indem 1968 zwar in Hofwil praktisch alle angemeldeten Knaben ohne Prüfung aufgenommen wurden, dagegen die Mädchen im Seminar Marzili, angeblich aus Raumgründen, wegen strenger Examen nicht einmal zur Hälfte (nämlich von 133 nur deren 60) akzeptiert wurden. Daher liessen sich viele abschrecken, so dass sich dieses Jahr nur noch 111 Mädchen anmeldeten, von denen aber wieder nur 60 angenommen werden können, da wir – Marzili ist merkwürdigerweise halbstädtisch – die dringend nötige vierte Reihe nicht durchsetzen konnten. Immerhin will das Oberseminar Länggasse, das schon zweimal mit einem Sonderkurs für Maturandinnen

eingesprungen war, auch in diesem Herbst in Hofwil wieder einen gemischten einjährigen Sonderkurs eröffnen, was aber wieder eine nicht unbedenkliche Notlösung ist, wenn ich daran denke, dass ich als Arzt einmal für einen solchen Kurs einem ehemaligen Korsettreisenden ein entsprechendes Gesundheitsattest ausstellen musste. Da ist mir doch jedes Mädchen als Lehrerin noch lieber!

Mit diesem passiven Widerstand gegenüber den Mädchen in Mittelschulen und im Seminar waren denn auch die Frauenrechtlerinnen nicht einverstanden, die mir ebenfalls Proteste zusandten. Es zeichnet sich ja auch im Ausland überall der Trend ab, dass das ganze Primarschulwesen mehr und mehr, wie schon längst in den USA, in weibliche Hände übergeht, und zwar mindestens bis zur fünften Klasse, wobei selbstverständlich auch ein altes Postulat der Lehrerinnen in Amerika schon längst erfüllt ist. Es lautet: Gleiche Löhne für gleiche Leistungen.

Gerade weil wir für 1972 bei der sogenannten zweiten Kriegsgeneration einen neuen Lehrermangel erwarten, sollte man alle Reserven, die wir in den Mädchenseminaren erfassen können, nutzen.

Nun besteht aber tatsächlich die von Kollega Kiener beobachtete Diskrepanz zwischen Mädchen- und Knabenübertritten in die Sekundarschule vor allem auf dem Land, da offenbar die Mädchen in diesen Jahren reifer, aber auch fleissiger und sozusagen drillbarer als die Knaben sind. Ich sehe aber die Lösung dieses Problems auf einem ganz anderen Wege als Kollege Kiener. Bereits die Interpellation Parietti in der letzten Session machte eigentlich darauf aufmerksam, dass das bisherige Examenssystem offenbar ungenügend ist, denn es beschränkt sich einseitig auf die Fächer Rechnen und Deutsch, wo bei den sogenannten «Sätzlirechnungen» der Drill eine grössere Rolle spielt als eigenes Nachdenken, und im Fach Deutsch sind die Mädchen sowieso besser. Auch im Kopfrechnen mögen die Mädchen als eher akustische Gedächtnistypen besser dran sein als die mehr visuell veranlagten Buben. Selbst Einstein konnte nicht Kopfrechnen! Vor allem sind Buben aus Arbeiter- und Bauerngegenden im Wortschatz schwächer, da die berufstätigen Eltern keine Zeit für sie haben und sie weniger lesen als die Mädchen. Man müsste also bei einer Reform des ganzen Prüfungswesens ansetzen, wie es, wie ich hörte, einige Inspektoren im Jura und die sogenannte Interkantonale Mittelstufenkonferenz mit ihrer Testmappe in Angriff genommen haben. Dabei spricht man von einer Drittelparität von Erfahrungsnoten, womöglich Quartalsnoten, Schlussleistungsexamen und eigentlichem Intelligenztest, eventuell sogar einem Persönlichkeitstest. Bekanntlich wird ja in den bisherigen Schulexamen nicht die Intelligenz, sondern nur die Schulleistung geprüft, weshalb Musterschüler später so oft versagen, während Spätreife in Privatschulen abwandern müssen. Man müsste also in bedeutend mehr Fächern prüfen, um beim Sekundarschulübertritt Mädchen und Knaben gleichmässig erfassen zu können, oder man müsste ganz verschiedene Prüfungen für Mädchen und Knaben einführen. Gleiche Prüfungen und verschiedene Bewertungen sind aber voller Ungerechtigkeit und haben zuviel Spielraum, um Eltern und Lehrer zu befriedigen. Wir haben ja dieses Jahr in Bern einen Versuch mit koordinierten Examensaufgaben gemacht. Die Bewertungen sind dabei jedoch so ungleich erfolgt, dass die ganze Sache wiederum illusorisch wurde.

So sollte z. B. bei den Knaben wirklich die sogenannte praktische Intelligenz für die obere Primarschule sortiert werden, im Gegensatz zur theoretischen Intelligenz der Sekundarschule in Richtung KV und später zur wissenschaftlichen Intelligenz des Gymnasiums. Da es sich dabei nicht mehr um die drei berüchtigten Säulen der früheren «Standesschule» handeln soll, sondern sozusagen um gleichwertige Intelligenzformen, spricht man in Deutschland nicht mehr von Primarschule, Sekundarschule und Gymnasium, sondern nur noch von praktischer, theoretischer und wissenschaftlicher Oberschule, was das Sozialprestige der Eltern schont und zugleich der Wahrheit entspricht. Gerade von der Wirtschaft her wird heute die praktische und theoretische Intelligenz mehr gefragt als das eigentliche humanistische, geisteswissenschaftliche Bildungsideal der früheren Gymnasien. Vielleicht kommt dann auch mit der interkantonalen Koordination die Umbenennung der obern Primarschule in Sekundarschule und der Sekundarschule in Realschule nach ostschweizerischem Muster, was weiter entschärfen dürfte und das Sozialprestige der Eltern schonen würde, wenn ihre Kinder die Examen nicht bestehen.

Ich möchte also beantragen, die Motion Kiener im Sinne einer Examensreform statt in ungleicher Notengebung und also sozusagen in einem numerus clausus für Mädchen in die Praxis zu setzen. Dabei möchte ich die Erziehungsdirektion bitten, die Erfahrungen mit der Examensreform im Jura (seit 1964) dem übrigen Kanton sobald als möglich auch zugute kommen zu lassen. Statt rein negativer Selektion brauchen wir eben eher eine positive Begabungsauslese.

Das heisst aber nicht, dass die Examen leichter werden sollen, denn ich glaube, gerade in bezug auf den Lehrermangel befinden wir uns mit dem ständigen Abbau der Anforderungen an die Lehrer nach dem Angebot-Nachfrage-Prinzip auf dem Holzweg. Wir haben nun die Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule und ins Seminar wenigstens für Knaben erleichtert, das Vikariatsjahr gestrichen, das fünfte Seminarjahr des Lehrervereins abgelehnt, führen Schnellbleiche-Sonderkurse und haben bloss ein «freiwilliges Obligatorium» für die Fortbildung beschlossen. Trotzdem blieb der Lehrermangel. Das gibt zu denken. In Deutschland dagegen ist der Lehrermangel geringer, obgleich hier schon für den Primarlehrer Matura und 6 bis 8 Semerster pädagogische Hochschule verlangt werden und die Gehälter tiefer sind. Warum? Weil gerade die höheren Ansprüche an diesen Beruf dessen Sozialprestige und damit die Attraktivität des Lehrerberufes erhöhen. Auch kann der deutsche Volksschullehrer durch Weiterbildung zum Studienrat aufsteigen. Wir befinden uns also meines Erachtens mit dem ständigen Abbau der Anforderungen an den Primarlehrerberuf auf dem Holzweg. Schon in der Wirtschaft rächt sich ja ein stures Angebot-Nachfrage-Prinzip unter Vernachlässigung psychologischer Faktoren.

**Kohler,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le 3 février M. le député Sutermeister déposait une interpellation par laquelle il s'en prend à la motion déposée par M. le député Kiener le 19 septembre 1968 et qui demandait au Conseil-exécutif «de prendre toutes les mesures appropriées en vue d'empêcher le plus possible que les garçons soient désavantagés par rapport aux filles sans pour autant compromettre les précieux avantages pédagogiques de la coéducation.» Texte curieux et contradictoire, dit-il, et qui revient à demander l'introduction d'un numerus clausus pour les jeunes filles. M. Sutermeister conteste les déclarations du Conseil-exécutif lorsqui dit que «Quant à la modification des exigences pour les examens, elle s'exercera non pas au détriment des jeunes filles, mais au profit des garçons.» Il affirme que des représentants des associations féminines et des parents se sont émus de ces explications.

En fait, il pose deux questions concrètes au Conseil-exécutif:

- Quelles sont les conséquences de la motion Kiener acceptée par le Grand Conseil?
- Comment peut-on codifier ce qu'il juge être des contradictions?

L'examen attentif du contenu et du développement de l'interpellation de M. Sutermeister fait constater qu'elle ne concerne que la partie de langue allemande du canton. Il l'a d'ailleurs lui-même reconnu. En effet, dans la partie de langue française, en vertu d'un accord librement consenti, les examens dans les écoles secondaires interviennent partout le même jour, traitent uniformément de la même matière et posent les mêmes exigences.

Dans la partie de langue allemande du canton, les examens d'admission sont régis par les directives de la Direction de l'instruction publique du 31 octobre 1960. Elles comportent des instructions très précises tout en laissant à chaque commission d'école et au corps enseignant le soin d'adapter les conditions d'admission aux conditions locales. On entend par là assurer le plus grand nombre d'admissions en rapport avec les aptitudes des candidats.

Ces directives tiennent équitablement compte du développement des garçons par rapport aux filles et plus particulièrement des difficultés linguistiques des garçons. C'est le devoir primordial de l'école moyenne inférieure et supérieure d'améliorer la capacité d'expression des élèves dans leur langue maternelle. C'est là une des exigences fondamentales de notre société moderne. De là l'importance donnée aux notes d'examen dans la langue maternelle des candidats et les rapports d'appréciation qui en découlent, par exemple avec le calcul. Ce sont ces considérations qui l'emportent, conditionnées qu'elles sont par la seule différence de développement des filles par rapport aux garçons. Je tiens à préciser que ces directives sont l'expression de la volonté des corps intermédiaires de notre direction, des commissions d'école et de la majorité de l'opinion de la partie alémanique du canton.

Mais il n'est pas question, comme le suppose l'interpellateur, de menacer les jeunes filles dans leurs justes aspirations aux études. Toutes les mesures prises et les efforts consentis par la Direction de l'instruction publique prouvent expressément le contraire.

S'agissant de la formation des futures institutrices, il convient de rappeler que la commission chargée d'élaborer un plan d'études obligatoires pour toutes les écoles normales l'a prévu en fonction de l'activité future des maîtresses primaires non plus seulement confinées au degré inférieur, mais de plus en plus appelées à desservir les degrés moyen et supérieur. Raison pour laquelle a été prévu l'intensification de l'enseignement du français et des mathématiques et l'exigence de certaines connaissances en algèbre et en géométrie dans les écoles normales d'institutrices, où les jeunes filles auront désormais tout loisir de compléter leur formation obligatoire en recourant aux branches à option plus étroitement liées à leurs dispositions particulières. Elles auront d'ailleurs, durant six semestres, la possibilité de suivre des cours d'appui de manière à combler ou empêcher d'éventuelles lacunes. Il va sans dire que de telles mesures auront des incidences sur les plans d'études des écoles secondaires et les examens d'admission aux écoles normales comporteront une identité absolue de traitement des garçons et des filles.

Si le taux d'admission dans les écoles normales par rapport aux inscriptions est plus élevé chez les garçons, cela tient uniquement au nombre de beaucoup supérieur des jeunes filles. Cela s'explique aisément. Les possibilités de formation qui s'offrent aux garçons sont beaucoup plus larges. C'est ainsi que les jeunes filles manifestent une certaine prédilection pour les écoles normales et qu'elles s'y annoncent massivement.

Cela dit, objectivement parlant et tout bien considéré, ni la motion Kiener, ni la réponse du Gouvernement ne laissent transparaître une quelconque volonté de défavoriser les jeunes filles. S'il devait exister un seul doute à ce propos, nous tenons à répéter que nous entendons poursuivre tous nos efforts en vue d'offrir aux filles comme aux garçons des chances absolument identiques. Il n'a d'ailleurs jamais été question d'admettre moins de jeunes filles que de garçons aux écoles secondaires ou à d'autres écoles. Seul le développement différencié à l'âge d'admission fait l'objet d'une appréciation objective, précisément en raison d'une équitable notion des chances applicables aux garçons comme aux jeunes filles. Nous sommes prêts à favoriser une telle évolution, notamment par l'augmentation des écoles secondaires.

Dans la mesure de nos possibilités, nous éviterons tout effet négatif sur les besoins futurs en instituteurs et en institutrices. Il ne saurait être question d'élever un barrage quelconque aux jeunes filles aspirant aux études; preuve en est le nombre élevé d'entre elles qui obtiennent le brevet d'institutrice. D'ailleurs, la différence des taux d'admission n'est pas aussi grande que le redoute M. Sutermeister, puisque ce sont les 66 % des jeunes filles qui ont été agréées pour le 70 à 75 % des garçons par rapport aux inscriptions beaucoup plus nombreuses chez les jeunes filles. Que ces chiffres subissent quelques modifications selon les circonstances, on ne peut l'éviter. Pour ce qui concerne les capacités d'admission de l'Ecole normale de Marzili, qui appartient encore et toujours

à la ville de Berne, on ne saurait les qualifier d'inépuisables.

L'interpellateur redoute avec raison un danger de pénurie de personnel enseignant à partir de 1970. Il n'ignore pas qu'il est l'objet de nos préoccupations. Nous entendons le conjurer par l'augmentation de la capacité d'admission de toutes nos écoles normales et, si cela se révèle nécessaire, par la création de nouvelles, et cela indépendamment du cours spécial que nous nous proposons d'organiser à partir de cette année déjà.

A noter que le nombre des élèves actuellement en formation correspondrait aux besoins si nous ne devions compter avec un certain nombre de départs de maîtres fraîchement émoulus. Ce sont évidemment les jeunes filles – qui pour des raisons toutes naturelles, tels le mariage et, de plus en plus, la poursuite de leurs études – quittent nos classes plus ou moins massivement après un plus ou moins bref passage.

Cela dit, nous tenons à rassurer M. Sutermeister. Il n'est pas question que l'enquête inhérente à la motion Kiener défavorise dans ses conclusions les chances des jeunes filles. Tout au contraire, il est dans nos intentions de répondre affirmativement à leurs légitimes aspirations.

**Präsident.** Der Herr Interpellant ist berechtigt zu erklären, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

**Sutermeister.** Ich bin befriedigt.

**Präsident.** Es wird zu dieser Interpellation Diskussion beantragt, und zwar von Herrn Kiener, der sich direkt betroffen fühlt. Ist der Rat bereit, die Diskussion zu beschliessen? – Das ist der Fall.

**Kiener.** Da der Herr Interpellant von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist, kann ich mich kurz fassen.

Das Problem Knaben/Mädchen in der Sekundarschule erlebe ich täglich an meiner Schule. Wir haben wesentlich mehr Mädchen in einer Schule, die über 600 Schülerinnen und Schüler zählt. Ich bedaure nun, dass meine schulspezifische Motion dem Herrn Interpellanten in eine politische Schussrichtung hineingeraten ist. Gerade solche Vorstösse ertragen das Verpolitisieren nicht. Der Herr Interpellant hat heute sehr versöhnlich gesprochen. Der Interpellationstext dagegen ist ausserordentlich angriffig. Ich muss mich nun gegen Irrtümer wenden, die in diesem Text enthalten sind, und sie berichtigen.

Der Herr Interpellant hat erklärt, die Aufnahmeprüfung ins Staatsseminar Hofwil sei aufgehoben worden, es würden jetzt alle Anmeldungen berücksichtigt. Das stimmt nicht. Ich will Ihnen einige Zahlen nennen. 1966 sind von 136 Bewerbern 87 definitiv aufgenommen worden. Allerdings sind von diesen 136 Bewerbern nach der Prüfung etliche ins Gymnasium oder in andere Schulen eingetreten. 1967 blieben von 148 Bewerbern 89 im Seminar, 1968 von 166 Bewerbern 121 und 1969 von 176 Bewerbern 107. Das gibt in diesen vier Jahren von 626 Bewerbern 404 definitive Eintritte oder rund $^2/_3$. Es geht nun einfach nicht an, dass man als Grossrat so ungenaue Informationen gibt, wie dies Herr Dr. Sutermeister getan hat; denn auf diesen Informationen arbeiten nachher die Berichterstatter weiter.

Aber auch im Seminar Marzili sind die Verhältnisse nicht so, wie sie in der Interpellation geschildert wurden. In den letzten vier Jahren – ich möchte darauf nicht zurückkommen – hat man jeweils etwa 60 % der Anmeldungen berücksichtigen können. Glücklicherweise konnte man tüchtige Mädchen, die ins Seminar Marzili nicht aufgenommen werden konnten, in Biel plazieren, so im Jahre 1966 deren 13, 1967 deren 3, 1968 deren 9 und 1969 deren 8. Übrigens, wenn der Herr Interpellant feststellen müsste, dass im Marzili gute Bewerberinnen abgelehnt werden, so wäre es gerade seine Sache, dort eine neue Klasse zu eröffnen. Damit könnte man gegen den Lehrermangel ankämpfen.

Was die Frauenorganisationen betrifft, muss ich feststellen, dass bei mir keine einzige Dame wegen meiner Motion vorgesprochen hat, dagegen mehrere Schulfachleute von interkantonalem Ruf, die ähnliche Feststellungen auch in ihrem Kreis machten.

Herr Dr. Sutermeister braucht oft sehr scharfe Worte. So hat er im Zusammenhang mit andern Fragen von «Verhältnisblödsinn» und «Unsinn» usw. gesprochen. Selbstverständlich stossen solche Worte auf Widerspruch. Herr Dr. Sutermeister hat aber selber zugegeben, dass das Problem existiert. Er sieht nur einen andern Weg. Der Motionstext lässt jedoch auch den Weg zur Lösung des Problems offen, den Herr Dr. Sutermeister vorschlägt. Scharfe Worte, wie sie Herr Dr. Sutermeister braucht, rufen normalerweise einen Politiker mit dem «Zweihänder» auf die Barrikaden. Ich will darauf verzichten. Man sieht ja, dass Fehlinformationen vorhanden sind, und es hat deshalb keinen Sinn, darauf einzutreten. Gegen eines muss ich mich jedoch schärfstens verwahren, nämlich dagegen, dass meine Motion und die Partei, die dahintersteht, aber auch andere politische Parteien, gegen die Mädchenschulung eingestellt seien, wie dies in einer gewissen Presse behauptet wurde. Das ist ein Unsinn, und dagegen muss ich mich verwahren.

**Grob.** Nur eine kurze sachliche Feststellung. Wie Herr Kollega Kiener schon gesagt hat, ist vieles in politischer Richtung geschossen worden, manchmal aber auch am Ziel vorbei. Bewerber, die nicht ins Seminar Hofwil aufgenommen worden sind, werden sich fragen, warum der Schuldirektor der Stadt Bern dazu komme zu sagen, es seien keine Prüfungen durchgeführt worden, dagegen Sonderkurse mit einem Korsettreisenden. Eine solche Behauptung scheint mir in gewissem Sinne unfair zu sein.

Aus Erfahrung kann ich folgendes sagen: Ich habe seit 12 Jahren die Prüfungen in die Sekundarschule nach den Ranglisten für Mädchen und Knaben verfolgt und die Ergebnisse statistisch ausgewertet. Dabei habe ich festgestellt, dass an der Sekundarschule in der Länggasse, der ich vorstehe, seit 12 Jahren bei genau gleichen Prüfungsaufgaben im Durchschnitt unter den ersten 20 10 Knaben und 10 Mädchen figurieren. Auch unter den nächsten 20 ist das Verhältnis ungefähr

gleich, einmal sind es 9 Knaben und 11 Mädchen, das andere Mal 9 Mädchen und 11 Knaben. Die Gleichheit ist jedenfalls weit grösser, als man je erwartet hätte.

**Sutermeister.** Darf ich Herrn Dr. Grob nur ganz kurz antworten. Sie haben Statistik getrieben. Aber gerade in Ihrem Schulkreis sind dieses Jahr merkwürdige Begutachtungen der gemeinsamen Aufgaben passiert. Wir haben für die ganze Stadt erstmals koordinierte Aufgaben herausgegeben. Überall verlangte man 21 Punkte als Minimum, aber ausgerechnet in Ihrem Schulkreis sind 10 Schüler mit 17 bis 20 Punkten durchgekommen. Ich weiss deshalb nicht, ob die Statistik, die Sie aufstellen, derart einwandfrei ist. Sie ist vielleicht menschlich verständlich, handelt es sich doch bei der Länggasse um ein Arbeiterquartier, wo die Beurteilung vielleicht anders erfolgen muss als im Kirchenfeldquartier. Es bestand aber tatsächlich eine gewisse Inkongruenz zwischen den Schulkreisen.

**Grob.** Was hat das mit Knaben und Mädchen zu tun?

**Präsident.** Ich bitte die Herren Dr. Sutermeister und Dr. Grob, sich nachher in der Wandelhalle zu verständigen (Heiterkeit).

Damit ist die Diskussion über die Interpellation Sutermeister geschlossen und das Geschäft erledigt.

Schluss der Sitzung um 10.25 Uhr

*Der Redaktor:*
**W. Bosshard**

# Elfte Sitzung

Mittwoch, den 21. Mai 1969,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nobel

Anwesend sind 180 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Anliker, Blaser (Zäziwil), Freiburghaus (Rüfenacht), Gigandet, Guggenheim, Hächler, Hadorn, Haltiner, Hofmann (Burgdorf), Jacot des Combes, Jaggi, Ludwig, Nahrath, Peter, Pfäffli, Roth (Urtenen), Stauffer (Gampelen); unentschuldigt abwesend sind die Herren Frutiger, Grimm, Mühlemann.

**Präsident.** Zur Vorberatung des Geschäftes

*Volksbeschluss betreffend Kandidatur für die Olympischen Winterspiele in Interlaken, Beteiligung des Staates Bern,*

hat das Büro folgende

**Kommission**

bestellt:

Die Grossräte:

*Dr. Berger Peter,* Biel, Präsident
*Freiburghaus Erwin,* Bern, Vizepräsident
*Borter Kurt,* Interlaken
*Brawand Christian,* Grindelwald
*Dr. Cattin André,* Saignelégier
*Dürig Walter,* Interlaken
*Gobat Armand,* Tavannes
*Häberli Walter,* Kallnach
*Klopfenstein Hans,* Frutigen
*Michel Adolf,* Meiringen
*Nobel Guido,* Biel
*Parietti Charles,* Porrentruy
*Salzmann Hansruedi,* Burgdorf
*Dr. Wirz Benjamin,* Bern
*Würsten Max,* Saanen

## Interpellation Gueissaz — Separatistische Anrufung des Europarates

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 692)

**Gueissaz.** Les faits sont bien connus parce que la presse les a abondamment commentés. Nous résumons donc: Un groupe de l'Association féminine pour la défense du Jura, accompagné de

quelques «Béliers», s'est rendu sous la conduite d'une institutrice à Strasbourg, le 25 septembre dernier, aux fins d'y requérir l'intervention du Conseil de l'Europe dans le différend qui oppose les séparatistes à leurs concitoyens du Jura et de l'ancien canton.

Dans la lettre que ces dames firent remettre au président de l'Assemblée consultative du Conseil de l'Europe et par laquelle elles requéraient l'intervention des membres de ce conseil, on y trouve entre autres des termes comme «minorité opprimée», «tutelle abusive exercée par un Etat bernois alémanique», «mauvaise volonté de la Suisse officielle» et une comparaison avec l'affaire du Biafra.

La conductrice du groupe ainsi qu'un représentant des «Béliers» purent ensuite répéter leurs accusations auprès du chef du cabinet présidentiel, puis auprès du rapporteur général de la Commission politique, un député français qui s'était empressé d'organiser un colloque à leur intention. Un tract intitulé «Un peuple de langue française lutte pour sa liberté» fut distribué devant le Palais de l'Europe pendant qu'une dizaine de ces dames prenaient place dans les tribunes de l'Assemblée où elles déployèrent des calicots portant l'inscription «Jura libre» et des drapeaux jurassiens, qui furent confisqués.

A l'inverse de quelques journalistes facilement, trop facilement influencés par la propagande séparatiste, la presse suisse dans son ensemble a jugé sévèrement cette nouvelle incartade séparatiste. Mais la voix des autorités gouvernementales du canton et de la Confédération ne s'est guère fait entendre.

S'il est des gens qui ne vouent que peu d'attention aux activités des séparatistes ou ne prennent leurs propos que pour des billevesées, il en va autrement de nombreux citoyens de l'ancien canton et particulièrement du Jura. N'avons-nous pas souventes fois entendu dire: on en a «marre» de cette escalade continue de moyens illicites mis en action sur l'instigation des chefs séparatistes. On se demande avec anxiété quels seront les nouveaux coups portés par les «béliers» ou d'autres extrémistes et contre qui ils seront dirigés; s'il se produit de nouveaux incendies, ils pourraient bien une fois ou l'autre provoquer des pertes humaines. On n'en voit pas la fin. Si louable soit-elle en soi, la recherche de l'apaisement dont a fait preuve le gouvernement en n'intervenant pas ou que mollement à diverses reprises (voir Les Rangiers, préfecture de Delémont, 1er août à Bure, etc.), elle est considérée comme une faiblesse parce qu'elle n'a en rien désarmé les fanatiques du séparatisme. On nous a souvent demandé si les autorités n'ont pas, en vertu des lois existantes, les moyens d'intervenir avec l'énergie voulue contre les entreprises séparatistes portant préjudice à la liberté de réunion ou contre certaines violences. Nous nous trouvons en présence d'une agression permanente contre notre ordre constitutionnel.

Selon les avis que nous avons entendus, personne ne demande d'attenter à la liberté d'opinion qui est garantie par la Constitution. Mais en revanche, la vox populi estime que les formes d'expression de cette opinion ont des limites qui ne sauraient impunément être dépassées.

Dans l'affaire qui fait l'objet particulier de notre interpellation et qui s'insère dans l'escalade des moyens illicites à laquelle nous avons fait allusion plus haut, nous relevons le fait précis d'une demande à une puissance étrangère afin qu'elle exerce une pression sur nos autorités en vue de modifier notre ordre constitutionnel. Même si l'étranger ne réagissait pas, l'acte punissable n'en a pas moins été commis. Après avoir cité dans notre interpellation trois articles du code pénal qui, nous semble-t-il, indiquent l'une des directions dans laquelle il faudrait agir, nous avons posé trois questions précises au gouvernement, duquel nous attendons une réponse non moins précise.

**Jaberg**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sachverhalt ist vom Herrn Interpellanten, soweit wir ihn abklären konnten – wir waren im wesentlichen auch auf die Presseberichte und eine gewisse Mitwirkung eidgenössischer Behörden angewiesen – richtig dargestellt worden. Ich möchte darauf nicht zurückkommen.

Im wesentlichen hat sich folgendes zugetragen: Eine Gruppe von etwa 80 Jurassiern, zum Teil Mitglieder des «Groupe Bélier», zum Teil Mitglieder der Frauengruppe, haben in Strassburg vor dem Europarat demonstriert, dort ein Flugblatt verteilt und dem Rat einen Brief übergeben des Inhaltes, wie er hier geschildert wurde. Der Herr Interpellant fragt nun, ob keine Möglichkeit bestehe, um derartige Appelle an das Ausland zu verhindern, insbesondere auf dem Wege des Strafrechtes. Wir haben uns an die Bundesanwaltschaft gewandt, da die eidgenössischen Strafverfolgungsbehörden zuständig sind, in derartigen Fällen zu entscheiden, ob eine Strafverfolgung eingeleitet werden muss. Wir haben von der Bundesanwaltschaft zur Antwort erhalten, dass Handlungen wie die der separatistischen Frauen in Strassburg zu Delikten gegen den Staat führen können, wie sie im 13. Titel des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufgeführt sind und wie sie der Herr Interpellant in seiner Interpellation zum Teil zitiert hat. Die Strafverfolgung gegen solche Delikte, die sich gegen den Bund richten, obliege den Bundesbehörden. Die schweizerische Bundesanwaltschaft hat uns weiter mitgeteilt, dass sie über die schweizerische Botschaft in Paris Erkundigungen über den näheren Verlauf der Demonstration eingezogen habe und zum Schluss gekommen sei, dass keine der hier genannten Strafbestimmungen in allen Teilen erfüllt sei. Ein Angriff auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, wie sie in Artikel 266 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches umschrieben ist, setze voraus, dass die Verletzung oder die Gefährdung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft in eine gewisse Nähe gerückt werde. Das gleiche gelte für Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung (Art. 275 des Strafgesetzbuches). Die Kundgebung der separatistischen Frauen in Strassburg habe sich zwar gegen den Staat gerichtet, sei aber nicht geeignet gewesen, seine Unabhängigkeit zu gefährden bzw. die verfassungsmässige Ordnung zu stören oder zu ändern. Ausserdem sei die «Association féminine pour la défense du Jura» bisher nicht staatsgefährdend in Erscheinung getreten. Unter diesen Umständen falle die Anwendung des Artikels 275ter des Straf-

gesetzbuches betreffend die rechtswidrige Vereinigung ausser Betracht. Am ehesten käme noch der in der Interpellation nicht erwähnte Straftatbestand des Artikels 266bis des Strafgesetzbuches in Frage (Unternehmungen und Bestrebungen, die gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtet sind und im Ausland begangen werden). Aber auch diese Bestimmung setze voraus, dass die Behauptung geeignet sein müsse, Unternehmungen oder Bestrebungen gegen die Sicherheit der Schweiz hervorzurufen oder zu unterstützen. Solche Unternehmungen und Bestrebungen gegen die Sicherheit der Schweiz seien aber vom Europarat nicht zu erwarten gewesen. Soweit die Auskunft der Schweizerischen Bundesanwaltschaft.

Gestützt darauf muss ich dem Herrn Interpellanten antworten, dass das Verhalten der Frauengruppe und des «Groupe Bélier» vom 25. September 1968 in Strassburg strafrechtlich nicht geahndet werden kann. Das will aber nicht heissen, dass dies bei weiteren Vorstössen im Ausland nicht der Fall sein könnte. Es kommt auf die Verumständung im einzelnen an.

Der Herr Interpellant sagt ferner, dass sich zahlreiche Bürger fragen, ob eine Lehrerin, an deren Besoldung grössere Zuschüsse des Kantons gewährt werden, durch ein solches Vorgehen nicht den Vorschriften und den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandle. Er ersucht um Auskunft, was der Regierungsrat darüber denkt, inwiefern er zuständig sei und was er vorzukehren beabsichtige. Vorab ist festzustellen, dass die Schulführung der hier in Frage stehenden Lehrerin nicht zur Diskussion gestellt wird. Abklärungen nach dieser Richtung, die wir der Vollständigkeit halber unternommen haben, haben ergeben, dass ihr Verhalten in der Schule in dieser Beziehung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt und dass sie insbesondere in der Schule keine politische Propaganda betreibt. Es stellt sich sodann die Frage, ob ihr Verhalten vom 25. September 1968 ausserhalb der Schule einen Verstoss gegen die Schulgesetzgebung darstellt. In dieser Beziehung enthält unsere Schulgesetzgebung nur wenig Vorschriften. In Frage käme allenfalls der Artikel 44 des Primarschulgesetzes über die Nebenbeschäftigung. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Lehrer keine Nebenbeschäftigung betreiben dürfe, die sein Ansehen beeinträchtigt. Es stellt sich sofort die Frage: Ist die politische Betätigung eine Nebenbeschäftigung im Sinne dieser Bestimmung? Wir halten dafür, dass eine Bejahung dieser Frage vertretbar wäre, müssen aber anderseits feststellen, dass diese Frage bis heute noch nie Gegenstand von Entscheiden der Regierung oder anderer Behörden war, die das Gesetz anzuwenden haben.

Wenn man davon ausgehen wollte, dass der Artikel 44 in diesem Sinne anzuwenden wäre, so stellt sich die weitere Frage, was unter «Ansehen» im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist. Als Ansehen im Sinne dieser Bestimmung ist in Anbetracht der Stellung der Lehrerschaft im Primarschulgesetz in erster Linie der Ruf zu verstehen, der für die korrekte und erfolgreiche Schulführung ins Gewicht fällt, also das Ansehen bei den Schülern, den Eltern der Schüler und der Schulkommission als der unmittelbaren Aufsichtsbehörde. Nun ist aber nichts bekannt, das darauf hindeuten würde, dass die direkt interessierten Kreise am Verhalten ihrer Lehrerin in Strassburg Anstoss genommen oder dass sie dieses Verhalten als mit ihrem Ansehen unvereinbar betrachtet hätten. Jedenfalls sind keine Klagen oder Beschwerden eingereicht worden, und die Schulkommission als örtliche Aufsichtsbehörde hat wegen dieses Verhaltens auch kein Verfahren von Amtes wegen eingeleitet. Die Lehrer sind bekanntlich Gemeindebeamte und unterstehen in erster Linie der Disziplinaraufsicht der örtlichen Schulkommissionen. Die Schulkommissionen haben in der Regel einen besseren Einblick in die örtlichen Verhältnisse und können aus einer besseren Tatsachenkenntnis heraus beurteilen, wie es um das Ansehen eines Lehrers als Erzieher der ihm anvertrauten Jugend bestellt ist.

Die kantonalen Behörden (Schulinspektor, Erziehungsdirektion) üben die Oberaufsicht aus. Sie sind zum Eingreifen berechtigt und verpflichtet, wenn einzelne Bürger oder die untere Aufsichtsbehörde es verlangen oder wenn die letztere nichts unternimmt, obschon klare Gründe für ein Eingreifen vorliegen.

Im vorliegenden Falle haben, wie bereits erwähnt, weder die Bewohner der Gemeinde noch die Schulkommission bei den kantonalen Behörden die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen diese Lehrerin verlangt. Von sich aus hätte die obere Aufsichtsbehörde das nur tun können oder müssen, wenn ein genügender Verdacht bestanden hätte, die Lehrerin sei als Jugenderzieherin nicht mehr tragbar. Das wäre beispielsweise dann ernsthaft in Frage gekommen, wenn sie sich in Strassburg einer strafbaren Handlung gegen den Staat schuldig gemacht hätte. Dass das nicht zutrifft, habe ich bereits ausgeführt.

Auf der andern Seite ist es so, dass die Organisation einer Demonstration oder die Teilnahme daran, selbst wenn sie gegen demokratische Gepflogenheiten verstösst, im Rahmen der geltenden Rechtsordnung für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht genügt. Das müsste im Gesetz ausdrücklich festgelegt sein, was in unserem Primarschulgesetz nicht der Fall ist. Bei dieser Rechtslage ist daher nach Auffassung des Regierungsrates ein Einschreiten der kantonalen Schulbehörden nicht möglich.

Ich möchte immerhin folgendes beifügen: Neben den aus dem positiven Recht sich ergebenden Pflichten gibt es auch moralische Verpflichtungen. Die Missachtung der moralischen Verpflichtungen lässt zwar keine Ahndung zu, verstösst aber trotzdem gegen die öffentliche Ordnung, wie wir sie auffassen, und gegen die guten Sitten auf diesem Gebiet. Ein Vorstoss von Schweizerbürgern bei einem ausländischen Parlament oder bei einer ausländischen oder internationalen Behörde in einer demonstrativen Art, wie es hier der Fall war, und mit einer Eingabe, deren Inhalt weitgehend tendenziös, zum Teil unrichtig, zum Teil unvollständig und einseitig ist, bedeutet in den Augen des Regierungsrates einen Verstoss gegen diese Treuepflicht gegenüber dem Staat. Der Regierungsrat missbilligt und verurteilt aus diesen Überlegungen das Verhalten der betreffenden Lehrerin in Strassburg.

Ich möchte nun hier noch kurz zu einigen falschen Darstellungen im Flugblatt und im Schreiben an den Europarat Stellung nehmen. Eine sachliche Kritik an den Behörden und Institutionen ist jedem Bürger und in der Regel auch den Beamten erlaubt. Die in diesem Flugblatt und in diesem Schreiben gegenüber der Beratenden Versammlung in Strassburg enthaltene Darstellung der jurassischen Frage stellt keine tatsachengemässe Darstellung des Sachverhaltes dar und ist auch keine objektive Kritik. So sind z. B. wichtige geschichtliche Tatsachen vor 1815 verschwiegen worden. Insbesondere hat man nicht gesagt, dass der Südjura seit dem 14. und 15. Jahrhundert durch Burgrechtsverträge eng mit Bern verbunden war, dass 1792 und 1797 der Jura von französischen Truppen besetzt und von Frankreich ohne Volksbefragung annektiert wurde, dass 1815 Bern zunächst den Anschluss des Nordjuras abgelehnt hat und dass entscheidend für die Zuweisung des ganzen Juras an Bern neben militärischen Überlegungen schliesslich die Haltung des Volkes in diesem Gebiet war. Im Südjura ist mit überwiegender Mehrheit der Anschluss an Bern verlangt worden, und der Nordjura war derart stark zersplittert, dass eine klare Meinungsfeststellung in diesem Gebiet gar nicht möglich war.

Auch die Darstellung der Entwicklung nach 1815 entspricht in vielen Teilen nicht den Tatsachen. Insbesondere möchten wir es als falsch bezeichnen, dass der Kanton Bern und die Eidgenossenschaft gegenüber dem Jura eine Politik der Unterdrükkung betreiben. 1959 hat die Mehrheit der Stimmberechtigten des Juras eine Volksbefragung im Jura über die Gründung eines eigenen Kantons bekanntlich abgelehnt. Seit 1967 sind Bestrebungen im Gange, um dem Landesteil Jura einerseits auf staatsrechtlich-demokratischem Wege zu ermöglichen, über die Bildung eines eigenen Kantons frei abzustimmen und anderseits die Sonderstellung des Juras im Kanton Bern zu überprüfen und zu verbessern. Wenn andere Tatsachen und Vergleiche mit Biafra und Ähnliches vor dem Europarat in Strassburg vorgetragen worden sind, so betrachten wir das als eine unzulässige Diffamierung der Schweiz und des Kantons Bern. Der Herr Interpellant hat darauf hingewiesen, dass das Verhalten dieser Gruppe in Strassburg von einem grossen Teil der Schweizerpresse verurteilt wurde. Wir können ausserdem feststellen, dass der Regierungsrat in der negativen Beurteilung eines solchen Verhaltens nicht allein dasteht. Der Präsident der Beratenden Versammlung des Europarates hat sich mit Recht für die Behandlung dieses Anliegens als unzuständig erklärt. Der einzige Abgeordnete im Europarat, der sich fehlerhaft verhielt, war ein gaullistischer Abgeordneter, der deswegen denn auch, laut einer Pressemitteilung gestützt auf die Intervention der eidgenössischen politischen Behörden bei den zuständigen Behörden Frankreichs, getadelt worden ist. Die schweizerischen Mitglieder des Europarates haben gegen das Verhalten dieses Abgeordneten protestiert und es als unzulässige Einmischung in die innern Verhältnisse eines Mitgliedstaates bezeichnet. Einer weiteren Zeitungsmeldung kann man noch entnehmen, dass auch das Eidgenössische Politische Departement das Vorgehen in Strassburg als ungeschickt und juristisch unbegründet bezeichnet hat.

Es stellt sich abschliessend noch die Frage, ob gewisse moralische Verpflichtungen zu Rechtspflichten erhoben werden könnten und, wenn ja, ob sie dazu erhoben werden sollten. Das würde eine Teilrevision der Schulgesetzgebung erfordern. Nachdem aber der Grosse Rat anlässlich der Beratung des Berufsbildungsgesetzes oppositionslos eine Bestimmung gestrichen hat, wonach die Lehrer der Berufsschulen bezüglich ihres privaten Verhaltens den gleichen Vorschriften unterstellt werden sollten wie die Staatsbeamten, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Legislative eine solche Änderung nicht wünscht und weitere in dieser Richtung gehende Vorschläge keine Aussicht auf Erfolg hätten. Sollte das Parlament eine andere Auffassung vertreten, so stehen ihm Mittel zur Verfügung, um dieser Auffassung Ausdruck zu verleihen.

**Le Président.** M. l'interpellateur peut déclarer s'il est satisfait ou non de la réponse du gouvernement.

**Gueissaz.** Je ne suis pas satisfait.

**Präsident.** Herr Jardin beantragt Diskussion. Ist der Rat damit einverstanden? Das ist der Fall.

**Jardin.** L'interpellation que vient de développer le député Gueissaz met en valeur le proverbe qui dit: «Fais comme je dis, mais ne fais pas comme je fais». Car, vous le savez tous, le député Gueissaz est membre d'un parti qui prône l'internationalisme. Lorsqu'il déclare que les séparatistes ont, à diverses reprises, sollicité l'aide de l'étranger, de deux choses l'une: ou bien il ne connaît pas la signification exacte des mots qu'il emploie, ou bien il ment. Entre demander l'aide de l'étranger et internationaliser un problème, il y a une nuance que tout citoyen éclairé comprend aisément.

Ce qui est bizarre, c'est que le député en question se préoccupe de ce qui se passe dans certains pays où le régime s'en prend à la liberté d'opinion, à la liberté d'expression, à la liberté d'association, en l'occurrence la Grèce et l'Espagne.

Ce qui surprend encore plus, c'est que l'interpellateur s'en prend aux femmes jurassiennes qui luttent pour la liberté de leur patrie et qui savent que le Jura mériterait, autant que d'autres, d'accéder au rang de canton. Lorsqu'il déclare qu'un groupe de dames accompagnées par des «béliers» se sont montrées insolentes, c'est contraire à la vérité. Nos braves Jurassiennes ont été très gentiment reçues, avec toute la courtoisie et l'amabilité qui caractérisent nos voisins. D'abord par M. Papaleo, chef du protocole, puis par M. Adolfini, chef du cabinet, enfin par le rapporteur de la Commission politique. Ce dernier offrit spontanément l'hospitalité à ces dames dans la salle John Edwards, organisa un colloque avec d'autres membres du Conseil de l'Europe. Il invita même les participantes jurassiennes à entreprendre des démarches en vue de poser la question jurassienne devant ledit Conseil.

Les tracts distribués sur les marches du Palais furent acceptés avec bienveillance, empressement et intérêt par les parlementaires lorsque ceux-ci virent qu'il s'agissait d'un problème qu'ils connaissaient d'ailleurs parfaitement. Ces dames furent pressées de questions par les parlementaires. Les journalistes, le public auquel les dignes représentantes du Jura distribuèrent des emblèmes et de petits drapeaux jurassiens, même les CRS et la police en reçurent, tout cela avec le sourire. Où voyez-vous l'insolence?

L'actuel président du Conseil de l'Europe, un Suisse, n'a-t-il pas précisé dans un discours qu'il fallait sauver les minorités? Les Jurassiens, reconnus comme peuple, sont une minorité.

Le député Gueissaz déclare que de nombreux citoyens se demandent si une institutrice dont le salaire provient en grande partie de subventions cantonales n'enfreint pas les règles et la loi; c'est tellement mesquin que je ne veux pas entamer une polémique sur ce point, mais j'aimerais tout de même préciser que cette subvention cantonale est largement couverte par les impôts que paient les Jurassiens.

Quant aux articles du Code pénal évoqués par l'interpellateur et qui auraient été enfreints par les membres de l'Association féminine pour la défense du Jura, cela dépasse l'entendement. J'aimerais encore rappeler qu'il y a quelques mois, une délégation de quarante membres de l'Association suisse pour le suffrage féminin a été reçue par le directeur de l'information du Conseil de l'Europe. Ces suffragettes, que je sache, n'ont pas été blâmées, et c'est heureux.

L'interpellation développée par le député Gueissaz est mensongère, tendancieuse, voire haineuse. En conclusion, malgré tout, elle aura une petite utilité: elle permettra aux organisateurs de la prochaine fête du peuple jurassien de réaliser un magnifique char humoristique!

---

## Motion Stähli — Zusammenarbeit innerhalb der Regionen

(Siehe Seiten 93/94 hievor)

**Stähli.** Das Problem, das ich hier aufwerfe, ist nicht neu. Herr Kollega Leuenberger hat in seinem erheblich erklärten Postulat vom 15. Februar 1967 den Regierungsrat ersucht, die Zweckmässigkeit der Organisation der Bezirksverwaltung und die Frage vermehrter regionaler Zusammenfassung überprüfen zu lassen, dem Grossen Rate darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen. Im Bieler Stadtrat ist kürzlich ein Postulat angenommen worden, das sich mit der Zusammenarbeit innerhalb der Region auseinandersetzt, wobei deren Grenzen nicht allgemein gültig festgelegt werden können.

In meiner Motion verlange ich gesetzliche Grundlagen, welche erstens die Zusammenarbeit innerhalb der Region erleichtern sollen und zweitens eine gerechte Verteilung der finanziellen Lasten auf die Gemeinden der Regionen ermöglichen.

Zum ersten Punkt: Eine Zusammenarbeit zwischen Gemeinden ist nach den geltenden rechtlichen Grundlagen in den verschiedensten Formen möglich. Der Artikel 67 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 gestattet den benachbarten Gemeinden, sich zur Erfüllung bestimmter dauernder Aufgaben zu verbinden. Gemeindeverbände im Sinne dieses Artikels sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen, wie die Gemeinden selbst, der Oberaufsicht des Regierungsrates. Neben dieser rechtlich sehr straffen Form interkommunaler Zusammenarbeit besteht eine Reihe weiterer Möglicheiten, ohne dass diese im Gemeindegesetz ausdrücklich festgehalten sind. Es können Formen des Zivilrechtes gewählt werden, wobei die Bildung von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen im Vordergrund steht. Es kommen aber auch lockerere Formen des Verbandes, der einfachen Gesellschaft oder der Gruppenbildung vor. Allen diesen interkommunalen Organisationen ist gemeinsam, dass die beteiligten Gemeinden einen mehr oder weniger grossen Teil ihrer Gemeindeautonomie abtreten. Die Ausgestaltung im einzelnen bleibt den Gemeinden weitgehend überlassen. Die Bildung solcher Zusammenschlüsse geht schwerfällig vor sich, weil sie meistens der Gemeindeversammlung oder der Volksabstimmung unterbreitet werden müssen. Als Lösung schwebt mir vor, die Region als Institution zu bilden und ihr eigene Kompetenzen zu verleihen. Die Schwierigkeit liegt allerdings darin, dass eine Region nicht für alle Fragen gleich aussieht.

Ein regionales Zentrum enthält ein ganze Reihe wertvoller Einrichtungen, die von den umliegenden Gemeinden mitbenützt werden: Verkehrsbetriebe, höhere Schulen, kulturelle Zentren wie Theater, Musikschule usw. In allen diesen Fällen können aus sozialen, kulturellen und ähnlichen Erwägungen von den Benützern nicht kostendeckende Beiträge verlangt werden. Die entstehenden Defizite werden von der öffentlichen Hand getragen. Diese Institutionen werden auch von Bürgern umliegender Gemeiden benützt, ohne dass jedoch diese Gemeinden an den Betriebsdefiziten anteilsmässig beteiligt wären. Dadurch erbringt das regionale Zentrum eine beachtliche Leistung an die ganze Region. Indessen ist einzuräumen, dass die erwähnten Institutionen nur in einer Stadt existieren können, und es bedeute für diese keine Mehrbelastung, wenn sie auch von Bürgern anstossender Gemeinden benützt werden. Diese Auffassung ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Sie trifft aber nicht mehr zu, wenn das regionale Zentrum, beispielsweise Biel, gezwungen ist, wegen der Aufnahme auswärtiger Schulkinder vermehrten Schulraum zu beschaffen und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen zu tragen.

Es sei nicht verschwiegen, dass auch die umliegenden Gemeinden für ein regionales Zentrum Leistungen erbringen, die nicht unterschätzt werden dürfen. Sie lassen sich aber nur schwer erfassen. Mit der Entwicklung eines regionalen Zentrums und der damit verbundenen Ausdehnung des tertiären Sektors werden die Vorortsgemeinden immer mehr zu sogenannten Schlafstätten degradiert. Diese Gemeinden betonen denn auch, dass ihnen

wohl die Steuern der Bürger zufallen, nicht aber jene der Arbeitsstätten, so dass sie die namhaften Kosten für die Schaffung der zusätzlich nötig werdenden Infrastruktur (Strassenbau, Kanalisationsbau, Ausbau des öffentlichen Versorgungsnetzes, Schulhausbau und Schulbetrieb) allein zu tragen haben. Es ist auch eine bekannte und durchaus natürliche Tatsache, dass ein Arbeiter oder Angestellter mit Kindern sogar bis in recht gute Einkommensklassen hinein von der Gemeinde grössere Leistungen erhält, als er selbst an Steuern zahlt. Ein Grossteil der Pendler zwischen dem regionalen Zentrum und den Vorortsgemeinden sind Familienväter mit schulpflichtigen Kindern, so dass die Auffassung der Behörden von Vorortsgemeinden verständlich erscheint. Etwas anders bietet sich die Lage dar in Gemeinden mit bevorzugten Wohnquartieren, die Bevölkerungsschichten mit höheren Einkommen anziehen.

Gesamthaft betrachtet darf aber gesagt werden, dass ein regionales Zentrum den Vorortsgemeinden alle jene Annehmlichkeiten bietet, die mit einem kulturellen und wirtschaftlichen Zentrum verbunden sind, ohne dass diese Gemeinden entsprechende Gegenleistungen erbringen.

Zu Punkt 2: Die seit Jahren dauernde Strukturkrise unserer Stadt hat zu einer angespannten Finanzlage geführt, die mit der Annahme des Beitragsgesetzes vom 29. September 1968 noch verschärft wurde. Deshalb sollten die finanziellen Beteiligungen zwischen der Kerngemeinde einer Region und ihren Nachbarn neu geregelt werden. Wir dürfen das mit umso grösserem Recht verlangen, als wir in Biel wegen der grossen Infrastrukturlasten die Steuern massiv erhöhen mussten, nämlich vor drei Jahren um $^3/_{10}$ und kürzlich wieder um einen Zehntel auf 2,4. Von den 13 Gemeinden der Agglomeration Biel weisen fünf eine niedrigere, drei eine gleich hohe und vier eine höhere Steueranlage auf als Biel. Im Motionstext sind einige Beispiele von Infrastrukturlasten genannt. Zu den Spitalbeiträgen ist eine Einschränkung anzubringen: Das soeben erwähnte Beitragsgesetz vom September 1968 regelt die Kostenverteilung. Immerhin müssen die praktischen Auswirkungen abgewartet werden. Ich anerkenne auch gerne die Leistungen und die vernünftige Haltung der Gemeinden unseres Bezirksspitals. Aber Biel hat bis und mit 1968 gemeinsam mit dem Kanton erhebliche zusätzliche Leistungen erbracht, um die Betriebsdefizite zu decken. Anders verhält es sich mit den Verkehrsbetrieben, wo es schwer hält, Beiträge der Aussengemeinden zu erlangen: Eine wurde dazu verpflichtet, als eine wenig rentable Strecke eröffnet wurde; zwei weitere haben freiwillige Beiträge zugesichert, die indessen den Kostenanteil nicht zu decken vermögen. Einzig für Strecken, die ausserhalb der Agglomeration liegen, gewähren die PTT Subventionen.

Ein heisses Eisen bilden die Schulgelder für Primar- und Sekundarschüler der Vorortsgemeinden. Während vieler Jahre waren wir in der Lage, sie ohne Schwierigkeiten und gegen ein bescheidenes Schulgeld aufzunehmen. Ihre Zahl hat aber in den letzten Jahren erheblich zugenommen, so dass zusätzlicher Schulraum beschafft werden musste. Im November 1968 zählten wir aus den Vorortsgemeinden in der Primarschule 45 deutsch- und 203 französischsprachige Schüler, in der Sekundarschule 109 deutsch- und 201 französischsprachige Schüler, zusammen also 558 Kinder im schulpflichtigen Alter. Das Wachstum der Agglomeration und die engen Grenzen unserer Gemeinde bringen es mit sich, dass immer mehr Familien aufs Land ziehen. Dabei wird als Wohnsitz nicht immer eine Gemeinde der eigenen Muttersprache gewählt. Das Problem dieser Schulkinder muss regional gelöst werden; es kann nicht einfach der städtischen Kerngemeinde überlassen werden, die ohnehin stets die niedrigsten Bau- und Betriebsbeiträge erhält. Der staatliche Subventionssatz sollte auch die Herkunft der Schulkinder aus den verschiedenen Gemeinden berücksichtigen.

Andere Infrastrukturleistungen sind kostenmässig weniger klar erfassbar: Abgabe von Wasser und Energie, Kehrichtabfuhr u. a. m.

Eine weitere Frage müsste in diesem Zusammenhang geprüft werden: Die Gemeinde Biel hat vor vier Jahren in einer Nachbargemeinde ein grösseres Stück Land erworben, in erster Linie, um es als Grünzone zu erhalten. Der Ankauf hätte damals die finanziellen Möglichkeiten unserer Nachbargemeinde überstiegen. Nach der bisherigen Praxis wurde mit der Befreiung von der Liegenschaftsgewinnsteuer gerechnet. Es wurde übersehen, dass bei der Revision des Steuergesetzes im Jahre 1964 eine Bestimmung aufgenommen wurde, wonach nur die Gemeinde am Ort der gelegenen Sache die Steuerbefreiung verlangen kann. Die Gemeinde, die auch der Region ein grosses Opfer geleistet hat, muss nun zum Kaufpreis von etwas über 2 Millionen Franken dem Staat und der Nachbargemeinde zusammen Fr. 533 000.— Liegenschaftsgewinnsteuern abliefern. Solche Bestimmungen erleichtern die regionale Zusammenarbeit nicht. Ich gebe gerne zu, dass die kantonale Finanzdirektion und die Steuerverwaltung das Problem gründlich und wohlwollend geprüft haben, aber leider zu keinem andern Schluss gekommen sind.

Meine Motion ist nicht gegen die Nachbargemeinden gerichtet; sie strebt die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und eine gerechte Lastenverteilung an. Ich danke dem Regierungsrat, dass er sie annimmt, und bitte den Grossen Rat, sie erheblich zu erklären.

**Jaberg,** Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist bereit, diese Motion anzunehmen. Sie hat schon gestützt auf die Postulate, die früher eingereicht wurden, gewisse Vorkehren getroffen, um nach dieser Richtung Vorarbeiten durchzuführen. Sie hat insbesondere am 6. November 1968 eine Expertengruppe, bestehend aus den Professoren Gygi und Stocker und dem Privatdozenten Messmer, bezeichnet, damit sie eine Reihe von Aspekten, die vorgängig der Legiferierung zu dieser Frage klargestellt werden müssen, begutachtet. Nach Eingang des Gutachtens werden wir entscheiden können, welche Lösung bei uns vorgeschlagen werden könnte und Aussicht hätte, im Grossen Rate und beim Volk angenommen zu werden.

Nun verlangt der Herr Motionär zwei Sachen, nämlich erstens die Zusammenarbeit innerhalb der Regionen zu erleichtern und zweitens eine ge-

rechte Verteilung der finanziellen Lasten auf die Gemeinden der Regionen zu ermöglichen. Wir können heute noch nicht sagen, welche Lösung wir in diesen konkreten Punkten vorschlagen werden. Wir können die Motion jedoch entgegennehmen aus der Überlegung heraus, dass die Aufgaben, die heute zum Teil den Gemeinden und zum Teil dem Staate zugewiesen sind, unter Umständen in der Region besser gelöst werden können als bei den heutigen Trägern dieser Aufgaben. Es drängt sich auf, diese Erscheinung gründlich zu prüfen und ihr nachher auch ein rechtliches Kleid zu geben. Wesentlich wird jedoch nicht nur sein, dass man das Kleid macht, sondern auch dass man von unten, in den einzelnen Gemeinden und in den Zentren der Regionen, die Initiative ergreift, um die Leute aufzuklären und daraufhin vorzubereiten, dass man gewisse Neuerungen an die Hand nehmen muss.

Wir sind also bereit, die Motion entgegenzunehmen. Wir können das umso eher tun, als uns, wie gesagt, nur in zwei Punkten ein verbindlicher Auftrag erteilt wird, nämlich die Erleichterung der Zusammenarbeit und eine gerechtere Verteilung der finanziellen Lasten anzustreben. Diese beiden Ziele werden sicher in der Vorlage gelöst werden müssen, die wir gegenwärtig im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gemeindegesetzes vorbereiten, wobei sich noch die Frage stellen wird, ob es bei der Revision des Gemeindegesetzes sein Bewenden haben kann oder ob man nicht allenfalls noch weitere Gesetze, eventuell sogar eine neue Verfassungsgrundlage schaffen muss.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

---

## Motion Abbühl — Erleichterung des Initiativrechtes in den Gemeinden

(Siehe Seite 147 hievor)

**Abbühl.** Ich habe in der letzten Session eine Motion eingereicht mit der Absicht, den Artikel 13 des Gemeindegesetzes zu ändern. Im Artikel 13 des Gemeindegesetzes wird das Vorschlags- oder das Initiativrecht geregelt. Es heisst dort: «Mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten kann unterschriftlich die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes verlangen.»

Ich bin bei meiner Motion davon ausgegangen, dass bereits fast 200 Gemeinden unseres Kantons das Erwachsenenstimmrecht eingeführt haben, wodurch sich die Zahl der Stimmberechtigten in den Gemeinden zum Teil mehr als verdoppelt hat. Mit einem festen Ansatz wie «mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten» wird nun natürlich das Initiativrecht gewaltig erschwert. Es mag richtig sein, diesen Zehntel in kleinen Gemeinden beizubehalten, für die grösseren Gemeinden sollte jedoch dieser Prozentsatz revidiert werden.

Was will man mit einem Mindestansatz erreichen? Man will verhindern, dass einzelne Querulanten mit dem Initiativrecht Missbrauch treiben. In kleinen Gemeinden ist die Situation allerdings so, dass dort meistens noch eine Gemeindeversammlung stattfindet, an der der einzelne Bürger Gelegenheit hat, sich bei den Behörden Gehör zu verschaffen. In einer grösseren Gemeinde dagegen ist das komplizierter. In grösseren Gemeinden wird die Bestimmung, wonach mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten unterschriftlich die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes verlangen kann, zu einem Kuriosum. In diesen Gemeinden kann das Initiativrecht nur noch von grösseren Organisationen ausgeübt werden, da der Aufwand, der notwendig ist, um die erforderliche Unterschriftenzahl beizubringen, die Möglichkeiten des einzelnen Bürgers oder kleiner Gruppen übersteigt. Die grösseren Gruppen dagegen sind meistens ohnehin im Gemeindeparlament vertreten und üben dort ein Mitspracherecht aus. Zudem findet in den grösseren Gemeinden auch keine Gemeindeversammlung statt, so dass hier der einzelne Bürger oder selbst Gemeindeteile keine Möglichkeit mehr haben, sich Gehör zu verschaffen.

Seit der Einführung des Frauenstimmrechtes zählt die Stadt Bern gegen 100 000 Stimmberechtigte. Ein Zehntel davon würde gegen 10 000 Unterschriften bedeuten. Es wären somit in der Stadt Bern 10 000 Unterschriften erforderlich, um das Vorschlagsrecht gemäss Gemeindegesetz ausüben zu können. 10 000 Unterschriften für die Stadt Bern sind aber fast soviel, wie für den ganzen Kanton erforderlich sind. Die meisten Kantone kennen übrigens in bezug auf das Initiativrecht Unterschriftenzahlen von 6000 bis 12 000. Die obere Grenze dürfte bei 15 000 Unterschriften liegen.

Ich verzichte darauf, der Regierung in meinem Motionstext genaue Weisungen in bezug auf die Unterschriftenzahl zu erteilen. Immerhin möchte ich bekanntgeben, dass ich dafür halte, Gemeinden von 5000 und mehr Stimmberechtigten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, durch eine Abänderung des Gemeindegesetzes unter den Mindestsatz von 10 Prozent zu gehen. Die Stadt Bern hat dies in bezug auf das Budgetreferendum bereits getan. Erforderlich waren dafür früher 2,5 Prozent der Stimmberechtigten. Bei 45 000 Stimmberechtigten vor der Einführung des Erwachsenenstimmrechtes waren dies 1125 Unterschriften. Durch die Einführung des Frauenstimmrechtes hat sich die Zahl der Stimmberechtigten verdoppelt und damit hätte sich auch bei einem Satz von 2,5 Prozent die Zahl der benötigten Unterschriften auf 2250 erhöht. Man hat nun eine fixe Zahl von 1500 Unterschriften stimmberechtigter Bürger und Bürgerinnen festgelegt.

Der Regierungsrat ist bereit, meine Motion entgegenzunehmen. Ich danke ihm dafür und ersuche Sie, meine sehr verehrten Herren Kollegen, ihr ebenfalls zuzustimmen.

**Jaberg,** Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es war bereits bei der Vorbereitung der Teilrevision des Gemeindegesetzes beabsichtigt, den Artikel 13 ungefähr in der Weise zu ändern, wie dies vom Herrn Motionär vorgeschlagen wird. Wir können deshalb die Motion ohne weiteres entgegennehmen. Wir sind der Meinung, nicht eine starre Begrenzung nach unten ins Gesetz aufzunehmen, sondern die Regelung den Organisations- und Verwaltungsreglementen der

Gemeinden zu überlassen. Diese sollen bestimmen, wieviele Unterschriften zur Einreichung einer Initiative in ihrer Gemeinde erforderlich sind. Wir möchten also im revidierten Gemeindegesetz eine wesentlich flexiblere Lösung anstreben, als das bisher der Fall war.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

---

## Antwort auf die Schriftliche Anfrage Schnyder

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 829)

1 a. Eine rechtsufrige Regionalstrasse ist im Hinblick auf die rasche Entwicklung der Agglomeration Biel und der Gemeinden am rechten Bielerseeufer wünschbar. Auf weite Sicht betrachtet ist dabei an den Bau einer Hochleistungsstrasse zu denken. Deren nähere Ausgestaltung müsste auf Grund der zur Zeit der Verwirklichung herrschenden Verkehrsverhältnisse festgelegt werden.

1 b. Der Planungsverband Biel–Seeland hat einen ersten Vorschlag für die Linienführung dieser Strasse ausgearbeitet. Der Planungsverband wird seinen Vorschlag in erster Linie mit den betroffenen Gemeinden weiter zu bearbeiten haben. Die kantonale Baudirektion müsste sodann das Strassenprojekt einer näheren Prüfung unterziehen. Der Regierungsrat kann sich heute nicht dazu äussern.

1 c. Die kantonale Strassenbaugesetzgebung kennt den Begriff der Regionalstrasse nicht. Die Sicherstellung des erforderlichen Landes wäre Aufgabe des Planungsverbandes und der beteiligten Gemeinden.

1 d. Über den Zeitpunkt der Verwirklichung kann heute nichts Bestimmtes ausgesagt werden. Dieser hängt vor allem von der Entwicklung der Agglomeration Biel und der interessierten Ufergemeinden ab. Er wird weitgehend von der Region selbst bestimmt werden. In absehbarer Zeit ist mit einer Verwirklichung des Projektes kaum zu rechnen.

2. Bei Güterzusammenlegungen müssen grundsätzlich die bestehenden Strassenplanungen berücksichtigt werden, weil sonst bei einer späteren Verwirklichung der Verkehrsanlagen durch die Zerstückelung zusammengelegter landwirtschaftlicher Betriebe erhebliche Nachteile und für den Strassenbau grosse Schwierigkeiten entstehen könnten. Im Falle der Güterzusammenlegung Sutz-Lattrigen kann aber auf eine Berücksichtigung der Regionalstrasse verzichtet werden. Es hat sich nämlich gezeigt, dass diese Strasse ohne Nachteil am Güterzusammenlegungsgebiet vorbeigeführt werden kann.

3. Regionalstrassen werden nicht in das schweizerische Nationalstrassennetz aufgenommen. Ihr Bau ist nach der geltenden Gesetzgebung Sache der Region und der Gemeinden. Der Staat hätte sich mit der Plangenehmigung zu befassen und könnte sich mit einem Beitrag an den Baukosten beteiligen.

**Schnyder.** Teilweise befriedigt.

---

## Antwort auf die Schriftliche Anfrage Sutermeister

(Siehe Seite 99 hievor)

Seit Beginn des Jahrhunderts werden an der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern Vorlesungen über Gefängniskunde, Kriminologie und Aussagenpsychologie gehalten. Sie wurden durch Prof. Dr. Wolfgang Mittermeier eingeführt und nach einem längeren Unterbruch später durch die Herren Professoren Delaquis, Waiblinger, Bundesanwalt Lüthy, Hans Schultz und Bundesanwalt Walder gehalten. Ausserdem liest PD Dr. med. Rudolf Wyss, wie zuvor Prof. Wyrsch, eine zweistündige Vorlesung über gerichtliche Psychiatrie, deren Besuch für die Kandidaten des Berner Fürsprecherexamens obligatorisch ist. Die früher als besonderes Fach betriebene Kriminalpsychologie ist heute nur eine der verschiedenen kriminologischen Betrachtungsweisen und wird durch die erwähnten Vorlesungen genügend berücksichtigt. Es besteht nach Auffassung der Fakultät kein Bedürfnis an der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen besonderen Lehrauftrag für Kriminalpsychologie zu erteilen. Die Fakultät weist auch darauf hin, dass Dr. Herberts der Phyl.-hist. Fakultät angehörte.

Etwas anders liegt die Sache beim zweiten Fragenkomplex, der von Dr. Sutermeister aufgegriffen wurde, nämlich die Förderung der Resozialisierungsmassnahmen für die Sträflinge. Hier ist es ohne weiteres berechtigt zu fragen, ob die Ausbildung der vom modernen Strafvollzug, besonders für Rückfällige, geforderten besonderen Sozialtherapeuten, vorgesehen werden sollte. Eine solche Ausbildung würde allerdings durch die Erteilung eines Lehrauftrages für Kriminalpsychologie in keiner Weise gewährleistet, sondern müsste ein mehrere Fächer umfassendes Lehrprogramm aufweisen und würde vor allem längere Zeit beanspruchen. Als Voraussetzung zu einem Studium müsste wohl eine ärztliche Ausbildung gefordert werden. Die besondere anschliessende post graduat Ausbildung würde von der Psychologie, Soziologie bis zur Kriminologie und zum Kriminalrecht reichen. Ein solches Ausbildungszentrum übersteigt nun aber ganz eindeutig die Aufgabe einer einzelnen Universität und wäre als typisches Beispiel eines post graduat Institutes gesamtschweizerisch zu errichten. Ob sich allerdings für eine solche Ausbildung genügend Anwärter finden, ist beim heutigen Mangel an Ärzten, Lehrern und Juristen höchst ungewiss. Wir sind bereit, da es sich um ein gesamtschweizerisches Problem handelt, diese Frage der Schweizerischen Hochschulkonferenz vorzulegen.

**Sutermeister.** Befriedigt.

---

## Antwort auf die Schriftliche Anfrage Sutermeister

(Siehe Seite 99 hievor)

Abgesehen von der Tatsache, dass seit jeher das von Grossrat Dr. Sutermeister gewünschte Verhalten der Beamtenschaft der Öffentlichkeit gegenüber als Selbstverständlichkeit angesehen wurde, besteht in Artikel 10 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 eine hinreichende Vorschrift für die Amtspflichten unserer Beamtenschaft:

«Der Beamte hat die Obliegenheiten seines Amtes oder seiner Stelle treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich durch sein Verhalten seiner Stellung würdig zu zeigen.»

Diese Fassung beinhaltet insbesondere auch ein anständiges Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit.

Eine Gesetzesergänzung wird deshalb nicht als notwendig erachtet; sie wäre u. E. geradezu deplaciert, indem wir damit zugestehen würden, dass unsere Beamtenschaft gegenüber dem Bürger unhöflicher wäre als diejenige von Stadt und Bund. Beides trifft indessen nicht zu.

**Sutermeister.** Befriedigt.

---

## Antwort auf die Schriftliche Anfrage Sutermeister

(Siehe Seite 99 hievor)

In seiner Sitzung vom 23. 4. 1969 hat der Bundesrat die Frage, ob eine Urteilspublikation gemäss Artikel 102 Ziffer 2 lit. b SVG der Begnadigung zugänglich sei, einlässlich geprüft. Er kam dabei zum Schluss, diese sei in ihrer Funktion und nach dem tatsächlichen Willen des Gesetzgebers nicht Massnahme, sondern Nebenstrafe und damit der Begnadigung nach Artikel 396 StGB fähig (für die nähere Begründung und die Motive, die zu diesem Bundesratsbeschluss geführt haben, verweisen wir auf die Erklärung, die der Präsident der Justizkommission des Grossen Rates in dieser Angelegenheit bereits abgegeben hat). Es steht somit fest, dass der Grosse Rat entgegen der Behauptung des «Beobachters» kein Bundesrecht verletzte, und dass somit auch kein Justizskandal vorliegt. Der vom «Beobachter» beim Bundesrat erhobenen Anzeige wurde deshalb keine Folge gegeben. Der vorerwähnte bundesrätliche Entscheid wurde allen Kantonsregierungen zu ihrer Orientierung zugestellt.

Der Regierungsrat pflichtet der bundesrätlichen Auffassung bei.

Das Problem der Urteilspublikation als moderne Form des Prangers ist umstritten, weil keineswegs feststeht, dass sie die ihr zugeschriebene präventive und erzieherische Wirkung tatsächlich ausübt. Anders verhält es sich bei Urteilspublikationen, bei denen es darum geht, z. B. die verletzte Ehre einer Person wieder herzustellen. Diese stehen aber hier nicht zur Diskussion.

Was die Präventivwirkung der Urteilspublikation nach Artikel 102 Ziffer 2 lit. b SVG anbetrifft, so geben wohl die folgenden Zahlen ziemlich unzweideutig Aufschluss.

*Führerausweisentzüge wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand im Kanton Bern*

| Jahr | erster Fall | Rückfall innert 5 Jahren | in % |
|---|---|---|---|
| 1964 | 699 | 41 | 5,86 |
| 1965 | 703 | 80 | 11,37 |
| 1966 | 695 | 72 | 10,35 |
| 1967 | 755 | 110 | 14,56 |
| 1968 | 662 | 80 | 12,08 |

Diese Zahlen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass trotz der zu erwartenden Urteilspublikation und trotz strenger Administrativmassnahmen und empfindlicher Strafen, der prozentuale Anteil der Rückfälligen in den Jahren 1964 bis 1968 von 5,86 auf 12 Prozent angewachsen ist, sich also praktisch verdoppelt hat. In Anbetracht dieser Zahlen hält es schwer, der Urteilspublikation eine wesentliche abschreckende oder erzieherische Wirkung beizumessen.

**Sutermeister.** Befriedigt.

---

## Antwort auf die Schriftliche Anfrage Kohler (Bern)

(Siehe Seiten 99/100 hievor)

Seit der Einreichung dieser Schriftlichen Anfrage hat der Schweizerische Bundesrat seine Absicht bekanntgegeben, den eidgenössischen Räten noch im Jahre 1969 eine neue Vorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts im Bunde zu unterbreiten. Kommt diese Vorlage zur Volksabstimmung, und nehmen Volk und Stände sie an, so wird es sich empfehlen, die Ausländerinnen, die das Schweizerbürgerrecht durch Heirat erwerben, hinsichtlich des Beginns des Stimmrechts in Gemeinde- und allenfalls kantonalen Angelegenheiten gleich zu behandeln, wie der Bund es für das eidgenössische Stimmrecht tun wird. Schon deshalb erübrigt es sich, heute als Grundlage neuer kantonaler Vorschriften über die staatspolitische Gleichstellung der Geschlechter Erhebungen darüber anzustellen, wieviele Frauen von der Stimmrechts-Wartefrist von Artikel 7 bis Absatz 2 des Gemeindegesetzes betroffen werden. Dazu kommt, dass die Zahl der bernischen Gemeinden, die das Frauenstimmrecht einführen, ständig wächst, das Ergebnis einer heute vorgenommenen Erhebung somit im Zeitpunkt der Vorbereitung neuer bernischer Frauenstimmrechts-Vorschriften längst überholt wäre. Der Regierungsrat möchte deshalb die Gemeinden, die ohnehin durch statistische Erhebungen aller Art stark belastet sind, jetzt nicht auch noch für die in der Schriftlichen Anfrage gewünschte Untersuchung beanspruchen. Sollte der neue Versuch zur Einführung des Frauenstimm-

rechts im Bunde scheitern, so wäre die Durchführung der erwähnten Untersuchung möglichst kurz vor der Ausarbeitung neuer bernischer Vorschriften zur Erweiterung der politischen Rechte der Frauen zu erwägen.

**Kohler** (Bern). Teilweise befriedigt.

---

## Antwort auf die Schriftliche Anfrage Kohler (Bern)

(Siehe Seite 100 hievor)

Der Regierungsrat hat sich mit der Aufhebung des Wehrsteuerrabattes von 10 Prozent und mit der Streckung des Wehrsteuertarifes einverstanden erklärt. Hinsichtlich der Weiterführung der Wehrsteuerprogression meldete er seine Bedenken an, da diese Massnahme geeignet wäre, das Konkurrenzverhältnis Bund-Kantone auf dem Gebiete der direkten Steuern zum Nachteil der Kantone zu verschärfen.

Gegen das Vorhaben, die integrationsbedingten Zollausfälle in erster Linie durch Erhöhung der Warenumsatzsteuer wettzumachen, liess sich sachlich nichts einwenden.

Zur Frage der Wiedereinführung einer Luxussteuer sowie der Wehrsteuer auf Vermögen war nicht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat muss auch davon absehen, im Rahmen dieser Antwort auf Probleme einzugehen, die grundsätzlich Gegenstand der eidgenössischen Finanzpolitik bilden.

**Kohler** (Bern). Nicht befriedigt.

---

## Antwort auf die Schriftliche Anfrage Favre

(Siehe Seite 100 hievor)

Nous partageons l'opinion de M. Favre: d'une manière générale, les passages à niveau constituent une entrave pour la circulation routière.

Aussi s'efforce-t-on, avec le concours des services fédéraux, de corriger cette situation. Malheureusement, les moyens dont nous disposons ne nous permettent d'agir que pas à pas, si l'on entend appliquer la politique routière définie par la Commission routière du Grand Conseil.

Il en résulte que les passages à niveau incriminés n'ont pu être inscrits dans le programme établi par la Confédération pour les trois années en cours. Nous nous emploierons à les faire inscrire dans celui des années 1971 à 1973.

Indépendamment de ce problème, il existe un programme des priorités pour l'aménagement des routes principales, mais ce dernier ne tient pas compte non plus, hélas, du tronçon Sonceboz–Saint-Imier–La Cibourg–La Chaux-de-Fonds. Pour remédier cependant à la situation dans toute la mesure du possible, nous envisageons, pour l'année prochaine, d'aménager le tronçon St-Imier–Renan, gravement endommagé hiver après hiver.

**Favre.** Teilweise befriedigt.

---

## Antwort auf die Schriftliche Anfrage Stoffer

(Siehe Seite 151 hievor)

Die Vorarbeiten für die Schaffung des in Artikel 71 PSG vorgesehenen Dekretes sind bereits abgeschlossen, so dass in nächster Zeit der Dekretstext im Entwurf vorgelegt werden kann.

Das Dekret sieht die Regelung folgender Problemkreise vor:

a) Die Benennung der besondern Klassen
   Eine interkantonale Kommission konnte sich nach einer Erhebung über die in der deutschen Schweiz gebräuchlichen Bezeichnungen nicht zu einem Vorschlag entschliessen.
   Der Kanton Bern wird eine vom bisherigen System abweichende, jedoch u. E. sehr zweckmässige Benennung vorsehen.
b) Das Dekret wird die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zuweisung der Kinder in diese Klassen nur in den Grundzügen regeln können. Es wird sich zeigen, ob dazu noch eine Verordnung geschaffen werden muss.
c) Die Aufsicht über die besondern Klassen hat der Erziehungsdirektor bereits in seiner Antwort auf die Motion Grob am 18. November 1968 umrissen. Das Dekret wird sich auch dazu äussern.
d) Für die Regelung der Schul- und Kostgelder werden im Dekret keine festen Ansätze niedergelegt werden können, da eintretende Veränderungen allzu rasch einer Dekretsänderung rufen würden. Es wird deshalb lediglich das Verfahren zur Festsetzung der Schul- und Kostgelder zu stipulieren sein.
e) Das Dekret wird ferner die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Führung privater Schulen mit besondern Klassen regeln.

In Verbindung mit dem Dekret sind die Ausarbeitung der Unterlagen für die Gründung von Schulverbänden, welche die Führung besonderer Klassen anstreben, sowie ein Lehr- und Schulungsplan für die Erziehung geistesschwacher Kinder in Vorbereitung.

**Stoffer.** Befriedigt.

---

## Antwort auf die Schriftliche Anfrage Strahm

(Siehe Seite 151 hievor)

Die von Grossrat Dübi eingereichte Motion in der Stipendienfrage zielte einerseits auf eine Vereinheitlichung der Stipendienpraxis, andererseits auf die Unterstellung des Stipendienwesens unter eine einzige Direktion ab. Auf Antrag

der Erziehungsdirektion hat der Regierungsrat der Schaffung einer ausserparlamentarischen Expertenkommission zur Überprüfung des Stipendienwesens zugestimmt, wobei er allerdings im Interesse der Arbeitsfähigkeit und der Straffung der Diskussion eine Beschränkung der Mitgliederzahl wünschte. Gestützt auf diese Voraussetzungen war es gegeben, die Kommission nach fachlichen Gesichtspunkten zusammenzusetzen. Sie umfasste 13 Mitglieder, wovon 4 Vertreter des Parlamentes, nämlich die Herren Dübi, Cattin, Nickles und Zuber, einen Vertreter der Universität, Prof. K. Mayer, Soziologe, einen Vertreter der Knabenseminare in der Person von Direktor Guéniat, einen Vertreter der Mädchenseminare in der Person von Dr. F. Müller, Thun, einen Vertreter der deutschsprachigen Gymnasien in der Person von Dr. G. Räz, Bern, einen Vertreter der französischsprachigen Gymnasien in der Person von A. Widmer, Pruntrut, sowie dem Vorsteher des Amtes für Berufsberatung, Dr. Schmid, als Vertreter der beruflichen Ausbildungen, dem Vertreter der Landwirtschaftsdirektion, Ing. agr. P. Röthlisberger, dem Fachbeamten für Nachwuchsförderung der Erziehungsdirektion, P. Rauber und einem Vertreter der Studentenschaft, N. Heer. Zu den Beratungen wurden ferner zugezogen: H. Bourquin, Adjunkt des kantonalen Amtes für Berufsberatung und ein Vertreter der Gesundheitsdirektion. Diese Auswahl wird sicher allen fachlichen Belangen gerecht und eine Ausweitung des Kreises hätte sich sicher nicht nur auf die Arbeitnehmerverbände beschränken können, sondern hätte auch auf weitere Organisationen ausgedehnt werden müssen, was zu einer allzu grossen Ausweitung der Kommission geführt hätte. So konnten zum Beispiel auch keine Vertreter der Kunstkommission, der Gewerbeschule, des kaufmännischen Vereins, der Sekundarschulen, der Konservatorien und weiterer, direkt interessierter Kreise berücksichtigt werden.

**Strahm.** Nicht befriedigt.

---

## Antwort auf die Schriftliche Anfrage Villard

(Siehe Seite 152 hievor)

L'expulsion du ressortissant italien Mario La Torres est une mesure prise par les autorités fédérales. Le 31 mai 1968, un communiqué du département fédéral de justice et police a renseigné l'opinion sur cette affaire. Il ressort du communiqué que, le 30 mai 1968, la police fédérale des étrangers a pris à l'encontre de Mario La Torres un arrêté d'expulsion assorti d'une interdiction d'entrée prononcée par le ministère public fédéral. L'étranger en question était le chef responsable du P. C. I. (parti communiste d'Italie) dans le canton de Berne. A ce titre, il avait suivi différents cours de formation communiste en Italie et reçu des instructions relatives à son activité dans notre pays. Par son comportement, Mario La Torres a outrepassé les limites imposées à l'activité politique d'un étranger.

Au sujet de la même affaire, le Conseil fédéral a répondu, le 11 septembre 1968, à une petite question du conseiller national André Muret. Il a relevé en particulier que la mesure frappant M. La Torres avait été prise à cause de son activité politique illicite et non à cause de ses opinions politiques.

A la demande de la police fédérale compétente, la police cantonale de Berne a participé à un certain nombre de recherches concernant M. La Torres.

Herr Villard ist abwesend.

---

## Interpellation Anliker — Budget der Universität

(Siehe Seite 97 hievor)

Die schriftlich ausgeteilte Antwort der Regierung lautet:

Die Erziehungsdirektion hat folgenden Mitbericht zur Interpellation Anliker ausgearbeitet:

«Es ist erfreulich, dass ein zentrales Problem unserer Universität im Parlament grundsätzlich diskutiert wird. Wir müssen allerdings gleich beifügen, dass die vom Interpellanten aufgeworfenen Fragen in eine falsche Richtung zielen, wenn die Ansicht besteht, dadurch gravierende Missstände aufdecken zu helfen. Wir glauben sogar, das Vorgehen, nach welchem bei uns das Universitäts-Budget entsteht, könne in den wesentlichen Belangen als echt demokratisches Vorbild dienen.

Herr Anliker ersucht um Auskunft 1. über die Richtlinien, nach denen das Universitäts-Budget aufgestellt wird; 2. über die Instanzen, die dafür verantwortlich sind und 3. fragt er nach einer Darstellung der Universitätsaufwendungen im Rahmen des Staatsvoranschlages der Staatsrechnung.

1. Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Universität, wie jede staatliche Anstalt, bei ihrer Finanzplanung das Dringliche vom Notwendigen, das Notwendige vom Wünschbaren trennt. Eine gewisse Schwierigkeit besteht tatsächlich, – wie überall – die Kreditbegehren objektiv in diese Kriterien einzustufen.

Formell setzen sich die Universitätsaufwendungen wie folgt zusammen:

a) Institutskredite: Jedes Institut, Seminar oder jede Klinik verfügt über einen jährlichen Kredit zur Bestreitung der Betriebskosten (Bibliothekanschaffungen, Apparate, Verbrauchsmaterial und dergleichen). Das Total aller Institutskredite beträgt zur Zeit ca. Fr. 2 280 000.—. Gewünschte Erhöhungen sind zu begründen.

b) Extrakredite: Für einmalige Ausgaben (z. B. Anschaffungen grösserer Apparate, Kompletierung von Bibliotheksbeständen, kleine bauliche Erneuerungen, Berufungskredite) können die Institute Extrakredite beantragen, die in Einzelfällen oft die Höhe des Institutskredits übersteigen und heute ca. Fr. 3 000 000.— pro Jahr erreichen.

c) Personalkosten: Die Besoldungen der Dozenten, Assistenten und administrativen und technischen Mitarbeiter erreichen heute eine Höhe von

ca. Fr. 29 600 000.— pro Jahr. Darin nicht einbezogen sind die Besoldungen, die zulasten des Nationalfonds oder Dritter gehen und die ca. Fr. 3 535 000.— pro Jahr betragen.

d) Baukosten (im Budget der Baudirektion enthalten): Besonders zu behandeln sind die Baukosten für grössere Objekte, wovon heute das neue Chemische Institut und die Spitalneubauten im Vordergrund stehen.

Daneben sind, abgesehen von den Unterhaltsarbeiten, laufend kleine Um- und Ausbauten zu tätigen. Als Beispiel sei die Renovation des alten Tierspitals genannt.

Noch im Stadium der Vorplanung befinden sich die Universitätsneubauten auf dem Areal Bühlplatz und die Überbauung des Viererfeldes. Hier handelt es sich um Bauvorhaben, deren ausserordentlicher Umfang es notwendig macht, schon für die Planung beträchtliche Mittel zu investieren.

e) Sozialaufwendungen: Hier sind in erster Linie die Stipendien und Studiendarlehen zu nennen. Sie erreichen heute eine Höhe von ca. Fr. 3 000 000.— pro Jahr. Auch die Stipendien jener Berner, die an andern Hochschulen studieren, gehen zulasten der Stipendien- und Darlehenskasse der Universität Bern und damit des Universitätsbudgets.

Ferner sind die Betriebsbeiträge an das Studentenlogierhaus und das Studentenheim zu nennen.

f) Es versteht sich von selbst, dass das Budget letzten Endes auf die Kreditbegehren der einzelnen Verbraucher zurückgehen muss, dass diese Begehren irgendwie koordiniert und schliesslich im Rahmen des Möglichen in den Staatsvoranschlag eingepasst werden müssen.

2a. Der Weg der Budgetgestaltung geht wie folgt:

a) Die Institutsdirektoren melden der Universitätsverwaltung ihre Begehren in bezug auf Sonderkredite, kleine bauliche Veränderungen, personelle Erweiterungen. Wenn keine Erhöhung beantragt wird, bleiben die Institutskredite auf der gleichen Höhe wie im jeweiligen Vorjahr.

b) Rektorat und Universitätsverwaltung stellen hierauf die Begehren nach Sachkonti geordnet zusammen, vorerst ohne Veränderungen an ihnen anzubringen.

c) Diese Zusammenstellungen gehen durch die Vermittlung der Kreditkommission an die Fakultäten, an denen es nun liegt, die Begehren ihrer verschiedenen Institute zu koordinieren, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Einsparungen zu erzielen, wo dies möglich ist. Diese Beratungsphase erweist sich erfahrungsgemäss in bezug auf Planung innerhalb der Fakultät, Koordination und Einsparung als ausserordentlich wirksam. Es gelingt hier jeweils wesentliche Einsparungen zu erzielen.

d) Die so bereinigten Fakultätsbudgets gehen hierauf an die Kreditkommission der Universität, die die Koordination zwischen den Fakultäten vornimmt. Dabei lassen sich im allgemeinen nochmals beträchtliche Einsparungen erzielen, indem sich gemeinsame Einkäufe tätigen lassen oder indem gleiche Apparate für verschiedene Fakultäten nur einmal angeschafft werden.

Es drängt sich auf, an dieser Stelle über Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kreditkommission zu informieren. Sie besteht als Senatskommission aus Vertretern aller Fakultäten, dem Universitätsverwalter, Assistenten und Studenten mit beratender Stimme. Ferner zieht sie Angehörige der kantonalen Verwaltung (vor allem der Erziehungsdirektion) mit beratender Stimme bei. Der Rektor gehört der Kommission von Amtes wegen an; Präsident ist seit einigen Jahren Prof. W. Nabholz von der Phil.-nat. Fakultät.

Die Kreditkommission besorgt, wie erwähnt, die Koordination der fakultätsintern bereinigten Budgetwünsche. Sie entscheidet selber nicht endgültig über Aufnahme oder Ablehnung eines Begehrens, aber sie kann übersetzt scheinende Anträge an die Fakultäten zur nochmaligen Prüfung zurückweisen. In vermittelnden Verhandlungen einigt sich die Universität auf «ihr» Budget.

e) Das auf diese Weise zusammengestellte Universitätsbudget geht hierauf an die Erziehungsdirektion, die es in Einklang bringt mit den übrigen Aufwendungen für das Erziehungswesen.

f) Schliesslich wird das Budget in einer gemeinsamen Sitzung von kompetenten Vertretern der Erziehungs- und Finanzdirektion Punkt um Punkt durchberaten, wobei der Präsident der Kreditkommission und der Universitätsverwalter die Belange der Universität vertreten.

2 b) a) Die beschriebene Arbeit der Kreditkommission verdient volles Vertrauen. Das von ihr ausgearbeitete Budget ist gut ausgewogen. Es ist Gewähr geboten, dass es keine exorbitanten Forderungen enthält, dass aber anderseits auch eine gedeihliche Entwicklung von Lehre und Forschung, deren finanzielle Bedürfnisse bekanntlich dauernd zunehmen, gesichert ist. In den letzten Jahren ging das Universitätsbudget jeweils praktisch unverändert in den Staatsvoranschlag über, was die Qualität der Vorarbeit beweist.

b) Die Kreditkommission bearbeitet somit jeweils das Budget des folgenden Jahres. Gemäss einem Beschluss des Senatsausschusses (vom 14. Januar 1969), der auf Wunsch der Erziehungsdirektion gefasst wurde, übernimmt sie neuerdings auch die kurzfristige Finanzplanung auf zwei Jahre, während eine längerfristige Planung ihre Möglichkeiten übersteigen würde. Dieses Gebiet ist angesichts der sich rasch wandelnden Anforderungen von Lehre und Forschung überhaupt sehr schwer zu bearbeiten. Es wird Sache der kommenden Jahre sein, hier ein befriedigendes Procedere zu entwickeln, vor allem auch im Hinblick auf die Beanspruchung von Bundessubventionen. Heute ist jedenfalls nur eine Grobplanung möglich, die die Universitätsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Rektorat sowie dem betriebswirtschaftlichen und dem mathematisch-statistischen Institut für die Jahre bis 1975 ausgearbeitet hat. Auch für die grossen Bauvorhaben lassen sich demnach gegenwärtig noch keine verbindlichen Kostenberechnungen anstellen, während die kleineren, wie erwähnt, die Kreditkommission passieren.

c) Unvorhergesehene Ausgaben lassen sich nicht vermeiden. Neben plötzlich auftretenden Unterhaltsbedürfnissen an Gebäuden sind es vor allem unerwartet notwendige Berufungsverfahren, z. B. zufolge des Todes oder der Demission eines Dozenten. Um Überraschungen zu vermeiden, hat die Erziehungsdirektion für diese Fälle seit 1969 einen

besonderen Berufungskredit ausgeschieden, der derzeit die Höhe von Fr. 300 000.— erreicht.

d) Innerhalb und ausserhalb der Universität ist in einzelnen Fällen das Vorgehen bei der Schaffung neuer Institute und Lehrstellen zu wenig bekannt: Nach Artikel 7 des Universitätsgesetzes entscheidet darüber der Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion, wobei diese ein Gutachten der betreffenden Fakultät einholt. Das heisst in der Praxis, dass die Fakultäten die Errichtung von Professuren der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates beantragen.

Die Erziehungsdirektion prüft in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion, eventuell der Baudirektion die finanziellen Realisierungsmöglichkeiten. Stimmt der Regierungsrat der Errichtung grundsätzlich zu, so ist bei der Aufstellung des nächsten Budgets entsprechend Rücksicht zu nehmen. Ausserhalb des Budgets werden keine neuen Lehrstellen geschaffen.

3. Die dritte Frage des Interpellanten richtet sich nach der bilanzmässigen Erfassung der Universitätskosten im Staatsbudget und in der Staatsrechnung.

a) Die Aufwendungen für die Universität werden grundsätzlich der Erziehungsdirektion belastet. So gehen auch alle Betriebskredite der Universitätskliniken über die Erziehungsdirektion, obwohl bekanntlich nur ein Teil davon Lehre und Forschung direkt zugute kommen. Eine eindeutige Trennung von Heilungskosten und Aufwendungen für die Universität ist verständlicherweise nicht möglich. Man rechnet heute allgemein damit, dass ein Drittel der Kosten von Universitätskliniken durch Lehre und Forschung bedingt sind.

b) Die Baukosten mit Ausnahme jener für kleinere Unterhaltsarbeiten werden der Rechnung der Baudirektion belastet, was sachlich gegeben ist.

4. Wir glauben, damit auf die Fragen des Interpellanten geantwortet und allfällige Zweifel an der korrekten und sachgemässen Organisation der Budgetaufstellung zerstreut zu haben. Das will aber nicht heissen, dass die Erziehungsdirektion das heutige Procedere als für alle Zeiten optimal erachtet und nicht dauernd Verbesserungen prüft.

a) Noch unbefriedigend geregelt ist die einheitliche Behandlung von zusammenhängenden personellen, baulichen und apparativen Kreditbegehren, ferner insbesondere die Koordination mit dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, wenn es sich darum handelt, dass dem Staat aus Nationalfonds-Forschungsprojekten Kosten erwachsen.

b) Was die mittel- und langfristige Finanzplanung anbelangt, die ein Teil der kantonalen Finanzplanung ist, so wird diese in Zukunft nach mehr ins Detail gehenden Kriterien als denjenigen der Grobplanung gelöst werden müssen, schon im Hinblick auf die eidgenössische Hochschulförderung, die eine Planung auf mindestens eine Beitragsperiode von vier Jahren voraussetzt.

c) In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob die gesamten Universitätsaufwendungen (inkl. Bauliches und Soziales) der Information halber in einer gesonderten Zusammenstellung auszuweisen sind, was nicht hindern würde, dass sie im offiziellen Staatsvoranschlag wie bisher den zuständigen Direktionen belastet würden.

Dieser Zusammenstellung aller Aufwendungen wären dann die vom Bund und von dritter Seite eingegangenen Subventionen gegenüberzustellen.»

Die Finanzdirektion schliesst sich diesen Ausführungen an.

**Anliker.** Ich bin von der Antwort befriedigt.

---

Eingelangt sind folgende

## Motionen

### I.

Au début de l'année 1965, le Grand Conseil a répondu négativement (par 105 voix contre 11) à la demande de médiation fédérale présentée par un député «Jeune Berne». Ce vote peut, en partie, s'expliquer puisqu'en janvier 1965, la Députation jurassienne venait de remettre au Conseil-exécutif dix-sept propositions tendant à la solution du problème jurassien.

La suite des événements a montré que «Jeune Berne» avait vu juste et il apparaît aux observateurs impartiaux que le plan du 17 mars 1967 du Conseil-exécutif est inapplicable parce qu'il ne tient pas compte des données politiques et psychologiques fondamentales du problème jurassien. Dans ces conditions, si les autorités cantonales persistent à appliquer unilatéralement ce plan gouvernemental, elles envenimeront le conflit et iront à un échec complet.

Les résolutions votées en septembre 1967 et 1968, à la Fête du peuple jurassien, par des dizaines de milliers de personnes et la lettre du 31 mars 1969 adressée aux autorités fédérales et cantonales par le Rassemblement jurassien, ouvrent la voie au règlement du problème du Jura, à savoir: la médiation confédérale.

Je demande donc au Conseil-exécutif de proposer au Grand Conseil de faire la déclaration suivante: «Le Grand Conseil du canton de Berne, vu l'impasse dans laquelle se trouve la question jurassienne et en vue d'en faciliter le règlement, accepte le principe d'une médiation confédérale».

20 mai 1969

Jardin

### II.

La «Loi sur la police des routes et l'imposition des véhicules à moteur» du 6 octobre 1940 prévoit ce qui suit à ses articles 3 et 8:

Article 6, alinéa 1. Le produit de la taxe, déduction faite des frais de recouvrement et de police routière, sera affecté exclusivement à la construction et à l'entretien des routes.

Article 3, alinéa 2. Sont chargés d'exercer la police routière:

1⁰ les organes de la police cantonale et communale;

2⁰ les agents de l'Etat et des communes qui sont commis à l'entretien et à la surveillance des routes.

On constate d'une part que le produit de la taxe des véhicules à moteur est destiné à couvrir les frais de recouvrement et les frais de police routière et que le solde de ce produit doit être affecté exclusivement à la construction et à l'entretien des routes.

Comme, d'autre part, la police routière est exercée par les organes de la police cantonale et par ceux des polices locales, il est évident que ce service entraîne des frais aussi bien pour le canton que pour les communes.

La loi susmentionnée est entrée en vigueur le 1er janvier 1941. Depuis lors, seul le canton a couvert ses frais de police routière par la taxe sur les véhicules à moteur.

C'est ainsi que, par exemple, pour 1965, il a mis à charge du compte «frais de la police routière» un montant de 7 068 741 francs, soit le 40 % de la totalité des frais du corps de police du canton.

Or, de nombreuses communes ont également une police routière, mais les frais de cette dernière ont jusqu'à présent toujours été supportés par les communes elles-mêmes, sans que le canton y participe de quelque manière que ce soit. Cette situation ne saurait durer plus longtemps.

C'est la raison pour laquelle le Conseil-exécutif est invité à bien vouloir appliquer pour la couverture des frais de la police routière exercée par les communes, les mêmes critères que ceux appliqués pour la couverture des frais de la police routière du canton.

20 mai 1969

Kohler (Bienne)
et 116 cosignataires

III.

Wie die Öffentlichkeit kürzlich erfuhr, erlaubt das Dekret über die Ortspolizei vom 27. Januar 1920, vorbeugend Personen festzunehmen, Eigentum zu beschlagnahmen und, bei Gefahr, in Wohnungen einzudringen. Diese Vorbeugemassnahmen sind an sich rechtsstaatlich fragwürdig, auf Grund eines blossen Dekretes aber jedenfalls verfassungswidrig. Artikel 73 Absatz 2 der Staatsverfassung sagt:

«Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetz bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen.» Dasselbe sagt Artikel 76 Absatz 2 in bezug auf das Eindringen in Wohnungen, und dasselbe gilt nach Bundesgerichtlicher Praxis in bezug auf die Beschlagnahme von Eigentum. Artikel 2 Absatz 1 lit. a des Gemeindegesetzes, auf das sich das Ortspolizeidekret stützt, vermag die gesetzliche Grundlage nicht zu ersetzen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Antrag zu stellen, wie die verfassungswidrigen Bestimmungen des Ortspolizeidekretes aufzuheben und durch eine neuzeitliche, rechtsstaatlich unanfechtbare gesetzliche Regelung zu ersetzen sind. Diese wäre dem Gesetz über das Strafverfahren einzufügen. Die neuen Bestimmungen sollen auch der Praxis zur Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen, worüber gegebenenfalls ein Gutachten einzuholen ist.

21. Mai 1969

Burri (Bern)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

---

Eingelangt sind folgende

## Postulate

I.

En dépit de l'évolution favorable de ses structures, l'agriculture jurassienne éprouve des difficultés dues aux insuffisances de la politique agraire de l'Etat.

Le Conseil-exécutif est invité à étudier la question et à parer à cette situation.

20 mai 1969

Grimm

II.

Im Kanton Bern sind über 100 000 Ölfeuerungsanlagen in Betrieb. Ein grosser Teil davon wird jährlich einer Revision unterzogen. Trotzdem gibt es eine sehr grosse Zahl von Ölfeuerungsanlagen, die auf Jahre hinaus nie kontrolliert werden. Um der Luftverunreinigung vermehrt Einhalt zu gebieten, wird der Regierungsrat eingeladen, die gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, wonach alle Ölfeuerungsanlagen jährlich einmal einer Revision durch eine Fachfirma zu unterziehen sind.

20. Mai 1969

Zingg (Brügg)
und 8 Mitunterzeichner

III.

Die Regierungsrats-Ersatzwahlen der letzten Jahre wiesen einige unbefriedigende Nebenerscheinungen auf. Diese betreffen nicht die Person der Kandidaten, sondern sind politisch-psychologischer Natur.

Im Interesse vermehrter Klarheit und mit Rücksicht auf die heutigen Neigungen der Stimmbürger drängen sich deshalb bestimmte Änderungen auf.

Der Regierungsrat wird eingeladen,

- zu prüfen, ob die Vorschriften für die Wahl des Regierungsrates nicht in dem Sinne zu ändern sind,
  a) dass eine Frist zur Anmeldung der Kandidaten eingeführt wird, verbunden mit einer weitern Frist, in der die gemeldeten Kandidaten die Kandidatur allenfalls zurückziehen können. Wählbar wären dann nach einer derartigen Regelung nur die noch gemeldeten Kandidaten,

b) dass die Möglichkeit der stillen Wahl bei Ersatzwahlen vorgesehen wird,
- gegebenenfalls im obenerwähnten Sinn Antrag zu stellen.

20. Mai 1969

Leuenberger
und 14 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

---

Eingelangt sind folgende

## Interpellationen

### I.

Der Kanton Bern ist in 492 politische Gemeinden eingeteilt. Ein grosser Anteil dieser Gemeinden ist wirtschaftlich kaum lebensfähig, da Bevölkerungszahlen aufgewiesen werden, die in der heutigen Zeit eine vernünftige Relation zu den notwendigen Verwaltungsarbeiten und -aufgaben nicht mehr erlauben.

Leider sind vielfach die Gemeindegrenzen auch sehr grosse Hindernisse für das regionale Planen und Denken.

Der Regierungsrat wird um Auskunft gebeten, welche Massnahmen ergriffen werden können, damit möglichst eine grosse Zahl dieser kleinen Gemeinden, die wirtschaftlich von einer andern Gemeinde sehr abhängig sind, von einer angrenzenden Gemeinde eingemeindet werden können. Der Regierungsrat wird ebenfalls um Auskunft gebeten, wie weit er solche Bestrebungen von der Verwaltung aus fördern und unterstützen könnte.

20. Mai 1969

Baumberger

### II.

Bei der letzten Steuerveranlagung wurden in der Landwirtschaft zum Teil ganz empfindliche Mehrlasten aufgebürdet. Mit Ausnahme von speziellen Intensivbetrieben, d. h. Betrieben mit angegliederten grössern Zucht- und Mastanlagen, ist die Erhöhung in weiten Kreisen der Voralpenlandwirtschaft als ungerecht empfunden worden.

Mit massiven Mehrbelastungen wird die Abwanderung von der Scholle noch mehr beschleunigt, trotzdem sie heute in vielen Gebieten bereits katastrophale Formen angenommen hat.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Steuerveranlagung in der Landwirtschaft der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe besser Rechnung tragen sollte? Teilt die Regierung die Auffassung, dass eine Besteuerung nicht noch dazu beitragen sollte, Betriebsinhaber zum Aufgeben zu veranlassen?

Wie stellt sich der Regierungsrat in diesem Zusammenhang zur Landesversorgung in Notzeiten?

20. Mai 1969

Binggeli
und 10 Mitunterzeichner

### III.

En 1955/56 s'amorçaient les premières tractations en vue de l'achat du Moulin de la Vauche pour l'élargissement de la route Reconvilier–Tavannes.

En septembre 1964, une expropriation était prononcée, sur quoi le Tribunal de Moutier, le 13 mai 1966, rendait un jugement. L'exécution de celui-ci ne put avoir lieu, la commune de Reconvilier ayant fait recours. La I$^{ère}$ Chambre civile de la Cour suprême, saisie de l'affaire, ordonna par la suite de multiples enquêtes et expertises, tant et si bien qu'en ce printemps 1969, aucune solution n'est encore intervenue.

Il est impensable qu'en l'espace de 3 ans, la Chambre en question ne soit pas parvenue à se prononcer. L'affaire semble véritablement tourner au dialogue de sourds.

Considérant:
l'incertitude dans laquelle vit le propriétaire en raison de cette procédure interminable et les conséquences morales qu'il en subit,
la lenteur inexplicable dont fait preuve la haute justice bernoise,
les incidences coûteuses de cette lenteur sur les finances du canton,
le gouvernement ne pense-t-il pas qu'il y aurait lieu d'intervenir pour qu'un jugement soit rendu sans plus tarder?

20. Mai 1969

Haegeli (Tramelan)

### IV.

Die Erteilung von Casino- und Dancingpatenten ist einer Bedürfnisklausel unterstellt. Die Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion oder Gemeinderat) hat dem zuständigen Regierungsstatthalter Bericht zu erstatten. Der hat die Gesuche ebenfalls zu prüfen und seinerseits Antrag an die für die Erteilung von Dancing- oder Casino-Bewilligungen zuständige kantonale Polizeidirektion zu formulieren.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, die Polizeidirektion sollte sich – wenn immer möglich – an die Anträge der vorberatenden Instanzen halten?

Sollte nicht besonders in all den Fällen, in denen ein einstimmiger Gemeinderat zusammen mit dem zuständigen Regierungsstatthalter ein Gesuch ablehnen, die Bewilligung verweigert werden?

Sollte nicht ohnehin das ganze Bewilligungsverfahren einer Überprüfung unterzogen und neu geregelt werden?

20. Mai 1969

Bärtschi (Heiligenschwendi)
und 1 Mitunterzeichner

### V.

Es ist bekannt, dass unser Kanton grosse eigene Bauaufgaben zu lösen hat, sei es im Sektor Universität, Spitalbauten inkl. psychiatrische Spitäler, Bezirksverwaltungen, Erziehungsheime usw.

Weniger bekannt dürfte sein, dass auch unsere Straf- und Massnahmenanstalten langsam veralten und gewisser baulicher Erneuerungen bedürfen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, was für die Periode 1970/74 auf diesem Sektor vorgesehen ist.

20. Mai 1969

Stauffer (Gampelen)
und 12 Mitunterzeichner

VI.

Le droit de protester et d'organiser une démonstration dans la rue est un droit démocratique. C'est même parfois un devoir de témoigner de son indignation, de son opposition à certains faits, à des méthodes inadmissibles.

De la part des autorités et de la police, on constate cependant qu'il y a deux poids, deux mesures: dans certains cas, approbation, soutien des manifestants; dans d'autres démonstrations, mesures répressives parfois brutales, procédés illégaux et dénigrement (on parle d'agitateurs professionnels, de voyous, etc).

Le Conseil-exécutif est invité à préciser son attitude à ce sujet.

Que compte-t-il entreprendre pour dissiper le malaise qui existe dans l'opinion après le grave précédent que constitue l'arrestation et la détention «préventive» du député Franz Rueb, de Zurich? Quand les autorités agissent comme ce fut le cas lors de cette arrestation illégale, elles deviennent elles-mêmes responsables de désordres éventuels. Quelles dispositions juridiques invoquent-elles pour une intervention aussi arbitraire et de caractère provocateur? Et également pour les mesures prises lors de la même manifestation et visant à empêcher le libre déplacement vers la capitale de ceux qui s'y rendaient?

Le Conseil-exécutif est invité à renseigner le Grand Conseil quant à la nature et à la nocivité des liquides spéciaux projetés par hydrants lors de la dite manifestation.

Que pense-t-il des brutalités exercées sur des protestataires non-violents lors du 1er mai à Moutier? Serait-il possible d'exercer un contrôle plus ferme et d'imposer une attitude plus modérée à certains agents (plusieurs en civil) qui ont perdu leur sang-froid et se sont livrés à de regrettables voies de fait à l'égard de manifestants non-violents, les frappant et les aveuglant à l'aide de liquides dont la nature nous est aussi inconnue?

21 mai 1969

Villard

Gehen an die Regierung.

---

Eingelangt sind folgende

## Schriftliche Anfragen

I.

Ein ungeschriebenes Gesetz verlangt eine einheitliche, womöglich dunkle Kleidung der Ratsherren während der Sitzungen. Im Laufe der Jahrzehnte wurden diese Bestimmungen durch freie Wahl der Farbe des Anzuges gelockert.

Es wäre nun darüber zu befinden, ob nicht der heutigen Zeit entsprechend weitere Erleichterungen, insbesondere während der warmen Tage der Mai- und Septembersessionen, gewährt werden könnten, indem an den Sitzungen ohne Rock teilgenommen werden dürfte. Selbstverständlich wäre eine gewisse Einheitlichkeit auch dann angebracht (z. B. Tragen weisser Hemden mit Krawatte). Das sog. «Herren-oben-ohne» könnte nur auf Anordnung des Präsidenten oder durch Beschluss des Grossen Rates auf Antrag eines Ratsmitgliedes erfolgen.

Bei Vereidigungen oder bei Besuch hoher Gäste wäre das Tragen des Rockes vorzuschreiben, um dem Anlass einen feierlichen Rahmen zu verleihen.

20. Mai 1969

Kohler (Bern)

II.

Es mag sicher interessieren, welche Gemeinden einen Hauptteil der Patienten des Kant. Frauenspitals und des Inselspitals stellen. Insbesondere wird immer weiter die Frage gestellt, ob es die nahe bei diesen Institutionen gelegenen Gemeinden (d. h. deren Bewohner) seien, die vom Bestand dieser Spitäler profitieren.

Ich ersuche deshalb, eine Zusammenstellung für das Jahr 1968 vorzulegen, aus der für beide Spitäler folgendes ersichtlich ist:

a) Patienten nach bernischen Gemeinden;
b) übrige Schweizer nach Kantonen;
c) Ausländer mit Wohnsitz im Ausland.

20. Mai 1969

Borter

III.

Wie wird die Zahl der Fachleute bei den Arbeitstagungen der Erziehungsdirektorenkonferenzen bestimmt? Ist der Kanton Bern jeweilen seinem Gewicht und seinen pädagogischen Interessen entsprechend vertreten?

21. Mai 1969

Grob

IV.

Un jeune soldat sanitaire, Daniel Häberli, de Reconvilier, condamné à 5 mois de prison pour avoir, lors de son Ecole de recrues, distribué un tract exprimant de vives critiques à l'égard de l'armée (peine réduite à 3 mois par le tribunal militaire de cassation) a été arrêté sans qu'on lui ait donné le temps de régler ses affaires personnelles et conduit au pénitencier de Witzwil. Il n'a été tenu nul compte de la situation particulière de ce jeune homme, soutien d'une mère qui est dans l'incapacité de travailler.

D'autre part, pendant plusieurs jours, le lieu de détention a été tenu secret.

Le Conseil-exécutif n'est-il pas d'avis que, dans toute la mesure du possible, il faudrait procéder avec plus d'humanité et accorder un délai suffi-

sant en reportant la peine à une date ultérieure? Quand décidera-t-il de mettre fin à la pratique de la détention secrète?

Des mesures moins rigoureuses en semblable occasion éviteraient une indignation bien légitime dans une partie de la population.

21 mai 1969

Villard

V.

Certaines prisons du canton, et notamment celle du district de Bienne, ne répondent plus du tout aux conceptions actuelles dans le domaine de la détention. Le confort minimum fait défaut dans les cellules et de telles conditions d'emprisonnement ne préparent nullement les détenus à reprendre de bon pied leur place dans la société après avoir purgé leur peine.

Le Conseil-exécutif peut-il dire quand et comment ces conditions inacceptables pourront enfin être modifiées?

Que pense-t-il par ailleurs des expériences de semi-liberté faites dans d'autres cantons? A quoi en est-on à ce sujet dans le canton? Le postulat de M. le député Walter concernant certaines réformes du régime pénitentiaire a-t-il été étudié et les mesures préconisées trouveront-elles enfin un commencement d'application?

21 mai 1969

Villard

Gehen an die Regierung.

---

**Präsident.** Auf den 31. Mai 1969 tritt nicht nur Regierungsrat und Landwirtschaftsdirektor Buri in den Ruhestand, sondern ebenfalls unser lieber Staatsschreiber Hans Hof.

Notre chancelier de l'Etat de Berne a exprimé le désir d'être mis au bénéfice de la retraite dès le 1er juin prochain. Nous ne saurions laisser partir Hans Hof sans relever ici quelques-uns de ses innombrables mérites.

Hans Hof a travaillé durant vingt ans pour l'Etat de Berne. Il avait commencé sa carrière comme maître secondaire, et selon mes renseignements, enseigna de 1928 à 1933 les langues et l'histoire au progymnase de Delémont. C'est alors qu'il a changé l'orientation de sa carrière et qu'il s'est résolument dirigé vers la jurisprudence. En 1937, il a acquis le brevet d'avocat. Après avoir exercé durant une douzaine d'années sur la place de Delémont, il est nommé vice-chancelier et chef de la section à la chancellerie cantonale de l'Etat de Berne, poste qu'il a repourvu avec brio jusqu'en 1961. Ceux qui faisaient partie du Grand Conseil à l'époque se souviennent de Hans Hof assis ici devant, assumant la tâche de traducteur. Dans la période où nous n'avions pas encore l'installation de traduction simultanée, il appartenait au vice-chancelier de traduire tous les textes remis sur le pupitre présidentiel, et il lui appartenait aussi de traduire certaines interventions importantes à la tribune. Tout cela, bien sûr, a changé; il n'en reste pas moins le souvenir plaisant, aimable comme Hans Hof lui-même. Aussi n'est-il pas étonnant que, lorsque – j'allais presque dire le vieux chancelier – Hans Schneider s'est retiré, le Grand Conseil ait fait appel à celui qui s'imposait de lui-même, au vice-chancelier, chef de la section française. C'était un événement, en particulier pour le Jura, que le chancelier de l'Etat de Berne fasse partie de la minorité linguistique, vienne du Jura. C'est là une preuve de plus que dans le canton de Berne, on n'est pas si obtus qu'on veut bien nous le dire à certaines occasions.

Depuis lors, Hans Hof a rempli sa tâche de chancelier avec beaucoup de distinction, mais surtout avec beaucoup d'amabilité, et je pense que les huit présidents qui m'ont précédé et qui ont eu l'avantage de travailler pendant une année avec Hans Hof ne me contrediront pas lorsque j'affirme qu'il fait bon avoir à côté de soi un chancelier de la trempe de Hans Hof, qui est prêt, à chaque instant, à nous seconder, à nous aider voire même à nous souffler lorsqu'on se sent à court d'idées.

Les qualités juridiques que possède Hans Hof l'ont conduit jusqu'au grade de colonel dans la Justice militaire. C'est là une preuve des inestimables qualités juridiques de notre chancelier cantonal.

Monsieur le Chancelier,

L'Etat de Berne vous doit beaucoup, le Grand Conseil bernois vous dit merci pour l'avoir supporté pendant tant d'années. Il vous dit merci pour votre amabilité, pour votre serviabilité. Permettez-nous, au nom du Grand Conseil, de vous remettre quelques fleurs, et un petit présent, expression de notre gratitude sincère. (Beifall)

**Präsident.** Nun muss der Sprechende ebenfalls Abschied nehmen, indem er vom Präsidialtisch abtritt. Es war dies die letzte Session, welche ich die Ehre hatte zu präsidieren, und es geziemt sich, am Schlusse eines Präsidialjahres noch einige Worte des Dankes an jene zu richten, die mir während dieses Jahres kräftig unter die Arme gegriffen haben.

Ich möchte vor allem meinen herzlichsten Dank aussprechen der Präsidentenkonferenz und dem Büro des Grossen Rates, aber auch den Stenographen und unserem Übersetzer, Herrn Kehrli. — A M. Kehrli qui, vous le savez, nous rend d'inestimables services. Il est toujours très aimablement à notre disposition et je le remercie très chaleureusement en mon nom personnel et au nom du Grand Conseil. Il m'a beaucoup aidé durant cette année présidentielle.

Je pense aussi qu'il est non seulement d'usage, mais de mon devoir de remercier une fois de plus les représentants de la presse, que l'on ne voit pas dans nos séances, sauf sur la galerie en face de nous ou dans la salle de presse, où ils sont au travail. Nous devons les remercier pour la façon objective dont ils rendent compte des débâts du Grand Conseil.

Es ist sicher richtig, dass die Presse die Möglichkeit hat, über unsere Ratsverhandlungen zu berichten. Das verbindet den bernischen Grossen Rat mit dem Volk. Wir sind deshalb auch der Presse für ihr Wirken zu Dank verpflichtet. Dan-

ken müssen wir aber auch den Simultanübersetzern, die im «stillen Kämmerlein» wirken und dort unsere Verhandlungen laufend übersetzen, was uns erlaubt fliessend zu arbeiten, und ich glaube, der Grosse Rat hat bewiesen, dass er fleissig und rasch arbeiten kann, wenn es sein muss.

Schliesslich möchte ich Ihnen allen, meine Herren Grossräte, sehr herzlich danken. Sie haben es mir während meines Präsidialjahres sehr leicht gemacht. Sie waren gegenüber mir sehr nachsichtig. Ich freue mich, diesen Platz einem würdigen Nachfolger räumen zu dürfen, unserem Kollegen Fritz Rohrbach.

Sitzung und Session sind geschlossen (Beifall).

Schluss der Sitzung und Session um 10.10 Uhr

*Der Redaktor:*
**W. Bosshard**